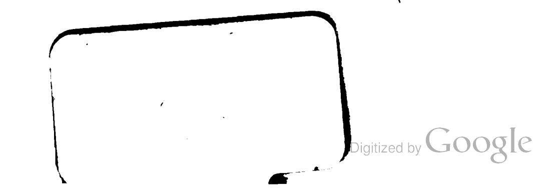





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechtspflege.

Begründet von dem

Criminal-Director Dr. Hitzig

in Berlin

und fortgesetzt

von den Gerichts-Directoren

Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz.

Dritter Band.

Altenburg, 1837.

Verlag von H. A. Pierer.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Vorwort.

Auch in diesem Vorwort kann ich den Freunden der Annalen von neuen, überaus einflußreichen Unterstützungen frohe Nachricht geben.

Das Königl. Preußische Staatsministerium für die Justizverwaltung in den Rheinprovinzen, dessen liberaler Sinn, im Charakter der Preußischen Rechtspflege, sich überall ausdrückt, wo es Förderung der Wissenschaft und geistige Potenzirung der Praxis gilt, hat, zur Erfüllung der auf die frühere Bitte um hohe Protection gnädig ertheilten Zusage, die in der zweiten Abtheilung dieses Bandes abgedruckten, Hochdemselben erstatteten drei gutachtlichen Berichte den Annalen zuzusenden geruht.

Ein nicht minder erfreuliches Zeichen hoher Beachtung gab, in gleichem Sinne, das Königlich Sächsische Ministerium der Justiz, indem das submisse Gesuch um Mittheilung öffentlicher, in beendigten Criminaluntersuchungen ergangener Acten hochgeneigte Aufnahme fand und demnächst Zusendung beigelegter Criminalacten aus dem Königreiche Sachsen an meinen Wohnort hierher gestattet wurde.

So hat die hohe Staatsregierung des Großherzogthums Oldenburg meine Bitte um Mittheilung des die Ermordung des dänischen Gesandten Freiherrn von Qualen zu Eutin betreffenden Untersuchungsprocesses auf das Liberalste in Rücksicht genommen — so das Großherzoglich Hessische

Justizministerium dem von mir Seiner Gewogenheit empfohlenen Unternehmen möglichste Beförderung zugesagt. — Was das Königl. Baiersche Staatsministerium der Justiz, in hoher Anerkennung der von den Annalen verfolgten Tendenz, zur kräftigsten Förderung derselben anzuordnen geruht hat, was diesfalls Seiten des Großherzogl. Badenschen Justizministerii geschehen ist, wie ungemein gütig in dieser Hinsicht die Staatsregierungen der Herzogthümer Nassau, Sachsen-Altenburg und Anhalt-Dessau Sich erwiesen haben — ist theils im I., theils im II. Bande von mir auf das Ehrerbietigste mitgetheilt worden.

Der Hinblick auf diese ermuthigenden Beweise hoher Protection, auf die reichen, fast aus allen deutschen Staaten zugewendeten Unterstützungen erhebt mich zu dem reinsten Gefühl dankbarer Verehrung und enthusiastischer Hingebung an jene hochgefeierten Staatsmänner und Rechtsgelehrte, die der Stolz Ihrer Zeitgenossen und das Glück Ihres Vaterlandes sind! — Ihrer hohen Beschützung, Ihrer wohlwollenden Theilnahme empfehle ich auf's Neue ein Unternehmen, das, zur guten Stunde begonnen, durch das erfreuliche Zusammenwirken so bedeutender Kräfte und Beziehungen zu einem Nationalunternehmen geworden ist. Möge die höchst glückliche Constellation, unter der es begründet wurde, ihm freundlich stets fortleuchten, der Segen, mit dem seine Fortführung mir anvertraut wurde, nie seine Kraft verlieren!

Altenburg, im Juni 1837.

Dr. Wilhelm Ludwig Demme.

Kritische Bemerkungen
über
„den Entwurf eines Strafgesetzbuches
für das
Grossherzogthum Baden.
Nach den Berathungen der Großherzoglichen
Gesetzgebungs-Commission
Karlsruhe 1836."

Vom

Professor Dr. Abegg zu Breslau.

Vorerinnerung.

Der neue Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden gehört unstreitig zu den wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und schließt sich den Vorgängern in andern Ländern würdig an, von denen er sich aber auch in mancher Hinsicht durch Eigenthümlichkeit unterscheidet. Insbesondere ist er hinsichtlich des Versuches, den wiewohl nicht allgemein zugegebenen Forderungen der Zeit, mittelst Aufstellung eines neuen Strafsystems zu genügen, fast am weitesten gegangen. Sollte dieses gelungen und praktisch sein, so wäre hier der größeste

Fortschritt gemacht und eine Bahn gebrochen, auf welcher früher oder später andere Gesetzgebungen um so mehr nachfolgen müßten, als, bei der Verbindung der Staaten untereinander, der gleichen sittlichen, wissenschaftlichen Bildung und der Nationalverwandtschaft, es auf die Dauer nicht möglich ist, eine wesentliche Verschiedenheit über solche Grundsätze und die aus ihnen folgenden Bestimmungen, die Gemeingut geworden sind, beizubehalten, wie denn auch dazu weder Bedürfniß noch Interesse vorhanden sein kann. Daraus erklärt sich auch die, unbeschadet der Originalität, sich kundgebende Uebereinstimmung der neuen Entwürfe untereinander und mit dem Ergebniß dessen, was bis jetzt die Wissenschaft und Erfahrung zu Tage gefördert haben. Wenigstens kann man dieses im Allgemeinen behaupten, und man darf es, hinsichtlich der Anerkennung der wesentlichen Anforderungen an eine Strafgesetzgebung, gut heißen, indem hiermit keineswegs von einer solchen, ungerechtfertigten, auf Willkühr beruhenden Uebereinstimmung die Rede ist, welche das nationale Bedürfniß, und die auf dasselbe gegründete nothwendige Verschiedenheit verkennte und vernichtete. Darum treffen auch Entwürfe der Art, wie wir sie jetzt vor uns haben, nicht die Einwendungen und Bedenken, welche sich sonst wohl der s. g. Codification entgegenstellen lassen. Hier handelt es sich, wie ich bei mehrern Gelegenheiten erinnert habe, nicht davon, etwas, auch dem Inhalte nach durchgängig Neues aufzustellen, (als wenn die Wahrheit erst jetzt und überhaupt erfunden werden müßte und dem glücklichen Zufalle und äußern Umständen angehörte, daß sie gefunden würde), vielmehr werden längst erkannte, zum Theil auch schon in einzelnen Gesetzen aufgenommene, durch die Praxis und die Formen der Gnade rc. einge-

führte und von der Wissenschaft begründete Wahrheiten in ein Ganzes, auf sein Princip zurückgeführtes Werk zusammengefaßt. Es soll ferner zur allgemeinen Geltung gelangen, was ein Recht und einen Anspruch darauf hat; damit geschieht nicht nur dem s. g. Neuen sein Recht, die reifgewordene Frucht der Zeit soll dargeboten werden, sondern auch dem Alten, und dies ist die wahrhafte Behandlung desselben, das, was eine richtig verstandene historische Ansicht fordert. — Es soll fortbestehen, was durch einen innern, auch unserer Zeit entsprechenden Gehalt dazu berechtigt ist; es muß untergehen und aufgegeben werden, was diese Berechtigung, die ihm einst eine Bedeutung verlieh, jetzt verloren hat und bei veränderten Verhältnissen und Sitten dieselbe nicht mehr zu behaupten vermag, was also nicht auf Kosten des Rechts und der Forderungen der Gegenwart erhalten werden darf.

Diese neuen Entwürfe haben daher, neben ihrer nächsten und besondern Bestimmung, der Strafgesetzgebung einzelner deutscher Länder zur Vorbereitung zu dienen, noch eine allgemeinere Bedeutung: sie sind, jeder für sich, und insgesammt, als Feststellung dessen zu betrachten, was auf den Grund der Fortschritte der sittlichen und nationalen Bildung, den Ansprüchen der Zeit zugestanden werden muß und darf. Aber mit Recht beobachten sie dabei eine gebührende Schonung, und enthalten sich eines gewaltsamen Eingreifens in das Bestehende. Die wesentlichen Grundlagen unsers Rechts, deren Rechtfertigung hier nicht mehr erst nöthig ist, sind überall beibehalten, wie viel auch Neues nach Form und Inhalt wirklich oder wenigstens für die erste flüchtige Betrachtung scheinbar gefunden werden möge. Und selbst hier, wo noch so

viel theils noch nicht außer Streit ist, theils selbst das unzweifelhaft Richtige einer besonders vorsichtigen Fassung bedarf, um in der Form des Gesetzes gelten zu können, hält man es für nöthig, die Sache mit aller erforderlichen Gründlichkeit zu prüfen, und die Stimmen derer zu vernehmen, die durch die Verfassung oder ihren wissenschaftlichen Standpunkt berufen, und so denn auch verpflichtet sind, ihre Beiträge zur Erkenntniß der Wahrheit zu liefern, die immer nur gewinnen kann, wenn sich verschiedene Ansichten mit Gründen aussprechen. Nur Solche, die nichts von der Sache verstehen, sich aber dadurch nicht abhalten lassen, mitzureden, und mit ihren zum Ueberdruß wiederholten und oft widerlegten Wünschen, Bitten und Anträgen die Regierungen und Stände zu behelligen nicht müde werden, können dergleichen achtungswerthe Bemühungen und Fortschritte (die wohl als Mikrologie bezeichnet werden) deshalb mißbilligen, weil sie ihnen nicht weit genug gehen, weil sie nicht eine s. g. ganz neue Aera der Gesetzgebung begründen und etwas bisher nicht Geahnetes aufstellen — das ohne geschichtliche Grundlage, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Charakters des Volkes in der Luft schweben würde; nur Solche betrachten dann die nothwendige Beachtung auch des Herkommens, das zwar nicht über die Statthaftigkeit der oder gewisser Strafarten entscheiden soll, aber sonst in vielen Punkten nicht ohne Nachtheil völlig bei Seite gesetzt wird, als eine Gefangenschaft in den Banden der Geschichte, die sie nicht zu würdigen wissen! Fehlt es auch nicht an verschiedenen Ansichten über das, was man als Forderung für eine zeitgemäße Strafgesetzgebung in deutschen Ländern aufstellen soll, so ist man doch über die wichtigsten Punkte ziemlich einverstanden; sie sind in den vor-

liegenden neuen Entwürfen im Ganzen beobachtet, und der Kritik, die seit längerer Zeit Gelegenheit gehabt hat, sich über dieselben auszusprechen, deren Einfluß sich, so weit sie begründet erschien, geltend gemacht hat, bleibt nur verhältnißmäßig wenig zu bemerken, wenn sie sich, wie es wohl billig ist, die doppelte Grenze setzt, einmal, nur das ihrer Prüfung zu unterwerfen, was seinem Inhalt nach allgemein ist, der Wissenschaft und Gesetzgebungspolitik angehört, was nicht eine specielle Kenntniß, auch anderer Verhältnisse erfordert, die nur dem betreffenden sachkundigen Inländer genügend bekannt sind, und welche bei einer mit den übrigen Einrichtungen eines Landes in Uebereinstimmung stehenden Gesetzgebung zu berücksichtigen sind, (wiewohl nicht, geläugnet werden kann, daß solche z. B. finanzielle Gründe, grundherrliche Rechte, die sich auf die Gerichtbarkeit und mit ihr auch auf das Strafrecht beziehen, nicht selten den Fortschritten der Gesetzgebung Hindernisse in den Weg legen) und ferner, wenn eine solche Kritik die nothwendigen historischen Rücksichten anerkennt, welche eine bestimmte Gesetzgebung zu beobachten hat, die auf dem Boden der Nationalität, der Sitte und Bildung des Volkes stehen, und nicht als Luftgebäude erscheinen soll.

Wenn ich nun der Aufforderung Genüge zu leisten mich bestrebe, von dem neuen badischen Entwurfe in diesen Blättern Rechenschaft zu geben, und einige Beiträge zur Beurtheilung desselben zu liefern, so wird die Grenze, die ich mir hinsichtlich des Umfanges setze, nicht als Verkennung der Wichtigkeit des Gegenstandes, der eine umfassendere und in alle Einzelnheiten eingehende Betrachtung verdient, angesehen werden. So wenig auch hier, wie bei andern neuern Entwürfen es nöthig

ist, Alles zu wiederholen, was seit einigen Jahrzehnten hinlänglich besprochen und was, so viel als rathsam schien, beobachtet worden ist, so wenig diese neueren Entwürfe jetzt Veranlassung zu manchen Erinnerungen geben, die man ältern mit Recht entgegengestellt hat, so wenig finde ich mich berechtigt, auch das, was ich glaube meinerseits für die Sache beitragen zu können, ausführlicher zu wiederholen, nachdem ich meine Ansichten, wenn sie einiger wohlwollender Beachtung werth sein sollten, an andern Orten und insbesondere in den Beiträgen zur Kritik der neuesten, dem Badischen vorausgegangenen Entwürfe, ausgesprochen habe [1]). Ich werde mich daher auf kurze Bemerkungen beschränken, deren Begründung oder Widerlegung, je nach dem Standpunkte, von dem die Leser und Betheiligten ausgehen, der reiche Schatz unserer Literatur darbietet.

Ausführliche Erörterungen über einzelne Fragen und Lehren würden hier nicht am Orte sein; wir nehmen, wie der Entwurf vorliegt, deren Lösung, als nach reifer Erwägung concreter Bedürfnisse erfolgt, im Ganzen an, und werden die Arbeit vornehmlich von ihrem eigenthümlichen Standpunkte aus zu würdigen, sie aus sich selbst, so weit es zulässig ist, zu erklären suchen. Wenn so Manches nicht erinnert wird, was bei andern Entwürfen eben nach jener Rücksicht zu Gegenbemerkungen

[1]) Der Ersparniß weiterer Ausführungen wegen, werde ich öfters auf diese Kritiken und auf die daselbst angeführte weitere Literatur verweisen. Ich wünschte aber überhaupt deren Vergleichung für ganze Abschnitte, indem ich nur mit Rücksicht auf die Anerkennung des Zusammenhangs hoffen darf, durch die gegenwärtigen kurzen Bemerkungen einigermaßen etwas beizutragen, was nützlich sein könnte.

Stoff gewährte, so hat dieses eben in jener Methode und in der dadurch gebotenen Beschränkung seinen Grund, z. B. hinsichtlich gewisser Strafmaße, die zwar bei besondern Verbrechen und deren Unterarten, nach dem Princip der Verhältnißmäßigkeit und Gleichheit, aber nicht stets absolut beurtheilt werden können, da auf einem Gebiete, wo mit den Forderungen der Gerechtigkeit, die der Zweckmäßigkeit und des concreten Bedürfnisses zu vereinigen sind, der fremde Beurtheiler sich bescheiden muß, daß nicht ohne triftige Gründe von den Verfassern des Entwurfs grade diese Festsetzung gewählt sei, und daß eine unmittelbare Bestimmung an die Hand zu geben, der Philosophie des Rechts um so weniger zugemuthet werden kann, je mehr diese selbst ihr Verhältniß zu dem positiven Rechte richtig würdigt. Jene Zuversicht aber darf man um so mehr hegen, wenn man die treffliche Leistung näher ins Auge faßt, deren Vorzüge kein Unbefangener verkennen wird, wenn er auch nicht weiß, welche ausgezeichnete Geschäftsmänner und Theoretiker sich der mühevollen Arbeit unterzogen haben. Es wird erlaubt sein, von Letztern die Geheimen Räthe und Professoren Dr. Duttlinger und Mittermaier zu nennen, da deren Namen schon sonst bei dieser Gelegenheit erwähnt worden sind, und da sich insbesondere auch der gelehrte Stand, durch die Hinzuziehung solcher würdiger Vertreter geehrt fühlt [2]). Herrn Geheimen Raths Mitter-

---

[2]) Indem diese Blätter zum Druck abgehen sollen, erhalte ich die einzelnen Bogen des zweiten Hefts der Annalen durch die freundliche Sorge des Herausgebers, Hrn. Dr. Demme's, welche die Motive des ersten Theils des badischen Entwurfs aufgenommen haben. (In der gegenwärtigen Arbeit beziehen sich die Citate dieser Motive auf das Original). Da S. 362 in einer Note die sämmt-

maier's Güte verdanke ich die Mittheilung der bis jetzt erschienenen Abtheilung des Entwurfs, welche den ersten (s. g. allgemeinen) Theil S. 1 — 43 mit den Motiven S. 43 — 87, in 9 Titeln, und von dem zweiten Theile, noch 9 Titel (10 — 18) S. 93 — 123 enthält. Die Fortsetzung nebst den Motiven soll demnächst folgen.

Jene Beschränkung der Kritik, die ich glaube rechtfertigen zu können, hat aber selbst ihre nothwendige Grenze, ohne welche sie ihrer Bestimmung nicht entsprechen würde. Auch jenes besondere Recht, jener eigenthümliche Standpunkt einer particularen Gesetzgebung, die wir anerkennen, muß und darf die allgemeinen Grundlagen und allgemeinen Forderungen, wie sie, nunmehr erkannt, hervortreten, nicht verläugnen; sie wird auch oft an allgemeinen und an unzweifelhaften Wahrheiten einen Maßstab der Prüfung haben, und es wird darauf ankommen, zu untersuchen, ob sie diesem überall entspreche. Außerdem wäre, gewiß gegen das Interesse der Sache und gegen den Wunsch der Redactoren, Alles fast nur zu loben. Eine Kritik von beschränktem Umfange wird aber mehr das herausheben müssen, was zu erinnern, selbst zu mißbilligen scheint, nicht zwar, als ob sie mit dem Anspruche der Unfehlbarkeit aufzutreten vermöchte oder dieses wagte, aber um

lichen Mitglieder der Gesetzgebungskommission nennt, so darf ich sie nunmehr ohne Bedenken namhaft machen. Sie sind: Staatsrath Dr. Jolly, Chef vom Justizministerium in Carlsruhe, Präsident der Commission, die dasigen Geheimen Räthe Wolf, Ziegler, Merk, Dr. Picot, Lauckhardt und Beck, der Hofgerichtspräsident Stößer in Constanz, die Geheimen Räthe Dr. Duttlinger in Freiburg und Dr. Mittermaier in Heidelberg.

mindestens aufmerksam zu machen, was einer weitern Erwägungen zu unterwerfen sei, welche, auch die Gegenbemerkung beachtend, dann um so sicherer zum Ziele führen wird. Zwar ist Billigung nicht ausgeschlossen, ja sie ist selbst da Bedürfniß, wo es darauf ankommt, das Rechte gegen die Zufälligkeit der individuellen Ansichten und der Stimmenzahl in Versammlungen in Schutz zu nehmen, die nicht stets als Norm der Richtigkeit und Wahrheit gelten kann; aber man darf sich auch der Hoffnung hingeben, daß das Rechte sich die gebührende Anerkennung, unter der Vertheidigung von Seiten der Regierungscommissäre, bei einsichtsvoll geleiteten, ständischen Verhandlungen, verschaffen werde.

Bevor wir nun dem Inhalte der einzelnen Titel und Artikel folgen, werfen wir einen Blick auf die Motive, welche ihrer Fassung gemäß, und als Einleitung zu der Sache selbst zum Theil schon hier zu betrachten sind, da sie sich, wenigstens für den allgemeinen Theil, (weiter gehen die bis jetzt vorliegenden noch nicht) weniger auf die einzelnen Titel unmittelbar beziehen, als vielmehr unter eigenen, jenen Titeln nur theilweise entsprechenden Rubriken die Grundansichten darlegen, welche die Redactoren geleitet haben. Sie sind eben so belehrend für sich, als wichtig in Beziehung auf den besondern Zweck. Für erschöpfend können sie ohnerachtet ihrer verhältnißmäßigen Kürze in so fern gelten, als sie selbst an den sonstigen ähnlichen Arbeiten eine, bei dem nothwendigen Zusammenhange derselben, anerkannte Voraussetzung haben.

Aus der Einleitung (S. 49) ist Folgendes über das Strafrechtsprincip hervorzuheben, was ich, für meinen Theil, als richtig bezeichnen darf. „Man mußte die Aufgabe sich klar vorstellen, durch die Straf-

gesetzgebung die Rechtsverfassung, die bürgerliche Ordnung und die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft mit Nachdruck gegen frevelhafte Angriffe zu schützen, durch die Kraft der Strafdrohung die Motive zum Rechtthun zu verstärken, von Begehung der Verbrechen abzuschrecken und durch gerechte Strafen, auf deren Anwendung der Gesetzgeber sicher rechnen kann, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten" und (S. 50): „Ein vorzügliches Streben war bei allen Strafdrohungen den Forderungen der Gerechtigkeit zu genügen, und in diesem Streben dem Ermessen der Richter so viel Raum zu geben, als nothwendig ist, um ihnen möglich zu machen, im einzelnen Falle die der Verschuldung anpassende Strafe zu erkennen, ohne daß jedoch, wegen einer zu großen Begünstigung der richterlichen Macht, zuletzt die Bestimmtheit der Strafdrohung wegfällt." Ferner (S. 51): „Nur solche Strafarten durften gewählt werden, welche die Gerechtigkeit billigt und die Strafklugheit als solche erkennt, daß sie („die") zur Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Gesetze nothwendig sind, und als geeignet sich bewähren, durch die Intension der in ihnen liegenden Uebel die Strafe so empfindlich zu machen, daß ihre Androhung von Begehung der Verbrechen abschrecken kann, zugleich einen der wichtigsten Zwecke der (gerechten) Strafen, den Zweck der Besserung des Bestraften (des zu Bestrafenden oder des Strafbaren) zu erreichen im Stande sind, so weit es auf Strafen ankommt, die denjenigen treffen, der in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt."

Man hat bekanntlich bei dem Streit der sogenannten Strafrechtstheorien und der eben so willkührlichen Behauptung, daß eine derselben und zwar, (weil man die Gerechtigkeitstheorie in sehr verschiedenem

Sinn und mit Mißverständnissen betrachtete, und diese deßhalb für unpraktisch hielt), irgend eine s. g. relative Theorie als Abschreckung, Zuvorkommung rc. unsern positiven Rechten zu Grunde liege, — bei der Bedenklichkeit ferner eine solche zu bestätigen, es für rathsamer ausgegeben, von einem Princip in den neuen Gesetzgebungen gar nicht zu sprechen. Allein so wie es nachzuweisen ist, daß der Staat das Recht und die damit identische Pflicht habe, Gerechtigkeit nicht blos für Civil- sondern auch für Criminal-Sachen zu handhaben, (als wenn nur im Civilrecht es auf Recht und Gerechtigkeit ankäme, nicht aber im Gebiete des Strafrechts 1) so wie es ferner nothwendig ist, daß der Gesetzgeber sich eines bestimmten Princips bewußt sei, welches auch den Richter bei seinem gewissenhaften Ermessen zu leiten hat, so muß ein solches auch im Gesetzbuche durch die That und den Inhalt der Bestimmungen, und deren gegenseitige Verhältnisse sich kundgeben, und die Motive wenigstens haben davon offene Rechenschaft abzulegen, nicht nur, daß überhaupt nicht principlos verfahren sei, daß ein in dem Wesen des Strafrechts liegendes Princip befolgt werde, sondern bestimmter, daß es das einer richtig verstandenen bürgerlichen Gerechtigkeit sei, wie sie allein der Staat gewähren kann, aber auch muß, ferner daß die heilige Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, den Gesetzgeber beseele, und von ihm den Richtern eingeschärft werde. Dies ist etwas anders und mehr, als durch Strafen abzuschrecken, zu sichern und zu bessern, welche allerdings zu beachtende Folgen und Nebenzwecke doch erst eine Begründung, ob es dazu ein Recht gebe, bedürfen. Selbstständig entbehren sie dieser; auf der Grundlage der Gerechtigkeit aber haben sie ihre nothwendig anzuerken-

nende Bedeutung, und der besondere Staat darf bei dem Entwurfe einer andern Gesetzgebung, welche ohne- hin die wesentliche Grundlage nicht verlassen und ändern kann und soll — jene Wahrheit, als durch die Wissen- schaft erwiesen, durch die Erfahrung bestätigt, nicht erst (was außerhalb seines Gebiets liegt) bezweifeln, womit das Geständniß abgelegt würde, daß man die Gerech- tigkeit nicht, sondern etwas anders wolle, etwa nach Ansicht derer, die diesen Theil der Gerechtigkeitspflege unter den Gesichtspunkt der Polizei stellen. Gerech- tigkeit ist der Staat sich selbst und andern, er ist sie dem Verletzten, dem Uebertreter der Gesetze, und allen Bürgern schuldig. Man sollte meinen, dies wäre so allge- mein anerkannt, als es unbestreitbar ist, und es bedürfe einer Bemerkung hierüber weder in den Motiven, noch in deren Beurtheilung. — Allein, wem entgeht es, wie sehr sich manche sträuben, dieses zuzugeben, und wie wenig, wenn auch nicht in der Wirklichkeit, was wir dankbar rühmen, aber doch in der Theorie, jene einfache Wahr- heit sich allgemeiner Zustimmung zu erfreuen habe.

Finden sich aber jene wahrhaften Grundlagen in dem ältern Rechte bestätigt, und nur in manchen neuern Gesetzgebungen (die eben darum als Ergüsse einer subjectiven Ansicht, die sich geltend zu machen sucht, erscheinen) theilweise verlassen, so stand zu er- warten, daß in dem badischen Entwurfe, wie in dessen unmittelbarem Vorgänger, der richtige Weg eingeschlagen werde, und daß solche Vertreter der Wissenschaft, wie die hierbei Betheiligten, keinen An- stand nehmen würden, bestimmt zu erklären, was in einer Zeit, wie die unsrige, die zum Bewußtsein ihrer Aufgabe gelangt ist, nicht mehr blos dunkel geahnet oder gefühlt werden soll. Nirgends scheint

mir aber dieses bei Gelegenheit der Anwendung auf ein Gesetzbuch klarer ausgesprochen zu sein, als in den vorliegenden Motiven. In den eben erwähnten Stellen, und in vielen andern ist es gesagt, daß die Strafe und deren Anwendung auf die Schuld, durch den Grundsatz, der Gerechtigkeit beistmmt, folglich „der Verschuldung angemessen" sein solle, (S. 50) und „als eine der Größe der Verschuldung correspondirende Repression" (S. 53), und, was sich daraus ergiebt, nicht durch eine andere Rücksicht bestimmt werden solle, die sich nicht statt jener hauptsächlichsten, geltend machen darf, wohl aber, neben derselben, so weit der Begriff der gerechten Ahndung, so wie der des Verbrechens, jene Momente in sich enthält, die den s. g. relativen Theorien angehören. Darum ist die Pflicht und der Zweck der Besserung anerkannt, aber mit Recht nicht als selbstständiger Grund der Strafe, also auch nicht mit dem Erfolg, daß hiernach über die Zulässigkeit der Strafarten ein Urtheil gefällt werden dürfte, das auf wesentlich andere, in der Gerechtigkeit liegende Voraussetzungen gebaut werden muß, wie denn eben da, wo die ganz richtige Bestimmung der Rücksicht auf zu bezweckende Besserung vorkommt, (S. 51) „so weit es auf Strafen ankommt, die den treffen, der in die bürgerliche Gesellschaft zurückkehrt," die Beibehaltung der Todesstrafe „durch unverkennbare Nothwendigkeit" gerechtfertigt wird. Eben da wird ferner von der Theilbarkeit der Strafe gesprochen, damit „die Gerichte in einzelnen Fällen die gedrohte Strafe mit der Größe der Verschuldung in Einklang bringen können." Diese muß für die gerechte Strafzumessung vorausgehen, dann ist der auch im einzelnen Fall gerechtfertigten Strafe, wo es deren Be-

schaffenheit gestattet, pflichtmäßig eine Einrichtung zu geben, daß sie zu bessern vermöge. Aber die Besserungsrücksicht kann weder rechtlich, noch factisch die Norm für die Zumessung abgeben, welche nach den Graden der Verschuldung sich richtet, — wie denn von dem Besserungsprincip aus, wenn es sich selbstständig behaupten sollte, eine Strafgesetzgebung und gerechte Strafurtheile gar nicht denkbar sind und auch nicht beabsichtigt werden, weil der Erfolg, die früher oder später bewirkte Besserung, allein entscheiden könnte. Nicht minder richtig ist, nach dem was oben mitgetheilt wurde, anerkannt, daß Rücksichten der Warnung, Abschreckung, Aufrechthaltung des Gesetzes, der Sicherung — als die erfahrungsmäßigen Begleiter und Folgen der Aufstellung und Anwendung des Strafgesetzes mit in die Berechnung aufzunehmen seien, welche, so wenig sie in Betracht kommen dürften, wenn nicht die Gerechtigkeit zu Grunde lag, doch mit dieser wohl vereinbar sind. Endlich ist auch darüber eine klare Einsicht, daß für das Rechtthun und den Gehorsam gegen die Gesetze andere Motive vorhanden sein müssen, als Furcht vor Strafe, daß man hinsichtlich der Würdigung der Menschen von den Ansichten nicht ausgehen dürfe, welche die psychologische Zwangstheorie aufstellt und daß nur für Solche, bei denen bessere Motive nicht überall hinreichen, auch eine mögliche „Bestärkung durch die Kraft der Strafdrohung" hinzukommen solle, ohne daß in dieser die Berechtigung der Strafvollstreckung, für den Fall der Vergeblichkeit der Drohung gesucht wird. Und indem also jene durch die Strafgesetzgebung unter andern herbeizuführenden Motive nur gelegentlich und auf einer tiefern Voraussetzung erwähnt werden, indem die Strafrechtspflege als eine,

nicht von andern der Sittlichkeit angehörenden Anstalten getrennte, sondern, im Zusammenhange des Ganzen, als eine sie ergänzende anerkannt wird, so ist man auch fern von dem Gedanken, sie aus dem Gesichtspunkt der Volkserziehung aufzufassen — ein zwar in mancher Hinsicht ansprechender, aber nur theilweise auf diesem Wege auszuführender Gedanke, der jedenfalls der selbstständigen Pflicht, Gerechtigkeit zu üben, keine Modification geben darf und kann, und nur so weit, als großartige Folge im Ganzen, in Betracht kommt, als er im Wesen einer höhern Gerechtigkeit überhaupt liegt, nicht aber für die besondere Anwendung des Strafgesetzes, nicht für die besondere, gerecht zu ahndende Uebertretung.

Die Wichtigkeit dieser Grundsätze, die dann in den Motiven Nr. I. „Ueber das Strafsystem," Nr. II. „Ueber die Grundsätze des Entwurfs bei Bestimmung des Umfangs des Strafgebietes. Nr. IV. „Von dem richterlichen Ermessen" durchgeführt werden, wird es entschuldigen, wenn ich ausführlicher von denselben gesprochen und selbst Manches entwickelt habe, was sich daselbst mehr nur angedeutet findet. Wir verlassen aber, indem nach dem oben vorgelegten Plane nicht Alles, was zu allgemeinen Bemerkungen Gelegenheit bietet, in den Kreis der Kritik aufgenommen werden soll, jetzt die Einleitung und wenden die Betrachtung dem Entwurfe selbst, der Ordnung desselben folgend, zu. Die Motive, von denen noch Nr. III. „Von der Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen und Vergehen" zu erwähnen ist, sollen da berücksichtigt werden, wo es die Erläuterung einzelner Bestimmungen erfordert. Sie entsprechen, wie gesagt, nicht durchgängig den einzelnen Titeln, mit Ausnahme von Nr. V. „Von der Verjäh-

tung in Strafsachen," die zu dem letzten Titel (IX.) „Von der Verjährung der Strafen, und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen" gehört.

Die theilweise Uebereinstimmung mit andern neuen Entwürfen (Motive S. 50 unten u. S. 51) wird es möglich machen, auf manche Bemerkungen zu verweisen, die ich an die Kritik derselben geknüpft habe: und, darf ich hoffen, wird die jetzige Betrachtung, als eine kürzere, so fern sie selbst einer Beurtheilung unterworfen wird, auch von Seiten derer, von denen ich einige Beachtung für meine Beiträge wünsche, in dem Zusammenhange aufgefaßt werden, der unter meinen verschiedenen Schriften über die neuere Stafgesetzgebung statt findet.

Erster Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von strafbaren Handlungen und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

Der §. 1. verordnet: „Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur in so fern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist."

Unsere wohlgemeinte Polemik muß schon hier beginnen. Darüber will ich ich nichts wiederholen, daß im Würtb. Entwurfe die Fälle hierher gerechnet werden, „welche in den Bestimmungen des Gesetzbuchs ihrem Wortlaute oder Sinne nach, mit Strafe bedroht sind," im Sächs. Entwurfe, „entweder ausdrücklich oder nach deren unverkennbarem Geist und Sinne

mit Strafe bedroht sind. [3]) Will man hier stets ein ausdrückliches Gesetz fordern, wodurch übrigens allein die Frage nicht beseitigt wird, ob nicht eine solche Ausdehnung dennoch statthaft sei, so wird auch die Gesetzgebung dafür sorgen, daß keine wesentlichen Lücken vorkommen, und etwa wahrgenommene, alsbald gehörig ergänzen. Aber die Form und Fassung des Artikels sind nicht ganz zu billigen. Zunächst dürfte statt Gesetz nicht unpassend, das neue Gesetzbuch, als die nächste Norm sich ankündigen, wie dieses in den oben erwähnten beiden Entwürfen geschehen ist. „Das Strafgesetzbuch findet Anwendung auf" ꝛc. Von spätern Gesetzen, die als solche nicht rückwirkende Kraft haben, und von den im §. 2. vorbehaltenen Militair-Strafgesetzen abgesehen, können andre, als in dem gegenwärtigen Gesetzbuche aufgenommene Gesetze nicht zur Anwendung kommen, was sich aus der Bestimmung und sonstigen Fassung des Entwurfs, so wie daraus ergiebt, daßnirgend eine Hinweisung auf andere Gesetze sich findet. Weiter aber — und dies möge man nicht für unwesentlich halten — scheint mir die positive Fassung: „Das Strafgesetzbuch findet Anwendung auf Handlungen ꝛc.," dem Zweck desselben entsprechender und überhaupt vorzüglicher, [4]) als die hier gewählte Negative, mit welcher die neue Gesetzgebung sich ankündigt: „ist nur in so fern — strafbar, als sie vorher — bedroht ist." Im Ergebniß mag es gleich sein, wie man sich ausdrückt, obschon die gegenwärtige Fassung, (die doch nicht blos eine Instruction für die Richter sein soll, wo man sie eher gelten lassen

[3]) Meine Beiträge zur Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 19, des Sächsischen Entwurfs S. 10.

[4]) Kritik des Norweg'schen Entwurfs S. 29.

kann), wenn sie sich auch an die Bürger richtet, ohngefähr sagt: „frevelt so viel ihr wollt, man wird euch nichts anhaben, wenn nicht ein Gesetz vorher bürgerliche oder peinliche Strafe gedroht hat," wo dann natürlich Gesetz im engsten Sinne zu nehmen ist, und es sich von selbst versteht, daß es älter sei, als die zu beurtheilende Handlung. Das „vorher" ist nicht minder überflüssig, als das „einem Gesetze" bedenklich, und der Mißdeutung fähig, da offenbar nur von den in dem Entwurfe enthaltenen Gesetzen — nicht von andern die Rede ist. So kurz der §. 1. ist, so dürfte doch noch größere Kürze mit Vortheil zu erzielen sein, wenn man das zweimal vorkommende „peinlich oder bürgerlich strafbar" und „bedroht," nur einmal setzte; oder, da es für den weitern Inhalt ganz einflußlos ist, völlig hinwegließe und schlechthin sagte: „strafbar seien die Handlungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetzbuch mit Ahndung bedroht seien". Eine bestimmte positive Fassung, welche zugleich das Gesetzbuch, dessen erst §. 2.*) erwähnt, an die Spitze als Norm stellte, würde prägnanter ausfallen können, und jene Bedenken entfernen, ohne daß man genöthigt wäre, von dem Inhalte der Satzung abzugehen, wenn man in dieser Hinsicht das Gebiet des Strafbaren enger begrenzen zu müssen glaubt, als die andern Entwürfe, worüber sich Einiges in den Motiven S. 64 findet, ohne jedoch die Streitfrage zu berühren, die hier obwaltet, und welche durch die Vergleichung der verschiedenen Entwürfe neues Interesse gewinnt.

Dem sonstigen Inhalt dieses Titels über die Anwendbarkeit des neuen Gesetzbuchs, in Betreff der

*) Zur genauen Verständniß des Ganzen sind die §§. des Entwurfs in einem Anhange zu diesen Beiträgen abgedruckt.

Personen und des Ortes, habe ich nichts entgegenzu- stellen [5]).

Der zweite Titel:
Von den Strafen

handelt in drei Kapiteln, „von peinlichen Strafen, von bürgerlichen Strafen und von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

Hier findet sich die meiste Eigenthümlichkeit, und die lobenswertheste. Wie schon erinnert, stellen die Motive (S. 51) bei der Frage, welche Strafarten statt finden sollen, den Grundsatz der Gerechtigkeit an die Spitze, neben welchem dann die s. g. Nebenzwecke der Strafe gehörig berücksichtigt sind. Passend werden §. 9. und 33. die Strafarten ausdrücklich aufgeführt und dadurch die Bedenken entfernt, die ich unter andern dem sächs. Entwurf entgegenstellen zu müssen geglaubt habe [6]).

Die Todesstrafe, für welche es, nach dem längst anerkannten Grundsatze der Gerechtigkeit keine andere, als eine einfache Weise der Vollziehung giebt, die aber öffentlich erfolgen muß und keine Schärfung zuläßt, (§. 10, 11.) ist beibehalten, und dieses in den Motiven (S. 52) gerechtfertigt. Wie jetzt überall, sind es nur sehr wenige Fälle, die als todeswürdig gelten, nicht solche, wo eine äußere Politik die Todesstrafe fordert, oder wo sie nach dem Gesichtspunkte der Sicherheit und andern Rücksichten, die nicht zu gestanden werden dürfen, vertheidigt wird, sondern, wie die Verfasser der Motive bemerken: „wo die Größe der Verschuldung die That auf die höchste Stufe der Strafbarkeit stellt, und so die Noth-

[5]) Meine Kritik des Norweg'schen Entwurfs S. 27, des Würtemb. Entwurfs S. 22, des Sächs. S. 11.

[6]) Kritik des Sächs. Entwurfs S. 12.

wendigkeit begründet, die entsprechende gerechte Repression anzuwenden; für Fälle, in welchen nach den dem Gesetzgeber vorschwebenden Combinationen die Todesstrafe als rechtlich verdient erscheint."

Wenn, wie in allen neuern Gesetzgebungen und Entwürfen, und nach der reiflichsten Erwägung dessen, was sich für und gegen diese Strafe sagen läßt und in unserer Zeit von den verschiedensten Standpunkten aus bemerkt worden ist, die Behauptung ihrer Rechtmäßigkeit aufgestellt wird, so muß die Beibehaltung auch in dem vorliegenden Entwurfe und die Vertheidigung derselben von dem Princip der Gerechtigkeit aus, als ein wichtiges Zeugniß für eine Wahrheit gelten, die sich behauptet, wie gern man sich auch der Hoffnung hingeben möchte, daß es anders sein könne und daß, was das wünschenswertheste ist, eine Zeit der Gesittung eintreten möge, wo todeswürdige Verbrechen zu so seltenen Ausnahmen gehören, daß aus diesen keine Regel mehr zu bilden wäre. Für die Gegner wird freilich dieses Grund genug sein, die vielen Vorzüge des neuern Strafsystems für Mikrologie auszugeben, wie es in leidenschaftlicher Tadelsucht schon geschehen ist. Zu jenen Vorzügen (s. Motive S. 52) gehören besonders das gänzliche Hinweglassen entehrender und körperlicher Strafen, die Trennung der peinlichen und bürgerlichen Strafen, die sehr durchdachte Bestimmung über das Verhältniß der Strafarten, namentlich der Freiheitsstrafen zu einander, die sich hauptsächlich bei den Uebergängen und dem Maximum der geringern, das stets über das Minimum der nächst höhern hinausgeht, so wie bei der Lehre der Schärfungen zeigt, wobei überall für die Gerechtigkeit durch die Möglichkeit gesorgt ist, die Strafe in ein entsprechendes Verhältniß zu der Schuld zu setzen, und die Forderungen der Humanität und Schonung, auf die selbst der Uebertreter

Ansprüche hat, und die schon um seiner eigenen Würde willen, der Staat berücksichtigen muß, zu genügen. Einige Bedenken, zu welchen mir der Sächs. Entwurf in dieser Lehre Anlaß gab, sind hier beseitigt. [7]) Nur folgende Einzelnheiten sei es erlaubt, zu berühren. — §. 13. „Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen." Man scheint eine weitere Theilung, z. B. nach Monaten, für kleinlich, bei einer so schweren Strafart zu halten, und es mag dieses allenfalls nach einer Seite hin gegründet sein, — obschon, wo es sich um möglichste Ausmittelung einer dem Grade der Schuld entsprechenden Repression handelt, das Minima non curat Praetor nicht gut anzuwenden ist. Vielleicht kommt es dem Strafbaren zu Statten, wenn die Richter, welche etwa einen geringeren Zeittheil arbitriren würden, nun, da es nicht erlaubt ist, das Vierteljahr in Brüche zu theilen, sich der Meinung anschließen, welche das ganze Vierteljahr nachlassen will. Aber nicht stets wird diese eine Majorität für sich haben und dann soll zwar im Zweifel die gelindere Meinung herrschen, sonst aber doch nicht gerade der Verbrecher begünstigt werden. Wenn, wie billig, einmal Abstufungen nach Vierteljahren gestattet werden, so läßt sich auch der Fall denken, wo durch die Festsetzung eines solchen, neben der Zahl der Jahre, zu viel oder zu wenig geschieht. Hierzu kommt, daß nicht immer die zeitliche Zuchthausstrafe, die, von dem Fall zusammentreffender Verbrechen abgesehen, nicht auf mehr als zwanzig Jahre erkannt werden kann, §. 14. [8])

---

[7]) Meine Kritik des Sächs. Entwurfs S. 13 — 17.

[8]) S. dagegen meine Kritik des Norw. Entwurfs S. 40, des Würtemb. Entwurfs S. 27.

eine so lange dauernde ist, daß eine weitere Theilung des Vierteljahrs als unbedeutend erscheint; sie kann bis zu drei Jahren sinken; die Arbeitshausstrafe dagegen kann bis zu sechs Jahren steigen, und innerhalb des dem Richter freigelassenen Raumes, ist bei dieser einen Theilung nach Monaten gestattet. §. 34, 35. So symmetrisch es sich auch darstellt, wenn bei Zuchthaus der kleinste Bruch ein Vierteljahr, bei Arbeitshaus, ein Monat, bei Kreisgefängniß eine Woche ist, §. 39, so vermag ich mich doch nicht für alle Fälle von der Gerechtigkeit einer solchen Bestimmung zu überzeugen, die sogar mit dem so gut durchgeführten Princip des In- und Uebereinandergreifens der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen nicht ganz in Uebereinstimmung steht. Hierbei drängt sich noch eine andere Erwägung auf. Nach §. 130. Nr. 3. wird Strafmilderung begründet: „durch den Umstand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat." Hier soll nach §. 133. an verwirkten Freiheitsstrafen eben so viel abgerechnet werden, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt" — eine ganz richtige Bestimmung — [9]) aber wie, wenn diese Dauer in einem Falle, wo Zuchthaus bevorsteht, innerhalb der Periode eines Vierteljahrs, oder bei Arbeitshaus eines Monats fällt? z. B. wenn sie 7, 5, 2 Monate, 3 oder 5 Wochen ausmacht? Der Richter wird zwar nicht in Verlegenheit gerathen, denn der §. 131. belehrt ihn: „Durch diesen Milderungsgrund wird in keinem

---

[9]) Meine Abhandlung im Archiv des Criminalr. Bd. XIV. S. 157.

Falle eine Abänderung der gesetzlichen Strafart begründet," und er darf, auf die vorhin erwähnten §§. zurückgewiesen, eine Theilung unter jenes Minimum nicht machen. Um so mehr aber findet sich die Gerechtigkeit in Verlegenheit, welche, wie ja §. 133. auch bestätigt „eben so viel abgerechnet wissen will, als die widerrechtliche Haft betrug," so daß bei dem unauflöslichen Widerspruch beider Sätze, die gerechte Bestimmung des §. 133. für viele Fälle müßig steht, und durch §. 131. elidirt wird. Vielleicht dürfte man, da allerdings eine Abänderung der Strafart sich nicht rechtfertigt, und daher mit Recht, diesem Milderungsgrund nach §. 132. kein Einfluß bei todes- und lebenswieriger Zuchthausstrafe, bei Dienst-Entsetzung und Entlassung eingeräumt ist, zu Gunsten des auf solche Weise Beeinträchtigten, den nicht vollen Zeitraum für voll, das Vierteljahr, Monat, ganz rechnen und abrechnen, allein dem steht entgegen, daß eine solche Begünstigung sich nicht rechtfertigt, da den Schuldigen nur eben ein gerechtes Maaß treffen soll, — nicht mehr, aber auch nicht weniger, als er dem Gesetze zufolge, durch seine Uebelthat verwirkt hat, und dann daß der §. 133. zu solcher Maßregel, die überhaupt ohne specielle Vorschrift nicht statt finden dürfte, da die §§. 13 und 39 entgegenstehen, den Richter keineswegs ermächtigt, indem nur eben so viel abgerechnet werden soll, als die ungerechtfertigte Haft betrug," wodurch, wie gesagt, der §. 133. nicht selten unpraktisch, und die von der Gerechtigkeit geforderte Gleichheit verletzt wird. Nimmt man noch hinzu, daß bei dem Fall der Concurrenz von Verbrechen, für welche nach §. 144. eine eigenthümliche, dem Verbrecher sehr günstige Weise der Zusammenrechnung der verschiedenen verwirkten Strafen vorgeschrieben

ist, wieder ähnliche Bedenken entstehen, denen freilich die Behandlung des Zusammenflusses, so fern man sie billigt, abhilft, so dürfte sich eine Revision dieser Bestimmungen empfehlen, wie denn auch das Maximum zeitlicher Zuchthausstrafe von nur 20 Jahren und der Sprung zu lebenslanger, mir nicht ganz gerecht erscheint [10]. Bei dieser Gelegenheit möge denn auch schon bemerkt werden, daß es zu gelinde erscheint, wenn die zeitliche Zuchthausstrafe, im Falle der Concurrenz, niemals 30 Jahre übersteigen darf; da nicht selten ein höheres Maaß verwirkt ist, ja selbst der Uebergang zu lebenslangem Zuchthaus sich rechtfertigen dürfte, wozu aber weder §. 150. noch §. 147. ermächtigt, wenn ich letzten seiner Wortfassung nach, richtig verstanden habe.

Nach §. 20. können dem Verurtheilten gewisse mit der Zuchthausstrafe regelmäßig verknüpfte Nachtheile, (§. 19.) durch das Straferkenntniß erlassen werden. Allein ein Erkenntniß, welches positive Aussprüche enthalten muß, kann, genau genommen, nichts erlassen, sondern nur die Rechte vorbehalten, welche im Allgemeinen verfallen sind, für den einzelnen Fall aber nach dessen Beschaffenheit und in gerechter Erwägung derselben nicht verwirkt erscheinen.

Der §. 21. bedarf einer deutlicheren Fassung.

„Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besondern Falle auszusprechen, daß die im §. 19. ff. 1, 2, 4 u. 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder, wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches

---

10) S. oben Note 8.

Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen, von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höhern bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat."

Ohne Zweifel soll das: „Freiheitsstrafe von längerer Dauer" bezeichnen: über „fünf Jahre", so daß der erste Fall, wo die Restitution nach fünf Jahren eintreten kann, auf Fälle geht, die nur mit fünf Jahren oder darunter bestraft sind. Dann aber erregen die Worte „nach Ablauf einer weitern Zeit von gleicher Dauer" das Bedenken, ob auch hier fünf Jahre, vom Tage der erstandenen (d. h. völlig vollzogenen, oder durch Gnade erlassenen) Strafe an, oder ob eine eben so lange Zeit, vor welcher die Restitution nicht statt finden darf, erfordert werde, als die länger als fünfjährige Strafe gedauert hat. Letzteres scheint mir der Zusammenhang zu erfordern, doch ist es nicht mit der nöthigen Bestimmtheit gesagt. Ferner: „die Gerichte sind ermächtigt, im besondern Falle auszusprechen, daß die nachtheiligen Folgen — durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden." Der Sinn ist wohl nicht, daß die Gerichte bei dem Urtheil auf die Strafe, welche jene Folge hat, ermächtigt sein sollen, (§. 19.) sofort, etwa unter der Bedingung, die der Schluß des §. 21. aufstellt, („wenn — hat") das Wegfallen jener Folgen auszusprechen, obschon die Fassung der ersten Hälfte des §. 21. diese Auslegung begünstigt, wobei es aber im Nachsatz statt „aufgehoben werden" heißen müßte: „aufgehoben sein", oder „nicht ferner fortbestehen sollen," und die Worte: „durch gerichtliches Erkenntniß" überflüssig ständen; sondern es soll ohne Zweifel, nach Ablauf jener Fristen und nach

Prüfung der Bedingungen (§. 21. u. f.) auf Antrag ein neues Erkenntniß gefällt werden. Diese, offenbar angemessene Bestimmung, wobei aber, da ein gerichtliches Erkenntniß „auf den besondern Fall" (§. 21. u. a.) gegründet wird, mehr als bloße Ermächtigung, vielmehr ein Act der Gerechtigkeit eintritt, — scheint mir aber weder aus den Worten des ganzen Satzes hervorzugehen, noch insbesondere durch den Anfang des Satzes von §. 21. (vergl. mit §. 20.) unterstützt zu werden, wo man eher anzunehmen hätte, daß das zuerst urtheilende Gericht, mit Berücksichtigung „des besondern Falles," den es doch, auch nach der Seite würdigt, die hier in Betracht kommt, gemeint sei. Auch könnte die Meinung der Commission dahin gehen, daß, aus dem erwähnten Grunde, schon in dem ersten Urtheil jener Vorbehalt auf späteren Antrag zur Restitution gemacht, dann aber, nach Ablauf der bestimmten Fristen, die so motivirte neue Prüfung, die sich auch auf die weiteren Bedingungen zu erstrecken hat, erfolgen, und deren Ergebniß durch neues Erkenntniß ausgesprochen werden solle. Spräche nicht für die Aufnahme einer solchen Verordnung der Umstand, daß hier eine Abweichung von dem statt findet, was §. 19. über die rechtlichen Folgen der Strafe verfügt, die also selbst durch ein Gesetz begründet werden muß, so dürfte übrigens diesem Satz, der eine eigenthümliche Art der Restitution (und zwar nicht eine s. g. ex capite gratiae sondern ex capite justitiae) aufstellt, in der Prozeßordnung sein Platz anzuweisen sein.

Sehr zu loben ist, daß nach §. 23: „das Gericht, von welchem der Verwiesene (d. h. ein Ausländer nach überstandener zeitlicher Zuchthausstrafe §. 22.) ver-

urtheilt worden ist, [11]) demselben zu Besorgung einzelner (warum nicht auch sämmtlicher?) Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen kann," doch wird hierdurch wohl die unerläßliche Concurrenz der Regierungsbehörden nicht ausgeschlossen, abgesehen selbst von den dann zu ergreifenden Maaßregeln, wegen polizeilicher Beaufsichtigung. Welches Gericht hier gemeint sei, wird sich erst durch die Prozeßordnung genauer herausstellen, ob das, welches das erste Urtheil fällt, wenn das zweite, in Folge einer freiwilligen oder nothwendigen Revision bestätigend ausfiel, oder aber das Gericht, vor welchem das letzte in Rechtskraft übergegangene Urtheil gesprochen ist, was besonders für den Fall der Abänderung, und der Art, wie diese wird stattfinden dürfen, näher zu bestimmen sein wird.

In §. 27. wonach „Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe, nur in denjenigen Straffällen eintritt, in welchen das Urtheil in Folge besonderer gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich darauf erkannt hat," ist eine mehr positive, überhaupt bessere Fassung, mit Vermeidung der Wiederholung (als Folge — in Folge — Strafe — Straffälle) zu wünschen. Freilich kann jene Folge der Verurtheilung nur eintreten, wenn das Urtheil darauf erkannt hat. Aber ohne Zweifel sollte in diesem §. 27. gesagt werden, das Urtheil solle in den Fällen auf jene Folge ausdrücklich erkennen, (die nämlich, nicht wie §. 19. genannte, unmittelbar durch die Strafart herbeigeführt

[11]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 34.

wird, sondern einer bestimmten Erklärung als Strafe gewisser Verbrechen bedarf) wo ein Gesetz dieses vorschreibt.

Zweckmäßig werden durch §. 28. die in neuerer Zeit (namentlich in Würtemberg) vorgekommenen Streitfragen und Zweifel beseitigt, in wie fern die Begnadigung solche unmittelbar oder mittelbar an die Hauptstrafe geknüpfte Nachtheile aufhebe oder nicht.

Nach §. 31. Nr. 3. dürfen Gerichts- und Polizeibehörden zu jeder Zeit Haussuchung in der Wohnung des unter polizeiliche Aufsicht Gestellten halten. Dies scheint, wenn es unbedingt gilt, und nicht die Voraussetzungen, welche eine solche Maaßregel gebieten und rechtfertigen, wenigstens einigermaßen zur Norm dienen, (denn der solchergestalt durch seine Schuld Behandelte, muß sich freilich etwas mehr, als ein Unbescholtener gefallen lassen) doch eine zu weit ausgedehnte Befugniß zu sein, zumal da nach §. 29. die polizeiliche Aufsicht nicht blos im Falle persönlicher Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, sondern auch in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen, verhängt werden kann.

Der Schluß des §. 31. „die Uebertretung der Vorschriften Nr. 1 u. 2 zieht die im Gesetze (§. —) bestimmten Strafen nach sich," ist nicht genau. Denn Nr. 1 enthält zwar Vorschriften, die an den unter Aufsicht Gestellten gerichtet sind; Nr. 2 aber im Gegentheil eine Vorschrift über das, was die Polizeibehörde auf Ersuchen des Richters thun soll. Und wenn gleich der Sinn sich dem Rechtsverständigen nicht verbirgt, so verlangt doch die Sprache des Gesetzes und die Logik, daß ihnen ihr Recht geschehe [12].

[12]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 33.

Ob es sich billigen lasse, „daß alle rechtskräftigen Urtheile auf peinliche Strafe, nicht nur an dem Gerichtsorte und bei Inländern an dem Wohnorte des Verurtheilten öffentlich angeschlagen (ausgehängt), sondern auch durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden sollen," (§. 32.) stelle ich dahin. Sollte Oeffentlichkeit des Verfahrens und damit auch die Befugniß der Bekanntmachung der gerichtlichen Verhandlungen und ihrer Ergebnisse in Zeitungen statt finden, (worüber die Prozeßordnung entscheiden wird) so erledigt sich die Sache von selbst: im entgegengesetzten Falle, dürften doch wohl mindestens Ausnahmen zuzulassen, und nicht bei allen Verbrechen diese Maaßregel gerechtfertigt sein. Ich beziehe mich im Uebrigen hier auf das, was ich bei anderer Gelegenheit hierüber bemerkt habe [13]).

Das zweite Kapitel „bürgerliche Strafen" bietet wenig Stoff zu Erinnerungen. Die Sonderung von den peinlichen und die ganze Ausführung ist ein erfreuliches Zeugniß der Fortschritte der Gesetzgebung. Einiges ist in Verbindung mit dem ersten Capitel wenigstens folgeweise berührt worden, und ich bemerke nur, indem ich über die ganze Grundlage, die auf concrete und Local-Verhältnisse berechnet ist, eines Urtheils mich enthalte, Folgendes zu einzelnen §§.

Der §. 37, eigentlich mehr eine Instruction für die Direction der Gefangenanstalt, als ein Gesetz, (als solches ist er nicht bestimmt, und mehr Permissivgesetz) sagt: „In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden im Vergleich mit der Verpflegung und Behandlung im Zucht-

---

[13]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 31.

hause Erleichterungen statt", welche? ersieht man nicht, und wenn dieses dem Ermessen des Vorstehers anheimgestellt wird, [14]) so hat der §. für den Strafrichter, ich will nicht behaupten, gar keinen, aber doch nicht den vollen Werth, da er einen praktischen Gebrauch hiervon kaum machen kann, weil er auf Arbeitshausstrafe, auch ohne jene Bestimmung, erkennen muß, wo das Gesetz sie gedroht hat. Davon, daß etwa der Richter, unter Umständen, den Verurtheilten zu Erleichterungen empfehlen solle oder dürfe, kann wohl nicht die Rede sein, denn der §. gestattet nicht gewisse Ausnahmen und Erleichterungen bei einigen Verurtheilten, im Gegensatz zu andern, sondern es soll damit überhaupt ein charakteristischer Unterschied von dem Zuchthause angedeutet werden, wofür mir auch der Ausdruck „im Vergleiche" nicht der Gesetzessprache entsprechend gewählt zu sein scheint. Der Nachsatz, „auch können die Arbeitshaus-Gefangenen, wenn sie sich hierzu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden", schließt sich nicht folgerecht an das Frühere an, wo von Erleichterungen die Rede ist, welche in öffentlichen Arbeiten nicht liegen, und daher auch nicht auferlegt werden dürfen, sondern nur auf freiwilliges Erbieten stattfinden sollen. Der Sinn ist im Gegentheil, sie sollen nicht zu dergleichen Arbeiten verwendet werden dürfen, ausgenommen, wenn sie es verlangen, zwar sagt der §. nicht, öffentliche Arbeiten, sondern Arbeiten außerhalb der Strafanstalt; aber man kann nicht wohl andere verstehen, denn Privatarbeiten, z. B. die eines verurtheilten Hand-

[14]) Auf besondere zu erlassende Instructionen wird in §. 13. verwiesen.

werkers in fremden Wohnungen, sind schwerlich mit jener Strafe zu vereinigen, und auch nicht wohl hier gedacht. Auch diese Verordnung bezieht sich weniger auf den Richter, als auf den Arbeitshaus-Director. Möge denn dafür gesorgt werden, daß nicht Mißbräuche, hinsichtlich „des Erbietens" sich einschleichen! Wiefern sonst diese Gefangenen in der Anstalt beschäftigt werden sollen, (vergl. §. 16 u. 17.) ist nicht bemerkt, wenn es nicht indirect in den Worten „in Vergleiche" und „Erleichterungen" liegt.

Im §. 46, wo von Strafen der Dienst-Entlassung und deren Folgen die Rede ist — Verlust aller von dem Verurtheilten bekleideten öffentlichen Aemter und der davon (richtiger, von denselben) abhängenden Rechte — hätte unter diesen Folgen auch die Unfähigkeit zur Wiederanstellung auf zwei bis fünf Jahre (§. 41.) erwähnt werden sollen: welche jetzt, getrennt von den anderen Folgen, und nur gelegentlich in dem folgenden §. genannt wird, welcher verordnet, daß das Urtheil die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene nicht wieder berufen werden kann, zu bestimmen habe. Es versteht sich, daß diese sehr zweckmäßige negative Fassung einer Bestimmung, ohne welche die Strafe ihre Bedeutung nicht vollständig haben würde, für die Staatsregierung nicht in dem Sinne bindend sei, daß nach Ablauf der Frist für die Wiederanstellung ein rechtlicher Anspruch begründet sein dürfte. Bei solchen Zeit- und anderen Grenzbestimmungen ist eine gewisse Willkühr nicht zu vermeiden, und die Kritik muß auch hier annehmen, daß man nicht ohne triftige Gründe gerade diese und nicht eine andere Grenze festgesetzt habe. Sonst könnte man fragen, weshalb, wenn die längste Frist hier fünf Jahre sind, in §. 46. bei der „Entziehung öffentlicher

Berechtigungen oder eines öffentlichen selbstständigen Gewerbebetriebs" — so fern jene nicht für immer eintritt, das Maximum auf sechs Jahre ausgedehnt ist. Vielleicht weil ein Mißbrauch getrieben ist, der härtere Ahndung verdient; allein, man wird nicht leugnen können, daß bei Vergehen der Beamten, die mit Dienst-Entlassung geahndet werden, dieselbe Rücksicht eintreten könne, und eben so vermag nicht in Abrede gestellt zu werden, daß im Allgemeinen der Verlust des Gewerbebetriebs eher härter, als die Dienstentlassung sei; der entlassene Beamte hat eher Mittel, durch seine sonstige Bildung sich ein nothdürftiges Auskommen zu verschaffen, als der Gewerbtreibende; die sonstigen begleitenden Folgen — Schmälerung der Ehre in den Augen des Publicums ꝛc. — sind wohl ziemlich gleich: der Entlassene kann leichter, nach Ablauf der bestimmten Zeit, eine Wiederanstellung erlangen, als es dem Gewerbtreibenden gelingen wird, sich wieder in den Besitz der Vortheile zu setzen, die eine sechsjährige Unterbrechung möglicher Weise auf immer vernichtet; so daß wenigstens hierin nicht ein Grund liegt, erst durch Zusatz eines Jahres, eine verhältnißmäßige Gleichheit hervorzubringen. Doch mag die Zusetzung und der Unterschied sich rechtfertigen durch die Rücksicht auf den Inhalt der besondern Bestimmungen, wenn die Strafen des §. 46 und 47. verwirkt sind, eine Rücksicht, die mir jetzt, wo der Entwurf noch nicht vollständig vorliegt, zu nehmen nicht möglich ist.

Fast durchgängig gut zu heißen ist der Inhalt des dritten Kapitels, „Von den Schärfungen und deren Vollzug (wohl richtiger: „in der Vollziehung") der Strafen." Zweckmäßige Strenge, besonders durch Wiederholung und Verbindung mehrerer

Schärfungen, unter passenden Beschränkungen, bei denen körperliche Züchtigung nicht vorkommt, wodurch die Strafübel intensiv verstärkt werden, und daher kürzer sein können, was auch ein Vorzug des Entwurfs ist, vereinigen sich hier mit angemessener Schonung und Berücksichtigung der Gesundheit.

Zu diesen, bei allen Arten der Freiheitsstrafen zulässigen Schärfungen, gehört nach §. 51 Nr. 1. „Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht länger, als einen Monat." Bei dieser Gelegenheit möge es gestattet sein, den Wunsch auszusprechen, daß die Vortheile, welche Dr. Julius, nach seinen Erfahrungen in Amerika, von dem System einsamer Einsperrung, als ausnahmloser Regel, erst kürzlich so überzeugend dargethan hat, von einer deutschen Regierung eine solche Würdigung erfahren möchten, die zu einer praktischen Durchführung den Weg bahnte. Wie die Sache jetzt steht, wird allerdings, da die Einsamkeit dem Sträfling stets drückender ist, und die Gesellschaft ihm seine Lage erleichtert, sich jenes Mittel nur ausnahmsweise anwenden lassen, und dann zweckmäßig als Schärfung gebraucht werden. Aber gewiß wird auch die sorgfältigste Einrichtung der Strafhäuser auf bisheriger Grundlage, und selbst bei wesentlich verändertem Bau-Plane, nicht im Stande sein, die von ihr untrennbaren Nachtheile zu entfernen, und selbst die hier §. 60 rc. gestatteten Disciplinarstrafen, — die nach dem andern System meist entbehrlich werden, — erreichen ihre Wirkung nicht vollständig. Da nach den Motiven die Besserung vorzugsweise berücksichtigt und bezweckt werden soll, so ist es Pflicht, auf diesen Punkt das Augenmerk zu lenken. Allerdings würde unter andern auch das Strafsystem eine bedeutende Aenderung erfah-

ren müssen; aber wo wäre diese leichter zu bewerkstelligen als da, wo man eben mit Einführung einer neuen Strafgesetzgebung beschäftigt ist? —

Dritter Titel.

Von der Zurechnung.

Diese wird hier im weitern Sinne nicht blos in Beziehung auf den Willen, und die That und das Verhältniß zum Gesetze, sondern überhaupt so genommen, daß von den Voraussetzungen der Strafbarkeit oder dem Gegentheile gehandelt und daher Manches mit aufgeführt wird, was nicht eigentlich hierher gehört. Wer z. B. im Nothstande §. 68, gezwungen §. 75, oder in Nothwehr §. 76 handelt, ist als solcher nicht zurechnungslos, wenn er auch nicht strafbar erscheint. Doch will ich über die systematische Anordnung überhaupt nichts weiter erinnern,[14]) obschon ich gegen sie, auch wie sie in diesem und in andern Titeln beliebt ist, Manches zu erinnern hätte, was keineswegs blos auf die Form sich bezieht, wenn man diese für gleichgültig halten sollte.

Nicht wohl zu billigen ist es, wenn, statt von der Zurechnung, wie der Titel besagt, zuerst, und dann von den Ausnahmen zu sprechen, der Anfang damit gemacht wird, zu bemerken, daß „Uebertretungen des Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden können, straflos sind." — eine sich übrigens von selbst verstehende, hier jedenfalls nicht gut ausgedrückte

---

[14]) Vergl. meine Kritik des Würtemb. Entwurfs. S. 45 rc. des Sächs. Entwurfs S. 31 rc. 35 rc.

Bestimmung; auch abgesehen davon, daß hier überhaupt, streng genommen, von einer Uebertretung des Strafgesetzes die Rede gar nicht sein kann. (§. 64.) Auch der folgende §. 65: „Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist," unterliegt gleicher Mißbilligung; er ist weder erschöpfend, noch genau genug ausgedrückt. Die Consequenz hätte nun erfordert, sofort die erst §. 69 ꝛc. beispielsweise erwähnten Zustände zu nennen; statt dessen folgt, wenig passend, im §. 66 die entgegengesetzte Bestimmung, „daß Nichtwissen des Strafgesetzes die gesetzliche Strafe (besser die Strafbarkeit) nicht ausschließe: eben so wenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe." Der Satz ist, nach der zu Grunde gelegten Theorie, richtig, wogegen des Irrthums und der Unwissenheit von Thatsachen, wo sie entschuldbar sind, nicht gedacht ist, und der §. 65 nur theilweise aushilft. Bei dem Nothstande ist §. 68 die Grenze, hinsichtlich der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie wohl zu enge gezogen, und dürfte, selbst wenn andre Personen, für die Jemand zu sorgen hat, gegen eine sonst unabwendbare Gefahr für ihr Leben vertheidigt werden, das hier aufgestellte Princip gelten, und dem richterlichen Ermessen eine gewisse Freiheit gestattet werden.

Sehr zu billigen ist es, daß nach §. 72 Kinder unter zwölf Jahren nicht mit öffentlicher Strafe belegt, sondern wegen Uebertretungen der Strafgesetze, „lediglich der häuslichen Züchtigung überlassen werden, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel." Es war zu erwarten, daß man

hier, wie in Sachsen der Stimme, die sich unberufen genug, gegen eine von der Gerechtigkeit und Sittlichkeit gleich empfohlene Maaßregel erklärt, und eine Ahndung durch die Gerichtsobrigkeit bei jugendlichen Uebertretern als Regel vorschlägt, — nicht Gehör geben würde.[16]) Nicht minder zu loben ist, was §. 73 über die gleiche Behandlung der Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Jahre bei noch nicht gehöriger Ausbildung und Unterscheidungskraft, und, wenn diese vorhanden ist, über geminderte Strafe vorschreibt. Nach Nr. 2 sollen die „Freiheitsstrafen entweder in eignen für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden." Möchte diese treffliche Bestimmung doch so weit ausgedehnt werden, die jugendlichen Uebelthäter, nicht blos von den ältern, sondern auch von einander selbst abzusondern, und Jeden einsam zu verwahren, um die Verführung durch schlimme Gesellschaft und die Eindrücke zu vermeiden, denen sich die Jugend am leichtesten hingiebt.

Der §. 74 verfügt: „Bei Minderjährigen, welche das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe, lebenslängliches Zuchthaus." So sehr man sich mit der Ausschließung der Todesstrafe einverstanden erklären muß, und so wenig vielleicht die Verhängung lebenslangen Zuchthauses aus dem Grunde bedenklich erscheinen mag, weil der Entwurf nur auf wenige, und die schwersten Missethaten, die Lebensstrafe setzt, so möchte ich doch nicht unbedingt

16) Meine Kritik des Norweg'schen Entwurfs S. 41, des Würtemb. Entwurfs S. 45 und des Sächs. Entwurfs S. 34. und Note *). (Vergl. meine Monographie in diesen „fortgesetzten" Annalen. Bd. II. S. 1.)

hier jene, an die Stelle der letztern, gesetzte Strafe vertheidigen; vielmehr wünschen, daß, wenn auch nicht allgemein, doch für manche Fälle, auch nur zeitliches Zuchthaus verordnet werden möchte, dessen Maximum, (zwanzig Jahre) gewiß oft genügt, um der Gerechtigkeit und den Nebenzwecken zu entsprechen, da man doch nicht an der Besserung eines jungen Menschen zwischen sechzehn und achtzehn Jahren verzweifeln darf, und lebenslängliche Haft gewiß oft zu hart ist. Schließt man einmal sogar in den schwersten Fällen, und wo malitia supplet aetatem, wenn man dieses auf solche Minderjährige anwenden darf, die Todesstrafe aus, so rechtfertigt sich nicht unbedingt, die ihr am nächsten stehende, aber von ihr, und von der zeitlichen Haft, specifisch verschiedene lebenswierige Zuchthausstrafe, und es dürfte entweder dem Richter die Freiheit, Abstufungen zu machen, zu gewähren, oder dem Gerichte der Antrag auf Begnadigung, nach Ablauf einer bestimmten (im Urtheil etwa festzusetzenden [17]) Reihe von Jahren, zu überlassen sein. Auch böte sich noch ein Ausweg dar, wenn, wie ich vorgeschlagen, das Maximum der zeitlichen Zuchthausstrafe erhöhet würde.

Zu der Lehre der Nothwehr (§. 76—83.) [18]), die im Ganzen den jetzt übereinstimmend anerkannten Grundsätzen gemäß behandelt ist, enthalte ich mich weiterer Bemerkungen. [19])

[17]) Wie z. B. in Preußen, aber für einen andern Fall, die Formel lautet: — „weitere Einsperrung bis zur Begnadigung, auf welche jedoch vor Ablauf von — Jahren, nicht anzutragen."

[18]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 47 ꝛc. des Norweg'schen Entwurfs S. 56, des Sächsischen Entwurfs S. 40.

[19]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 45 ꝛc 47, des Sächs. Entwurfs S. 31 ꝛc. 40.

Vierter Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

Diese drei, allerdings, wie alle Lehren des allgemeinen Theils unter einander zusammenhängende Gegenstände werden hier eben so wie im Würtembergischen Entwurfe, und einigen frühern Gesetzgebungen neben einandergestellt, während der Sächsische Entwurf jeder Gruppe ein besonderes Capitel widmet. Will man aber nahe Verbundenes nicht trennen, will man vermeiden, daß nicht die Folgerungen früher vorgetragen werden als die Gründe, so hätte auch der Zurechnung eine etwas abweichende Stelle von der in diesem Entwurfe angenommenen angewiesen werden müssen. So ist denn, schon im vorigen Capitel §. 64, 70, 81, von der Zurechnung zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit die Rede, deren Bedingungen nun erst in diesem Titel §. 84 ꝛc. folgen. Zwischen der Zurechnung und dem dolus und der culpa findet eine weit unmittelbarere Verbindung statt, als zwischen den hier zusammengestellten Lehren. Denn der Inhalt der Zurechnung ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit; zu einem von beiden muß Zurechnung eintreten, oder sie ist ganz ausgeschlossen.

Ueber Vorsatz §. 84, unbestimmten oder alternativen §. 85, und dabei vorkommende Verwechslung des Gegenstandes der beabsichtigten Verletzung §. 86, sowie über Fahrlässigkeit §. 87, und das Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit §. 88 werden die Definitionen zweckmäßig mit den praktischen Bestimmungen, wann, und wie weit sie zuzurechnen seien, verbunden. Da in diesen Lehren der Einfluß der Wissenschaft unmöglich abgewiesen werden kann, so bleibt im Ganzen

gegen die hier gewählte, dem jetzigen Standpunkt der Erkenntniß entsprechende Fassung nichts zu erinnern. Eine Vermuthung des Vorsatzes ist mit Recht nicht ausgesprochen. Den Schluß des §. 86, der von der s. g. aberratio delicti handelt, wünschte ich deutlicher gefaßt zu sehen, ebenso im §. 87, wo die Fahrlässigkeit (ohne Angabe von Graden) definirt wird, (was sich wohl rechtfertigt, da man dem Richter die nähere Bestimmung im concreten Fall wohl besser überläßt) dürfte die negative Fassung „wird nur in den Fällen bestraft" durch eine positive zu ersetzen sein, die leicht durch bloße Hinweglassung des Wörtchens „nur" bewirkt wird. Jetzt lautet der Artikel so, als wenn es gar nicht viel auf sich hätte, Rechtsverletzungen selbst aus der gröbsten Fahrlässigkeit zu begehen. „Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung, oder nach seiner besondern Kenntniß vorher sehen konnte, und zu vermeiden vermochte" — das ist doch keine Kleinigkeit, und man erwartet nun, der Sprache eines Strafgesetzbuches gemäß, die positive Bestimmung, solches tadelnswerthe Benehmen sei strafbar, da es nicht die erste Aufgabe des Gesetzes ist, zu verordnen, wann keine Strafe eintrete, was sich vielmehr erst durch Argumente vom Gegentheil ergeben muß, und nur in seltnen Fällen einer ausdrücklichen Angabe bedarf. — Statt dessen wird der Frevler belehrt, und beruhigt, er werde dafür nicht überhaupt, sondern nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat."

Ich glaube, wie ich wiederholt zu erinnern für Pflicht halte, daß auch durch die Sprache und Fassung,

und die Weise der Sanction des Strafgesetzes, die Wichtigkeit der Sache ausgedrückt, und dadurch, wie es auch nach den Motiven dieses Entwurfs bezweckt wird, auf die Gesinnung der Unterthanen möglichst eingewirkt werden müsse. Gewonnen wird durch diese negative Fassung gar nichts; wohl aber mindestens psychologisch geschadet. Praktisch, will ich zugeben, kann sich der Nachtheil dadurch beseitigen, daß man in dem besondern Theile nicht außer Acht gelassen haben werde, alle die fahrlässigen Verletzungen namentlich zu bedrohen, wo die Gerechtigkeit und Rechtspolitik es gebietet; außerdem wäre es nicht unangemessen, hier dem Richter eine gewisse Freiheit zu lassen, und es wird hier unter andern sich zeigen, wie fern sich die Beschränkung, die im §. 1, im Gegensatz zu andern Entwürfen, aufgestellt ist, bewähren werde.

Die Bestimmungen über Vollendung und Versuch §. 89 sind (z. B. gleich die Definitionen §. 89, 90) den beiden letztern Vorgängern nachgebildet, und veranlassen mich zu einer Bezugnahme auf das über diese Bemerkte. [20]) Den §. 92 wünschte ich anders gefaßt zu sehen, und §. 93, „daß wenn die Vorbereitungshandlung selbst aus einer (die Worte: „schon an sich" sind überflüssig) strafbaren That bestehe, die hierdurch verwirkte Strafe eintrete" versteht sich wohl von selbst. Die bloße Vorbereitung ist regelmäßig straflos, (§. 92) aber von dem wirklichen Anfang der Ausführung (§. 91) unterschieden, durch welchen der entfernte Versuch im Gegensatz des nächsten (§. 97) bestimmt wird.

Hervorzuheben ist die Unterscheidung bei dem Ge-

---

[20]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 37 rc., des Sächs. Entwurfs S. 22 rc., 24.

brauch untauglicher Mittel, ob dieser aus Verwechslung oder Irrthum (§. 95) oder aus Unverstand oder Aberglauben (§. 96) statt fand. Nur im letztern Falle bleiben die Versuchshandlungen straflos. Bei dieser ganzen Lehre, die Mittermaier's verdienstlichen Bemühungen so Vieles verdankt, scheinen dessen Ansichten ein besondres Gewicht erlangt zu haben. Wie der entfernte und nächste Versuch, in quantitativer Abstufung zu der Vollendung geahndet werden solle, ist §. 98 rc. verordnet. Die Fassung §. 98, 99: „die Strafe — darf nicht — übersteigen, oder darf nicht weniger — betragen" — würde ich, nach den mehrmals dargelegten Grundsätzen in eine bestimmtere positive Sanction umwandeln, während sie hier, sich wieder mehr als Prohibitiv-Gesetz an den Richter wendet. Ueber das Maß enthalte ich mich der Bemerkungen; es scheint mir dem einmal im Entwurfe angenommenen Strafsystem zu entsprechen.

Auch die Grundsätze über Urheber und Gehülfen rc. §. 104 — (wobei die Gliederung, welche der Sächsische Entwurf in gleiche und ungleiche Theilnahme nach dem Vorschlage von Stübel aufgenommen hat, hier nicht vorkommt, sondern die übliche Bezeichnung beibehalten ist,) verdienen im Ganzen Billigung. Der §. 106 über gleiche Behandlung jedes Theilnehmers einer verbrecherischen Verbindung, dessen Schluß zu hart erscheint, erhält seine nähere Bedeutung und Ausgleichung, mindestens für Fälle, wo das Gesetz eine völlig bestimmte Strafe nicht gedroht hat, durch §. 101, indem sich hier die Grundsätze der gerechten Zumessung geltend machen dürften. Wo die Strafe völlig bestimmt ist, scheint mir ein Bedenken stehen zu bleiben, dem jedoch, wenn ich den §. 108 nicht zu

weit auslege, dieser einigermaßen abhilft. Es kann nämlich „die Strafe eines Theilnehmers im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei, und nach der That nur gering gewesen ist."

Im §. 111 scheint mir die Fassung: „im Falle des vorhergehenden Paragraphen" nicht würdig. Der Fall dürfte bestimmt zu bezeichnen, oder durch eine Anknüpfung anzudeuten (z. B. „Hatte jedoch in einem solchen Fall (§. 110) der Anstifter") und zur Erläuterung der Paragraph in Parenthese zu citiren sein.

Die Bestimmung im §. 116: „den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte" ist theils zu doctrinell theils überflüssig, weil unmittelbar darauf, mit einem „nämlich" — was mir auch nicht ganz zusagt — die Strafe angegeben wird, noch dazu in Nr. 3 mit der Wiederholung der Worte: „geringeres Maß, geringere Strafart." Völlig hinreichend wäre: „den Gehülfen trifft, 1) u. s. w.," was im §. 117 näher erklärt ist, und wobei zweckmäßig dem richterlichen Ermessen nicht zu ängstliche Grenzen gesetzt werden.

So sehr ich bei jeder Gelegenheit mich für die dem sittlichen Familienprincip gebührende Schonung erklärt habe, und dieselbe, als in dem Entwurf überall berücksichtigt, anerkennen muß, und so viel Beifall die Bestimmungen von §. 121 rc. über Begünstigung, und die Ausnahmen, wo sie straflos, oder doch nur im geringen Grade strafbar ist, verdienen, so glaube ich doch, daß §. 124, 125, in der Gelindigkeit zu weit gehen, da es sich von der (als möglich vorausgesetzten) Verhinderung solcher Verbrechen handelt, die mit Todes-

oder lebenslanger Zuchthausstrafe bedroht sind. Wer hier seine Pflicht versäumt, also das Verbrechen ungestört verüben läßt, hat, selbst wenn er nicht in die Lage kommt, eine der §. 123 bezeichneten Personen, als zur That Entschlossene, in Gefahr der Untersuchung zu setzen, doch nur Gefängniß oder Geldstrafe zu gewärtigen, in dem ausgenommenen Falle bleibt er straflos §. 120, und selbst, wenn nach verübter That ein Unschuldiger in Gefahr geräth, als Thäter behandelt zu werden, §. 127 (wo auf Nichtanzeige die gleiche geringe Strafe gesetzt ist) bleibt er straflos, wenn er eine der §. 123 genannten Personen anzeigen müßte. Ich verhehle mir nicht die Schwierigkeiten bei solchen Collisionsfällen, und weiß wohl, was sich zur Vertheidigung des Entwurfs sagen läßt, der auch hier nicht zuerst diese Bestimmungen aufstellt; aber es bleiben immer Bedenklichkeiten, deren Beseitigung ich vergebens hier suchte. [21])

Fünfter Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

Einiges über §. 130 Nr. 4. §. 131, 133, ist bereits oben erinnert worden. Die sonstigen Bestimmungen bieten, nach der zu Grunde gelegten Ansicht, nichts zu bemerken dar. Dagegen, daß unter Pflegschaft stehende Verschwender unbedingt, statt Geldstrafe eine Gefängnißstrafe erleiden sollen, (§. 134 Nr. 2) habe ich mich bei einer andern Gelegenheit erklärt. [22]) Nach §. 137 kann ein zu lebenslangem Zuchthaus Verurtheilter, wenn er ein schweres, jedoch nicht todeswürdiges

[21]) Meine Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 44 ꝛc.

[22]) Kritik des Würtemb. Entwurfs S. 34 ꝛc.

Verbrechen verübt, gelind genug, mit den Schärfungen durchkommen, die sonst bei der zeitlichen Zuchthausstrafe eintreten. Allerdings ist es schwierig, hier, wo die Todesstrafe sich rechtfertigt, einen Ausweg zu ermitteln, aber bei Verbrechern dieser Art, darf doch auch die Möglichkeit einer Abhaltung durch psychologischen Zwang, in Ermangelung anderer Mittel, nicht ganz unbeachtet bleiben.[23]) Zur Anwendung körperlicher Züchtigungen, selbst gegen solche Verurtheilte, möchte ich, nachdem sie überhaupt, nach dem Sittenstand des Volks, abgeschafft sind, nicht rathen. Einige Aushülfe böte sich, wenn nach meinem Vorschlag das Maximum zeitlicher Zuchthausstrafe erhöht, dafür mancher Fall, der jetzt mit lebenswieriger bedroht ist, mit jener geahndet, und damit noch eine Steigerung möglich gemacht würde. Auch würde bei dem System gänzlicher Absonderung und Einsamkeit der Sträflinge, die Möglichkeit zu fernern Verbrechen, wenn auch nicht wegfallen, doch sehr gemindert, und manchem Uebel auf diese Art vorgebeugt werden.

Sechster Titel.

Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

Wenn vorzugsweise hier der Einfluß der zu Grunde liegenden Theorie sich äußert, so wird man, ausgehend von einem Princip der Gerechtigkeit, wie es oben bezeichnet worden ist, den Bestimmungen dieses Titels meist beitreten können. Vielleicht wäre es vorzuziehen, sie mit denen des vorhergehenden und des folgenden Titels zusammenzustellen, und nur nach Capiteln unterabzutheilen, wie es bei dem zweiten Titel geschehen ist. Denn in der That ist es das nämliche Princip,

[23]) Daselbst S. 49 rc.

und die nämliche Thätigkeit des Richters bei Anwendung desselben, die nur durch die verschiedenen Voraussetzungen und die Beschaffenheit theils der zu beurtheilenden Fälle, theils der zu Grunde zu legenden gesetzlichen Vorschriften verschiedentlich bestimmt werden. Was bei der Strafzumessung in Betracht kommt, ist die Größe des begangenen Unrechts, der Schuld, auf welche sich die §. 140 hervorgehobene Schädlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, sowie die Momente der subjectiven Strafbarkeit zurückführen lassen, wie ich schon früher mit Rücksicht auf unser positives Recht und dessen Principien gezeigt habe.[24]) Was §. 141 als Grund der Straferhöhung, und §. 142 der Strafminderung aufgeführt wird, mag nicht als erschöpfend gelten, und soll gewiß nicht ein wissenschaftlich begründetes Ermessen ausschließen. Vieles ist hier bestritten, und Manches könnte Veranlassung zu näherer Erörterung geben, deren ich mich jedoch mit Rücksicht auf meine frühern Ausführungen zu den entsprechenden Capiteln anderer Entwürfe,[25]) und auf das, was neuerlich Professor Hepp, bei Gelegenheit des Würtemb. Entwurfes bemerkt hat, hier begebe. Zu dem dort Angeführten setze ich hier nur Folgendes hinzu:

Im §. 142 Nr. 3 wird als Strafminderungsgrund genannt: „wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat.“ Dieser Umstand kann, aber er muß nicht unbedingt die Strafbarkeit mindern. Mag es sein, daß er einen Gegensatz zu dem bildet, was §. 141 als Grund höhe-

[24]) Meine Strafrechtstheorien S. 53 ꝛc., 55 — 73.

[25]) Kritik des Norweg'schen Entw. S. 49, des Würtemb. Entw. S. 47 ꝛc., des Sächs. Entw. S. 28 ꝛc.

rer Strafzumessung erwähnt wird; aber es wird Fälle geben, wo sich dieser Grund sicher nicht geltend machen darf, z. B. bei der Nothzucht, dem Raube rc., sowie bei Handlungen, wo dieser Umstand bereits in dem Begriff und Thatbestand mit aufgenommen ist. Letzteres gilt auch für Nr. 4, „wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat.“ Ist, wie bei dem Todtschlage, der nicht mehr am Leben geahndet wird (§. 182, 183) dieser Umstand schon unmittelbar in die besondere Strafbestimmung aufgenommen, so kann er sich nicht noch einmal geltend machen, und dies wird auch wohl nicht beabsichtigt, denn er wird bei der Strafzumessung schon nach allgemeinen Gründen, aber nicht nochmals als Minderung berücksichtigt. Die Bestimmung Nr. 6, „wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit gegeben hat,“ und Nr. 7, „wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat,“ — lassen sich eher vom Standpunkte der Politik, als des Rechts vertheidigen.[26]) Ja, sie können, von einem recht geflissentlichen Frevler, dem die Ausführung seines verbrecherischen Planes, z. B. Rache, wichtig genug ist, um sich, wenn es nicht vermieden werden kann, der Strafe zu unterwerfen, sehr gemißbraucht werden, indem er entweder zur Untersuchung gezogen, sich auf Kosten seiner Mitschuldigen eine Minderung bereitet, oder — was doch auch vorkommt, sich selbst angiebt.

---

[26]) Meine historisch-praktischen Erörterungen aus dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens. Berlin 1838. Dritte Abhandlung S. 205 rc.

Wenigstens dürfte hier eine Beschränkung nach Beschaffenheit der Sache zuzulassen sein.

Richtig werden die Gründe, die bei dem völlig bestimmten Strafgesetze, zur Milderung gereichen, (§. 130 — 133), auch als solche bei dem nicht völlig bestimmten Gesetze anerkannt (§. 143), das hinsichtlich seines Minimums die Eigenschaft eines bestimmten Gesetzes hat,[27]) während es gebilligt werden muß, daß nicht Gleiches von Uebertragung der Straferhöhungs-, auf die Schärfungsgründe verordnet ist, die überhaupt nicht in der gemeinrechtlich angenommenen Weise hier vorkommen.

Siebenter Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

Große Eigenthümlichkeit des Entwurfs zeigt sich bei den Bestimmungen des gegenwärtigen Titels, sowie bei denen des

Achten Titels.

Von der Bestrafung des Rückfalles.

Es liegt außer meinem Plane dieselbe ausführlicher anzugeben, und zu erörtern, da theils die Motive S. 69 2c., theils die bekannten Abhandlungen Mittermaier's, denen er erst kürzlich eine neue über die fortgesetzten Verbrechen hinzugefügt hat,[28]) das hier befolgte System näher zu begründen suchen, und gewiß kein Freund der Wissenschaft sich diese beachtenswerthen Erscheinungen entgehen lassen wird. Je mehr aber hier

---

[27]) Mein Lehrbuch der Straf-R.-W. Neustadt a. d. O. 1836, §. 147 2c. 149 — 158.

[28]) In dem 1. Bd. dieser „fortgesetzten" Annalen. S. 1. f.

von dem, was sonst angenommen wird, abgewichen ist, um so weniger will ich es wagen, bei der Beschränktheit der Zeit, die ich diesen Bemerkungen widmen darf, und des Raumes, der ihnen zugemessen ist, eine nur kurze Betrachtung, an die Stelle der ausführlichen Würdigung treten zu lassen, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert. Doch gebietet es die Pflicht hier, neben der Anerkennung des Werthes dieses Theils des Entwurfs, und der denselben auszeichnenden Milde, besonders in der Lehre vom Rückfall, (wo die Bestimmungen einiger neuern Gesetzgebungen zu einer nicht zu vertheidigenden Härte führen), — zugleich offen auszusprechen, daß man in der Milde vielfach zu weit gegangen sei, und daß sich nicht alle Verordnungen, die sich §. 144 rc. finden, aus dem Grundsatz der Gerechtigkeit, wie ihn der Entwurf aufstellt, und sonst im Ganzen folgerecht durchführt, herleiten lassen. Wer ein nicht ganz unbedeutendes Verbrechen begangen hat, mag sich ziemlich ohne Scheu fernern Uebelthaten hingeben, wenn sie nur jenes schwerste Verbrechen nicht übersteigen; er hat die Hoffnung, wenn seine zusammentreffenden Verbrechen an das Licht kommen sollten, nicht zu schwer büßen zu müssen. Bei allen geringern Verbrechen, die concurriren, wird ihm mindestens ein Drittheil der verwirkten Strafe, meist mehr nachgelassen, und in der Regel (eine Ausnahme stellt jedoch mit Recht §. 147 auf) darf das höchste Maß der für die schwerste Uebertretung angedrohten Straf-Art nicht überschritten werden §. 144 — 145. Mögen noch so viele Verbrechen verübt sein, die mit dem höchsten Maße zeitlicher Zuchthausstrafe zu ahnden sind, die Ahndung kann nicht über dreißig Jahre steigen (§. 150); niemals auf Lebensdauer erkannt werden. Wer bereits lebenslanges Zuchthaus ver-

wirkt hat, mag — da die Schärfungen theils nicht sehr hart, theils beschränkt sind, (wenn überhaupt die durch §. 137 für einen andern Fall verordneten hier anzuwenden, und nicht vielmehr nach §. 151 unter Strafzusatz zu verstehen, folglich ausdrücklich ausgeschlossen sind) — ohne Furcht neue Verbrechen häufen, so fern sie nur nicht todeswürdig sind; sie gehen ihm frei durch. Schlimmer geht es dem Schuldigen, wenn er Geldstrafe allein, oder solche, neben zeitlicher Freiheitsstrafe oder Dienst-Entsetzung oder Entlassung verwirkt hat, hier kommt die Regel jenes Nachlassens eines Theils der verdienten Strafe nicht, sondern es kommen „alle jene Strafen in ihrem Gesammtbetrag" (§. 153) und „nebeneinander zugleich zur Anwendung" (§. 154), und das Maximum der Geldstrafen, (welche nach §. 49 den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen darf,) gilt hier nicht als Grenze, wie es bei Freiheitsstrafen (§. 145) der Fall ist. Alles dieses scheint mir noch einer genauern Erwägung zu bedürfen. Die Art, wie fortgesetzte Verbrechen (§. 155, 156), aufgefaßt und behandelt, und von Uebertretung mehrerer Gesetze, (§. 157), weniger in Beziehung auf die rechtlichen Folgen, als auf den Begriff, unterschieden werden, verdient hervorgehoben zu werden.

Mehr Beifall scheinen, wie gesagt, die Bestimmungen über den Rückfall zu verdienen, wobei die, §. 158 aufgestellten sechs Kategorien gleichartiger Verbrechen, als bemerkenswerth auszuzeichnen sind. Daß nach §. 159 Nr. 1 als Voraussetzung des Rückfalls schon die bloße Verurtheilung aufgestellt ist, also ohne Zweifel, auch wenn die Strafe nicht vollstreckt wurde, ist wohl zu hart, und dürfte mindestens

bei der Strafzumessung dieser Unterschied zu berücksichtigen sein [29]). Nimmt man nicht die vergebliche Warnung und Abhaltung, und gehoffte Besserung, als Grund der Auszeichnung des Rückfalls an, wo die Vollstreckung der frühern Strafe vorausgesetzt wird, so entsteht ein Mißverhältniß zu dem gelinder behandelten Fall zusammentreffender Verbrechen, da man, besonders wenn die frühere Strafe nur zuerkannt, aber nicht vollzogen ist, nicht unbedingt eine größere Bösartigkeit und subjective Gefährlichkeit eines Rückfälligen der eben bezeichneten Art behaupten kann. Diese Strenge, die sich mehr auf die formelle Beurtheilung, als auf die oben angedeutete Annahme der frühern vergeblichen Bestrafung gründet, wird zum Theil gemildert durch die auf der einmal angenommenen Grundlage gutzuheißende Verordnung des §. 161, daß „das Gericht berechtigt, (oft auch verpflichtet) sei, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des frühern Erkenntnisses, so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eignen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen." [30]) Dies wird jedoch erfordern, daß die fremden Gerichte um Mittheilung der Untersuchungs-Acten ersucht werden, wie es schon immer der Gebrauch in deutschen Ländern war. Auch werden solche Zweifel mehr im Verhältniß zu Urtheilen ausländischer Gerichte (§. 159) als der inländischen sich geltend machen dürfen. Ja, bei widerholten Rückfällen (§. 163), wenn die frühere Rückfallsstrafe im Auslande erkannt war, wird wohl darüber, ob auch in Baden diese Voraussetzung Platz greife, der

[29]) Meine Abh. im neuen Archiv des Crim. R. J. 1834. S. 432 x.

[30]) Meine angeführte Schrift. S. 416, 421 x.

§. 158 zu Grunde zu legen sein. Zu loben ist, daß nach §. 162 der Rückfall zwar härter, als die erste Uebertretung zu ahnden, jedoch dem richterlichen Ermessen nicht zu beengende Vorschriften gestellt sind, außer daß nach §. 163 die Strafe höchstens in Verdoppelung derjenigen bestehen darf, welche zu erkennen sein würde, wenn die Uebertretung die erste, und geringer zu ahnden war, als das frühere gleichartige Verbrechen. Uebrigens hat der Rückfällige, wenn er nur nicht ein Verbrechen begeht, worauf Tod oder lebenswieriges Zuchthaus steht, niemals („unter keiner Voraussetzung") höhere Strafe als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren zu gewärtigen, (§. 164) während im Falle der Concurrenz dreißig Jahre (§. 150) ihn treffen können. Hierin finde ich ein Mißverhältniß.

Den allgemeinen Theil beschließt: der

Neunte Titel.

Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

Nur wenig bleibt mir hier noch zu bemerken. Die Bestimmungen sind in den Motiven S. 83 rc. gut gerechtfertigt. Auch der badische Entwurf stellt neben der Verjährung der Verbrechen, d. h. der Verfolgung und Untersuchung zum Zweck der Bestrafung, eine Verjährung der bereits zuerkannten Strafe auf, wenn dieselbe nicht innerhalb gewisser Fristen vollzogen worden ist: In der erstern Hinsicht sind die Termine des Würtemb. Entwurfes [31]), nämlich für Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, zwanzig, für alle andere

---

[31]) Meine Kritik desselben S. 50.

zehn Jahre; für die, welche nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten bestraft werden, zwei Jahre (§. 166—169) angenommen. Dies System halte ich für besser, als das des Sächs. Entwurfs, der überhaupt nur zwei Fristen, von funfzehn und zwei Jahren, aufstellt, bei todeswürdigen Verbrechen aber die Verjährung ganz ausschließt.[32]) In der andern Hinsicht aber weicht der Badische Entwurf von beiden genannten ab, und ich weiß nicht, ob dieses ganz zu billigen ist. Der Würtemb. Entwurf setzt nämlich die Verjährung der zuerkannten Strafe, bei den von Amtswegen zu ahndenden Verbrechen, auf fünfundzwanzig und auf funfzehn Jahre, je nachdem das Verbrechen selbst sonst in zwanzig, oder in zehn Jahren erlöschen würde — er erkennt also an, daß eine mindere Begünstigung Statt finden dürfe, wenn die Schuld wirklich ermittelt, und Strafe ausgesprochen ist, deren Nichtvollstreckung auch gewiß nicht in einer Veranlassung gegründet ist, welche den Schuldigen noch Vortheile zuziehen soll. Der Sächs. Entwurf stellt gleiche Fristen und Voraussetzungen für die eine und andere Art der Verjährung auf, und drückt damit, wenn er schon von dem Würtemb. Entwurf hierin abweicht, und dem Schuldigen die Ungestraftheit nicht eben mehr erschwert, doch mindestens aus, daß sie ihm nicht erleichtert werden solle. Hingegen der Badische Entwurf setzt für die Verjährung der zuerkannten Strafen zum Theil kürzere Termine, als für den ersten Fall, in dem resp. funfzehn, zehn und fünf Jahre erfordert werden; oder bei Strafen über funfzehn Jahre, die längere Dauer, welche das Strafurtheil bestimmte (§. 170.)

---

[32]) Meine Kritik des Sächs. Entwurfs S. 41.

Dennoch möchte sich die Badische Anordnung aus dem Grunde vertheidigen lassen, daß sie überhaupt diese zweite Art der Verjährung, nicht nach der in abstracto gedrohten Strafe, sondern in Verhältniß zu der im Urtheil ausgesprochenen Strafe bestimmt, wobei ich mir nur die Bemerkung erlaube, daß dieses Princip mit mehr Berücksichtigung der Größe der Strafe in besondern Fällen hätte durchgeführt werden können. Ist über zwei Jahre Arbeitshaus erkannt, so sind zehn Jahre, ist gerade nur auf zwei Jahre, oder etwas weniger erkannt, so sind nur fünf Jahre erforderlich. Eine Differenz von einem Vierteljahr oder Monate (§. 34) bewirkt hier, daß gerade die zweifache Zahl der Jahre, fünf Jahr mehr nothwendig werden, oder nicht. Consequent ist es, nach der obigen Ansicht, daß Todes- und lebenslängliche Zuchthausstrafe nicht verjährt werden, (§. 171) aber es folgt nicht aus dem Princip, die Verjährung der zweiten Klasse für mehr begünstigt zu erklären, als die der ersten, da doch sonst hier zwanzig Jahre die Verfolgung aufheben, (§. 166, Nr. 1.) auch möchte ich es nicht durchgängig billigen [33]), so wie ich dem §. 171 eine etwas veränderte Fassung wünschte, und einen Vorbehalt. („Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus.") Denn wenn die Todesstrafe wegfällt, indem an deren Stelle lebenslängliches Zuchthaus tritt, so verjährt allerdings diese Strafe; und der Satz sollte vielmehr lauten: durch den Ablauf (von zwanzig Jahren) verjährt zwar die Todesstrafe, nicht aber die Strafe

---

[33]) Meine Kritik des Sächs. Entwurfs S. 42 — 44.

überhaupt, indem an deren Stelle lebenslanges Zuchthaus tritt. Es scheint aber außerdem auch nöthig und zweckmäßig, einen Antrag auf Milderung im Wege der Gnade, nach bewandten Umständen, vorzubehalten, sowohl, um die an die Stelle der Todesstrafe zu verhängende, als auch die selbstständig eintretende lebenslange Haft auf zeitliche Strafe herabzusetzen, und zwar auch dann, wenn nicht das Maximum der Verjährungsfrist abgelaufen ist. Was ich darüber bei anderer Gelegenheit bemerkte [34]), ist in den Motiven gleichfalls angenommen, und als Vorschlag aufgestellt. (S. 87.) Ueber alle andere Bedingungen, Wirkungen rc. der Verjährung sind die Gränzen der Vorschriften des Würtemb. Entwurfs befolgt.

Breslaw im März 1837.

[34]) Kritik des Sächs. Entwurfs S. 44.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden.

I. Theil.

Von Verbrechen und deren Bestrafung im Allgemeinen.

I. Titel.

Von strafbaren Handlungen, und den Personen, welche den Strafgesetzen unterworfen sind.

§. 1. (Strafbare Handlungen). Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insofern peinlich oder bürgerlich strafbar, als sie vorher von einem Gesetze mit peinlicher oder bürgerlicher Strafe bedroht ist. §. 2. (Dem Strafgesetze unterworfene Personen.) Den Bestimmungen des gegenwärtigen Strafgesetzbuches sind alle Unterthanen des Staats unterworfen, auch die Militärpersonen, in so weit die Militärstrafgesetze nicht besondere, davon abweichende, Vorschriften enthalten. §. 3. (Wegen Handlungen im Inland.) Jeder, welcher innerhalb der Grenzen des Großherzogthums eine strafbare Handlung verübt, wird, er sei Inländer oder Ausländer, nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet. §. 4. (Im Ausland.) Auch wegen der im Auslande verübten Handlungen steht der Inländer unter den Strafgesetzen des Inlandes. Wird jedoch die Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so trifft auch den Inländer die mildere oder gar keine Strafe, in so fern nicht die That gegen das Inland oder einen Inländer verübt wurde, oder der Thäter sich, um die inländischen Gesetze zu umgehen, zur Verübung der That in das Ausland begeben hatte. §. 5. (Gegen das Inland.) Der Ausländer wird auch wegen der im Auslande gegen das Inland oder

dessen Behörden oder gegen einen Inländer verübten Handlungen nach den inländischen Strafgesetzen gerichtet. Wird jedoch die im Auslande gegen einen Inländer verübte Handlung nach den ausländischen Gesetzen milder oder gar nicht bestraft, so tritt gegen den Ausländer ebenfalls nur die mildere oder gar keine Strafe ein. §. 6. (Auslieferung unstatthaft.) Kein Inländer kann wegen einer strafbaren Handlung, sie sei im Inlande oder im Auslande verübt, einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. §. 7. (Verbrechen gegen das Ausland.) Wegen Handlungen des Inländers gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Behörden, im Inlande oder im Auslande verübt, können die Gerichte nur zufolge einer von dem Justizministerium erhaltenen Ermächtigung eine gerichtliche Verfolgung oder Bestrafung eintreten lassen. §. 8. Das Justizministerium kann diese Ermächtigung nur in so fern ertheilen, als nach den Gesetzen des auswärtigen Staates dieselbe Handlung, von einem seiner Angehörigen gegen das Großherzogthum oder dessen Behörden verübt, ebenfalls gerichtlich verfolgt und bestraft wird.

II. Titel.
Von den Strafen.
1. Kapitel.
Peinliche Strafen.

§. 9. (Peinliche Strafen.) Die peinlichen Strafarten sind: 1) Todesstrafe; 2) lebenslängliche Zuchthausstrafe; 3) zeitliche Zuchthausstrafe 4) Dienstentsetzung. §. 10. (1. Todesstrafe.) Die Todesstrafe soll durch Enthauptung öffentlich vollzogen werden. §. 11. (Schärfung unstatthaft.) Eine Schärfung der Todesstrafe findet nicht Statt. §. 12. (2. Lebenslängliche Zuchthausstrafe.) Gefangene, welche zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt sind, werden in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt. §. 13. (3. Zeitliche Zuchthausstrafe.) Die Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Vierteljahren bestimmt, niemals in kleinern Zeittheilen. §. 14. (Ihre Dauer.) Sie kann nicht auf weni-

ger als drei Jahre erkannt werden, und nicht auf mehr als zwanzig Jahre, den besonderen Fall zusammentreffender Verbrechen allein ausgenommen (§. 150). §. 15. Ueberall, wo das Gesetz ohne das Beiwort lebenslänglich von Zuchthausstrafe spricht, ist die zeitliche zu verstehen. §. 16. (Arbeit, Kost, Kleidung.) Die Zuchthausgefangenen werden durch Zwang zu harten Arbeiten innerhalb der Anstalt angehalten, sie werden mit schmaler Kost genährt, und tragen eine ausgezeichnete gleichförmige Kleidung. §. 17. Es kann jedoch das richterliche Erkenntniß im einzelnen Falle den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten wegen besonderer persönlicher Verhältnisse von dem Zwange zu harten Arbeiten, oder von der Beschränkung auf schmale Kost oder von Beiden zugleich ausnehmen. §. 18. Die Zuchthausgefangenen dieser Art (§. 17) werden ebenfalls in einem von den übrigen Züchtlingen abgesonderten Raume des Zuchthauses verwahrt. §. 19. (Folgen der Zuchthausstrafe.) Als Folgen der Verurtheilung zu lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe treffen den Verurtheilten kraft Gesetzes folgende Nachtheile: 1) der Verlust des Adels, jedoch unbeschadet der Rechte seiner Ehegattin und der vor dem Strafurtheile erzeugten Kinder; 2) der Verlust aller Ehrentitel, Würden, Orden und anderer Ehrenzeichen; 3) der Verlust aller öffentlichen Aemter, namentlich aller Hof-, Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Zunft- und Stiftungsämter, so wie der Pflegschaften oder Vormundschaften über andere, als über seine Kinder; 4) der Verlust der Fähigkeit zur Erwerbung der bisher genannten Rechte und Vorzüge; 5) der Verlust der Ruhegehalte und Pensionen, welche ihm aus der Staats-, einer Gemeinde- oder öffentlichen Stiftungskasse gereicht werden; desgleichen solcher Ruhegehalte und Pensionen, die er aus einer standes- oder grundherrlichen Kasse in seiner Eigenschaft als öffentlicher Diener bezieht; 6) der Verlust aller staats- und gemeindebürgerlichen Rechte der Wahl und der Wählbarkeit. §. 20. (Erlassung derselben.) Im besonderen Falle können jedoch dem Verurtheilten die im vorhergehenden §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten

Nachtheile, oder einzelne derselben, durch das Straferkenntniß erlassen werden. §. 21. Ferner sind die Gerichte ermächtigt, im besonderen Falle auszusprechen, daß die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Folgen für die bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf von fünf Jahren, vom Tage der erstandenen Strafe an, oder wo auf Freiheitsstrafe von längerer Dauer erkannt ist, nach Ablauf einer weiteren Zeit von gleicher Dauer, durch gerichtliches Erkenntniß wieder aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in dieser Zeit keiner neuen von den Gesetzen mit Gefängniß oder einer andern höheren bürgerlichen oder peinlichen Strafe bedrohten Uebertretung schuldig gemacht hat. §. 22. (Landesverweisung gegen Ausländer.) Als weitere, im Straferkenntniß besonders auszudrückende, Folge der zeitlichen Zuchthausstrafe trifft den Ausländer, nach Erstehung derselben, ferner lebenslängliche Landesverweisung. §. 23. (Erlaubniß zur Rückkehr.) Das Gericht, von welchem der Verwiesene verurtheilt worden ist, kann demselben zu Besorgung einzelner Angelegenheiten auf kurze Zeit die Erlaubniß zum Aufenthalt im Großherzogthum ertheilen. §. 24. (4. Dienstentsetzung.) Die Strafe der Dienstentsetzung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter, und der davon abhängenden Rechte und Vorzüge zur Folge. §. 25. (Folgen derselben.) Den zur Strafe der Dienstentsetzung Verurtheilten treffen überdies alle weiteren Nachtheile, welche im §. 19 als Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bezeichnet sind, in so fern ihm nicht im besonderen Falle nach Maßgabe des §. 20 einzelne derselben im Straferkenntnisse erlassen werden. §. 26. (Unfähigkeit zur Wiederanstellung.) Die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentlichen Dienst geht mit der Dienstentsetzung in allen Fällen kraft Gesetzes verloren. §. 27. (Eidesunfähigkeit.) Eidesunfähigkeit und Unfähigkeit zum gerichtlichen Zeugniß tritt als Folge der Verurtheilung zu peinlicher Strafe nur in denjenigen Straffällen ein, in welchen das Urtheil in Folge besonderer gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich darauf erkannt hat. §. 28. Wird dem zu peinlicher Strafe Verurtheilten im Wege der Begnadigung die Strafe erlassen, so gelten eben hierdurch auch deren Folgen

(§§. 19, 22, 25, 26 und 27) für aufgehoben, in so fern hierbei nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wird. Im Wege der Begnadigung können dieselben auch nach gänzlicher oder theilweiser Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden. §. 29. (Polizeiliche Aufsicht.) In allen Fällen der Verurtheilung zu peinlicher Strafe kann, wo nach Beschaffenheit der That und der Persönlichkeit des Thäters dieser für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, zugleich auf Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden; in Fällen der Verurtheilung zu bürgerlichen Strafen hingegen nur da, wo sie das Gesetz besonders gedroht hat. §. 30. (Dauer derselben.) Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht wird nicht auf weniger als ein Jahr, und nicht auf mehr als fünf Jahre erkannt. §. 31. (Wirkungen.) Die Wirkungen der Stellung unter polizeiliche Aufsicht sind folgende: 1) der unter polizeiliche Aufsicht Gestellte darf seinen Wohnort ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes nicht über Nacht verlassen, und zu einer über acht Tage dauernden Abwesenheit wird die Genehmigung des Amtes erfordert; 2) Wenn sein Aufenthalt an einem bestimmten Orte als besonders gefährlich erscheint, so hat die Polizeibehörde auf Ersuchen des Richters seinen Ausschluß von diesem Orte zu verfügen; endlich 3) steht den Gerichts- und Polizeibehörden die Befugniß zu, in seiner Wohnung zu jeder Zeit Haussuchung zu halten. Die Uebertretung der Vorschriften Nr. 1 und 2 zieht die im Gesetze (§. —) bestimmten Strafen nach sich. §. 32. (Oeffentliche Bekanntmachung der peinlichen Strafurtheile.) Alle rechtskräftigen Urtheile, wodurch auf eine peinliche Strafe erkannt ist, werden in dem Gerichtsorte, so wie bei Inländern in dem Wohnorte des Verurtheilten, öffentlich angeschlagen, und durch ein öffentliches Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

2. Kapitel.

Bürgerliche Strafen.

§. 33. Bürgerliche Strafen sind: 1) Arbeitshaus- und Festungsstrafe; 2) Gefängnißstrafe; 3) Dienstentlassung; 4) Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen

und selbstständigen Gewerbbetriebs; 5) Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände; 6) Gerichtlicher Verweis. §. 34. (1. Arbeitshaus.) Die Dauer der Arbeitshausstrafe wird in den Strafurtheilen nach Jahren und Monaten bestimmt, niemals in kleineren Zeittheilen. §. 35. (Dauer.) Sie kann nicht auf weniger als sechs Monate erkannt werden, und nicht auf mehr als sechs Jahre. §. 36. (Kleidung.) Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleichförmige, ausgezeichnete, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene, Kleidung. §. 37. (Pflege und Behandlung.) In der Verpflegung und übrigen Behandlung der Arbeitshausgefangenen finden, im Vergleiche mit der Verpflegung und Behandlung im Zuchthause, Erleichterungen Statt; auch können die Arbeitshausgefangenen, wenn sie sich hiezu erbieten, zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet werden. §. 38. (2. Gefängnißstrafe.) Die Gefängnißstrafe wird in den Kreis- und den Amts-Gefängnissen vollzogen. §. 39. (Kreisgefängniß.) Die Kreisgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als ein Jahr, und nicht auf weniger als vier Wochen erkannt werden. Ihre Dauer wird in den Strafurtheilen innerhalb der gesetzlichen Grenzen nicht in kleineren Zeittheilen als in Wochen bestimmt. §. 40. (Amtsgefängniß.) Die Amtsgefängnißstrafe kann nicht auf mehr als sechs Wochen erkannt werden. §. 41. (Beschäftigung.) Die in den Kreisgefängnissen verwahrten Gefangenen werden innerhalb des Hauses beschäftigt, wobei denselben unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll. §. 42. (Festungsstrafe.) Den Gerichten ist gestattet, nach Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse des Uebertreters im einzelnen Falle die Vollziehung der Arbeitshaus- oder der Kreisgefängnißstrafe auf einer Festung oder in einer ihr gleichgestellten Anstalt anzuordnen, in so fern nicht mit der jetzt verwirkten Arbeitshausstrafe die im §. 19 Nr. 1, 2, 4 und 6 bezeichneten Nachtheile verbunden sind, oder diese Nachtheile den Uebertreter in Folge einer früheren Verurtheilung schon getroffen haben. §. 43. (Beschäftigung der Gefangenen.) Die Festungsstrafgefangenen wer-

den zu einer, so viel thunlich, ihren frühern Verhältnissen angemessenen Beschäftigung angehalten, wobei denselben, wenn es eine Kreisgefängnißstrafe ist, welche in der Festung vollzogen wird, auch hier unter den mit der Einrichtung der Anstalt verträglichen Beschäftigungsarten die Wahl gelassen werden soll. §. 44. (Folgen der Arbeitshausstrafe.) Die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 19), treffen die zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur in so weit, als sie vom Richter in den Fällen des §. 45 im Urtheile besonders ausgesprochen werden. Der Staatsregierung steht jedoch in allen Fällen gegen die zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilten öffentlichen Diener, ohne Unterschied, ob sie im Arbeitshause oder in der Festung vollzogen wird, das Recht zur Dienstentlassung zu. §. 45. Der Richter kann auf die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche als Folgen der Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 19), gegen den zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten nur erkennen: 1) in den Fällen, in welchen das Gesetz ihn dazu besonders ermächtigt, und 2) in den Fällen, welche vom Gesetze unbestimmt mit Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe bedroht sind. §. 46. (3. Dienstentlassung.) Die Strafe der Dienstentlassung hat für den Verurtheilten den Verlust aller von ihm bekleideten öffentlichen Aemter und der davon abhängenden Rechte (§. 19, Nr. 3 und 5) zur Folge. §. 47. Das Urtheil bestimmt zugleich die Zeit, innerhalb welcher der Entlassene zu einem öffentlichen Amte nicht wieder berufen werden kann; sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahre betragen. §. 48. (4. Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder Gewerbe.) Die Entziehung öffentlicher Berechtigungen oder eines öffentlichen selbstständigen Gewerbbetriebs wird entweder für immer oder auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt. §. 49. (5. Geldstrafe.) Eine Geldstrafe darf den Betrag von Eintausend Gulden nicht übersteigen. §. 50. (Gerichtlicher Verweis.) Ein gerichtlicher

Verweis wird dem Verurtheilten von dem Gerichte mündlich oder schriftlich ertheilt.

3. Kapitel.

Von den Schärfungen und dem Vollzug der Strafen.

§. 51. (Schärfungen.) Bei der zeitlichen Zuchthausstrafe können folgende Schärfungen eintreten: 1. Einsame Einsperrung, ununterbrochen nicht auf länger als einen Monat; 2. Dunkel-Arrest, ununterbrochen nicht auf länger als vier Tage; 3. Hunger-Kost, bestehend in Wasser und Brod, oder in Wasser und warmer Suppe, nach einander nicht mehr als vier Tage, je um den andern Tag; 4. Anlegung von Ketten, ununterprochen nicht auf länger als acht Tage bis vier Wochen; 5. Verbindung der beiden letzten Schärfungen mit einander, oder Einer derselben oder Beider zugleich mit einer der beiden Ersteren. §. 52. Mit Ausnahme der Ketten können alle im §. 51 genannten Schärfungen auch bei der Arbeitshaus-, Festungs- und Gefängnißstrafe eintreten. §. 53. (Wiederholung.) Vor dem Ablauf einer Zwischenzeit, welche der Dauer der Statt gehabten Schärfung gleichkommt, kann die nämliche Schärfung nicht wieder eintreten, der Dunkel-Arrest nicht wieder vor Ablauf von drei Wochen. §. 54. Die Zeit, durch welche die verschiedenen Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, zur Anwendung kommen, darf bei Festungs- oder Gefängnißstrafen bis zu drei Monaten nicht die Hälfte der Strafzeit übersteigen, und nicht ein Drittheil derselben bei Freiheitsstrafen über drei Monate bis zu einem Jahre. §. 55. Bei Freiheitsstrafen von längerer als einjähriger Dauer finden die im §. 51 genannten Schärfungen, einzeln oder in Verbindung, im zweiten und den folgenden Jahren nicht über viermal des Jahres, nach Ablauf von sechs Jahren aber jährlich nicht mehr als einmal Statt. §. 56. Die Gefängniß- und die Festungsstrafe kann auch dadurch geschärft werden, daß dem Gefangenen das Recht entzogen wird, sich bessere Kost reichen zu lassen, und zwar entweder während der ganzen Strafzeit oder während eines bestimmten Theils derselben. §. 57. (Berechnung der Strafzeit.) Bei allen Freiheitsstrafen wird die Strafzeit von

dem Eintritt in die Strafanstalt an gerechnet, und zwar ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben, ein Monat zu dreißig, ein Jahr zu dreihundert und fünf und sechszig Tagen. §. 58. Wenn während der Vollziehung einer Freiheitsstrafe, wegen Geistes- oder körperlicher Krankheit eines Strafgefangenen, dessen Versetzung in eine öffentliche Heilanstalt nothwendig wird, so ist die in der letzteren zum Behufe der Herstellung zugebrachte Zeit in seine Strafzeit einzurechnen. §. 59. Ebendasselbe gilt von der Zeit der gerichtlichen Haft, welche ein während des Strafvollzugs auf gerichtliche Anordnung aus der Strafanstalt abgeführter Gefangener zu erstehen hat. §. 60. (Disciplinarstrafen.) Vergehen der Gefangenen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Strafanstalt werden von Disciplinarstrafen getroffen, welche, wenn die Vergehen von schwererer Art sind, von der oberaufsehenden Behörde, in den leichteren Fällen aber von dem Vorstande der Strafanstalt erkannt werden. §. 61. (Arten derselben.) Als solche Disciplinarstrafen kommen zur Anwendung, und zwar einzeln oder in Verbindung: I. In allen Strafanstalten: 1) Einsame Einsperrung; 2) Dunkel-Arrest; 3) Hunger-Kost; 4) Entziehung des Betten; 5) Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Vergünstigungen; II. Im Zuchthause ferner die Anlegung von Ketten. §. 62. Wenn der Strafgefangene, welcher sich neuer Vergehen gegen die Hausordnung oder die Disciplinarvorschriften der Anstalt schuldig macht, bereits allen zulässigen Schärfungen, aus denen die Disciplinarstrafen bestehen, unterworfen ist, so wird die Bestrafung dadurch bewirkt, daß deren Anwendung in kürzeren als in den nach §. 53—55 sonst zulässigen Zwischenräumen eintritt. §. 63. Die Vorschriften über die innere Einrichtung der Anstalten für die Vollziehung der verschiedenen Freiheitsstrafen, über die Art und das Maaß der Strafarbeiten, über die Disciplin und die Anwendung der Disciplinarstrafen, über die Verpflegung der Gefangenen und deren Absonderung, so wie über den Unterricht, welcher den-

selben ertheilt werden soll, sind in besonderen Verordnungen und Instructionen enthalten.

III. Titel.

Von der Zurechnung.

§. 64. (Mangel der Zurechnungsfähigkeit.) Eine Uebertretung des Strafgesetzes, welche dem Uebertreter weder aus dem Grunde eines rechtswidrigen Vorsatzes, noch aus dem einer Fahrlässigkeit zur Schuld zugerechnet werden kann, ist straflos. §. 65. (Gründe.) Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist. §. 66. (Rechtsunwissenheit.) Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die gesetzliche Strafe nicht aus; ebensowenig Unwissenheit oder Irrthum in Ansehung der Art oder Größe der Strafe. §. 67. (Religiöser Wahn u. s. w.) Auch wird die Zurechnung weder durch die irrige Meinung oder den Wahn, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen, noch durch die Beschaffenheit des Beweggrundes oder Endzweckes ausgeschlossen, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt worden ist. §. 68. (Nothstand.) Dagegen fällt die Zurechnung einer an sich unerlaubten Handlung weg, wenn sie von dem Handelnden in einem nicht durch eigenes strafbares Verschulden herbeigeführten Nothstande begangen wurde, um eine gegenwärtige, dringende, auf andere Weise nicht abwendbare Gefahr für sein Leben, oder das Leben seines Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben abzuwenden. §. 69. (Raserei u. s. w.) Zu den Zuständen, welche unter der Voraussetzung des §. 65 die Zurechnung ausschließen, gehört hauptsächlich völliger Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne oder des Verstandes. §. 70. (Verwirrung.) Der Zustand vorübergehender Verwir-

rung der Sinne oder des Verstandes schließt jedoch die Zurechnung zur Strafe dann nicht aus, wenn sich der Thäter durch Getränke oder andere Mittel absichtlich in solchen versetzt hatte, um in demselben ein im zurechnungsfähigen Zustande beschlossenes Verbrechen auszuführen, oder wenn in Bezug auf die Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand versetzt hat, und die darin verübte That die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind. §. 71. (Taubstumme.) Taubstumme, deren Geisteskräfte nicht so weit entwickelt sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bleiben straflos. §. 72. (Jugend.) Kindern, welche das zwölfte Jahr noch nicht zurück gelegt haben, können Uebertretungen der Strafgesetze in Bezug auf die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet werden. Sie sind wegen solcher Handlungen lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen, vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel. §. 73. Ebendasselbe gilt auch von dem Minderjährigen vom zwölften bis zum zurückgelegten sechszehnten Jahre, in so fern sich im einzelnen Falle ergibt, daß er die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt hat. Andernfalls tritt bei Minderjährigen von diesem Alter Zurechnung zu geminderter Strafe in folgender Art ein: 1) Statt der Todes- oder lebenslänglichen Zuchthausstrafe wird auf sechs- bis achtzehnjähriges Zuchthaus erkannt, und jede zeitliche Freiheitsstrafe um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlich verwirkten Dauer herabgesetzt. 2) Es sollen diese Strafen entweder in eigenen, für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten, oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden. §. 74. Bei Minderjährigen, welche das sechszehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der verwirkten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus. §. 75. (Zwang.) Keiner Zurechnung unterliegen Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter durch unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer gegenwärtigen und anders nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben

des Genöthigten selbst, oder des Ehegatten, oder eines Verwandten oder Verschwägerten, in auf- oder absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pflegkinder desselben, verbunden waren. §. 76. (Rechtmäßige Nothwehr.) Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbstvertheidigung gegen begonnene oder eben bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist unter der Voraussetzung, daß die drohende Gefahr weder durch Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe, noch durch andere dem Bedrohten bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, mit Sicherheit und ohne Nachtheil abgewendet werden kann, in folgenden Fällen erlaubt: 1) gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für Leben, Gesundheit, Freiheit oder Ehre verbundenen Angriffe auf die Person selbst; 2) gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme, oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind; 3) gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht. §. 77. (Ihre Straflosigkeit.) Die in solcher Nothwehr geschehene Verletzung oder Tödtung des Angreifers, oder selbst eines Dritten, wo diese unvermeidlich war, ist straflos, in so fern bei der Ausübung die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr nicht überschritten sind. §. 78. (Beistand in Nothwehr.) Wer einem Andern, der sich in erlaubter Nothwehr befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr, gleich dem Angegriffenen selbst, zu Statten. §. 79. (Ihre Grenzen.) In den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 ist die Anwendung lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel nicht erlaubt, in so fern dieselben nicht mit dem Werthe, den das bedrohte Gut für den Angegriffenen hat, in einem angemessenen Verhältnisse stehen, oder aus der Art des Angriffs oder anderen dabei vorkommenden Umständen zugleich Gefahr für die Person selbst zu besorgen ist. §. 80. (Deren Ueberschreitung.) Eine Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr ist vorhanden: 1) wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 76 lebensgefährliche Vertheidigungsmittel angewendet worden sind, ohne daß eine der beiden im vorhergehenden §. 79 bestimmten Voraussetzungen vorhanden war; 2) wenn de-

wo der Gebrauch eines gelinderen oder weniger gefährlichen Vertheidigungsmittels hinreichend, und dem Angegriffenen möglich war, derselbe gleichwohl ein härteres oder gefährlicheres gebrauchte; oder 3) wenn der Angegriffene im Gebrauche des an sich statthaften Mittels freiwillig weiter ging, als zum Zweck der Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich war. §. 81. (Vorsätzlich oder fahrlässig.) Wenn eine Ueberschreitung eingetreten ist, so hat das Gericht nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen, ob solche zum bösen Vorsatz oder blos zur Fahrlässigkeit oder gar nicht zur Strafe zuzurechnen sei. §. 82. (Fall der Straflosigkeit.) Wenn aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffs, der Waffen oder aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene unter der Einwirkung von Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit, das Maaß erlaubter Vertheidigung überschritten hat, so wird ihm solche Ueberschreitung nicht zur Strafe zugerechnet. §. 83. (Desgleichen.) Ebensowenig tritt Strafe ein, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus dem Gebrauch eines an sich erlaubten, und den Umständen gemäß angewendeten, Vertheidigungsmittels eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zur Abwehr erforderlich, und von dem Angegriffenen beabsichtigt war.

IV. Titel.

Von dem Vorsatze und der Fahrlässigkeit, von Vollendung und Versuch, von Urhebern und Gehülfen.

§. 84. (Vorsatz.) Jede den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, zu welcher sich der Handelnde absichtlich bestimmt hat, und jeder strafbare Erfolg derselben, worauf seine Absicht gerichtet war, wird ihm zum Vorsatz zugerechnet. §. 85. (Unbestimmter oder alternativer Vorsatz.) War die Absicht des Handelnden nicht ausschließlich auf einen bestimmten Erfolg gerichtet, sondern unbestimmt auf einen oder den anderen von mehreren möglichen Erfolgen, so wird ihm derjenige davon zum Vorsatz zugerechnet, welcher wirklich eingetreten ist. §. 86. (Verletzung einer anderen Person oder Sache.) Hat der Erfolg einer vorsätzlichen Handlung wegen Irr-

thum oder Verwechslung eine andere Person oder eine andere Sache getroffen, als worauf die Absicht des Handelnden gerichtet war, so wird ihm die That mit dem wirklich eingetretenen Erfolg in so weit zum Vorsatz zugerechnet, als durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person oder Sache, und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht ein schwereres Verbrechen begründet wird. §. 87. (Fahrlässigkeit.) Wer eine Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet war, unterläßt, woraus ohne seine Absicht eine Rechtsverletzung entspringt, die er nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besonderen Kenntniß vorhersehen konnte und zu vermeiden vermocht hätte, wird dafür nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat. §. 88. (Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrlässigkeit.) Wenn aus einer Handlung, welche auf einen bestimmten, vom Handelnden beabsichtigten, Erfolg gerichtet war, ein anderer von ihm nicht beabsichtigter Erfolg hervorging, so wird ihm die That in Bezug auf den beabsichtigten Erfolg zum Vorsatz, in Bezug auf den eingetretenen anderen Erfolg aber zur Fahrlässigkeit zugerechnet, vorausgesetzt, daß im einzelnen Falle die Bedingungen der Strafbarkeit der Fahrlässigkeit (§. 87) vorhanden sind. §. 89. (Strafe des vollendeten Verbrechens.) Die volle, im Gesetze einem Verbrechen gedrohte, Strafe findet nur dann Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist. §. 90. (Begriff desselben.) Ein Verbrechen, zu dessen Begriff das Gesetz einen bestimmten Erfolg fordert, ist erst mit dem Eintritt dieses Erfolgs als vollendet anzusehen. §. 91. (Entfernter Versuch.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als entfernter Versuch dieses Verbrechens zu bestrafen. §. 92. (Vorbereitung.) Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegen keiner Strafe, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. §. 93. Besteht die Vorbereitungshandlung selbst aus einer schon an sich strafbaren That, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein. §. 94. Wegen

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens vorbereitet wurde, welches vom Gesetz im Fall der Vollendung mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, kann gegen den Urheber derselben, in so fern er für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich erscheint, die Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf ein Jahr bis fünf Jahre erkannt werden. §. 95. (Gebrauch untauglicher Mittel a. aus Irrthum oder Verwechslung.) Die Strafe des Versuchs fällt nicht weg, wenn der Handelnde zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens aus Verwechslung oder Irrthum sich eines untauglichen Mittels bedient hat, während er ein an und für sich taugliches anzuwenden glaubte. §. 96. (b. Aus Unverstand oder Aberglauben.) Hat dagegen der Handelnde aus Unverstand oder abergläubischem Wahn zur Ausführung des beabsichtigten Verbrechens Mittel gebraucht, welche dazu unter keinerlei Umständen dienlich sein können, so bleiben die Versuchshandlungen straflos. §. 97. (Nächster Versuch.) Hat der Thäter Alles gethan, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war, ist jedoch der zum Begriffe des vollendeten Verbrechens erforderliche Erfolg aus Ursachen nicht eingetreten, welche ihren Grund nicht in seinem Willen, noch in seiner eigenen Handlungsweise hatten, so ist die That als nächster Versuch des beabsichtigten Verbrechens zu bestrafen. §. 98. (Strafe: a. des entfernten Versuchs.) Die Strafe des entfernten Versuchs darf bei zeitlichen Freiheits- und bei Geld-Strafen niemals ein Drittheil der Strafe übersteigen, welche im Falle des vollendeten Verbrechens eingetreten wäre, nicht zwölf Jahre Zuchthaus, wenn im Falle der Vollendung Todesstrafe, und nicht acht Jahre Zuchthaus, wenn im gleichen Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde. §. 99. (b. des nächsten.) Die Strafe des nächsten Versuchs darf nicht weniger als zehn Jahre Zuchthaus betragen, wenn im Falle des vollendeten Verbrechens Todesstrafe, nicht weniger als sechs Jahre Zuchthaus, wenn in gleichem Falle lebenslängliche Zuchthausstrafe eintreten würde, und bei zeitlichen Freiheits- und Geld-Strafen niemals weniger als ein Viertheil derjenigen Strafe, die im

Falle der Vollendung eingetreten wäre. §. 100. Wenn die durch den nächsten Versuch verwirkte Freiheitsstrafe im einzelnen Falle weniger beträgt, als das niederste gesetzliche Maaß der für das vollendete Verbrechen gedrohten Strafart, so ist die nächste gelindere Strafart anzuwenden. §. 101. Der Versuch einer strafbaren Handlung, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienstentsetzung zur Folge hat, wird von der Strafe der Dienstentlassung, oder von Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen. §. 102. Der Versuch einer strafbaren That, welche im Falle der Vollendung die Strafe der Dienstentlassung oder der Entziehung einer öffentlichen Berechtigung oder eines Gewerbbetriebs zur Folge hat, wird von Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen oder von Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden getroffen. §. 103. Ist der Thäter nach unternommenen Versuchshandlungen wegen eingetretener Reue oder aus irgend einem anderen Beweggrunde von der wirklichen Vollführung der That freiwillig wieder abgestanden, so sind die Versuchshandlungen als solche straflos. Enthalten sie jedoch selbst ein eigenes Verbrechen, so tritt die hierdurch verwirkte Strafe ein. §. 104. (Urheber.) Als Urheber eines Verbrechens ist nicht nur derjenige zu bestrafen, welcher dasselbe begangen hat, sondern auch der Anstifter, welcher dadurch Ursache des Verbrechens geworden ist, daß er den Thäter vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat. §. 105. (Fälle der Straflosigkeit desselben.) Der Anstifter bleibt straflos, wenn er die angewendeten Bestimmungsgründe, wie namentlich den zum Verbrechen ertheilten Befehl oder Auftrag, durch dessen Zurücknahme vor der Ausführung vollkommen wieder aufgehoben, oder wenn er in der Folge die Ausführung des Verbrechens selbst abgewendet oder verhindert, oder der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitige Anzeige gemacht hat, daß sie die Ausführung verhindern konnte. §. 106. (Verbrecherische Verbindung.) Die Verabredung Mehrerer zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, zu dessen Begriff nicht schon die Zusammenwirkung mehrerer Personen gehört, hat

in Bezug auf die Zurechnung des Erfolgs die Wirkung, daß, wenn das verabredete Verbrechen ausgeführt würde, jeder Theilnehmer, welcher in Folge der Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt, oder durch seine Gegenwart bei der Ausführung sich zur Mitwirkung bereit gezeigt hat, von der auf dieses Verbrechen gesetzten Strafe getroffen wird. §. 107. (Strafe.) Ist die vom Gesetz gedrohte Strafe keine völlig bestimmte, so wird das jeden einzelnen Theilnehmer treffende Maaß derselben innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach dem Verhältnisse seines Einflusses auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß und seiner Mitwirkung vor, bei oder nach der That selbst bestimmt. §. 108. Die Strafe eines Theilnehmers kann im einzelnen Falle bis zur Strafe eines bloßen Gehülfen herabsinken, wenn sowohl sein Einfluß auf den gemeinschaftlichen verbrecherischen Entschluß, als seine Mitwirkung vor, bei und nach der That nur gering gewesen ist. §. 109. (Straflosigkeit.) Wurde das Unternehmen, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kam, freiwillig wieder aufgegeben, so bleiben die Theilnehmer straflos; andernfalls wird die bloße Eingehung der Verbindung als entfernter Versuch des beabsichtigten Verbrechens bestraft. §. 110. Der Anstifter wird selbst dann, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, von der Strafe des Urhebers getroffen, der gemeine Theilnehmer aber in gleichem Falle von der Strafe des nächsten Versuchs. §. 111. Hatte der Anstifter im Falle des vorhergehenden Paragraphen vor der That die Uebrigen von der Ausführung, soviel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht, oder denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt, so trifft ihn die Strafe des nächsten Versuchs, den gemeinen Theilnehmer aber in gleichem Falle die Strafe des entfernten Versuchs. §. 112. Auch den Anstifter trifft nur die Strafe des entfernten Versuchs, wenn er neben der ausdrücklichen Erklärung seines Austritts die Uebrigen zugleich, so viel an ihm lag, von der Ausführung abzuhalten sich bemüht hat; der gemeine Theilnehmer bleibt in gleichem Falle straflos. §. 113. Der Anstifter sowohl, als andere Theilnehmer, welche der Obrigkeit von der verbrecherischen Verbindung

so zeitig Anzeige gemacht haben, daß dem Verbrechen noch vorgebeugt werden konnte, sind straflos. §. 114. (Gehülfe.) Wer das Verbrechen eines Andern vorsätzlich erleichtert oder befördert, ist als Gehülfe zu bestrafen. §. 115. Als Gehülfe ist namentlich anzusehen: 1) Wer den verbrecherischen Entschluß Anderer durch Rath, Ueberredung, Belehrung, Verführung befördert oder bestärkt, dem Verbrecher Mittel oder Gelegenheit zur Ausführung anzeigt, oder verschafft, oder Hindernisse der Ausführung wegräumt; 2) wer im Zeitpunkt der Ausführung der That durch unmittelbare Theilnahme an der Haupthandlung oder durch Wachestehen, Kundschaftgeben, oder auf andere Weise Beistand leistet, oder die Entstehung der verbrecherischen Wirkung, oder die Größe derselben, befördert; 3) wer dem Verbrecher in Folge einer der That vorhergegangenen Zusage durch Handlungen, die eine Begünstigung (§. 120) ausmachen, nach der That förderlich geworden ist. §. 116. (Strafe der Gehülfen.) Den Gehülfen trifft eine geringere Strafe, als wenn er als Urheber das Verbrechen selbst begangen hätte, nämlich: 1) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus bei Verbrechen, die mit Todesstrafe; 2) zeitliches Zuchthaus bei solchen, die mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind; 3) bei anderen Verbrechen aber ein geringeres Maaß der auf das Verbrechen gesetzten, oder die nächste geringere, Strafart. §. 117. Die Gehülfen sind in dem Grade härter oder milder zu bestrafen, in welchem sie zur That mehr oder weniger beigetragen haben. §. 118. Hat der Gehülfe bei Ausführung des Verbrechens einen solchen Beistand geleistet, ohne welchen der Andere das Verbrechen nicht hätte vollbringen können, so kann gegen ihn die volle Strafe des begangenen Verbrechens erkannt werden. §. 119. Wer dem Thäter Beihülfe zugesagt, aber nicht geleistet hat, ist nur dann straflos, wenn er die Zurücknahme seiner Zusage dem Thäter vor angefangener Ausführung der That ausdrücklich erklärt, oder die Ausführung durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit zu verhindern gesucht hat. §. 120. (Begünstigung.) Wer ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach vollbrachter That in Beziehung auf das Verbrechen wissentlich Vorschub leistet, indem er ihm hinsichtlich der Erlangung oder des Genusses der Vortheile aus dem Verbrechen förderlich, oder ihm zur Ver-

einleitung der gerichtlichen Verfolgung behülflich ist, wird des besonderen Vergehens der Begünstigung schuldig. Dahin gehört namentlich: 1) Wer wissentlich Verbrecher bei sich aufnimmt und verbirgt, oder ihnen zur Flucht behülflich ist; 2) Wer Verbrechern vorsätzlich durch Vertilgung der Spuren des Verbrechens oder der Beweismittel Hülfe leistet, oder zu solcher Vertilgung mitwirkt; 3) Wer die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen wissentlich in Verwahrung nimmt, verheimlicht, an sich bringt oder zu deren Absatz an Andere verhilft. §. 121. (Strafe.) Die Begünstigung wird mit Rücksicht auf die Größe und Beschaffenheit des Hauptverbrechens von Gefängniß- oder Geld-Strafe getroffen, die Fälle ausgenommen, welche durch besondere Gesetze ausdrücklich mit anderen Strafen bedroht sind. §. 122. Wer sich der Begünstigung von Verbrechen gewerbmäßig schuldig macht, ist mit Arbeitshaus zu bestrafen, und nach Umständen zugleich mit zeitlicher oder bleibender Entziehung der öffentlichen Berechtigung oder des Gewerbbetriebs, falls solche zum verbrecherischen Verkehr mißbraucht worden sind. §. 123. (Straflosigkeit.) Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüder und Schwestern und Verschwägerte desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeltern und Pflegkinder, Vormünder und Mündel des Schuldigen sind von der Strafe der Begünstigung frei, wenn diese blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung Statt gefunden hat. §. 124. (Unterlassene Verhinderung von Verbrechen.) Wer nach erlangter glaubhafter Kenntniß von dem Vorhaben eines Anderen ein bestimmtes mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen zu begehen, solches nicht durch zeitige Anzeige bei der Obrigkeit oder durch Warnung der Gefährdeten, oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel, so weit es ohne Gefahr für ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§. 75) geschehen konnte, zu verhindern gesucht hat, wird von Gefängniß- oder Geldstrafe getroffen. §. 125. Er bleibt jedoch straflos, wenn die Anzeige oder Warnung ein Einschreiten der Obrigkeit gegen eine Person nach sich ziehen könnte, zu welcher derselbe in

einem der im §. 123 bezeichneten Verhältnisse steht. §. 126. Die unterlassene Anzeige verübter Verbrechen ist straflos, die Fälle ausgenommen, für welche besondere Gesetze das Gegentheil anordnen. §. 127. Jedoch wird derjenige, welcher den ihm bekannten Urheber eines bestimmten Verbrechens, wegen dessen mit seinem Wissen ein anderer Unschuldiger in gerichtlicher Untersuchung ist, nicht anzeigt, von Gefängniß oder Geld-Strafe getroffen. §. 128. Von der Pflicht zu dieser Anzeige sind die im §. 123 bezeichneten Personen gegen einander ebenfalls frei, so wie ferner diejenigen, welche die Kenntniß des Thäters unter dem Siegel der Beichte erlangt haben.

V. Titel.

Von der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze, von Strafmilderung und Strafverwandlung.

§. 129. (Anwendung völlig bestimmter Strafen.) Strafen, welche im Gesetze sowohl dem Grade als der Art nach völlig bestimmt sind, hat der Richter unverändert anzuwenden, die Fälle ausgenommen, in welchen gesetzlich anerkannte Gründe zur Strafmilderung oder zur Strafverwandlung vorhanden sind. §. 130. (Strafmilderung.) Die Zulässigkeit einer mildern Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 73 und 74 aufgestellten Bestimmungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 65, 69 und 75 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle in vermindertem Grade vorhanden sind; 3) durch den Umstand, daß der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat. §. 131. Durch den letzteren Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) wird in keinem Falle eine Abänderung der gesetzlichen Strafart begründet, noch das Eintreten der gesetzlichen Folgen derselben ausgeschlossen. §. 132. Es findet dieser Milderungsgrund (§. 130 Nr. 3) bei verwirkter Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe keine Anwendung, ebensowenig bei der Strafe der

Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung. §. 133. An verwirkten Freiheitsstrafen wird beim Dasein dieses Milderungsgrundes ebensoviel abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, und bei der Abrechnung solcher Haft an Geldstrafen der nämliche Maaßstab angewendet, welcher nach §. 135 bei deren Verwandlung in Freiheitsstrafen zur Anwendung kommt. §. 134. (Strafverwandlung a. bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Gefängnißstrafe findet nur Statt: 1) bei Minderjährigen, wenn deren Eltern oder Vormünder die verwirkte Geldstrafe nicht erlegen; 2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern; 3) bei anderen Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen. §. 135. (Maaßstab.) Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vier und zwanzig Stunden gleich geachtet. §. 136. (b. bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen einen Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die härtere ein, wobei einjähriges Gefängniß sechsmonatlichem Arbeitshause, und einjähriges Arbeitshaus sechsmonatlicher Zuchthausstrafe gleich geachtet wird. §. 137. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verwirkten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer derjenigen Schärfungen erkannt, welche nach §. 51 bei der zeitlichen Zuchthausstrafe zulässig sind. §. 138. (c. bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die verwirkte Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines frühern Strafurtheils schon verloren hat, so tritt statt der Dienstent-

setzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VI. Titel.

Von der Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

§. 139. (Anwendung unbestimmter Strafgesetze.) So weit das Gesetz die Strafe der Art oder Größe nach unbestimmt gelassen hat, wird sie vom Richter innerhalb der gesetzlichen Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmt. §. 140. (Gründe der Strafbarkeit.) Bei dieser Bestimmung hat der Richter theils auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung, theils auf die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens Rücksicht zu nehmen. §. 141. (Straferhöhungsgründe.) Rücksichtlich der Bösartigkeit und Stärke des auf Hervorbringung des Verbrechens gerichteten Willens steigt die Strafbarkeit insbesondere: 1) je zahlreichere und wichtigere sittliche Beweggründe für die Unterlassung der That vorhanden waren, je vielfältigere und größere Pflichten von dem Thäter verletzt wurden, und je mehr derselbe im Stande war, diese Beweggründe deutlich zu erkennen; 2) je mehrere und größere Hindernisse die That erschwerten, und je mehr Geflissenheit, List oder Dreistigkeit zur Vorbereitung oder Vollbringung derselben angewendet wurden; 3) je geringfügiger die äußeren Veranlassungen zur That waren, und je mehr der Thäter ohne äußere Veranlassung die Gelegenheit dazu selbst aufgesucht hat; 4) je mehr der Thäter durch seinen früheren Lebenswandel Verdorbenheit und Hang zu strafbaren Handlungen gezeigt, insbesondere je öfter und in je kürzeren Zwischenräumen er das nämliche oder gleichartige Verbrechen begangen hat. §. 142. (Strafminderungsgründe.) Dagegen vermindert sich die Strafbarkeit des einzelnen Falls insbesondere: 1) wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat; 2) wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist, ohne daß die Einwirkung von der Art

war, daß dadurch alle Strafbarkeit des Handelnden ausgeschlossen wird; 3) wenn eine ungesuchte, unerwartet eingetretene, Gelegenheit die Entstehung und gleichzeitige Ausführung des verbrecherischen Entschlusses veranlaßt hat; 4) wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat; 5) wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich, wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; 6) wenn er die Mitschuldigen entdeckt, oder zu deren Ergreifung Mittel und Gelegenheit angegeben hat; 7) wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat. §. 143. (Strafmilderungsgründe.) Die nämlichen Voraussetzungen, welche bei der Anwendung völlig bestimmter Strafgesetze als Strafmilderungsgründe gelten (§§. 130 — 133), berechtigen den Richter bei Beurtheilung von Verbrechen, welche unter einem unbestimmten Strafgesetze stehen, unter das niederste, auf das Verbrechen gesetzte, Straf-Maaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der nämlichen Straf-Art herabzugehen, oder auf eine der geringeren Strafarten zu erkennen.

VII. Titel.

Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§. 144. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die Strafe des schwersten Verbrechens mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen. §. 145. (Art und Maaß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der Strafen der geringeren Verbrechen, und kann das höchste Maaß der für das schwerste angedrohten Straf-Art nicht übersteigen. §. 146. (Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen,

welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maaß der Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maaßgabe des §. 136 in die härteren verwandelt. §. 147. (In höhere Strafarten.) Zu einer höheren Straf-Art darf der Richter wegen Zusammentreffen von Verbrechen nur dann übergehen, wenn die Strafe des schwersten Verbrechens das höchste Maaß der darauf gesetzten Strafart entweder erreicht, oder diesem doch so nahe kommt, daß dasselbe durch den Zusatz eines Drittheils der übrigen verwirkten Strafen überschritten würde. §. 148. (Gefängniß in Arbeitshaus u. s. w.) Ist in den Fällen des vorhergehenden §. 147 das höchste Maaß der Kreisgefängnißstrafe erschöpft, so wird, nach Maaßgabe der für die Strafverwandlung aufgestellten Vorschriften auf Arbeitshaus, und ist das höchste Maaß der Arbeitshausstrafe erschöpft, auf zeitliches Zuchthaus erkannt. §. 149. (Folgen für die Ehrenrechte.) Im letzteren Falle treffen die Nachtheile für die bürgerlichen Ehren- und Dienst-Rechte, welche sonst als Folgen der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe kraft Gesetzes eintreten (§. 19), den zu zeitlicher Zuchthausstrafe Verurtheilten in der Regel nicht. Jedoch ist der Richter ermächtigt, außer den Fällen, in welchen er nach § 45 auf diese Nachtheile gegen den zu bloßer Arbeitshausstrafe Verurtheilten erkennen kann, darauf auch im Falle zusammentreffender Verbrechen dann zu erkennen, wenn die in Folge der Verwandlung der mehreren Arbeitshausstrafen auszusprechende zeitliche Zuchthausstrafe sechs Jahre oder darüber beträgt. §. 150. (Höchstes Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe.) Das höchste Maaß der zeitlichen Zuchthausstrafe umfaßt in dem besonderen Falle zusammentreffender Verbrechen den Zeitraum von dreißig Jahren. §. 151. (Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen. §. 152. (Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienstentsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verwirkt ist, wird nach Maaßgabe der §§. 138 und 145 auf einen

Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängniß-Strafe erkannt. §. 153. (Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesammtbetrage zur Anwendung. §. 154. (Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung. §. 155. (Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf. §. 156. Ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 155 zu bestrafendes Verbrechen kann auch dann angenommen werden, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind. §. 157. (Uebertretung mehrerer Gesetze.) Sind durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten worden, so wird der Schuldige, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.

VIII. Titel.

Von der Bestrafung des Rückfalls.

§. 158. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die

Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Unterschlagung, Raub und Erpressung; 2) Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren; 3) Mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, und Theilnahme an Raufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung, und Verletzung der Schamhaftigkeit mittelst Angriffs auf die Person; 5) Meineid, falsches Handgelübde, Eides- und Gelübde-Bruch; 6) Vorsätzliche Brandstiftung, und rachsüchtige Eigenthumsbeschädigungen. §. 159. (Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt: 1) daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt war, und 2) daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien. §. 160. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 158 zusammengestellten strafbaren Handlungen. §. 161. (Prüfung des früheren Urtheils.) Dem Gerichte kommt das Recht zu, bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sei, die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. §. 162. (Rückfallsstrafe.) Die abermalige Uebertretung, welche als Rückfall gilt, wird in allen Fällen von härterer Strafe getroffen, als wenn sie die erste wäre. §. 163. (Höchstes Maaß.) Das höchste Strafmaaß, welches den Rückfall treffen kann, besteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die auf die Uebertretung zu erkennen sein würde, wenn sie die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese geringer ist, als die Strafe des vorhergegangenen Verbrechens, oder, bei wiederholtem Rückfalle, geringer als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen, andern Falls in der Verbindung der früher erkannten mit jener größeren jetzigen Strafe. §. 164. (Verwandlung.) Führt die Anwendung dieser Vorschriften

zu einer Strafgröße, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maaß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart überschreitet, so wird auf die nächste höhere Strafart erkannt, jedoch unter keiner Voraussetzung auf eine höhere Strafe, als zeitliches Zuchthaus von zwanzig Jahren. §. 165. (Folgen.) Tritt darnach statt der das höchste gesetzliche Maaß übersteigenden Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe ein, so gelten auch hier die in den §§. 19, 20, 21 und 22 aufgestellten Bestimmungen über die Folgen derselben.

IX. Titel.

Von der Verjährung der Strafen, und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen.

§. 166. (Verjährung der gerichtlichen Verfolgung.) Die gerichtliche Verfolgung wird verjährt: 1) bei Verbrechen, welche mit Todes- oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, durch den Ablauf von zwanzig Jahren; 2) bei andern Verbrechen oder Vergehen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen Statt findet, durch den Ablauf von zehn Jahren, in so fern nicht durch besondere Gesetze kürzere Verjährungsfristen bestimmt sind; 3) bei Uebertretungen, deren gerichtliche Verfolgung und Bestrafung nur auf Begehren oder Anklage der Betheiligten Statt findet, durch den Ablauf von zwei Jahren. Hatte jedoch der Betheiligte vor Ablauf dieser Zeit die gerichtliche Verfolgung gegen den Thäter eingeleitet, oder, so fern dieser nicht bekannt war, wenigstens von der That selbst die gerichtliche Anzeige gemacht, so gelten auch hier die Nr. 2 bestimmten Verjährungsfristen. §. 167. (Anfang.) Die Verjährung läuft bei vollendetem Verbrechen von dem Augenblick an, da dasselbe für vollendet gilt, und bei versuchtem Verbrechen vom Augenblick der Beendigung der letzten Versuchshandlung an. §. 168. (Unterbrechung.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung der im §. 166 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen wird unterbrochen durch jede gerichtliche Handlung, welche wegen desselben gegen den Angeschuldigten als solchen gerichtet wurde. §. 169. (Wiederanfang.) Sie beginnt in solchem Falle von neuem von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an, die gegen den Angeschuldigten gerichtet war. §. 170. (Ver-

jährung erkannter Strafen.) Zur Verjährung der erkannten Strafen wird erfordert: 1) bei der Zuchthausstrafe der Ablauf von fünfzehn Jahren, oder wo die zu verjährende Strafe von längerer Dauer ist, der Ablauf dieser Strafzeit; 2) bei Arbeitshausstrafe von mehr als zwei Jahren der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Arbeitshausstrafe, welche zwei Jahre nicht übersteigt, so wie bei Gefängniß- und Geld-Strafen, der Ablauf von fünf Jahren. §. 171. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt; jedoch verwandelt sich die Todesstrafe durch den Ablauf von zwanzig Jahren in lebenslängliches Zuchthaus. §. 172. (Anfang.) Die Verjährung der erkannten Strafe läuft von dem Tage der Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Urtheils, oder von dem Tage an, da sich der Verurtheilte dem angefangenen Vollzug der Strafe entzogen hat. §. 173. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten, 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen. §. 174. (Wirkungen.) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe des neuen Verbrechens, durch dessen Begehung die frühere Verjährung unterbrochen wurde (§. 173), hat die Wirkung, daß die Unterbrechung nun für nicht eingetreten gilt. §. 175. Die nämliche Wirkung hat die Erstehung der auf das neue Verbrechen erkannten Strafe. §. 176. Ist seit dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des unvollzogen gebliebenen Strafurtheils, oder seit dem letzten Tage der Straferstehung die im §. 170 bestimmte Verjährungszeit abgelaufen, so wird ein neues von dem Verurtheilten begangenes gleiches oder gleichartiges Verbrechen in keinem Falle als Rückfall betrachtet, noch kommt das frühere bei Bestrafung des neuen Verbrechens als Straferhöhungsgrund in Betracht.

II.

Königreich Sachsen.

Zweimalige Brandstiftung.

Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit der Thäterin.

Mitgetheilt von Dr. J. C. A. Heinroth, Königl. Sächs. Hofrath und Professor in Leipzig.

Duae cum faciunt idem, non est idem.

Als Einsender dieses, vor kurzem das vom Herrn Hofrath Dr. Choulant im I. Bande (2ter Abtheil.) dieser Annalen mitgetheilte Gutachten über eine funfzehnjährige Brandstifterin gelesen, bei welcher aus medizinischen Gründen ein krankhafter Antrieb zum Feueranlegen angenommen wurde, trat ihm sogleich ein ganz ähnlicher Fall in die Erinnerung, wo ein junges Mädchen wegen zweimaliger Brandstiftung, und zwar der ersten, als sie erst wenige Monate über dreizehn Jahre alt war, der zweiten, im noch nicht vollendeten sechszehnten Jahre, in Untersuchung kam. In diesem Falle, wo ebenfalls an der Zurechnungsfähigkeit der Inculpatin gezweifelt wurde, fanden sich keine medizinischen Gründe

zur Exculpation vor; im Gegentheil ließ sich aber aus psychologischen Gründen erweisen, daß die Thäterin nicht zu exculpiren sei. Dieser schon an sich merkwürdige Fall wird es noch mehr dadurch, daß er als ein reines Gegenstück (nicht Seitenstück) zum Choulant'schen dasteht, und auf richterliche Aufmerksamkeit eben so, wie auf gerichtsärztliche, Anspruch macht. Er wird deßhalb hier mitgetheilt; und Referent bringt abermals (S. dessen Superarbitrium im II. Bande dieser Annalen) die Wichtigkeit des psychologischen Verfahrens bei Untersuchung zweifelhafter Gemüthszustände in Erinnerung, wiefern dergleichen Zustände als Erklärungs- und Exculpations-Gründe gewisser schädlicher Handlungen aufgeführt werden. Denn ob eine schädliche Handlung ein Verbrechen sei oder nicht, läßt sich nicht durch äußeren Beweis ermitteln: denn dieser constatirt blos die Thatsache (factum), aber nicht die That-Handlung (facinus). Letztere ist lediglich durch den innern, d. h. den psychologischen Beweis (meine Criminalpsychologie S. 28 ff.) zu erkennen, dessen Sache es ist, jede Handlung, durch Erforschung ihrer Quelle, entweder als eine bloße Handlung (actio) oder als eine That (facinus) und diese That entweder als ein Vergehen, (delictum, pflichtwidrige Handlung, crimen,) festzustellen. Eine schädliche Handlung nämlich ist bekanntlich dann erst als Verbrechen erwiesen, wenn in ihr der animus nocendi nachgewiesen ist; und dies ist blos auf psychologischem Wege möglich. Der Grund-Codex der Psychologie des Menschen, „das Bewußtseyn,“ lehrt uns, daß der Mensch nicht als Individuum, sondern nur als Person, d. h. als pflicht- und rechts-fähiges Wesen, thatfähig ist. Das Thier ist nicht thatfähig: denn es

ist nur Individuum, nicht Person. Selbst der Mensch ist nicht thatfähig, so lange er entweder noch nicht Person ist, (wie das Kind) oder nicht mehr Person (wie der furiosus und mente captus). Die Gegenwart oder Abwesenheit der Persönlichkeit bei gewissen Handlungen auszumitteln vermag aber blos die psychologische Forschung: denn nur die Psychologie enthüllt uns das Wesen der Persönlichkeit. Dieses Wesen ist mit dem Worte „Selbst-Bewußtsein" ausgesprochen. Denn das Selbst-Bewußtsein (Ichheit, Persönlichkeit) involvirt erstlich die Fähigkeit des Menschen, sich selbst denkend und wollend zu bestimmen, oder mit andern Worten: mit dem Selbstbewußtsein ist die libertas consilii et arbitrii gegeben, und von ihm unzertrennlich. Zweitens aber involvirt das Selbstbewußtsein auch die Controle der Begehrungen, Gedanken und Handlungen durch das Bewußtsein überhaupt, welches in dieser Function „Gewissen" heißt, und nichts anderes ist, als das einfache Richtmaaß (Norm) unsers Thatlebens, und zugleich die Quelle unserer Rechts- und Pflichtsfähigkeit, indem es in sich selbst, in seiner „Einheit," das Criterium des Wahren und Rechten enthält, welches allen Pflichts- und Rechts-Verhältnissen zum Grunde liegt; auch den bürgerlichen, wiefern sie nicht das Werk der Willkühr oder des Zwanges sind. Jede Handlung demnach, die durch alle ihre Momente vom Selbst-Bewußtsein begleitet wird, ist eine persönliche Handlung, folglich eine solche, welche die Zurechnungsfähigkeit in sich schließt. Läßt sich dies nun, wie z. B. im vorliegenden Falle, von schädlichen Handlungen auf dem Wege psychologischer Beobachtung nachweisen, so ist der eigentliche, wahre, einzige Beweis für das Verbrechen gegeben. Man wird dies vielleicht zu strenge, und zugleich zu subtil finden;

wo es aber nur Einen Weg giebt zur Wahrheit zu gelangen, darf man nicht fragen, wie rauh oder steil er ist. Der hier angegebene ist Beides nicht; sein einziger Fehler, wenn es einer ist, ist seine Einfachheit. Man schrickt vor dem Gedanken zurück, daß jeder Mensch für die Handlungen verantwortlich sein soll, die er mit Selbst-Bewußtsein begonnen und vollbracht hat. Nun, für welche soll er denn verantwortlich sein, wenn für diese nicht? Oder macht das Bewußtsein nur für einige Handlungen verantwortlich, für andere nicht? Das Bewußtsein ist aber stets dasselbe, und seine Beziehungen sind stets dieselben.

So viel hielt Einsender für nöthig in Bezug auf diesen Fall vorauszuschicken, als welcher die hier ausgesprochenen Behauptungen zu bethätigen, auf sehr einfache Weise geeignet ist. Denn das Selbst-Bewußtsein der Thäterin, und folglich der Einfluß ihrer Persönlichkeit auf ihre Handlungen, begegnet uns hier, so zu sagen, Schritt vor Schritt, und wirft sein helles Licht über ihre beiden Frevelthaten. Wo ist aber das Criterium aller Verbrechen, das Fundament aller Strafen, der Grundquell aller Gesetze, ja der Bestand und das Princip des Staats selbst, anders zu suchen als in der menschlichen Persönlichkeit?

Am 7. November 1834 in der fünften Morgenstunde brach zu W. bei dem Hüfner Z. in dem an die Scheune gebauten Schuppen Feuer aus, durch welches die Scheune mit zwei Seitengebäuden, auch mittelst Flugfeuers, ein benachbartes Haus, ein Raub der Flammen wurde. Die anfängliche Vermuthung, daß das Feuer durch unvorsichtigen Gebrauch einer schadhaften Laterne beim Dreschen am frühen Morgen entstanden sei, wurde bald durch die Entdeckung widerlegt, daß

hier absichtliche Brandstiftung obgewaltet. Es hatte nämlich der Orts-Gensd'arme in Erfahrung gebracht, daß die Z'sche Dienstmagd W. K. früher in dem benachbarten N. gedient, wo bei ihrem damaligen Dienstherrn auch Feuer ausgebrochen, bei welchem sich diese Person zwar sehr hülfreich erzeigt, jedoch nachher auf ein vom Ortsrichter erhaltenes Attestat mit ihrer Mutter, die nicht in gutem Rufe stand, auf den Brand betteln gegangen war, und auf diese Weise viel Geld und Sachen zusammengebracht haben sollte. Derselbe hatte ferner in Erfahrung gebracht, daß besagte K. aus einem späteren Dienste in L. bei Meißen wegen kleiner Deuben mit einem schlechten Atteste entlassen worden, auch daß zwischen ihr und ihrem jetzigen Dienstherrn, so wie zwischen diesem und ihrer Mutter, oft Zwistigkeiten, selbst unlängst vor dem Feuer, vorgefallen waren, und daß sie zu Weihnachten wieder dienstlos werden solle: Er hielt es daher für möglich, daß die K., theils aus Rache, theils um aus Mangel an einem Dienste wieder auf den Brand betteln gehen zu können, das Feuer angelegt habe. Auch dem mit den Vernehmungen der Personen aus dem Z'schen Hause beauftragten Beamten leuchtete diese Möglichkeit ein, und er modificirte hienach seine Vernehmung der K. an Amtsstelle. Allein sie läugnete anfangs hartnäckig, weinte, und betheuerte ihre Unschuld. In der Folge wollte sie zwar zuerst einen gewissen L. verdächtigen, als welcher ihrem Dienstherrn gedroht habe, er solle an ihn gedenken; da jedoch diese Angabe keinen Glauben fand und weiter in sie gedrungen wurde, so rückte sie Schritt vor Schritt einem wirklichen Geständnisse näher. Zuerst gab sie an, sie sei früh unter den Schuppen geschickt worden, und habe die Laterne mitgenommen. Auf die Frage: wer sie ge-

schickt habe, antwortete sie: „ich weiß nicht — das Kindermädchen." Auf fernerweitiges Eindringen gab sie nun an, es sei ihr aus der Lampe eine Schnuppe ins Stroh gefallen, doch habe es nicht gebrannt als sie fortgegangen sei. Dann wieder: die Lampe sei ins Stroh gefallen, doch habe sie es nicht brennen sehen. Endlich, nach den eindringlichsten Vorhaltungen moralischen und religiösen Inhalts, brach sie in die Worte aus: „ich fürchte mich die Wahrheit zu sagen." Dieses waren die Vorläufer des vollen Geständnisses, welches also lautete: „Ich habe das Feuer in W. bei Z. mit der Lampe aus der Laterne angezündet, während mein Bauer im Pferdestalle war; er war so garstig gegen mich, und gab mir nicht satt zu essen; deswegen, und um ihm Schaden zuzufügen, habe ich sein Gut angezündet: es ließ mir keine Ruhe." Und kaum war dieses Geständniß über ihre Lippen, als auch, auf Berührung des Feuers in N., ein zweites erfolgte mit den Worten: „auch dieses Feuer habe ich angezündet. Ich diente beim Gärtner W. in N. Das Feuer war den 8. Juni 1832. Er war so garstig; es ließ mir keine Ruhe." In den nun folgenden Verhören entwickelte sie ihre doppelte Brandstiftung nach allen Umständen, so wie nach Grund und Zweck, deutlich und vollständig, blieb sich auch in ihren Aussagen, der Hauptsache nach, ohne Widerspruch und Widerruf, selbst noch im articulirten Schlußverhöre, treu. Zunächst die Brandstiftung in W. betreffend gestand sie ein, daß sie vor zwei Tagen, Nachmittags zur Vesperzeit (wo sie, ihrer Versicherung nach, nie Halbabendbrot bekam,) in der Scheune, als ihr Dienstherr zankte, daß sie nicht genug beim Dreschen zuschlug, den ersten Vorsatz faßte Feuer anzulegen. Sie trug sich mit diesem Vorsatze zwei Tage lang. Es ließ

ihr, wie sie sich ausdrücke, keine Ruhe, bis sie ihn ausführte; es war, als sagte ihr immer Jemand in die Ohren: „brenn' an, brenn' an!" Und so bestimmte sie denn bei sich selbst am Abend des 6. Novembers den nächsten Morgen zur Ausführung, blieb auch bei diesem Entschlusse als sie am 7. Früh um 4 Uhr, nach einem gesunden Schlafe, von ihrem Dienstherrn geweckt, sich in der Stube ankleidete. Demzufolge ging sie, während ihr Dienstherr im Pferdestalle, die Hausfrau und das Kindermädchen im Kuhstalle, und der zum Mitdreschen bestellte Tagelöhner noch nicht da war, die übrigen Hausgenossen aber noch schliefen, mit der angezündeten Laterne in den Schuppen, wo sie, ungeheißen, und nur um einen Behelf ihres Dahingehens zu haben, Stroh für das Vieh holte; eigentlich aber in der Absicht hier das Feuer anzulegen, was sie auch in der Art bewerkstelligte, daß sie die brennende Lampe aus der Laterne nahm, eine handvoll Stroh anzündete, und nun dieses brennende Stroh in das übrige Stroh an der hinteren Wand des Schuppens steckte, damit man das Feuer vom Hofe aus nicht gleich sehe. Hierauf ging sie, nachdem sie die Laterne noch im Schuppen ausgelöscht und sodann in die Küche gestellt, in die Stube zurück, wo sie ihre Jacke und Stiefeln anzog, und ihren Dienstherrn sammt dem Tagelöhner erwartete. Mit beiden ging sie dann in die Scheune zum Dreschen, und etwa nach einer halben ¼ Stunde, ihrer Aussage nach, bemerkte zuerst der Gutsherr die aus dem Schuppen in die Scheune herüberleuchtende Helligkeit, indem er ausrief: „was wird denn das?" worauf sogleich der Tagelöhner erwiederte: „das ist Feuer!" Alle eilten sofort aus der Scheune; die K. rettete das Vieh.

Diese Person war zur Zeit ihrer jetzigen Brand-

stiftung noch nicht volle 16 Jahr alt: denn sie war, obwohl sie selbst zuerst angab 1817 geboren zu sein, laut Kirchenzeugnisses den 13. Febr. 1819 geboren, und am 15., als uneheliches Kind, unter dem Namen ihrer Mutter und mit den Vornamen Christiane Friede. Wilhelmine getauft. Sie zählte folglich bei ihrer ersten Brandstiftung in N., am 8. Juni 1832, erst wenige Monate über 13 Jahr. Die Umstände, so wie die Motiven bei der N—er. Brandstiftung waren übrigens fast dieselben wie bei der W—er. Auch damals war es in Unwille über ihre Dienstherrschaft, der sie zu dem Vorsatze brachte, Feuer anzulegen. Auch damals trug sie sich mehrere, und sogar fünf Tage mit diesem Vorsatze herum. Auch damals war es ihr, als rufte es in ihrem Herzen, sie solle anbrennen: denn es trieb sie, (ihre Worte) „ihrem Herrn einen recht großen Schaden zuzufügen." Auch das Feuer in N. zündete sie in dem an die Scheune gebauten Schuppen mit der Lampe an, indem sie aus einem Haufen dort liegenden dürren Laubes eine Handvoll anbrannte, und das angebrannte Laub in den übrigen Haufen schob. Auch damals wußte sie, daß Niemand sie sah: denn die Dienstherrschaft war hinten im Stübchen, und sonst war kein Dienstgesinde da. Nur die Zeit des Feueranlegens war verschieden: denn es geschah zwischen der 1ten und 2ten Mittagsstunde; gleichwohl brannten, nebst des Dienstherrn Wirthschaft, zwei Bauergüter, zusammen 11 Gebäude, ab. Noch folgende Umstände waren bei beiden Brandstiftungen sich gleich. Beide Male war es kein sogenannter Brandstiftungstrieb, der ihre That erzeugte: denn, ihrer wiederholten Versicherung nach, erregte ihr der Anblick des Feuers keine Lust, so daß sie z. B. nie auf den Feldern Erdäpfelfeuer zu ihrem Ver-

gnügen anbrannte. Sie hatte im Gegentheil Angst vor dem Feuer, und legte dasselbe blos an um Schaden zuzufügen. Am Zerstören selbst fand sie keine Lust. In beiden Fällen, versichert sie übrigens, würde sie das Feuer wieder angezündet haben, wenn es nicht fortgebrannt wäre. Beide Male ferner hatte sie das volle Bewußtsein ihrer That. „Als ich — sagte sie — den Brand aulegte, war ich mir völlig bewußt, daß ich Feuer anlegte. Ich wußte ganz was ich that. Meine Absicht war, die Gutsgebäude sollten niederbrennen." Sie wußte auch, daß diese That Verbrechen war. Sie hatte dies bereits vom Schullehrer gehört; auch wußte sie, daß ein solches Verbrechen gestraft würde. Beide Male erwachte auch ihr Gewissen nach der That. Sie konnte nach derselben oft nicht schlafen. „Das böse Gewissen, — sagt sie — quälte mich." Beide Male endlich fühlte sie nach ihrer That Reue. „Ich habe — fährt sie fort — „mein Unrecht lebhaft erkannt, es „reuet mich, daß ich diese Feuer angelegt habe. Schon „früher hat es mich manchmal gedauert, aber seit heute „reut es mich aufrichtig." Schlüßlich weiß sie zu ihrer Straferleichterung nichts anzuführen, als daß sie ihre Sünden bekannt hat. Darum hofft sie, daß Gott ihre „Bosheit" vergeben werde.

Ueber ihre Erziehung und den Grad ihrer geistigen Bildung, sodann über ihren bisherigen Gesundheitszustand, und über ihre äußere Persönlichkeit, ergiebt sich aus den Acten Folgendes: die K. hatte, nach ihrer eigenen Angabe bis gegen ihr 10tes Jahr im großälterlichen Hause zu W. gelebt, vom 6ten Jahre an bis zu ihrem Wegzug aus jenem Hause die Schule regelmäßig, späterhin aber, bis zu ihrer Confirmation im 13½, Jahre, nur sparsam besucht, und in ihren Schuljahren etwas

lesen, schreiben und Religion gelernt, war übrigens zu Hause immer streng und scharf gehalten worden. Im Hause durfte sie wenig bleiben, sondern mußte betteln gehen, und bekam, ihrer Angabe nach, Schläge, wenn sie nicht genug nach Hause brachte. Eben wegen der Armuth ihrer Angehörigen wurde sie schon im 10ten Jahre in Dienste gegeben, bald als Kühmädchen, bald als Kindermädchen, bis sie endlich nach ihrer Confirmation bei mehreren Bauern nach einander als Mittelmagd diente, wobei sie die Bemerkung macht, sie sei jederzeit von ihren Bauern und Dienstherrn zur Gottesfurcht angehalten worden. Ihr Vater, der Steinbrecher G. in T., hatte sich nie um sie bekümmert, und nicht einmal Ziehgeld für sie gegeben. Ihre Mutter, die außer dieser unehelichen Tochter noch zwei uneheliche Söhne von verschiedenen Männern hatte, und in den letzten beiden Jahren seit der Großmutter Tode mit im Hause lebte, war ihr nicht hold, eben so wenig als der Großvater, der sie, wie sie versichert, manchmal bald todt geschlagen. Ueberhaupt sagt sie von ihrer Mutter aus, daß dieselbe sie nicht im Guten bestärkt, vielmehr den Keim zur Rachsucht und Bosheit in sie gelegt habe. Hatte Jemand der Mutter etwas zu Leide gethan, so war ihre Rede: „Wenn ich den Leuten nur einen rechten Possen spielen könnte.“ Auch behauptete die Tochter, daß die Mutter ihr gewöhnlich ihren Dienstlohn abgeborgt habe. Auf Veranlassung der Mutter war es auch geschehen, daß die K. nach der ersten Brandstiftung, mit Jener in Gesellschaft, 14 Tage lang auf den Brand betteln ging. Anders freilich lauten die Aussagen der Mutter und des Großvaters. Zuvörderst läugnete die Mutter alles, was die Tochter ihr nachsagte; sodann behauptete sie auch, daß die Tochter nicht gut gethan habe, daß

sie das Geld verschleudere, und hernach vorgebe, es sei ihr entwendet worden. Nicht günstiger ist das Urtheil des Großvaters über die Enkelin. Zunächst läugnet auch dieser die Wahrheit der von ihr gegen ihn erhobenen Beschuldigungen. Sodann fügt er hinzu: sie sei in ihren ersten Kinderjahren gut gewesen, dann aber unfolgsam, losmäulig und arbeitsscheu geworden, sei ungern in Dienste gegangen, und habe nirgends ausgehalten. Im Hause habe er sie allerdings wegen ihrer Unfolgsamkeit und ihres unkindlichen Widerspruchs gezüchtiget. Als Beispiel dieser Ungebühr führt er an, daß, wie er ihr einmal in einer dienstlosen Zwischenzeit, wo sie sich bei ihm aufhielt, etwas geheißen, und hierauf die Stube verlassen, er sie die Worte haben sagen hören: „Wart' Alter, mach' mir nicht zu viel Summ's, sonst kannst Du was abkriegen." (Welche Worte sie auch späterhin nicht in Abrede stellte.) Ihre Gutartigkeit in den ersten Kinderjahren, bezeugt auch ihr Schullehrer mit den Worten: „sie sei unter seiner Hand ein gutes, folgsames Kind gewesen." Auch ihre Dienstherrschaft, die Winklerin, bei welcher die K. nach zurückgelegtem 13ten Jahre, aber noch vor ihrer Confirmation, bis zur Brandstiftung als Kindermädchen war, giebt ihr das Lob der Folgsamkeit. Ebenso versichert ihre letzte Dienstherrschaft, die Ehefrau des Hüfners Z., daß die K. durchaus keinen Widerwillen im Dienste bewiesen, auch, wenn ihr etwas zu verrichten anbefohlen worden, dagegen durchaus eine Widerrede nicht erhoben. Ueberhaupt kann die Z. eine Klage gegen die sonstige Aufführung der K. im Dienste nicht vorbringen. Dagegen gab ihr der Schenkwirth R. in Z., bei dem sie im Jahre 1833 als Mittelmagd diente, ein schlechtes Attestat, welches sie späterhin im Gefängnisse vernichtete.

Ueber ihren bisherigen Gesundheitszustand giebt theils sie selbst, theils ihre Mutter, nebst noch zwei Frauen, vorzüglich aber der Amtsphysicus Dr. G. Aufschluß. Nach ihrer Versicherung und nach der bestimmten Aussage der Mutter ist sie während ihres ganzen Lebens, gewöhnliche Kinderkrankheiten abgerechnet, niemals bedeutend krank oder bettlägerig gewesen. Zwischen ihrem 14ten und 15ten Jahre bekam sie zum ersten Male ihre Menstruation, welche, wie sie ebenfalls auf das bestimmteste versicherte, ohne alle Beschwerde eintrat, auch in der Folge alle Monate regelmäßig auf eben die Weise wiederkam, und nicht einmal durch einen heftigen Schreck und einen eben so heftigen Aerger, beide, ihrer Angabe nach, mit epileptischen Zufällen begleitet, unterbrochen wurde oder außenblieb. Sie erzählte nämlich: das eine Mal sei sie, in der letzten Ernte, als eben ihre Reinigung im Gange war, durch einen auf sie losfahrenden und sie packenden Hund in solchen Schrecken gerathen, daß sie bewußtlos umgefallen, habe auch eine kurze Zeit in diesem Zustande gelegen, doch sei sie ohne Hülfe wieder zu sich gekommen, auch sei dieser Vorfall ohne Einfluß auf ihre Gesundheit und selbst auf ihren Monatsfluß vorübergegangen. Das andere Mal, 14 Tage später, wo sie auf dem Felde erst von dem Mitgesinde „gehudelt," dann vom Dienstherrn selbst mit Ohrfeigen behandelt worden, und deshalb auf der Stelle abgezogen, sei sie auf dem Wege nach ihrem Heimathsorte zum zweiten Male von jenem Krampfzustande mit Bewußtlosigkeit überfallen worden, habe aber denselben auch dieses Mal ohne Hülfe überstanden. Bis jetzt sei er aber nicht wiedergekommen, habe auch überhaupt etwa nur 10 Minuten gedauert, und habe auch keine Nachfolgen hinterlassen; vielmehr sei 14 Tage darauf ihre

Monatsreinigung ordentlich wieder eingetreten, und habe sie sich vollkommen wohl gefühlt. Endlich aber sei sie während ihres letzten Dienstes, und nachdem sie auch hier noch einmal ihre Ordnung gehabt, eines Tages bei der Haferernte sehr erhitzt gewesen und habe viel kaltes Wasser getrunken, als eben die Regeln sich hätten einstellen wollen. Hier seien diese nun plötzlich weggeblieben, und dabei habe sie sich unwohl gefühlt, Kopf und Leibschmerz, und Zerschlagenheit in den Gliedern empfunden. Sie hatte auch diese Unterdrückung des Monatsflusses ihrer Dienstfrau und ihrer Mutter angezeigt, beide aber hatten davon keine weitere Notiz genommen. Uebrigens versicherte die Z., wie früher die W., daß die K. stets bei ihr gesund gewesen sei. Auch war das erwähnte Uebelbefinden in Kurzem ohne alle ärztliche Hülfe vorübergegangen, die Menstruation aber, von der Mitte des Septembers v. J. bis in die Mitte des Januars des l. J. nicht wieder zurückgekehrt.

Die Aeußerung der K. an Gerichtsstelle, daß, als sie das Feuer zu N. anlegte, ihre Regeln noch nicht eingetreten waren, und daß sie dieselben erst ein Jahr nachher bekam, daß sie sich aber zu N. immer in einem Zustande von Unruhe befunden habe, und als sie einmal den Gedanken der Brandstiftung gefaßt, es ihr immer gewesen sei, als rufe ihr Eins zu: „brenn' an, brenn' an!" ferner, ihre Mittheilung über epileptische Zufälle, veranlaßte die Gerichte zu N. den Amtsphysicus G. mit einer Exploration des Gesundheitszustandes der K. zu beauftragen, um ein Gutachten darüber abzugeben, ob dieselbe vielleicht in Folge einer Entwickelungskrankheit momentan einer psychischen Störung, mit Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit, unterworfen gewesen sein könne, oder noch sei. Als besagter Amtsphysicus seine Ex-

ploration zu Ende Decembers 1834 begann, war es ihm zunächst auffällig, daß die K., welche nach ihrer Angabe bereits seit vier Monaten ihre Katamenien verloren, durchaus über kein Uebelbefinden klagte, und alle Symptome einer solchen Retention und des dadurch erzeugten abnormen Zustandes von ihr in Abrede gestellt wurden. Dieser Widerspruch zwischen ihrem Wohlbefinden und der Unterdrückung der Katamenien erzeugte in ihm den Gedanken der Möglichkeit einer Schwangerschaft. Er trug daher darauf an, daß die K. von der verpflichteten Amtshebamme untersucht würde, diese äußerte sich nach vollbrachter Untersuchung dahin, daß sie zwar die K. von dem Anscheine des mit Mannspersonen gepflogenen Umgangs nicht ganz frei zu sprechen vermöge, daß sie aber an derselben weder äußere noch innere Merkmale eingetretener Schwangerschaft habe wahrnehmen können, und daß, wiewohl die Möglichkeit einer solchen nicht ausgeschlossen sei, sich dennoch der Eintritt derselben jetzt noch mit nichts beweisen lasse. Sie fand übrigens die Geschlechtstheile gehörig entwickelt. Auch der Amtsphysicus erklärt in seinem Gutachten die K. für vollkommen ausgebildet, und alle organischen Functionen, die Katamenien ausgenommen, für normal. Sie hat, nach seinem Bericht, eine normale Verdauung und Ernährung, einen normalen Kreislauf, ein gesundes, ja blühendes Aussehen, und erklärt sich selbst für vollkommen gesund. Ueberhaupt findet er in ihr das Bild eines tüchtigen, wohlgenährten, gesunden Bauermädchens, mit einem etwas starken Unterleibe. Nur in ihrem Blick findet er etwas gleichsam Dämonisches, was entfernt an den Blick somnambulistischer Kranken mahne. Uebrigens hat er bei seiner ganzen Untersuchung, eine eigentliche psychische Krankheit nicht ermitteln können. Seine Worte

hierüber sind: „Sie ist sich ihres Zustandes, ihrer Lebensverhältnisse, völlig bewußt, und weiß hierüber, so wie über ihre Verbrechen, mit vollständiger Bestimmung und Uebereinstimmung Rede und Antwort zu ertheilen. Aus ihrer ganzen Haltung, ihrer Sprache, aus ihrem Auge, in welchem durchaus nichts entschieden Krankhaftes sich erblicken läßt, aus allen ihren Geistes- und Gemüths-Aeußerungen, dürfte füglich nichts anders erschlossen werden, als: „die K. ist wie physisch, so psychisch gesund.“ Dennoch geht sein Gutachten darauf hinaus, „daß dieselbe in Folge ihrer Entwickelungsperiode psychischen Störungen unterworfen war und ist, die von Einfluß auf ihre Zurechnungsfähigkeit zu sein scheinen.

Wenn nun unser Collegium ein medizinisches Gutachten darüber ertheilen soll: „Ob die W. K., zur Zeit der verübten Brandstiftungen durch geistige Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche behindert gewesen;“ so haben wir, nach fleißiger Durchlesung der Akten und sorgfältiger collegialischer Berathung, entschieden, wie folgt:

Obwohl im vorliegenden Falle geistige Krankheit im strengeren Sinne, als bei welcher der Mensch seiner Vernunft auf die Dauer beraubt ist, aus den Akten nicht hervorgeht, indem sich bei der K. zu keiner Zeit, deren in den Akten gedacht wird, irgend eine Spur von Wahnsinn, Melancholie, Verrücktheit, Tollheit, oder auch von Blödsinn vorfindet, welcher letztere zuweilen mit Brandstiftungstrieb begleitet ist, so gedenken die Akten dennoch solcher Krankheitszustände der Inquisitin, welche in der gerichtlichen Medizin dafür gelten, daß sie den freien Vernunftgebrauch wenigstens vorübergehend aufzuheben vermögen. Diese Zustände sind: gehemmte

Geschlechtsentwickelung, Epilepsie und Unterdrückung der Menstruation. Die gerichtliche Medizin nimmt nämlich an:

1) daß die weibliche Entwickelungsperiode öfters einen krankhaften Zustand bedingt, der sich durch Abnormität des Nervenlebens und der durch dasselbe erregten Gefühle, Vorstellungen und Triebe äußert, unter welche letzteren in neuerer Zeit der Brandstiftungstrieb gezählt wird;

2) daß die Epilepsie, sowohl ihrem Grunde als ihren Folgen nach häufig nicht blos mit Geistes-Schwäche sondern auch mit Geistes-Verwirrung verbunden ist, die sich bis zur Manie steigern kann;

3) daß unterdrückte Menstruation zuweilen ähnliche Verstimmungen erzeugt, als der Entwickelungskampf der weiblichen Natur, besonders wenn jene Suppression ihren Grund in Schwangerschaft hat, von der es bekannt ist, daß sie widernatürliche Gelüste und Triebe erzeugt; demnach würde schon die Gegenwart eines der gedachten Zustände ausreichen, um nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin eine geistige Störung und gehemmten Vernunftgebrauch bei der W. K. zur Zeit jener Brandstiftung anzunehmen. Allein die Anwendung jener Grundsätze auf den vorliegenden Fall kann auf keine Weise Statt finden. Denn:

I. die gehemmte Geschlechtsentwickelung anlangend, so ist die K. zwischen ihrem 14ten und 15ten Jahre ohne alles vorgängige, begleitende und nachfolgende Uebelbefinden normal und leicht menstruirt worden; auch ist die Menstruation ein ganzes Jahr lang eben so normal und leicht wiedergekehrt, und nicht einmal durch die angeblichen Anfälle von Epilepsie unterbrochen worden. Wenn sie daher selbst von sich aussagt, daß sie ein Jahr vor ihrer Menstruation mannbar geworden sei,

und dabei in beständiger Unruhe gelebt habe bis sie Feuer angelegt, worauf sie etwas ruhiger geworden: so ist zuvörderst nicht abzusehen, was mit jenem Mannbarwerden ausgedrückt sein soll, wenn es nicht die Bedeutung hat, daß sie bereits vor ihrer Menstruation den Geschlechtstrieb empfunden und vielleicht auch befriediget habe. Was aber jene Unruhe betrifft, so ist sie sehr natürlich bei einer Person, welche damit umgeht Feuer anzulegen, und nicht eher Ruhe hat als bis sie es gethan; wie dieses bei jedem leidenschaftlichen Treiben der Fall ist. Auch wurde sie nach der That nur in so weit ruhiger, als der Durst nach Rache gestillt war. Dafür aber fing das unruhige Gewissen an sie zu quälen. Wenn übrigens die K. zu der angegebenen Aeußerung hinzufügt: „es war als rufte es in meinem Herzen: brenn' an, brenn' an!" oder wie vor der zweiten Brandstiftung: „es war, als sagte mir immer Jemand in die Ohren: brenn' an, brenn' an," so bezeichnet sie damit keineswegs eine Sinnentäuschung oder sogenannte Hallucination, denn sie sagt ausdrücklich nicht: „es rufte in meinem Herzen, es sagte mir Jemand u. s. w. sondern blos: „es war als ob ꝛc." und will damit offenbar nichts anderes ausdrücken, als daß der Gedanke des Feueranlegens, der sie immerfort verfolgte, so lebhaft gewesen sei, daß er in ihr, gleich einer Stimme, gesprochen habe. Eine nicht ungewöhnlichere Erscheinung als die, daß Leute mit sich selbst reden.

II. Die angebliche Epilepsie betreffend. Gesetzt auch die K. habe wirklich zwei oder auch drei Mal epileptische Zufälle erlitten — gegen ihre Mutter hat sie von dreien, gegen den explorirenden Arzt nur von zweien gesprochen — so waren diese Zufälle ihrer eigenen Aussage nach so unbedeutend, daß sie etwa nur 10 Minu-

ten dauerten, und nicht das geringste Uebelbefinden, eine kurzdauernde und geringe Ermattung ausgenommen, hinter sich ließen. Nur habituelle und schwere Epilepsie aber hat die oben angeführten Folgen in ihrem Geleite. Allein die ganze Erzählung der K. von ihren epileptischen Zufällen ist durch nichts verbürgt. War sie wirklich bewußtlos hingesunken, so konnte sie keine Zeugin ihrer Epilepsie sein; und andere Zeugen hatte sie nicht, wiewohl sie eines Mannes gedenkt, der sie beim ersten Anfalle gesehen habe; den sie aber nicht namhaft macht. Selbst ihre Mutter läßt diese angeblichen epileptischen Zufälle an ihren Ort gestellt sein; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß dieselben auf einer Fiction beruhen, weil die K. ihren Dienst verlassen, und einen triftigen Grund für ihre Nachhausekunft nöthig hatte.

III. Auch die angebliche 4monatliche Unterdrückung der Katamenien, selbst wenn sie ihren Grund in Schwangerschaft hatte, läßt sich im vorliegenden Falle nicht unter die oben genannte Kategorie bringen, denn die Inquisitin befand sich in dieser ganzen Zeit so wohl, daß der explorirende Arzt ihre Gesundheit selbst im Gefängnisse nicht angegriffen fand.

Da nun von den oben festgestellten drei Momenten kein einziges auf die Inquisitin anwendbar ist, und dennoch diese Momente alles erschöpfen was als Beweis des gestörten Vernunftgebrauchs der K. zur Zeit ihrer Brandstiftungen angeführt worden ist und werden kann; dagegen aber in den Acten psychologisch vorliegt, erstlich: wie die Inculpatin schon als zartes Kind vom gewissenlosen Vater hülflos verlassen, vom harten Großvater lieblos behandelt, von einer lüderlichen Mutter sittlich verdorben, überdies erst zum Betteln, dann zum allzufrühzeitigen Dienen aus dem Hause getrieben, durch

das Zusammenwirken alle dieser Umstände auch früh- zeitig zum Verbrechen reifen konnte; zweitens: daß ihr zweimaliges Feueranlegen sich nach Motiv und Zweck, nach Absicht, Vorsatz und Ausführung ganz gleich ist, nämlich als mit Selbstbewußtsein begonnene und voll- führte, zugleich aber auch als vom Gewissen controlirte Handlung: so urtheilen Wir: „daß die W. F. K. „zur Zeit der verübten Brandstiftungen durch geistige „Krankheit an dem freien Vernunftgebrauche nicht be- „hindert gewesen."

II.

Königreich Sachsen.

Blasphemie.[1])

Il faut honorer la divinité, et non la venger!
(*Montesquieu*).

Der Inculpat ist einer der Unglücklichen, die in selbstverschuldeter Verblendung untergehen. — Erst dreißig und einige Jahre alt, aber zerrüttet an Leib und Seele, finden wir ihn zur Zeit der hier fraglichen Untersuchung, (im Jahre 1832) aus dem Herrenhause des von ihm besessenen Ritterguts bis in das öffentliche Armenhaus desselben Orts herabgekommen, wo er mit seiner Frau ein besondres Stübchen bewohnte. Eilf Jahre früher war er zur katholischen Religion übergetreten — seine Frau war Protestantin. —

[1]) Dieser an sich nicht unmerkwürdige Fall gewinnt, in Erwägung der Sächsischen Religionsverhältnisse, nicht wenig an Interesse. Die Materialien verdanke ich dem Defensor des Inculpaten, dem Herrn Advocat Frauenstein in Dresden. —

Zwei alte Weiber, die in demselben Dorf-Spital eine von des Inculpaten Stube nur durch dünne Bretterwand geschiedenem Raum bewohnten, hörten, daß er gegen seine Frau sich über den protestantischen Genuß des heiligen Abendmahls in einer Weise aussprach, die ihnen, den Protestantinnen, gotteslästerlich erschien. — Sie machten hiervon dem protestantischen Pastor loci Anzeige, und dieser dem Gerichte. Das war die Veranlassung zur Untersuchung. —

Inculpat gestand zu geäußert zu haben: die Hostie sei nur Mehlteig und der Geistliche rede es den Leuten nur so vor und spräche, es sei Christi Leib, da es doch nur Mehlteig sei; er brauche den Mehlteig das ganze Jahr nicht; er sei früher Lutheraner gewesen und habe als solcher Abendmahlswein getrunken, es sei aber nichts gewesen, als saure Jauche. Hierzu giebt er folgende Erläuterung: Er habe sich nur in dem Sinne der römisch-katholischen Lehren über den Genuß des heiligen Abendmahls nach evangelischem Gebrauche ausgelassen, und dabei wohl gesagt, daß das Brot nur aus Mehlteig bestehe, und daher nicht der Leib Christi sein, der Wein nicht zum Blut des Herrn werden könne. Uebrigens habe er nur im Spaße den Wein, den die Protestanten beim heiligen Abendmahl genössen, saure Jauche genannt — und trieben die Protestanten wohl selbst dergleichen Scherze. Wenn er auch zuweilen einige Worte über den und jenen Religionspunkt hätte fallen lassen, so hätte man seine Aeußerungen nur falsch ausgelegt und nicht so verstanden, wie sie gemeint, er gebe jedoch zu, daß er zuweilen, wenn er ein Glas Schnaps getrunken, vielleicht ein Wort zu viel gesagt haben könne [2])

[2]) Die übrigen dem Angeschuldigten zur Last gelegten Aeußerungen sind nach der Behauptung des Defensors nicht erwiesen;

Der Defensor suchte auszuführen, daß in diesen geständigen Reden eine Blasphemie nicht enthalten sei, denn was die Ausdrücke betreffe, die Inculpat in Bezug auf die Hostie gebraucht, so sei es gewiß, daß er diese Aeußerungen, die den Protestanten als Schmähungen erscheinen, nur im Sinne der streng orthodoxen katholischen Glaubenslehren gethan haben könne. Nach denselben gehe die Transsubstantiation bei der Hostie erst dann vor sich, sobald ein im katholischen Sinne geweihter Priester die Einweihungsworte darüber gesprochen habe. Dies gehe selbst aus dem (der Defensionsschrift beigelegten) Catechismo des Kanisius hervor, indem auf die Frage 550. Seite 126.: „Wann fängt Christus an, gegenwärtig zu sein?" die Antwort gegeben werde: „Sobald der Priester die Einsetzungsworte darüber gesprochen hat." Unfehlbar habe daher der Angeschuldigte, der sich in seinen, bei den Acten befindlichen schriftlichen Eingaben als ein dem katholischen Glaubensbekenntnisse außerordentlich eifrig anhängiger Christ bewähre, bei den fraglichen Aeußerungen über die Hostie der Protestanten nur diesen katholi-

---

würden aber, wenn sie es wären, mit den eingestandenen in Eine Kategorie gehören, da sie, wie diese, die protestantische Abendmahlsfeier in gleicher Tendenz, wenn auch in einiger Variation betreffen. Jene oben erwähnten Spitalweiber wollen (eidlich vernommen) diese Aeußerungen, die Inculpat gegen seine Frau gethan haben soll, gehört und dabei die Stimme des von ihnen nicht gesehenen Inculpaten erkannt haben. Sowohl diese als die vom Inculpaten eingestandenen Aeußerungen sind übrigens nur Privat- und Familien-Mittheilungen in der eigenen Wohnung, und gaben erst durch die vom protestantischen Pastor loci bewirkte Denunciation ein öffentliches Aergerniß, zum Wenigsten findet sich in beiden unten abgedruckten Erkenntnissen keine Erwähnung von einem frühern diesfälligen Aergerniß.

schen Lehrsatz ausgedacht, und sonach folgerecht nur ausgesprochen, daß an der Hostie, über die ein protestantischer und nicht ein katholischer Priester die Einsetzungsworte gesprochen habe, die Transsubstantiation nicht vorgehe, daß mithin eine solche Hostie nichts anders sei (und bleibe), als der Stoff, aus dem sie gefertigt wurde. In ähnlicher Weise sei auch seine Aeußerung über den („sauren" Kirchen-) Wein, der beim heiligen Abendmahl der Protestanten gebraucht wird, zu erklären. Bekanntlich halte die katholische Glaubenslehre dem Laien den Kelch vor und legten besonders die orthodoxen Katholiken hierauf ein besonderes Gewicht. Nach ihrer Ansicht diene der Genuß des Weins beim Abendmahl dem Laien blos dazu, daß er die Hostie leichter verschlinge, indem im Kelche nur purer Wein und nicht das Blut des Herrn sei. Den Beweis dieser Ansicht der katholischen Glaubenslehre liefert abermals der Catechismus des Kanisius Seite 134., wo auf die Frage 581.: „Was macht man aber, wenn die Hostie am Gaumen anklebt?" geantwortet wird: „So muß man sie mit der Zunge abstoßen, oder etwas weniges darauf trinken," und wo auf die Frage 582. Seite 134.: „Warum wird in manchen Kirchen der Kelch gereicht?" die Antwort gegeben wird: „Nur darum, daß man die Hostie leichter verschlinge. Darinnen ist nur purer Wein, nicht das Blut des Herrn." — Hieraus ergebe sich nur, daß Inculpat durch die fraglichen Aeußerungen sich nur über das heilige Abendmahl, wie es nach lutherischem Glaubensbekenntniß genossen werde, vom Standpunkt eines Erzkatholiken ausgesprochen habe.[3])

---

[3]) Eine über das Verhältniß der heiligen Jungfrau Maria zum Herrgott — zu ihrem Ehemanne, dem Pflegvater unsres

In wie fern nun die von ihm gebrauchten unschädlichen Aeußerungen als mittelbare Blasphemie anzusehen wären (von einer andern als mittelbaren könne überhaupt hier nicht die Rede sein) gebe Hommel Rhaps. obs. 246 an die Hand, welcher der Meinung sei, daß nur dann eine mittelbare Blasphemie angenommen werden könne, wenn der erkennende Richter überzeugt sei, daß der Inculpat die Religionslehre für wahr halte, die er geschmähet. *) Dies sei hier nicht

---

Heilands — zum Jesuskinde selbst — in menschlich-materieller Ansicht von der Sache — von einem Protestant gethane Aeußerung würde in keinem protestantischen Lande — wohl nicht einmal in einem katholischen — wo der heiligen Jungfrau Verehrung mehr als des Sohnes Satzungen gelten, amtliche Denunciation, Criminaluntersuchung und Criminalstrafe nach sich ziehen.

*) Sollte wohl richtiger heißen: daß der Religionslehrsatz — der Religionsgebrauch, welcher Gegenstand der Schmähung war, dem Religionsbekenntniß eigen, welchem der Schmähende angehörig. — Anders ist es mit der unmittelbaren Blasphemie, mit der gegen die Gottheit gerichteten Schmähung. Hier darf auf die Religionsverschiedenheit etwas nicht ankommen und in dieser Beziehung kann der Protestant in einem katholischen Lande, der Katholik in einem protestantischen, ebensowohl als der Jude gegen den durch das neue Testament verkündeten Gott Blasphemie begehen, denn in dem Glauben an ein höchstes und zu verehrendes Wesen stimmen alle Religionen überein. Nun ist zwar allerdings auch das Abendmahl an sich nach jeder christlichen Confession ein Sacrament — die Art seiner Feier aber zugleich ein Hauptunterscheidungszeichen, also das diesfällige Rituale der einen für die andere kein Gegenstand der Religiosität. Inculpat hat aber nicht das von Christus eingesetzte Abendmahl als solches, als Sacrament, angegriffen, sondern nur die bei den Protestanten übliche Feier desselben — und zwar nicht als frivoler Spötter, sondern als intoleranter Katholik; daß solche Intoleranz aber in einem theils protestantischen, theils katholischen Lande, als nahe

der Fall, es gehe aus allen Aeußerungen des Angeschuldigten blos Intoleranz gegen Andersglaubende, die nach katholischen Grundsätzen mit dem Namen Ketzer bezeichnet werden, hervor, also nicht Irreligiosität, sondern vielmehr übertriebener Eifer für die einmal angenommene Religion. — Nach den Acten habe Inculpat, als er im Jahre 1823 zur römisch-katholischen Kirche übergetreten, das ebenfalls im Catechismus des Kanisius ersichtliche Glaubensbekenntniß abgelegt, vermöge dessen er beschworen, alle Irrthümer und Ketzereien, welche von der Kirche sind verdammt, verworfen und verflucht worden, zu verdammen, zu verwerfen und zu verfluchen. Wenn nun auch in diesem rein katholischen Glaubensbekenntniß das so vielfältig in den Concilien gebrauchte und selbst gemißbrauchte Wort: Anathema esto, etwas zu schroff deutsch wiedergegeben, und nach den mildern neuern katholischen Glaubenslehren nicht so streng zu nehmen sein möchte, so habe doch Inculpat diese Worte nur nach der deutschen Uebersetzung im strengsten Sinne genommen und als guter rechtgläubiger Katholik nehmen zu müssen geglaubt, denn Inhalts der oben erwähnten, von ihm zu den Acten eingereichten Schriften scheine er ein eifriger Katholik, und Katholik aus Ueberzeugung zu sein. Allein dies sei nicht genug. Als er in den Lehren des katholischen Glaubens unterrichtet, sei ihm von seinem damaligen Lehrer eine größere,

---

Veranlassungen zu Erbitterungen und Reibungen, gemeingefährlich werden kann, mithin, nach Befinden der Umstände, vom Staat bestraft werden muß, ist nicht zu bezweifeln. Auch in gegenwärtigem Falle scheint der Defensor des Inculpaten dessen Strafbarkeit an sich zuzugeben und nur gegen die Anwendbarkeit der Zuchthausstrafe zu Felde zu ziehen. — (Vergl. Note 8.)

ihn schmeichelnde Aufmerksamkeit geschenkt worden, vermöge welcher der Lehrer „mit ihm, als offenem Kopfe, „der sich gewandt mit der Feder und der Sprache aus„zudrücken gewußt, mehr als mit anderen Vorbereiteten „disputirt habe." Dies alles habe ihn zu absonderlich eifrigen Forschungen in den Glaubenslehren seiner neuen Kirche angeregt und seinen Verstand aus dem Gleichgewicht gebracht. [5]) Werde noch in Betracht gezogen, daß der Inculpat früher in angenehmen Lebensverhältnissen, jetzt (und schon damals) aber in dem Armenhause des Orts, der früher zu dem von ihm mitbesessenen Ritterguts gehörte, in elender Lage sich befunden, daß hiernach eine Verbitterung seines Gemüths hätte eintreten müssen, daß er damals auch wirklich an Gemüthskrankheit gelitten, [6]) so wären die fraglichen

[5]) Wie dies so oft bei Leuten, die ohne philosophische Vorkenntnisse, sich auf das Gebiet des Transscendentalen wagen, der Fall ist. —

[6]) Bereits am 15. Septbr. 1832 ist Inculpat vom Amtsphysikus explorirt und sein Gesundheitszustand „als mangelhaft" befunden worden. Allein außerdem hat er selbst über seinen damaligen Gesundheitszustand, auf Veranlassung seines Defensors einen schriftlichen Bericht ad acta gegeben, woraus der Defensor besonders hervorhebt, daß schon in früher Jugend sich bei dem Inculpat Hämorrhoidalbeschwerden eingestellt, bei deren Fortbestehen ihn im Jahre 1809 und 1812 eine ängstliche Schwermuth erfaßt, die nach dem Curgebrauch von Vitriolbädern zurückgebliebene Schwäche sei in eine Fieberkrankheit übergegangen, und diese im Jahre 1824 in Melancholie und später in Tobsucht, von der er im Stadtkrankenhause zu Dresden geheilt worden sei. — Noch befalle ihn, vom Jahre 1832 an, bei den heftigsten Unterleibsbeschwerden „eine erbärmliche Schwermuth," und habe sich auch einigemal „ein heftiges „Wesen mit einer Sinnlosigkeit, wie 1824 wieder eingefunden." Die Zeit der fraglichen Aeußerungen falle aber in das Jahr

Aeußerungen, wenn er sie auch nicht in dem Zustand der Trunkenheit, in welchem er sich damals befunden, gethan habe, und selbst wenn darin eine Blasphemie wirklich enthalten sein sollte, ihm doch nicht anzurechnen: — Der Defensor trägt daher darauf an, daß Inculpat nicht allein von peinlicher Strafe losgesprochen, sondern auch in Berücksichtigung seines mehr zu Mitleid als zur Bestrafung auffordernden Seelen- und Körperzustands, mit Strafe überhaupt verschont werde. —

Da das zweite (am 6. Februar 1834 publicirte) Erkenntniß das erste halbjährige Zuchthausstrafe aussprechende Urthel bestätigte, [7]) wendete sich der De-

---

1832 und daher auch in eine Zeit, in welcher Inculpat nach dem Physicatsgutachten im „mangelhaften" Gesundheitszustand, nach seiner eigenen Angabe aber nicht frei von Schwermuth und Sinnlosigkeit gewesen. —

[7]) Das erste Erkenntniß: Als uns angebrachte Rüge ꝛc. ꝛc., demnach sprechen wir, königl. Sächs. Schöppen zu Leipzig darauf für Recht: dieweil Inc. der (Bl.. der Acten) wider ihn zur Anzeige gekommenen, ganz unverantwortlichen Reden über das Sacrament des Abendmahls (Bl... und...) zum Theil nicht ganz abredig, zum Theil durch die eidlich bestärkten Zeugenaussagen (Bl...) für überführt zu erachten, nun aber sein Glaubensbekenntniß jene Aeußerungen zumal in Hinsicht auf die von ihm gebrauchten Ausdrücke, keineswegs zu rechtfertigen vermag, so ist er mit halbjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, wodurch er zugleich die übrigen (Bl.. und ...) von ihm eingeräumten und durch die erwähnten Depositionen bezeugten ungebührlichen Auslassungen mit verbüßt.*) Es sind auch die durch diese Untersuchung erwachsenen Unkosten, u. s. w. Von Rechtswegen. Zweites Urthel: Als uns der Gerichtsdirector pp. pp. Demnach erachten wir, Ordinarius, Senior und andre Doctores der Juristenfacultät Leipzig, für Recht: dieweil die unverantwortlichen Aeußerungen gegen das protestantische Glaubensbekenntniß, die Die-

*) Gegen Gerichtsherrschaft und Obrigkeit.

fensor mit einem fernern Antrag auf Begnadigung oder Zulassung einer dritten Defension an das

---

ner der protestantischen Kirche und das Sacrament des Abendmahls, deren Inculpat beschuldigt worden, theils durch seine eigenen Geständnisse (Bl. . .), theils durch die unverdächtigen Zeugenaussagen (Bl. . . u. . . .), theils was die Reden betrifft, welche Inc. (Bl. .) gegen seine Ehefrau geführt haben soll, während („Ohrenzeugen") in der Nebenstube sich befunden, durch deren Aussage (Bl. .) in Verbindung mit seinem Bekenntnisse (Bl. .) allerdings genugsam dargethan worden, hiernächst die gebrauchten Ausdrücke und die Fassung der geführten Reden die Absicht, die Bekenner der protestantischen Kirche zu schmähen, und die von ihnen als Wahrheiten anerkannten Satzungen lächerlich zu machen, nicht verkennen lassen, auch sothane Reden durch die (Bl. . .) vorgeschützte Trunkenheit keineswegs, wie Vertheidiger meint, entschuldigt werden, was aber der Letztere (Bl. . .) behauptet,*) theils ebenfalls zur Entschuldigung nicht ausreicht, theils aus den vorliegenden Acten und dem ärztlichen Zeugnisse (Bl. . .) nicht bestätigt wird, wie denn auch dasjenige, was Vertheidiger (Bl. . .) aus des Inculpaten Glaubensbekenntnisse zu dessen Entschuldigung entnehmen will, bereits (Bl. .) im ersten Urtheil**) widerlegt worden, und nun den fortgesetzten Lästerungen, sowohl den von ihm (Bl. .) gegen die Gerichtsherrschaft und Obrigkeit und andere Personen ausgestoßenen Schimpf- und Drohreden, ingleichen der, nach Ausweis der zugleich mit eingesandten Acten mehrmaliger Bestrafung unerachtet, wiederholt sich zu Schulden gebrachten ungebührlichen Schriftstellerei die (Bl. . .) ausgesprochene Strafe völlig angemessen ist, so hat Inculpat in der anderweit übergebenen Schutzschrift etwas, so ihm wider die in dem (ersten) Urthel erkannte halbjährige Zuchthausstrafe zu Statten kommen möchte, nicht ausgeführet, derowegen es dabei verbleibet, und ist er auch die ferner aufgelaufenen Unkosten u. s. w. Von Rechtswegen.

*) Nämlich des Inculpaten Gemüthskrankheit.

**) Eigentlich nicht sowohl widerlegt, als vielmehr blos: kurz abgesprochen worden ist. Es müßte denn, was wir aber bei der Fassung des ersten Urtheils bezweifeln, demselben noch eine besondere Rechtsausführung beigegeben sein, die uns nicht mitgetheilt worden sei.

Justizministerium, worin er, neben anderen, schon in der Defensionsschrift vorgebrachten Ausführungen, auch (und zwar durch ein Attestat des katholischen Consistorii) nachweist, daß Inculpat bei seinem Uebertritt das Tridentische Glaubensbekenntniß, worin den katholischen Christen die Verdammung und Verfluchung der angeblichen Irrlehren anempfohlen wird, öffentlich in der Kirche beschworen habe. Der Anwalt des Inculpaten knüpft hieran die Bemerkung, daß, wenn auch dies keinen Freibrief zu Schmähungen gegen Andersglaubende verleihe, doch im gegenwärtigen Falle einer milderen Beurtheilung das Wort rede. [8])

---

[8]) Herr Advocat Frauenstein spricht hierbei die verhängte Zuchthausstrafe, selbst wenn eine mittelbare Blasphemie vorliegen sollte, schlechthin als zu hart an, indem er behauptet, daß Gesetz= und Gerichtsbrauch im Königreich Sachsen ein solches Vergehen nicht mit Zuchthaus, sondern entweder mit Gefängniß oder Geld bestrafe. (Jus denique Saxonicum praestituit etc. mediatae blasphemiae poenam carceris aut numellarum etc. Püttn. el. jur. cr. §. 106. jct. 78.) —

So sagt auch schon 1798, der um die Ausbildung des deutschen Criminalrechts hochverdiente Grolmann: (§. 529. seiner Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft: „Die „Reichsgesetze des 16. Jahrhunderts*) und mit ihnen die P. „G. O. mögen zwar immer wohl nicht ganz Justinianisch gedacht haben; allein man sieht es doch ihren Strafdispositionen „an, daß sie sich nicht ganz von der Vorstellung, als ob die Beleidigung der göttlichen Majestät menschliche Rache heische, losreißen konnten. Wir haben endlich diesen Schritt gethan, und „wer mag es uns nun verdenken, wenn wir jene gesetzlichen „Strafdispositionen nicht mehr als gültig anerkennen, sondern

*) Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577. Tit. III. §. 1. droht der mittelbaren Blasphemie erst dann Strafe, wenn der Lästerer, nach vorheriger vergeblicher Warnung, seine Schmähung wiederholt hat.

Allein sowohl Se. Majestät, der damals noch lebende König Anton, als auch Sr. Königl. Hoheit, der damalige Prinz Mitregent, jetzige regierende König Friedrich, denen der Fall vom Justizministerio in genauer Umständlichkeit vorgetragen wurde, trugen, obschon selbst Katholiken, in hoher Achtung der Religionsgebräuche Ihrer protestantischen Staatsunterthanen, zur freudigen Wiederholung freisinniger Gewährleistungen, Bedenken, in diesem Falle, zwei gleichlautenden Rechtssprüchen gegenüber, Begnadigung eintreten zu lassen und so ist, da auch die eventuell beantragte dritte Vertheidigung für unstatthaft erklärt wurde, Inculpat in das Zuchthaus nach Waldheim abgeführt worden, wo er, im zerrissenen Gemüthszustand eines Trübseligen, dem die alleinseligmachende Mutter erst dann die Arme öffnete, nachdem er ein ganzes früheres Leben, mit Allem, was ihm darin lieb und theuer war, verwünscht und verflucht hatte, mehr die Schuld der hierunter begangenen Blasphemie büßt, als jene rohe Aeußerung einer entweder künstlich forcirten, oder vom Stumpfsinn bequem gefundenen Intoleranz. —

„die Strafe dem richterlichen Ermessen überlassen? Wenn nicht „wirkliche Unruhen erfolgt sind, so ist sie immer sehr gemäßigt, „und wird, wie noch unlängst ein weises deutsches Gesetzbuch „unsrer Zeit (das allgemeine Preuß. Gesetzbuch 2. Th. 20. Tit. „§. 29 — 219.) anerkannt hat, nicht über eine halbjährige Gefängnißstrafe ausgedehnt werden können. In „den geringsten Fällen begnügt man sich mit bloßem Verweis. „Ort, Zeit und die Lage des Lästerers haben auf diese Bestimmung großen Einfluß.“

V.

Königreich Preussen.

Der zur Befreiung zweier überm nächtlichen Paschen ergriffenen Schmuggler aus Lammenhain im Königreich Sachsen von einem daselbst noch in der nämlichen Nacht zusammengerotteten Schmugglerhaufen, mit gewaffneter Hand und offener Gewalt, unter Tödtung und Verwundung der preuß. Grenzbeamteten, ausgeführte Ueberfall des Richterhauses zu Wildschütz im Königreich Preußen.

Zur Erläuterung der Rechtstheorie vom verabredeten Morde, besonders mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Königl. Allg. Landrechts. Th. II. Tit. 20. §. 839 — 843.

Von Herrn Oberlandes-Gerichtsrath Jungmeister zu Naumburg.

Vorwort.

Mit wahrer Freude führe ich nachfolgenden Aufsatz, den ersten aus dem Gebiet des Preuß. Allgemeinen Landrechts, in den Annalen ein, mit gleichem, durch Dankbarkeit gehobenem Gefühl theile ich, nach der Ansicht, daß das Publicum die Vorausanzeige interessanter Beiträge nicht ungern vernehmen werde, die Nachricht mit, daß zwei andre, mir durch die freund-

schaftliche Vermittelung des Begründers dieser Annalen zugegangene causes célèbres aus Preußen in der nächsten Zeit folgen werden: 1) das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Oberlandesgerichts Naumburg auf die Injurien-Denunciation des Divisionauditeurs Herrn Nicolai zu Berlin gegen den Professor Dr. Friedländer zu Halle, und 2) das durchaus freisprechende Urthel des Oberlandesgerichts Paderborn auf den (im 21. Band der Hitzigschen Zeitschrift für Preuß. Criminalrechtspflege abgedruckten) Restitutionsantrag des der Unterschlagung mehrerer mit Diamanten beschwerten Briefe schuldig erkannten und verurtheilten Postsecretairs Arnold Götze zu Cölln, dessen Proceß (kraft der die Untersuchung von Dienstvergehen in den Rheinprovinzen betreffenden Cabinetsordre vom 6. März 1821) nach der Allgemeinen Preuß. Criminal-Ordnung geführt wurde.

Herr Oberlandesgerichtsrath Jungmeister in Naumburg, dem wir unter Anderem auch die Darstellung des Tinius'schen Falls (XV. Band S. 1 der Hitzigschen Zeitschrift für Preuß. Criminalrechtspflege) verdanken, hat in dem freundlichen Brief, mit welchem er nachfolgenden Beitrag mir im vorigen Monat zu überschicken die Güte hatte, nicht allein über die Aufnahme von Mittheilungen aus der Preuß. Strafrechtspflege, sondern auch über die Charakteristik des durch ihn mitgetheilten Criminalfalls so treffend sich ausgesprochen, daß ich keine bessere Befürwortung kenne, als den hierauf gerichteten Inhalt dieses Briefs, den ich mit Seiner, auf mein Gesuch ertheilten Erlaubniß, in der betreffenden Stelle inserire:

„Durch Hrn. Buchhändler Dümmler zu Berlin habe ich in Erfahrung gebracht, daß Sie der

gegenwärtige Inhaber der von dem hochverdienten ꝛc. Hitzig begründeten „Annalen“ für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege sind. Weil bisher die Preußische Strafrechtspflege ein besonderes Organ in der ebenfalls früher von ꝛc. Hitzig herausgegebenen „Zeitschrift für die Criminalrechtspflege“ hatte, so war bisher Alles, was sich auf Preußische Criminalrechtspflege bezog, von dem ersterem Werke mit Recht ausgeschlossen. Leider erscheint aber diese schöne Zeitschrift nicht mehr *) und die Preußische Criminalrechtspflege, welche es wohl nicht zu scheuen hat, mit der der übrigen deutschen Staaten in die Schranken zu treten, muß gegenwärtig eines solchen Organs ganz entbehren. Unter diesen Verhältnissen wäre es vielleicht nicht unangemessen und dem so wünschenswerthen Gedeihen der „Annalen“ nicht unersprießlich, auch interessante Rechtsfälle und Erörterungen aus der Preußischen Criminalrechtspflege aufzunehmen und auch ihr in den Annalen, die ja eben die gesammte deutsche Rechtspflege in criminalrechtlicher Hinsicht umfassen sollen, wieder ein Organ zu eröffnen. — Von diesen Ansichten geleitet übersende ich einen von mir bearbeiteten Rechtsfall, der nicht allein durch die Eigenthümlichkeit, wie das Verbrechen angelegt und ausgeführt wurde, durch den tragischen Ausgang, und

*) Nicht in Folge eines bestimmten Entschlusses von ihrem Begründer, der vielmehr die durch Ihn erregte Hoffnung, sie in Supplementheften fortzusetzen, bereits erfüllt und ferner gleichartige Fortsetzung verheißen hat, sondern in Folge der Ihm zur traurigen Pflicht gewordenen Rücksicht auf Seine geschwächte Gesundheit. Dr. Demme.

die tiefen Blicke, welche er in das Leben und Treiben der Schmuggler gestattet, durch den in ihm enthaltenen Beweis, wie tief durch das Schmugglergewerbe die Moralität im Volke zu sinken vermag und wie schwer es dem gemeinen Menschenverstande wird, in der Zoll-Einrichtung eine mehr als willkührliche, das Privateigenthum verletzende Hemmung des Verkehrs zu erblicken, das Interesse des Publicums überhaupt in Anspruch nimmt, sondern der auch den Antheil des juridischen Publicums durch Erörterung der so schwierigen und dunkeln Theorie unsers Gesetzbuchs über den verabredeten Mord nicht entbehren möchte. Den wahren Namen sind, mit Ausschluß der Ortsnamen, die doch hinreichend bekannt sind, falsche substituirt; auch steht der verurtheilte Inculpat bereits vor einem höheren Richter."

So weit der wohlwollende Einsender, dem ich für seine so bekundete gütige Theilnahme ergebenst Dank sage! —

Noch erwähne ich, daß ich die in Nachfolgendem zur Erörterung gebrachten §§. des Allgemeinen Preuß. Landrechts, zur genauern Verständniß der nicht preußischen Leser, am Ende des Bandes mit Petit abdrucken lassen werde, eine Rücksicht, die analog überhaupt bei jeder Mittheilung aus nicht gemeinrechtlichen deutschen Staaten, sobald als es paßlich erscheint, beobachtet werden soll.

Altenburg, im April 1837.

Dr. Demme.

Der Dorfkrämer Johann Gottlob Wille zu Tammenhain im Königreich Sachsen, hatte schon längere Zeit ein Gewerbe daraus gemacht, die Einschwärzung von Waaren für Andere in das diesseitige Staatsgebiet zu besorgen. Einen dergleichen Auftrag hatte er angeblich am 9. Octbr. 1829 auch mit 4 Paketen baumwollener Waaren von dem Kaufmann F. zu S. erhalten, und die Nacht vom 11. zum 12. Octbr. d. J. zur Ausführung dieses Auftrags bestimmt. Die Einschwärzung sollte durch die schon öfter zu diesem Geschäft benutzten Personen: den Zimmermann Funke, den Viertelhüfner Hause, den Tagelöhner Mittang, den Richtersohn Pätz und den Drescher Junge bewirkt werden. Diese Personen holten auch bis auf den Junge, welcher erst im Dorfe sich ihnen anschloß, die vier schon zum Tragen eingerichteten Waaren-Pakete mit Einbruch der Nacht von dem Wille ab, und begaben sich damit auf den Weg nach dem diesseitigen Grenzdorfe Wildschütz, indem einer derselben immer abwechselnd den Führer machte.

In derselben mondhellen Nacht unternahmen jedoch der Ober-Grenz-Controleur Müller und der berittene Grenzaufseher Voigt eine Patrouille in eben diese Gegend, stießen auf die fünf genannten Personen, riefen sie an, und befahlen ihnen, still zu stehen. Die Angerufenen leisteten jedoch diesem Befehle keine Folge, warfen vielmehr die Pakete ab und ergriffen die Flucht. Dessen ungeachtet gelang es den beiden Grenzbeamten,

den Hause und Junge zu umzingeln, und sie, obschon der Junge sich zur Wehre setzte, und den Grenzaufseher Voigt mit einem Knüttel schlug, auch deßhalb von diesem verwundet wurde, Beide gefangen zu nehmen, mit Hülfe der auf einen Signalschuß herbeigeeilten unberittenen Grenzaufseher Schmidt, B., W. und R. zu binden, und so sammt den Waarenpaketen gefangen nach Wildschütz einzuführen. In diesem Orte wurde an diesem Abend in der Schenke gerade eine Hochzeit gefeiert. Unter den Gästen befand sich auch der dortige Dorfrichter Bartel und mußte erst deßhalb herbeigerufen werden. In seine parterre belegene Wohnstube begaben sich nun die Grenzbeamten mit den beiden Gefangenen und den Waarenpaketen, welche, wie sich hernach ergab, aus baumwollenen Waaren bestanden und auf 230 Thlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden sind. Der Verwundete Jung wurde gewaschen und verbunden, beiden Gefangenen Nahrungsmittel gereicht und ihnen eine Streu gemacht, auf welche sie sich auch niederlegten. Gegen 3 Uhr etwa legte sich auch der Richter Bartel auf Geheiß des Müller in sein in der Stube stehendes Bett; dagegen blieben Müller, Voigt, Schmidt und der herzugerufene zu Wildschütz stationirte Grenzaufseher Wolff als Wache bei den Gefangenen, welche am Morgen um 4 Uhr mit den Waaren zum Hauptzoll-Amte nach Gordenitz transportirt werden sollten. Die übrigen Grenzbeamten waren auf Befehl des Müller bereits wieder auf ihre Posten zurückgekehrt, und ebenso waren von den Grenzbeamten die aus Neugierde in die Richterwohnung mit eingedrungenen Einwohner von Wildschütz entfernt worden. Eine brennende Lampe stand auf dem Tische. — Kurz vor 4 Uhr etwa wurde jedoch plötzlich die Thür der

Bartelschen Wohnstube aufgerissen, und traten wie der Grenzaufseher Wolff anfangs behauptete, 7, nach des Voigt Angabe aber 4 mit Gewehren, Beilen und Knütteln bewaffnete Männer in die Stube herein, forderten lärmend die Loslassung der Gefangenen sowie die Freigebung der Waaren, und da ihnen solches von den Grenzbeamten verweigert, sie vielmehr von dem ihnen entgegentretenden Voigt zurückgedrängt wurden, so geriethen die Eingedrungenen nicht allein gleich mit den Grenzbeamten, deren in der Ecke eines Schrankes lehnende Waffen einer der Eingedrungenen erfaßt hatte, in ein Handgemenge, sondern es fielen auch sofort Schüsse durch die Fenster und die Thüre in die Wohnstube, deren Fenster auch von außen her zerschlagen und eingestoßen wurden. Die auf dem Tische brennende Lampe war gleich anfangs verlöscht, und bei dem in der Dunkelheit entstandenen Gedränge in der Stube und im Hausflur erhielt nicht nur der Grenzaufseher Wolff, dem es jedoch gelang, sich durchzudrängen und nach Hause zu laufen, (um sein Gewehr zu holen,) Schläge und Verletzungen, sondern der Voigt empfing dabei auch einen solchen Schlag auf den Kopf, daß er davon betäubt niedersank. Als er wieder zu sich gekommen, trat er an das Bett des Richters, welcher wegen der Schüsse die Bettdecke über den Kopf gezogen hatte, und veranlaßte denselben, als das Schießen etwas nachgelassen, aufzustehen, und die Sturmglocke ziehen zu lassen, welches auch bald darauf durch den Knecht des Bartel erfolgte. Auf diesen Hülferuf der Sturmglocke, ergriffen die Eingedrungenen die Flucht: die herzueilenden Leute brachten Licht aus der gegenübergelegenen Schenke in die Wohnstube des Richters und hier fanden die Eintretenden zwar die Waarenpakete in derselben noch vor, allein

die beiden Gefangenen waren entflohen, der Grenzaufseher Schmidt lag erschossen im Hausflur, der Ober-Controleur Müller aber tödtlich verwundet in der Wohnstube. Er konnte nur noch wenige Worte zu dem Voigt sprechen, klagte, daß Niemand seinem Schicksale entgehen könnte, und verschied, nachdem er den Voigt gebeten hatte, ihm die Füße höher zu legen, wenige Minuten nachher. Der ganze schaurige Vorfall hatte von dem Eindringen der Mörder an, bis zu deren Flucht, als die Sturmglocke ertönte, nicht viel über 10 Minuten gedauert.

Das Gerichtamt zu N., dem die Anzeige desselben früh um 8 Uhr durch den Schmidt N. aus Wildschütz zuging, hatte sich sofort zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, sowie zur Vernehmung des Bartel und seiner Hausgenossen, sowie des Voigt und Wolff nach Wildschütz begeben, auch sofort die Benachrichtigung des Patrimonialgerichts zu Tammenhain angeordnet, als sich durch Vernehmung des Schneidermeisters Roller, welcher sich, als die Gefangenen eingebracht wurden, unter den Zuschauern befand, ermittelte, daß die beiden gefangenen Pascher, deren Namen Voigt und Wolff nicht anzugeben wußten, der Häusler Junge und der Viertelländer Hause aus Tammenhain gewesen waren. Es schritt auch, am 15. Octbr. zur Section der beiden bis dahin stets bewacht gewesenen Leichname, nachdem solche von sämmtlichen Anwesenden, sowohl von dem Gericht als den Secanten selbst, sowie von dem Richter Bartel und den als Wache angestellt gewesenen Grenzaufsehern als die des Müller und Schmidt recognoscirt worden waren.

Fast eben so schnell war auch der Vorfall zur Kenntniß der benachbarten Sächsischen Landesbehörde

gekommen, und von dieser sogleich wegen der muthmaßlichen Thäter aus dem jenseitigen Landestheile ein Untersuchungs-Commissarius in der Person des Justizamtmanns Hacker zu Oschatz ernannt und demselben die größte Strenge und Sorgfalt zur Pflicht gemacht worden. Dieser begann auch sofort die Untersuchung mit Eifer und Umsicht, und verfügte sogleich die Verhaftung der beiden gefangen gewesenen Pascher Junge und Hanke, von denen Ersterer aber später bei einem Transporte in einen Teich sprang und so freiwillig seinem Leben ein Ende machte. Er zeigte jedoch noch vorher und zwar am 12. Novbr. 1829 mehrere Theilnehmer an diesem Excesse, zugleich aber auch an, daß der Tagelöhner Grubitsch aus Schilda einer der Haupttheilnehmer dabei gewesen. Auf diese noch an demselben Tage der Preuß. Behörde zugegangene Anzeige wurde der Grubitsch auch sofort noch in derselben Nacht verhaftet, und gestand in der nunmehr von dem competenten Inquisitoriate zu Liebenwerde übernommenen Untersuchung sehr bald seine Theilnahme an diesem Excesse ein. Ueber ihn war allein zu erkennen, da die übrigen 8 Theilnehmer sämmtlich Königl. Sächsische Unterthanen waren, und sich auch bei dem Nachbarstaate in Haft und Untersuchung befanden.

In den Förmlichkeiten wurde von der erkennenden Behörde kein, die Abfassung des Erkenntnisses bedingendes Hinderniß gefunden, und auch nachträgliche Ermittlungen in der mit großem Fleiße und Umsicht geführten Untersuchung nicht für nothwendig erachtet. Die Acten der jenseitigen Sächs. Untersuchungs-Commission hatten zwar nicht beigelegt werden können; allein es waren stets beglaubte Abschriften von den

dortigen Verhandlungen hierher mitgetheilt und dadurch der Mangel der Akten ersetzt worden.

Die Aufnahme des Thatbestandes hatte, wie schon oben gedacht, das Gerichtsamt N. geleitet, solche jedoch nicht mit der gehörigen Gründlichkeit vorgenommen. In Rücksicht der Localität hatte man blos bemerkt, daß die Fensterscheiben und Rahmen zerbrochen waren, daß sie theils in der Stube und vor dem Hause lagen, theils ganz fehlten. Ob an dem Vorgefundenen Spuren von Gewalt sichtbar und welche derselben zerschossen waren, darüber schwieg die Verhandlung und noch weniger war eine Aufbewahrung derselben erfolgt. Die Spuren und Wirkungen der Schüsse in der Stube, an den Wänden und im Hausflur waren von demselben gar keiner Aufmerksamkeit gewürdigt, noch darüber etwas registrirt worden, obgleich die Wichtigkeit dieser Wahrnehmungen für die Untersuchung sofort einleuchten mußte. Gleich nach der erfolgten Aufnahme des Thatbestandes hatte vielmehr der Richter Bartel seine Fenster wieder herstellen, die alten Rahmen verbrennen und die Spuren der Schüsse an den Wänden wieder zuschmieren lassen. Letztere sind zwar hernach wieder aufgekratzt, von der Untersuchungs-Behörde sehr genau besichtigt und von mehreren Zeugen als Spuren von Schüssen anerkannt worden; indessen war die Wahrnehmung darüber doch immer ungewiß geworden, weil sich nicht mit Sicherheit beurtheilen ließ, was auf Rechnung des Schusses oder des Abkratzens zu bringen war. Eben so wenig erfolgte eine Nachsuchung nach dem etwa vorhandenen Schußmaterial und eine Aufbewahrung desselben. — Bei der Obduction selbst war ebenfalls ungenau und nicht mit der gehörigen Sorgfalt verfahren worden.

Ueber den Befund an den Kleidungsstücken der Getödteten, die Zahl der darin befindlichen Schußlöcher, und über ihre Uebereinstimmung mit den an dem Leichname des Getödteten befindlichen Wunden war etwas gar nicht bemerkt. Bei der Section fanden sich mehrere Bestandtheile des Schußmaterials an Schrot und Blei in dem Leichnam des Müller. Diese waren weder gezählt, noch ihrer Größe nach beschrieben, noch aufbewahrt, sondern in das Auskehrigt geworfen worden. Auch war nicht angegeben, in welchem Theile des Körpers sie sich befanden; ja die Aufsicht auf die Leichname während der Section war so gering, daß der Chirurgus B., welcher amtlich dabei nicht beschäftigt war, indem der Kreisphysikus und Kreischirurg solche vornahmen, das, was sich von dem Schußmaterial im Schußcanal der Schmidt'schen Wunde noch befand, heraus und an sich nehmen konnte, ohne daß die Secanten Solches bemerkten oder wußten, indem sie über diese Bestandtheile des Schusses bei der Section des Schmidt'schen Leichnams etwas nicht in dem Protokolle oder Berichte bemerkt haben. Die in dem Körper des Müller befindlich gewesenen Schußbestandtheile haben auch hernach nicht mehr aufgefunden und herbeigeschafft werden können.

Die Section selbst ergab folgende Resultate. An dem Leichname des Müller fand man bei der äußeren Besichtigung die rechte Hand durch einen Schuß ganz zerstört, am Unterleibe aber auf der rechten Seite in einem Umkreise von 7½ Zoll in der Länge und eben so viel in der Breite 56 größere und kleinere in den Unterleib eingedrungene Schußwunden. Außerdem waren auf der linken Seite ebenfalls in der Nabelgegend noch 5 dergleichen Wunden, am obern und untern

Theil des Schenkels aber noch drei dergleichen, und am obern Theile des Stirnbeins der linken Seite eine Streifschußwunde von Schrot, welche jedoch nicht durch die Haut gedrungen war. Die Oeffnung der Kopf- und Brusthöhle zeigte alle Intestina derselben im normalen Zustande, nur waren beide Herzkammern blutleer und auch inwendig an der Stirn eine Sugillation von dem schon erwähnten Streifschusse. Die Oeffnung der Bauchhöhle hingegen ergab sofort die Todesursache, indem dieselbe ganz mit extravasirtem Blut angefüllt war. Die Unterleibsmuskeln, namentlich der Musculus rectus war besonders auf der rechten Seite ganz von Schrotkörnern durchlöchert: eben so waren der Leer- und Krummdarm so wie das Colon, besonders das Colon transversum, ganz zerrissen und voller Schrotlöcher. Auch wurden, wie schon erwähnt, in der ganzen Unterleibshöhle, namentlich im Musculus psoas Schrotlöcher aufgefunden. — An dem Leichnam des Schmidt fand man bei der äußeren Besichtigung auf der rechten Seite, zwischen der 6. und 7. Rippe von oben herunter, 2½ Zoll von der Spitze des Brustbeins entfernt, eine Wunde 1 Zoll lang 1 Zoll breit, mit ganz geschwärzten Rändern, welche von den Secanten sofort für eine Schußwunde, verursacht durch eine Kugel anerkannt wurde. Der Ausgang derselben war auf der entgegengesetzten Seite, zwischen der 11. und 12. Rippe, eine weitere äußere Verletzung aber nicht vorhanden. Die Oeffnung der Unterleibshöhle zeigte extravasirtes Blut, entzündete Gedärme, besonders aber eine Zerstörung der Leber und Nieren, indem der Schuß die obere convexe Fläche der Leber durchbohrt, die andere concave derselben oben am kleinen Leberlappen ganz zerstört und die linke Niere ganz zerrissen hatte. In der Brusthöhle fanden sich die

7. Rippe zerschmettert, sonst aber keine Abnormitäten von Bedeutung, eben so wenig in der Kopfhöhle, und sofort bei der Section erklärten die Secanten sowohl die bei dem Müller als die bei dem Schmidt aufgefundenen Verletzungen für absolut lethal und als die einzigen und alleinigen Ursachen des Todes. In dem von ihnen unterschriebenen und mit dem Amtssiegel besiegelten und auch mit dem Obductionsprotokolle übereinstimmenden Gutachten wiederhohlten sie ebenfalls diese auch dem Laien einleuchtende Behauptung, ohne bei dem Müller zwischen den Wunden auf der rechten und linken Seite zu unterscheiden, und bemerkten, daß die Verletzung der Hand des Müller deren Abnahme bedingt haben würde, wenn er auch weiter nicht verletzt gewesen wäre. Bei dem Schmidt aber würden, wenn auch vielleicht die Rippen und das Zwergfell zu heilen gewesen wäre, doch die Verletzungen der Leber und Nieren unter allen Umständen, und ohne daß eine Heilung möglich gewesen, den Tod herbeigeführt haben. In einem Nachtrage zu dem Gutachten am 11. Novbr. 1829 hatten sie die §. 169 der Pr. Crim. Ordn. aufgestellten Fragen Nr. 2 und 3 noch ausdrücklich verneint.

Die Verletzungen des Voigt bestanden in einigen leichten Contusionen an der Stirn und in einer leichten Hautwunde über dem linken Auge, und war derselbe völlig wiederhergestellt. Gefährlicher waren die Verletzungen des Grenzaufsehers Wolff. Sie bestanden 1) in einer 3 Zoll langen Wunde am obern Theile des Kopfes, welche vom linken Seitenwandbeine schräg über die Pfeilnaht rechts nach dem Hinterhauptsbeine lief. 2) in einer Wunde am Halse auf der rechten Seite, einen Zoll über dem Brustbeine, durch ein Schrotkorn verursacht, mit einem Canale unter der Haut von 2 Zoll.

3) in einer Wunde auf dem Rücken, gleich über dem heiligen Beine, ebenfalls durch ein Schrotkorn verursacht. 4) In einer Verletzung auf der vorderen und oberen Fläche des rechten Oberschenkels, wo auf mehreren Punkten sowohl Schrotkörner als auch gehacktes Blei eingedrungen waren. Fünf Schrotkörner und ein Stück gehacktes Blei waren am 11. Novbr. 1829 schon aus der Wunde herausgenommen, und ein harter Körper war noch in derselben zu fühlen. Der Kreisphysikus urtheilte schon damals von diesen Wunden, daß sie zwar bedeutend in der Heilung vorgeschritten, jedoch die am Schenkel und am Kopfe bleibende Nachtheile zurücklassen würden. In einem unter dem 25. Febr. 1830 erstatteten wiederholten Gutachten bestätigte derselbe diese Ansicht, indem, obgleich sämmtliche Wunden geheilt, die am Rücken und Oberschenkel dem Wolff das Gehen und jede Bewegung erschwere, die Kopfwunde aber bei der geringsten Erhitzung dem Wolff heftige Schmerzen am ganzen Kopfe verursache und (so wie die beiden vorigen) gegen den Wechsel der Witterung sehr empfindlich sei.

Der Ueberfall der Richterwohnung zu Wildschütz ist nach den Aussagen des Inquisiten Grubitsch und der übrigen 8 im Königreich Sachsen verhafteten Verbrecher in folgender Art beschlossen und ausgeführt worden. Funke, der Zimmermann und der Richtersohn Pätz kehrten, nachdem sie den Grenzbeamten entwischt waren, sofort nach Tammenhain in ihre Wohnungen zurück und legten sich zu Bett. Der Tagelöhner Mittang aber schlich, als die Gefangenen und die Waaren transportirt wurden, den Grenzbeamten nach, und erhielt dadurch Kenntniß davon, daß die Gefangenen mit den Waaren in der Richterwohnung zu Wildschütz unterge-

bracht worden, und indem er durch das Fenster sah, auch davon, wie Viele daselbst zur Bewachung zurückgeblieben waren. Gegen 1 Uhr kehrte er ebenfalls nach Tammenhain zurück und begab sich zuerst vor die Wohnung des Zimmermanns Funke, den er herauspochte und ihm eröffnete, daß Hauke und Junge in Wildschütz gefangen säßen. Während Beide mit einander sprachen, gesellte sich der aus der Schenke zurückkehrende Maurer Funke zu ihnen, erhielt von Mittang den Vorfall ebenfalls mitgetheilt und gab, da Mittang äußerte, daß er hingehen und es dem Wille sagen wolle, diesem die Nachricht, daß der Krämer Wille ebenfalls in der Schenke sei. Beide trafen ihn jedoch nicht mehr daselbst, und begaben sich nun nach des Wille Wohnhaus, um ihm den Vorfall zu berichten. Sie pochten ihn auch dort heraus und theilten ihm und seiner Ehefrau dort die Nachricht von dem mißlungenen Unternehmen mit. Unter den Klagen beider Eheleute über das verunglückte Geschäft wurde, ob zuerst von Mittang oder vom Maurer Funke, ist zweifelhaft, die Idee ausgesprochen, daß, wenn Mehrere mitgingen, die Gefangenen sich wieder würden befreien lassen. Während diesen noch blos vorläufigen Verhandlungen führte sein Verhängniß den Tagelöhner Grubitsch aus Schilda in ihre Versammlung. Er hatte schon mehrere Tage von dem Kürschner B. in S., ganz ohne Zusammenhang mit dem jetzigen Vorfalle, den Auftrag erhalten, ihm ein Paket Felle, welche der Wille für ihn aufbewahrte, heimlich nach Schilda zu tragen, und die Nacht vom 12. zum 13. Oct. zur Ausführung dieses Vorhabens gewählt. Nach seinem Eintritte in das Haus wurde er von der verehelichten Wille in eine obere Kammer des Hauses geführt, um das Paket Felle da-

selbst in einen dazu mitgebrachten Sack zu stecken, während dieser Beschäftigung aber von derselben allein gelassen. Seine Anwesenheit erweckte, da er Soldat und ein großer starker Mann war, auch sich mit Paschen beschäftigte, bei den unten zurückgebliebenen 3 Inquisiten Wille, Mittang und Funke, dem Maurer, sogleich den Wunsch, ihn mit in ihr Interesse zu ziehen. Wer diesen Gedanken zuerst gefaßt, darüber ist unter den Inquisiten keine Einigung zu erlangen gewesen. Sie waren aber darüber einverstanden, daß Inquisit Wille dem Grubitsch auf den Boden nachgegangen und ihn zuerst darüber angeredet hat. Inquisit Grubitsch behauptete, Wille habe dies mit den Worten gethan: „höre, ich habe 5 Pascher fortgeschickt: davon sind zwei gekriegt worden: die Waaren, die abgenommen worden, sind an 100 Rthlr. werth, die muß ich bezahlen. Du gehest mit, die Andern gehen auch mit. Dann wollen wir hin nach Wildschütz, die Kerls todtschießen, die Waaren wieder nehmen und die gefangenen Leute befreien, und, wie er bei der Confrontation mit Wille noch hinzufügte, auch nöthigen Falles die Gebäude anstecken.“ — Wille läugnet dies zwar, sondern will dem Grubitsch nur gesagt haben, „ich habe Pascher fortgeschickt: davon ist der alte Haufe gekriegt worden. Die unten, Mittang und Funke, sind eben angekommen: die sagen, es ginge gut an, den könnten wir gut herauslangen. Ob das wohl anginge?“ — worauf dieser gleich entgegnet: „das ginge wohl an; wenn ich das gewußt, da hätte ich gleich meine Flinte mitgebracht.“ — Es erscheint jedoch ganz gleichgültig, mit welchen Worten dies geschehen, und ob, wie Inquisit Grubitsch behauptet, er sich erst nach längerer Ueberredung oder, wie Wille behauptet, gleich zum

Mitgehen entschlossen, da erst nach seinem Heruntergehen vom Boden mit Wille der Plan, nach Wildschütz zu gehen, die gefangenen Pascher mit Gewalt zu befreien und die Waaren frei zu machen, zwischen ihnen, Funke und Mittang zur Reife gedieh. Sobald Wille mit Grubitsch herunter kam, wurde den Uebrigen eröffnet, daß Grubitsch zum Mitgehen bereit sei, und nunmehr der Plan weiter ausgebildet und Anstalten zum Ueberfalle durch Bestellung mehrerer Theilnehmer und Herbeiholung von Waffen gemacht. Wille ging zu seinem Nachbar, dem Schmidt Pleß und ersuchte diesen mitzugehen; dieser schlug es ihm zwar anfangs ab, gesellte sich aber doch später, als Wille und Grubitsch an seiner Wohnung vorbeigingen, denselben zu. Als Wille von dem Pleß wieder in seine Wohnung zurückkam, brachte er zuvor, wie er und Grubitsch behaupten, auf Funken's Aufforderung, wie dieser dagegen angiebt, unaufgefordert eine Flinte herbei, so wie Pulver und Schrot, um solche mit zu nehmen. Funke und Mittang gingen nun aus, um die Uebrigen zu bestellen und herbeizuholen, ob auf Wille's Geheiß oder aus eigener Bewegung, darüber sind Beide uneinig, denn Funke behauptet, daß Wille ihm diejenigen ausdrücklich genannt habe, zu denen er gehen solle. Als Versammlungsort wurde das auf dem Wege nach Wildschütz liegende Pfarrholz angegeben, und noch vor der Entfernung des Funke und Mittang auch das Anbrennen der Richterwohnung in Wildschütz, um die Pascher zu befreien, im Fall solches auf keine andere Weise geschehen könne, in Vorschlag gebracht, von Wille auch ausdrücklich Schwefel dazu eingesteckt. Mittang ging zu Hause, um zu essen, Funke, der Maurer, aber ging zu Winkler, zu seinem Bruder,

dem Zimmermann Funke, zu dem jungen Hause und dann zu Mittang, um sie zum Mitgehen noch zu bestellen. Den Hause, den Jüngern, wies er geständlich an, die Flinte zu holen, „um die Pascher herauszulangen"; den Winkler aber und seinen Bruder, den Zimmermann Funke, ihre Aexte mitzubringen, um die Thür der Richterwohnung damit aufhauen zu können. Allein nur der Zimmermann Funke befolgte diese Anweisung durch Mitnahme seines Beiles. Grubitsch und Wille, welcher außer der Flinte, die Grubitsch von ihm bekommen, noch ein Pistol herbeigeholt und dieses selbst geladen hatte, auch einen Stock, wie Grubitsch behauptet, mehrere Knüppel mitgenommen hatte, so wie einen Wachtspieß, gingen nach Funke's und Mittang's Entfernung ebenfalls aus Wille's Wohnung fort, nahmen im Vorbeigehen den Schmidt Pleß mit, der vor seinem Hause stand und sich zum Mitgehen entschlossen hatte, und gaben ihm den Spieß und das Pistol, welches letztere er jedoch später an den Zimmermann Funke abgab, ließen sich bei dem Wagner Vogel noch ein Gewehr geben, und riefen endlich auch den Sohn des Paschers Junge mit ab. So mit 2 Flinten, einem Spieß, einem Pistol und Knüppeln bewaffnet, kamen Wille, Grubitsch, Pleß und Junge auf dem bestimmten Versammlungsplatz am Pfarrholze an. Hier wurde des Wille Gewehr, weil man in dessen Losgehen Zweifel setzte, von Grubitsch abgeschossen, und so wie das Vogel'sche Gewehr mit dem mitgenommenen Pulver und Schrot, ersteres geständlich von Grubitsch geladen. Wer das Vogel'sche Gewehr geladen, steht nicht fest. Grubitsch läugnet solches. Bald darauf fanden sich auch die von Funke, dem Maurer, bestellten Mittang, Winkler, Hause

jun., der Zimmermann Funke und der Maurer Funke ein. Hause jun. brachte ebenfalls eine Flinte mit, und so traten sie, etwa ¼ auf 4 Uhr, nachdem Wille zuvor noch eine mitgebrachte Flasche Branntwein vertheilt, neun an der Zahl, den Weg nach dem ¾ Stunde entfernten Wildschütz im scharfen Schritte quer feldein an. Grubitsch, Funke, der Maurer und Hause jun. waren mit einer Flinte, der Zimmermann Funke mit Pistol und Beil, Winkler, Mittang, Wille und Junge, der Jüngere, mit Stöcken bewaffnet und außerdem noch mit Pulver und Schrot versehen.

Ueber die im Pfarrholze geführten Reden und Unterhaltungen zur weitern Ausbildung und Befestigung des Planes, die Gefangenen zu befreien und die Waaren herauszuholen, sollte es auch mittelst Tödtung der Grenzbeamten geschehen müssen, stimmten die Behauptungen der Inquisiten nicht mit einander überein. Pleß, der Schmidt, behauptete, Wille habe unterwegs vom Pfarrholze nach Wildschütz gesagt: „wenn sie, die Grenzbeamten meinend, die Gefangenen nicht gutwillig herausgeben, dann werden welche erschossen, dann schießt nur zu.“ Eben derselbe behauptete, Grubitsch habe schon vor dem Eintreffen im Pfarrholze gesagt, daß wenn die Grenzjäger die beiden Gefangenen nicht gutwillig herausgäben, er schießen würde. Hause jun. beschuldigte den Grubitsch, daß er auf dem Hinwege die Frage aufgeworfen: Es würde doch jeder einen Mann nehmen? Er behauptet ferner, daß einer aus der Gesellschaft auf dem Wege nach Wildschütz geäußert: wenn sie die Gefangenen nicht gutwillig herausgeben, so werden sie erschossen; Wille aber auf dem Versammlungsplatze im Allgemeinen versichert: „Pulver und Schrot oder Blei habe ich mit, und auch daselbst die Frage gethan,“

ob Alle geladen? Da er dies verneint, so habe Wille ihn angewiesen, zu laden, was er dann auch mit dem von Grubitsch erhaltenen Pulver und Blei gethan habe. Die betreffenden Inquisiten läugneten jedoch diese Aeußerungen größtentheils, oder wollen sich nicht darauf besinnen können. Sie sind aber insofern von Erheblichkeit, als sie beweisen, daß denen, welche diese Reden behaupten, die eventuell auf Mord gerichtete Tendenz des Unternehmens nicht fremd war. Daß sämmtliche Inquisiten nach den getroffenen Anstalten darüber gar nicht zweifelhaft waren, selbst diejenigen nicht, welche eine ausdrücklich darauf gerichtete Verabredung läugnen, soll weiter unten dargethan werden.

Die Richterwohnung zu Wildschütz, von der sich in den Acten mehrere Zeichnungen befinden, bildet in der Dorfgasse eine Ecke. An der längsten Seite derselben geht die Dorfstraße vorbei: an die Giebelseite stößt ein Stück des dem Richter gehörigen Gartens, was mit einer Mauer befriedigt ist, die ein Thor hat. Zwischen dieser Mauer und der Befriedigung des Pfarrgartens läuft eine schmale Gasse, durch welche man von Tammenhain her in das Dorf gelangt. Der Richterwohnung gegenüber ist die Schenke. Das Richterhaus hat in der Mitte eine gebrochene Hausthür, durch welche man auf den Hausflur gelangt. Zu jeder Seite desselben war eine Wohnstube, rechts diejenige, in welcher sich die Grenzbeamten mit den beiden Gefangenen und den Waarenpaketen befanden. Sie hatte auf der Giebelseite und auf der Dorfseite 2 Fenster. Die Stubenthür war der Giebelseite gegenüber. Zur rechten Seite der Thür stand ein Schrank, zur linken Seite der Ofen mit einer Ofenbank. In der der Stubenthür gegenüber befindlichen Giebelseite links ein Bett, rechts in der

Ecke eine Bank, davor ein Tisch. An der Seite, wo die nach der Dorfstraße zugehenden Fenster befindlich waren, stand wieder eine Bank und vor derselben ein Tisch, hinter dem Tische nach der Stube herein wieder eine Bank. Zwischen beiden Tischen befand sich zur Zeit des Ueberfalls die Streu, auf welcher die Gefangenen lagen. In der Nähe derselben, fast der Stubenthür gegenüber lagen die 8 Waaren-Pakete, in der Ecke des an der Thür stehenden Schrankes lehnten das Gewehr des Grenzaufsehers Schmidt und der Säbel des Müller. Letzterer saß, die rechte Hand im Hosenbunde und mit dem Gesicht nach dem Pfeiler der beiden vordersten Fenster gekehrt, auf dem vordersten Waaren-Pakete, lehnte den linken Arm auf das andere und sprach mit den Gefangenen. Auf der Ecke der in der Stube vor dem Tische stehenden Bank, und zwar auf der zweiten von der Stubenthür entfernteren Ecke, saß der Grenzaufseher Schmidt, mit dem Gesicht und der rechten Brust nach dem Eckfenster der Dorfseite gekehrt. Der Grenzaufseher Wollf saß auf der Ofenbank; Voigt stand fast mitten in der Stube, als der Angriff geschah. Dieser ging nach den Geständnissen der Inquisiten und den übrigen Ermittlungen in folgender Art vor sich. Wie alle Inquisiten, bis auf Mittang, der davon nichts wissen will, behaupten, blieben sie bei ihrer Ankunft vor dem Dorfe erst alle stehen. Grübitsch, der Zimmermann, Funke, Pleß, Junge und Winkler behaupteten, daß solches deßhalb geschehen, weil Mittang voraus gewesen, um zuvor durch die Fenster der Richterwohnung sich zu überzeugen, ob die Gefangenen noch dain befindlich; Funke, der Maurer, und Wille: weil sie Licht in der Schenke gesehen, weßhalb, wie Wille behauptet, Grubitsch

auch vom Abstehen und Zurückgehen gesprochen. Nach diesem kurzen Verweilen gingen jedoch die Inquisiten sämmtlich vor in die in das Dorf hineinführende Gasse durch das Thor der Gartenmauer in den Garten bis an die Giebelfenster des Hauses und sahen in die Stube. Von hier gingen sie wieder in die Gasse, machten aber auch hier erst wieder einen kleinen Halt, weil ihnen zwei Frauenspersonen aus der Schenke entgegen kamen. Bei dem Anblick derselben will Wille geäußert haben: nun sind wir verloren. Nach Grubitschens Behauptung soll einer der beiden Funke sie auch angeredet haben. Als diese Frauenzimmer wurden die verehlichte Spanthen und die verehel. Böster ermittelt. Beide bekundeten, daß eine Mannsperson aus einem Trupp von 8 bis 10 Mann zu ihnen gekommen und ihnen zugerufen habe, still zu sein. Nach der Entfernung der Frauenzimmer soll nach Junge's Behauptung eine Eintheilung gemacht worden sein; die übrigen Inquisiten bestritten solches, und nur einige derselben, Mittang, Grubitsch und Pleß bekundeten einzelne Aeußerungen über Vertheilung und Postirung der Mannschaft, die jedoch in der vorgeschriebenen Maaße nicht befolgt worden. Jedenfalls fand erst wieder eine kurze Berathung statt, und nach dieser blieben Wille und der Maurer Funke, wie Beide einstimmig behaupteten und in dieser Behauptung von dem Schmidt Pleß, dem Zimmermann Funke, Hauf und Mittang unterstützt wurden, vor dem Giebelfenster stehen; die Uebrigen aber gingen, wie Haufe behauptete, auf des Maurers Funke Aeußerung: „Macht nur, daß Ihr hinein kommt: wenn einer herauskommt, den schieße ich gleich!" sämmtlich vor in die Gasse auf das Richterhaus zu. Grubitsch soll dabei nach Haufe's Behauptung

seine Flinte wie zum Schießen angelegt und dabei geäußert haben: „hier könnte man sie gut wegblasen; Dich Hund kenn' ich schon"; was Grubitsch jedoch gänzlich in Abrede stellt. Vor dem Hause angekommen öffnet Mittang geständlich die untere Hälfte der unverschlossenen Hausthür, und mit ihm gingen geständlich in das Haus hinein Winkler, der Zimmermann Funke, der Schmidt Pleß, der die obere Hälfte der Hausthür geöffnet haben will, und Haufe jun. Winkler und Mittang waren mit Stöcken bewaffnet, Pleß mit dem Spieß, Funke der Zimmermann, mit Beil und geladnem Pistol, Haufe mit einer geladenen Flinte. Ueber den Inquisiten Grubitsch herrschte eine große Differenz unter den Aussagen der Inquisiten. Er selbst will bis in den Hausflur mitgegangen sein, obgleich Andere dies bestritten und behaupteten, daß er draußen an dem einen Straßenfenster stehen geblieben sei. Winkler öffnete nun schnell die Stubenthür und er und Mittang traten zuerst in die Stube, die Anderen folgten gleich nach. Mittang trat geständlich mit aufgehobenem Stocke und mit den Worten ein: „Was ist das für Wirthschaft! wollt Ihr uns die Leute losgeben?" Winkler, (nach Haufens Behauptung) mit den Worten: „Ihr Hunde!" und griff geständlich nach den in der Ecke am Schranke nahe der Thür lehnenden Waffen der Grenzbeamten, was auch der neben ihm stehende Haufe sah. Ueber die darauf statt gefundenen Vorfälle in der Stube und im Hausflur wichen die Aussagen der beiden noch am Leben gebliebenen Grenzaufseher Wollf und Voigt theils unter einander, theils von den Behauptungen der Inquisiten sehr ab. Der außerdem noch in der Stube anwesend gewesene Richter Bartel wußte von dem Vorfalle fast gar nichts, da er

erst über dem Schießen und als es in der Stube schon dunkel war, aufwachte und dann still im Bette liegen blieb. Die bei dem Eintreten der Verbrecher in der Stube anwesende Dienstmagd Falke sah zwar, daß einer der Eintretenden nach dem in der Ecke lehnenden Schmidt'schen Gewehr griff; allein da sie nun gleich in die anstoßende Kammer flüchtete, und die Thür fest zuhielt, so hatte sie zwar das Schießen und Einschlagen der Fenster gehört, von dem Vorgange selbst aber etwas weiter nicht gesehen. Der Grenzaufseher Voigt hatte zwar den Winkler und Mittang als die zuerst Eingetretenen anerkannt, behauptete aber in den verschiedenen, mit demselben abgehaltenen Vernehmungen, daß die beiden Vordersten wie die andern Eingedrungenen mit Flinten bewaffnet gewesen, obgleich Mittang und Winkler, nach ihren Aussagen und den damit übereinstimmenden Angaben der übrigen Inquisiten, nur Stöcke gehabt hatten. Der Eintritt erfolgte nach seiner Aussage mit Geschrei und unarticulirten Tönen; seine erste Handlung war, auf die Eintretenden zuzuspringen und sie zur Thür hinaus zu drängen. Dabei ging das Gewehr des Einen los; der Schuß fiel aber, wie er glaubt, seitwärts in den Hausflur: da einer der Eintretenden nach den in der Ecke lehnenden Waffen griff, so entstand zwischen diesem und ihm ein Ringen um dieselben, wobei Voigt zwar so glücklich war, dem Angreifenden das Bajonet von dem Gewehr abzudrehen, ihm aber das Gewehr selbst nicht entreißen konnte. Bei diesem Gedränge fielen nach seiner Behauptung gleich 4 bis 5 Schüsse durch die Fenster, keiner aber in der Stube noch aus dem Hausflur in die Stube, und er erhielt dabei einen Schlag, von dem er betäubt niedersank, und ein Weilchen in dieser Betäubung liegen

blieb. Als er sich wieder erholt, trat er an das Bett des Richters, hörte noch mehrere Schüsse in die dunkle Stube fallen, und forderte den Richter, nachdem es etwas ruhiger geworden, zum Stürmen auf. Den Befehl dazu rief der Richter aus dem Fenster heraus: sein Knecht hatte den Befehl glücklicherweise gehört und die Sturmglocke angezogen. So wie sie ertönte, ging Voigt aus dem Hause heraus, in welchem es ruhig geworden, sah hier eine Anzahl Männer auf dem Wege nach Tammenhain hin die Flucht ergreifen, und ging nun mit den inzwischen dazu gekommenen und mit Licht versehenen Leuten in die Stube zurück. Hier lag der Grenzaufseher Schmidt todt im Hausflur, mit dem Kopfe nach der Stubenthür, mit den Beinen nach der Hausthür, auf dem Rücken, einen Schuß in der Brust. Müller aber, der dem Voigt schon, als er an das Bett des Richters trat, zugerufen, er sei getroffen, — lag zum Tod verwundet in der Stube. Das Schmidtsche Gewehr hatten die Mörder mit fortgenommen.

In mehreren Punkten von dem Voigt abweichend, erzählte Wolff den Vorfall, war sich jedoch in seinen Aussagen nicht überall gleich geblieben. Nach seiner ersten Aussage kamen, während er auf der Ofenbank saß, und die Gefangenen sich auf die Streu hingelegt hatten, ungefähr sieben ihm unbekannte, mit Gewehr, Beilen und Knütteln versehene Kerle ganz wüthend in die Stube, riefen: „Ihr seid frei: nun kommt, Ihr seid frei, und Ihr müßt Alle sterben!“ schossen dabei Ihre Gewehre auf die Grenzbeamten ab, und schlugen mit ihren Knütteln auf sie zu. Zu gleicher Zeit fielen nach seiner Behauptung mehrere Schüsse von außen durch alle Fenster. Er versuchte es nun aus der Stube ins Freie zu kommen und wollte hierbei einen Schuß und einen Hieb mit

einem Beile auf den Kopf, außerdem noch mehrere Hiebe und Stöße erhalten haben. Diese hinderten ihn jedoch nicht, nach Hause zu laufen, um sein Gewehr zu holen, mit welchem er auch auf zwei Kerle schoß, welche aus dem Fenster sprangen, jedoch ohne sie zu treffen. In diesem Augenblicke fingen sie an zu stürmen und nun sah Wolff angeblich eine große Anzahl Menschen aus dem Hause heraus kommen und sich nach Tammenhain hin auf die Flucht begeben. Als Licht aus der Schenke gekommen, ging er in das Richterhaus zurück, und hat hier ebenfalls den Schmidt in schräger Lage im Hausflur erschossen liegen sehen, so wie den Müller schwer verwundet in der Stube. — Bei seiner zweiten Vernehmung gab er die Zahl der Eingetretenen nur auf 5 an, und bekundete ferner, daß auf den Zuruf derselben: „Wollt Ihr uns die Leute losgeben und „die Pakete, oder Ihr müßt Alle sterben!" der Ober-Controleur Müller sogleich aufgestanden und ihnen mit den Worten entgegengetreten sei: „Nein, das thun wir nicht, greift an!" Auf dieses Nein des Müller seien sogleich Schüsse, fast wie Pistolenschüsse auf sie gefallen. Einer der Eingedrungenen habe gleich das Gewehr des Schmidt ergriffen, und damit auf den Schmidt abgedrückt. In diesem Augenblicke sei das Licht ausgegangen. Bei dem Bemühen, das Gewehr wieder in die Stube hinein zu bringen, will er einen Schlag mit einem Beile oder einer Axt erhalten, und sich endlich unter vielen Schlägen und Stößen durchgedrängt haben. Daß er auch durch Schüsse im Rücken und am Halse und in der rechten Lende verletzt worden, will er erst später bemerkt haben, weiß aber nicht genau, ob auch Schüsse durch die Fenster gefallen. — In einer anderweiten Vernehmung gab er an, daß er

die Stöße, Schläge und Schüsse, 1½ Elle von der Stubenthür in der Bartel'schen Wohnstube, zwei Schüsse aber am Hals und Rücken im Freien auf dem Wege nach seiner Wohnung erhalten habe. Wie er in einer spätern Aussage behauptete, sollen die Pascher mit den Worten eingedrungen sein: „Ho, ho, die Pascher sind da! Du nimmst den, und ich nehme den: wollt Ihr uns die Leute losgeben und die Pakete, oder Ihr müßt Alle sterben! drauf!" — Schon während dieser Worte soll ein Schuß auf Schmidt mit dessen Gewehr, dessen sich einer der Eingedrungenen bemächtigt, gefallen und nach diesem Schusse Schmidt mit den Worten: „ich bin getroffen, Feuer!" aufgestanden sein. Bei der Bemühung, dem Eingedrungenen das Schmidt'sche Gewehr zu entreißen, will er mehrere Schläge auf den Kopf erhalten haben und davon betäubt niedergesunken sein, bevor er nach Hause gelaufen und sein Gewehr geholt. Bei seiner am Orte der That erfolgten Vernehmung ist er aber dabei verblieben, daß sogleich, fast beim Eindringen der Verbrecher in die Stube, der Schuß auf den Schmidt gefallen, und dieser aufgestanden und mit den Worten, ich bin getroffen, nach der Thür getaumelt sei. Er selbst will nun zur Stubenthür heraus durch den Hausflur sich gedrängt und dabei viele Schläge namentlich mit einem Beile auf den Kopf, auch einen Schuß in den rechten Schenkel erhalten haben, der ihn zu Boden geworfen. Als er sich wieder erholt, und zum Hause endlich herausgedrungen, sei er nach seiner Wohnung zugelaufen, um sein Gewehr zu holen, und dabei will er nicht allein von den vor dem Hause Stehenden nochmals, namentlich mit einem Spieße mißhandelt worden sein, sondern auch noch mehrere Schüsse in den Hals und Rücken bekommen haben. Diese letzte

Aussage des Wolff, obschon in mancher Hinsicht der bekannten Erzählung des Fallstaff nicht unähnlich, ist in sofern von dem meisten Gewicht, als sie mit den Aussagen der Inquisiten am meisten übereinstimmt und von demselben zu einer Zeit abgegeben worden war, wo er seiner Sinne bei der schon vorgerückten Heilung am meisten wieder mächtig war.

Die Inquisiten sagten über den Vorfall in der Stube, im Hausflur und vor dem Hause, so wie über die gefallenen Schüsse fast durchgängig abweichend von einander aus. Es erscheint um so nöthiger, ihre Aussagen einzeln aufzuführen, als dadurch nur allein zu einem Resultate über diejenigen, welche die tödtlichen Schüsse wahrscheinlich vollführt haben, zu gelangen ist, und hieran sich wieder der Schluß auf die Thätigkeit des Inquisiten Grubitsch bei dem Verbrechen und dessen Erfolge knüpft. —

Junge jun., dessen Vater zuerst die Theilnehmer des Excesses anzeigte, war zwar mit in der Stube, aber unbewaffnet. Nach seiner Aussage fiel gleich beim Eindringen in die Stube ein Schuß, von wem wußte er nicht. Angst bewog ihn hierauf das Haus zu verlassen. Vor dem Hause stellte er sich an die Thür und sah hier, daß Grubitsch durch das zweite Fenster neben demselben in die Stube schoß und dann mit dem Kolben das zweite Fenster einschlug. Nach diesem Schusse fielen noch einige Schüsse im Hause: ein Grenzjäger wurde zum Hause herausgedrängt. Auf diesen drückte Hause jun. sein Gewehr ab, und dann noch einer, den er für Winkler gehalten.

Nach den Aussagen des Inquisiten Hause jun., waren Winkler und Mittang die Zuersteintretenden, und Winkler derjenige, der sich des Gewehrs, das

rechts an der Stubenthür lehnte, zu bemächtigen suchte. Die Grenzbeamten suchten dies zu verhindern und dabei fiel der erste Schuß von der Seite her, wo Winkler und Mittang standen. Diesem Schuß folgte ein zweiter und auf diesen der des Inq., nach seiner Behauptung an die Decke, an welcher jedoch keine Spuren eines Schusses gefunden worden sind. Hierauf sind nach seiner Behauptung noch zwei Schüsse von außen her in die Stube gefallen. Nach dem letzten derselben entstand das Drängen im dunkeln Hausflur und hierbei soll Winkler auf einen zur Erde gefallenen Grenzbeamten mit einem Grenzjägergewehr geschossen haben und ihn, so wie Inquisit Haufe selbst, mit dem Flintenlaufe geschlagen haben. Ein anderer Grenzbeamter soll sich mit dem Säbel vertheidigt und dabei von Funke, dem Zimmermann, einen Schuß erhalten haben, in dessen Folge derselbe in den Hausflur zurückgefallen.

Junge behauptete dagegen, daß Inquisit Haufe draußen vor der Richterwohnung gestanden und auf einen der Grenzbeamten geschossen habe, als diese zur Thür herausgedrängt worden: es möge dies wohl derjenige gewesen sein, der im Hause todtgeschossen gelegen habe.

Winkler dagegen sagt von dem Schusse Haufens, daß dieser vor der Stubenthür gestanden und über seine rechte Schulter in die Stube hinein geschossen habe. Nach seiner Beschreibung und der darauf erfolgten Vermessung würde der Schuß 1 Elle 2 Zoll über die Dielen, nach dem Giebelfenster zu, wo Müller saß, gefallen sein.

Der Inquisit Winkler war ebenfalls eines Schusses geständig. Nach seiner Aussage fielen gleich, während seiner Bemühung, beim Eintreten sich der Waffen der

Grenzbeamten zu bemächtigen, zwei Schüsse in die Stube, einer über seinen Kopf zur Thür herein, einer durch's Fenster, wie er vermuthete, von Grubitsch, weil dieser beim Eindringen draußen stehen geblieben. Diesen beiden Schüssen folgten aber noch mehrere, bevor der ganze eingedrungene Haufe mit den Grenzbeamten zur Thür hinausdrängte. Bei diesem Drängen ergriff er angeblich ein am Boden liegendes Gewehr, lief damit zum Hause heraus und drückte solches auf einen Grenzbeamten ab, der eben im Begriff war, zur Thür heraus zu treten. Das Niederstürzen des Grenzbeamten will er nicht bemerkt haben; er bezweifelte jedoch selbst nicht, daß der von ihm Getroffene der Grenzbeamte Schmidt gewesen.

Die Aussagen der Inquisiten Haufe und Junge machten jedoch diese Wirkung des Winkler'schen Schusses zweifelhaft. Haufe behauptete, der Grenzbeamte, auf den Winkler geschossen, sei nicht im Herausschreiten aus der Thür begriffen gewesen, sondern habe vier Schritte vor der Hausthür an der Erde gelegen. Als dieser Grenzbeamte hernach aber wieder aufgestanden und in das Haus zurückgehen wollen, habe derselbe einen Schuß erhalten: von wem wußte Haufe jedoch nicht, und erst dieser habe ihn und zwar so niedergestreckt, daß er in den Hausflur gefallen.

Junge dagegen behauptete, Winkler habe auf denselben Grenzbeamten geschossen, auf den Haufe vorher sein Gewehr abgedrückt, als dieser im Herausgehen aus der Thür begriffen gewesen. Er sagte zugleich aus, daß diesem Grenzbeamten dabei sein Gewehr weggenommen worden sei und dieses Winkler nachher gehabt habe.

Funke, der Zimmermann, war ebenfalls geständig, geschossen zu haben. Er hatte das von Wille durch Pleß mitgenommene und von Pleß auf dem Wege

an ihn abgegebene Pistol bei sich, was Wille geständlich, jedoch wie er behauptet, nur mit Schrot geladen hatte. Er wollte damit einen Grenzbeamten, der ihn, als er zum Hause herausgelaufen, von demselben verfolgt, nach den Füßen zu geschossen haben, wovon er niedergetaumelt sei. Sodann wollte er auf diesen auch mit dem Beile geschlagen haben.

Aus diesen Aussagen der Inquisiten über die Thätigkeit derjenigen unter ihnen, welche mit Schießgewehr bewaffnet waren, erhellte mithin deutlich, daß Keiner derselben so geschossen haben wollte, daß der Tod des Müller oder Schmidt daraus hätte resultiren können. Nur allein der Winkler war eines Schusses geständig, für den eine hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß sein Resultat der Tod des Schmidt gewesen, obgleich solches auch wieder durch des Junge Aussage über den Schuß des Hause und durch des Hause Aussage über den Schuß des Winkler zweifelhaft wird. Ueber die Tödtung des Müller schwankt der Verdacht ebenfalls: nach der Aussage des Junge trifft er den Inquisiten Grubitsch, nach der Aussage des Winkler den Inquisiten Hause. Da jedoch nur die Strafbarkeit des Grubitsch Gegenstand der Entscheidung war, so konnte von einer weiteren Ausführung der möglichen Conjecturen über das Resultat der erfolgten Schüsse, welche die Aussagen der Inquisiten, die Localität und die Beschaffenheit der Verletzungen, so wie die Aussage der Verletzten darboten, abstrahirt werden.

Der Inquisit Grubitsch, aus dessen früheren Lebensumständen für die gegenwärtige Darstellung nur soviel anzuführen ist, daß er 37 Jahr alt war, in Kriegsdiensten gestanden und Familienvater war, früher sich auch tadellos betragen hatte, gestand zwar gleich in dem

ersten Verhöre seine Theilnahme an dem Excesse zu, räumte aber erst fast am Schlusse der Untersuchung diejenige Theilnahme ein, welche den dringendsten Verdacht gegen denselben begründete, sich an dem Tode der Grenzbeamten Müller und Schmidt vorzüglich mit betheiligt zu haben. Sein Geständniß war im Wesentlichen folgendes: Wie schon erwähnt, kam Wille zu ihm auf den Boden, als er mit dem Einsacken der B'schen Felle beschäftigt war und redete ihn, wie Inquisit selbst behauptet, Wille aber nur theilweise zugesteht, mit den Worten an: „höre, ich hatte 5 Päscher fortgeschickt, davon sind zwei gekriegt worden: die Waaren, die abgenommen worden sind, sind 100 Thlr. werth und die muß ich bezahlen. Du gehest mit, die beiden Andern gehen mit; dann wollen wir hin nach Wildschütz, die Kerls todtschießen, die Waaren wieder nehmen und die gefangenen Leute befreien." Hierauf entschloß Inquisit sich zum Mitgehen. In der Stube unten, in welcher Mittang und Funke, der Maurer, sich befanden, wurden die Berathungen fortgesetzt, und Inquisit war hier geständig, daß 1) als Wille vom Todtschießen gesprochen, er darauf entgegnet: „Wenn ich das gewußt hätte, hätte ich meine Flinte mitgebracht," und später: „wenn man Patronen hätte, dann könnte man schneller laden." 2) Daß Wille und Funke auch vom Abbrennen der Gebäude gesprochen und Wille dazu, was dieser auch zugesteht, Schwefelfaden mitgenommen. 3) Daß nach seinem Entschlusse zum Mitgehen noch das Abrufen des Schmidts Pleß beschlossen worden und Wille zu diesem Zweck fortgegangen sei. Er räumte ferner ein, daß nachdem Wille von Pleß wieder gekommen, Ersterer geäußert: „Wir wollen Gewehre mitnehmen: wenn wir sie nicht herauskriegen können, so

wollen wir durchs Fenster schießen und die Kerls todtschießen," daß sodann von Wille seine Flinte herbeigeholt, solche dabei untersucht worden, ob sie geladen sei, und daß, als hiernächst Funke und Mittang fortgegangen, Wille und seine Frau noch ein Pistol, was Wille geladen, einen Nachtspieß und Knittel herbeigeholt und daß er darauf mit Wille und diesen Sachen fortgegangen, wobei dieser ihn benachrichtigt: Pleß würde nachkommen und mit den Uebrigen würden sie im Pfarrholze zusammentreffen. — Das Vorbeigehen vor des Schmidt Pleß Wohnung, das Abgeben des Spießes an denselben, die Mitnahme der Wille'schen Flinte und Wille's Herbeiholung einer zweiten Flinte aus dem Hause des Wagners Vogel, das Abrufen des Junge'schen Sohnes und die Ankunft im Pfarrholze gestand Inquisit eben so zu, wie es bereits erwähnt worden. Er gesteht ferner zu, daß im Pfarrholze sich noch fünf Genossen, nämlich Winkler, Mittang, die beiden Funke und Haufe eingefunden, daß er daselbst sein Gewehr abgeschossen, solches mit dem von Wille mitgenommenen Schrot und Pulver wiedergeladen und auch dem Haufe zum Laden davon gegeben habe. Er giebt ferner zu, daß Wille auf dem verabredeten Versammlungsplatze geäußert: „wir sollten die Hunde Alle todtschießen"; und daß er selbst beim Laden der Wille'schen Flinte den Wunsch ausgesprochen, sein Gewehr bei der Hand zu haben. Eben so ist Inquisit mit den schon angeführten Umständen über das Eindringen des Haufens in das Dorf Wildschütz und die Bemühungen desselben, von allen Localitäten in der Richterwohnung sich Ueberzeugung zu verschaffen, einverstanden. Er behauptet dabei selbst, daß die Bewachung einer Hinterthür angeordnet worden, will jedoch von

einer weiteren Berathung und Anordnung des Angriffs etwas nicht wissen. Dagegen giebt er selbst zu, die Gefangenen auf der Streu liegend und Grenzbeamte in der Stube gesehen zu haben. In das Haus selbst ist nach seiner Angabe der ganze Haufe und Inquisit mit ihnen eingedrungen. Mittang, Hause und Funke, den Maurer, bezeichnet er als die Vordersten, und auch als diejenigen, welche zuerst in die Stube eingetreten sind, Mittang als denjenigen, der zuerst mit aufgehobenem Knüppel auf einen großen Grenzbeamten zugegangen und ihn angeredet habe: ob sie die Leute losgeben wollten und die Waaren? hinter diesem seien die Uebrigen eingetreten; er will einer der Letzten gewesen sein. In dem Augenblick, wo Mittang die obigen Worte sprach, fiel, wie Inquisit behauptet, ein Schuß von der Seite her, wo Hause stand, in die Stube: einer aus der zweiten Reihe griff nach einem in der Ecke lehnenden Gewehr eines Grenzbeamten: darauf ging nach seiner Angabe das Licht aus und in der Stube entstand ein Gedränge nach der Thür zu, wohin die Grenzbeamten die Eindringenden wahrscheinlich zurückdrängten. Bei diesem Gedränge will er mit seiner Flinte gefallen und die Uebrigen über sich haben weggehen lassen. Als das Gedränge zur Thür heraus gewesen, und er mit übergehängter Flinte wieder aufgestanden, will Inquisit zur Hausthür auch herausgegangen sein, und wie er fast bis zum Schlusse der Untersuchung behauptet, nun vor ein Fenster nach der Dorfgasse zu getreten sein, dasselbe eingeschlagen und gerufen haben: „Wer heraus will, der komme heraus!" dabei soll ihm sein Gewehr unfreiwillig losgegangen und der Schuß quer über die Dorfgasse gefahren sein. Erst bei der Confrontation mit andern Inquisiten gestand der-

selbe zu, daß, als er zur Hausthür heraus getreten, mehrere von seinen Genossen, welche, will er nicht wissen, auf einem vor derselben auf dem Rasen liegenden Mann geschlagen. Hier will er dann auch seine Flinte vom Rücken genommen und auf den an der Erde liegenden Mann geschossen haben, wie er glaube, nach der Lendengegend hin. Bei diesem seinem eben vorgetragenen Geständnisse blieb Inquisit auch beim articulirten Verhör. Dasselbe ward auch im Betreff seiner Theilnahme an dem Excesse und seiner Bewaffnung dabei mit Schießgewehr durch die Aussagen der übrigen Inquisiten, die von denselben erfolgte Recognition der mitgenommenen Waffen und die von ihm und den übrigen Inquisiten geschehene Recognition der Localität befestigt. Eben so wurde von ihm und den übrigen Inquisiten als richtig zugegeben, daß die Grenzbeamten Müller und Schmidt bei diesem Excesse und zwar durch Schüsse, welche nur von einem oder dem andern Complicen herrühren konnten, ihr Leben verloren, und daß die Grenzbeamten Voigt und Wollf dabei gemißhandelt und verletzt worden: Und diese Zugeständnisse wurden wieder durch das Resultat der Section des Müller- und Schmidt'schen Leichnams, durch die Aussagen des Richter Bartel und endlich durch den Befund über die angegebene Localität selbst bestätigt.*)

*) Nicht uninteressant ist in diesem Falle der Versuch, wodurch Inquisit Grubitsch fast am Schlusse der Untersuchung noch seine Zurechnungsfähigkeit zweifelhaft zu machen sich bemühte. Er behauptete zu dem Ende, daß er von dem Augenblicke an, wo ihn Wille zum Mitgehen nach Wildschütz überredet, bis zu dem, wo er das Fenster in Wildschütz eingestoßen, (wo er also schon geschossen hatte) ohne Bewußtsein und ohne Verstand

Es konnte mithin nicht zweifelhaft sein, dieses Geständniß der Entscheidung zum Grunde zu legen. Allein mehrfache Zweifel mußten sich bei derselben über die rechtliche Natur und den Zweck der in Mitte liegenden verbrecherischen Verbindung ergeben. Der Gerichtshof hielt sie für ein Complott zur Befreiung der gefangenen Pascher, verbunden mit der Absicht, die Grenzbeamten zu tödten, und erkannte gegen den Inquisiten Grubitsch wegen dringenden Verdachts, sich bei der Ermordung der Grenzbeamten betheiligt zu haben, aus der Theorie des Preuß. Criminal-Rechts vom verabredeten Morde auf lebenswierige Zuchthausstrafe. Den Begriff des Complotts setzte er in der gemeinschaft-

---

gewesen, und diesen erst wieder erhalten habe, als er das Fenster eingestoßen gehabt; da sei er mit einem Male wieder zu sich gekommen, und indem er zu sich selbst gesagt: „Herr Jesus, wie bist Du hierher gekommen!" — auf und davon gelaufen. Zu mehrerer Motivirung dieses Zustandes führte er an, daß er sich schon am Sonntag Morgen unwohl befunden, es ihm so im Kopfe gelegen, und er deßhalb nach Tische bis 2 Uhr geschlafen habe. In Folge dieses Uebelbefindens habe er einen Traum gehabt, in welchen ihm gewesen, als schlafe er auf dem Rasen am Tammenhainer Wege, wo er häufig Lehmziegeln verfertige. In dieser ihm von dem Traume vorgespiegelten Lage sei ferner im Traume der Schilda'sche Schäfer mit seinem Hunde erschienen, der sich aber hernach in eine streifige, in Nebel gehüllte Eidechse verwandelt habe. Sein damaliges Unwohlsein sollte nach der Behauptung des Inquisiten darin seinen Grund gehabt haben, daß, als er einmal Wasser aus einer Pfütze zu Lehmziegeln geholt, der Luftzug ihm den Geruch von einem darin liegenden todten Hunde, der wegen Tollheit erschossen worden, entgegen geführt habe, und er doch etwas von dem Tollgift eingeathmet haben müsse. Denn 9 Tage lang nachher habe es ihm immer wie Feuer auf der Brust gebrannt, er habe an allen Gliedern gezittert und Mund und Nase seyen, verbunden mit einem bit-

lichen Verabredung, dem gemeinschaftlichen Interesse, so wie dem gleichen Wissen und Willen der Theilnehmer. Allein durch die Annahme dieser Bestandtheile in dem Rechtsbegriffe des Complotts wird der Begriff desselben augenscheinlich zu enge und mit der praktischen Erfahrung nicht vereinbar gesetzt. Eine Begriffsbestimmung des Complotts findet sich in dem Preuß. Crim. Rechte nicht. Dasselbe bedient sich zwar in einer Stelle A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 482. bei dem Verbrechen der Desertion auch des Ausdrucks: Desertionscomplott, so wie bei den Strafbestimmungen über Entwendungen §. 1210. und 1212. auch der Ausdrücke Bande und Verbrechen in Banden, hat aber den Rechtsbegriff, den es mit diesen Ausdrücken verbin-

---

tern Geschmack im Munde, voll Bläschen gewesen. Am Morgen des 12. October, als die Wille'schen Eheleute ihn überredet, mit nach Wildschütz zu gehen, sei ihm aber so drehend im Kopfe geworden, als wenn er einen Schlag gekriegt, und in diesem Zustande habe er alles das mitgemacht, was er angegeben, und erst 9 Wochen nach dem Vorfalle in Wildschütz sich wieder besinnen können. Allein Inquisit gab selbst zu, Beweise für seine Behauptung, in der er die Zahl 9 eine Rolle spielen läßt, indem er 9 Tage lang krank gewesen und 9 Wochen lang sich nicht wieder habe besinnen könne, nicht angeben zu können, und der ganze Hergang der Sache, so wie seine Theilnahme daran beweisen, daß Inquisit sehr wohl bei Verstande und aller Zustände sich deutlich und klar bewußt gewesen, weßhalb denn auf diese Angaben durchaus kein Gewicht gelegt werden kann, indem eine Bewußtlosigkeit und Geistesabwesenheit, mit vollem Bewußtsein und fortwährendem Gebrauch aller geistigen Kräfte, wie z. B. das Abschießen des Gewehrs, weil es lange gehangen, das frische Laden desselben, das Hereinsehen in die Richterwohnung, um sich von der Gegenwart der Grenzbeamten zu überzeugen, — einen Widerspruch in sich selbst bildet, und als ein leeres Vorgeben erscheint.

det, in Betreff einer Bande nur indirect, in Betreff eines Complotts aber specieller nicht gegeben, als daß es darunter im allgemeinsten Sinne die Verbindung Mehrerer zu Einem Verbrechen versteht, wobei es sich bald der Ausdrücke: Theilnahme Mehrerer an Ausführung eines Verbrechens. (§. 64.) Verbindung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens. (§. 66.) Verbindung zur Ausführung eines Verbrechens. (§. 839.) Verabredung zur Ausführung eines bestimmten Verbrechens. (§. 1208.) bedient, wohingegen es in dem Abschnitte von Entwendungen indirect den Rechts-Begriff einer Bande als „eine Verbindung Mehrerer, ein Verbrechen als gemeinschaftliches Gewerbe zu begehen" (§. 1209.) aufgestellt hat. Das Marginale, Diebstahl und Raub in Banden, befindet sich zwar schon bei §. 1208, welcher disponirt: „Wenn Mehrere die Ausübung eines Diebstahls mit einander verabredet haben, so finden die §. 68. u. 73. enthaltenen Grundsätze Anwendung." Allein daß es eigentlich erst bei §. 1209. stehen sollte, ergiebt sich daraus, daß erst im §. 1209. der Begriff einer Bande indirect gegeben, und in diesem Sinne von einer zusammengerotteten Bande (§. 1210.) und von Räuberbanden (§. 1215.) gesprochen wird, folglich unter Bande nicht blos die Verbindung mehrerer zu Einem Verbrechen, sondern eine solche Verbindung verstanden wird, deren Zweck es ist, in Begehung mehrerer gleichartiger Verbrechen sich gemeinschaftlich thätig zu erweisen. Sehr treffend entlehnt das Gesetz hier den Rechtsbegriff vom Gewerbe, da unter Gewerbe schon nach dem Sprachgebrauche ein ganzer Zusammenhang von Geschäften, deren Betreibung sich Jemand zum Be-

ruf seines ganzen oder doch einer Periode seines Lebens gesetzt hat, verstanden wird. Gewinnsucht ist dagegen keineswegs ein nothwendiges Erforderniß zum Rechtsbegriff einer Bande, denn wenn sie auch bei den Mitgliedern derselben meistentheils angetroffen werden wird, so ließe sich doch sehr wohl z. B. eine Bande Brandstifter denken, welche blos darum, um das schaurige Schauspiel einer großen Feuersbrunst öfter zu genießen,*) Feuer anlegte. — Mehrere Rechtslehrer, z. B. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft Halle 1806. Th. I. §. 114. nehmen Verschwörung, Complott, Rotte, Bande für gleichbedeutend: allein dieser Ansicht widerspricht schon der Sprachgebrauch, oder vielmehr der Sinn, welcher in der Sprache des gemeinen Lebens mit den Ausdrücken Verschwörung, Complott, Rotte und Bande verbunden wird. Denn wenn auch gleich alle diese Ausdrücke die Verbindung Mehrerer zur Begehung eines Verbrechens bezeichnen, (die Sprache des gemeinen Lebens wird niemals z. B. einen Verein zur Unterstützung der Armen mit dem Ausdrucke, eine Rotte oder Bande von Wohlthätern belegen) so wohnt doch dem Ausdrucke Rotte und Bande der Nebenbegriff der Verächtlichkeit ganz besonders bei, wie schon die Redensarten: eine wahre Bande, Schwefelbande darthun, eine Beziehung, die mit den Ausdrücken Verschwörung und Complott nicht verbunden wird. Unter den Lehrern des gemeinen Rechts aber herrschen über den Rechtsbegriff eines Complotts sehr verschiedene Ansichten. — Tittmann definirt das Complott als einen Vertrag, durch gemeinschaft-

*) Um durch Angst und Schrecken in einem ganzen Umkreis die Gemüther für politische Zwecke zu präpariren. —

liche Kraftanwendung und zur Beförderung gemeinschaftlichen Interesses ein Verbrechen auszuüben, und erfordert dazu gleiches Wissen und gleichen Willen, so wie ferner, daß das Verbrechen selbst gemeinschaftlicher Zweck und Gegenstand gemeinschaftlichen Interesses, eben deßwegen aber auch Gegenstand des Interesses jedes Einzelnen sei, (loc. cit.) indem sich ohne dieses gemeinschaftliche Interesse der Begriff einer Verschwörung, eines Complotts nicht denken lasse (ibid. §. 221. Th. II.). Mehrere andere Rechtslehrer, z. B. Quistorp in seinen Grundsätzen des peinlichen Rechts, erfordern dazu eine besonders vorhergegangene Verbindung und Verabredung oder durch evidente Handlungen bewiesene Vereinigung, (statuiren mithin auch ein stillschweigend entstandenes Complott) das nachher wirklich verübte Verbrechen mit gemeinschaftlichen Kräften zu Stande zu bringen, daß die Verbundenen mit vereinten Kräften das Verbrechen verübt oder sonst dergestalt beigetragen haben, daß einem jeden Theilnehmer das Verbrechen als eine Wirkursache (sic) beigemessen werden könne. — Sie erfordern ferner dazu gegenseitige Bestimmung des Willens zur Verübung des Verbrechens, so daß ein jeder Theilnehmer zugleich als der Bestimmende und Bestimmte betrachtet werden könne.

Allein eine wirkliche Vertragsschließung findet bei einem in Verbindung Mehrerer verübten Verbrechen nach der Erfahrung sehr häufig nicht Statt. Oft ist das Zusammentreffen nur zufällig, Einer fängt an zu delinquiren, die Andern folgen durch Handlungen nach, ohne daß eine ausdrückliche Verabredung unter ihnen über die Begehung des Verbrechens Statt gefunden; gegenseitig erwachte Leidenschaften wirken mit vereinten Kräften zusammen: eben so wenig aber ist in den meisten Fällen

gleiches Wissen und gemeinschaftliches Interesse, oder das Verhältniß der gegenseitig Bestimmenden und Bestimmten vorhanden, mithin auch kein durchaus nothwendiges Erforderniß zum Rechtsbegriff eines Complotts.

Unter Interesse ist in criminalrechtlichem Sinne die Absicht bei der That zu verstehen. Diese Absicht kann sein und ist auch in der Regel fast eben so verschieden als die Zahl der Mitwirkenden selbst. So können z. B. Viere einen Mord beschließen; der Eine in der Absicht, um sich an dem Ermordeten zu rächen, der Zweite, um ihm seine goldene Uhr zu nehmen, der Dritte, weil er sein Intestaterbe wird, der Vierte, um die Ehefrau des Ermordeten ehelichen zu können. Hier hat Jeder ein von dem Andern ganz getrenntes Interesse, und dennoch ist ein Complott, eine Verschwörung zur Ausführung eines Mordes vorhanden. Es ist mithin im rechtlichen Sinne nur erforderlich, daß ein Jeder der Theilnehmer ein Interesse an sich dabei habe, und daß das Verbrechen verübt werde; weßhalb in dem gegebenen Beispiele die Mörder ein Complott eingingen, wenn auch keiner dem Andern ein Wort davon sagte, welche Absicht er durch den Mord erreichen will.

Und eine solche Verschiedenheit des Interesse lag nun auch in der That in dieser Verbindung vor. Dem Wille mußte die Wiedererlangung der Waaren dasjenige Interesse sein, welches ihn vorzüglich zur That trieb, ein secundäres Interesse hatte die Befreiung der Gefangenen nur insofern für ihn, als er sich dadurch die Werkzeuge zu ähnlichen Unternehmungen erhielt. Haufe und Junge gingen geständlich deßhalb mit, weil die Gefangenen ihre Väter waren und in der Absicht, diese zu befreien: Mittang und die Uebrigen blos, um die Gefangenen zu befreien und um dem Paschunternehmer

Wille gefällig zu sein,*) denn das Wiedernehmen der Waaren, die nicht ihnen, sondern dem Wille verloren gingen, konnte sie zur Eingehung dieser Verbindung nicht bestimmen, da solches ihnen zu gar keinem Nutzen gereichte.

Zum Rechtsbegriff eines Complotts ist aber auch nicht erforderlich, daß ein jeder Theilnehmer als der Bestimmende und Bestimmte erscheine. Im Gegentheil beruht die Voraussetzung, daß jeder Verbündete auf den Beistand der Mitverbündeten rechne, in den allermeisten Fällen lediglich auf einer richterlichen Fiction, da diejenigen, welche eine solche Verbindung mit einander eingehen, schon bestimmt sind, das Verbrechen zu verüben, und auf ihre Willensbestimmung daher weder die Zusicherung des Beistandes der Uebrigen, noch dessen Leistung einwirkt. Die Aufnahme unnöthiger, erfahrungsmäßig in der Regel nicht vorhandener Erfordernisse in den Begriff eines Verbrechens hat aber sehr oft zur Folge, das Urtheil des Richters zu verrücken und den Schuldigen auf den Grund müßiger Subtilitäten zu befreien. Complott ist vielmehr eine jede Verbindung, deren Endzweck die Begehung eines einzelnen Verbrechens ist, und der rechtliche Charakter des Verbrechens, zu dessen Ausführung die Verbindung geschlossen worden, bestimmt sich nicht durch gemeinschaftliches Interesse, gleiches Wissen und gegenseitige Willensbestimmung, sondern allein durch den gemeinschaftlichen verbrecherischen Zweck und die verbrecherischen Mittel, wodurch die Verbundenen diesen Zweck zu erreichen suchten. Zweck und Interesse sind

*) Vielleicht auch verlockt von der dargebotenen Gelegenheit, den Grenzjägern, ihren verhaßten Widersachern, auf den Leib zu rücken.

aber keineswegs gleichbedeutend. Zweck ist dasjenige, warum eine Handlung geschieht, die im Gemüthe vorher bestimmte Wirkung eines Mittels, sowohl in Rücksicht auf die handelnde Person, als auch auf die Mittel. Unter Interesse dagegen versteht man die Vortheile, die Jemand von seinem Zwecke erwartet: ich fahre z. B. Baumaterialien an, um ein Haus zu bauen; mein Interesse dabei ist meiner Gattin einen Wittwensitz zu verschaffen. Hier ist die Erbauung des Hauses der Zweck der Anfuhre der Baumaterialien; der Wittwensitz das Interesse. Dann erst wenn das Haus erbaut, der Zweck der Anfuhre der Baumaterialien erreicht ist, kann ich den Vortheil, das Interesse, daß meine Frau einen Wittwensitz erhält, erlangen. —

Bei dem vorliegenden Verbrechen war der Zweck des Complotts kein anderer als der, mit Gewalt der Waffen sich der Richterwohnung in Wildschütz zu bemächtigen und den Widerstand der dortigen Grenzbeamten selbst durch Tödtung derselben zu beseitigen; erst wenn die Richterwohnung genommen und der Widerstand der Grenzbeamten, härtestenfalls durch ihre Tödtung beseitigt war, konnte das Interesse eines Jeden erreicht werden, Wille seine Waaren wiedernehmen, Haufe und Junge ihre Väter, die Uebrigen ihre Paschgenossen befreien und zu ähnlichen Unternehmungen sich erhalten. Daß aber die Inquisiten Gewalt brauchen und diese Gewalt selbst bis zur Tödtung der Grenzbeamten fortsetzen wollten und auch wirklich fortsetzten, bestimmte allerdings den Gerichtshof mit Recht, ihr Verbrechen nach den Grundsätzen vom verabredeten Morde zu beurtheilen, da diesen Zweck der Verbindung auch die Aussagen der Inquisiten selbst überall bestätigten. Daß die Tödtung der Grenzbeamten nur als letztes

Mittel in dem Plane der Inquisiten lag, ist hierbei völlig unerheblich. Denn sie blieb um deßhalb, daß ihr erst andere minder gefährliche Handlungen vorangingen, immer beabsichtigt, lag mit in dem Plane derselben, und wurde auch wirklich von ihnen realisirt. Absicht und Wirkung fallen mithin hier zusammen. Die Ausführung des Planes widerspricht aber auch der Behauptung, daß die Tödtung nur als äußerstes Mittel beabsichtigt worden. Inquisiten machten sogleich von den tödtlichen Waffen Gebrauch und namentlich ist sehr wahrscheinlich der Ober-Controleur Müller gleich ein Opfer der ersten Schüsse geworden, wie theils daraus hervorgeht, daß ein Widerstand von seiner Seite gar nicht geleistet worden war, den er, da er als muthiger Mann bekannt war, sonst gewiß geleistet haben würde, theils aus der Vermuthung, daß der tödtliche Schuß ihn im Sitzen getroffen, die rechte Hand noch in der Hosentasche, mithin gleich beim Beginn des Excesses. *)

*) Diesem widerspricht zwar das Anführen Wolff's, allein es ist zu erwähnen, daß Wolff, der bei dem Schmuggler-angriff einen Grad von Angst und Feigheit gezeigt hat, dem die spätern Uebertreibungen, Widersprüche und Variationen in seiner Vernehmlassung ganz entsprechen, zu einer glaubwürdigen Erzählung des Vorgangs nicht befähigt scheint. Das „Nein!" muß Müller, wenn anders Wolff sich nicht geirrt, im Aufstehen, oder in der Stellung des Aufstehens gesprochen, und in diesem Augenblicke, noch ehe er die Hand aus dem Hosenbunde herausgezogen, auch den Schuß erhalten haben, denn er befand sich gleich außer aller Activität. — Wahrscheinlich enthält aber Wolff's Aussage hierin Irrthum; zur Frage und Antwort scheint es gar nicht gekommen zu sein, sondern Müller den Schuß im Sitzen, die Hand im Hosenbunde, im Augenblicke des Einstürmens der Pascher erhalten zu haben, da die Zerschmetterung der Hand dem Umstand, daß er (seiner Gewohnheit gemäß) auch damals in der angegebenen Attitüde auf dem

Von den Inquisiten hat aber Inquisit Grubitsch fortwährend zugestanden, daß Wille ihn gleich bei der ersten Aufforderung von dem Vorhaben, das Verbrechen nöthigenfalls durch Todtschießen der Grenzbeamten zu realisiren, in Kenntniß gesetzt, und er sich dessenungeachtet dem Vorhaben angeschlossen habe. Dieses Geständniß aber unterstützen die Art und Weise, wie das Verbrechen ausgeführt wurde, indem Inquisit mit seinen Genossen sich größtentheils mit Instrumenten versah, wie sie nur zum Tödten gebraucht werden, ferner die Aussagen anderer Inquisiten und endlich der Erfolg des Verbrechens selbst.

Der Schmidt Pleß gesteht ausdrücklich zu, daß Wille auf dem Wege nach Wildschütz geäußert: „wenn die Grenzbeamten die Gefangenen nicht herausgeben, so werden welche erschossen: — so schießt nur zu!" und daß es bei dem Gange nach Wildschütz auf Mord und Todtschlag abgesehen gewesen.

Eben so sagt Hause jun.: Er seines Theils habe seine Flinte in der Absicht mitgenommen, um damit bei der Befreiung seines Vaters zu schießen, wenn die Grenzbeamten ihn nicht gutwillig hergäben. — Desgleichen Mittang, daß es die Absicht gewesen, zu schießen und die Gefangenen mit Gewalt herauszuholen, und auch Funke, der Maurer, gesteht zu, es habe geschossen werden sollen.

Waarenballen gesessen (die rechte Hand also auf der rechten Seite seines Unterleibs liegen gehabt) vollkommen correspondirt. — Hätten die obducirenden Aerzte sich darüber, ob aus der Richtung der Schußwundencanäle gefolgert werden könne, in welcher Körperhaltung das Schußmaterial eingedrungen, gutachtlich mit ausgesprochen, so wäre vielleicht hierüber mehr Licht verbreitet worden. — Bei dem Todeszucken hat Müller wahrscheinlich die rechte Hand aus dem Hosenbund gezogen, denn die Besichtigung fand diese Hand frei an der Seite liegen.

Wo aber auch die Inquisiten, die auf Tödtung der Grenzbeamten gerichtete Absicht nicht geradezu eingestehen, geben sie doch den übrigen Inquisiten Aeußerungen Schuld, welche den Beweis liefern, daß sie ihres Theiles wußten, daß nöthigenfalls auch die Grenzbeamten getödtet werden sollten, und daß sie dies durch ihre dennoch bewirkte Theilnahme im Allgemeinen genehmigten. So gesteht Haufe jun. zu, daß der Maurer Funke, als er mit Wille vor dem Giebelfenster stehen geblieben, gesagt habe: „wenn einer heraus kommt, den erschieße ich gleich!" daß auf dem Wege nach Wildschütz einer der Genossen geäußert: „wenn sie sie nicht gutwillig herausgeben, so werden sie erschossen," und daß, als sie sich noch im Garten der Richterwohnung befunden, einer gesagt habe: „schießt nur gleich zu!" Pleß beschuldigt den Wille, auf dem Wege geäußert zu haben: „wenn sie sie nicht gutwillig herausgeben, so werden sie erschossen." — Um diese Absicht zu tödten zu realisiren, hatten geständlich Grubitsch, Haufe, der Maurer und Zimmermann Funke, so wie der Schmidt Pleß Schießgewehre und andere zum Tödten bestimmte Instrumente bei sich. Gleich bei Beginn des Excesses machten sie davon einen heftigen und wiederholten Gebrauch, so daß der Grenzaufseher Wolff in seiner furchtsamen Weise das heftige und wiederholte Schießen mit einem Brennofen verglich, und die Tödtung zweier Beamten war das Resultat ihrer vereinten Handlungsweise.

Das gemeine Crim. Recht hat die Theorie von der Bestrafung des verabredeten, von Mehrern gemeinschaftlich verübten Mordes auf sehr einfache Principien zurückgeführt. Der Art. 148 der Carolina erfordert dazu vereinigten Willen und Muth, gegenseitige Hülfe und

Beistand und den Tod, verhängt aber dann auch gegen alle Theilnehmer die Todesstrafe. Alsdann geht er zu der Theorie des von Mehreren ohne Verabredung (ungeschichts — non deliberati, non communi scelesto consilio pactoque praeparati — Kress Comment. in C. C. C. ad Art. 148) verübten Todtschlags über, unterscheidet hier zuerst den rechten Thäter und alsdann den Fall, wo dieser nicht zu ermitteln ist, aber Mehrere erweislich dem Getödteten gefährliche Verletzungen beigebracht haben. In beiden Fällen verhängt er die Todesstrafe, läßt dagegen dem richterlichen Arbitrium in Betreff der andern Beistände und Helfer völlig freien Spielraum, was bei den so unendlich verschiedenen Nuancen, die bei der Hülfsleistung vorkommen können, gewiß das Gerathenste ist.

Dagegen gehört die Theorie des Allg. Land-Rechts vom verabredeten Morde zu einer der schwierigsten, weil sie so viele rein von der Casuistik entnommene Bestimmungen enthält. Das A. L. R. nämlich specificirt zuerst den Rädelsführer (§. 839 ff.), der zugleich der unmittelbare Thäter gewesen, und bestraft ihn mit der Strafe des Rads von unten. Sodann den Rädelsführer, der nicht der unmittelbare Thäter gewesen, §. 840, dem es die Strafe des Rads von oben androht, und geht hiernächst in seinen Strafbestimmungen auf die übrigen Mitverbundenen über. Hier unterscheidet es zuerst §. 841 denjenigen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, von den Uebrigen, welche nach §. 71 und 74 als Miturheber anzusehen sind. Letzteres sind die Fälle, wo Jemand an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen, aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet hat, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden

können, und wo Jemand auch ohne vorgängige Verabredung zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wachehalten oder sonst wissentlich und freiwillig Hülfe geleistet hat. Ersteren, der den Mord ausgeführt, bestraft es mit der Strafe des Rades von oben, Letzteren mit lebenswieriger Freiheitstrafe.

Sodann stellt es §. 842. den Fall auf, wenn der angebliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, und unterscheidet hier wieder zwischen dem Rädelsführer und den Mitverbundenen, welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben. Sodann geht es wieder §. 843. auf den Fall zurück, wenn der Thäter ausgemittelt ist und bestimmt in diesem Falle gegen die übrigen Mitverbundenen, welche bei der That nicht Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung zehn- bis zwanzigjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

In dieser Gedankenreihe der gesetzlichen Bestimmungen ist zuvörderst keine gute Folgeordnung beobachtet. Denn die richtige Stufenleiter ist: Rädelsführer — Thäter — Miturheber — im geringen Grade Betheiligte — über welche Letztere der §. 72. disponirt: „Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen, so wird dieser Beistand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, an den Hülfsleistenden geahndet." Es mußten daher die §§. 840. 841 und 843. auf einander folgen, und dann erst der §. 842. kommen, welcher den Fall voraussetzt, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann. — Sodann ist aber auch kein hinreichender Grund abzusehen, warum bei einem der scheußlichsten Verbrechen, welches eine vorzüglich gesunkene Moralität voraussetzt, von den §. 71 und 74 vorgetragenen allgemeinen Grundsätzen eine Aus-

nahme gemacht worden ist. Denn während bei allen übrigen Verbrechen diejenigen, welche die §. 71 und 74. vorbedachte Hülfe geleistet haben, mit Recht als Miturheber angesehen und mit der ordentlichen Strafe belegt werden, befreit das Gesetz sie gerade bei diesem schweren Verbrechen von der ordentlichen und wohlverdienten Todesstrafe, indem es nur lebenswierige Freiheitsstrafe gegen sie festsetzt. — Sodann aber konnten diese Bestimmungen größtentheils entbehrt, z. B. die wegen des Rädelsführers nach §. 65, jedenfalls viel kürzer gefaßt werden. Es genügte wohl vollkommen, wenn das Gesetz disponirte: „Haben Mehrere sich zur Ausführung eines Mordes verbunden, so hat der Rädelsführer, wenn er unmittelbar den Mord verübt, die Strafe des Rades von unten, sonst aber die Strafe des Rades von oben verwirkt. Eben diese letztere Strafe hat derjenige der Mitverbundenen verwirkt, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat. Kann dieser nicht ermittelt werden, so haben sämmtliche Mitverbundene, welche die Tödtung ausgeführt, die Strafe des Schwertes verwirkt; an den übrigen Mitverbundenen aber wird der geleistete Beistand nach den §. 71. 72 und 74 bestimmten Grundsätzen mit der Todesstrafe des Schwertes oder einer angemessenen Freiheitsstrafe geahndet." Denn gerade in Betreff derjenigen Mitverbundenen, die nach §. 73. als fautores delicti anzusehen sind, mußte dem richterlichen Arbitrium ein weiterer Spielraum gelassen werden, als solches §. 843 geschehen ist. Für den Fall aber, dessen der §. 842. gedenkt, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann, ist dennoch eine Lücke im Gesetz vorhanden. Denn es enthält nur zwei Fälle: a) den Rädelsführer, b) diejenigen Mitverbundenen, welche als Miturheber anzusehen sind, schweigt aber in diesem

Falle, über die Strafbarkeit derjenigen Mitverbundenen, welche in einem geringern Grade betheiligt sind, worüber §. 73. disponirt. — Der in dieser Gesetzesstelle gebrauchte Ausdruck: „welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben," ist endlich in hohem Grade unbestimmt und mehrfacher Deutung fähig, wie die folgende Ausführung ergiebt.

Nach den oben vorgetragenen gesetzlichen Bestimmungen trifft bei einem unter Mehreren verabredeten Morde den Rädelsführer stets die Todesstrafe, der Thäter mag ermittelt sein oder nicht, er mag unmittelbarer Thäter gewesen oder den Mord nicht unmittelbar verübt haben. War der Inquisit Grubitsch daher als Rädelsführer anzusehen, so hätte ihn jedenfalls die Todesstrafe treffen müssen. Unstreitig aber waren überwiegende Gründe vorhanden, ihn nicht als solchen anzusehen. Das Wort Rädelsführer braucht das Preuß. Allg. L. R. ganz gleichbedeutend mit Haupturheber. Zwar ist dies seinem Ursprunge nach dunkle Wort im Gesetzbuche nicht erklärt, indem es zuerst §. 68. vorkommt, nach welchem derjenige, der sich eines Andern zur Ausführung eines Verbrechens bedient, wenn er gegen den Thäter im Verhältnisse eines Vorgesetzten oder einer Respectsperson steht, als Rädelsführer des veranstalteten Verbrechens angesehen werden soll: allein bei diesem §. ist der §. 65. allegirt, wo es heißt: „hat Einer sich als Haupturheber ausgezeichnet und die Uebrigen zum Verbrechen verleitet" — und dadurch hinreichend angedeutet, daß in der Sprache des Gesetzbuches Haupturheber und Rädelsführer Synonymen sind: wie sie denn auch wirklich einerlei Sinn haben, da sie nämlich Denjenigen bezeichnen, von welchem der Entschluß zu dem Verbrechen, die Betreibung der Anstalten dazu, die Verleitung und

Anleitung der Uebrigen zu dem Verbrechen ausgegangen ist, oder, wie Feuerbach in seinem peinlichen Rechte §. 113. ihn treffend bezeichnet, das Oberhaupt bei der Ausführung eines gemeinschaftlich beschlossenen Verbrechens, zum Unterschiede von dem Anstifter, der häufig blos die Rolle des intellectuellen Urhebers übernimmt. Die Haupturheberschaft eines Verbrechens wird hauptsächlich durch das Interesse bedingt, was den Thäter an das Verbrechen knüpft. Denn je mehr Antriebe zum Verbrechen bei ihm vorhanden sind, je mehr ihm an der Realisation des Verbrechens gelegen sein muß, je mehr Interessen sich für ihn an die Begehung des Verbrechens knüpfen, desto mehr ist ihm der Entschluß zu dem Verbrechen und eine größere Thätigkeit für die Begehung desselben zuzutrauen. Solche Interessen knüpften sich aber an den Inquisiten Grubitsch fast gar nicht. Er war ein Preußischer Unterthan, hatte also an den Gefangenen, die nicht seine Landsleute waren, ein viel geringeres Interesse zu nehmen, als die übrigen Inquisiten. Er war bei der Einschwärzung der Waaren nicht mit thätig gewesen, und hatte von dem Verluste derselben keine Nachtheile zu befürchten, selbst wenn man annimmt, daß die Pascher die Waaren zu vertreten hatten. Die Hoffnung, an ferneren Paschereien des Wille Theil zu nehmen, und dabei etwas zu gewinnen, konnte ihn wohl zur Theilnahme bestimmen, nicht aber ein Motiv für ihn sein, das Verbrechen zu veranlassen. Aber auch der ganze Hergang der Sache bewies, daß Inquisit nicht als Haupturheber angesehen werden konnte. Mittang und Funke hatten den Wille bereits mit dem verunglückten Unternehmen bekannt gemacht, zwischen ihnen wurden bereits Berathschlagungen gepflogen, die Gefangenen zu befreien und die Waaren wieder zu

nehmen, als Inquisit von Ungefähr und ohne alle vorherige Verabredung dazu kam. Ihm wurde die Sache zuerst von Wille mitgetheilt, wie dieser gar nicht in Abrede stellt, und obgleich Wille die vom Inquisiten Grubitsch behaupteten Worte, welche einen schon zur Reife gediehenen Entschluß anzeigen, bestreitet, und nur zu demselben wie fragend gesagt haben will: „ich habe Pascher fortgeschickt, davon ist der alte Haufe gekriegt worden: die unten, Mittang und Funke, sind eben angekommen, die sagen, es ginge gut an, den könnten wir gut herauslangen: ob das wohl anginge?" — so beweisen doch auch diese Worte, daß die gewaltsame Befreiung des Gefangenen schon vor des Inquisiten Grubitsch Hinzutreten in Frage gekommen, die Idee des Verbrechens schon gegeben war, und dies um so mehr, als Wille zuerst eingestand, zu dem Inquisiten gesagt zu haben: „Höre, willst Du nicht auch mitgehen und den alten Haufe frei machen." Wurde nun auch durch seinen Hinzutritt wegen seiner Größe und Furchtlosigkeit das Verbrechen erst zur Reife gebracht, so erscheint er doch schon durch diesen Hergang als der Verleitete, nicht als der Verleitende, was zum gesetzlichen Begriffe des Haupturhebers gehört.

Aus den dem Inquisiten von andern Complicen Schuld gegebenen Aeußerungen läßt sich auf die Haupturheberschaft desselben ebenfalls nicht schließen.

Der Inquisit Wille behauptete zwar anfangs, daß Inquisit ihm anbietet, sein Gewehr mitzunehmen, hat aber bei der Confrontation mit Grubitsch solches zurückgenommen. Später behauptet er zwar, Grubitsch habe auf seine Aufforderung, mitzugehen, geäußert: „ja, ich gehe mit; wenn ich nur meine Flinte mitgenommen hätte!" allein Grubitsch leugnet solches, und Wille

ist bei seiner Behauptung interessirt, indem er dadurch die von ihm in Anregung gebrachte Mitnahme tödtlicher Waffen von sich abwälzen will.

Die Behauptung des Maurer Funke, Grubitsch habe in der Stube geäußert: „die Pakete wären schon wieder zu kriegen, wenn ich nur meine Flinte mitgebracht hätte, denn da bin ich gewiß,“ ist von ihm bei der Confrontation als unwahr zurückgenommen worden.

Erheblicher sind die Beschuldigungen der Coinquisiten Winkler, Pleß und Hause. Nach Winkler's Behauptung soll Grubitsch, als sie in der Dorfgasse standen, und durch die Fenster gesehen hatten, mit den Worten: „Marsch hinein!“ zum Eintritt in die Richterwohnung aufgefordert haben. Nach der Behauptung des Schmidt Pleß war Inquisit bei der Versammlung im Pfarrholze der Erste, welcher versicherte, daß er, wenn die Grenzbeamten die beiden Gefangenen nicht herausgeben, zum Fenster hinein schießen werde. — Hause beschuldigt ihn, im Pfarrholze geäußert zu haben: „heraus müssen sie: es wird doch jeder einen nehmen,“ ihm zum Laden des Gewehrs das Schroot dazu mit den Worten gegeben zu haben: „er solle nur eine rechte Pflucke (Menge) hinein laden, und endlich bei der Ankunft in Wildschütz mit den Worten: „da könnte man sie gleich wegblasen, Dich Hund kenne ich schon!“ in ein Giebelfenster mit der Flinte hineinvisirt zu haben.

Allein Inquisit leugnet diese sämmtlichen Aeußerungen, und genauer betrachtet erscheinen sie eben auch mehr als Ausdrücke zur Bezeichnung des Gesammtwillens sämmtlicher Theilnehmer und des in dem Inquisiten selbst gereiften Entschlusses zum Mithandeln, denn als solche, welche eine Verleitung und Verführung der

Uebrigen bezweckten, worin doch gerade ein hauptsächlichstes Moment der Haupturheberschaft besteht. Hauptsächlich aber kann darum gar kein rechtliches Gewicht auf diese Anschuldigungen der Complicen gelegt werden, weil sie das Interesse hatten, ihre Strafbarkeit geringer darzustellen, die der Uebrigen aber zu vergrößern, und Bezüchtigungen von Complicen nach der Crim. Ordnung §. 398. No. 3 nur insofern von rechtlichem Gewicht sind, als sie sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen.

Aber auch aus den Handlungen, welche die Complicen dem Inquisiten Schuld gaben, ließ sich, soweit er sie zugestand, eine solche Haupturheberschaft nicht folgern. Grubitsch nahm geständlich von Wille, der solches auch nicht geradezu bestreitet, Pulver und Schrot mit, lud damit im Pfarrholze seine Flinte und gab von der mitgenommenen Munition auch Hause jun. zum Laden seiner Flinte. Das Laden der eigenen Flinte würde nur dann von Gewicht sein, wenn Inquisit der Einzige gewesen, der Schießgewehr hatte, indem es alsdann für seinen Entschluß beweisen würde, für die Tödtung der Grenzbeamten vorzüglich und im erhöheten Grade thätig zu sein, weil die Tödtung durch Schießgewehre leichter als durch andere Instrumente zu erreichen war. Allein mehrere seiner Genossen hatten bereits geladene Gewehre, und auch, z. B. Wille, Munition bei sich, so daß das Gewehr, welches Hause jun. mitgenommen, dem Grubitsch Pulver von dem seinigen gab, auch ohne seine Beihülfe geladen werden konnte. Schon aus diesen wechselseitigen Hülfsleistungen geht hervor, daß dadurch keine Haupturheberschaft constatirt werden konnte, indem für letztere nur solche Handlungen in Betracht kommen können, welche entweder das Verbrechen derge-

stalt beförderten, daß es ohne diese gar nicht oder doch nicht in der beabsichtigten Art zu Stande gekommen sein würde, oder den Erfolg des Verbrechens besonders sicherten. Keine der von Grubitsch zugestandenen oder ihm von seinen Complicen Schuld gegebenen Handlungen ist aber unter diesen Gesichtspunkt zu bringen, da außer dem Inquisiten noch mehrere der Theilnehmer geladene Gewehre hatten, auch mit Munition reichlich versehen waren, die Tödtung der Grenzbeamten mithin auch ohne Grubitsch erreicht werden konnte.

Aus diesem Grunde konnte mithin diejenige Strafe, welche bei einer auf Mord gerichteten Verbindung das Gesetz dem Rädelsführer androht, den Inquisiten Grubitsch allerdings nicht treffen. Da aber auch gegen denjenigen unter den Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich verübt hat, die Todesstrafe des Rades eintreten soll, Inquisit aber jedenfalls ein Mitverbundener ist, so hätte er doch dieser Strafe nicht entgehen können, wenn er für überführt anzunehmen gewesen wäre, die Tödtung des Müller oder Schmidt bewirkt zu haben.

Des unbestimmten Ausdrucks: „wirklich verübt oder wirklich vollbracht" bedient sich das Gesetz auch in seinem allgemeinen Theile, indem nach §. 39. die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens denjenigen trifft, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat, d. h. in dem alle zum gesetzlichen Begriff des Verbrechens erforderlichen Merkmale zusammentreffen. Zum vollbrachten Morde gehört mithin eine in der Absicht zu tödten, nicht blos zu beschädigen, zugefügte tödtliche Verletzung, und der durch diese Verletzung erfolgte Tod des Verletzten. Die in den §§. 827 und 828. bedachten Fälle, wenn die Verletzung an sich nicht tödtlich, aber in der Folge tödtlich wird, oder die Verletzung zwar an sich

tödtlich war, der Tod aber nicht daraus erfolgt ist, sind Nüancen dieses Strafgesetzes, welche die Regel nur um so mehr befestigen.

Die Absicht zu tödten muß bei eben denjenigen, welche sich in Folge der oben erwähnten Verabredung des Schießgewehrs bedienten, vorausgesetzt werden. Denn sie lag nicht allein in der Verabredung, sondern folgt auch aus dem Gebrauche des Gewehres, als eines zum Tödten bestimmten Instrumentes, und zwar in einer Art, die diesem Zwecke entspricht, §. 813. a. a. O. Die Verletzungen des Müller sowohl, als des Schmidt waren tödtlich, und der Tod derselben war unmittelbar und allein daraus erfolgt, wie die oben angeführten Verhandlungen über den objectiven Thatbestand ergeben haben. War also diese Tödtung die Folge eines von dem Inquisiten gethanenen Schusses, so war Inquisit auch des vollbrachten Mordes schuldig.

In Betreff der Tödtung des Schmidt aber war nur ein sehr geringer Verdacht gegen den Inquisiten vorhanden. Schmidt saß zur Zeit des Ueberfalls auf der Ecke einer Bank, welche vor dem an der Dorfseite der Stube stehenden Tische stand, mit dem Gesicht und der rechten Brust nach dem Eckfenster der Dorfseite gekehrt. Ein Kugelschuß hatte ihn in die Seite zwischen der 6. und 7. Rippe getroffen, und war zwischen der 11. und 12. Rippe auf der linken Seite, Leber und Nieren zerstörend, wieder herausgegangen. Der durch Pulver geschwärzte Rand der Wunde bewies nach dem Gutachten Sachverständiger, daß die Mündung des Schießgewehrs dem Getödteten sehr nahe gewesen. Obgleich nun die Oertlichkeit der Vermuthung nicht entgegenstand, daß Schmidt durch das Eckfenster in der Straßenseite der Richterwohnung getroffen worden,

insofern der außen Schießende höher gestanden, als Schmidt saß, welcher nach des Wolff Aussage gleich zu Anfange des Vorfalls rief: „ich bin getroffen," sich mit der linken Hand nach der rechten Brust faßte und nach der Stubenthür hin taumelte, so sprachen doch folgende Umstände dagegen, daß Schmidt diesen Schuß von dem Inquisiten erhalten hat.

Durch das Eckfenster in die Stube geschossen zu haben, bezüchtigte den Inquisiten nun der Coinquisit Junge. Wie dieser aber die Stellung des Inquisiten bei diesem Schusse beschrieb, so stand Inquisit mit der linken Schulter an der linken Seite des Fenstergerüstes, die rechte Schulter vorwärts gekehrt. In dieser Stellung konnte er aber den Schmidt nicht füglich treffen, sondern nur, wenn er mit der linken Schulter vorwärts gekehrt mit der rechten abwärts gewendet stand. Sodann konnte ein Schuß durch die Fensterscheiben, die erst im Laufe des Vorfalls eingeschlagen wurden, wegen der dazwischen liegenden Scheiben und der größeren Entfernung die Stelle, wo der Schuß eingegangen war, nicht schwärzen und endlich fehlt es an hinreichendem Verdacht, daß des Inquisiten Gewehr mit einer Kugel geladen war. Nach der Behauptung des Inquisiten, welche durch Wille's Aussage unterstützt wurde, bestand die Ladung desselben in Schrot, und dies wird einmal dadurch wahrscheinlich, daß es ein gewöhnliches Jagdgewehr war, daß Wille, der die Munition zum Laden lieferte, zwar Schrot, aber nicht Kugeln zum Verkauf führte, und sodann dadurch, daß auch Haufe, der die Munition vom Inquisiten erhielt, nur mit Schrot geladen hatte. In einem viel höhern Grade war vielmehr Winkler dieses Schusses verdächtig; denn er war derjenige, welcher des Schmidt Gewehr gehabt und damit auf einen im Heraustreten

begriffen gewesenen Grenzbeamten geschossen hat, und endlich war nach des Wollf und Voigt Aussage des Schmidt Gewehr mit einer Kugel-Patrone geladen. — Weit dringender aber war der Verdacht gegen Grubitsch, den Müller tödtlich verletzt zu haben; allein auch dieser war nicht so stark, um den Inquisiten dessen für überführt zu achten, wenn er gleich hier augenscheinlich mit der Wahrheit zurückhielt. Nach seinem auch im articulirten Verhöre wiederholten Geständnisse wollte Grubitsch nur einmal und zwar auf einen Grenzbeamten in der Gegend der Lenden geschossen haben, der vor dem Hause auf dem Rasen lag, zu einer Zeit, wo von Mehreren auf demselben geschossen und geschlagen wurde. Dies konnte kein Anderer als der Wollf gewesen sein, weil nur dieser auf dem Rasen vor dem Hause gelegen und dort geschlagen und geschossen worden war, auch die Verwundungen des Wollf, welcher auf der obern und vorderen Fläche des rechten Oberschenkels und auf dem Rücken nahe am Heiligenbeine eine Wunde hatte, mit diesem Geständnisse übereinstimmten. Es stritten aber folgende Umstände gegen die Wahrheit dieser Behauptung. Keiner der übrigen Mitschuldigen wollte den Grubitsch in das Richterhaus haben hinein, Keiner ihn herausgehen sehen. Alle hatten ihn zuletzt unter dem Straßenfenster verlassen und, nach der fortwährenden Behauptung des Coinquisiten Junge war er auch unter diesen Fenstern stehen geblieben. Hause, Pleß und Mittang hatten auf specielles Befragen ihre frühere Angabe, als sei Grubitsch mit in das Haus gedrungen, für eine bloße Vermuthung erklärt. Keiner von Allen wußte auch davon etwas, daß Grubitsch später vor dem Hause auf einen Grenzaufseher geschossen hätte: keiner hatte überhaupt an dem

von Grubitsch bezeichneten Flecke einen solchen liegen sehen, und namentlich bestärkt dies Winkler, der zwar geständig auf einen Grenzbeamten geschossen, diesen aber in der Hausthür stehend getroffen hatte. Berücksichtigt man nun Grubitsch's ganzes Verhalten vor Beginn des Excesses, seine schnelle Bereitwilligkeit zur Theilnahme mit der Kenntniß von dessen mörderischer Tendenz, sein Bedauern gegen Wille, seine Flinte nicht mitgebracht und keine Patronen zu haben, darauf seine Bewaffnung mit der Wille'schen Flinte, das Erproben deren Schußfertigkeit im Pfarrholze, und endlich alle jene, auf seine vorzügliche Thätigkeit bei Ausführung des gemeinschaftlichen Verbrechens hinzielenden Aeußerungen, welche nicht einer, sondern mehrere der Complicen von ihm bekundeten, und die doch nicht alles Glaubens ermangeln, so mußte es in der That auffallend erscheinen, daß Grubitsch während des ganzen Vorfalles so unthätig geblieben sein und sich blos gegen das Ende des Excesses mit einem Schuß von so geringem Erfolge auf einen zum Widerstande bereits unfähig gemachten Gegner begnügt haben sollte. Eben so auffallend war es aber auch, daß Inquisit mit dem Bekenntnisse dieses Schusses, der bei dem übrigen Geständnisse seine Strafbarkeit eben nicht erhöhen konnte, fast bis gegen das Ende der Untersuchung zurückgehalten hatte, und daß er damit erst nach der Confrontation mit dem Coinquisiten Junge und zu einer Zeit hervorgetreten war, wo er durch den Inquirenten bereits von den einzelnen Verletzungen des am Leben gebliebenen Wolff und von dem Orte, wo dieser sie empfangen, in Kenntniß gesetzt worden war. Nach allem diesem mußte es allerdings höchst wahrscheinlich werden, daß Inquisit entweder öfter geschossen, und der eingestandene Schuß sein zweiter Schuß war, oder daß er

diesen Schuß auf den Wollf nur vorgegeben, um den für ihn weit gefährlichern Schuß durchs Fenster in die Gegend, wo der Ober-Controleur Müller gesessen, um so eher gegen sein Gewissen verschweigen zu können. Der Verdacht, den Müller tödtlich verletzt zu haben, aber gründete sich auf folgende Indicien. Müller saß, nach der einstimmigen Aussage Voigt's und Wollf's beim Eindringen der Complicen an der Ecke des zwischen den Eckfenstern der Dorf- und Giebelseite befindlichen Tisches auf einem Waarenpakete, die rechte Hand, wie er gewöhnlich that, im Hosenbunde, das Gesicht nach dem Pfeiler zwischen den beiden Fenstern der Straßenseite hin gewendet. Der Schuß hatte ihn in den Unterleib getroffen; auf der rechten Seite des Nabels waren in einem Umkreise von 7½ Zoll 56, auf der linken Seite 5 Schrotkörner eingedrungen, und zugleich die rechte Hand vom Schusse ganz zerstört. Aus seiner gänzlichen Unthätigkeit bei dem Vorfalle, noch mehr aber daraus, daß der Schuß, während er noch die Hand in den Hosen gehabt, ihn und die Hand selbst getroffen, wurde es höchst wahrscheinlich, ja fast zur Gewißheit, daß dieser Schuß der erste gewesen sein und daß er ihn noch im Sitzen erhalten haben mußte. (Vergl. Note * auf S. 156.) Zugleich vermuthet aber auch Voigt, daß der Schuß durch die Eckfenster gekommen, weil er selbst — außer dem in der Stubenthür und, wie er meint, nach dem Hausflur hingegangenen Schusse — sich keines Schusses in der Stube selbst, wohl aber gleich einer Mehrzahl von Schüssen durch die Fenster erinnerte. Coinculpat Junge hatte aber gleich im ersten Verhöre und im Laufe der ganzen Untersuchung behauptet, daß, als er nach einem momentanen Verweilen im Hause vor das zunächst der Hausthür befindliche Straßenfenster getreten,

Grubitsch vor dem Eckfenster neben ihm, an der linken Seite des Fenstergerüstes, und den Rücken ihm zugewendet gestanden, und in dieser Richtung gleich, nachdem der erste Schuß in die Stube gefallen, durch das Fenster hineingeschossen, darauf auch die Fenster selbst mit dem Gewehre eingeschlagen habe. Er wollte ihn genau erkannt, den Blitz beim Abschießen des Gewehres gesehen und den Knall des Schusses gehört haben. Er war bei den wiederholten Confrontationen mit dem Beschuldigten bei dieser Behauptung verblieben, hatte an Ort und Stelle die Stellung des Inquisiten und die Richtung, welche hiernach der Schuß genommen haben mußte, conform mit seiner früheren Behauptung, angegeben und der Augenschein hat gezeigt, daß dieser Schuß — wenn er wirklich geschehen — den Ober-Controleur Müller in gerader Richtung auf die rechte Seite des Unterleibes hatte treffen können. Seine Angabe ward aber noch dadurch unterstützt, daß a) auch nach der Behauptung des geständigen Coinculpaten Winkler, der als der Vorderste der Eingedrungenen dies am besten wahrnehmen konnte, gleich auf den ersten Schuß aus dem Hausflur ein zweiter Schuß von außen durch die Fenster gefallen, und daß dieser Schuß, weil er sonst die Eindringenden selbst getroffen haben würde, nicht wohl durch die Giebelfenster, sondern nur durch eins der Straßenfenster gekommen sein konnte, vor welchen nach den Acten, außer dem Grubitsch, kein anderer Complice mit Schießgewehr gestanden hatte; daß auch b) Grubitsch selbst mit seiner geladenen Flinte geständig unter jenem Eckfenster gestanden, durch dasselbe hinein gesehen und es nachher mit dem Kolben des Gewehrs eingeschlagen hatte, sein Vorgeben aber als wären die Fensterscheiben bis auf einen kleinen

Strich unterhalb angelaufen, und die Gegenstände in der Stube deßhalb nicht zu erkennen gewesen, durch frühere Angaben, wonach er die Uebrigen in die Stube hat eindringen und einen der Grenzjäger auf sie losgehen gesehen, geradezu widerlegt wurde.

Wenn nun der Coinculpat Junge, da er weder selbst mit Schießgewehr bewaffnet gewesen, noch des Beitritts zu der auf Mord gerichteten Verbindung in einem besonderen Grade verdächtig war, kein erwiesenes Interesse bei seiner Bezüchtigung hatte, wenn diese Bezüchtigung nach den vorgetragenen Thatsachen auch an sich nicht unwahrscheinlich und nicht widerrufen, der Angeschuldigte selbst aber bei dem aus seinem ganzen Verhalten zu präsumirenden Animus occidendi ein Mensch war, zu dem man sich der That wohl versehen konnte, so ward dadurch gegen den Inquisiten allerdings eine nahe Anzeige (Crim. Ordnung §. 398.) und bei der Concurrenz noch anderer indicirenden Umstände ein hoher Verdacht des Schusses auf den Ober-Controleur Müller begründet. Aber auch nur ein Verdacht, noch keine Ueberführung, wie sie §. 341 zur Strafe des eigentlichen Thäters verlangt, und ein Verdacht, wider den in seinen Resultaten, der durch den Schuß bewirkten Tödtung, sich wiederum neue Zweifel erhoben. Denn auch der Complice Haufe war eines Schusses auf Müller dringend verdächtig. Bei seinem Eintritt in die Richterwohnung hatte er sich an der Schwelle der Stubenthür hinter die zuerst eingedrungenen Mittang und Winkler gestellt, und von hier aus geständig seine mit Schrot geladene Flinte abgeschossen. Nach des Coinculpaten Winkler Behauptung war dieser Schuß über seine rechte Achsel weggegangen, war überhaupt der erste Schuß, und erst unmittelbar nach ihm war der zweite

Schuß durch die Fenster gefallen. Der Schuß mußte aber, wie bei der Confrontation in loco festgestellt wurde, seine Richtung nach der Ecke des zwischen den Eckfenstern der Dorf- und Giebelseite befindlichen Tisches genommen haben, und Winkler behauptete auch, daß Haufe auf dem Rückwege nach Tammenhain ihm erzählt: er habe gleich Einen zusammengeschossen. Haufe selbst bestritt dies und behauptete dagegen, daß er seine Flinte nach dem Thürgerüste in die Höhe gehalten, daß er in dieser Richtung das Gewehr losgeschossen, daß dieser Schuß nicht der erste, sondern der dritte gewesen, und daß er den Schuß selbst, wie er anfänglich vorgiebt, um die Grenzjäger zu erschrecken, wie er nachher bemerkte, weil es einmal geheißen, sie sollten gleich schießen, gethan habe. So lächerlich die erste Motive ist, so ward seine ganze Behauptung dadurch widerlegt, daß nach der an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittlung der Schuß in der von ihm angegebenen Richtung auf die Mitte der bretternen Stubendecke getroffen haben müßte, an dieser Decke aber sowohl bei der gerichtlichen Besichtigung als auch früher nach der Versicherung des Richters Bartel keine Spuren eines Schusses zu finden gewesen waren. Wenn nun hiernach der Schuß die von Haufe behauptete Richtung nicht gehabt, in der von Winkler angegebenen aber den Müller ebenfalls auf die am meisten zerrissene rechte Seite seines Unterleibes getroffen haben konnte, so war auch gegen den Complicen Haufe ein erheblicher, ja bei seinem Geständnisse des Schusses selbst ein noch größerer Verdacht der Tödtung Müller's vorhanden. Dadurch, daß nach Voigt's Meinung der erste in die Stube gefallene Schuß seitwärts nach der Hausflur gegangen, wird dieser Verdacht nicht widerlegt, da sich Voigt bei der

allgemeinen Bestürzung leicht täuschen konnte, sein Anführen auch durch das eigene Geständniß des besser unterrichteten Inculpaten widerlegt wird. Es ist aber klar, daß, wenn durch den Hause'schen Schuß der Ober-Controleur Müller zuerst getroffen und tödtlich verletzt wurde, Grubitsch ihn durch einen späteren Schuß nicht noch einmal tödtlich verwunden konnte, und umgekehrt, daß wenn der Schuß des Letzteren zuerst den Tod herbeigeführt, der des Ersteren keine tödtliche Wirkung gehabt haben konnte. Ob das Eine oder das Andere der Fall, war nach dem Gesagten nicht festgestellt, bei dem gänzlichen Dunkel der Untersuchung über diesen Gegenstand sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Müller auch von einem der übrigen Complicen den tödtlichen Schuß erhalten habe. Denn auch Funke, der Maurer, und sein Bruder, der Zimmermann, waren mit Schießgewehr bewaffnet, und die Aussagen Voigt's und Wolff's in Uebereinstimmung mit den Angaben der Coinculpaten Winkler, Mittang, Hause und der beiden Funke machten es gewiß, daß jedenfalls mehr, als die vier geständigen Schüsse Hause's, Grubitsch's Winkler's und des Zimmermann Funke gefallen waren. Sonach war allerdings der Fall vorhanden, daß der Thäter gar nicht ausgemittelt worden, und für diesen verordnet der §. 842.: „Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so sind die sämmtlichen Mitverbundenen, welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben, mit der Strafe des Schwertes zu belegen.“ Um aber auf den Grund dieses Gesetzes über die Anwendbarkeit der Todesstrafe oder einer andern Strafe gegen den Inquisiten zu entscheiden, kam es vorzüglich darauf an, festzustellen,

was das Gesetz unter dem Ausdruck versteht: „welche bei dem Morde Hand angelegt haben."

Daß dasselbe darunter mehr versteht, als eine Hülfsleistung, welche der §. 71. des Strafrechts eine solche thätige Hülfe nennt, ohne welche das Verbrechen nicht hätte begangen werden können, auch mehr als eine Hülfsleistung durch Wachehalten oder sonst, deren der §. 74. erwähnt, welche in der Regel die ordentliche Strafe des Verbrechens selbst nach sich zieht, geht daraus hervor, daß es im §. 841. dergleichen Miturhebern nicht die Todesstrafe, sondern nur lebenslängliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe androht. Es kann daher unter dem Ausdruck: „Hand angelegt" etwas anderes nicht verstanden werden, als die Ueberführung oder Gewißheit, „solcher Handlungen sich schuldig gemacht zu haben, welche unzweifelhaft, wenn auch nicht den Tod für sich allein bewirkt, doch nothwendig zu demselben mit beigetragen haben müssen." Denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „bei dem Morde, also bei der absichtlichen Tödtung des Ermordeten mit Hand angelegt;" setzt also die Gewißheit solcher Handlungen voraus, welche sich zum Morde wie Ursache zur Wirkung verhalten, wo aber, wegen der Concurrenz mehrerer Handlungen, nur nicht zu erkennen ist, ob die eine Handlung allein oder nur in Verbindung mit von Andern vorgenommenen gleichartigen Handlungen den Tod des Ermordeten herbei geführt hat — eine wirkliche Miturheberschaft im Gegensatze zu den §. 71 und 74. erwähnten Hülfsleistenden, welche eigentlich nicht Miturheber sind, sondern nur nach dem Gesetze dafür präsumirt werden. — Wollte man jede Handlung hierunter begreifen, durch welche sich der Handelnde in Beziehung zu dem Ermordeten setzt, aber nicht zu der Tödtung desselben, so müßte jede ganz

gleichgültige Handanlegung zur Zeit der Ermordung mit der Todesstrafe geahndet werden. Dies würde aber das Gesetz mit einem der obersten Grundsätze des Strafrechts in Widerspruch setzen, nach dem die strafbare Handlung nach der Wirkung derselben erwogen und geahndet werden soll.

Wenn nun auch unter Handanlegen nicht ein wirkliches körperliches Handanlegen an den Ermordeten, sondern jede Handlung verstanden werden muß, aus welcher die tödtliche Verletzung des Ermordeten resultiren konnte, so fehlte es doch, um auf den Grund dieses Gesetzes die Todesstrafe für gerechtfertigt zu erachten, wie schon oben gedacht, an dem Beweise, daß die Schüsse, deren Inquisit resp. geständig und verdächtig war, auch wirklich den Tod des Ermordeten bewirkt hatten.

Dies bewog den Gerichtshof, den §. 842. nur außerordentlich anzuwenden. Hierbei entstand aber aus dem §. 408. der Crim. Ordnung, welcher verordnet: „daß die außerordentliche Strafe nie bis zur Todesstrafe und in der Regel auch nicht bis zur lebenswierigen Freiheitsstrafe ausgedehnt werden darf,“ das Bedenken, ob diese außerordentliche Strafe bis zur lebenswierigen Beraubung der Freiheit hier ausgedehnt werden dürfte. Wenn aber die Crim. Ordnung bei dieser Stelle ausdrücklich hinzusetzt: „wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts abweichendes verordnen,“ so lag hier eine solche abweichende Verordnung in den zur Anwendung kommenden Gesetzen selbst, und diesem Resultate ist mit Recht dieselbe Kraft, als den ausdrücklichen Worten des Gesetzgebers beigelegt worden, weil es in das Gebiet des von dem Gesetzgeber nirgends ausgeschlossenen richterlichen Arbitriums gehört.

Denn wenn der §. 842. sämmtliche Mitverbundene, die bei dem Morde mit Hand angelegt haben, wenn der eigentliche Thäter nicht zu ermitteln ist, mit der Todesstrafe des Schwertes belegt, der §. 841. aber, wenn der Thäter wirklich ermittelt ist, nur diesen mit der Todesstrafe, die Uebrigen aber, welche nach §. 71. und §. 74. als Miturheber anzusehen sind, also diejenigen, welche nach §. 71. eine nothwendige thätige Hülfe bei dem Verbrechen geleistet, und diejenigen, welche nach §. 74. durch Wachehalten oder sonst Hülfe geleistet, schlechterdings mit lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt, so folgt hieraus auch von selbst, daß die Strafe desjenigen Mitverbundenen, welcher, wie Inquisit, so dringend verdächtig ist, den Mord selbst begangen, bei dem Morde mit Hand angelegt, folglich bei Weitem mehr gethan zu haben, als diejenigen, deren der §. 841. gedenkt, nicht geringer sein kann, als die Strafe dieser in einem geringeren Grade Betheiligten, indem sonst das Gesetz mit sich selbst im Widerspruch gerathen würde, daß also hier der Fall vorhanden war, wo der §. 408. der Crim. Ordnung die Ausdehnung der außerordentlichen Strafe bis zur lebenswierigen Zuchthausstrafe nachließ und rechtfertigte, worauf auch in zwei gleichlautenden Urtheilen, von denen das letztere die Rechtskraft beschritt und zur Ausführung kam, erkannt wurde. —

Durch die rechtskräftig gewordenen Sächsischen Erkenntnisse wurden Winkler und Hause, wegen Verdachts, die Grenzbeamteten Müller und Schmidt getödtet zu haben, bis zum Beweise der Unschuld im Zuchthause asservirt, Wille und Maurer Funke aber zu 6jähriger, Mittang, Junge, Pleß und Zimmermann Funke zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

V.

Königreich Preussen.

Das Recht freier Critik auf dem Gebiete der Literatur.

(Zur Lehre über Injurien bei öffentlicher Beurtheilung eines der Oeffentlichkeit hingegebenen Geistesproducts.)

Vorwort.

Mit hohem Interesse erwartete das Publicum die endliche Entscheidung des von dem Divisions-Auditeur Herrn Nicolai in Berlin wegen einer Recension seines Buchs: „Italien wie es ist" wider den Professor der Medicin, Hrn. Dr. Friedländer in Halle angeregten Injurienprocesses. — Es galt eine Angelegenheit, nicht allein für die juristische, nein, für die gesammte literärische Welt von der größten Wichtigkeit, es galt die Rechtsuntersuchung einer in Deutschland für freie Fortbildung geistigen Lebens culturgeschichtlich gewonnenen Garantie, es galt die Unabhängigkeit literärischer Critik!

Es war das Königl. Preußische Ober-Landes-Gericht Naumburg, dem diese Entscheidung in zwei Instanzen anvertraut war, die nun, in erlangter Rechtskraft, nach ihrem Gehalt, als ein Ehrendenkmal deutscher Rechtspflege — nach ihrem Gegenstand als ein integrirender Theil deutscher Literaturgeschichte, ein Gemeingut des Vaterlandes geworden ist.

Hiernach hat das Publicum ein Recht auf ihre Mittheilung, und gereicht es mir zur hohen Freude, daß den „Annalen" das Glück und die Ehre dieser Veröffentlichung zu Theil wurde.

Altenburg, im Mai 1837.

Dr. Demme.

In der summarischen Proceßsache des Divisions-Auditeurs der zweiten Garde-Division, des Alexander Wilhelm Nicolai, Klägers, wider den ordentlichen Professor der Medicin an der Universität Halle, den Dr. Ludwig Herrmann Friedländer, Beklagten, hat die Deputation des Ersten Senats in der Sitzung vom 27. Juny 1836 in Gegenwart des O. L. Gerichts-Rath Pabst von Ohain, Vorsitzenden, des O. L. Gerichts-Rath Dr. von Mühlenfels, des O. L. Gerichts-Assessor Tepler, für Recht erkannt: daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen und die Kosten des Processes zu tragen, resp. zu erstatten schuldig. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger sucht in seiner Klageschrift den in den Blättern für literarische Unterhaltung vom 1. September 1834 sub No. 244. erschienenen

Aufsatz, zu welchem Verklagter als Verfasser sich bekannt hat, als eine Schmähschrift darzustellen, weil dieser Aufsatz sich keineswegs auf die Beurtheilung des Werthes oder Unwerthes der darin recensirten Schrift des Klägers „Italien wie es ist“ beschränke, sondern fast in jeder Zeile die heftigsten Ausfälle und empfindlichsten Beleidigungen gegen den Kläger enthalte; den Vorsatz der Ehrenkränkung und die Absicht, den Kläger dem Hohne Preis zu geben, hält er mithin gegen den Verklagten für dargethan, und ihn nach Vorschrift des §. 572 und 576. Tit. 20. Th. II. A. L. R. wegen grober Injurien für straffällig. Vor Schluß der Sache hat er noch auf Umleitung des Injurien-Processes in eine fiskalische Untersuchung angetragen.

Der fragliche Aufsatz lautet, wie folgt:

Italien wie es wirklich ist. Bericht über eine merkwürdige Reise in den hesperischen Gefilden, als Warnungsstimme für Alle, welche sich dahin sehnen. Von Gustav Nicolai. 2 Theile. Leipzig, Wigand. 1834. 8. 3 Thlr.

Endlich, endlich sind uns die Augen über Italien geöffnet, und wir kennen es nun, wie es wirklich ist. Thöricht haben wir diesem Lande unserer Sehnsucht von jeher Reize zugeschrieben, die durchaus nicht vorhanden sind. Andächtig dahin pilgernd haben Dichter dieses Eldorado besungen, Künstler und Gelehrte es verherrlicht, aber Alle, Alle sind Betrüger oder Betrogene und haben — gelogen. Italien ist am Fuße Europa's nichts weiter als der alte, abgetragene, hundertmal geflickte Stiefel, den selbst der Bettler in den Kehricht wirft. Glücklich unsere Zeit, der diese große Entdeckung vorbehalten war, und Ehre dem Manne, der sie gemacht hat.

Unsere Leser werden begierig sein, zu erfahren, wer der interessante Mann sei, der vor den hesperischen Gefilden, auf denen er nur Unflath, Verwesung und die Fülle alles Ekelhaften findet, seine Warnungsstimme ertönen läßt und mit herostratischer Hand einen Tempel anzündet, in welchem seit Jahrhunderten die Gebildeten aller Völker ein schöner Cultus vereinigt hat. Leider wissen wir hierüber nichts zu sagen, auch sind uns keine testimonia auctorum über diesen Schriftsteller bekannt. Böse Recensenten, gegen welche Herr „Nicolai“ schon im Voraus sehr entrüstet ist, könnten sein Buch einem über Nacht vor einem schönen Garten aufgewachsenen Pilze und seine Stimme dem Quaken der Frösche oder andern unangenehmen Dingen vergleichen wollen, was wir zu thun weit entfernt sind. Alles, was wir von Herrn N. wissen, verdanken wir dem gefälligen Zeugnisse, welches er sich selbst ausstellt. Nach diesem Zeugnisse steht er in der Blüthe des männlichen Alters und ist „ausgestattet mit der innigsten Empfänglichkeit für das Schöne, mit glühender Einbildungskraft und lebhaftem Gefühl.“ Schade nur, daß fast jede Seite seines Buches diesem Belobungs-Atteste widerspricht. Jene gerühmte Empfänglichkeit, jene glühende Einbildungskraft zeigt sich in diesem Reisebericht bis zur Nullität gesunken, dagegen aber allerdings ein sehr lebhaftes Gefühl für — Flohstiche. Mit diesen verfolgt der Verfasser fast auf jeder Seite den schonungslos behandelten Leser, der endlich schadenfroh in den Flöhen die Werkzeuge der Nemesis verehren lernt. Sie haben Italien redlich an Herrn N. gerächt und mögen dafür nun ihren Theil von dem Sprudel seiner Verwünschungen hinnehmen. Man setzt nämlich voraus, daß Jemand, der über ein Land schreibt, und dasselbe, wie es wirklich ist, zu schildern unternimmt,

sich längere Zeit in demselben aufgehalten habe, um es etwas mehr als einseitig kennen zu lernen. Gewiß hat Herr N. hierin das Mögliche geleistet. Am 1. Mai 1833 fährt er zum Potsdamer Thor in Berlin hinaus, geht über Wien nach Italien bis Neapel, kehrt durch die Schweiz zurück, und trifft aller Flöhe 2c. ungeachtet wohlbehalten am 14. August 1833 in der preußischen Residenz wieder ein. Welch ein Zeitaufwand und welche Geldverschwendung für einen so ehrbaren Mann, der in jedem Falle besser gethan hätte, auf seinem Posten bei den Fleischtöpfen Aegyptens und seinem vaterländischen Weißbier zu bleiben, als das widrige „Gesöff" (er liebt diesen Ausdruck) der italienischen Weine zu kosten! Dann würde er sich die herzbrechende Klage erspart haben: „Ja, Italien, du hast in dem stillen, friedlichen Reiche meiner Phantasie mit rauher Hand gestört!" (1, 113.) Er glaubt nun zwar mit seiner Warnungsstimme wie der getreue Eckart vor dem Venusberge zu stehen, und sich durch die von den hüpfenden Quälgeistern erlittene Tortur eine Art Märtyrerkrone und ein unsterbliches Verdienst um die enttäuschte Menschheit errungen zu haben, doch fürchten wir sehr, daß dieselbe mit dem Danke etwas im Rückstande bleiben wird.

Allerdings hat Italien sich gegen Herrn N. schwerer Sünden schuldig gemacht, und büßt nun dafür mit Recht. Warum hat das fatale Land auch nicht den mäßigen und billigen Erwartungen entsprochen, mit welchen Herr N. es betrat! Er scheint ja nichts weiter erwartet zu haben, als ein Land, in welchem sogleich nach Ueberschreitung der Alpen die Citronen- und Pomeranzenwälder mit Palmenhainen wechseln, wo den tiefblauen Himmel kein Wölkchen trübt, und der ewige Frühling nicht durch Stürme und Regen gestört wird; wo die

Städte, schon von weitem durch goldene Kuppeln sich ankündigend, nur aus Palästen bestehen, und die Dörfer durch rothe Dächer und hübsch weiß angestrichene Häuser ins Auge fallen; wo die Menschen in phantastische National-Anzüge gekleidet, durchgängig schön sind; wo der Unfug der Flöhe und Bettler polizeilich verboten ist, und das gemeine Volk, obwohl roh, doch die Civilisation und Bildung des liebenswürdigen Reisenden zu schätzen weiß und ihm seine Reisebeschwerden durch Achtungsbeweise aller Art vergilt. Aber wie so ganz anders hat es Herr N. gefunden! Lange lassen die Orangenbäume, die nie zu Wäldern werden, auf sich warten, von Palmen ist fast keine Spur, und das ewige Einerlei der Weinreben, die sich auf den Feldern von Ulme zu Ulme ranken, höchst ennuyant. Die goldenen Kuppeln, die der Verfasser zuerst in Venedig, dann wieder in Neapel schon aus der Ferne zu erblicken hofft, zeigen sich nirgend, die Paläste, oder was man in Italien so nennt, sind meistens verfallen oder doch räucherig und unfläthig, Dörfer und Städte, ganz ohne rothe Dächer, sind nur schmutzige Herbergen der Bettelhaftigkeit und Müßiggängerei, wo (entsetzlich!) die Handwerker auf der Straße arbeiten, und weil der Sommer 1833 wie allenthalben auch in Italien unfreundlich war, (kein Reisebeschreiber hat noch in Italien die Beständigkeit des Tropenklima's gefunden) so müssen dort nach unseres Verfassers Logik Luft und Himmel nicht anders als trübe, Sturm und Regen einheimisch, und die Wärme, wenn sie sich einmal spüren läßt, lange nicht so bedeutend sein, wie in Wien. Und glaube doch nur Niemand, daß die von jeher dort so angestaunten Ruinen und andere Denkmäler der Vorzeit wirklich der Zeit, aus welcher man sie datirt, entstammen! Herr N., der sie mit ver-

dienter Geringschätzigkeit kaum eines Blickes würdigt, giebt mehrmals deutlich zu verstehen, daß sie nur „angeblich alt" und sämmtlich in viel späterer Zeit fabricirt sind. Ganz unausstehlich sind ferner die großen Oelbaumpflanzungen, das nackte, braune Erdreich, die reizlosen, nur durch ihre „Fremdartigkeit" auffallenden Gegenden, unter welchen namentlich das Arnothal und selbst Neapel mit seinen Umgebungen keine Gnade finden, da über Neapel (risum teneatis) in der neusten Zeit, besonders durch Auber's „Stumme von Portici," eine süße Täuschung verbreitet worden ist! Es ist eine harte Zumuthung für einen Gebildeten, der aus Berlin kommt, daß ihm die thürartigen, mit Balkonen versehenen Fenster gefallen sollen, die breiten Betten und vollends die abscheuliche Küche, die alles in Oel siedet, ihren Ueberfluß schmählich verdirbt, zum Frühstück kaum ein „Fläckchen" Butter und sauern Kloß statt Brodes liefert, und nur durch die Schlechtigkeit des Weins noch überboten wird; ist ja doch auch Lacryma Christi nur ein schlechtes Gesöff. Unter den Frauen (hört es, ihr Maler und Alle, denen dort das Gegentheil erschien!) findet sich auch nicht Ein schönes Gesicht, und man muß es Herrn N. glauben, der ja, wie wir schon wissen, die innigste Empfänglichkeit für das Schöne besitzt. Zur Verzweiflung bringen unsern (märkschen) (Courier-) Reisenden die Postquälereien, die Douanen, die prellenden Gastwirthe, die schnöden Camerieri, die unverschämten Bettler, die betrügerischen Postmeister und Postillione und mehr als Alles die Flöhe, die es zu ahnen schienen, daß der Verfasser ein Buch gegen sie schreiben würde. Häufig jedoch hat es den Ref. bedünken wollen, als ob alle das Gesindel, welches auf den Poststationen den Wagen des Herrn N. gaffend, bettelnd oder sonst be-

schwerlich fallend umgab, dies zum Hohne that, wenn es nicht zuweilen diesen Hohn selbst sehr unzweideutig äußerte, da der kluge Italiener es dem Forestiere sehr leicht anmerkt, weß Geistes Kind er ist. Nach diesen schlimmen Collisionen mit der Hefe des Volks erwartet der Leser, den Verfasser eine Entschädigung bei den Gebildeten suchen zu sehen. Aber nirgend im ganzen Buche wird erwähnt, daß er irgendwo mit gebildeten Geschäftsmännern, Gelehrten, Geistlichen, Künstlern u. s. w. die geringste Berührung gehabt habe; die einzigen Repräsentanten italienischer Bildung sind ihm — die Lohnbedienten, von denen der römische sehr witzig stets Mossion und der neapolitanische c'est à dire genannt wird. Aber selbst Mossion, wie Herr N. sehr naiv erzählt, ließ ihm Hohn und Verachtung merken, wenn er sich gleichgültig gegen Alterthümer und andere Merkwürdigkeiten zeigte, und Beide mögen wohl die Ehre ihres Vaterlandes an ihm mit mehr als doppelter Kreide gerächt haben. „Nein," ruft der Verfasser öfters aus, „einem edeln Gemüthe kann Italien nicht gefallen!" und ergänzt durch diese Exclamationen das oben über sich selbst ausgestellte Zeugniß. Wir müssen ihn nämlich jetzt gar noch für einen edeln Menschen halten, wobei wir freilich nicht entscheiden können, ob er ein Edler aus der edeln Sippschaft Iffland's oder Kotzebue's ist.

In Mailand wird dem armen Italien noch zu guter Letzt der Stab auf eine Weise gebrochen, daß gewiß die Lust dahin zu reisen künftig nicht leicht wieder aufkommen wird. An der Wirthstafel des bekannten Reichmann'schen Gasthofes trifft nämlich Herr N. mit mehreren ebenfalls zurückkehrenden, gleichgesinnten, zum Theil „sehr geistvollen" (!!) Reisenden zusammen, deren „Unwille sich nicht beschreiben läßt." Der Ausspruch

dieser edeln Junta (denn gewiß bestand sie aus dem Verfasser ebenbürtigen Edeln) lautet nun dahin, „daß nur die vulkanischen Merkwürdigkeiten, die Peterskirche und einzelne Kunstgegenstände (wo mag Herr N. diese rari nantes angetroffen haben,) den Erwartungen entsprächen, die man sich davon zu machen pflege; daß Genua allein aber dieselben noch übertreffe, und daß im Uebrigen Alles, was man zur Vergötterung Italiens geschrieben und gesungen habe, freche Lüge, oder lächerliche Uebertreibung sei." Da haben wir's! daß dieses Dictum ein Interdictum für Italien werden wird, bewährte sich auf der Stelle, wo Mehrere von der Tischgesellschaft, die Italien erst bereisen wollten, sofort ihren Reiseplan änderten und sich entschlossen, nach Südfrankreich zu gehen. Buon viaggio!

Es wäre vergebliche Mühe, Herrn N. begreiflich machen zu wollen, daß Italien, wie es ist, noch gar Manches besitzt, was der Reisende während des Galopps auf den Heerstraßen nicht bemerkt, aber auch bei jahrelangem Aufenthalte nicht bemerken wird, wenn ihn nicht eine gewisse Organisation der Geistes-Kenntnisse und gebildeter Geschmack über die engen Grenzen der Alltäglichkeit und Gemeinheit erheben. Vor allen Dingen muß er den Philister zu Hause lassen, unvermeidliche Uebelstände und Unbequemlichkeiten übersehen und ertragen und dem fremden Volke, welches er besucht, sich durch Unbefangenheit, auch durch Sprachkenntniß accommodiren können. Herr N. freilich ist anderer Meinung. „Ganz mit Unrecht," sagt er, „verlangt man vom Reisenden, er solle die Nationalität des fremden Volkes, den Geist des fremden Landes erst erforschen, und in diesem Geiste das fremde Land beurtheilen. Das heißt ja befangen urtheilen." (I., 140.) Hiernach ist das erste

Requisit für den Reisenden die Schneiderelle der lieben Mama, womit er auf Alles, was sich nicht daran messen läßt, tüchtig losschlagen kann. Solch eine Elle wird dann der Zauberstab, welcher auch die Hesperidenfrüchte in Pferdeäpfel verwandelt.

Aber wie ist es nur zugegangen, daß man Italien von jeher so gefeiert hat? Der Verfasser giebt hierauf eine sehr befriedigende Antwort, die zugleich als Zeugniß für seine ästhetische und literarische Bildung dienen kann. Wir wollen ihn selbst reden lassen, und bis auf einige Ausrufungszeichen, alle Anmerkungen, wenn gleich mit Mühe, zurückhalten. Man höre ihn! Ex ungue leonem!

„Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts war, besonders von Engländern, die Wahrheit schon ziemlich unverschleiert zu erkennen gegeben worden, als Goethe in Deutschland über Italien seine Stimme erhob, und weniger die Wahrheit als die Schönheit der darstellenden Farben vor Augen hatte. Es konnte auch ihm, der überall nur an sich selbst dachte, (!) nicht darauf ankommen, ob er im Interesse seiner Landsleute schrieb. Bald tummelten, durch Goethe angeregt, auch andere Dichter ihre Phantasie in den hesperischen Gefilden, wiewohl sie dieselben gewöhnlich nie selbst gesehen hatten. In der Nebelschwebelperiode (!), durch Tieck (!), Novalis und Wackenroder begründet, entstand eine überspannte Verehrung für die Kunstsammlungen Italiens, Kunstschwärmerei und schwärmende Kunstphilosophie; mit derselben aber die krankhafte Sehnsucht nach dem Süden, welche seit Jean Paul's „Titan" in Manie ausartete. Von dieser Manie sind jetzt alle Künstler angesteckt. Haben diese nun das Land ihrer Sehnsucht erreicht, so sehen sie entweder aus Enthusiasmus falsch, oder sie vermeiden, im Dankgefühl für das

einzelne Schöne, welches ihnen dort geboten wird, die Schattenseiten Italiens aufzudecken. Antiquitätenkrämer aber fühlen sich an jedem Orte überselig, wo sie in alten Schutthaufen umherkriechen können. Wo fänden sie deren mehr als in Italien? Mit dem Livius oder Florus (!) in der Hand starren sie dort süß weinend (!) die Steinklumpen an, die ihnen italienische Schlauheit für Ueberbleibsel der alten Zeit ausgiebt; beim Anblick Roms gerathen sie in Verzückung. So also, denken sie, war die Stadt beschaffen, aus der die Römer weithin herrschten über den Erdball! Von dem alten Rom ist aber kaum noch eine Spur vorhanden; was man davon zeigt, ist meistens in viel späterer Zeit längst vielfach verändert, ja zum Theil nur Ueberbleibsel aus den Zeiten der Finsterniß und des Mönchthums. Wie leicht wird der Enthusiast getäuscht! Wie gern verbreitet er Täuschung!"

Durch alle Qualen seiner „merkwürdigen Reise" hat Herr N. nichts weiter gewonnen, als die Ueberzeugung, daß Italien ein bloßer Schmutzpfuhl und an Schönheit mit Deutschland gar nicht zu vergleichen sei. Nur wo sich eine Aehnlichkeit mit Deutschland zeigt, findet er es erträglich, und die borromäischen Inseln nur deßhalb schön, weil sie so nahe bei Deutschland liegen. Diese Art von Patriotismus steht mit dem Kunstsinn des Verfassers auf gleicher Höhe. Unser theures Vaterland weist jedes auf solche Weise gewonnene Lob zurück, und jeden unberufenen Ritter, der aus La Mancha zu seiner Vertheidigung oder Verherrlichung herbeieilt. Rohe Angriffe spießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verschwistertes Land muß sich Deutschland zu seiner Ehre verbitten. Sollen wir vielleicht das geschwisterliche Verhältniß beider Länder Herrn N. näher nach-

weisen und, um von einer poetischen Anschauung auszugehen, uns vor Overbeck's reizendes Gemälde: Italia e Germania stellen? O nein! wir wollen uns durch solchen Ernst den Spaß nicht verkümmern, und ertappen uns zur rechten Zeit auf diesem Abwege. Darum danken wir zum Schluß Herrn N. für die hohe Belustigung, die es uns gewährte, ihn an der Hand der leibhaften „Musen und Grazien aus der Mark," die wir längst im Hospital zu Werneuchen verstorben glaubten, durch Italien wandern oder vielmehr fliegen zu sehen. —

Verklagter stellt in der Sache selbst jegliche Absicht zu beleidigen in Abrede, indem er als Redacteur eines kritischen Instituts zu öffentlichen Urtheilen über Geisteserzeugnisse berufen und befugt sei, hält auch die Klage für nicht substantiirt; weil weder im Klagelibell selbst Stellen des angefochtenen Aufsatzes, welche Beleidigungen und Ausfälle enthalten sollen, bestimmt bezeichnet sind, noch auch der animus injuriandi bei den in der mündlichen Verhandlung näher herausgehobenen Stellen dargethan worden.*)

Was nun zuvörderst den Antrag des Klägers betrifft, den Injurien-Proceß in eine fiscalische Untersuchung umzuleiten, so ist er mit Recht mit demselben per decretum zurückgewiesen worden. Kläger hat sich nicht darauf beschränkt, die ihm angeblich widerfahrene Ehrenkränkung nebst den Beweismitteln der Thatsache, dem Richter zur Einleitung einer fiskalischen Untersuchung

---

*) Nachstehend die wesentlichen Stellen der vom Herrn O. L. Gerichts-Justiz-Commissarius Müller zu Naumburg verfaßten Vertheidigungsschrift:

Der fragliche Aufsatz enthält durchaus keine strafwürdigen Beleidigungen, ja nicht einmal solche Anzüglichkeiten, welche den

anzuzeigen, sondern er hat sein Recht im Wege des Injurien-Processes mittelst einer förmlichen Klage verfolgt, letztere ist eingeleitet, und die dergestalt entstandene Litis-

---

Kläger nach §§. 586 und 587. berechtigten, von dem Verklagten eine befriedigende Erklärung zu fordern.

Der Verklagte ist Redacteur eines der ältesten kritischen Institute Deutschlands, der Halle'schen allgemeinen Literaturzeitung und Mitarbeiter an mehreren anderen kritischen Instituten. Sein Beruf veranlaßt und berechtigt ihn also zu öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes, welche durch den Druck bekannt gemacht werden. Ein solches Urtheil ist der fragliche Aufsatz. Bei demselben darf also nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze — §. 562. a. a. O. — der Vorsatz der Ehrenkränkung darum nicht vermuthet werden, weil dieses Urtheil sich bloß auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränkt. Denn Verklagter hat bloß die Fehler des recensirten Werkes mit Witz und Humor ans Licht gestellt, und zugleich aus den bizarren Aeußerungen des Autors dargethan, daß die harten und absprechenden Urtheile desselben über Italien, seine irrigen Ansichten und barocken Meinungen auf subjectiven Gründen beruhen. Nur in dieser Beziehung, nur um seine Kritik des Werkes selbst zu motiviren, nahm er auf die Person des Autors, dessen Neigungen, Fähigkeiten, Gewohnheiten und Gemüthsstimmung Rücksicht. Daß die Methode, deren sich der Verklagte bediente, humoristisch war, und vielleicht hin und wieder etwas Kaustisches enthielt, lag in der Natur der Sache und kann der Kritik selbst keinen gehässigen Charakter, nicht den Anstrich der Ehrenrührigkeit geben. Dem gelehrten, von dem Werthe so vieler Gegenstände, über welche der Verfasser des seiner Beurtheilung vorliegenden Werkes mit eben so großer Oberflächlichkeit als Anmaßung abgesprochen hatte, gründlich überzeugten Recensenten war es eine heilige Pflicht, den weniger unterrichteten Theil des Publicums vor den Irrthümern zu verwahren, welche jenes Werk verbreiten könnte. Zu diesem Zweck war die gewählte humoristisch-kaustische Methode die passendste, weil die leuchtenden Funken des Witzes den Leser da schnell die Wahrheit erkennen ließen, wo er sie auf

pendenz schließt die Anwendung des §. 654. Tit. 20. Thl. II. A. L. R. und der declaratorischen Cabinets-Ordre vom 9. Februar 1836 kategorisch aus.

---

eine ernsthafte Belehrung nur mühsam entdeckt und ihn vielleicht diese Mühsamkeit vom Aufsuchen derselben abgehalten haben würde.

Eben so wenig sind die Aeußerungen des Verklagten an und für sich selbst dazu geeignet, die Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nach Vorschrift der Gesetze, §§. 543. 544. 545. 549. a. a. O. zu begründen. Denn er hat dem Kläger weder Verbrechen, noch Handlungen, welche ihm die Verachtung seiner Mitbürger zuziehen könnten, Schuld gegeben; noch weniger sich solcher Ausdrücke gegen ihn bedient, welche im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung und Verachtung anerkannt sind. Ja! in der Klage ist gar nicht einmal behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß dergleichen Ausdrücke und Vorwürfe in dem für eine Schmähschrift ausgegebenen Aufsatze enthalten wären, es wird bloß im Allgemeinen und ohne weitere Angabe eines Grundes behauptet, daß Verklagter den Kläger dem Hohne Preiß gegeben habe. Dieser Ausdruck ist ganz undeutlich, und zur Begründung des Klagantrags gar nicht geeignet. Dem allgemeinen Sprachgebrauche zu Folge drückt Hohn diejenige Art von Schmach oder Verspottung aus, welche das lateinische Wort contumelia bezeichnet, und dieses braucht Cicero von solchen Schmähungen, worauf in den Rechten keine Strafe gesetzt ist. Eine solche Schmach wird von der Ironie erzeugt, diese kann von dem Schwerte der Themis nicht erreicht werden, so lange sie die durch Strafgesetze gezogenen Schranken nicht überschreitet. Die Behauptung, daß solches im vorliegenden Fall geschehen sei, hat Kläger nicht substantiirt, es würde daher ein eben so nutzloses als weitläufiges Unternehmen sein, wenn Verklagter hier die Negative umständlich nachweisen wollte.

Da nun der Vorsatz der Ehrenberaubung auf Seiten des Verklagten gänzlich ermangelt, mithin derselbe nach §. 539. sich einer Injurie nicht schuldig gemacht hat, so wird auf Abweisung des Klägers rc. rc.

In der Sache selbst ist nun zu erörtern, in wiefern der in Rede stehende Aufsatz nach der klägerischen Behauptung als Pasquill anzusehen ist, oder nicht. Nach §. 572. Tit. 20. Th. II. A. L. R. sind Injurien, die durch Druckschriften geäußert werden, Pasquille, wenn der Urheber sie selbst oder durch Andere verbreiten läßt. Verklagter, der sich für den Redacteur der Zeitschrift, in welcher der incriminirte Aufsatz enthalten ist, ausgiebt, hat eingeräumt, Verfasser desselben zu sein, der erkennende Richter muß also die gesetzliche Strafe, mit welcher die Verbreitung von Pasquillen bedroht ist, zur Anwendung bringen, wenn entweder der Gesammt-Inhalt des gedachten Aufsatzes eine beleidigende Tendenz hat, oder wenn in demselben auch nur einzelne Stellen enthalten sind, welche unter den Begriff der Injurien fallen.

Diesen setzt das Allgemeine Landrecht im §. 538. a. a. O. ganz generell in das Streben: „durch geringschätzige Geberden, Worte oder Handlungen, Jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beschimpfen." Obschon der Sprachgebrauch des gemeinen Lebens „Kränkung" und „widerrechtliche Beschimpfung" nicht in synonymer Bedeutung nimmt, indem mit einer Kränkung nicht immer eine Verletzung der Ehre verbunden gedacht wird, während eine Beschimpfung jederzeit eine solche involvirt, so hat doch der Gesetzgeber in dem folgenden §. 539. a. a. O. offenbar seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß die im §. 538. a. a. O. gedachte „Kränkung" mit „Beschimpfung" gleichlautend sei. Denn in der letztern Gesetzstelle heißt es: „wer keine Absicht hat, den Andern „„durch Verachtung zu kränken,"" oder ihn zu beschimpfen, der begeht keine Injurie."

Die Kränkung muß also aus Verachtung geschehen, wenn sie als Beschimpfung d. h. als Injurie angesehen

und bestraft werden soll. Diese Erklärung wird besonders auch noch durch den nachfolgenden §. 540. bestätigt, nach welchem eine Injurie vorhanden ist, sobald die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, klar ist. Unter dieser Ehre versteht aber der Gesetzgeber, wie aus andern Gesetzstellen, z. B. §. 560. a. a. O. erhellet, die sogenannte bürgerliche, auch wohl Standes-Ehre. Diese Ehre ist für den, der als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, sei es als Standesgenosse oder als Beamter, seine Geltung in Anspruch nimmt, das Gepräge, für dessen Unverletzlichkeit das Gesetz Schutz gewährt. Hieraus ergiebt sich denn die negative Schlußfolgerung, daß Worte oder Handlungen, wie unangenehm sie auch das Gemüth deß von denselben Betroffenen afficiren mögen, dann nicht als Injurien angesehen werden können, sobald die bürgerliche Ehre, die immer die Standes- und Amts-Ehre in sich schließt, nicht dadurch verletzt wird. Wird nach dieser Ausführung der juridische Maaßstab an den Inhalt des vorgedachten Aufsatzes gelegt, so ist zuvörderst klar, daß die Tendenz desselben als Ganzes genommen, nicht auf Ehrenkränkung des Klägers gerichtet ist. Der Kläger ist nämlich als Verfasser eines Buches, „Italien wie es ist" auf den literarischen Schau- und Kampfplatz Deuschlands getreten, und hat sich dadurch nicht als Bürger oder Beamter, sondern als Verfasser eines literarischen Products, nicht also seinen bürgerlichen oder amtlichen, sondern seinen literarischen Charakter dem öffentlichen Urtheile Preis gegeben. Dem Kläger durfte um so weniger die Gefahr verborgen bleiben, von denen angefochten zu werden, die das Geschäft der Kritik ausüben, als er sich bewußt sein konnte, den klassischen Boden Italiens, die Wiege der neuern Kunst, in einer Perspective gezeichnet zu haben, welche das Ge-

müth derer, die sich vorzugsweise auf dieses Fach verstehen wollen, unangenehm berühren mußte. Auch stand ein entsprechendes Recht, mit welchem Kläger z. B. in jener, in der Recension citirten Stelle seines Buches, alle jetzt lebenden Künstler der zur Manie gewordenen krankhaften Sehnsucht nach dem Süden zeihet, dem Recensenten seines Buches zu, und Kläger durfte gewärtigen, daß Recensenten sich finden würden, welche der Angeklagten sich annehmend, die Schärfe der Anklage gegen den Kläger selbst wendeten, um ihn mit dem Maaß zu messen, welches er an jene gelegt. Der erkennende Richter darf sich aber in den Kampf der streitenden literarischen Parteien nicht einmischen, sonst würde es alsbald um eine freie unbefangene Würdigung der Erzeugnisse auf dem literarischen Felde geschehen sein, dieses selbst in einen Tummelplatz lobhudelnder Recensenten ausarten, und der Sinn für Wahrheit und Schönheit im Gebiete der Wissenschaft und Kunst erstickt werden. Nur dann darf der Richter auch auf diesem Gebiete einschreiten, wenn die Schriftsteller, über die literarischen Schranken hinausschweifend, in ihren Geistes-Producten die bürgerliche Ehre ihrer Gegner angreifen. Mit diesen Grundsätzen stimmen die Vorschriften unserer Gesetzgebung vollkommen überein. Der §. 562. a. a. O. sagt: „Bei öffentlichen Urtheilen über Worte oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder des Fleißes, wird der Vorsatz der Ehren-Kränkung nicht vermuthet, insofern sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt werden."

Der Verklagte hat nun als Critiker lediglich den Unwerth des mehrgedachten klägerischen Geistes-Products „Italien wie es ist" darzulegen unternommen, dieses stand ihm gesetzlich frei, und in sofern hat er sich inner-

halb der vom Gesetzgeber bezeichneten Schranken gehalten. Es leuchtet nämlich auf den ersten Blick ein, daß der mehrerwähnte Aufsatz des Verklagten den Charakter des Klägers als sittlichen Menschen, als Beamten oder Staatsbürger nicht angreift. Man würde, wenn auch alle Beschuldigungen, welche gegen den Kläger als Verfasser des recensirten Buches, also gegen dessen literarischen Charakter erhoben werden, gegründet wären, dennoch denselben als Menschen ehren, dessen Werth als Beamten und Staatsbürger anerkennen können. Beweises genug, daß weder die bürgerliche, noch die amtliche Ehre des Klägers durch die Tendenz der Recension gefährdet wird. Mit Unrecht ist aus dem Umstande, daß auch die Persönlichkeit des Klägers angegriffen ist, die Absicht zu beleidigen gefolgert worden. Der Recensent hat die Persönlichkeit des Reisebeschreibers nur insofern zum Gegenstande seiner Beurtheilung gemacht, als es darauf ankam, die subjective Anschauung desselben von den erschauten und beschriebenen Gegenständen, und den Grund, warum die Beschreibung so und nicht anders ausgefallen ist, zu würdigen und das hierauf basirte Urtheil zu motiviren. Insofern war also Verklagter als Critiker befugt, die Subjectivität des Reisebeschreibers zu beurtheilen, da sich seiner Ansicht nach nur so dessen Anschauungsweise von Italien erklären ließ, und mithin dessen Persönlichkeit mit seinem Geistes-Product allerdings in Zusammenhang steht und das Urtheil über den Werth der Reisebeschreibung bedingt. Kann nun gleich die Tendenz des fraglichen Aufsatzes, als ein Ganzes genommen, nicht als auf Schmälerung der Ehre des Klägers gerichtet, angesehen werden, so läßt es sich gleichwohl denken, daß einzelne Stellen beleidigende Ausfälle enthalten und es wird nöthig, den Aufsatz demnächst

in dieser Hinsicht zu prüfen. Kläger hat, nachdem er in seinem Klaglibell die Behauptung aufgestellt, daß der fragliche Aufsatz fast in jeder Zeile die heftigsten Ausfälle und empfindlichsten Beleidigungen gegen ihn enthalte, eine Behauptung, die sich in ihrer Uebertreibung am Besten durch sich selbst widerlegt, in der mündlichen Verhandlung einzelne Stellen hervorgehoben, die er für beleidigend gehalten wissen will, und es wird nur einer nähern Beleuchtung dieser Stellen bedürfen, um den Vorwurf des Pasquills zu beseitigen, da die Prüfung der übrigen einzelnen Perioden, welche Kläger selbst nicht für verfänglich und anzüglich hält, dem erkennenden Richter nicht füglich zugemuthet werden kann.

Was zuvörderst nach der Behauptung des Klägers für die Ehre desselben Anzügliches in dem Bilde liegen soll, wenn der Recensent des Klägers Buch mit einem aufgewachsenen Pilze und dessen Stimme mit dem Quaken der Frösche vergleicht, ist nicht abzusehen. Die Ehre des Klägers hat mit dem Vergleiche nichts zu schaffen. Ist der Vergleich treffend, so kann er sich doch immer nur auf das Buch des Klägers, als ein literarisches Erzeugniß, beziehen, und der ausgesprochene Tadel identificirt keineswegs diesen mit seinem Geistes-Product, bleibt also schlimmsten Falls durchaus unpersönlich; ist der Vergleich aber nicht treffend, so fällt das Unpassende desselben auf den Recensenten zurück, der seinen Lesern das tertium comparationis schuldig blieb.

Wenn Kläger hiernächst in der Behauptung des Recensenten, die Empfänglichkeit und glühende Einbildungskraft des Reisebeschreibers sei bis zur Nullität herabgesunken, dagegen zeige sich allerdings ein sehr lebhaftes Gefühl für Flohstiche, ein Streben des Verklagten, den Kläger lächerlich zu machen, ausgesprochen findet, so

beschränkt sich dieses Streben, falls man dasselbe annimmt, doch offenbar nur auf die Autorschaft des Klägers. Bei keinem Recensenten kann der animus injuriandi aber deßhalb präsumirt werden, weil er aus dem kritisirten Buche grelle Gegensätze hervorhebt und ans Licht stellt. Ein Mehreres hat auch der Recensent in der vorcitirten Stelle nicht gethan, indem er nur die Empfänglichkeit des Klägers als Schriftstellers für das Schöne mit seiner Empfindlichkeit gegen die Angriffe des Ungeziefers contrastirt. Kläger findet auch drittens darin eine Beleidigung, daß der Verklagte ihm sanguinische Erwartungen, mit welchen er nach Italien gekommen sei, unterschiebt, allein die Ironie, die darin liegt, daß Verklagter behauptete, Kläger sei mit der Erwartung nach Italien gekommen, ein Land zu finden, wo der Unfug der Bettler und Flöhe polizeilich verboten sei, überschreitet nicht die Grenzen einer erlaubten Critik, jedenfalls ist es nicht Sache des erkennenden Richters dort eine Beleidigung zu finden und zu strafen, wo die Ironie den Autor als solchen trifft.

Gleiche Bewandniß hat es mit der vierten, als beleidigend hervorgehobenen Stelle der Recension: „Wir müssen ihn nämlich jetzt gar noch für einen edlen Menschen halten, wobei wir freilich nicht entscheiden können, ob er ein Edler aus der edlen Sippschaft Iffland's und Kotzebue's ist," und mit der fünften, wo der Recensent höhnisch, wie Kläger behauptet hat, „einer edlen Junta von Reisenden, deren Edle dem Reisenden ebenbürtig sein sollen," gedenkt. Die Ironie, welche in diesen beiden Sätzen liegt, hat auf keine Weise etwas Beleidigendes. Sie trifft den Autor, der sich selbst innige Empfänglichkeit für das Schöne, glühende Einbildungskraft und lebhaftes Gefühl, so wie ein edles Gemüth zuschreibt;

diesem Belobungs-Atteste, wie Verklagter es nennt, setzt der Recensent die Ironie des Zugeständnisses entgegen, und in der That kann es eben so wenig beleidigend sein, zur Sippschaft der Edeln Iffland's und Kotzebue's, als zu jenen Edlen gezählt zu werden, die Italien in demselben Lichte erblicken, in welchem es dem Reisebeschreiber erschienen ist. Jedenfalls ist der Kläger die Erklärung schuldig geblieben, aus welchem Grunde die vorgedachte allerdings, wie es scheint, ironische Enumeratian als eine Beleidigung angesehen werden könnte. Triftiger, als die bisher beleuchteten Behauptungen des Klägers, scheint diejenige zu sein, nach welcher in der sechsten herausgehobenen Stelle: „Rohe Angriffe spießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz auf ein edles verschwistertes Land muß sich Deutschland zu seiner Ehre verbitten," eine Beleidigung findet. Wer im gewöhnlichen Leben einen Andern der Rohheit, spießbürgerlicher Anmaßung und Ignoranz beschuldigt, beleidigt ihn, weil diese Beschuldigungen in geringschätzigen Worten ausgesprochen, die Verachtung des Sprechenden gegen den, an welchen sie gerichtet sind, an den Tag legen. Daß die oben citirte Stelle nun auf den Kläger zielt, wiewohl nur indirect, läßt sich ebensowenig in Abrede stellen, als die Behauptung, daß sie nur den Schriftsteller, nicht den Menschen, Bürger oder Staatsbeamten N. treffe. Dieser letzte Umstand aber in Verbindung mit einem andern, daß diese kränkende Vorhaltung recht eigentlich zu dem behandelten Gegenstande gehörte, schließt in dem concreten Falle die Annahme einer Injurie aus. Denn nach Vorschrift des §. 575. a. a. O. verglichen mit §. 553. desgl. kann nur derjenige als Injuriant bestraft werden, welcher dem Gegner zur Sache nicht gehörige ehrenrührige Vorwürfe macht. Die Ehre des Klägers könnte

aber, wie gezeigt, hier nur dann verletzt erscheinen, wenn die Persönlichkeit desselben als Menschen, Bürger oder Beamten angegriffen wäre, und strafbar würde eine solche Verletzung auch erst dann sein, wenn die kränkende Vorhaltung nicht zur Sache gehörte. Im vorliegenden Falle war es aber Zweck des Recensenten nachzuweisen, daß Deutschlands Ehre nicht dabei gewinnen könne, wenn es auf Kosten des verschwisterten Landes erhoben werde. Diese Bemühung des Schriftstellers N. wollte Verklagter zurückweisen, und wenn er bei diesem Bemühen die Grenzen der Mäßigung und Urbanität, wie sie auf dem literarischen Gebiete beobachtet werden sollten, in seiner Ausdrucksweise überschritt, so fällt dieses Verfahren dem Urtheil der öffentlichen Meinung anheim; der erkennende Richter kann aus dem Grunde die Strafe der Injurie nicht aussprechen, weil die angefochtene Stelle eine Rüge des Critikers, welche den Verfasser der Reisebeschreibung trifft, enthält und die Schranken der Critik nicht überschreitet.

Endlich hat Kläger noch den Schluß des Aufsatzes, in welchem der Recensent nicht ohne ironischen Humor seinen Dank gegen den Verfasser der Reisebeschreibung ausspricht, als beleidigend angefochten. Allein aus einer Anspielung, welche der Verklagte auf früher in der Literatur bestandene, längst vorübergegangene Verhältnisse macht, kann er den Beweis einer intendirten Beleidigung gegen sich nicht herleiten.

Hiernach kann die vom Kläger angefochtene Recension in keiner Beziehung als Pasquill angesehen werden, und mußte mit der Abweisung des Klägers nach Vorschrift des §. 2. Tit. 23. A. G. O. dessen Verurtheilung in die Kosten erfolgen.

B. Widerlegung*) der gegen dieses Urthel eingewandten Aggravation.**)

*) Ebenfalls aus der Feder des Herrn Oberlandesgerichts-Justizcommissarius Müller zu Naumburg.

**) Wesentlicher Inhalt derselben: Wenn die angestellte Injurienklage in den rationibus des beschwerlichen Urtels.

I. wegen des §. 562 des Criminalrechts für unstatthaft erklärt worden ist, so darf man diese Gesetzstelle nur lesen und den Inhalt der zu der Klage Anlaß gebenden Recension daneben stellen, um zu erkennen, daß der Ausspruch des Urtels dadurch nicht gerechtfertigt wird, sondern vielmehr den darin enthaltenen Grundsatz verletzt, und also an der im §. 4 No. 1 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 beschriebenen Nichtigkeit leidet. Denn nach der besagten Gesetzstelle wird bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes der Vorsatz der Ehrenkränkung nur dann nicht vermuthet, wenn sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt sind, und sobald daher der Beurtheiler einer Schrift sich nicht auf die Angabe des Werths oder Unwerths derselben beschränkt, sondern den Verfasser lächerlich zu machen sucht, seine Persönlichkeit angreift und ihn der Geringschätzung des Publicums blosstellt, so begeht er eine Injurie. Hieran läßt sich gar nicht zweifeln, da die §§. 544 und 545 c. l. ausdrücklich bestimmen: „wer sich gegen Andere solcher Ausdrücke bedient, welche als ein Zeichen der Geringschätzung im gemeinen Leben anerkannt sind, oder wodurch der Andere der Verachtung seiner Mitbürger überhaupt oder der Classe derselben, zu der er gehört, ausgesetzt wird, gegen den findet die Vermuthung, daß er die Ehre des Andern habe kränken wollen, Statt."

Nun sagt aber der Verklagte in der incriminirten Schrift. 1) böse Recensenten könnten seine (des Klägers) Stimme mit dem Quaken der Frösche vergleichen wollen. Er stellt also den Kläger als einen Frosch, und seine Stimme als das Geschrei eines so verächtlichen Thieres dar, beurtheilt also nicht blos den Werth oder Unwerth der Schrift des Klägers, sondern behandelt ihn selbst und seine Persönlichkeit geringschätzig, und setzt ihn hierdurch zugleich der Verachtung des Publicums aus. Daß er den Vergleich des Klägers mit einem Frosche einem bösen Recensen-

I. Nach der Meinung des Klägers soll die Gesetzes-stelle, auf welche das Urtheil des erkennenden Richters

---

ten in den Mund legt, thut hierbei nichts, da der Vorsatz der Beleidigung durch eine ihr beigefügte Bedingung nach §. 547 c. L. nicht ausgeschlossen wird und der Verklagte unleugbar der eigne Erfinder der gedachten Vergleichung ist. Eben so sagt der Verklagte weiterhin. 2) wir müssen ihn (den Kläger) jetzt gar nach seiner eignen Angabe für einen edlen Menschen halten," und zieht also, daß der Kläger ein edler Mensch sei, in Zweifel, indem er dieses blos für ein vom Kläger sich selbst beigelegtes Prädicat, welches Andern aufgedrungen werde, erklärt, und also hierdurch offenbar Klägers moralischen Charakter und Werth angreift. Die hierin liegende Beschimpfung des Klägers wird, 3) noch durch den Zusatz in der incriminirten Schrift „wobei wir freilich nicht entscheiden können, ob er (Kläger) ein Edler aus der edlen Sippschaft Iffland's oder Kotzebue's ist" verstärkt, da es bekannt ist, daß Iffland in seinen Schauspielen sehr häufig Edelleute, welche sehr unedel handeln, auftreten läßt, und Kotzebue in seinem bekannten Stücke Don Ranudo de Colibrados einen armseligen, aber mit lächerlichem Adelstolze behafteten Adeligen darstellt. In den gedachten Worten des Verklagten deutet er also unverkennbar an: „Klägern komme das von ihm sich selbst beigelegte Prädicat eines edeln Menschen eben so wenig zu, wie den von Iffland geschilderten unedel handelnden Edelleuten, oder dem von Kotzebue lächerlich gemachten bettelstolzen Landjunker. Nicht minder sagt der Verklagte in der incriminirten Schrift ferner 4) nachdem er unmittelbar vorher davon geredet hat, daß Kläger Deutschland Italien vorziehe, „unsers theures Vaterland weiset jedes auf diese Weise gewonnenes Lob zurück, und jeden unberufenen Ritter, der aus La Mancha zu seiner Vertheidigung oder Verherrlichung herbeieilt." Hier stellt er also den Kläger, wenn dieser Deutschland den Vorzug vor Italien beilegt, als eine eben so lächerliche Person wie den von Cervantes als verrückt geschilderten Don Quixote dar, und beschuldigt ihn hierdurch einer gleichen sich lächerlich machenden Verrücktheit. Und wenn Verklagter in derselben Beziehung 5) noch weiter fortfährt: „Rohe Angriffe spießbürgerlicher Anmaßung und Igno-

hauptsächlich gegründet ist, — §. 562. Tit. 20. Th. 2. d. A. L. Rechtes — sich blos auf solche öffentliche

---

ganz auf ein edles verschwistertes Land muß sich Deutschland verbitten" so giebt er dem Kläger unverkennbar spießbürgerliche Anmaßung und Ignoranz Schuld, greift hierdurch mithin Klägers Persönlichkeit an, und überschreitet die Gränzen eines erlaubten Urtheils über ein fremdes Geisteswerk. Keineswegs rechtfertiget demnach der in den rationibus des beschwerlichen Urtels angezogene §. 562 den Ausspruch desselben, sondern diese Gesetzstelle ist vielmehr ganz unrichtig angewendet, und etwas Anderes, als aus ihrem Sinne und Zusammenhange hervorgeht, daraus gefolgert worden. Hiernächst ist zwar in den rationibus des beschwerlichen Urtels

II. ganz richtig bemerkt, daß vermöge der §§. 538 und 540 c. 1. nicht blos wirkliche Schimpfreden, sondern auch alle Handlungen und Aeußerungen, wodurch der Andere gekränkt und der Verachtung seiner Mitbürger oder Standesgenossen blosgestellt wird, für Injurien gelten. Wie hierauf aber gleichwohl angenommen werden konnte, die incriminirte Schrift enthalte keine Injurien des Klägers, läßt sich gar nicht einsehen. Denn wer den Anderen als einen Frosch, als einen stolzen Narren, als einen Don Quixote, als einen Ignoranten und anmaßenden Menschen bezeichnet, oder dessen edle Gesinnung in Zweifel zieht, wie Verklagter vorgezeigtermaßen bei Klägern gethan hat, der kränkt nicht nur den Andern, behandelt ihn geringschätzig und stellt ihn der Verachtung seiner Mitbürger und Standesgenossen blos, sondern bedient sich auch hierdurch wirklicher allgemein dafür geltender Schimpfworte gegen den Anderen. In der ganz unrichtigen Anwendung der §§. 538 und 540 c. 1. auf den gegenwärtigen Fall liegt also ebenfalls eine gegründete Nichtigkeitsbeschwerde, nach dem schon angeführten §. 4 No. 1 der Verordn. v. 14. Decbr. 1833. Was endlich die Behauptung in den rationibus des beschwerlichen Urtels betrifft, daß

III. unter der gekränkten Ehre nur die Standesehre zu verstehen sei, so fällt der Ungrund derselben klar in die Augen. Es redet nämlich 1) der angegebene §. 560 nur von dem Falle, wenn Jemand das ihm zustehende Züchtigungsrecht ausgeübt hat, ohne die bürgerliche Ehre des Andern zu kränken, und folglich

Urtheile über Werke des Geistes beschränken, welche die Persönlichkeit des Verfassers ganz und gar nicht berühren, dahingegen, wenn letzteres stattfindet, in den Fällen, von welchen §§. 543, 544 und 545 handeln, der Vorsatz der Ehrenkränkung jedesmal vermuthet werden müsse. — Diese Meinung stimmt jedoch durchaus nicht mit den gesetzlichen Vorschriften überein, welche im Allgemeinen Landrechte Th. 2. Tit. 20. Abschnitt 10 ent-

---

nur von einem speciellen Falle, welcher hier nicht vorhanden war. Denn daß Verklagter ein Züchtigungsrecht des Klägers zugestanden habe, wird wohl Niemand behaupten, und der §. 562, welcher die Beurtheilung von Geisteswerken betrifft, unterscheidet nicht nur ganz deutlich diese Beurtheilung vom Züchtigungsrechte, sondern bestimmt auch, daß dabei eine Injurie begangen werde, wenn die Beurtheilung nicht blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt ist, und fremde die Persönlichkeiten des Verfassers berührende Dinge eingemischt sind. Ferner wird 2) die bürgerliche oder Standes-Ehre eines Beamten unleugbar gekränkt, wenn er lächerlich gemacht, als ein Frosch, ein stolzer verrückter Narr, ein anmaßender Mensch und ein Ignorant bezeichnet wird, wie vorgezeigtermaßen in der incriminirten Schrift geschehen ist, und die klaren Worte des §. 544 c. l. lassen hierüber gar keinen Zweifel übrig. Auch ist es 3) ganz klar, daß die bürgerliche oder Standes-Ehre eines Beamten nicht blos dadurch leidet, wenn ihm Fehler und Mängel bei seiner Amtsverwaltung Schuld gegeben werden, sondern daß dahin jede ihn herabsetzende und verächtlich machende Aeußerung gehört, z. B. wenn er impotent oder eine Mißgeburt genannt wird, obgleich diese Vorwürfe blos Naturfehler betreffen.

Der Richter erster Instanz hat demnach, durch die Beziehung auf den §. 560 und durch dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall, wiederum eine Nichtigkeit seines Ausspruchs nach §. 4 No. 1. der Verordn. v. 14. Decbr. 1833 verhangen, und Kläger glaubt daher einer, das beschwerliche Urtel abändernden, den Verklagten zu einer nachdrücklichen Freiheitsstrafe verurtheilenden Sentenz in zweiter Instanz entgegen sehen zu dürfen.

halten sind. Nach Maßgabe derselben macht sich derjenige, welcher nicht die Absicht hat, des Andern Ehre zu kränken, auch keiner Injurie schuldig. (§. 539.) Der Vorsatz der Ehrenkränkung darf in der Regel nicht vermuthet werden. (§. 541.) Diese Vermuthung streitet jedoch wider denjenigen, welcher einem Andern ahndungswürdige Verbrechen (§. 543.) oder Handlungen, die denselben der Verachtung seiner Mitmenschen überhaupt, oder seiner Standesgenossen insonderheit blos stellen würden, wenn er sie begangen hätte, Schuld gibt, (§. 544) oder aber sich gegen Andere solche Ausdrücke oder Handlungen erlaubt, welche im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung oder Verachtung anerkannt sind. (§. 545.) Nun werden aber in den §§. 552 bis mit 565 Umstände und Verhältnisse bestimmt angegeben, welche den Vorsatz der Ehrenkränkung ganz ausschließen. Da diese Paragraphen die Gegensätze der Bestimmungen in den §§. 546 bis mit 551 enthalten und gleich diesen sich auf die §§. 543, 544 und 545 beziehen, nach welchen der Vorsatz der Ehrenkränkung bei den dort angegebenen Handlungen und Aeußerungen vermuthet werden soll, so ist die Meinung des Gesetzgebers unstreitig dahin gegangen, daß bei dergleichen Handlungen und Aeußerungen die Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung nicht stattfinden solle, wenn die in den §§. 552 bis mit 565 angegebenen Umstände und Verhältnisse eingetreten wären. Daraus folgt denn, daß nach dem Sinne des §. 562 bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes, welche sich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränken, der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden darf, folglich auch der Beurtheiler keine Injurie begangen hat, wenn auch dergleichen

Urtheile etwas enthalten sollten, was unter andern Umständen und Verhältnissen nach §. 543, 544 und 545 die Vermuthung des Vorsatzes der Ehrenkränkung begründet haben würde.

Wenn das nicht der Sinn des §. 562 wäre, so würde diese Gesetzesstelle ganz überflüssig sein, weil ja §. 541 ohnehin schon ganz allgemein verordnet, daß der Vorsatz der Ehrenkränkung in der Regel nicht vermuthet werden dürfe. Mithin steht fest, daß nach der Theorie des Preußischen Rechts derjenige Recensent, welcher in seinem öffentlichen Urtheile über ein Werk des Geistes die Persönlichkeit des Autors nur insofern angreift, als solche aus dem Inhalte des Werkes selbst hervortritt, und mithin selbst Gegenstand der Beurtheilung geworden ist, keine Injurie begeht, wenn auch die Persönlichkeit des Autors lächerlich gemacht und sogar der Geringschätzung des Publicums blosgestellt würde.

Die Regierungen aller civilisirten Staaten begünstigen die kritischen Institute um ihres Zweckes willen, welcher eben so heilsam ist, als der Zweck der vom Staate angeordneten Censur. — Gleichwie die letztere dem Preßunfuge Einhalt thun soll, welcher die Ordnung des Staates, die innere Ruhe der Staatsgesellschaft und ihre religiöse und moralische Bildung gefährdet, so ist es Zweck der wissenschaftlichen und technischen Kritik, demjenigen Preßunfuge kräftig entgegen zu wirken, welcher der Cultur des Geistes, der wissenschaftlichen, technischen und ästhetischen Ausbildung desselben hinderlich werden könnte. Um ihres Zweckes willen muß jede wissenschaftliche Kritik deutlich, wahr, systematisch und streng sein, folglich die Fehler, Mängel und Irrthümer der beurtheilten Schrift ans Licht stellen und streng rügen, und zugleich ihren Ursprung und Zusammenhang

angeben und nachweisen, daher auch diese Entstehungsgründe selbst angreifen. Wenn sich nun aus dem Inhalte des recensirten Werkes ergiebt, daß die Fehler und Irrthümer desselben subjectiv begründet sind, das heißt, daß sie in der Flüchtigkeit des Autors, in der Mangelhaftigkeit seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, in seinen Launen, Schwächen und Verwöhnungen ihren Entstehungsgrund hatten, so ist der Recensent nicht allein berechtigt, sondern auch sogar verpflichtet, in seinem öffentlichen Urtheile, die Persönlichkeit des Autors anzugreifen. Macht ein solcher Angriff, welcher an und für sich wahr und gegründet ist, die Persönlichkeit des Autors lächerlich, stellt er sie der Geringschätzung des Publicums bloß, so trägt die Schuld davon nicht der Recensent, sondern einzig und allein der Autor selbst, der seine Persönlichkeit in seinem eigenen Werke auf eine solche Weise zur Schau stellte, und zum Gegenstande der öffentlichen Beurtheilung machte. Es würde daher unbillig und ungerecht sein, den Recensenten für das Verschulden des Autors zur Verantwortung zu ziehen.

Eben so wenig als aus dem öffentlichen Urtheile selbst, kann hiernächst daraus, daß der Recensent dasselbe mit Witz und Humor aussprach, seine Absicht, die Ehre des Autors zu kränken, gefolgert werden. Die Manier der wissenschaftlichen Critik ist frei, die humoristisch witzige eben so gut erlaubt, als die ernsthafte und gründlich belehrende. Ja! in vielen Fällen muß man der ersteren, als der zweckgemäßern den Vorzug vor der belehrenden geben. Das bezeugt der gefeierte englische Schriftsteller Bulwer in seiner Monarchie der Mittelklassen, indem er sagt: „eine ruhige Critik über solche Literatur (die der neuern französischen Romane) wäre unvernünftig; solcher Mangel an Natur, Geschmack und Anstandsgefühl muß

mit aller wohlverdienten Lächerlichkeit und Rüge überschüttet werden." —

Die humoristisch witzige Manier paßt daher zugleich für die Critik der, zur Lectüre solcher Personen, welche sich nur die Langeweile verscheuchen wollen, und weder geneigt noch fähig sind, den Werth oder Unwerth des Gelesenen zu beurtheilen, bestimmten und geeigneten Schriften. Die Fehler und Irrthümer solcher Schriften können sehr leicht einen nachtheiligen Eindruck auf ihre Leser machen, wenn sie nicht von der Critik ans Licht gestellt und streng gerügt werden. Für Leser dieser Gattung würde eine wahrhaft belehrende Critik viel zu trocken und zu langweilig sein; eine humoristisch witzige hingegen ist für sie anziehend und auch passend, weil sie ihnen Unterhaltung gewährt und indem sie ergötzt, zugleich belehrt. Eine humoristisch witzige Critik solcher Schriften kann in Hinsicht auf ihre Wirkung mit einer Leuchtkugel verglichen werden, die im Dunkel der Nacht plötzlich emporsteigt. Gleichwie diese den Augen der Zuschauer alle Gegenstände im weiten Umkreise plötzlich und auf einmal deutlich enthüllt, so verbreitet auch jene über die Fehler und Irrthümer der recensirten Schriften ein helleres Licht als jede ernste und gründlich belehrende Recension.

Diese Grundsätze und die vorausgeschickte, aus den Worten und aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze zusammengestellte Rechtstheorie hat der erkennende Richter bei dem gesprochenen Urtheile im Auge gehabt, indem er in den Entscheidungsgründen ausführte, daß die Recension des Verklagten sich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränke und die Persönlichkeit des Klägers nur insofern angreife, als derselbe aus dem Inhalte der recensirten Schrift hervortrete. Daß jene Grundsätze und gesetzlichen Vor-

schriften im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen müssen, unterliegt keinem Zweifel, wenn man erwägt, daß auf der einen Seite der Verklagte als Gelehrter und als Redakteur eines der ältesten kritischen Institute Deutschlands, der allgemeinen Halle'schen Literaturzeitung, und Mitarbeiter an mehreren andern dergleichen Instituten den Beruf zu öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes hat — auf der andern Seite aber der Kläger vermöge seiner Stellung in der Staatsgesellschaft nicht dazu berufen ist, als Schriftsteller aufzutreten, daß ferner die vom Verklagten recensirte Schrift desselben wirklich zu denjenigen Schriften gerechnet werden muß, für welche nach den vorausgeschickten Grundsätzen nur eine humoristisch witzige Critik passend und zweckmäßig ist, und daß endlich der in des Verklagten Recension enthaltene Witz und Humor keineswegs die Achtung verletzt, auf welche der Kläger vermöge seiner Stellung in der Staatsgesellschaft Anspruch machen kann.

Es ist auch dem Kläger keineswegs gelungen, in seinem Aggravationsgesuche die Entscheidungsgründe dadurch zu widerlegen, daß er aus der Recension des Verklagten einzelne Stellen heraushebt, und ihren Sinn auf eine, seinem Zwecke entsprechende Weise zu verdrehen sucht. Die erste der von ihm ausgehobenen Stellen enthält nichts weiter, als eine Metapher. Der Gegenstand dieser Metapher, welcher durch ein Bild dargestellt wird, ist nicht, wie Kläger vorspiegeln will, die persönliche Gestalt des Klägers oder dessen Sprachorgan, sondern der Inhalt, oder vielmehr der Gehalt der recensirten Schrift selbst. Nur diesen vergleicht der Verklagte mit dem Quaken der Frösche, nicht die Sprache des Klägers, welche seiner Versicherung nach noch nie sein Ohr berührt hat. Da man dem Quaken der Frösche

gewöhnlich die Eigenschaft beilegt, daß es leer und gehaltlos, aber geräuschvoll sei, so kann diese Stelle keinen andern Sinn als den haben, welcher durch das bekannte Sprichwort ausgedrückt wird: „Viel Geschrei, wenig Wolle." Das kann jedoch für keine Injurie gehalten werden, sondern bloß für ein motivirtes Urtheil des Recensenten über den beurtheilten Gegenstand. In der zweiten Stelle giebt der Verklagte nicht etwa einen Zweifel an den Gemüthsadel des Klägers zu erkennen, sondern bemerkt bloß auf eine humoristische Weise, daß Kläger sein edles Gemüth so oft selbst gerühmt, und diesen Ruhm aus seinem Abscheu vor den Flöhen Italiens und andern dergleichen unbedeutenden Gründen deducirt habe. Auf diese Bemerkung bezieht sich denn auch die dritte der vom Kläger ausgehobenen Stellen, welche darauf anspielt, daß Kotzebue und Iffland in ihren Charakterzeichnungen für den Edelmuth sehr häufig ganz unerhebliche und unbestimmte Merkmale gewählt haben. Darinnen liegt keine Injurie, sondern im äußersten Falle bloß eine Ironie, wodurch der Verklagte die Anmaßung des Klägers, welcher den Adel seines Gemüthes selbst rühmte und sein Selbstlob auf so schwache Gründe stützte, hervorgehoben hat. Der von dem Kläger gelieferte Commentar dieser Stelle ist so erzwungen, und unnatürlich, daß er keine Berücksichtigung weiter verdient. Es ist zur gänzlichen Entfernung des Verdachts einer dabei beabsichtigten Ehrenkränkung schon ausreichend, daß jene beiden Stellen sich auch auf den ausdrücklichen Inhalt der recensirten Schrift beziehen, und also nach §. 562 keine Injurie enthalten können. — Wenn auch in der vierten Stelle des Ritters aus la Mancha in der vom Kläger angegebenen Beziehung gedacht wird, so läßt sich doch daraus nicht die Absicht des Verklag-

ten folgern, die Person des Klägers dem Don Quixote gleichstellen, und ihn einer lächerlich machenden Verrücktheit beschuldigen zu wollen. Ueberhaupt hat ja Cervantes in seinem Don Quixote nicht einen lächerlichen Verrückten geschildert, sondern blos das karrikirte Bild eines abentheuerlichen Ritters aufgestellt, an welchem vorzüglich die Sucht komisch und ergötzlich war, für nichtsbedeutende, werthlose und kleinliche Gegenstände zu kämpfen. Nur diese letztere Eigenschaft des Don Quixote ist es, welche der Verklagte bei der Erwähnung des Ritters aus la Mancha ins Auge gefaßt hatte, nur diese einzelne Leidenschaft desselben, nicht den ganzen Ritter verglich er nicht etwa mit der Person des Klägers, sondern blos mit demjenigen Inhalte, der recensirten Schrift, welche das Bestreben des Klägers bekundet, Deutschlands Vorzüge vor Italien in unbedeutenden, werthlosen und kleinlichen Dingen zu suchen. Ein solcher Vergleich ist blos humoristisch und witzig, aber keineswegs beleidigend, weil Witz und Humor des Recensenten auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes selbst, d. h. der recensirten Schrift, sich beschränken. Und die in der 5. Stelle vom Verklagten gebrauchten Ausdrücke: „spießbürgerliche Anmaßung und Ignoranz“ beziehen sich ebenfalls bloß auf den Inhalt der recensirten Schrift und sind in der Recension durch die ausgeführte Bemerkung gerechtfertigt worden, daß der Kläger durch eine allzugroße Anhänglichkeit an gewohnte Bequemlichkeiten und Genüsse, und durch engherzige Vorliebe für das Heimathliche und Gewöhnliche, verbunden mit einer gewissen Einseitigkeit und Beschränktheit der Ansichten und Vorkenntnisse, zu den absprechenden Urtheilen über Italien verleitet worden sei. Also enthält auch diese Stelle keine Injurie.

II. Wie Kläger überhaupt die Rechtstheorie von Injurien gefaßt und die Entscheidungsgründe verstanden hat, beweist vorzüglich der Umstand, daß nach seiner Behauptung der erkennende Richter die §. 538 und 540 l. c. auf den gegenwärtigen Fall ganz unrichtig anwendet, und dadurch Veranlassung zu einer Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4. No. 1 der Verordnung vom 14. Decbr. 1833 gegeben haben soll. Diese Gesetzstellen — §. 538 und 540 — sind aber in den Entscheidungsgründen durchaus richtig angewendet worden. Der erkennende Richter hat ausgeführt, daß die, aus der Recension des Verklagten vom Kläger ausgehobenen Stellen sich auf den Inhalt der recensirten Schrift, folglich blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes beschränken, und deßhalb nach Vorschrift des §. 562 angenommen, daß bei jenen Stellen der Recension der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet werden dürfe, wenn sie gleich unter andern Umständen und Verhältnissen nach §§. 543, 544 und 545 eine solche Vermuthung begründet haben könnten; daraus aber zog er die ganz richtige Folgerung, daß der Verklagte nach §. 540, durch jene Recension sich einer Injurie nicht schuldig gemacht habe. Will man (nach der Logik des Klägers) annehmen, daß die Recension des Verklagten den Kläger als einen Frosch, Narren, Don Quixote, Ignoranten und anmaßenden Menschen schildere, und dadurch der Geringschätzung Anderer und seiner Standesgenossen insonderheit blosstelle; so steht doch fest und ist in den Entscheidungsgründen sowohl, als in der gegenwärtigen Schrift unter No. I, vollkommen ausgeführt worden, daß das in der Recension des Verklagten von der Persönlichkeit des Klägers entworfene Bild nichts weiter sei, als eine Copie desje-

nigen Originals, welches der Kläger selbst entworfen und in der recensirten Schrift zur öffentlichen Beurtheilung ausgestellt hat. Wenn ihm dieses Bild mißfällt, so mag er mit sich selbst hadern, dem Verklagten darf er deßhalb keine Vorwürfe machen.

Ganz unerheblich ist endlich das, was Kläger unter III. zur Unterstützung seines Aggravationsgesuches vorgebracht hat. Er geht von der Behauptung aus, daß nach den Entscheidungsgründen unter der gekränkten Ehre — soll wohl heißen: unter der Ehre, deren Kränkung in den Gesetzen als Injurie verpönt ist, — nur die Standesehre zu verstehen sei. Diese Behauptung ist unwahr, in den Entscheidungsgründen wird ausdrücklich gesagt, daß in §. 540 von der bürgerlichen Ehre die Rede sei. Die bürgerliche Ehre eines Menschen, sei er Beamter oder Privatmann, beruht auf der Achtung, welche er vermöge seiner Stellung in der Staatsgesellschaft beanspruchen kann, und diese Achtung besteht in der Anerkennung derjenigen Eigenschaften, Fähigkeiten, Vorzüge und Vorrechte, welche nach Befinden zu der behaupteten Stellung in der Staatsgesellschaft erfordert und als nothwendige Erfordernisse dabei vorausgesetzt werden, oder damit verbunden sind. —

Wer andere als solche Eigenschaften, Fähigkeiten und Vorzüge geltend machen will, der erhebt sich über seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft zu einer Höhe, zu welcher die Macht der Gesetze nicht hinanklimmen, in deren Behauptung sie ihn nicht schützen kann. Folglich macht man sich keiner Injurie schuldig, wenn man vorsätzlich oder unfreiwillig die Anerkennung solcher Ansprüche verweigert oder unterläßt. Da nun zu einem tüchtigen und vollkommen qualificirten, also achtungswerthen Gardedivisions-Auditeur ebensowenig die Eigenschaften eines Kunstkenners, Archäologen, Aesthetikers und geistreichen Schriftstellers, als vollkommene Freiheit von allen Launen, kleinstädtischen Gewohnheiten und Ansichten und von Irrthümern in seinen Urtheilen über Völker, Länder, Gegenstände des Geschmacks, der Geschichte, der schönen Künste und Wissenschaften u. s. w. erforderlich sind, so kann Verklagter die Achtung, welche er dem Kläger als einem Gardedivisions-Auditeur schuldig ist, dadurch

nicht verletzt haben, daß er jene Eigenschaften und Vollkommenheiten des Klägers nicht anerkennen wollte. Das ist die Tendenz des in den Entscheidungsgründen enthaltenen Raisonnements über die bürgerliche Ehre des Klägers und über die Behauptung, daß Verklagter dieselbe nicht gekränkt habe. Und dieses Räsonnement hat Kläger nicht entkräften können. rc.

C. Erkenntniß des Zweiten Senats.*)

Auf das in Sachen des Gardedivisions-Auditeurs **Alexander Gustav Wilhelm Nicolai** zu Berlin, Klägers, wider den Professor Dr. **Ludwig Herrmann Friedländer** zu Halle, Verklagten, vom Erstern angebrachte Aggravationsgesuch, hat der Zweite Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von Sachsen zu Naumburg durch nachbenannte Richter: Die OLG. Räthe, Geheimer Justiz-Rath v. **Wilmowsky**, **Jungmeister**, **Belitz**, **Koch** und **Starke** und die OLG. Assessoren **Toegel**, **Krug** und v. **Goßler** den Acten gemäß für Recht erkannt: daß das am 12. August 1836 insinuirte Erkenntniß der Deputation des Ersten Senats, wie hiermit geschieht, lediglich zu bestätigen, dem Kläger auch die Kosten dieser Instanz aufzulegen. Von Rechts Wegen.

Gründe.

Es ist dem Kläger wohl zu glauben, daß er von der Recension, durch welche der vorliegende Injurien-Proceß herbeigeführt ist, unangenehm berührt worden, und in dem Gefühl der Kränkung, welches die Klage hervorgerufen hat, spricht sich offenbar mehr Wahrheit aus, als in der Versicherung, die er im Anhang zur zweiten Auflage seiner Schrift vor dem Publicum dahin abgiebt, daß ihm alle nachtheilige Beurtheilungen, welche jene erfahren, gleichgültig gewesen. Allein bei der rechtlichen Beurtheilung, ob eine strafbare Injurie vorhanden sei, ist der individuellen Ansicht des sich für beleidigt

---

*) Insinuirt am 7. April 1837. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.

haltenden kein Einfluß zu gestatten und der Begriff der Injurie ist von der Richtung und dem Grade der Empfindlichkeit jener nicht abhängig. Der Staat gewährt nur bei solchen Kränkungen Schutz und Genugthuung, welche in der ausgesprochenen oder muthmaßlichen Absicht, die bürgerliche Ehre des Angegriffenen zu schmälern, zugefügt sind. Nun steht zwar die bürgerliche Ehre mit fast allen denkbaren Verhältnissen und Zuständen des Menschen in mehr oder weniger naher Beziehung; es giebt aber doch gesetzlich bestätigte Fälle, in denen Tadel und Vorwurf, selbst wenn sie innerlich kränken und unter andern Umständen auch wirkliche Beleidigung involviren würden, ausgesprochen werden dürfen. Ein solcher Fall ist der vorliegende. Wer es unternimmt, ein Geistesprodukt dem Publicum darzubieten, hat Widerspruch und Tadel zu erwarten und stellt sich geflissentlich der Beurtheilung eines jeden blos. Wenn nun §. 562. Tit. 20. Th. II. des Landrechts im Interesse der Wissenschaft und des Publikums bestimmt, daß bei öffentlichen Urtheilen über Werke des Geistes der Vorsatz der Ehrenkränkung nicht vermuthet wird, insofern sie blos auf den Werth oder Unwerth des beurtheilten Gegenstandes eingeschränkt worden, giebt er dem Recensenten nicht blos das Recht des einfachen und trockenen Widerspruchs, der ohnedies erlaubt und an an sich nicht beleidigend ist, sondern er gestattet ihm auch, seinen Tadel in eine Form und in Ausdrücke zu kleiden, die im gewöhnlichen Leben als anzüglich gerügt werden könnten, insofern nur der Beurtheiler bei der Sache bleibt und die Person des Autors von ihr zu trennen weiß. Nur letztere hat Anspruch auf den Schutz des Gesetzes, und directe oder indirecte Angriffe auf sie bleiben verpönt, während in Beziehung auf das Werk blos die Regeln des Anstandes den Recensenten beschränken, und die Ueberschreitung der letztern nur insofern gesetzliche Ahndung nach sich ziehen kann, als sie mit einer persönlichen Tendenz verbunden ist. Es ist hiermit dem Critiker eine Waffe in die Hand gegeben, die allerdings oft gehässig wird, um so mehr, als Mancher lieber Angriffe auf seine Person, als auf seine Werke dulden mag, und die überdies dem, der sie führt, leicht

selbst gefährlich wird; sie ist aber nothwendig, indem ohne sie eine unbefangene und wirksame öffentliche Besprechung nicht denkbar ist, und was den Gebrauch des Witzes bei öffentlichen Beurtheilungen anlangt, so erscheint derselbe um so statthafter und erlaubter, je mehr das Erforderniß der Bündigkeit und schlagenden Kürze in der Natur der Sache liegt. Geht man nun bei Beurtheilung der vorliegenden Recension von dem im Vorstehenden festgestellten Gesichtspuncte aus, so läßt sich weder im Allgemeinen eine beleidigende Tendenz gegen die, dem Verklagten nach seiner Versicherung ganz unbekannte Person des Klägers entdecken, noch liegen in den einzelnen Sätzen und Ausdrücken Injurien vor. Es kam dem Verklagten darauf an, die Ansichten des Klägers, welche mit den von ihm und von der Mehrzahl getheilten in directem Widerspruche stehen, zu bestreiten und in der Kürze zu widerlegen, und er bediente sich hierzu hauptsächlich des Mittels, die Kompetenz des Klägers zu dem von ihm gefällten Urtheile in Zweifel zu setzen. Er sucht den Standpunct, auf welchem Kläger die Motive für seinen Ausspruch sammelte und die Seite, von welcher er seinen Gegenstand auffaßte, um die nach seiner Meinung fehlerhafte Wahl in beiden zu zeigen, aus dessen eigenen Andeutungen zu bestimmen, und zu letztern gehören allerdings auch die auf des Klägers Persönlichkeit Bezug habenden Schilderungen. Verklagter macht aber davon lediglich zum Zwecke der Beurtheilung des Werkes Gebrauch, und nur die schriftstellerische Persönlichkeit des Klägers wird, — was bei keiner Recension zu vermeiden ist, — mit und in jenem angegriffen. Alle sonstige Invectionen gehen nur dahin, die Befähigung des Klägers als Schriftsteller zu verdächtigen und das Werk selbst, nicht aber die bürgerliche Person und Ehre des Klägers herabzusetzen. Was die einzelnen in dieser Instanz (Fol. 59.) besonders hervorgehobenen Sätze anlangt, so bleibt natürlich jeder Gedanke davon fern, daß Verklagter den Kläger, wie dieser meint, wirklich mit einem Frosch und seine Stimme mit der eines solchen habe vergleichen wollen, um demselben persönliche Geringschätzung zu beweisen; ebensowenig ist in der fol. 60. gerügten Aeußerung der künstlich dedu-

cirte Vorwurf eines wirklich unedlen Sinnes und Betragens zu finden. Verklagter gedenkt der vom Kläger in Anspruch genommenen Eigenschaft nur, um das Unpassende ihrer Geltendmachung zu zeigen. In den sub 4 und 5. fol. 61 gerügten Beziehungen spricht sich auch nur die der Schrift des Klägers widerstrebende Tendenz, keineswegs irgend eine persönliche Vergleichung und Beziehung aus. Ein Nichtigkeitsgrund wegen unrichtiger Anwendung der §. 538. 540. 562. Tit. 20. cit. kann nach obiger Ausführung nicht anerkannt werden und alle übrigen Aufstellungen in der Aggravationsschrift finden in Vorstehendem gleichfalls ihre Widerlegung. Es konnte daher nur, wie geschehen, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, bestätigt werden. Urkundlich 2c.

So eben erhalte ich authentische Mittheilung über die von Herrn Gardedivisions-Auditeur Nicolai, vorbereitend für seine Injurien-Denunciation, bei der Sicherheitsbehörde der Stadt Leipzig veranlaßte Procedur, in deren Folge die Redaction der Blätter für literarische Unterhaltung Herrn Professor Friedländer als Verfasser der fraglichen Recension genannt hat. — Die Behandlung dieser hier eingreifenden Rechtsfrage Sächsischer Seits ist nicht uninteressant und dürfte ein dießfälliger Bericht nicht undankbar aufgenommen werden. — Gestatten es die Verhältnisse, so wird es mir eine Freude sein, diesen Bericht, resp. zur Abrundung des Ganzen, nachträglich in einem der nächsten Annalen-Hefte zu erstatten. —

Altenburg, am 28sten Juny 1837.

Dr. Demme.

VI.

Königreich Preussen.
(Rheinprovinz.)

Bericht des Revisions- und Cassationshofes an das Justiz-Ministerium, in der Criminal-Untersuchungssache gegen den Schlossergesellen Wilhelm Schlösser von Flammersheim, wegen Vatermords.

(Mitgetheilt von dem Königl. Preuß. Justiz-Ministerium für die Justiz-Verwaltung der Rheinprovinz.)

Die Untersuchungsache des von dem Assisenhofe zu Köln als Vatermörder zum Tode verurtheilten Schlössergesellen Wilhelm Schlösser von Flammersheim, zuletzt in Köln wohnhaft, schien nach Verwerfung des Cassationsgesuchs des Verurtheilten wegen der Schwere des Verbrechens und wegen der Art der Beweisführung eine besonders genaue und ausführliche Darstellung zu erfordern, die wir denn unter gehorsam-

stem Anschluß der Acten Ew. Excellenz in Folgendem ehrerbietigst vorlegen.

§. 1.

Der Tagelöhner Mathias Schlösser zu Flammersheim war nach eidlicher Aussage seiner Ehefrau, jetzt Wittwe, Gertrud, geb. Flohe, Donnerstags den 2. September 1830 Morgens gegen 8 Uhr von Hause weggegangen, um in dem Schornbusche nicht weit von der Rheinbacher Allee an einem Waldgraben zu arbeiten, und hatte seinen Stoßkarren mitgenommen, auf dem er gewöhnlich Abends um 7 Uhr rückkehrend die Heide (Strau, Streu, Heidekraut) die auf dem von ihm ausgeworfenen Graben gestanden hatte, mit nach Hause brachte. Abends vor 7 Uhr nun an jenem Donnerstage ging seine Ehefrau, wie sie pflegte, um beim Heimfahren des Heidekarrens ihrem Manne behülflich zu sein, bis hinter die Loppenmühle ihm entgegen. Da er aber ungewöhnlich ausblieb, so kehrte sie in der Meinung, daß er anderswohin gegangen, vielleicht von dem Förster zur Nachtshut mitgenommen worden sei, allein nach Hause zurück. Bei Tagesanbruch den 3. September ging sie mit einem Nachbar wiederum aus, und nun zwar bis hin zur Arbeitsstelle ihres Mannes, fand ihn jedoch nicht daselbst, wohl aber sein Arbeitsgeschirr, das offen dalag, und das er doch sonst, wenn er von der Stelle ging, im Busch zu verstecken pflegte. Immer noch an ein Unglück nicht denkend, kehrte die Frau abermals nach Flammersheim zurück, wo gegen Mittag die Nachricht eintraf, daß ihr Mann auf der Rheinbacher Allee unter dort stehenden Sägebänken todt liege. Dieselbe Nachricht empfing desselben Mittags der Friedensrichter des Cantons Rheinbach, und begab sich, nachdem er sie sogleich weiter an den Königlichen Procurator in Bonn

befördert hatte, nach dem Mittag an Ort und Stelle, um von der Lage und Beschaffenheit der Leiche, so wie von den nächsten Umgebungen den Augenschein einzunehmen. Laut seines darüber abgefaßten Protocolls nahm der Friedensrichter dort Folgendes wahr.

An einem Seitengraben der Rheinbacher Allee standen auf dieser Allee zwei Sägebänke (Sägeböcke, Schragen) über welchen von den Holzschneidern Wilhelm Hoffmann aus Stolzheim und Hubert Kommer aus Niederenstenholz (nach ihrer eidlichen Aussage fol. 107 und 108.) Tags zuvor Eichenbretter (Eichenborte) geschnitten worden waren.

Zwischen diesen Sägebänken lag Mathias Schlösser zwar bekleidet aber ohne Kopfbedeckung todt auf dem Rücken, mit dem Kopfe auf der rechten Seite.

Fünf frisch geschnittene Bretter (jedes $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, $11\frac{1}{2}$ Fuß lang und 14 Zoll Cöln. breit) ruhten mit ihren vorderen Enden auf Hals und Brust des Todten, nämlich drei auf der linken Seite des Oberhalses unter dem Kinnbacken bis zum Ohr, und zwei auf der obern linken Brustseite, und zwar in der Ansicht, als seien dieselben zwischen den zwei Bänken (deren eine etwas verschoben zu sein schien) auf den Körper heruntergerutscht, indem sie so schief aufrecht stehend oben an die anderseitige Bank sich anlehnten. In derselben Stellung ruhten hinter dem Kopfe des Todten noch vier Bretter mit ihren Enden auf dem Erdboden. Oben auf den Bänken lagen noch sechs Bretter, wovon eins dem Herunterfallen nahe war. Nächst bei den Bänken lagen aber auch noch mehrere Bretter aufgebahnt (aufgeschichtet.)

Auf der linken Seite des Kopfes hatte der Todte eine bedeutende Wunde, und auf derselben Seite des

Gesichts über den aufstehenden Brettern eine außerordentliche von Blut zusammengeronnene Quetschung wie das Protocoll sagt. Vor dem Gesichte des Todten zeigte sich eine bedeutende Masse Blut in das Sägemehl geflossen. Mit den Händen lag der Todte ausgestreckt, und die rechte Hand war auf der Außenseite etwas verwundet.

Ungefähr 11 Schritt von den Füßen der Leiche nach der Lappenmühle und nach Flammersheim zu, und auf die Fahrt dahin gerichtet, stand auf der Allee der Stoßkarren des Mathias Schlösser mit Heidekraut beladen, ein Theil des Heidekrauts lag daneben im Alleegraben, und das Seil, womit die Heide auf dem Karren festgebunden gewesen schien, war (nur) mit einem Ende an dem Karren fest. Zwischen den beiden Bäumen des Karrens lag ein blauer Ueberkittel, ein roth- und blaugestreiftes Tuch*) und ein Lappen von blauem Wolltuch, desgleichen ein zugestopfter steinerner Krug mit Kaffee.

Auf dem Karren über der Heide lagen drei Bretter, von beinahe 10 Fuß Cöln. Länge, die aber nach ausdrücklicher Bemerkung des Friedensrichters, den Karren so erschwerten, daß ein Mann allein den so beladenen Karren nicht hätte fortbringen können.

Von dem Stoßkarren bis zur Lage des Körpers zeigte im Staube sich eine Art Rutsche, als wenn etwas darüber gezogen oder geschleift worden wäre. Die Radspur des Karrens und hie und da (wie es schien) vom

*) Nur von diesem Tuche ist fol. 147. zu den Acten beurkundet worden, daß die Wittwe Mathias Schlösser es als Eigenthum ihres Mannes eidlich anerkannte.

Karren abgefallenes Heidekraut wies den Weg auf der Allee über das Odendorfer Pfädchen und von da ab auf den Waldgraben hin, an welchem Mathias Schlösser (seit acht Tagen) gearbeitet hatte. An der jüngsten Arbeitsstelle des Grabens — von der Stelle, wo der Todte lag, etwa 500 Schritt, nach der späteren Berechnung des Untersuchungsrichters fol. 42 aber 630 Schritte entfernt — lag das Arbeitsgeschirr, eine Haue, eine Grabschüppe, eine Schaufel, eine zur Ziehung der Grabenlinie dienende Leine offen da; unter dem noch vorhandenen abgemachten Heidekraut aber fand der Friedensrichter noch eine Krumme (Sichel), einen ledernen Helfriemen zum Fortbringen des Stoßkarrens gebräuchlich,*) und ein Stück Seil.

Von dieser jüngsten Arbeitsstelle am Graben kann man nach der Bemerkung des Friedensrichters bis auf die Rheinbacher Allee sehen, und der Raum dazwischen betrug, nach Angabe des Friedensrichters, nur beiläufig 148 Schritte (oder nach Abmessung des Untersuchungsrichters fol. 42 210 Schritt.)

Eine Spur von Blut war bei dem Graben und in der Gegend umher nicht zu finden; und es fiel nur ein weniges Getümmel bei dem Heidekraut am Graben auf, das sich aber (wie der Friedensrichter sagt) auch durch das Zusammentragen des Heidekrautes und Aufsuchung des Mathias Schlösser gebildet haben konnte.

Nachdem der Friedensrichter diese Wahrnehmungen alle beurkundet hatte, ließ er den Körper an Ort und

---

*) Die Wittwe Schlösser hätte gefragt werden sollen, ob dies der Riemen gewesen, an dem sie gewöhnlich, wenn sie ihrem Mann entgegengegangen war, den von diesem geschobenen Karren gezogen habe.

Stelle bewachen; und als er des andern Morgens zur Aufhebung der Leiche mit den Gerichtsärzten wieder dahin kam, fand er noch alles unverrückt in der Lage des vorigen Tages. Er ließ nunmehr die fünf auf der Leiche stehenden Bretter herabnehmen, und überzeugte sich mit den Gerichtsärzten, daß die drei Bretter, die unter der Kinnlade dicht an einander auf dem Halse (nicht nach vorn, sondern nach dem Ohre zu) gestanden hatten, in den weichen Theilen des Halses nur einen Eindruck ohne die geringste Spur einer Blutunterlaufung zurückgelassen hatten, obwohl zwei eben dieser Bretter an den Enden, die zum Theil rechts, zum Theil links herausstanden, mit Blut gefärbt waren, und an einem Ende sich auch ein wenig schwarzes Haar befand.

Unter den zwei Bretern aber, die auf der Brust in der Gegend des Schlüsselbeins aufgestanden hatten, zeigte sich eine handgroße Sugillation. Als der Leichnam vom Boden aufgehoben wurde, fanden sich außer den vielen Sägespänen, die unter und neben dem Körper lagen, in den Haaren, in dem Hemde und auf der Weste desselben auch noch Stücke von Heidekraut vor.

Bei der näheren ärztlichen Besichtigung und Obduction der Leiche zeigten sich nun folgende Verletzungen:

1) An der linken Kopfseite über dem linken Scheitelbeine war die Kopfhaut halbmondförmig vom Knochen getrennt, so daß das linke Scheitelbein hierdurch $2\frac{1}{2}$ Zoll lang und eben so breit entblößt war. Die Ränder dieser Wunde waren ohne lappiges oder zerrissenes Aussehen, rein getrennt, und ließen daher auf eine reine Schnitt- oder Hiebwunde schließen. Die innere Fläche des getrennten Haupt-

stücks war ziemlich geröthet; fast in der Mitte des durch diese Wunde entblößten Scheitelbeines fand sich ein Knochenriß vor, welcher seinen Lauf nach dem Schlafbeine zu unter der noch festen Kopfhaut hinzunehmen schien.

2) Die ganze linke Gesichtshälfte und die linke Schläfe waren überaus stark mit Blut unterlaufen, und nach Wegnahme der Hautbedeckungen dieser Gesichtshälfte zeigte sich darunter ein blutiges Extravasat, das drei Unzen (sechs Eßlöffel voll) betrug; unter dem Extravasate aber zeigte sich nach Wegschaffung desselben das Wangenbein nach allen Richtungen hin, vertical und horizontal zersplittert und eingedrückt und aus seiner Verbindung mit Schläfe- und mit Stirnbein herausgesprengt.

Unter der Hautbedeckung der linken Schläfe fand sich eben so ein blutiges Extravasat von zwei Unzen Gewicht, nach dessen Wegnahme sich ergab, daß der vorhin unter No. 1. erwähnte vom Scheitelbein ausgehende Knochenriß sich bis zum linken Schläfebein erstreckte, und in vielfache Risse und Sprünge desselben verlor. Eben so wurden nach Herausnahme des linken Auges (an dessen äußerem Winkel schon äußerlich eine zerrissene gefetzte Wunde sichtbar war) im Boden der Augenhöhle die knöchernen Theile zersplittert gefunden, übrigens aber bemerkt, daß alle vorgefundenen Knochenrisse und Sprünge ein noch ganz frisches hochrothes Ansehen hatten.

3) Weiter fand sich aber bei der innerlichen Untersuchung auf der rechten Seite des Craniums ein bedeutender Knochenriß, der von der Hinterhauptsnaht über das rechte Scheitel- und Schlaf-

bein 3½ Zoll lang hinlief, die hier liegende innere Fläche der Kopfhaut war bedeutend geröthet, auch war ein Blutextravasat von einer Unze Gewicht auf selbiger sichtbar. Ein solches Extravasat von einer Unze Gewicht zeigte sich nach Abnehmung der obern Schädeldecke auch auf der rechten Gehirnhälfte aufliegend; und auf der Basis des Craniums rechterseits wieder ein Extravasat von zwei Unzen, endlich aber ein mitten durch den Grund des Schädels laufender Knochensprung, welcher mit den obengedachten Sprüngen in den beiden Scheitel- und Schläfebeinen communicirte, und den ganzen Schädel in zwei gleiche Theile trennte, so daß er in seiner Mitte auseinander fiel.

4) An der obern linken Brustseite längs dem Schlüsselbeine zeigte sich schon äußerlich eine Sugillation vom Umfange einer Hand groß; darunter aber bei der Section der Austritt von schwarzgeronnenem Blute, sechs Unzen an Gewicht, und endlich unter diesem Blutaustritt ein vertikaler totaler Bruch des Schlüsselbeins.

Die Obducenten waren der Meinung, daß nach den vielfach wahrgenommenen Sugillationen und Extravasaten die Verletzungen nur im Leben des Mathias Schlösser entstanden sein könnten, und daß allein bei der unter No. 1. hier oben bemerkten halbmondförmigen äußern Verletzung wegen Mangels zuverlässiger Merkmale dies nicht ganz gewiß sei; daß aber eben diese halbmondförmige Verletzung auf keinen Fall durch das Aufschlagen von Brettern, sondern nach ihren nicht zerrissenen reinen Wundrändern nur durch Einwirkung eines scharfen schneidenden Werkzeugs entstanden sein könne. Die Obducenten erklärten ferner, daß die nicht tödtliche

Verletzung am Schlüsselbeine wohl allenfalls durch das Herabfallen der Bretter von der 6½ Fuß hohen Sägebank entstanden sein könne, wobei dann aber vorauszusetzen sei, daß Mathias Schlösser zur Zeit des Herabfalls nicht mehr zwischen den Sägebänken gestanden, sondern in der gefundenen Lage schon auf dem Erdboden gelegen habe.

Weiter erklärten die Obducenten, daß die drei auf dem Halse stehend gefundenen Bretter nur erst nach dem Tode dahin gekommen sein könnten, indem sie blos einen Eindruck, keine Spur von Blutunterlaufung zurückgelassen hätten; desgleichen daß diese drei Bretter in der aufgefundenen Lage die bedeutende Verletzung der linken Gesichtshälfte unmöglich könnten bewirkt haben; daß endlich auch nicht daran zu denken sei, daß diese drei Bretter etwa eine Erstickung des Mathias Schlösser verursacht hätten, indem sie nicht nach vorn auf dem Kehlkopf oder auf dem Zungenbeine, sondern hinterwärts nach dem Ohre gestanden hätten, auch die Beschaffenheit der Lunge (die nicht dunkelblau von Farbe, nicht überfüllt und strotzend von Blut, sondern in durchaus gesundem Zustande gefunden worden) jeden Gedanken an Erstickungstod entfernt habe.

Nur die linke Gesichtsverletzung mit der dadurch bedingten schrecklichen Zerstörung des Schädels — welche Hirnerschütterung und die vorgefundenen bedeutenden Extravasate zur Folge gehabt — erklärten die Obducenten für die absolute Ursache des Todes, der durch keine Kunsthülfe abzuwenden gewesen sei. Daß diese Verletzung aber (wiederholten die Obducenten) durch den Herabfall der drei auf dem Halse ruhend gefundenen Bretter verursacht worden, sei — wenn die Möglichkeit davon sich auch nicht geradezu wegdemonstriren lasse — nach allen

Umständen doch nicht wohl denkbar. Wohl sei es denkbar, wenn Schlösser schon so dagelegen hätte und erst dann die Bretter auf die linke Gesichtsseite herabgefallen wären, daß sie eine bedeutende Verwundung dieser Stelle hätten verursachen und danach auf den Hals herabgleiten können. Aber eine so schwere Zerbrechung und Zersplitterung mehrerer fester Gesichtsknochen und des Schädels mitten durch seinen Grund von der einen Seite des Kopfes bis zur andern lasse sich aus jener Ursache nicht erklären, da es zu solchen Zerstörungen der Einwirkung einer überaus großen Gewalt bedurft habe. Mehr als wahrscheinlich sei es daher, daß Mathias Schlösser die linke Gesichtsverletzung (und vor derselben wahrscheinlich die am Schlüsselbein) in Folge von kräftig eingewirkten Schlägen bekommen habe, und möglich sei es, daß von dem an Schlösser's letzter Arbeitsstelle gefundenen Arbeitszeug der eiserne Kloben der Haue zu jenen Schlägen sei gebraucht worden.

Ueber den Ort, wo Mathias Schlösser jene tödtlichen Verwundungen erhalten haben möchte, ob schon an dem Waldgraben, oder erst unter den Sägebänken, darüber äußerten die Obducenten keine Vermuthung, dagegen wurde die Beobachtung des Friedensrichters über eine vom Heidekrautkarren bis an die Sägebänke gehende Schleife auf dem Erdboden auch von dem Förster Krisinger bestätigt, indem derselbe fol. 104 eidlich versicherte: „Von dem Schubkarren bis an die Sägebänke sah ich deutlich auf der Erde, daß ein Mensch war geschleppt worden, der mit den Absätzen in der weichen Erde die Spur zurückgelassen hatte. Da wo die Spur aufhörte, lag Schlösser mit seinen Absätzen, so daß ich die Ueberzeugung habe, daß Schlösser schon völlig todt an die Stelle geschleppt war. An seinen Schuh-

sohlen hing noch der weiße Sand mit der Kleie vom Graben vermischt; wäre Schlösser aus dem Graben durch die Waldheide bis an die Sägebänke gegangen, dann würden diese Spuren nicht mehr an seinen Sohlen gewesen sein.*) Eine Sägebank war etwas von ihrer Stelle gerückt; wer sie gerückt hatte, konnte durch die Bretter nicht getroffen werden. Ich habe alles mit Aufmerksamkeit untersucht: mehrere Borte waren dem Schlösser auf den Kopf gesetzt und ich sah deutlich, wie einige Borte neben dem Kopfe in das Sägemehl eingeschossen, dann aber erst ihm auf den Kopf waren gestellt worden. Einige waren ihm allerdings beim Herunterschießen auf den Kopf gekommen. Ich habe alles mit Aufmerksamkeit untersucht, und bin überzeugt, daß Schlösser todt unter die Bänke ist gelegt worden. Nach meinem Glauben ist er von dem Graben auf dem Karren bis an die Sägebänke gefahren worden, ein Theil der Streu (des Heidekrauts) hat auf dem Karren unter ihm gelegen und der andere im Alleegraben gefundene auf ihm. Hätte Schlösser Bretter stehlen wollen, so hatte er an den auf dem Karren liegenden schon hinlänglichen Transport."

Auch die beiden Holzschneider Hubert Kommer (62 Jahre alt) und Wilhelm Hoffmann (24 Jahre alt) waren der Meinung, daß die Bretter auf den

*) Ein vor dem Assisenhofe vernommener Arzt, (keiner der Obducenten, sondern ein eben im Audienzsaale anwesender Regimentsarzt) äußerte jedoch fol. 223. b. daß nach seiner Ansicht wohl nicht möglich gewesen sei, daß von dem Orte an, wo Schlösser angeblich die erste Verwundung erhalten haben könnte, nach Transportirung bis zu den Sägebänken, hier nun noch der Bluterguß hätte Statt finden können, den wirklich das Sägemehl anschaulich eingesogen habe.

Mathias Schlösser gestellt worden, und nicht auf ihn herabgeschossen seien. Sie erklärten, am 4. September zuerst vernommen, daß sie Beide Donnerstags den 2. September von Morgens 8 bis Abends gegen 7 Uhr auf der Sägebank die Bretter geschnitten, aber den Mathias Schlösser nicht gesehen hätten. Sie wären Abends gegen 7 Uhr mit Schneidung eines Blocks fertig gewesen und hätten funfzehn Bretter (Borte) auf den Bänken liegen lassen. (Gerade so viel wurden, wie oben erzählt, auch von dem Friedensrichter theils noch darauf liegend, theils nur noch an eine Bank sich anlehnend vorgefunden; es müßten also die drei auf dem Heidekrautkarren gefundenen Bretter wohl nicht von den Bänken, sondern, wie auch natürlicher und bequemer war, von den auf der Erde aufgeschichteten Brettern genommen worden sein.) Wenigstens noch einen Fuß lang über die Bänke auswärts überstehend (Hoffmann sagt wohl drei Fuß) hätten sie die Bretter darauf liegen lassen, so daß ohne Verrückung einer Bank das Herabfallen unmöglich gewesen sei. Freitags den 3. September seien sie erst Mittags wieder zu den Bänken gekommen, um einen neuen Block aufzuladen, hätten aber jetzt den Schlösser todt darunter und die eine Bank etwas verrückt gefunden. Ein Mann habe dieses Verrücken der Bank ohne den in der Nähe liegenden Hebebaum (Winde) nicht bewerkstelligen können; falls aber Mathias Schlösser es damit gethan hätte (sagt Kommer), so habe er nicht darunter fallen können. —

§. 2.

Die Zeit, um welche beide Holzschneider Donnerstags Abends ihre Sägebank verlassen hatten, bestimmte sich

noch durch ihre und der jetzigen Wittwe Schlösser übereinstimmende Aussage, daß sie auf ihrem Heimwege der ihrem Manne entgegengehenden Frau Schlösser vor dem Busche bei der Lappenmühle (Frau Schlösser sagt: noch ehe sie diese Mühle erreicht habe) begegnet seien.

Die Ehefrau Schlösser ging nach diesem Begegnen weiter auf der Allee, und, da ihr Mann immer noch nicht kam, bis in den Wald. „Als ich etwas in den Schorn hineinkam (sagt sie fol. 79 b. zu Protocoll*) bemerkte ich gegen dem Brückelchen zu drei Weibspersonen, welche über die Allee wegschritten. Ehe ich zur hintersten derselben kam, sah ich auf der Allee zwei Mannsleute; sie schienen mir ungefähr in der Mitte zwischen den Sägebänken und dem Graben zu sein, an dem mein Mann gearbeitet hatte. Ich habe ihre Kleidung nicht genau erkannt, nur daß der hinterste einen blauen Kittel anhatte; sie schienen nach Rheinbach zu gehen. Ich war indeß bei der hintersten der drei Frauen, der Margarethe Kümpel von Odendorf, am Brückelchen angekommen und fragte sie, was sie machen wollten. Nach einigen Worten ging ich in der Allee weiter voran und nun bemerkte ich die zwei Mannsleute nicht mehr auf der Allee. Ich ging in der Allee nicht ganz dahin, wo der Graben ist, an dem mein Mann gearbeitet hatte, sondern in einiger Entfernung davon juchzete ich einigemal und ging, als ich keine Antwort erhielt, wieder auf der Allee zurück. Auf meinem Rückweg

*) Freilich erst am 2. November. Sie hatte, wie der Untersuchungsrichter fol. 43. bemerkt, früher der drei Frauenspersonen nicht gedacht, weil sie glaubte, diese Weiber würden für die Intention, Streu zu holen, bestraft werden.

kamen die drei Weibsleute (die nachher vorkommenden Zeuginnen Ehefrau Steinwarz, Margaretha Kümpel und Anna Margarethe Melder) wieder an dem Pfädchen am Brückelchen heraus und sie liefen mit mir bis an das Ende des Busches."

Von den drei Frauenspersonen aber sagte die erste, Ehefrau des Tagelöhners Steinwarz, Gertrud geb. Melder zu Odendorf, 60 Jahre alt (am 13. October vernommen) eidlich aus: „Ich kam am Donnerstag den 2. September Abends mit Sonnenuntergang,*) in Gesellschaft der Margaretha Melder und der Margaretha Kümpel in den Busch. Auf der Rheinbacher Allee bemerkten wir zwei Menschen, welche langsam auf uns loskamen und wovon der eine einen schwarzblauen langen Rock, der andere einen lichtblauen Kittel anhatte. Ich glaubte, es sei Mathias Schlösser und der Förster, und wir zogen uns vom Wege ins Gebüsch und wollten Beide an uns vorübergehen lassen. Während wir auf der Seite waren, sagte die Kümpel: da sei eben Schlössers Frau auf den Schlösser hingegangen. Der Graben nämlich, woran Mathias Schlösser gearbeitet hatte, war ganz in der Nähe. Meine zwei Gesellschafterinnen gingen in den Busch von mir ab, ich aber blieb stehen bis die Frau Schlösser zurückkam. Zuerst fragte ich sie, wer die zwei gewesen wären? Sie antwortete: sie habe dieselben nicht gesehen, sie müßten wohl in die Hecken gegangen sein. Ferner sagte die Frau Schlösser: sie habe ihren Mann nicht getroffen, derselbe müsse auf Ringsheim angegangen sein. Die

*) Nach dem Kalender ging sie an dem Tage um 6 Uhr 48 Minuten unter.

Frau Schlösser verließ mich darauf, und jetzt kamen meine Begleiterinnen wieder zu mir; wir gingen in den Busch und wollten doch noch Streu machen. Ich hörte aber wieder auf der Allee sprechen und sagte: wir wollen nach Hause gehen, es taugt nicht. Als wir ein wenig beisammen standen, hörten wir etwas ferner hell juchzen,*) und wir eilten herunter zu auf die Allee und kamen der Stelle nahe, wo des andern Tages Mathias Schlösser todt gefunden worden. Von den Sägebänken her sah ich einen Menschen auf uns zukommen; ich zupfte die Kümpel deshalb am Rock und wir machten uns fort. Wir geriethen über das, was uns begegnete, in die größte Angst, und ich bin des vollen Glaubens, daß wenn ich und meine zwei Gesellschafterinnen nicht zufällig im Busch gewesen wären, es der Ehefrau Schlösser übel gegangen wäre. Zu der Zeit, als wir damals in den Busch kamen, muß Mathias Schlösser schon todt gewesen sein, denn wir kamen über den Graben, wo er gearbeitet hatte, und er war nicht mehr da. Es war aber auch damals schon dunkel."

Margarethe Kümpel, 25 Jahre alt, (am 22. October vernommen) sagte eidlich aus: „Ich ging mit der Ehefrau Steinwarz und mit Margarethe Melder gegen Abend in den Schornbusch. Wir kamen als eben die Sonne untergegangen war, auf die Rheinbacher Allee und bemerkten, daß zwei Mannsleute

*) Es scheint, daß die Zeugin wohl irrig dies Juchzen so spät gehört zu haben meint, da es wahrscheinlich kein anderes Juchzen war, als das, welches die Ehefrau Schlösser nach ihrer Erzählung etwas früher erhoben hatte, um von ihrem Manne, wenn er in der Nähe wäre, Antwort zu empfangen.

auf der Allee waren. Wer unter uns sie zuerst gesehen, kann ich mich nicht besinnen; aber ich sah sie bei den Schneidebänken, wo des andern Tages Schlösser todt gefunden worden. Der eine, der einen langen Rock von dunkler Farbe trug, stand ungefähr an der Stelle, wo des andern Tages Schlösser's Karren gestanden haben soll, den zweiten Mann sah ich zwischen den Schneidebänken stehen.*) Während ich nach diesen Männern sah und meine Begleiterinnen über die Allee schritten, kam die Ehefrau Schlösser von Flammersheim her, erzählte mir, daß sie nicht wisse, wo ihr Mann bleibe und ging dann in der Allee weiter voran. Ich begab mich zu meinen Gesellschafterinnen und mit denen wieder auf die Allee, als die Frau Schlösser zurückkam und sagte: sie sehe ihren Mann nicht, und könne nicht denken, wo er geblieben sei. Wir gingen nun mit einander bis auf den Spechelsteinsweg; die Schlösser ging nach Flammersheim zu, wir drei aber wieder zum Busch hinein. Wir kamen über den Graben, an welchem Mathias Schlösser gearbeitet haben soll, und an dem Odendorfer Pfädchen kamen wir wieder über die Rheinbacher Allee. Als wir von der Allee

*) Während die Ehefrau Steinwarz und die folgende Zeugin zur selbigen Zeit sie viel näher bei sich gesehen haben wollten. Aber die Kümpel stimmt hierüber mehr mit der Ehefrau Schlösser überein, und Beide kamen der Wahrheit vielleicht am nächsten, im Fall nämlich die von ihnen gesehenen Mannspersonen vielleicht niemand anderes waren, als — die später vorkommenden Zeugen Joseph Ruland und Hubert Freishem.

Wer es auch war! Der Zeugin Angabe über die Kleidung des einen Mannes konnte unmöglich sicher sein, bei dieser Tageszeit und bei einer Entfernung von 670 Schritten!

in dem Odendorfer Pfädchen weiter wollten, bückte sich die Ehefrau Steinwarz, zog mich am Rock und sagte: da kommt jemand. Ich bückte mich nun auch und sah nun wirklich jemand von den Schneidebänken auf uns zukommen, wodurch wir alle in Schrecken geriethen und davon liefen. Zu der Zeit war es schon dunkel."

Anna Margarethe Melder endlich, 45 Jahr alt (am 7. December vernommen) sagte eidlich aus: „Als wir (sie und die zwei vorigen Zeuginnen) über die Rheinbacher Allee kamen, war die Sonne im Untergehen. Ich bemerkte auf der Allee zwei Menschen, welche auf uns heran zu kommen schienen. Sie waren, wie ich glaube, in der Gegend, wo der Graben, an dem Mathias Schlösser gearbeitet hatte, auf die Allee stößt. Einer derselben trug einen blassen blauen Kittel, der andere einen dunkelblauen Ueberrock. Ich und die Steinwarz gingen über die Allee etwas voran, während die Kümpel in der Nähe der Allee blieb, um die beiden Leute zu beobachten, weil wir glaubten, der Förster Krisinger sei dabei. Die Kümpel sprach mit jemand und sagte, als sie nachher zu uns kam, es sei mit der ihrem Manne entgegengehenden Ehefrau Schlösser gewesen. Nun gingen wir alle drei wieder auf die Allee, die Ehefrau Schlösser kam zurück, und sagte, sie habe ihren Mann nicht gefunden. Wir gingen noch etwas mit einander, und dann begaben wir drei uns wieder in den Wald. Nach einiger Zeit sagte die Ehefrau Steinwarz: sie habe jemand reden gehört, und da wir auch juchzen hörten, so wurde uns doch bange und wir gaben es auf Streu zu machen. Wir kamen an dem Graben vorbei, wo Schlösser gearbeitet hatte. Als wir über die Allee

kamen, war ich die vorderste, und meine beiden Gesellschafterinnen erblickten jemand auf der Allee und erschraken darüber.“ —

Es mag in der Folge dieses Berichts sich vielleicht hervorthun, daß die Aussagen der eben gedachten drei Zeuginnen und der Ehefrau Schlösser über die von ihnen zu der Zeit auf der Allee gesehenen zwei Mannspersonen u. s. w. — wie sie im Einzelnen schon auf mancherlei Irrthümern und Täuschungen der Wahrnehmung und des Gedächtnisses zu beruhen scheinen, — so auch überhaupt von minderer Erheblichkeit für Aufklärung der Hauptsache sein dürften; dennoch mochte der Referent sich ihres genauen Auszugs nicht entheben, weil sie sich so nahe um muthmaßliche Zeit und Oertlichkeit des muthmaßlichen Verbrechens herumdrehen, weil sie ohne Zweifel es waren, die den Verdacht auf zwei zu dem Verbrechen vereinigte Personen erweckten, und weil endlich in einer Sache, die auch am Schlusse der Untersuchung noch so wenig vollständige Aufklärung erhalten hat, als die vorliegende, ein einzelner Referent das Urtheil über Erheblichkeit und Unerheblichkeit der einzelnen Beweismomente noch viel minder als sonst sich anmaßen darf.

§. 3.

Die Erzählung der vier Frauen, obwohl zu Protocoll meist später erst aufgenommen, erregten ohne Zweifel sehr früh den Verdacht, daß Mathias Schlösser von zwei Personen ermordet worden sei, und die zwei in Verdacht gezogenen Personen waren niemand anders als die beiden Söhne des muthmaßlich Ermordeten, Heinrich Schlösser und Wilhelm Schlösser. Auf den Wilhelm Schlösser ruhte zwar sogleich

die Hauptlast des Verdachtes; als aber am 18. September der Friedensrichter dem Untersuchungsrichter Nachricht gab von den letztgedachten drei Zeuginnen, welche zwei Personen, den einen mit einem dunkeln Rock, den andern etwas kleinern mit einem blassen blauen Kittel bekleidet auf der Allee gesehen hätten, setzte der Friedensrichter zugleich hinzu, „Heinrich Schlösser ist etwas kleiner als Wilhelm, und trägt dermalen einen Kittel, der abgetragen und blaß ist."

Das Verhältniß beider Söhne zu ihrem Vater war in letzter Zeit nicht das freundlichste gewesen; durch die Theilung seines Vermögens konnten sie ihre Umstände verbessern. Mathias Schlösser besaß (nach Angabe seiner jetzigen Wittwe fol. 23. und seines Halbbruders fol. 120.) anderthalb Morgen Land, ein Haus, zwei Stück Vieh und außer dem sonstigen Mobiliar noch 103 Thaler in einer Forderung an gedachten Halbbruder. Der ältere Sohn, Heinrich Schlösser, jetzt 32 Jahre alt, Schmidt und verheirathet, wohnte, seit Mathias Schlösser vor drittehalb Jahren zur zweiten Ehe geschritten, in dem eine halbe Stunde von Flammersfeld entlegenen Stotzheim.

„Heinrich Schlösser (sagt der Bürgermeister seiner Gemeinde fol. 93.) hat noch immer in gutem Rufe gestanden, nur hat man an ihm bemerkt, daß er seit einiger Zeit in seinen Geschäften nachlässig geworden und sich dem Trunke ergeben, wodurch er sehr bedürftig geworden, welches ihm einigen Verdacht hinsichtlich seines Vaters soll zugezogen haben." Zu Weihnachten 1829 verkaufte Heinrich ein Stückchen Feld, das sein Vater hatte kaufen wollen, an einen Fremden, worüber der Vater (wie nicht nur dessen Wittwe fol. 23. aussagt, sondern auch Heinrich Schlösser selbst fol. 26. zu,

giebt) verdrießlich wurde, und seitdem kam Heinrich Schlösser auch nicht mehr zu seinem Vater.

Der andere Sohn, Wilhelm Schlösser, jetzt 27 Jahre alt, noch unverheirathet, aber seit drittehalb Jahren in vertrauter Bekanntschaft mit einem Dienstmädchen in Cöln, das sich auch seit Ostern von ihm schwanger erklärte, hatte sich nach Ablauf seiner Militairdienstpflicht in den letzten Jahren als Schmiede- oder Schlossergesell meistens in Cöln aufgehalten. Er war daher persönlich in Flammersheim und der Umgegend wenig gekannt, hatte aber doch einen sehr schlimmen Ruf dort, wie es scheint nach den Erzählungen seines Vaters von seinen schlechten Streichen. So erhärtete (am 4. September vernommen) der Förster Johann Krisinger von Merzbach, daß der Mathias Schlösser ihm früher erzählt habe, wie sein Sohn Wilhelm ihm einmal 26 Thaler im Hause genommen, seine Ehefrau geschlagen und ihn selbst angegriffen habe, nachdem er sich zuvor Nachts heimlich eingeschlichen und ein Hemd über die Kleider angezogen habe. Näher und als Augenzeugin erzählte diese Vorfälle die jetzige Wittwe Mathias Schlösser fol. 16 b. und 22 eidlich.

„Im Spätsommer nach meiner Verheirathung mit Mathias Schlösser waren mir von 11 Thalern, die ich in unsere Kiste gelegt, 4 Thaler weggekommen; ich erzählte es meinem Manne mit Aeußerung meines Verdachts gegen seinen Sohn Wilhelm, weil ein anderer nicht im Hause gewesen war, und da erzählte mein Mann mir, daß ihm ein Jahr vorher aus dem Stroh seines Bettes, das Wilhelm zu machen gepflegt habe, auch schon an 20 preußische Thaler weggekommen wären.

Bald nach Vermissen der 4 Thaler ging Wilhelm fort, wie er sagte, seinem Schlosserhandwerke nach; aber

schon acht Tage danach fand ich ihn eines Morgens in unserer Tenne im Heu versteckt; wir machten ihm Vorwürfe deshalb, behielten ihn aber doch bis zum andern Morgen bei uns. Drei oder vier Wochen nachher vermißte ich aus unserer Kiste oben im Hause, zu der der Schlüssel unter einer anderen Kiste lag, wieder 18 Thaler Cölnisch. Ich schöpfte wieder Verdacht gegen Wilhelm, den ich zwar nicht in unserem Hause wieder gesehen, von dem ich aber eines Morgens einen an sein Mädchen geschriebenen Brief in der Tenne fand, der Tags zuvor da nicht gelegen hatte. Eine Woche nachher ging ich, als ich spät des Abends Mehl gesiebt hatte, um 12 Uhr auf eine Oberstube; als ich mit dem Lichte in die Stube trat, stand Wilhelm hinter der Thür, hatte ein Messer in der Hand und ein dagelegenes Hemd meines Mannes über den Kopf gezogen und schlug mich gleich ins Gesicht, daß ich zu Boden fiel. Während er mich auf dem Boden noch ein paarmal schlug, rief ich meinem Manne, der auch gleich heraufkam, und den Wilhelm zur Treppe hinunterwarf. Mit dem Messer, sahen wir nachher, hatte er an der Thür geschnitten, wahrscheinlich um sie zu öffnen. Wir sahen ihn des Abends nicht mehr; des anderen Morgens fand ich ihn aber im Heu und im Beisein meines Mannes bat er mich um Verzeihung, angebend, daß er nur aus Schrecken mich geschlagen und daß er in unserer Abwesenheit auf das Zimmer gegangen sei, hier auf den dritten Tag unter dem Bette gelegen und sich von Käsen, Birnen und was sonst dort vorfindlich, genährt habe. Er blieb nun am Tage bei uns, bis Abends 8 Uhr, wo wir ihn fortgehen ließen. Seit dem jüngsten Pfingstmittwoch, da er zuletzt in unserem Hause war, seinen Vater (der im Walde war) nicht antraf, und nur einige Stunden Nachmittags von

1 bis 5 Uhr sich aufhielt, habe ich ihn nicht wieder gesehen. Aber des Samstags nach diesem Besuche vermißten wir auch wieder die Uhr, die mein Mann in der Kiste in der Stube liegen hatte."

Auch sein Oheim, der Halbbruder des Matthias Schlösser, Ackerer Peter Schlösser zu Kaldauen, 32 Jahre alt und am 16. November eidlich vernommen, mochte in dieser Rücksicht dem Wilhelm Schlösser wohl wenig trauen, indem er aussagte: „Der Wilhelm Schlösser ist seit mehreren Jahren nicht bei mir gewesen, und als er das Letztemal bei mir war, verlangte er für seinen Vater, dem ich ungefähr noch 103 Thaler auf sein Erbtheil schuldig bin, Geld, welches ich ihm aber abschlug, bis er einen Schein von seinem Vater brächte, den er aber nie gebracht hat."

§. 4.

Schon am 7. September zeigte der Friedensrichter dem Untersuchungsrichter an, daß Heinrich Schlösser ihm anvertraut habe, daß sein Bruder Wilhelm Schlösser am Tage der muthmaßlichen Ermordung ihres Vaters, am 2. September sowohl Morgens als Abends bei ihm in Stotzheim gewesen sei, und am 24. September vernahm der Untersuchungsrichter hierüber, so wie über sein eigenes Thun und Lassen an jenem Tage den Heinrich Schlösser zu Protocoll. Derselbe erklärte: „Am Mittwoch vor dem Tode meines Vaters kam mein Bruder Wilhelm Abends spät in mein Haus. Ich fragte ihn, wo er gewesen, und er sagte: „ach, wo soll ich gewesen sein!" Ich war mit demselben schon lange nicht gut Freund, und ließ mich mit ihm auch nicht weiter ein. Donnerstags Morgen kam er, als ich und meine Frau noch zu Bette lagen, die

Treppe herunter und nahm seinen Stock. Ich fragte ihn, wo er hin wolle und er sagte: „etwas spatzieren, und er werde um 9 Uhr wieder zu Hause sein." Er kam indeß nicht zurück. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr ging ich von Stotzheim nach Flammersheim, wo ich bei dem Handelsmann Fischer für den Ackerer Heinrich Schorn in Stotzheim Eisen aussuchte, es wiegen und mir ein Briefchen darüber geben ließ.*) Von Fischer weggehend, kehrte ich noch bei dem Wirth Joseph

---

*) Heinrich Schorn sagt fol. 90 am 2. November eidlich aus: „Etliche Tage vor dem Unglück des Mathias Schlösser sagte ich zu Heinrich Schlösser, der mein Schmidt ist: wenn er einmal nach Flammersheim gehe, möge er mir in Fischer's Haus etwas Eisen aussetzen. Den Tag vorher, ehe Mathias Schlösser todt gefunden wurde, kam Heinrich Schlösser Nachmittags zwischen drei und 4 Uhr zu mir und fragte, was für Eisen er aussetzen solle, er gehe jetzt nach Flammersheim. Ich machte ihm eine Bestellung, er ging fort, kam Abends, als es dunkel war, zu mir zurück, und überlieferte mir die Note über das Eisen. Als er zuerst Nachmittags zu mir gekommen war, fragte ich ihn, ob er sich auch Eisen aussuchen wolle? und er sagte: „nein, er habe etwas Anderes in Flammersheim zu thun." Dagegen sagt Heinrich Schlösser fol. 95. am 8. November dem Untersuchungsrichter: „ich hatte keine eigenen Geschäfte in Flammersheim, sondern ging blos wegen des Eisens für Schorn dahin."

Peter Mermagen, Handlungsdiener bei Fischer, bestätigt am 2. November fol. 81. eidlich, daß der ihm wohlbekannte Heinrich Schlösser im Anfange Septembers in der Mitte eines Nachmittags für Heinrich Schorn etwas Eisen ausgesucht und darüber eine Note empfangen habe." Heinrich Schlösser hielt sich etwa eine halbe Stunde bei uns auf, des anderen Tages hörte ich, daß sein Vater im Walde umgekommen sei.

Posterpeditor und Wirth Franz Carl Steinweg zu Flammersheim, 69 Jahre alt, und zuerst am 4. September schon ver-

Lohmar in Flammersheim ein, und trank daselbst ein Glas Bier.*) Es konnte sechs Uhr sein, als ich dies Haus verließ; im Dorfe traf ich einen Mühlenknecht von der Winterburger Mühle mit einem Karren an, und fuhr mit diesem nach Stotzheim, wo wir gegen 7 Uhr ankamen.**) Ich gab das Brieſchen an Heinrich Schorn ab und ging in mein Haus, in welches bald darauf meine Schwägerin Anna Barbara Spilles aus Weingarten kam, die auch in Flammersheim gewe-

nommen, fol. 14 und 90 b. wollte den Heinrich Schlösser allerdings erst zwischen 6 und 7 bei Sonnenuntergang von Stotzheim auf Flammersheim hergehen gesehen haben: „Heinrich Schlösser redete mich nicht wie gewöhnlich an, sondern wendete das Gesicht etwas ab, weshalb ich ihn anredete und fragte, ob er nach Flammersheim wolle? was er bejahete." Nach den übrigen Zeugenaussagen irrte aber Steinweg rücksichtlich der Zeit sich gewiß hier. Weiter sagte Steinweg aus: „am 3. Septbr. Abends war Heinrich Schlösser in meinem Hause, und sagte auf meine Frage, ob er nicht wisse wo sein Bruder Wilhelm sich jetzt aufhalte, er wisse nicht, wo sich dieser herumtreibe, und er, Heinrich, ging auf der Stelle weg. Kurz vorher war die Rede gewesen, wie doch sein Vater todt geblieben sein möge, und Heinrich antwortete kaltblütig, wahrscheinlich unter dem Bort.

*) Ehefrau Lohmar bestätigt fol. 33 am 13. October eidlich: „Nach 5 Uhr des Abends kam Heinrich Schlösser, forderte ein Glas Bier, und hielt sich vielleicht eine halbe Stunde auf. Ich habe nichts Auffallendes an ihm bemerkt."

**) Hubert Udeoven, Knecht auf der Winterburger Mühle, sagt am 13. October fol. 36 b. eidlich aus: „Vor etwa fünf Wochen fuhr ich an einem Donnerstage Abends von Flammersheim, ein vor mir gehender Mann blieb stehen und nachher bei mir bis Stotzheim. Er sagte: er sei von Flammersheim, aber nach Stotzheim verheirathet und sei ein Schmidt. In Stotzheim kamen wir um 6 Uhr an und mein Begleiter ging ins Dorf."

sen war, und die ich nun nach Weingarten begleitete. Sie und ihre zwei Schwestern und eine Nichte, Margarethe Emondts, gingen darauf wieder mit mir zum Bohnenschnitt nach Stotzheim, wo wir etwa um 9 Uhr in meinem Hause ankamen und meinen Bruder Wilhelm fanden, dem meine Frau etwas zu essen gegeben hatte, der aber bei unserer Ankunft aufstand, seinen Stock ergriff und, indem er sagte: „er müsse des anderen Morgens um 6 Uhr in Cöln sein," davon ging." (Zusatz bei Heinrich Schlösser's Vernehmung vom 8. November fol. 98.) „Mein Bruder sprach mit mir nicht davon, wo er am Tage über gewesen; ich begleitete ihn an die Hausthür, und er sagte mir, daß er des andern Morgens um 6 Uhr in Cöln sein müsse. Warum er nach Stotzheim und in die Gegend gekommen sei, davon hat er mir kein Wort gesagt. Mein Bruder trug damals einen braunen Ueberrock, eine dunkelblaue lange Hose und einen hohen runden Hut. (Einen Kittel habe ich bei ihm nicht gesehen. Zusatz vom 8. November.) Ich trug an jenem Tage, als ich in Flammersheim war, einen blauen Kittel, den ich von Peter Burger in Stotzheim geliehen hatte,*) (weil meiner in der Wäsche war, Zusatz vom 8. November) und auf dem Kopfe eine blaue Kappe. Die erste Nachricht von dem Tode meines Vaters erhielt ich durch ein von meiner Stiefmutter abgeschicktes Mädchen." Die

*) Peter Burger zu Stotzheim, 34 Jahr alt, sagt fol. 110. am 10. November eidlich aus: „Vor einiger Zeit kam ich des Abends ungefähr um 4 Uhr an der Wohnung des Heinrich Schlösser vorbei; derselbe sprach mich um meinen Kittel an und ich sagte ihm, er könne sich den Kittel in meinem Hause holen. Des andern Tags ungefähr um 9 Uhr Morgens kam der=

Stiefmutter bestätigte dies Letzte dahin, daß sie an dem Tage, als ihr Mann todt gefunden worden, den Heinrich Schlösser durch ein Nachbarsmädchen habe rufen lassen;" derselbe that (setzte die Stiefmutter hinzu) als hätte er von dem Vorfalle noch nichts gewußt." —

Heinrich Schlösser's Ehefrau, Anna Maria geb. Spilles, am 7. December ohne Eid zu Protocoll vernommen, sagte fol. 153 b. aus: „Mittwoch Abends kurz vor unserem Schlafengehen, kam mein Schwager Wilhelm, aß etwas zu Nacht und ich wies ihm sein Lager auf dem obern Hause an. Des andern Morgens, als ich und mein Mann noch zu Bette lagen, kam Wilhelm von oben herunter; ich bot ihm an Kaffee zu machen, den er ausschlug, doch aß er noch etwas vom vorigen Abend stehen gebliebene Suppe und ergriff dann seinen Stock, um wegzugehen. Mein Mann fragte ihn, wohin er gehe? Er antwortete: „etwas spatzieren und um 9 Uhr komme er zurück." Mein Mann arbeitete den ganzen Tag in der Schmiede, und erst Abends zwischen 4 und 5 Uhr ging er nach Flammersheim und kam gleich nach 7 Uhr zurück. Er war noch keine halbe Stunde da, als meine Schwester Barbara auch von Flammersheim kommend, bei uns einkehrte. Mit dieser ging mein Mann nach Weingarten. Es konnte 9 Uhr sein, als mein Schwager

---

selbe in mein Haus und bat mich wieder um meinen Kittel und bemerkte dabei, sein Vater habe ein Unglück gehabt, er habe die Nachricht durch ein Mädchen bekommen, aus dem er keinen Verstand kriege. Von meiner Frau (sagt der Zeuge schließlich) erfuhr ich, daß Heinrich Schlösser am ersten Tage, da er meinen Kittel erhalten, denselben ungefähr um 6 Uhr des Abends zurückgebracht habe.

Wilhelm in die Stube trat. Ich stellte ihm etwas zu essen hin und da ich ein krankes Kind hatte; kam ich mit ihm in kein weiteres Gespräch. Während dieser Zeit kam mein Mann mit meinen Schwestern und meiner Base von Weingarten. Bei ihrer Ankunft entfernte sich mein Schwager Wilhelm. Er trug einen dunkeln Ueberrock und einen Hut; einen Kittel habe ich nicht bei ihm gesehen. Er äußerte damals gar nicht, was er in unserer Gegend für Geschäfte habe; auch fragten wir ihn nicht danach."

Uebereinstimmend mit Heinrich Schlösser erklärte dessen Schwägerin Anna Barbara Spilles von Weingarten, 32 Jahre alt, am 2. November zu Protocoll: „Donnerstag den 2. September war ich Abends bei Fischer im Flammersheim, um Waaren zu holen, und ging dann über Stotzheim nach Hause, um den Heinrich Schlösser (mit dem ich in Flammersheim nicht zusammen getroffen war) zur Begleitung nach Weingarten mitzunehmen. Er ging mit, und nachdem wir dort zu Nacht gegessen, gingen ich, mein Schwager Heinrich Schlösser, meine beiden Schwestern und die Margarethe Emondts, zwischen 9 und 10 Uhr wieder nach Stotzheim, um meiner Schwester Bohnen schneiden zu helfen. Bei unserer Ankunft von Weingarten in Stotzheim trafen wir in Heinrich Schlösser's Hause den Wilhelm Schlösser, der aber gleich seinen Stock nahm und weiter nichts als „gute Nacht" sagend, fortging. Heinrich begleitete ihn bis an die Thür, kam aber gleich wieder. Ehe Wilhelm wegging, sahen Heinrich und Wilhelm noch in den Kalender, um sich zu überzeugen, daß desselben Abends eine Mondfinsterniß sein solle."

Wieder übereinstimmend mit der Anna Barbara Spilles erklärten deren Schwester Clara Spilles und die Nichte Margarethe Emondts eidlich, daß Abends zwischen 8 und 9 Uhr Heinrich Schlösser mit Anna Barbara Spilles nach Weingarten gekommen, daß dann nach dem Nachtessen sie alle zum Bohnenschnitt wieder nach Stotzheim gegangen seien, und dort im Heinrich Schlösser'schen Hause den Wilhelm Schlösser getroffen hätten, der aber sogleich seinen Stock genommen und sich wegbegeben habe, ohne daß die Zeuginnen mit ihm in Gespräch gekommen, und ohne daß davon geredet worden, wo Wilhelm Schlösser am Tage gewesen sei. Beide Zeuginnen gaben endlich an, daß Wilhelm Schlösser einen dunkeln Ueberrock und einen Hut getragen habe, daß sie aber einen Kittel bei ihm nicht gesehen hätten. —

Nach allen diesen Erklärungen war nun wohl gewiß, daß Heinrich Schlösser zu der Zeit, in welcher muthmaßlich sein Vater Mathias Schlösser in dem Schornbusch seinen Tod gefunden hatte, gar nicht in den Schornbusch konnte gekommen sein, die verschiedenen Zeugen, Heinrich Schorn, Peter Mermagen, Ehefrau Lohmar, Hubert Udeoven, selbst Franz Karl Steinweg, Peter Burger, die Schwestern Anna Barbara und Clara Spilles, so wie endlich Margaretha Emondts wiesen in aneinanderschließender Zeitfolge nach, daß Heinrich Schlösser dieserhalb die Wahrheit angegeben, und sich wirklich immer in entgegengesetzter Richtung von dem Orte des muthmaßlichen Verbrechens aufgehalten habe. Und wenn dagegen die Versicherung Heinrich Schlösser's und seiner Ehefrau, daß sie den Wilhelm Schlösser über seinen Aufenthalt am Tage des 2. September gar

nicht befragt hätten, allerdings etwas Unnatürliches hatte, wenn ferner wegen des Kittels die Vermuthung, daß Heinrich Schlösser den des Peter Burger am 2. September vielleicht nur deshalb geborgt habe, weil er den seinigen am Morgen seinem Bruder geliehen, immerhin unwiderlegt blieb; so stand auf der andern Seite doch auch fest, daß Heinrich Schlösser der erste und einzige gewesen war, der den Aufenthalt von Wilhelm Schlösser am Abend und am Morgen des 2. September in seinem Hause dem Friedensrichter eröffnet hatte. Im Bewußtsein eigener Mitschuld hätte er das wohl verschwiegen, wie er auch am 2. September selbst leicht hätte abwenden können, daß seine Schwägerinnen und deren Nichte seinen Bruder Wilhelm in seinem Hause zu Gesicht bekommen.

§. 5.

Der gegen Heinrich Schlösser entstandene Verdacht einer Mitschuld verschwand also; nur der gegen seinen Bruder Wilhelm blieb bestehen und erhielt eben durch die Untersuchung über das, was in Heinrich Schlösser's Hause am 2. September vorgefallen war, Bestärkung; nicht nur die als eigentliche Zeugen gegen Wilhelm Schlösser gesetzlich unzulässigen Eheleute Heinrich Schlösser, sondern auch die Anna Barbara Spilles, die Clara Spilles und Margarethe Emondts hatten den sonst in Cöln lebenden Wilhelm Schlösser am Spätabend des Verbrechens in Stotzheim unter Umständen gesehen, die seine Erscheinung nicht unverdächtig machten, und zwar — wie sich nun weiter entwickeln wird — in einer Kleidung, in welcher mit der Zuthat eines Kittels eine einzelne Manns-

person auch den vergangenen Tag über von mehreren Zeugen im Schornbusch und in der Nähe des alten Mathias Schlösser gesehen worden war.

Die ersten Zeugen über diesen Umstand waren die Geschwister Johann und Anna Maria Hardt von Stotzheim, welche nach ihrer am 4. September bereits aufgenommenen Aussage schon um sechs Uhr am Morgen des 2. Septembers, als sie über die Rheinbacher Allee kamen, am Odendorfer Pfädchen eine Mannsperson über die Straße ins Gebüsch gehen sahen, die sich vor ihnen hinter einem Busch oder Baum zu verstecken schien, übrigens einen runden schwarzen Hut, einen Zukittel und darunter einen braunen Ueberrock (Johann Hardt sagt: auch eine bläuliche lange Hose) anhatte. (Als am 10. November dem Johann Hardt der Wilhelm Schlösser persönlich vorgestellt wurde, erklärte Hardt: „den Wilhelm Schlösser kenne ich nicht; ob der mir eben als solcher Vorgestellte es war, den wir damals sahen, kann ich nicht behaupten.") Zwischen 8 und 9 Uhr des Morgens kam Joseph Ruland, 18 Jahre alt, Hubert Freischem, 15 Jahre alt, Heinrich Eichen, 14 Jahre alt, Franz Anton Fischenich, 14 Jahre alt, und Peter Fischenich, 16 Jahre alt, sämmtlich von Odendorf, um Holz zu lesen, in den Schornbusch und in die Nähe des Grabens, an dem Mathias Schlösser arbeitete, und sahen (wie sie alle einstimmig versicherten) bei Mathias Schlösser einen Menschen von mittler Größe stehen, der einen schwarzen hohen Hut, einen Kittel, unter dem Kittel hervorstehend einen langen Rock, lange Hosen und Kamaschen trug, in der Hand aber ein rothes Sacktuch hielt. Die Zeugen bemerkten den Menschen bei Mathias

Schlösser, der fortarbeitete und mit dem der Fremde zu sprechen schien, lange Zeit, bis endlich gegen 11 Uhr der Förster Krisinger kam und nach dem Mathias Schlösser hinging. Da entfernte sich der Fremde von diesem und zog sich in den Wald zurück. Drei von jenen Burschen, Hubert Freischem, Heinrich Eichen und Franz Anton Fischenich versicherten, daß sie Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wieder in die Nähe von Mathias Schlösser gekommen wären, und da wieder einen Menschen mit hohem Hute und der auch wieder ein rothes Tuch in der Hand gehabt, aber ohne Kittel bei Mathias Schlösser gesehen hätten. Heinrich Eichen setzte hinzu: „Der Fremde bewegte die Hand so, daß ich glaubte, er ordinire etwas und sei der Oberförster."

(Als Wilhelm Schlösser am 2. und 12. November diesen Zeugen persönlich vorgestellt wurde, erklärte Joseph Ruland: „Der mir Vorgestellte hat dasselbe blasse Gesicht wie der Fremde, der bei Mathias Schlösser gestanden und bei Annäherung des Förster Krisinger auf seinem Rückzuge in den Wald an mir vorüber gegangen war; ich kann ihn aber doch nicht wieder erkennen, sondern nur sagen, daß ich an dem mir Vorgestellten nichts finde, woran ich erkennen könnte, daß es jener Mensch nicht wäre." Die anderen Burschen aber erklärten kurzhin, daß sie dem bei Mathias Schlösser bemerkten Fremden nicht so nahe gekommen wären, um ihn in dem jetzt ihnen vorgestellten Wilhelm Schlösser wieder erkennen zu können.)

Noch bemerkten die Zeugen Joseph Ruland, Hubert Freischem, Heinrich Eichen und Anton Franz Fischenich, daß, nachdem sie den

ganzen Nachmittag auf der Seite der Allee, wo Mathias Schlösser gearbeitet, Holz gelesen, und nichts Auffallendes gehört hätten, sie Abends bei Sonnen-Untergang bei den Sägebänken über die Allee nach Hause gegangen seien und daß Ruland bei dem von den Holzschneidern zurückgelassenen Feuer sich noch die Pfeife angezündet habe. Heinrich Eichen setzte ausdrücklich hinzu: „des anderen Tages sah ich den Mathias Schlösser unter den Sägebänken liegen, des Abends vorher lag er noch nicht da.

Joseph Ruland erklärte daneben, daß er damals einen blauen Kittel, lange Hosen und eine Kappe getragen habe, und daß die Margarethe-Kümpel (die er jedoch Abends bei seinem Uebergange über die Rheindacher Allee auf selbiger nicht gesehen habe) erst eine Weile später als er und seine Begleiter nach Odendorf gekommen sei; alles Umstände, welche höchst wahrscheinlich machten, daß die zwei Mannspersonen, die die Margarethe Kümpel und ihre eben gedachten beiden Begleiterinnen bei Sonnenuntergang auf der Rheinbacher Allee und bei den Schneidebänken wollten gesehen haben, niemand anders gewesen, als der Zeuge Joseph Ruland und Hubert Freischem zu dem Zeitpuncte, als Ruland sich an dem Feuer der Holzschneider die Pfeife anzündete; bei solcher Tageszeit, in so weiter Entfernung konnte ein Bursche, der eine lange Last Holz auf dem Rücken trug, wohl für einen Menschen mit langem dunkeln Ueberrock gehalten werden, besonders nachher, als bekannt wurde, daß ein so gekleideter Mensch den ganzen Tag über in dem Schornbusch gewesen sei.

Denn auch die Holzschneider Hubert Kommer und Wilhelm Hoffmann, am 4. September

schon vernommen, versicherten, daß am 2. September, als sie Holz geschnitten, Mittags zwischen 1 bis 3 Uhr ein Mensch von Rhein herkommend über den Alleegraben gesprungen und der Gegend zugegangen sei, wo Mathias Schlösser gearbeitet habe; derselbe habe einen Kittel um den Hals und ein rothes Taschentuch in der Hand gehabt, auch (wie Wilhelm Hoffmann bestimmt sagt) einen braunen langen Ueberrock, einen hohen runden Hut und eine blaue lange Hose getragen. (Als am 10. November Wilhelm Schlösser dem Zeugen Wilhelm Hoffmann persönlich vorgestellt wurde, erklärte Hoffmann: „der mir jetzt als Wilhelm Schlösser vorgestellte Mensch trägt einen Hut und Rock, welche der Bekleidung des Menschen ähnlich sind, den ich auf der Rheinbacher Allee sah; auch haben beide Menschen einerlei Figur, aber ich traue doch nicht zu sagen, daß es ein und derselbe Mensch sei.")

Eine andere Zeugin Barbara Schneider von Odendorf, 26 Jahr alt, ebenfalls schon am 4. September zu Protocoll vernommen, sah, als sie am Nachmittag des 2. September im Schornbusch Holz suchte, eine fremde Mannsperson mit schwärzlichem Ueberrock, weißem Halstuch und mit einem Hute bekleidet, so lange als sie in der Gegend war, das ist von ungefähr 3 bis 6 Uhr bei dem an dem Graben arbeitenden Mathias Schlösser stehen. „Beim Holzsammeln (sagt die Barbara Schneider) kam ich dem Mathias Schlösser bald näher, bald ferner, bemerkte aber wohl, daß der Fremde mir immer nachsah, wo ich hinging, und kein Auge von mir schlug, außer daß er ein Paar Mal etwas Heidekraut von der Erde abpflückte.") (Als am 10. November Wilhelm Schlösser der Barbara Schneider vorgestellt wurde, erklärte sie: „der mir jetzt vorgestellte

Mensch kommt mir an der Kleidung so vor, wie der, den ich damals bei Mathias Schlösser sah, doch kann ich nicht behaupten, daß es derselbe sei, weil ich den Menschen wegen der Entfernung im Gesichte nicht gekannt habe."

Die vorhin gedachten Zeugen Ruland, Freischem, Eichen und Fischenich, hatten Morgens gegen 11 Uhr den Förster Krisinger zu Matthias Schlösser an den Graben hingehen und in dem Augenblick auch den von ihnen vorher bei Schlösser beobachteten Fremden sich in den Wald zurückziehen gesehen, somit war Krisinger der einzige sichere Bekannte, mit welchem Mathias Schlösser zuletzt bei seinem Leben gesprochen hatte, und Krisinger's Aussage (er ist 60 bis 62 Jahr alt) mußte vorabsichtlich eine der wichtigsten sein. Er gab sie auch bereits am 4. September zu Protocoll ab. „Ich ging, erklärte er, am 2. September Morgens zwischen 10 und 11 Uhr auf meiner gewöhnlichen Stunde zu dem Mathias Schlösser an die Grabenarbeit. Ehe ich hinkam, sah ich Jemand bei demselben stehen, der einen runden Hut, einen blauen Ueberkittel und unter diesem einen vorstehenden dunkelfarbigen schwarzen oder blauen Ueberrock trug, dabei mit einem gewöhnlichen Stocke in den Sand stüpfte. Als dieser mich, auf einen Steinwurf von ihm entfernt erblickte, ging er schleunig hinweg in das Holz auf einen District (den Dreeser Zuschlag) zu, wo man wegen dichter Bewachsung gar nicht durch kann. Ich kam zu Mathias Schlösser und fragte ihn, wer von ihm gegangen sei? Er antwortete: sein Sohn Wilhelm. Ich fragte, wo der sich jetzt aufhalte? Er antwortete: er wisse nicht wo; an dem Orte aber, wo er gewesen, sei er zum Manoeuver aufgefordert wor-

den, und deshalb habe er sich weggemacht, und wolle nach Rheinbach gehen, zum Feldwebel, um einen Schein zu holen, daß er*) dort ausgestrichen werde. Ich bemerkte, daß es so wohl nicht stehen möge; wenn sein Sohn pflichtig wäre, so würden sie ihn aufsuchen und da, wo er jetzt hingegangen, gehe der Weg nicht nach Rheinbach; er, Mathias Schlösser, werde noch viel Verdruß von demselben haben. Ich hatte vor, den Mathias Schlösser für die nächste Nacht zum Schutze im Busche bei mir zu behalten, erinnerte mich aber seiner früher mir gemachten Erzählung, wie sein Sohn Wilhelm ihn bestohlen und seine Ehefrau und ihn angegriffen habe, und unterließ jenes Vorhaben aus Besorgniß, der jetzt in der Nähe befindliche Sohn möge Nachts seine Stiefmutter beunruhigen und mißhandeln. Darum sagte ich zu Mathias Schlösser blos: „Schlösser verwahrt Euch," verließ ihn um 11 Uhr und habe von da an weder ihn noch seinen Sohn wieder gesehen, bis ich des andern Mittags seine Leiche unter den Sägebänken sah. Es schien mir, daß Mathias Schlösser, nachdem ich ihn verlassen, nur wenig mehr am Graben gearbeitet habe." Zugleich erklärte Krisinger, daß er den Wilhelm Schlösser seit mehreren Jahren nicht gesehen, wohl aber vor seiner Militairdienstzeit gekannt habe, und als später (am 10. Nov.) der inzwischen eingezogene Wilhelm Schlösser ihm persönlich vorgestellt wurde, erklärte Krisinger ferner: „ich erkenne in dem mir Vorgestellten den

*) Als Landwehrmann. Nach dem Berichte des Bürgermeisters von Rheinbach fol. 156. ist Wilhelm Schlösser am 2. September nicht in Rheinbach erschienen, und hat sich bei dem dasigen Kreisfeldwebel, dem er ganz unbekannt ist, nicht gemeldet.

Wilhelm Schlösser; und als mir damals Mathias Schlösser sagte, daß sein Sohn Wilhelm es gewesen, der eben von ihm gegangen sei, glaubte ich diesen auch von hinten wiederzuerkennen.

§. 6.

Am 29. September übersandte der Friedensrichter von Rheinbach dem Untersuchungsrichter einen bei der Wittwe Schlösser in Flammersheim angekommenen, nach dem Postzeichen am 25. Sept. in Köln zur Post gegebenen Brief Wilhelm Schlösser's, an seinen Vater Mathias Schlösser gerichtet, der also lautete:

Köln, den 24. September

„Lieber Vatter,"

„Ich grüße Euch vielmahl und hoffe daß sie dieser Brief „mit guter gesundheit erhalten werdet, wie ich Gottlob „auch noch bin, da ich mich bei diesem Schreiben auf die „Kirmes einlade und hoffe diese mit freuden und mit „Vergnügen mitzumachen. Ich hoffe zwar, doch nicht, „daß sie mir es machen, als ich das letzte Mahl zu „Hause war, daß Sie sagen lassen, Sie wären nicht da „und von meiner Mutter auf jede Frage lauter grobe „Antwort zu geben. Ich kann euch zwar doch nicht viel „Neuigkeiten schreiben, denn die Zeit ist zu kurz vieles „zu schreiben; denn wenn einer den ganzen Tag gearbeitet „hat, so ist man froh, daß man sich schlafen legt und „sich ein wenig ruhen kann. Ich schreibe ganz ergeben „Euer getreuer"

„Sohn Wilhelm"

Nach dem Laute dieses Briefes wußte also Wilhelm Schlösser am 24. September noch nichts von

dem wahrscheinlich am 2. September erfolgten Tode seines Vaters! Es findet sich nicht in den schriftlichen Acten festgestellt, an welchem Tage die Flammersheimer Kirmes war; aber zu bemerken ist, was Wilhelm's Bruder, Heinrich Schlösser, am 8. November zu Protocoll erklärte.

„Acht Tage vor dem Flammersheimer Kirmes erhielt ich von der Gudula Dahmen zu Köln (der Geliebten Wilhelm's) einen Brief, worin sie mir schrieb: sie habe von dem Morde gehört, der an Wilhelm's Vater solle verübt worden sein; sie genire sich mit dem Wilhelm selbst darüber zu sprechen und bitte mich, ihr doch davon Nachricht zu geben. Ich begab mich darauf nach Köln und zuerst zu dem Mädchen, durch das ich erfuhr, wo mein Bruder diente. Ich traf meinen Bruder in der Schmiede an der Arbeit, wo außer ihm noch der Meister war; er gab vor, von dem Unglücke meines Vaters nichts zu wissen, und machte mir Vorwürfe, daß ich ihn nicht früher benachrichtigt hätte, was ich damit entschuldigte, daß ich seinen Aufenthalt ja nicht gewußt habe."

„Mein Bruder wunderte sich arg über das Unglück unseres Vaters. Ich forderte ihn auf, mit nach Stotzheim zu gehen, was er aber nicht wollte, vorgebend, er habe einen bösen Fuß, werde aber, wenn dieser gut werde, die Kirmes kommen. Er ist jedoch ausgeblieben. Einige Tage nachher ging ich wieder nach Köln, um wegen der Erbschaftsangelegenheit mit meinem Bruder zu sprechen; aber da war er bereits in Köln arretirt."

§. 7.

Arretirt wurde Wilhelm Schlösser am 16. October in dem Hause des Schlossermeisters Peter

Fink zu Köln, bei dem er von Michaelis an bis dahin gearbeitet hatte. Fink sagte am 9. November über ihn aus: „er war fleißig, ich bemerkte nichts Auffallendes an ihm und erst bei seiner Arrestation erfuhr ich, daß sein Vater ermordet worden sein solle. Nur am Morgen des Tags seiner Verhaftung fiel mir auf, daß er etwas blaß aussah und daß ihm das Frühstück nicht schmecken wollte; ich dachte aber, er werde von angestrengter Arbeit etwas unwohl sein."

Wilhelm Schlösser wurde nach seiner Arrestation dem Untersuchungsrichter in Bonn zugeführt und gab dort im ersten Verhör am 25. October folgende Erklärungen ab.

„Nach einem dreijährigen Militairdienst in Deutz arbeitete ich bei verschiedenen Meistern in Köln, zuletzt vierzehn Tage bei Fink und vor diesem einige Monate bei dem Schmiedemeister Johann Busch zu Lind bei Köln. Von dem Tode meines Vaters habe ich erst hier in dem Arresthause (zu Bonn) die erste Nachricht erhalten. Meine Arrestation geschah durch einen Gensd'armen, so daß mir die Ursache meiner Arrestation völlig fremd geblieben ist. *)

Zum letzten Male war ich vor zwei Jahren auf der Kirchweihe bei meinem Vater und seit dieser Zeit habe ich ihn nicht mehr gesehen und nicht mehr gesprochen. Am Pfingstdienstag dieses Jahres war ich zwar im Hause meines Vaters, fand ihn aber nicht zu Hause und sprach blos mit meiner Stiefmutter. In Flammers-

---

*) Im Vorführungsbefehl stand die Ursache „wegen Todtschlags" und Wilhelm Schlösser's Meister, Peter Fink, erklärte doch, bei der Arrestation die Ermordung des Vaters erfahren zu haben.

heim bin ich seitdem nicht gewesen; bei meinem Bruder Heinrich in Stotzheim aber war ich im Monat August eine Nacht, auf den Tag und Datum kann ich mich nicht mehr besinnen." Auf die Frage, was er bei seinem Bruder in Stotzheim zu thun gehabt? erwiederte Wilhelm Schlösser: „sein Meister Johann Busch zu Lind habe ihn beordert in Köln Feilen und ein Stückchen Stahl zu kaufen, als er Abends nach Köln gekommen, habe er einen Fuhrmann aus dem Lütticher Lande (dessen näheren Wohnort und Namen er jedoch nicht wisse) auf dem Heumarkt getroffen, der ihn als seinen alten Schmidt begrüßt und ersucht habe, nach seinen verschlissenen Karrenbüchsen zu sehen, und ferner, ihm neue Büchsen zu verschaffen. „Ich versprach ihm das (fährt Wilhelm Schlösser fort) blieb deshalb die Nacht bei einem Bekannten, Leonhard Hummelsheim, in Köln, ging des andern Tags, der ein Donnerstag war, ungefähr Morgens um 10 Uhr aus Köln auf der Landstraße durch Brühl und Kuchenheim nach Stotzheim, wo ich etwa um 9 Uhr Abends ankam und meinen Bruder und dessen Frau antraf. Ich wollte nämlich nach Eisenfey auf die Hütte gehen, und daselbst eine Büchse kaufen. Ich sagte meinem Bruder die Ursache meiner Reise nicht, und bat ihn blos, mich des andern Morgens früh zu wecken; welches er auch that. Ich ging längs Kirchheim über Arloff und Münstereifel, und trank in Münstereifel in einem Eckhause am Markte einen Schnaps. In Eisenfey mochte ich um 2 Uhr angekommen sein, ich sprach die Arbeiter auf der Hütte und erfuhr, daß keine Büchsen fertig seien. Die Arbeiter, die ich gesprochen habe, kenne ich nicht, sie waren in der Schmelz. Ich hielt mich in Eisenfey nicht auf, sondern ging gleich nach Münstereifel

zurück, wo ich in dem vorgedachten Wirthshause ein Glas Bier trank und Brot und Fleisch aß. Von Münstereifel ging ich nach Stotzheim zu meinem Bruder, wo ich etwas zu Abend aß und um 9 Uhr meinen Rückweg nach Köln antrat, auf der Landstraße, auf der ich auch herwärts gekommen war. Zu Brühl frühstückte ich etwas in einem weißen Hause unten an der Stadt, und um 9 Uhr ungefähr des Morgens kam ich in Köln an. Ich brachte zuerst dem Fuhrmann die Antwort, der mir einen Reichsthaler für meine Mühe gab. Von ihm ging ich wieder zu Hummelsheim, aß mit demselben und ging dann zu meinem Meister (in Lind), wo ich des Abends ankam." Auf die Frage des Untersuchungsrichters, ob er denn Feilen und Stahl für seinen Meister gekauft habe? antwortete Wilhelm Schlösser: „nein," und — warum nicht? — „ich hatte es des Abends vergessen und dachte nicht mehr daran." Und auf weitere Fragen über dies Vergessen: „ich war nicht blos wegen der Feilen in die Stadt gegangen, man geht gegen Abend gern in die Stadt." —

„In den Busch bei Flammersheim, der Schorn genannt (ich weiß recht gut, wo er liegt), bin ich auf meiner Reise an jenem Tage nicht gekommen, bin also auch nicht bei meinem Vater daselbst gewesen." Und nun endlich auf Vorhalt, daß er der Ermordung seines Vaters verdächtig sei: „Hören Sie, meine Herren, wer kann so was von mir sagen, da ich immer meinen Vater lieb gehabt! Ich habe vor meiner Mutter Tod viele Jahre mit ihm in der größten Freundschaft gelebt." — „An dem Donnerstag, als ich auf der Reise war, traf ich bei dem Gange nach Stotzheim meinen

Oheim Johann Hüntgen*) auf der Straße bei Groß-Vernich, wo derselbe wohnt. Sonst ist mir kein Bekannter auf der Reise begegnet. — Ich trug auf jener Reise den langen braunen Ueberrock, den ich auch jetzt anhabe, denselben Hut, dieselben schwarzen langen Hosen, dasselbe schwarze Halstuch und die dunkle Weste mit farbigen Blumen," und (auf die Frage, ob er nicht auch einen Kittel bei sich gehabt habe?) „ich habe noch nie einen Kittel getragen." Endlich auf die Frage, ob er nicht im Begriff sei, sich zu verheirathen? antwortete Wilhelm Schlösser: „nein, davon weiß ich nichts, ich bin im Begriff, mein Handwerk in der Welt noch weiter fortzusetzen."

§. 8.

Im zweiten Verhör vom 22. November verblieb Wilhelm Schlösser bei der Erzählung seines Ganges über Stotzheim nach Eisenfey, um für den Fuhrmann Karrenbüchsen zu kaufen, und erwiederte auf die Bemerkung, daß dergleichen doch wohl auch in Köln würden zu haben gewesen sein. „Die Brabanter Fuhrleute brauchen so große Büchsen, dergleichen man in Köln nicht findet." Er verneinte ferner auf jener Reise ein rothes Sacktuch bei sich gehabt zu haben, erklärte aber, als der Untersuchungsrichter jetzt ein rothes Tuch um den Hals an ihm bemerkte: „dies verschossene Tuch trug ich damals nicht um den Hals, sondern in der Tasche, um allenfalls die Nase daran zu putzen."

---

*) Dieser ist vom Untersuchungsrichter nicht vernommen worden.

Auf Vorhalt, daß er nach seines Bruders Heinrich Versicherung bereits vor seiner Arrestation von Jenem die Nachricht von seines Vaters Tode mitgetheilt erhalten habe, erwiederte Wilhelm Schlösser: „Ich hatte an meinen Vater geschrieben, daß ich ihn auf die Kirchweihe besuchen werde. Acht Tage vor der Kirchweihe kam mein Bruder Heinrich zu mir und sagte: „ich müßte machen einmal nach Hause zu kommen," worauf ich ihm erwiederte: „ich hätte jetzt nicht Zeit, würde aber, wie ich meinem Vater geschrieben, die Kirmeß kommen. Ich fragte meinen Bruder noch besonders, ob ich denn mit ihm gehen müsse? worauf er mit „nein" antwortete. Derselbe hat mir damals nicht erzählt, daß unser Vater umgekommen.*) Ich versichere, daß ich dies erst hier im Arresthause von den Gefangenen erfahren habe." Auf Vorhalt, daß zum Hin- und Hergehen von Stotzheim nach Eisenfey kein ganzer Tag erforderlich sei,**) erwiederte Wilhelm Schlösser: „man läuft doch nicht gerade durch, sondern trifft bald hier bald da Jemand an, mit dem man spricht und trinkt; wenn ich nur die Leute kennte, die ich an diesem Tage alle gesprochen habe, ich würde Ihnen mehr als zwanzig Zeugen nennen können. In dem Wirthshause zu Münstereifel bin ich auch früher nicht bekannt gewesen; ich bin ja schon im achten Jahr von Hause weggekommen und darum völlig da unbekannt.

---

*) Zusatz im dritten Verhör vom 20. December fol. 159: „Es ist schlecht von meinem Brüder, zu behaupten, daß er mir die Nachricht vom Tode meines Vaters in Köln mitgetheilt habe. Es ist nicht wahr."

**) Genau ist die Entfernung beider Orte von einander in den Acten nicht festgestellt.

§. 9.

Diese letzten Erklärungen des Beschuldigten, daß er in Münstereifel und Eisensey Niemand kenne, verbunden mit den übrigen Unwahrscheinlichkeiten seiner Erzählung, ließen ohne Zweifel den Untersuchungsrichter weitere Nachfrage an jenen Orten als unnütz und überflüssig ansehen. Dagegen war nun zuerst des Beschuldigten Meister, Johannes Busch zu Lind, welcher nach Wilhelm Schlösser's Angabe obwohl sehr zufällig die Gelegenheit zur Reise nach Eisensey über Stotzheim sollte gegeben haben, abzuhören. Johannes Busch, 32 Jahr alt, wurde am 9. und, um erst seine Notizbücher einzusehen, wiederholt am 13. November vernommen und sagte hiernach eidlich aus:

„Wilhelm Schlösser stand vom 23. Juni bis zum 23. August bei mir in Arbeit. Vom 23. August bis zum 6. September ist er aber nicht bei mir gewesen. Am 6. September kam er zurück, und nachdem er wieder drittehalb Tage bei mir gearbeitet hatte und nach Köln gehen wollte, gab ich ihm 15 Sgr., wofür er mir zwei Feilen und ein Pfund Stahl von Köln mitbringen sollte. Er kam aber nicht am folgenden, sondern erst am dritten Tage nachher (am 11. Sept.) zurück, brachte jedoch weder Feilen, noch Stahl, noch das Geld wieder, und äußerte über meinen Vorhalt wegen seines längeren Ausbleibens: „es sei das sein Wille nicht gewesen, und er sei in der Zeit auch in Krefeld gewesen.“ Der Zeuge Busch versicherte, daß diese Zeitangaben nach seinen Annotationen über Wilhelm Schlösser's Arbeit ganz genau und zuverlässig seien und setzte hinzu: „im letzten Monat verlor Wilhelm Schlösser an seiner bisherigen Munterkeit und meine Frau (die jedoch in

ihrer Aussage davon nichts zu wissen erklärt) sagte noch, er werde mager. Von des Vaters Ermordung erfuhren wir erst, als Wilhelm Schlösser 14 Tage aus meinen Diensten war, den er am 24. September verließ, um (wie er sagte) zu seinem früheren Meister nach Cöln zu gehen."

Als dem Wilhelm Schlösser im zweiten Verhör dieses Zeugen Johann Busch Aussage und deren Widerspruch mit seinen Angaben vorgehalten wurde, erklärte er dennoch: „ich war in der Zeit vom 23. August bis zum 6. September allerdings bei Busch und arbeitete, er selbst war aber krank." Desgleichen: „daß mir das Geld für die Feilen von Busch erst nach der Zeit, als ich in Stotzheim war, eingehändigt worden sei, ist nicht andem; ich habe es den Tag vorher bekommen, als ich nach Stotzheim gegangen bin."

§. 10.

Der von Wilhelm Schlösser genannte Leonhard Hummelsheim zu Cöln, 78 Jahre alt und ohne Gewerbe, bei dem Wilhelm Schlösser damals nicht nur eine Nacht geschlafen, sondern auch nach der Rückkehr von Eisenfey und Stotzheim zu Mittag gegessen haben wollte, bestätigte am 9. November eidlich vernommen nur das erste:

„Den Wilhelm Schlösser (sagt Hummelsheim) kenne ich daher, daß er mit der Dienstmagd Gudula Dahmen, die sonst in meiner Nähe und jetzt — von Wilhelm Schlösser schwanger — in meinem Hause wohnt, einige Male in meinem Hause Kaffee getrunken hat. Vor etwas mehr als zwei Monaten kam er eines Abends nach 11 Uhr an mein Haus, klopfte und bat um Nachtquartier, indem er vom Lande

zum Severinthor hereingekommen und es schon zu spät sei, um zu seinem vormaligen Meister zu gehen. Auf Zureden meiner Frau nahm ich ihn auf, führte ihn im Dunkeln an der Hand die Treppe hinauf zu einer Schlafstelle und verließ ihn da. Am andern Morgen, als wir aufstanden, hatte Wilhelm Schlösser sich bereits entfernt und ich habe ihn seitdem nicht wieder gesehen, und erst in der vorigen Woche von der Gudula Dahmen gehört, daß er nach dem Gerüchte der Leute der Ermordung seines Vaters verdächtig sei. Diese Anna Gudula Dahmen endlich, Dienstmagd zu Köln und 24 Jahre alt, sagte, am 16. November vernommen, eidlich aus: „Mit Wilhelm Schlösser habe ich seit ungefähr drittehalb Jahren Bekanntschaft und bin seit Ostern dieses Jahres schwanger von ihm, obwohl von Heirathen nicht ausdrückliche Rede unter uns war."

„Von der Ermordung seines Vaters hörte ich erst etwa 14 Tage nachher durch die Therese Schaffrath zu Euenheim, und noch später erst, daß der Verdacht deshalb auf Wilhelm Schlösser gefallen sei."

„Da ich mich scheuete mit Wilhelm Schlösser davon zu sprechen, so schrieb ich seinem Bruder, und bat den um Nachricht über den Grund der Sache. Derselbe brachte mir mündlich die Antwort: der Vater sei unter den Brettern todt gefunden worden; der Förster habe den Wilhelm im Walde mit dem Vater sprechen gesehen, und von diesem darauf gehört, daß Wilhelm es gewesen, der mit ihm gesprochen. Heinrich Schlösser äußerte mir ferner: der Vater sei ein böser Mensch gewesen, und habe mit seinen Eltern auch nicht gut verfahren; mit dem Förster sei er aber gut Freund gewesen und habe demselben jede Kleinigkeit angezeigt."

„Am 3. September (fährt die Zeugin fort) morgens gegen halb 7 Uhr kam Wilhelm Schlösser zu mir in meine Wohnung; er äußerte, daß er die Nacht bei Hummelsheim geschlafen habe, ohne zu sagen, wo er Tags zuvor gewesen und wie spät er in die Stadt gekommen sei."

„Daß Wilhelm Schlösser grade am 3. September zu mir kam, dessen erinnere ich mich theils dadurch, daß dies der Tag nach dem angeblichen Tode des Vaters, so wie mir ihn zuerst Heinrich Schlösser bestimmt angegeben hatte, war, theils daran, daß ich gerade, als Wilhelm schellte, ein Stück Fleisch in der Hand hatte, was mich — da es Freitag war — so genirte, und in augenblickliche Verwirrung setzte, daß ich die Schüssel zerbrach. Sonst pflegte Wilhelm in der Wohnung meines Dienstherrn bei mir zu übernachten, konnte da jedoch nach 8 Uhr Abends nicht füglich mehr ins Haus kommen und war darum vermuthlich — später in die Stadt gekommen — zu Hummelsheim gegangen. Ich habe an Wilhelm, der die folgenden zwei Nächte bei mir blieb, nicht das Mindeste Auffallende bemerkt, auch später im September nicht. So viel ich ihn kenne, halte ich ihn des fraglichen Verbrechens nicht fähig. Von dem Tode seines Vaters mochte ich nicht geradezu mit ihm sprechen, suchte aber manchmal das Gespräch so zu lenken, daß er wohl darauf hätte kommen können; aber er erwähnte nie, daß sein Vater todt sei."

§. 11.

Im Schlußverhör am 20. December wurde Wilhelm Schlösser mit den Aussagen der abgehörten Zeugen bekannt gemacht. Auf die Aussage des Försters Krisinger bemerkte er: „Der Wald Schorn ist ja

über anderthalb Stunden von Stoßheim ab, und mein Weg nach Eisenfey führte gar uicht dadurch, so daß ich also damals in dem Schorn nicht gewesen sein konnte." Auf die Frage, warum er, als er am Morgen des 2. September aus dem Hause seines Bruders in Stoßheim weggegangen, gesagt habe, er werde spatzieren gehen, und um 9 Uhr wieder kommen? antwortete er: „ich war mit meinem Bruder nicht ganz gut Freund, darum sprach ich nicht viel mit ihm." Auf die Frage, warum er denn doch bei seinem Bruder eingekehrt sei? antwortete er endlich: „daß er nur bei ihm geschlafen habe, man schläft ja lieber umsonst als daß man dafür zu bezahlen hat."

Dies war das Ergebniß der vorläufigen schriftlich aufgenommenen Untersuchung; die Anklagekammer des rheinischen Apellationshofes erkannte darauf den Wilhelm Schlösser für hinlänglich beschwert, seinen leiblichen Vater Mathias Schlösser am 2. Sept. 1830 freiwillig getödtet zu haben, und verwies ihn deshalb zur Anklage an den Assisenhof in Köln. Auch vor dem Assisenhofe läugnete (wie das Sitzungsprotocoll sagt) Wilhelm Schlösser hartnäckig das ihm zur Last gelegte Verbrechen.

Nach beendigter Untersuchung vor den Geschwornen des Assisenhofes stellte der Präsident desselben jenen die Frage:

Ist der gegenwärtige Angeklagte Wilhelm Schlösser schuldig, seinen leiblichen Vater Mathias Schlösser am 2. September 1830 freiwillig getödtet zu haben?

Die Geschwornen antworteten: ja, der Angeklagte ist schuldig, jedoch mit einer Stimmenmehrheit von sieben gegen fünf.

Nach Art. 351. der Criminal-Proceß-Ordnung zog demnach auch der Assisenhof die Thatfrage in Berathung und trat mit zwei Stimmen gegen drei der Mehrheit der Geschwornen bei.

In Folge der ausgesprochenen Schuldigerklärung verurtheilte demnach der Assisenhof den Wilhelm Schlösser zur Todesstrafe und in die Proceßkosten, verordnete, daß derselbe nach Art. 302 und 13. des Strafgesetzbuchs in einem Hemde mit bloßen Füßen und das Haupt mit einem schwarzen Schleier bedeckt zum Richtplatz geführt, daselbst während der Verlesung des Urtheils zur Schau ausgestellt, ihm die rechte Hand abgehauen und unmittelbar darauf die Hinrichtung an demselben vollzogen werden solle.

Gegen dieses am 20. März 1831 verkündigte Urtheil hat der Verurtheilte rechtzeitig das Cassationsgesuch angemeldet, das aber, wie Eingangs gehorsamst bemerkt worden am 21. Juli v. J. als ungegründet von uns verworfen worden ist.

So manche Umstände auch in dieser Sache unaufgeklärt geblieben sind, so glauben wir doch, daß schon nach vorstehendem Auszuge der vorläufigen schriftlichen Untersuchungs-Acten Niemand sagen kann, daß die Mehrzahl der Geschwornen und die ihnen beigetretenen Richter in ihrem Ausspruche des Schuldig sich geirrt hätten; daß aber um so weniger sich darüber absprechen lasse, als das eigene Anschauen und Anhören bei dem mündlichen Verfahren Elemente der Ueberzeugung geliefert haben kann, welche die schriftlichen Untersuchungs-Verhandlungen nicht wiedergeben können.

Der Revisions- und Cassationshof hat, weil er niemals auf das Factische und die Würdigung des Beweises eingeht, keine Veranlassung gefunden, einen Antrag zu machen. Indessen glauben wir, in Rücksicht des, wenigstens in den schriftlichen Voracten liegenden, unvollständigen Beweises, daß hinreichende Gründe vorhanden sein dürften, die erkannte Todesstrafe in lebenswierige Zwangsarbeit zu verwandeln, und stellen Ewr. Excellenz das Weitere ehrerbietig anheim.

Berlin, den 26. März 1833.

Der Revisions- und Cassationshof.

gez. Sethe. Eichhorn.

An
des Königl. Wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers
Herrn von Kamptz Excellenz.

Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Mai 1833 haben Seine Majestät der König zu beschließen geruhet:

„daß das von dem Assisenhofe zu Köln nach der „Mehrheit der Stimmen von 9 zu 8 ausgesprochene „Todes-Urtel nicht zu bestätigen, der Angeklagte sei„ner Haft zu entlassen, die Erneuerung der Unter„suchung bei sich ergebenden neuen Anzeigen jedoch „vorzubehalten."

Zugleich haben Allerhöchstdieselben eine legislative Berathung über die Modification des Art. 351. der in der Rheinprovinz noch gültigen französiichen Criminal-Proceß-Ordnung zu befehlen geruhet, wonach in dem Falle, wenn der Angeklagte mit einer einfachen Stimmenmehrheit der Geschwornen schuldig erklärt worden, die den Assisenhof bildenden Richter den Geschwornen

hinzutreten sollen, und nunmehr die Stimmen-Mehrheit der Geschwornen und Richter zusammen entscheiden soll. Diese Vorschrift ist sodann durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1833 (Gesetzsammlung von 1834 Seite 3.) dahin abgeändert, daß bei einer einfachen Stimmenmehrheit der Geschwornen die Richter des Assisenhofes für sich in Berathung zu treten und nach Mehrheit ihrer Stimmen zu entscheiden haben.

Hätte diese gesetzliche Vorschrift schon bei der Aburtelung des vorstehenden Criminalfalls bestanden, so würde der gegenwärtig zum Tode verurtheilte Wilhelm Schlösser völlig freigesprochen worden sein.

Die vom Königl. Preuß. Ministerio für die Justizverwaltung der Rheinprovinz den fortgesetzten Annalen ferner mitgetheilten zwei gutachtlichen Berichte

des Ober-Appellations-Senats des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Untersuchungssache wider die verehelichte Menzior wegen Tödtung ihres Kindes.

und

des Criminal-Senats des Königl. Kammergerichts ebendaselbst, in der Untersuchungssache wider Joh. Jac. Georg, wegen Todtschlags

werden die 1. und 2. Abtheilung des nächstfolgenden Bandes auszeichnen, was ich zur Berichtigung der durch einen Druckfehler entstandenen unrichtigen Angabe im Vorwort dieses Bandes hier zu bemerken mich beehre.

Dr. Demme.

VII.

Dänisch-Deutsche Provinzen.
(Schleswig.)

Defensionsschriften für den ehemaligen Controleur Friedrich Detlef Carstens zu Kielsenge bei Flensburg, wegen angeblich betrüglicher Versuren gegen seine Gläubiger.

Von dem Ober-Landesgerichts-Advocat Herrn Gülich zu Schleswig, Doctor der Rechte.*)

Mit Rücksicht auf die höchstunbedeutende Strafe in abstracto, die den Mann, dessen Vertheidigung diese Schrift bezweckt, im schlimmsten Falle treffen könnte, schien es dem rubricirten Defensor anfänglich kein sehr dankbares Geschäft, die Materialien aus einer Actenmasse von tausend Bogen mühsam zusammen zu

*) Ein Beitrag von Ihm befindet sich in den älteren Annalen, X. Band, Seite 133.

suchen; als er aber bedachte, daß das durch die Untersuchung verbreitete Gerücht, sein Schützling sei falsarius, durch jedes Straferkenntniß in den Augen des Publicums seine Bestätigung finden würde, als er sah, daß es ein hohes Gut, daß es die Ehre eines bisher unbescholtenen Mannes gelte, und als er den mächtigen Gegner gewahrte, der ihr in Gestalt einer vorgefaßten Meinung droht, da erkannte er die Wichtigkeit der Sache, und in ihrem ganzen Umfange seine Pflicht, einen Mann zu schützen, dem ein feindseliger Dämon fast Alles raubte, was man einem Menschen nehmen kann. Defensor geht voll Hoffnung ans Werk, die Gerechtigkeit trägt ja nicht blos das Schwerdt, auch die Waage, und liegt in deren einer Schale, was geschah, so möge mit dem wie und warum sich die andere füllen.

Friedrich Detlef Carstens ist im Jahre 1774 im Nördewerker Koege geboren, woselbst sein Vater ein bedeutender Roßhändler war. Bis zur Confirmation blieb Carstens im elterlichen Hause, trat darauf als Schreiber zu dem ehemaligen Hardesvogt — Justizrath von Klöcker in Schleswig in Dienst, blieb daselbst drei Jahre und ging mit den besten Zeugnissen versehen als Schreiber des verstorbenen Ober- und Landesgerichts-Advocaten Petersen nach Flensburg. Nachher zog er als Schreiber zu dem verstorbenen Kammerherrn von Blöcker, Amtmann des Amts Bredtstedt, war darauf ein Jahr auf einem Comtoir beim Holzhandel, zog sodann zu dem verstorbenen Bürgermeister Feddersen nach Husum, kam als Gevollmächtigter nach Dithmarschen und nach Kiel, ward Gevollmächtigter bei dem Grafen von Holck, damaligen Amtmann der Aemter, Bordesholm, Kiel und Cronshagen, und verrichtete nach

Abgang des Secretairs dessen Geschäfte. Von da ging Herr Carstens nach Copenhagen, wo er um mehrere Bedienungen supplicirte, übernahm demnächst für den Amtsverwalter Petersen in Husum die Geschäfte der Amtskammer, und ward bald darauf zum Zolleinnehmer und Controleur zu Haseldorf ernannt. Im December 1806 ward Herr Carstens als Zollcontroleur in Husum eingesetzt und dieses seines Amtes auf sein durch Kränklichkeit motivirtes Ansuchen im Jahre 1810 mit Pension in Gnaden entlassen. Inzwischen hatte Herr Carstens den Hof Ahlefeldshof, jetzt Friedrichshof, gekauft. Im Sommer 1814 verkaufte er diesen Hof, und kaufte im Herbste selbigen Jahres die Hauptparticipantschaft Sophienruh im Meggerkoege. Im Sommer 1815 verkaufte er diesen Besitz an den General-Lieutenant Grafen von der Golz, und kaufte im Herbst des Jahres das Königl. Domanialgut Thornumgaarde, welches er bald darauf wieder an den Grafen von der Golz verkaufte, dem er Sophienruh für den erhaltenen Kaufpreis wieder abnahm. Im Jahre 1819 verkaufte Carstens diese Hauptparticipantschaft an den Kaufmann Detlef Deecke, früher zu Altona und Marseille, für 19000 Rthlr. v. Schl. Holst. Cour. Dieser Handel hatte einen sowohl formell als materiell höchst merkwürdigen Proceß zur Folge, bei dem Defensor etwas länger verweilen muß, weil nur durch eine detaillirte Schilderung desselben das hier in Frage stehende Verhalten des vormaligen Controleurs Carstens sich erklären und rechtfertigen läßt. Defensor verdankt dabei die ihm nöthigen Notizen der collegialischen Gefälligkeit des Herrn Ober- und Landgerichts-Advocaten Reiche, des Allerhöchst bestellten Contradictors im Carstenschen Concurse, der die Chikanen und Verschleppungen

des Carsten'schen Gegners in diesem Proceß „unerhört in den Annalen unserer Rechtspflege" nennt. Dieser Proceß hat den Controleur Carstens um sein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen, vom glänzenden Wohlstande zum Concurse gebracht; dieser Proceß untergrub seinen Glauben an Recht und Gerechtigkeit und zerrüttete seine Gesundheit, dieser Proceß raubte ihm auch eine Zeitlang ein unschätzbares Gut, den Verstand, und dieser Proceß ist die Ursache, daß Herr Carstens vor einer Criminal-Commission steht, um das Letzte, was er ihm noch übrig ließ, seine Ehre zu vertheidigen.

Der Gegenstand des Streites war die von dem Käufer Deede zur Begründung einer Rescission aufgestellte Behauptung, daß er bei dem Handel über Sophienruh über die Hälfte verletzt sei. Eine solche Läsion war nun schon deshalb nicht denkbar, weil Deede, seiner eigenen Erzählung nach, über vier Monate wegen des Ankaufs unterhandelt, und während dieser Zeit von allen Seiten über den Werth des Gutes sichere Nachrichten eingezogen hatte. Zwei Monate nach dem Abschlusse der Punctation solemnisirte Deede den Kaufcontract und begab sich darin aller Einreden und Ausflüchte gegen die Erfüllung des Handels, wie solche auch heißen möchten, trat den Hof an und berichtigte auf Abschlag des Kaufpretii, durch Uebertragung von Waaren, circa 5000 Rthlr. Cour., ließ das folium im Obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle auf seinen Namen umschreiben, stellte unterm 3. July 1819 über 5500 Rthlr. rückständige Kaufgelder, außer den übernommenen Schulden, fünf verschiedene Obligationen zu vier Procent, und zwar vier zu tausend Rthlr. und eine auf 1500 Rthlr., abermals unter Verzichtleistung auf sämmtliche Einreden an Herrn Carstens aus, und entrichtete

sogar die im Jahre 1820 fälligen Zinsen, nachdem er schon ein Jahr den Hof besessen, und sich also von dem Werthe desselben genügend überzeugt hatte. Als nun Herr Carstens zu Anfang 1821 die in Rückstand gelassenen Zinsen einer jener Obligationen auf 1000 Rthlr. wider Deede einklagte, erklärte derselbe, ungeachtet aller jener concludenten Handlungen, daß er ob laesionem enormem die Rescissionsklage anstellen werde, und bewirkte dadurch in der That die Sistirung des Mandatsprocesses!

Darauf stellte er vor dem ordentlichen Landgerichte des Jahres 1821 jene Klage an, und erlangte es, daß die aus obigen Umständen hergenommenen Einreden des Beklagten Carstens und die Ausführung desselben, daß überhaupt eine Rescissionsklage ob laesionem enormem, als eine die Heiligkeit der Verträge verletzende, überdies nur dem Verkäufer zu Statten kommende Singularität des römischen Rechts in den Districten des Herzogthums Schleswig, woselbst das jütsche Low gilt, unzuläßig sei, von dem Landgerichte nicht beachtet, sondern Deede zum Beweise der Verletzung über die Hälfte, mittelst Interlocuts vom 4. Juni 1821 zugelassen wurde. Der Beklagte Carstens interponirte und prosequirte das remedium supplicationis ad thronum. Da aber nach der Verfügung vom 25. Januar 1771 durch solche Supplicationen der Lauf der in dem angefochtenen Erkenntnisse vorgeschriebenen Frist nicht sistirt wird, suchte Deede um Erweiterung der vorgeschriebenen Beweisfrist nach, indem er die Nothwendigkeit derselben eben aus jenem Gesetze folgerte. Sowohl die erste, als die aus jenem Grunde erbetene zweite und dritte Frist wurden ihm zugestanden, er ließ aber alle verstreichen, ohne den Beweis anzutreten, gewiß in der Ueberzeugung, daß

die Führung unmöglich sei. Nachdem nun Carstens durch die Allerhöchst unmittelbare Resolution vom 23. März 1822 einen abschlägigen Bescheid auf seine supplicatio ad thronum erhalten, Deede aber keine Erweiterung der nunmehr längst abgelaufenen Beweisfrist impetrirt, den Beweis also hatte desert werden lassen, ließ Carstens in der Vorstellung vom 12. August 1822, auf einen Präclusivbescheid antragen, conform dem Patent vom 4. April 1797 wegen Einschränkung der Förmlichkeiten in Präclusionsfällen, wonach es nur angezeigt zu werden braucht, daß die vorgeschriebene Frist unbeachtet verflossen sei, um sofort einen Präclusivbescheid zu bewirken. Das Decret vom 19. August 1822 erkannte aber nicht die Präclusion, sondern theilte den Antrag zur Erklärung mit. Dies hatte den Concurs über Carstens Güter zur Folge.

Herr Carstens war zwar wohlhabend aber nicht reich genug, um mehrere Tausende ohne Derangirung seiner Finanzen einbüßen, oder deren Zinsengenuß jahrelang entbehren zu können. Er hatte ohnehin schon durch den Verkauf der Hauptparticipantschaft verloren, der eigentliche Lädirte bei diesem Handel war er und nicht Deede, denn er hatte die in solutum für 15,000 Mck. von Deede im April 1819 empfangenen Manufacturwaaren darauf durch Deede selbst in Hamburg verkaufen lassen, und dafür nur 7000 Mk. v. Cour. gelöset, so daß er an diesen ihm aufgeschwatzten Waaren, deren Conjuncturwerth sich in so kurzer Zeit nicht vermindert hatte, eine Summe von 8000 Mk. v. Cour. verlor. Nun hatte Carstens nach geschlossenem Handel über die Hauptparticipantschaft, die Oelmühle nebst Wohnhaus auf dem Trauerdeich bei Friedrichstadt, im Mai 1829 das Gut Ballegaarde und später die dortige Mühle

gekauft. Er beabsichtigt die dazu erforderlichen Fonds theilweise aus seinen in Sophienruh radicirten von Deede ausgestellten Obligationen zu entnehmen. Das vereitelte der Läsionsproceß. Carstens, der von Deede weder Capital noch Zinsen erhielt, und deshalb seine übernommenen Zahlungen nicht leisten konnte, sah sich genöthigt, Ballegaarde um Michaelis 1821 mit mehreren tausend Reichsthalern Verlust zu verkaufen. Dadurch und durch eine Verpfändung seiner Pension an seine Creditoren auf 1½ Jahr war Herr Carstens in die bedrängteste Lage gerathen. Von Zeit zu Zeit hoffte er auf die endliche Erledigung des Läsionsprocesses, und war nur bedacht, bis dahin, wenn auch mit bedeutenden Aufopferungen, seinen gänzlichen financiellen Ruin, den Concurs zu vermeiden. Zu diesem Zweck ertheilte er am 19. April 1822 dem Wilhelm Schalburg zu Wandsbeck Auftrag, drei von Deede an Herrn Carstens ausgestellte Obligationen, zusammen zu 3500 Rthlr. Cour., seiner besten Einsicht nach zu versilbern, oder eine Anleihe darauf für Herrn Carstens zu negociiren, und stellte an diesen Schalburg auf dessen Verlangen, im Sommer 1822 über diese drei Obligationen auf 3500 Rthlr. v. Cour. eine Cession aus, in welcher jedoch Name und Wohnort des Cessionars in blanco blieb.

Ob diese Obligationen überhaupt Werth hatten, war durch den Läsionsproceß sehr zweifelhaft geworden, und so gelang es weder Schalburg noch Carstens, einen Käufer für selbige zu finden. Nun konnte Carstens sich nicht länger retten und so ward wegen einiger hundert Reichsbankthaler, die er nicht zahlen konnte, um Michaelis 1822 gegen ihn der Concurs erkannt. Von den beiden übrigen Deede'schen Obligationen zu 1000 Thlr. kam die

eine zur Masse, während die andere sich als angebliches Faust-pfand in den Händen des Kaufmanns Arnemann zu Altona befand. Dieser hatte nämlich im Jahre 1819 dem Controleur Carstens zur Rückzahlung in O. T. R. 1821 ohne Kündigung 1000 Rthlr. Cour. geliehen. Zur Sicherheit dafür behändigte Carstens ihm am 13. Nov. 1819 die zwei zu Umschlag 1821 und 1822 zahlbaren Deede-schen Obligationen, jede auf 1000 Rthlr. cum cessione et evictione und außerdem noch eine von ihm ausgestellte, legal acceptirte Anweisung auf 1300 Rthlr. an die Masse des verstorbenen General-Lieutenants Grafen von der Golz, wobei er Herrn Arnemann zugleich ermächtigte, sich aus diesen ihm speciell verpfändeten nominibus entweder durch Verkauf der Deede'schen Obligationen für jeden Preis durch einen beeidigten Mäkler in Altona, und zwar ohne alle weitere Anzeige bei Carstens, oder durch Erhebung des Guthabens aus der Masse des Grafen von der Golz, selbstbeliebig bezahlt zu machen, falls die Rückzahlung des angeliehenen Capitals der 1000 Rthlr. nebst Zinsen nicht prompt zur Verfallzeit erfolgen würde. Dies geschah nicht, und Arnemann verkaufte, nach seiner Deposition, die beiden Deede'schen Obligationen zusammen für 200 Thlr. durch den Mäkler Heymann an Seippel in Hamburg. Darauf (so deponirt Herr Arnemann) habe er 800 Rthlr. aus der Masse des Grafen von der Golz erhalten, und sei bald darauf von dem Anwalt des Controleurs Carstens, dem Advocaten Christiansen in Flensburg, brieflich ersucht worden, die Deede'schen Obligationen mit Aufopferung zurück zu kaufen. Das habe er gethan, Seippel habe sie ihm mit einer Avance von 200 Rthlrn. wieder überlassen. Nun habe er noch 371 Rthlr. 30 ßl. netto aus der Golz'schen

Masse erhoben, und demnächst eine Abrechnung an Carstens gesandt, nach welcher er bei Carstens noch 100 Rthlr. 42 ßl. gut gehabt, und Carstens habe den Saldo anerkannt, indem er selbigen durch einen Wechsel, den er, Arnemann, wirklich erhalten, aber mit der einen Deede'schen Obligation zurückgesandt, decken wollen. Allein Carstens, der unter Aufrechnung verschiedener Arnemann'scher Verläge nur 850 Rthlr. erhalten hatte, glaubte nicht volle Valuta empfangen zu haben, hielt auch den Verkauf und den mit 200 Rthlr. Reukauf geschehenen Wiedererwerb der Deede'schen Obligationen für fingirt, und meinte, Arnemann habe sich eines Wuchers gegen ihn schuldig gemacht. Er formirte nach der Zeit deshalb Ansprüche, deren Erörterung durch seinen eintretenden Concurs sistirt ward.

Langsam schleppte sich der von der Gläubigerschaft Carstens gegen Deede fortgesetzte Läsionsproceß hin — während der unglückliche Gemeinschuldner mit der bittersten Noth kämpfte. —

Da las er die pomphafte Ankündigung in der Zeitung: Der Chef des allgemeinen Handlungs-Comtoirs, des Central-Oeconomie-Büreau's und des National-Intelligenz-Comptoirs, dessen Geschäftskreis über ganz Europa sich erstrecke, der Forstmeister Doctor von Binge, könne bei seinen sehr ausgebreiteten Geschäftsverbindungen unter andern auch geeignete Subjecte als Gutsinspectoren employiren. Herr Carstens, zu arglos, um diese Marktschreierei für das zu nehmen, was sie war, wandte sich am 18. December 1826 brieflich an Herrn von Binge, mit dem Ersuchen, ihm eine Inspectorstelle zu verschaffen.

Darauf erwiederte Herr von Binge, der sich bei seinem Freunde Schalburg nach den näheren Ver-

hältnissen des Controleurs Carstens erkundigt und von diesem von den Deede'schen Obligationen und dem Läsionsprocesse in Kenntniß gesetzt worden war, eine persönliche Rücksprache in Betreff der Carsten'schen Wünsche würde deren künftiger Realisirung sehr förderlich sein. Er ersuchte Carstens, auf den Kieler Umschlag zu kommen, da er mit ihm zugleich auch überlegen möchte, auf welche Weise die auf 3500 Rthlr. lautenden von Deede ausgestellten und in den Händen des Herrn Schalburg zu Wandsbeck befindlichen Obligationen am Besten zum Vortheil Carstens versilbert werden könnten. Nach dem Inhalte des von ihm (Binge) mit Aufmerksamkeit gelesenen Kaufcontracts und der Obligationen, worin Deede sich ausdrücklich aller und jeder Einreden, namentlich auch der des nicht erhaltenen Werths, also natürlich auch der Einrede der Verletzung über die Hälfte begeben, sei es um so unbegreiflicher, wie über diese chicanöse Einrede ein so langwieriger Proceß habe entstehen können, als diese Einrede, selbst abgesehen von dem Inhalte des Contracts und der Obligationen, augenscheinlich durchaus nicht zu justificiren sei, indem der Steuerwerth des Koegs ungefähr 34,000 Rthlr. betrage. Herr von Binge rieth dem Controleur Carstens, sich möglichst genau bei dem Ober- und Landes-Gerichts-Advocaten Reiche über den ganzen Verlauf und derzeitigen Stand des Processes zu unterrichten und alle bezüglichen Papiere mitzubringen. „Durch meine Mitwirkung in dieser Angelegenheit," schreibt er, „werden gedachte Obligationen, ungeachtet der frühern Güterabtretung an Ihre Creditoren Ihnen höchstwahrscheinlich noch von Nutzen werden können. Gesetzt, man könnte Deeden auch auf dem gewöhnlichen

Wege nicht beikommen, so muß man zur Klugheit und List schreiten."

Carstens antwortete am 8. Jan. 1827, es sei ihm sehr auffallend zu hören, daß Herr von Binge so genau von seiner Lage unterrichtet sei. Er sei ohne seine Verschulden sehr betrogen, und man habe mit seinem und seiner Kinder Ruhe und Glück auf eine unverantwortliche Weise gleichsam gespielt. Durch den niedrigen Proceß sei er nicht blos in Unthätigkeit versetzt, sondern an seiner Ehre schuldlos gekränkt, und mit Gewalt auf einmal aus glänzendem Wohlstande in kummervolle Armuth versetzt worden.

Darauf schreibt Herr von Binge am 9. Januar er sei an der Umschlagsreise verhindert; Carstens möge baldthunlichst nach Altona kommen. Das Carstens von Deede zugefügte Unrecht sei so augenscheinlich, daß er, Herr von Binge, an einem günstigen Erfolge, bei gehöriger nachdrücklicher Betreibung dieser Angelegenheit, im Mindesten nicht zweifeln könne. Er habe auch bereits einen sehr geschickten Juristen consultirt und dieser, sein guter Freund, werde sich dieser Angelegenheit mit allem Eifer und Nachdruck annehmen. Wenn Deede hinlängliches Vermögen besäße, so würde er nicht nur zur Einlösung seiner Obligationen, sondern auch zur Auszahlung einer sehr bedeutenden Entschädigungssumme an Carstens gezwungen werden können. Sie wollten indessen so viel von ihm zu erhalten suchen, als er irgend zu leisten im Stande sei.

Carstens erwiederte am 28. Januar, daß er nicht nach Altona kommen könne. Da er durch das ewige Grübeln und Nachdenken über den chicaneusen Proceß in eine langwierige und schwere Gemüthskrankheit ver-

fallen, so habe er den Verlust seines bedeutenden Vermögens zu verschmerzen und den Gedanken an den Proceß zu verbannen gesucht. Als ihm aber gesagt worden, daß seine Creditoren den Proceß nicht länger fortsetzen wollten, habe er selbst wieder Schritte gethan, und namentlich ein Gesuch an Se. Majestät den König eingereicht, auch Se. Excellenz den Herrn General-Major von Bülow in Copenhagen, den Vetter seines Schwiegervaters, des Kammerherrn von Bülow in Flensburg, um Fürsprache gebeten. „Die aufrichtige Theilnahme," schreibt Carstens an Herrn von Binge, „die Sie die Güte haben, an meiner Lage zu nehmen, flößt mir Zutrauen zu der Rechtschaffenheit Ew. Hochwohlgeboren ein, und ich erwarte von Ihrer Güte Rathschläge über das, was Sie an meiner Statt thun würden. Gerne wünsche ich, daß, wie Sie gütigst erwähnen, durch Ihre Mitwirkung gedachte Obligationen auf die eine oder andere Weise zu meinem Nutzen verwandt oder angebracht würden. Könnte dies nicht zu Stande gebracht werden durch Versilberung, Ankauf oder Pachtung, so müßte meine Sache in Gottes Namen einem rechtschaffenen Sachwalter übergeben werden, wobei ich jedoch bemerke, daß ich demselben nur nach einer glücklichen Beendigung der Sache seine Mühe reichlich, ja doppelt zahlen kann und werde, indem meine Umstände jetzt durchaus keine baaren Auslagen und Zahlungen, wie Sie selbst einsehen werden, gestatten." Durch Anschließung einiger Actenstücke und Briefe setzte er den Forstmeister von Binge von dem Gange und dem derzeitigen Stande des Processes in genaue Kenntniß.

von Binge schrieb hierauf an Carstens am 1. Februar 1827: Er müsse über die Obligationen,

welche in Schalburg's Händen wären, mit Niemandem sprechen, und wenn Herr Reiche sich bei ihm vielleicht darnach erkundigen würde, sich so äußern, als wenn er solche gänzlich und förmlich an Schalburg cedirt, und durchaus im Geringsten keine Ansprüche mehr daran hätte. Dieses sei in Rücksicht seiner Gläubiger durchaus nothwendig, damit wenigstens diese Obligationen, welche Schalburg demnächst gegen Deede einklagen werde, ihm (Carstens) theilweise zu Gute kämen, zu welchem Ende er die in Schalburg's Händen befindliche, von ihm ausgestellte Cessionsurkunde gehörig einrichten müsse. Auch die in der Concursmasse befindliche Obligation würde dem Controleur Carstens, wenn er genau Binge's Rath befolge, durch dessen Mitwirkung theilweise zu Gute kommen. Daß dieser sich für die fragliche Angelegenheit verwandt, müsse Carstens gänzlich, besonders gegen Reiche und Deede verschweigen und Ersteren (Reiche) glauben machen, daß er, Carstens, die Nachrichten und Proceßacten blos zu seiner eigenen Kenntniß zu erhalten wünsche, um sich zu überzeugen, ob es nicht möglich sei, daß diese Angelegenheit eine bessere Richtung für ihn erhalten könne. Carstens müsse an Binge eine Urkunde ausstellen, und ihn darin zu seinem Mandatar zur Regulirung seiner Proceß- und Concurs-Angelegenheiten ernennen. Auf diese Weise würden seine Angelegenheiten gewiß eine günstige Wendung erhalten, Binge wolle gern alles Mögliche für Carstens thun.

Nach einer Correspondenz über andere hier nicht in Betracht kommende Angelegenheiten, bei welcher Gelegenheit Herr von Binge am 30. Mai 1827 beiläufig bemerkt, daß er dem Controleur Carstens gerne durch Executirung einer sehr bedeutenden Kosten- und Schaden-

ersatz-Klage wider Deede und Consorten, wozu er die gerechtesten Veranlassungen habe, so wie durch Realisirung der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen nützlich werden möchte, die Carstens zu Theil gewordene unerhörte Behandlung empöre im höchsten Grade Binge's Rechts- und Billigkeitsgefühl, schrieb Herr von Binge am 26. Juli 1827 aus Schleswig an Carstens: er habe sich genau nach den Verhältnissen der Deede'schen Proceßangelegenheiten erkundigt und sich überzeugt, daß dieselben sehr wohl so gestaltet werden könnten, daß nicht nur die in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen dem Controleur Carstens von Nutzen werden, sondern er auch mit allem Grunde und gutem Erfolge eine sehr bedeutende Kosten- und Schadenersatz-Klage gegen Deede anstellen könne. Binge bedürfe aber, bevor er mit Erfolg in diesen Angelegenheiten handeln könne, der mündlichen Rücksprache mit Carstens, und ersuche ihn am folgenden Tage den 27. Juli zu ihm bei der Madame Ravens in Schleswig zu kommen.

Herr Carstens reisete den Tag darauf nach Schleswig, und traf daselbst Herrn von Binge und Herrn Schalburg. Beide stellten ihm vor, daß seine Creditoren den Proceß mit Deede aufgegeben hätten. Das hatte Herr Carstens schon anderweitig gehört. Der Contradictor hatte ihm actenkundig schon längst geschrieben, daß seine Creditoren kein Inhibitorium wider Deede erwirken wollten, und sein Procurator Gosch hatte Carstens mitgetheilt, daß seine Gläubiger, wie Herr Reiche gesagt, den Proceß gegen Deede angetreten, allein, da sie gehört, daß Deede's Umstände total zerrüttet wären, liegen gelassen hätten. Herr von Binge und Herr Schalburg ver-

sicherten ferner, daß er, Carstens, über die Deede-schen Obligationen, deren Realisirung seine Creditoren verschmähten, volle Dispositionsfreiheit habe u. dgl. m., und verleiteten ihn dadurch, in die in blanco ausgestellte Cession vom 24. Juni 1822 den Namen Schalburg und den Wohnort Wandsbeck hineinzuschreiben, und sie demnächst an Schalburg wieder auszuliefern, der ihm darauf einen entsprechenden Revers behändigte. Schalburg cedirte diese Obligation am 20. August 1827 an Herrn von Binge, welcher darauf sich nach Kielsenge bei Flensburg verfügte, und den Controleur Carstens beredete, vor Notar und Zeugen zu erklären, daß er die in blanco geschriebene Cessionsurkunde vom 24. Juni 1822 eigenhändig ausgefüllt, eigenhändig unterschrieben und mit seinem Petschaft besiegelt habe, welches er erforderlichenfalls eidlich zu erhärten bereit sei, so wie nicht minder einige Gründe anzugeben, aus welchen er sich zur Zeit der Ausstellung der Cession für stempelfrei gehalten habe.

Die bei Schalburg befindlich gewesenen Deede-schen Obligationen hatte Binge nun wohlfeilen Kaufs für sich acquirirt; das genügte ihm aber nicht, er wollte auch die von Arnemann detinirte haben, um demnächst mit aller Strenge gegen Deede zu verfahren, und, wie er in einem Briefe an seine Mutter schreibt: Sophienruh für sich zu erwerben. Zu diesem Ende ließ er sich von Carstens die die Arnemann-sche Angelegenheit betreffenden Papiere geben, um sie, wie er sagte, durchzusehen, und sie dann mit nächster Post, von seinen Ansichten über diese Angelegenheit begleitet, zu remittiren. Statt dessen schrieb Herr von Binge am 26. September an Herrn Arnemann, daß ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zur Realisirung

der Deede'schen Obligationen förderlich sein könne, und proponirte ihm, entweder ihm seine (Arnemann's) Obligation zu cediren, oder die Seinigen (Binge's) Obligationen eigenthümlich zu übernehmen, oder ihn (Binge) zur Realisirung seiner (Arnemanns) Forderung auf dem Wege Rechtens, oder des Vergleichs zu autorisiren.

Als Arnemann auf diese Vorschläge nicht eintrat, drohte Binge mit einer Denunciation des behaupteten Wuchers, und forderte Arnemann auf, am 12. November 1827 zur gütlichen Abmachung der Carsten'schen Forderungen sich in Rendsburg persönlich oder per mandatarium einzustellen. Davon hoffte Hr. v. Binge so sichern Erfolg, daß er an Carstens schrieb: „am 12. November wird Herr Arnemann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten in Rendsburg eintreffen, und Ihnen daselbst die bewußten Gelder, Obligationen und Papiere überliefern," und ihn dabei, wohlwissend, daß der von allen Geldmitteln entblößte Carstens nicht kommen werde, aufforderte, sich am gedachten Tage gleichfalls in Rendsburg einzufinden, übrigens aber mit Arnemann oder dessen Bevollmächtigten durchaus in keine Verhandlung einzugehen und sich alles eigenen Schreibens und mündlichen Verhandelns gänzlich zu begeben.

Herr Carstens antwortete, wie erwartet, er könne nicht kommen, Arnemann möge das Geld, 250 Rthlr. nebst der Obligation nur nach Flensburg senden.

Darauf entgegnete Herr von Binge am 13. November 1827, er habe Arnemann bereits willig gemacht, die Obligation auszuliefern und seine angebliche Forderung fallen zu lassen, er werde ihn auch schon zur Zahlung des Geldes vermögen, sobald er, Binge, von-

Carstens eine förmliche Vollmacht zur Arrangirung dieser Angelegenheit erhalten habe. Da er, Binge, die Carsten'schen Angelegenheiten dergestalt auf einen möglichst günstigen Standpunct geführt habe, daß Deede, im Fall kein Vergleich zu Stande käme, außer Besitz gesetzt und der Proceß bei nächster Landgerichtssitzung zur Entscheidung kommen werde, so erwarte er, daß Carstens sich zu Binge nach Schleswig verfüge, widrigenfalls er sich um seine Angelegenheiten, die ihm schon so viele Mühe und große Kosten verursacht hätten, weiter gar nicht kümmern wolle.

Und Carstens versetzte am 15. November, er habe schon früher gesagt, daß er in einer Gemüthskrankheit wegen der Deede'schen Sache seines Verstandes beraubt gewesen, und daher alles Andenken daran vermeiden müsse. Deede habe sein und seiner Kinder ganzes Lebensglück zertrümmert, und ihn vom wohlhabenden zum armen Manne gemacht. Wie Binge sagen könne, daß er so viel Mühe für ihn und seine Sache habe, begreife er nicht, da er ihm durchaus keine Sache aufgetragen. Eben so sei der Binge'sche Einfall, daß Carstens sich nicht selbst mit Arnemann einlassen solle, sehr sonderbar. „Ich gab Ihnen," schreibt er, „die Arnemann'schen Papiere nur gegen Ihr Versprechen mit, mir solche nebst Ihrer Meinung darüber umgehend zurück zu senden. Statt dessen schreiben Sie, ohne mein Wissen an Arnemann. Es scheint mir, als wenn Sie nur lediglich Ihr eigenes Interesse bezwecken. Ich muß Sie ersuchen, mir mit der Sonnabendspost die Ihnen allhier behändigten Arnemann'schen Papiere unfehlbar wieder und auf jeden Fall einzusenden. Wenn

ich das Geld von Arnemann erhalte, zahle ich Ihnen für die gehabte Mühe 20 Rthlr. Sollen übrigens Unterhandlungen mit Deede gepflogen werden, so muß dies ja mit meinen Creditoren und mit dem Contradictor Herrn O. u. L. G. A. Reiche geschehen. Nur wegen der für meine Kinder als unbezahlte Kaufgelder auf Sophienruh eingetragenen 1600 habe ich eine Stimme: daß Deede jetzt, wo er selbst verarmt ist, außer Besitz gesetzt wird, kann mir und meinen Creditoren nichts helfen. Warum ist dies nicht gleich geschehen? Ich ersuche nochmals mich über diese Angelegenheit für die Folge zu verschonen, indem meine Gesundheit durch diese Berührung jedesmal einen Stoß erhält. Es muß und kann mir nur äußerst unangenehm sein, immer von einer Sache zu hören, wodurch ich mein ganzes Lebensglück und das Glück meiner lieben Kinder eingebüßt habe. Ich wiederhole daher nochmals, daß ich in der Deede'schen Sache keine Stimme habe, durchaus nichts mehr davon hören will, und dies nur Sache meiner Creditoren und des Contradictors ist. Arnemann anlangend, so ersuche ich Sie nochmals, mir auf jeden Fall mit der Sonnabendspost alle Ihnen hierüber behändigte Papiere zurückzusenden. Ich will schon mit Arnemann fertig werden. Will er lieber seine Ehre verlieren, als eine rechtmäßige Schuld, die er schon vor vielen Jahren zu zahlen schuldig war, nebst Zinsen zahlen, gut, so verschmerze ich bei einem Verlust von so vielen Tausend Reichsthalern, auch diese Hunderte. Aber ihm soll wahrhaftig geschehen, was Recht ist!"

„Daß Sie die Arnemann'sche Sache nicht arrangiren können," erwiederte Herr von Binge am

17. November, „geht schon daraus klar hervor, daß Arnemann Sie auf Ihre Briefe nicht einmal einer Antwort würdigt. Demnach ist Ihr Schreiben ꝛc. um so unnützer, da Arnemann mir ausdrücklich schriftlich erklärt, daß er Ihre Briefe nicht beantworte und alle fernere Zuschriften von Ihnen sich gänzlich verbitte. Demnach ist Ihr Wahn, daß Sie Arnemann zur Auszahlung von Geldern und zur Auslieferung von Papieren an Sie veranlassen könnten, um so grundloser, da Arnemann an Sie, als durch Ihren Concurs bürgerlich todt, oder an Ihre Ordre gar keine Gelder und Obligationen ausliefern darf. Ihre Drohungen, ihn processualisch zu verfolgen, sind um so gehaltloser, da Sie, so lange Sie durch die Dauer Ihres Concurses bürgerlich gestorben sind, gar keine Processe gegen Arnemann in besagter Sache führen können, wozu es Ihnen ohnehin an Geld fehlt. Statt Ihres schnöden und erbärmlichen Vorwurfs sind Sie mir daher große Dankbarkeit schuldig, daß ich die Sache mit Arnemann zu Ihrem Vortheil zu arrangiren mich bemühe, und ihn bereits durch meine Erklärung daß ich ihn gegentheils denunciren und gerichtlich belangen werde, bereits zum Ausliefernwollen der Deedeschen Obligation an mich gebracht habe, was Sie mit Ihren Schreibereien und von Arnemann verlachten ohnmächtigen Drohungen nicht haben bewirken können. Noch muß ich Ihnen bemerklich machen, daß die Ihrerseitige Ausstellung einer unbeschränkten Vollmacht an mich das einzige Mittel ist, die von Ihnen behaupteten, von Arnemann aber durch Gegenforderungen in Abrede gestellten Ansprüche Ihnen zu Gute kommen zu lassen, indem Arnemann bei gesetzlicher Strafe abermaliger Zahlung und sonstiger Nachtheile, an Sie als

Concursunterzogenen keine Valuta ausliefern kann, darf und wird. Im Fall Sie mir daher nicht unfehlbar mit erster Post nachfolgende wörtliche Vollmacht einsenden, werde ich die Papiere der Arnemann'schen Sache dem Contradictor Ihrer Concursmasse übergeben, so daß Sie solchenfalls selbst in dem Falle nicht einen Heller bekommen, wenn Arnemann auch wirklich sich zu einer Zahlung verstehen würde. Würden Sie daher so unsinnig sein, nicht einsehen zu wollen, mit welchen großen Zeit-, Mühe- und Geld-Opfer ich für Ihr Bestes strebe, so werde ich Ihre angeblichen Ansprüche an Arnemann der Concursmasse überweisen und mich um Sie und Ihre Angelegenheiten im Geringsten nicht weiter bekümmern, sondern meine vielen Kosten solchenfalls gegen Sie einklagen."

Darauf schreibt Carstens: „Da ich nach Ihrer Behauptung bürgerlich todt bin, warum geben Sie sich denn mit mir ab? Warum forderten Sie mich in jedem Briefe auf, Ihnen Alles über die Deede'sche Proceßsache zu sagen und mitzutheilen, zumal da ich wiederholt gesagt hatte, daß ich daran keinen Heller wenden könne und wolle? Während Ihres Hierseins verlangten Sie die Arnemann'schen Papiere, um mir Ihre Meinung darüber schriftlich zu sagen; wie ich Sie fragte, ob Sie nicht für Bezahlung die Sache abmachen wollten, erwiderten Sie, das könnten Sie nicht, da Sie mehrere Monate auf Reisen zubringen würden. Jetzt, statt mir, Ihrem Versprechen gemäß, die Papiere nebst Ihrer Meinung von Schleswig retour zu senden, behalten Sie solche, und schreiben ohne mein Wissen an Arnemann, und nun ich mich nicht Ihren Wünschen fügen, und mich von Ihnen nicht wie einen Schulknaben behandeln

lassen will, sagen Sie mir nur Beleidigungen über Beleidigungen! Ich bin in Ihren Augen ja — freilich kein Forstmeister, kein Doctor, kein Edelmann, habe aber als Beamter mit Ehren meinen Abschied erhalten — nur eine Null, bin gänzlich bürgerlich todt, durchaus zum freien Denken und Handeln unfähig; wie können Sie denn von einem solchen Manne eine Vollmacht verlangen? Was würde diese nützen? Nach Ihrer aufgestellten Meinung würde diese Vollmacht nur ein Wisch sein und bleiben, ich aber toll sein, wenn ich Kosten daran wendete. Aus diesem Grunde also sende ich Ihnen die verlangte Vollmacht nicht. Sie wollen freilich, wenn ich Ihnen die Vollmacht nicht sende, Herrn Reiche die Sache anzeigen — was ich, nach Beendigung derselben auch gethan haben würde, wie ich Ihnen wiederholt mündlich in meinem Hause gesagt habe. Sollten Sie indessen dies thun, und mir nicht umgehend sämmtliche Ihnen anvertraute Arnemann'sche Papiere zurücksenden, so werde ich dem Oberpräsidenten Herrn Grafen von Blücher in Altona die Sache anzeigen, und alle Ihre Briefe abschriftlich anlegen, so wie die Originale dem Königlichen Obergerichte direct einsenden. Dies ist meine bestimmte schließliche Erklärung."

Herr von Binge schickte die Papiere wieder nicht, sondern antwortete am 26. November: „Wenn gleich die Obligation ohne Werth wäre, weil Deede seit 1820 die königlichen Abgaben in Rückstand gelassen, so sei die Cession der Obligation von Arnemann an ihn, Binge, doch aus dem Grunde sehr wichtig, damit er, Binge, eine um so entscheidendere Stimme beim Processe, und zur Verhinderung eines von Deede so sehr gewünschten Vergleichs habe, durch welchen Vergleich der Proceß

unentschieden bleiben und Carstens die Erlangung einer angemessenen Satisfaction unmöglich gemacht werden würde. „Da ich Arnemann einmal geschrieben habe, fährt er fort, „und nothwendig schreiben mußte, daß Sie mich zur Abmachung der bewußten Sache entweder auf dem Wege des Vergleichs, oder der Gerichtsverfolgung, bevollmächtigt hätten, so kann und werde ich mich um so weniger und keinenfalls zur Rückgabe dieser Geschäftsbesorgung verstehen, da ich voraussehe, daß gegentheils alles ohne Erfolg bleiben und ich durch Ihres, oder eines Andern Verfahren compromittirt werden, und dadurch zugleich auch der Proceß gegen Deede sehr erschwert und verzögert werden würde, weil ich durchaus über die in Arnemann's Händen befindliche Obligation muß disponiren können. Sobald ich Ihre Vollmacht habe, werde ich sofort eigends deswegen eine Reise nach Altona machen, weil es nur durch mündliche Verhandlungen und Drohungen möglich ist, Arnemann zum Herausgeben des Geldes zu nöthigen. Senden Sie mir daher, falls solches noch nicht geschehen wäre, jedenfalls mit nächster Post die erforderliche wörtlich nach dem Ihnen mitgetheilten Formular abgefaßte Vollmacht nach Eutin, und schreiben Sie Arnemann sofort, daß Sie mich zur Abmachung der besagten Angelegenheit beauftragt und mir deshalb eine unbedingte Vollmacht ausgestellt hätten, und enthalten sich sodann aller und jeder ferneren Einmischung in die Arnemann'sche und Deede'sche Sache, die ich solchenfalls beide schon bestmöglichst leiten und Ihr Interesse nach Möglichkeit wahrnehmen werde. Uebrigens bin ich im Besitze aller Acten und verfahre in Uebereinstimmung und Mitwirkung des Contradictors und Obersachwalters. Im Fall ich nicht binnen acht Tagen die

Vollmacht erhalte, übergebe ich demselben sofort die Papiere in der Arnemann'schen Sache."

Carstens schickte die Vollmacht nicht, und Herr von Binge schrieb am 4. December 1827, nachdem er zuvörderst Alles, was er für Carstens uneigennützig gethan habe, aufgezählt, und Carstens der größten Undankbarkeit beschuldigt hatte: „Allerdings hat eine Vollmacht von Ihnen keine juristische Gültigkeit, so lange Sie unter Concurs stehen, und daher gesetzlich bürgerlich todt sind. Dieses weiß Arnemann aber so wenig, als daß Ihr Concurs noch nicht beendigt ist. Aus folgenden Gründen kann und werde ich aber diese Sache und deren Papiere nicht an Sie zurückliefern: 1) Weil ich Arnemann einmal geschrieben habe und schreiben mußte, daß Sie mir deren Abmachung übertragen hätten, und ich mich nicht selbst compromittiren, noch von Ihnen compromittiren lassen will. 2) Weil ich, da ich Arnemann einmal die bezüchtigten Verbrechen vorgehalten habe, die diesfälligen Belege nicht aus den Händen geben kann, darf und werde, wenn ich nicht in puncto angeblich falscher Beschuldigung von ihm belangt werden und mir viele Kosten und sehr große Ungelegenheiten zuziehen will. Nur wenn Arnemann die von Ihnen in Händen habenden Papiere zurückgeliefert und ein Document ausgestellt hat, worin er sich förmlich aller und jeder Anstellung von Klagen und Denunciationen gegen mich und gegen Sie begiebt, kann und werde ich die besagten Belege liefern, und zwar solchenfalls natürlich an Arnemann. Mein fester unabänderlicher Entschluß ist, falls Sie mir nicht die zur Abmachung dieser Sache benöthigte Vollmacht fördersamst senden, die beziehlichen Papiere keinenfalls an Sie, sondern an den Contradictor Ihrer Concursmasse auszuliefern, denn ich will nicht durch Ihre

unjuristischen, leidenschaftlichen und unüberlegten Aeußerungen und Handlungen mich von Ihnen in ähnliche Verhältnisse führen lassen, als worin Sie sich gestürzt haben. Wer Jemand eines Verbrechens beschuldigt und solches nicht juristisch beweisen kann, fällt gesetzlich in eine ähnliche Strafe wie die des beschuldigten Verbrechens ist. Gesetzt daher, Arnemann würde es beschwören (denn Sie kommen keinenfalls zum Eide) und wer steht Ihnen dafür, daß er zur Abwendung der Strafe dieses nicht thut?) so würden Sie als boshafter Denunciant ins Zuchthaus kommen, um so mehr, da Sie bekanntlich in Schleswig mächtige Feinde haben. — Der angedrohten Einsendung meiner Briefe nach Altona und Gottorf kann ich übrigens ganz gleichgültig entgegen sehen, weil Sie lediglich nur Sich dadurch schaden würden, indem Sie straffällig sind, weil Sie Ihren Creditoren und dem Contradictor Valuta verheimlicht und vorenthalten haben. Folgen Sie daher meinem aufrichtig wohlwollenden und freundschaftlichen Rathe, und lassen Sie mich auch die Arnemann'sche Sache bestmöglich für Sie arrangiren, wozu ich natürlich durchaus der wörtlich mitgetheilten Vollmacht bedarf, und seien Sie überzeugt, daß ich Ihren Vortheil so sehr als nur möglich wahrnehmen werde. Da Sie für diese Vollmacht nichts ausgeben wollen, so will ich auch diese Kosten tragen. Ich erwarte mit erster Post die Vollmacht, und werde im Fall deren Ausbleibens kein Wort mehr verlieren, sondern die Papiere sofort der Concursmasse übergeben, und mich um Sie und Ihre Angelegenheiten weiter nicht kümmern, die gehabten vielen Kosten und Bemühungen aber durch Beschlaglegung auf den gesetzlich zu verkümmernden Theil Ihrer Pension schon beizutreiben wissen."

Am folgenden Tage sandte Herr von Binge um den Controleur Carstens noch mehr zur Ausstellung der ihm zur Erlangung seiner Zwecke so nützlichen unbeschränkten Vollmacht zu bewegen, demselben die Abschrift eines Briefes an Arnemann, in welchem er sieben Anklagepuncte wider diesen aufstellt, und schrieb ihm: „Sie erkennen daraus, daß ich ohne die augenscheinlichste selbsteigene größte Gefahr die Papiere keinenfalls an Sie zurückliefern kann und werde. Daß Sie bei den von manchen Menschen gegen Sie verschuldeten hinterlistigen und betrügerischen Handlungen im Allgemeinen mißtrauisch und vorsichtig geworden, finde ich sehr erklärlich. Nur mich, der ich schon so Vieles für Sie gethan, bitte ich mit Mißtrauen und Argwohn zu verschonen, indem gewiß Niemand es aufrichtiger mit Ihnen meint, als ich. Senden Sie mir daher sofort die benöthigte Vollmacht, deren Kosten ich Ihnen vergüte, und ich verschaffe Ihnen höchst wahrscheinlich eine bedeutende Summe von Arnemann durch meine durchaus nothwendige persönliche Abmachung dieser Sache in Altona."

Meisterhaft hatte Herr von Binge gegen Carstens manövrirt, mit den Waffen der feinsten Dialectik hatte er ihn angegriffen, ein Auxiliarcorps, dem wohl Mancher unterlegen wäre, Dankbarkeit, Furcht und Ehrgefühl, und einen mächtigen Feind, den Eigennutz, hatte er gegen Carstens Rechtlichkeit ins Feld rücken lassen, aber Alles, was er auch aufgeboten hatte, um die Vollmacht zu erobern, half ihm nichts. Carstens antwortete ihm ernst und würdevoll am 12. December: „In meinem vorigen Briefe habe ich Ihnen meine Meinung gesagt. Ich kann zur Eincassirung einer Forderung, die nicht mir, sondern meinen Creditoren gehört, keine Vollmacht er-

theilen. Da Arnemann nun gegen Erwarten die Sache nicht gütlich abmachen will, so muß sie durch meine Creditoren auf dem Wege Rechtens ausgemacht werden. Wenn Sie mir übrigens nicht nächstens die mir abgeschwatzten Arnemann'schen Papiere portofrei einsenden, so sehe ich mich genöthigt, deshalb mit einer Vorstellung beim Oberpräsidenten Grafen von Blücher-Altona zur Wiedererlangung meiner Papiere einzukommen, der mir denn dazu behülflich sein wird. Sollten Sie indessen willkührlich und eigenmächtig mit den Papieren, wie Sie schon gethan haben, ferner verfahren, oder solche dem Contradictor zusenden, so werde ich sowohl ihm, als dem Obergericht und dem Oberpräsidenten Ihre Briefe mittheilen, und so den ganzen Zusammenhang der Sache bekannt machen. Dies erfordert die Pflicht, und daß Sie alsdann in keinem vortheilhaften Licht erscheinen, werden Sie selbst am besten einsehen. Wiederholt, sowohl schriftlich als mündlich, habe ich Ihnen gesagt, daß ich von der famösen Proceßgeschichte, wodurch mein ganzes Lebensglück zertrümmert ist, nichts hören mag, indem meine Gesundheit darunter leidet. Daß Sie bedeutende Kosten deshalb gehabt haben, bedaure ich, da ich aber nicht die Veranlassung dazu gegeben habe, so ist mir deshalb auch keine Schuld beizumessen. Sie haben mein Zutrauen gemißbraucht, und daher muß ich Sie ersuchen, mich ferner mit Ihren Briefen und Zumuthungen, die ich auf keinen Fall erfüllen kann und werde, zu verschonen."

Damit war die Correspondenz zwischen Carstens und Herrn von Binge eine Zeitlang abgebrochen,

bis Letzterer sie am 3. März 1828 durch folgenden Brief wieder anknüpfte. „Ermannen Sie sich aus Ihrer Unthätigkeit in dieser für Sie so wichtigen Sache. Es soll Ihnen solchenfalls eine ganz eclatante Satisfaction zu Theil werden, wozu ich bereits die nöthigen Einleitungen getroffen habe. Durch persönliche Verhandlungen mit Arnemann habe ich leider die Ueberzeugung erlangt, daß das von Ihnen behauptete Guthaben ganz grundlos ist, indem Sie selbst und Ihr früherer Anwalt den durch einen Altonaer Geldmäkler erfolgten Wiederankauf der beiden wohlbefugt verkauften Obligationen für Ihre Rechnung verlangt haben, so daß Arnemann, laut Ihres Saldoanerkenntnisses, noch 100 Rthlr. an Sie zu fordern hat. Wie können Sie denn so höchst unbesonnen handeln, durch Drohungen Geld von Arnemann erpressen zu wollen, und sich der augenscheinlichen Gefahr der Zuchthausstrafe auszusetzen, der Sie nicht entgehen können, sobald Arnemann gegen Sie klagbar wird, 1) weil Sie der Concursmasse ein von Ihnen behauptetes Guthaben nebst den diesfälligen Papieren vieljährig verheimlicht und solches ihr zu entziehen gesucht, und 2) weil Sie Versuche einer criminellen Gelderpressung gemacht und criminelle Beschuldigungen ausgesprochen, für welche Handlungen die Gesetze Zuchthausstrafe bestimmen. Arnemann hat die Sache gegen Sie einem Advocaten übergeben. Glücklicherweise ist dieser mein Freund, weswegen es mir vielleicht noch gelingt, dem Ihnen drohenden Unheil vorzubeugen. Doch müssen Sie sich jedenfalls ganz ruhig verhalten, damit Arnemann, den ich und mein Freund schon so ziemlich besänftigt haben und der die Sache zu vergessen scheint, nicht von Neuem gegen Sie aufgebracht wird. Da Sie bekanntlich mächtige Feinde und Gegner in Schleswig

haben, so würden Sie dem Zuchthause unmöglich entgehen können. Zum nächsten Sommer werde ich Ihnen zu einer kleinen Pachtung behülflich sein. Hoffentlich werden Sie es künftig erkennen, auf welche uneigennützige und menschenfreundliche Weise ich Ihrem Wohle große Zeit-, Mühe- und Kosten-Opfer dargebracht habe."

Doch auch hierauf erwiederte Carstens am 9. März: „Ich habe ja gesagt, daß ich mir Ihre Correspondenz verbitten muß, und mich auf nichts einlassen kann. Daß Herr Schalburg die Obligationen 1821 von mir empfangen habe, um sie wo möglich mit einigen Procent Rabatt zu veräußern, habe ich bereits damals dem Herrn Reiche gesagt. Alles Uebrige, so wie, daß Sie mir meine Papiere noch immer nicht zurückgesandt haben, wird sich finden." Allein Herr von Binge bedurfte zu seinem Zwecke noch eines Reverses von Carstens, und und schrieb ihm deshalb am 10. März: „Ueberhaupt müssen Sie vom Wucher einen ganz irrigen Begriff und zudem während Ihrer frühern Gemüthskrankheit den Zusammenhang der Sache und den Inhalt von Ihren eigenen und Christiansen's Briefen gänzlich vergessen haben. Arnemann war gestern und wahrlich mit allem Rechte so aufgebracht gegen Sie, daß er Sie durchaus anklagen, arretiren und ins Zuchthaus setzen lassen wollte, dem Sie solchenfalls allen Umständen nach unmöglich würden entgehen können. Nur mit vieler Mühe ist es meinen Bitten und Vorstellungen, z. B. daß Sie durch Deede's Canaillerie Ihr ganzes Lebensglück verloren, mit Ihrer Familie in eine höchst drückende Lage gerathen, Ihre Gesundheit verloren und in einen höchst reizbaren und kranken Gemüthszustand versetzt worden und daher aufrichtige Theilnahme und Verwendung und

nicht Haß und Verfolgung verdienten, gelungen, Arnemann zu besänftigen, und von ihm das Versprechen zu erhalten, Sie nicht zu verfolgen, wenn Sie ihm nämlich die bündige Versicherung ertheilen wollen, ihn weder durch Ihre und anderer Personen Briefe zu belästigen, noch durch falsche Darstellung der beziehlichen Anleihsache fernerweit zu compromittiren. Hierüber verlangt er einen von Ihnen ausgestellten Revers nachstehender Art von mir eingeliefert, und hat mir dagegen auf mein Verlangen versprochen, gleichfalls einen für Sie bestimmten ähnlichen Revers sogleich bei Ueberlieferung des Ihrigen mir auszuhändigen, worin er sich verpflichtet, Sie wegen Ihrer criminellen falschen Beschuldigungen und frevelhaften Beleidigungen nicht zu verfolgen, sondern die ganze Sache auf sich beruhen zu lassen. — Eben so grundlos, als Ihre Beschuldigung des Wuchers, ist Ihre Behauptung, daß Sie vom Arnemann noch Geld zu fordern hätten. Nach Ausweise der mir vorgelegten Originaldocumente hat Arnemann über 200 Thlr. an den Justizrath Hager für Sie bezahlt, außerdem waren Sie ihm über 200 Rthlr. Zinsen schuldig. Ferner hat Arnemann zur Beitreibung Ihrer Forderung an die Golz'sche Masse, mit der Sie vom Obergerichte gänzlich abgewiesen waren, mehrere Reisen nach Glückstadt gemacht, und viele Advocatur- Porto-, und sonstige Kosten gehabt, so daß er, selbst abgesehen von den von Ihnen für Ihre Rechnung ausdrücklich verlangten Wiederankauf der rechtsbefugt verkauften Obligationen, noch von Ihnen zu fordern hat, um so unbesonnener war es daher von Ihnen, durch frevelhafte Beschuldigungen und criminelle Drohungen Geld von ihm erpressen zu wollen, da Sie, zufolge Ihres eigenhändigen Briefes und ganz freiwillig ausgestellten Wechsels, die Richtigkeit seiner

Rechnung und Forderung, und ihm noch 100 Rthlr. schuldig zu sein ausdrücklich bekennen. — Zeigen Sie nunmehr, daß Sie Ihre Irrthümer und Unbesonnenheiten erkennen und bereuen, und Sie werden nicht nur mich, sondern wahrscheinlich auch Arnemann demnächst bereit finden, Ihnen fernerweit nützlich zu werden, indem ich Arnemann durch warme Schilderung Ihrer Unglücksfälle und des Ihnen geschehenen großen Unrechts sehr gerührt habe. — Da ich Arnemann versprochen habe, ihm den gedachten Schein von Ihnen unfehlbar binnen 14 Tagen zu liefern, und er gegentheils sofort gerichtlich gegen Sie verfahren will, so bitte ich, mir solchen wörtlich, wie nachbemerkt, mit nächster Post einzusenden, wogegen ich Ihnen, da Sie selbst gegen Ihre besten Freunde höchst argwöhnisch sind, mein Ehrenwort ertheile, solchen nur gegen einen ähnlichen, Sie gegen alle gerichtliche Verfolgung schützenden Revers von Arnemann, den ich Ihnen demnächst übersenden werde, an Arnemann ausliefern zu wollen. Auf diese Weise ist die für Sie so höchst ungünstige und Sie gegentheils unfehlbar mehrjährig ins Zuchthaus führende Sache abgemacht, und ich werde demnächst mich bei Arnemann so sehr für Sie verwenden, daß er Ihnen nachgehends durch Geldanleihen, Bürgschaftsleistung, oder anderweitig zu einer kleinen Pachtung behülflich sein wird, welches er um so eher kann, da er als Besitzer von Rohlstorff selbst dergleichen zu verpachten hat. Würden Sie aber gegen alles Vermuthen durch Trotz und Halsstarrigkeit alles wieder vereiteln, was ich für Sie bewirkt habe, so kann und werde ich in Ihnen nur einen höchst undankbaren Menschen erkennen, und werde solchenfalls mit Arnemann gemeinschaftliche Sache machen, damit Sie im Zuchthause besser denken und

handeln lernen. Damit nun gleich auch die Sache selbst abgemacht werde, so erbitte ich zugleich Ihre schriftliche Autorisirung, die von Ihnen an Arnemann ausgestellte Obligation gegen Auslieferung des von Arnemann an Sie ausgestellten Pfandscheins umzutauschen, indem Arnemann seine Forderung von 100 Rthlrn. an Sie auf mein Verwenden fallen und es darauf ankommen lassen will, ob er für die Deede'sche Obligation etwas erhält oder nicht. Sie haben wahrlich alle Ursache, hiemit zufrieden zu sein, indem Arnemann gleich jedem andern Gläubiger das Recht hat, die von Ihnen anerkannte Schuld, sobald Ihr Concurs beendigt ist, durch Ausklagen, Pfändung und Arrestlegung beizutreiben."

Carstens erwiederte ihm: „In Hinsicht der Arnemann'schen Sache schwatzen Sie los, als wenn Sie mit Ihrem Schuhputzer sprächen. Wie können Sie sich unterstehen von Zuchthaus gegen mich zu sprechen? Nehmen Sie sich nur selbst in Acht! Sagten Sie doch in Schleswig, in Schalburg's Gegenwart, daß Sie schon einmal wegen einer Criminalsache in Gefahr gewesen wären. Wenn nun Herr Reiche mich fragt, **dem ich vor 6 Jahren sagte, daß Schalburg die Obligationen für mich zu negociren erhalten** — welche Rechte Schalburg an die Obligationen habe, muß ich dann nicht sagen, wenige Thaler; und wenn er ferner mich fragt, wie die Obligationen in Ihre Hände gekommen sind — was soll ich dann sagen? **Dies ist der größte dumme Streich, den ich in meinem Leben gemacht habe, als ich mich zu jener Cessionsausfüllung beschwatzen ließ! Indessen sollte man mich deshalb dereinst zum Eide auffordern, so erzähle ich den**

ganzen Zusammenhang. Wollte ich übrigens Ihre Briefe dem Obergerichte einliefern, so würden Sie wenigstens gleich arretirt werden.

Was nun ferner die Arnemann'sche Obligation angeht, so dient zur Nachricht, 1) was ich Wucherei nenne? wenn man 16 Procent nimmt, und diese habe ich Arnemann gegeben, 2) hat der verstorbene Justizrath Hager mir gesagt, daß Arnemann ihm nur 60 Rthlr. bezahlt habe, 3) hat Arnemann wegen der Golzschen Forderung keine Reisen nach Glückstadt gemacht, indem alles in Altona bei dem curator massae Herrn Schmidt abgemacht wurde, 4) hätte Herr Arnemann die Obligationen verkauft, und für meine Rechnung wieder angekauft gehabt, so hätte er darüber hinlängliche Beweise beibringen müssen, was damals nicht geschah, 5) statt Arnemann mir damals beide Obligationen hätte zurücksenden sollen, erhielt ich nur die Eine, 6) den Wechsel stellte ich aus Noth damals gezwungen aus, um die Obligation zu erhalten, erhielt sie doch zu spät, um Deede ins Einlager nehmen zu können, und Arnemann kann ich die Folgen meines Unglücks zurechnen. 7) hätte Arnemann sich auf das erlassene Proclam angeben müssen, 8) habe ich schon vor 6 Jahren dem Contradictor gesagt, daß Arnemann die eine Obligation habe, und statt, daß ich glaubte, Forderungen an ihn zu haben, verlange er noch 100 Rthlr. von mir, 9) hatte Arnemann nach dem mir ausgestellten Reverse, den Sie mir mit den übrigen Papieren abgeschwatzt haben, (ich aber leicht wieder zu erhalten wissen werde) keine Macht die Obligationen zu veräußern. Aus dem Allen nun werden Sie ersehen, daß ich Arnemann's Einklage, und Ihre Drohung, sich mit ihm zu vereinigen, um mich, wenn Sie könnten, noch unglücklicher zu

machen, als ich schon bin, nicht fürchte. Sie sagen, ich habe mächtige Feinde, kann sein, bin aber stets als rechtschaffener Mann bekannt gewesen, und Keiner wird ungehört verdammt! Schließlich geht ja als Beweis gegen Arnemann, daß er unrecht gegen mich gehandelt hat, aus dem von Ihnen in seinem Namen verlangten Reverse hervor. Ueberhaupt sind alle Ihre Briefe voller Widersprüche, und Sie scheinen kein Schimpfen und Drohen zu sparen, um nur Ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erreichen."

Und in einer Nachschrift: „Ich will mich zu der von Arnemann verlangten Reversirung verstehen, wenn Sie mich umgehends hinlänglich in Betreff der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen beruhigen, und mir schriftlich versprechen, den von Arnemann mir abverlangten Revers demselben nur gegen einen entsprechenden von seiner Hand, und nach Aushändigung meiner sämmtlichen Papiere, zu extradiren. Da er ein sehr reicher Mann ist, so würden Sie mir einen großen Dienst erzeigen, wenn Sie mir von ihm eine Anleihe auf drei Jahre nur von 50 Rthlrn. gegen 6 Procent Zinsen verschaffen wollten. Alsdann bin ich mit der Wittwencasse fertig, und kann dann prompt wieder bezahlen. — Ich hoffe, Sie werden sich mir hier gefällig erzeigen, zumal, da ich, wenn ich Arnemann denunciirte, ihn um 1000 Rthlr. brächte. Sie wissen jetzt meine Meinung, und sehen ein, daß ich Ihre und Arnemann's Drohungen nicht fürchte."

Herr von Binge antwortete am 18. März 1828: „Nachdem die Reverse umgetauscht sind, werde ich mich auch für Ihren erwähnten Wunsch bestmöglichst verwenden. — Nur der Concurscommission sind Sie auf

20*

deren ausdrücklichen Befehl Rede und Antwort zu stehen schuldig. Mein Rath ist, Sich in jeder Hinsicht gänzlich ruhig zu verhalten und auf gar keine Erörterungen einzulassen, Herrn Reiche und mir aber ganz unbesorgt die Leitung Ihrer höchst verwickelten Angelegenheiten zu überlassen. Im Fall Sie gegen alle Wahrscheinlichkeit gerichtlich zu Aussagen und zum Manifestationseide aufgefordert werden, so theilen Sie mir solches sofort mit, worauf ich Ihnen schon das Erforderliche berichten werde. — Sein Sie froh, daß ich Sie gegen die gerichtliche Verfolgung eines Mannes sichere, dem so viele Mittel gegen Sie zu Gebote stehen."

Und nun schickte Herr Carstens am 23. März den Revers: „Ich Endesunterschriebener, der pensionirte Zollcontroleur Friedrich Detlef Carstens, verspreche und gelobe durch diesen meinen Revers bei Verlust Ehre und guten Leumunds, aller ferneren mündlichen und schriftlichen Aeußerungen, Beschwerden, Klagen und Denunciationen über und gegen den Herrn Kaufmann Georg Wilhelm Arnemann in Altona, in Betreff eines zwischen demselben und mir früher abgeschlossenen Anleihegeschäfts, und aller darauf Beziehung habenden Verhältnisse und Angelegenheiten, mich gänzlich enthalten zu wollen, falls nämlich Herr Arnemann eine gleiche Verpflichtung durch einen gleichartigen Revers gegen mich eingeht. Urkundlich von mir eigenhändig unterschrieben und besiegelt," und schrieb dabei an Binge: „Um endlich der ewigen Schreibereien, Ihrer Zudringlichkeit und Grobheit und immerwährender Beleidigungen überhoben zu sein, sende ich anliegend den Revers. Ich wollte, daß ich Sie nie gekannt hätte, dann würde ich mich seit Jahr und Tag weniger unglücklich gefühlt haben. Glauben Sie ja nicht, daß ich aus Furcht den Revers ein-

sende, sondern blos, um mir Sie vom Halse zu schaffen, und meiner Gesundheit nicht ferner noch mehr zu schaden. Hätte ich nur Geld, so wollte ich Arnemann schon zwingen zu zahlen, was er schuldig ist — Wenn Sie etwas menschliches Gefühl haben, so besorgen Sie mir, gegen Verschreibung und Verpfändung meiner Pension zu Ostern eine Anleihe von 50 bis 100 Rthr. auf 3 Jahre. Daß die Pension nicht mit Arrest belegt und nur von mir verpfändet und verschrieben werden kann, werden Sie doch wissen. Da Sie mir immer Versprechungen und Hoffnungen gemacht, aber keine erfüllt haben, sich mit Gewalt, ohne von meiner Seite dazu aufgefordert zu sein, in meine Angelegenheiten drängen — so muß das mir natürlich alles Zutrauen zu Ihnen und Ihrer Handlungsweise rauben; Schalburg hatte kein Recht, Ihnen die Obligationen zu verkaufen — doch kommt die Sache zur Sprache, so werde ich wissen, was ich zu thun habe."

Den Revers benutzte Herr v. Binge nun zuvörderst für sich. Er erlangte mittelst desselben die von Herrn Arnemann detinirte Deede'sche Obligation, nach welcher er getrachtet, mit einer Cession auf sich, und außerdem noch 100 Rthlr. von Arnemann für sich, damit war er aber nicht zufrieden. Er schrieb an Carstens, dem er von dem, was er erreicht hatte, nichts mittheilte, Tags darauf am 4. April 1828: „Obgleich ich mir alle mögliche Mühe gegeben habe, Arnemann zu einer Geldanleihe zu veranlassen, so habe ich solches doch nicht vermocht. Daß seine Sache nicht rein sein könne, muß ich allerdings aus manchen seiner Aeußerungen bei den öftern Verhandlungen schließen. Zu einer Denunciation aber fehlt es durchaus an Indicien, und da wegen Wucher, Betrügerei und sonstiger Ver-

brechen überall keine Eideszuschiebung oder Zuerkennung stattfinden darf, so würde eine Denunciation nur dem Denuncianten Kosten und Strafe zuziehen, es sei denn, daß Sie etwa diesfälligen Verdacht begründende Briefe vom Advocat Schmidt, mit dem Sie das Anleihegeschäft abgemacht, oder sonstige Briefe von Arnemann hätten und auffinden könnten. Suchen Sie daher alle Ihre Papiere aufs Sorgfältigste durch, und übersenden mir baldmöglichst alle und jede etwanige Briefe von Schmidt und Arnemann ohne Ausnahme. Können Sie nicht die Concepte oder Abschriften der von Christiansen geschriebenen Briefe erhalten und können Sie nicht die Concepte oder Abschriften Ihrer in dieser Angrlegenheit an Arnemann und Schmidt geschriebenen Briefe auffinden? Der Empfang aller und jeder dieser Briefe, Concepte und Abschriften ist, um alles möglichst genau und zuverlässig kennen zu lernen, und dann gegen Arnemann mit der Drohung gerichtlicher Denunciation und öffentlicher Bekanntmachung erfolgreich auftreten zu können, mir durchaus nothwendig. Da Arnemann gern alle und jede beziehliche Papiere gegenseitig ausgetauscht, und noch lieber verbrannt wünscht, so habe ich sehr gute Gelegenheit, ihn zu fangen. Ich habe ihm nämlich erklärt, daß ich, sobald Sie mir einen zum Austausche oder zur Verbrennung der Papiere mich ermächtigenden Revers eingesendet haben würden, seinem Wunsche zu entsprechen geneigt sei. Nachdem ich diesen Revers und sämmtliche Papiere von Ihnen erhalten, und ihm solche vorgezeigt, aber nicht in die Hände gegeben habe, erkläre ich ihm, daß ein solcher Austausch oder Verbrennung eine sehr bedenkliche Sache sei, und ihm und mir leicht schaden könne, ich zuvor erst mit dem Inhalte aller von Ihnen oder Chri-

stiansen in Arnemann's und Schmidt's Händen befindlichen Briefe bekannt sein und er mir solche daher zum aufmerksamen Durchlesen geben müsse. Ist es möglich, so nehme ich solche mit nach Hause und lasse sie sämmtlich abschreiben, gegentheils aber mache ich mich genau mit dem Inhalte bekannt. Nachdem dieses geschehen, erkläre ich ihm, daß ich jetzt die Mittel zum Denunciren in Händen habe, und falls er sich nun nicht zur Erfüllung Ihres Wunsches verstehen wolle, ich sofort gerichtlich und öffentlich gegen ihn verfahren würde. Dieses ist das einzige Mittel, um mit großer Wahrscheinlichkeit eine Anleihe von ihm auszuwirken. — Um Arnemann um so zutraulicher und so eher zum Hergeben gedachter Papiere geneigt zu machen, habe ich ihm Ihre beiden Reverse unter Austauschung Ihrer Obligation und seines Pfandscheins, und gegen seinerseitige Ausstellung eines ähnlichen Reverses bereits ausgeliefert, sende Ihnen aber Arnemann's Revers deshalb noch nicht mit ein, damit Ihr Revers Sie noch nicht eigentlich bindet, welches erst von dem Augenblicke an erfolgt, wenn Arnemann's Revers in Ihre Hände kommt. So lange aber die ganze Sache noch nicht definitiv abgemacht ist, darf Ihr Revers durchaus nicht in volle Rechtskraft treten, damit Sie gegen mich über die Sache nach Belieben sich äußern, auch, wenn es sein könnte und müßte, noch zum Denunciren, Klagen und Zeugen freie Hand behalten. Aus diesem Grunde habe ich den Revers nur bedingt ausgestellt, und behalte solchen noch zurück."

Carstens, zu rechtlich, um auf solche Vorschläge sich im Geringsten einzulassen, erwiderte am 13. April 1828: er habe den verlangten Revers nur unter der Bedingung an Herrn von Binge gesandt, daß Arnemann diesem alle Papiere und Briefe in dieser

Angelegenheit behändige, und Carstens diese nebst den an Binge mitgetheilten zugesandt erhalte, er verlange daher alle Papiere. — Die Obligation, schreibt er, können Sie nur dem Contradictor Reiche behändigen. — Ueberhaupt wolle er von der ganzen Geschichte nichts mehr hören, und habe auf dem Posthause deshalb sagen lassen, daß er Herrn von Binge's Briefe nicht mehr annehme.

So standen diese Affairen, als gegen Herrn v. Binge und Herrn Deede, die inzwischen in Verhandlungen gekommen waren, in Folge wechselseitiger Denunciation, eine Criminaluntersuchung losbrach, in der Herr Carstens als Zeuge vernommen wurde. Da es sich nun hierbei ergab, daß das bei dieser Angelegenheit von Herrn Carstens beobachtete Verfahren gegen seine Concursmasse und gegen den Kaufmann Arnemann eine Deutung zulasse, nach welcher es strafbar erscheinen könne, (nach welcher Herr Carstens sich „strafbarer Versuren" [Ausdruck der Untersuchungscommission] schuldig gemacht habe) so richtete sich die Untersuchung mit auf Feststellung dessen, was Carstens hierbei zur Last zu legen sei. — So wurde denn die hier mitgetheilte Correspondenz zu den Acten gebracht, und resp. der Inhalt derselben verläßigt.

Die Behauptung von Carstens, kurz nach dem Ausbruche seines Concurses dem Contradictor Herrn Reiche wahrheitsgemäß mitgetheilt zu haben, welche Bewandniß es mit den Schalburg'schen und Arnemann'schen Detentionen der Deede'schen Schuld-Schuldverschreibungen habe, wird von Reiche sowohl bei den einzelnen Vernehmungen als auch in der Confrontation durchaus in Abrede gestellt, während Herr Carstens auch in der Confrontation bei seiner Behauptung beharrte. — Uebrigens versicherte

der Contradictor, daß er vollkommen überzeugt sei, daß Carstens wohl die Absicht gehabt habe, etwas von dem, was zur Concursmasse gehöre, zu verheimlichen; auch habe derselbe, da ihm noch kein eidlich zu erhärtendes Inventar abverlangt worden sei, er also auch noch nicht den Manifestationseid abgeleistet, immer noch Zeit zur Angabe gehabt, und recht wohl wissen können, daß bei der Suspension des Mandatsprocesses wider Deede eine Klage aus den Obligationen, so lange der Läsionsproceß nicht gegen Deede entschieden worden, nicht denkbar sei. Die Acten dieses letzteren Processes bekunden übrigens, daß die Gläubiger des Controleurs Carstens den Proceß liegen gelassen, und so wenigstens factisch aufgegeben hatten. Noch ist die Aussage des Herrn von Binge zu erwähnen, daß Herr Carstens wiederholt gegen ihn davon gesprochen, daß dem Contradictor wegen Ausfüllung des Cessionsblanquets und der anderweiten Cession an Binge der wahre Sachverhalt mitgetheilt, so wie das, was aus dem Verfahren gegen Arnemann an Geld gewonnen werde, der Gläubigerschaft übergeben werden müsse.

Die Personen, welche in die hier zur Frage stehenden Carstens'schen Verhältnisse mit verwickelt werden, sind: 1) die Carstens'schen Concursgläubiger 2) Arnemann, 3) Deede, 4) Schalburg, 5) Binge. Der Zeitraum, in welchem sich die Untersuchung bewegt, beginnt mit dem Ausbruche des Carstens'schen Concurses, und erstreckt sich bis zur letzten Carstens'schen Acte, seinem Schreiben an Binge, vom 13. April 1828; denn der Verpfändung der zwei Deede'schen Obligationen im Jahre 1819 an Herrn Arnemann, und den von Herrn Carstens ante motum concursum gemachten Versuchen, die übrigen drei Deede'schen Obligationen durch Schalburg's Vermittelung zu versil-

dern, wird Niemand eine criminelle Seite abgewinnen. Defensor beschränkt sich daher darauf, den Controleur Carstens speciell hinsichtlich seines Verhaltens gegen seine Concursmasse, gegen Arnemann, gegen Deede, gegen Schalburg und gegen Binge, und zwar in dem gedachten Zeitraum, zu vertheidigen. In diesem Zeitraum kann man füglich bei der Ausfüllung der Cession einen Abschnitt machen, und die Fragen dahin stellen, ob Herr Carstens I. vor der Ausfüllung der Cession, II. durch die Ausfüllung der Cession, III. nach der Ausfüllung der Cession etwas Strafwürdiges verschuldet hat?

I. Verhalten des Controleurs Carstens von dem Ausbruche seines Concurses bis zur Ausfüllung der Cession.

A. Gegen seine Concursmasse. Es ist unentschieden, ob Herr Carstens dem Contradictor seines Concurses, Herrn Ober- und Landesgerichts-Advocaten Reiche davon in Kenntniß gesetzt habe, daß Schalburg drei zur Masse gehörige Deede'sche Obligationen detinire, und ebenfalls ist es zweifelhaft, ob er ihm mitgetheilt, daß Herr Arnemann eine dito als Pfand für ein vermeintliches Guthaben von 100 Rthlrn. besitze.

Es ist jedoch gar nicht unwahrscheinlich, daß Herr Carstens, der zur Zeit der behaupteten Unterredung mit Herrn Reiche an die fünf Jahre später beschlossene und ausgeführte Ausfüllung der Cession noch nicht entfernt dachte, dessen eigenem Interesse die Realisirung der in Schalburg's Händen befindlichen Obligationen für seine Concursmasse gemäß war, dem eine Verheimlichung des Sachverhalts im Betreff dieser Cession eben so wenig als eine Verheimlichung

des Arnemann'schen Pfandverhältnisses nützen konnte, da er, wie der Herr Reiche richtig bemerkt, wußte, daß, da der Mandatsproceß wider Deede suspendirt worden sei, eine Klage aus den Obligationen vor Beseitigung des Läsionsprocesses nicht angestellt werden könne, es ist, wie gesagt, gar nicht unwahrscheinlich, daß Herr Carstens den Contradictor von dem Dasein der fraglichen Obligationen und den Rechten seiner Concursmasse daran in Kenntniß gesetzt habe. Wenigstens hat Carstens die Absicht gehabt und auch geglaubt, es gethan zu haben, dies geht aus den Briefen, die er arglos ohne alle Ahnung ihrer dereinstigen Publicität, an Herrn von Binge geschrieben, klar und deutlich hervor, so wie es auch von Herrn von Binge bestätigt wird.

Doch angenommen auch, Herr Carstens hätte sein Verhältniß zu den Deede'schen Obligationen dem Contradictor nicht angezeigt, würde er sich dadurch eines Vergehens gegen seine Concursmasse schuldig gemacht haben? Keineswegs, er war zu der Angabe noch gar nicht verpflichtet; diese Verpflichtung kann, zumal bei Concursen, die wie hier auf Anhalten der Creditoren erkannt werden, wo der Cridar nicht activ ist, keine cessio bonorum omnium offerirt, sondern wo er sich ganz passiv verhält, wo ihm seine Güter mit rechtlicher Gewalt genommen werden, erst dann eintreten, wenn ihm eine vollständige und eidlich zu erhärtende Angabe seiner einzelnen Vermögenstheile von seinen Creditoren, oder deren Vertreter abgefordert wird; bis zum Manifestationseide, der dem Controleur Carstens so wenig abverlangt war, als er sich zu dessen Leistung erboten, hatte er, wie auch der einsichtsvolle und in Concurssachen sehr bewanderte

Contradictor einräumt, immer noch Zeit zur Angabe.

B. Gegen Arnemann hätte Carstens durch die Nichtangabe des Verhältnisses in Betreff der ihm verpfändeten Obligation, so wenig wie gegen seine Concursmasse etwas verschuldet, dieser hätte durch das publicirte Concursproclam dazu aufgefordert, den Besitz der Obligation und seine etwanigen Rechte daran selbst anzeigen können und sollen.

C. Gegen Deede; dieser konnte durch die Nichtangabe und mithin wenigstens nicht beschleunigte Beitreibung der Obligationsforderungen nur gewinnen; war übrigens hier eine persona tertia.

D. Gegen Schalburg; hier gilt das hinsichtlich Arnemann's Gesagte.

E. Gegen Binge; will man es dem Controleur Carstens verargen, daß er sich überhaupt mit Binge eingelassen, und daß er als Cridar mit ihm über die Art und Weise, wie seine oder vielmehr seiner Concursmasse Forderungen an Deede zu realisiren sein möchten, correspondirt hat, so bittet Defensor dagegen zu erwägen, daß durch die Realisirung der Forderungen, die Herr Carstens mit Binge's Beistimmung an Capitalien, Zinsen, Schadensersatz und Kosten gegen Deede mit Recht formiren zu können glaubte, ihm die Mittel geworden wären, nicht blos seine Creditoren völlig zu befriedigen und seinen Concurs zu heben, sondern außerdem noch seinen verlorenen Credit wieder herzustellen, und sich eine neue Bahn des Fortkommens zu brechen. Binge's erster Brief war dem an einer endlichen Beendigung seiner Deede'schen Angelegenheiten fast verzweifelnden Carstens ein Hoffnungsstern in trüber Nacht, den von Binge hingeworfenen Gedanken,

daß ihm durch dessen Mitwirkung die Deede'schen Obligationen, ungeachtet der Güterabtretung an seine Creditoren, höchstwahrscheinlich von Nutzen werden könnten, ergriff er gleich dem leitenden Faden aus einem Labyrinthe, und als Binge ihm schrieb, daß er mit einem sehr geschickten Juristen sich berathen, und daß Deede nicht nur zur Einlösung seiner Obligation, sondern auch zur Auszahlung einer sehr bedeutenden Entschädigungssumme von Carstens gezwungen werden könne, da erlaubte Herr Carstens im Vertrauen auf des Herrn von Binge Rechtschaffenheit diesem, die Sache einem „rechtschaffenen" Rechtsgelehrten zu übertragen. Herr Carstens sah nichts Unrechtes darin, seine Deede'sche Proceßsache, die seine Creditoren lässig oder vielmehr gar nicht betrieben, und deren endliche Entscheidung ihm so höchst wichtig war, selbst zu fördern, er glaubte an Herrn von Binge einen Mann gefunden zu haben, der beseelt von warmem Eifer für Recht und Gerechtigkeit, aus allen Kräften dahin wirken werde, seiner guten Sache den Sieg zu verschaffen, stand auch, so lange er diesen Glauben hatte, nicht an, ihm eine Vollmacht znr Regulirung seiner Proceß- und Concursangelegenheiten, deren Ausstellung an sich ohne Zweifel erlaubt war, zu versprechen, da er jedoch in der Folge, als Herr von Binge ihm in einem andern Lichte erschien, ihm jede Vollmacht auf's Bestimmteste verweigerte. Dem leitenden Hoffnungssterne, der ihm im Nimbus der um sich her verbreiteten Strahlen vorleuchtete, folgte Carstens, im Vertrauen, er werde ihn, wenn auch nicht formell, so doch materiell, den geraden Weg des Rechts führen, als er aber näher gekommen das Irrlicht entdeckte, ließ er sich nicht von ihm in die Sümpfe der Unredlichkeit verlocken. Hat

Herr Carstens hier gefehlt, so liegt der Fehler blos darin, daß er sich durch falsches Licht einen Augenblick blenden ließ. Wohl kann ihm Mangel an Lebensklugheit, zu große Arglosigkeit, niemals aber Unredlichkeit und Spitzbüberei vorgeworfen werden.

II. Ausfüllung der Cession.

Sie steht der Ausstellung einer neuen Cession in rechtlicher Hinsicht ganz gleich — weil die Cessionsurkunde (früher war nur ein völlig werth- und wirkungsloses Blanquet vorhanden) als solche erst durch diese Ausfüllung entstand. Hieraus ergiebt sich zugleich, daß Carstens kein Document verfälscht — durch das Ausfüllen eines selbst ausgestellten Blanquets nur eine Handlung nach seinem Concurse ausgeübt hat, wozu ihm die Befugniß vor dem Concurse Niemand streitig gemacht haben würde. Seine Erklärung vor Notar und Zeugen lautet auch nicht etwa dahin, daß er die Cessionsurkunde am 24. Juny 1822, sondern ganz wahrheitsgemäß, daß er die Cessionsurkunde vom 24. Juny 1822 eigenhändig ausgefüllt habe. Das Concurserkenntniß nimmt freilich dem Cridar alle und jede Dispositionsbefugniß über sein Vermögen, so im Einzelnen wie im Ganzen, aber der Gesammtwille der Creditoren steht unbezweifelt höher, als dieses Erkenntniß; die Creditoren können durch Verzicht auf ihre Forderungen in jedem Augenblick den Concurs mit allen seinen rechtlichen Folgen annulliren, und die ganze Masse dem Cridar zur freien Disposition zurückgeben. Steht den Creditoren nun eine solche Befugniß in Beziehung auf die ganze Masse zu, wie könnte man sie ihnen hinsichtlich eines Theiles desselben bestreiten? Die Carsten'schen Creditoren hatten die Fortsetzung des Processes wider Deede, mithin die dadurch zu realisirenden Car-

sten'schen Forderungen an Deede, mithin namentlich ihre Ansprüche aus den und auf die an Schalburg cedirten Deede'schen Obligationen aufgegeben — sie hatten also zur Zeit der Ausfüllung der Cession kein Recht auf die Deede'schen Obligationen mehr. Herr Carstens hat ihnen daher, wenn er selbstbeliebig über dieses Document disponirte, und namentlich, wenn er sie per modum cessionis veräußerte, weder Rechte noch überhaupt irgend etwas entzogen. Widersprechen nun die Rechte der Carstens'schen Concursmasse dem Acte der Ausfüllung nicht, so konnte ihm Niemand widersprechen, auch Deede nicht, denn für ihn war das Verhältniß des Controleurs Carstens zu seiner Masse ein fremdes, dessen Gestaltung ihm weder Rechte nehmen noch ertheilen konnte. War die Ausfüllung der Cession vor dem Concurse erlaubt, so mußte sie es auch nach der Renunciation der Creditoren sein. Wäre der Verzicht der Creditoren förmlich erklärt, so wäre dem Controleur Carstens das Recht geblieben, seine Ansprüche wider Deede und namentlich den Läsionsproceß s. w. d. a. proprio nomine aus- und fortzuführen. Dies hat noch vor nicht gar langer Zeit eine Allerhöchstverordnete landgerichtliche Commission dadurch anerkannt, daß Hochdieselbe einem Cridar (dem vorigen Besitzer von Norgaard) für welchen Defensor als Civilanwalt einen Anspruch verfolgte, auf dessen Ausführung seine Creditoren renuncirt hatten, die Bescheinigung des Verzichts auflegte, und ihm, als er diese beigebracht, die Legitimation zur Sache nicht absprach. Ob nun aber die Form gehörig beobachtet worden oder nicht, das kann hier, wo nur die strafrechtliche Seite des Carsten'schen

Verfahrens zur Frage steht, und Carstens nicht wegen vermeintlicher Rechtsunkunde, die bei ihm als Illiteraten ohnehin sehr erklärlich wäre, vertheidigt werden soll, ganz gleichgültig sein. Zur Rechtfertigung des Controleurs Carstens genügt, abgesehen von jeder civilrechtlichen Erörterung, daß er sich rechtlich befugt hielt, über dasjenige, was seine Creditoren ihm nicht genommen, was sie verschmäht hatten, frei zu disponiren. „Ich war ja doch wohl der Nächstberechtigte, von meinem Eigenthume dasjenige aufzunehmen, was meine Creditoren weggeworfen hatten," sagte Herr Carstens seinem Defensor, und daß er diese Befugniß wirklich zu haben glaubte, steht so lange anzunehmen, bis das Gegentheil erwiesen ist, wozu die Acten gar keine Materialien liefern. Man wird den Defensor hier nicht mit dem Satze schlagen wollen: facta laesione dolus praesumitur, denn von einer Läsion kann hier um so weniger die Rede sein, da die Carstens'schen Creditoren durch die Ausfüllung der Cession weder, wie solches gezeigt, in ihren Rechten gekränkt sind, noch wenn sie auch nicht verzichtet hätten, dadurch in ihren Rechten gekränkt werden konnten. Carstens cedirte nicht etwa Obligationen von Werth, die würden seine Creditoren nicht verschmäht haben, sondern bloße Charteken, denn Deede war schon zur Zeit der Ausfüllung der Cession materiell insolvent, der Meggerkoog damals schon mit Steuerrestanten so beschwert, daß besser bevorzugte Capitalien nicht mehr sicher standen. Das wird einem Mitgliede der Allerhöchstverordneten Commission, dem Herrn Obergerichtsrath Engel, als Justitiar des Meggerkoogs nicht unbekannt sein, davon hat auch das Hochpreißliche Obergericht zu Gottorf wenigstens jetzt durch den Deedeschen Concurs Kunde erhalten. Die Ausfüllung der

Cession war nun ein an sich erlaubter von einem dazu Befugten, oder wenigstens sich befugt Erachtenden vorgenommener, auf jeden Fall ganz und durchaus unschädlicher Federstrich, Herr Carstens hat dadurch, wie Defensor nachher zeigen wird, kein Strafgesetz übertreten, seine Handlung war äußerlich gerecht. Da nun, wenn das der Fall, der Criminalrichter über seinen Wirkungskreis und seine Competenz hinausgehen würde, wenn er die Handlung nach ihren innern Motiven und Triebfedern würdigen, wenn er sie auf den Probirstein der Moral bringen wollte, so hat Defensor natürlich auch nicht die Obliegenheit, sich ein Hypothesengebäude von Immoralität und böslicher Absicht mancherlei Art, die in dieser Handlung möglicherweise liegen könnte, zu errichten, und sodann gegen selbiges den Kampf zu beginnen. Das Gesagte muß zur völligen Rechtfertigung des Controleurs Carstens schon genügen. Da es indessen, wie Feuerbach in seiner Darstellung merkwürdiger Verbrechen bemerkt, in der Natur des menschlichen Verstandes liegt, daß er sich dann erst vollkommen befriedigt findet, wenn ihm für das, was er als wahr annehmen soll, zugleich die Gründe gegeben sind, aus welchen er es sich zu erklären und begreiflich zu machen im Stande ist, so will Defensor noch ein Wort über die Beweggründe bei Ausfüllung der Cession hinzufügen. Diese waren bei Binge, Schalburg und Carstens wesentlich verschieden. Binge wollte die Deede'schen Obligationen eigenthümlich erwerben, und dann mittelst derselben den Meggerkoog wohlfeil acquiriren, oder doch wenigstens den Inspector Deede, der, wie er glaubte, auswärts Schätze hatte, durch Drohungen zu Geldleistungen bewegen; Schalburg verdiente dadurch ein Päckchen Lein, an Werth circa 100 Rthlr., der Contro-

leur Carstens aber bezweckte die Depossedirung Deede's, die seine Creditoren in fünf Jahren nicht bewirkt hatten und in der Zukunft auch nicht bewirken wollten, hauptsächlich, um die vor seinen fünf Obligationen protocollirten 1600 Rthr. für seine Kinder ganz oder theilweise zu retten. Er sah ein, daß, wenn Sophienruh nicht unter Sequestration gesetzt würde, diesen Pupillengeldern in dem vorauszusehenden Concurse Deede's ein gleiches Schicksal wie seinen Forderungen bevorstände, und diese Sequestration versprach ihm der mit vorzüglicher Ueberredungsgabe ausgestattete Binge. Daß der Gegenstand der Cession, die Deede-Carstens'schen Obligationen, keinen Werth mehr hatten, wußte Carstens, wäre auch sonst wahrscheinlich gegen Binge und Schalburg, denen dies ebenfalls nicht verborgen sein konnte, nicht so splendid damit gewesen.

III. Verhalten des Controleurs Carstens nach Ausfüllung der Cession.

Hierin findet Defensor manchen Beleg seiner Behauptung, daß Herr Carstens seiner Concursmasse nichts habe entziehen wollen, etwas was demselben in Beziehung auf die wider den Kaufmann Arnemann formirten Ansprüche zur Last fiele, findet Defensor nicht. Das Factische liegt hier klar vor. Aus den Briefen des Controleurs Carstens und namentlich seiner Correspondenz mit Binge glaubt Defensor Alles nur irgend in Betracht kommende mitgetheilt zu haben. Unter steter Bezugnahme darauf will Defensor, der einmal gewählten Ordnung folgend, das Verhalten des Controleurs Carstens nach Ausfüllung der Cession

A. gegen seine Concursmasse betrachten. Die Frage: hatte Herr Carstens wirklich mittelst seines Concurses auf seine Creditoren übergegangene Forderungen an Arnemann? — muß Defensor als rein civilrechtlich hier unerörtert lassen; daß aber Carstens die formirten Ansprüche zu haben glaubte, bezeugen seine Briefe, und diese seine Meinung wird erklärlich, wenn man bedenkt, daß er 850 Rthlr. aus dem Arnemann'schen Darlehn erhalten, Herr Arnemann dagegen 1250 Rthlr. für ihn erhoben hatte, und daß er den von Letzterem behaupteten Verkauf und Rückkauf der Obligationen für erdichtet hielt. Wegen des Vorwurfs, diese Ansprüche seinen Creditoren in betrügerischer Absicht verheimlicht zu haben, ist das unter I. ad A. Gesagte hier zu wiederholen.

B. Gegen Arnemann. Hier muß Defensor vor allen Dingen bitten, des Herrn von Binge Verfahren streng von dem des Controleurs Carstens zu trennen. Was Binge gegen Arnemann versucht und verübt hat, die Zwecke, die er verfolgt, die Mittel, deren er sich bediente, kurz alle seine, in angeblicher Vollmacht, vorgenommene Schritte muß Herr Carstens, so wie jede Vollmacht dazu in totum desavouiren; den Mann, dem Herr Carstens geschrieben: ich habe Ihnen durchaus keine Sache aufgetragen, Sie haben ohne mein Wissen an Arnemann geschrieben, ich sende Ihnen die verlangte Vollmacht nicht, ich kann zur Eincassirung einer Forderung, die nicht mir, sondern meinen Creditoren gehört, keine Vollmacht ertheilen, Sie haben mein Zutrauen gemißbraucht, und daher muß ich Sie nochmals ersuchen, mich ferner mit Ihren Briefen und Zumuthungen zu verschonen, die ich auf keinen Fall erfüllen kann und werde rc., den Mann, der kein Mittel unver-

sucht ließ, sich in die Carstens'schen Verhältnisse hineinzudrängen, der Alles aufbot, um eine Vollmacht von Herrn Carstens zu erlangen, dem Herr Carstens dessenungeachtet aber fest, und ohne sich durch Bitten, Drohungen, Vorspiegelungen von Vortheilen, noch durch irgend etwas auf der Welt anders stimmen zu lassen, jede Vollmacht ausdrücklich verweigerte, diesen Mann und dessen Handlungen zu vertreten, glaubt der Controleur Carstens auf keine Weise gehalten zu sein. Scheidet man aber Binge's Verhalten aus, was bleibt dann Tadelnswerthes übrig? Etwa, daß Carstens überall Ansprüche gegen Arnemann zu haben glaubte? Darüber spricht er sich mehrfach in seinen Briefen justificirend aus. Eine Erörterung, ob diese Ansprüche gegründet waren oder nicht, gehört, wie gesagt, nicht hierher; waren sie aber auch noch so grundlos, so wird doch wohl Niemand in einem Rechtsirrthum etwas Criminelles finden wollen! Oder, daß er diese Ansprüche geltend zu machen suchte? Das mußte seine Concursmasse — oder die Art und Weise, wie er sie formirte und realisiren wollte? — die mußte (nach seiner Meinung) Herr Arnemann ihm danken. Herr Carstens glaubte nun einmal steif und fest, Arnemann habe sich des Wuchers gegen ihn schuldig gemacht, Herr von Binge hatte ihm, dem Nichtjuristen, die Strafe, welche Herrn Arnemann, im Fall der gerichtlichen Verfolgung der Carstens'schen Ansprüche gegen ihn, unfehlbar treffen würde, mit den grellsten Farben vorgemalt, die Carstens'sche Phantasie hatte die Eigenschaft, das ihr vorgeführte Unglück vergrößert zurückzuspiegeln, Carstens wollte Arnemann nicht in dieses Unglück stürzen, war es ihm zu verargen, wenn er, wie geschehen, verfuhr? Würde indessen Herr Arne-

mann gütlichen Vorschlägen kein Gehör geben, so war Herr Carstens entschlossen, seine, wie er glaubte, rechtmäßigen, wohlbegründeten Forderungen gegen einen reichen Mann durch Klagen, Denunciationen, überhaupt durch gerichtliche Schritte geltend machen zu lassen. Auch dadurch würde Herr Carstens, da er sich für überzeugt hielt, daß Herr Arnemann ihn betrogen habe, nichts Strafwürdiges verschuldet haben. Aber es kam nicht so weit, Herr Carstens reversirte sich, ohne irgend etwas von Arnemann, und namentlich ohne irgend einen Theil der von diesem an Binge, ohne Wissen und Willen des Controleurs Carstens gezahlten 100 Rthlr. erhalten zu haben, dahin, keine Klage und Denunciationen wider Herrn Arnemann einzureichen, in der Voraussetzung und unter der Bedingung, daß ihm gegen diesen Revers seine Papiere, und ihm, oder dem Contradictor, seine bei Arnemann befindliche Deede'sche Obligation zugesandt würde. Die Ausstellung und Einsendung dieses Reverses konnte Herr Carstens nicht für unerlaubt halten, ihn bewog hierzu auch noch hauptsächlich der aus Rücksicht für seine Gesundheit zur Pflicht gemachte Wunsch, dieser unseligen Correspondenz, die eine schmerzlich-wunde Stelle stets wieder aufriß, überhoben zu werden, und so sich der Zudringlichkeit, der Grobheit und den fortwährenden Beleidigungen des Herrn von Binge zu entziehen.)

C. Gegen Deede. Von ihm gilt das vorhin Gesagte auch hier, ihm war das Verhältniß des Controleur Carstens zu Herrn Arnemann ein fremdes, dessen Gestaltung ihm weder Rechte nehmen, noch ertheilen konnte. Der Eigenthümerwechsel seiner Obli-

gationen konnte in einem Lande, wo eine cessio nominis, insciente et invito debitore sogar in potentiorem unverboten ist, seine Rechte nicht kränken.

D. Gegen Schalburg, oder in Beziehung auf diesen, hat Herr Carstens seit der Ausfüllung der Cession überall nichts weiter vorgenommen.

E. Gegen Binge. Defensor hat die Corresondenz des Controleurs Carstens mit Binge, quoad passus concernentes, genau extrahirt, weil sie ein treues Bild der Denkungsart des Defendenden, weil sie ein bedeutendes Defensionsmoment darbietet. Ein weitläuftiger Commentar wird bei der Einsicht des Obercriminalgerichts nicht nöthig sein, einige Andeutungen, kurze Hinweisungen werden genügen.

Dem Helfer in der Noth, dem vermeintlichen edlen Menschenfreunde vertraute Herr Carstens, dem rechtschaffenen Rechtsgelehrten war er eine Vollmacht zur Regulirung seiner Concurs- und Proceßangelegenheiten, die er ertheilen durfte, zu geben erbötig, dem vermeintlich wohlmeinenden Freunde gab er die Arnemann'schen Papiere, weil dieser ihm versprochen hatte, sie umgehend zurückzusenden und seine Ansicht darüber zu äußern, arglos zur Durchsicht. Als ihm aber die Schuppen allmählig von den Augen fielen, da forderte er gleich die Papiere zurück, damit kein Mißbrauch mit ihnen getrieben werde. Alle Unterhandlungen mit Deede verwies Herr Carstens an seine Creditoren und an den Contradictor in seinem Concurse. Zur Ausstellung einer Vollmacht, die er für unerlaubt hielt, ließ er sich durch keine Rücksicht, keine Hoffnung, keine Furcht bewegen; sobald als ihm Binge's Vorhaben unlauter erschien, versagte Herr Carstens

fest und entschieden jede Mithülfe, und würdigte Binge's Erpressungsproject gegen Herrn Arnemann durch die Aeußerung, er habe auf dem Posthause sagen lassen, daß er Binge's Briefe nicht mehr annehme, mit gebührender Verachtung.

Auf noch einen kleinen, aber nicht unwichtigen Beitrag zur Charakteristik des Controleurs Carstens aufmerksam zu machen, kann Defensor sich nicht versagen.

Ihn liefert das Antwortschreiben auf des Herrn von Binge Brief vom 10. März 1828 (Seite 299.) Die Binge'schen Drohbriefe veranlassen den Controleur Carstens, sein ganzes Verhalten nach Ausbruch seines Concurses genau zu betrachten und zu sehen, ob irgend etwas darin sei, was eine Deutung zulasse, die ihn in Weiterungen und Unannehmlichkeiten verwickeln könne. Dabei stößt er auf die Ausfüllung der Cession, welche er, wie bereits (Seite 313.) gezeigt, im Glauben, vollkommen dazu befugt zu sein, vorgenommen hatte. Da, dachte Herr Carstens, habe ich mich zu einem dummen Streiche beschwatzen lassen, darum, weil er leicht ein falsches Licht auf mich werfen kann. Aber, so tröstet er sich, werde ich gefragt, werde ich zum Manifestationseide aufgefordert, so erzähle ich den ganzen Zusammenhang. Ich habe mächtige Feinde, kann sein, bin aber stets als ein rechtschaffener Mann bekannt gewesen, und keiner wird ungehört verdammt.

Der erhebende Muth, den nur ein gutes Gewissen giebt, ist hierin unverkennbar; stände Herr Carstens vor einer Jury, dieser einzige Brief würde genügen, um von einem einstimmigen „Nichtschuldig" die Halle ertönen zu lassen. Und auch nicht widerstreiten würde dieser Ausspruch unsern bestehenden Straf-

gesetzen, denn keins derselben hat Herr Carstens durch sein fragliches Verhalten übertreten. Die Untersuchung richtete sich auf jenes in tausendfach verschiedenen Nüancen sich gestaltende Delict, genannt falsum. Aber, mit Freuden sage ich es, vergeblich! Indem ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Feuerbach'sche Definition, als begrifferschöpfend, von dem Obercriminalgerichte anerkannt ist, prüfe ich an derselben das Verhalten meines Defendenden. Nach dieser Begriffsbestimmung gehört zum Thatbestande des Verbrechens, 1) daß eine Täuschung, 2) daß sie zum Nachtheil der Rechte eines Andern, 3) daß sie in böslicher Absicht vorgenommen ist. (Feuerbach, Lehrbuch §. 410. f.) Eine Täuschung hat hier nun nicht stattgefunden, eine negative nicht, denn diese setzt die Verpflichtung zur Entdeckung der Wahrheit voraus, eine solche Verpflichtung aber hatte Herr Carstens gegen die in seine Verhältnisse verwickelten Personen keineswegs, und namentlich vor geschehener Aufforderung zur eidlichen Edirung eines Inventarii nicht gegen seine Concursmasse. Positiv hat aber Herr Carstens eben so wenig getäuscht, er hat gegen Niemand falsche Thatsachen für wahr ausgegeben. Eine Rechtsverletzung fehlt gleichfalls. Die Acten ergeben, wie bereits ausgeführt, nirgends, daß Herr Carstens Jemanden in seinen Rechten gekränkt hätte; und endlich, wo wäre von der böslichen Absicht, dem wesentlichen Merkmale des criminis falsi, in dem Verhalten des Controleurs Carstens irgend eine Spur zu finden? Bona fide verfuhr er im Deede'schen Processe und gegen seine Concursmasse, bona fide alienirte er die Obligationen und bona fide formirte er Ansprüche gegen Herrn Arnemann. Defensor kann sich hier getrost auf seine obigen Deductionen beziehen, die, so wie

sie im Actenextracte ihre factische Begründung, so in den Worten des scharf distinguirenden Feuerbachs: „Es „mangelt der Begriff des Verbrechens (der Fälschung) „wenn der Handelnde nicht weiß, daß er in „andern eine solche (fälschende) Vorstel„lung bewirke, und also das, was er für „wahr ausgiebt, selbst für wahr hält, „und wenn ihm das Bewußtsein der posi„tiven Strafbarkeit der Handlung man„gelt.“ (a. a. O. §. 413.) ihre rechtliche Bestätigung finden.

Ist solchem nach überhaupt kein falsum vorhanden, so kann von den Unterarten dieses Gattungsbegriffes, als Stellionat, Concussion, oder wie sie immer heißen mögen, die eine Allerhöchstverordnete Commission unter dem Ausdruck: „betrügliche Versuren“ begreift, natürlich auch keine Rede sein, und Defensor hofft, daß ihm die Rechtfertigung des Controleurs Carstens nunmehr vollständig gelungen ist. —

Wäre Defensor so arrogant oder unerfahren, zu glauben, daß seine individuelle Ansicht sich einem Hochpreislichen Obercriminalgerichte als Ueberzeugung nothwendig aufdrängen müsse, so würde er hier schließen, da ihm aber Bescheideuheit und Erfahrung die Eventualmaxime anempfehlen, so will er für den Fall, daß der Controleur Carstens nicht völlig gerechtfertigt erscheinen sollte, noch einige Momente anführen, die zu seiner Entschuldigung dienen.

Da steht nun obenan das ihm widerfahrene Unrecht. Irren ist menschlich — auch ein Oberdicasterium kann irren! Dahin gehört das Interlocut, welches dem Kläger Deede den Beweis der Verletzung über

die Hälfte auflegte, wodurch die Zulässigkeit der römischen Singularität, sogar auf den Käufer extendirt, in unsern foris wider unser Particularrecht anerkannt wurde, dahin der den Mandatsproceß sistirende Bescheid, dann dahin die Verweigerung des beantragten Präclusiv-Decrets!

Schmerz und Mißgeschick lernt der Mensch ertragen, die Idee, daß das Leiden ihn treffen mußte, liegt im Hintergrunde, so wie sie allmälig hervortritt, verharrscht die Wunde, die das Schicksal schlug, und er ergiebt sich in den Willen der Weltregierung; anders aber ist es mit erduldetem Unrecht, da reißt das empörte Rechts- und Freiheitsgefühl die Wunde immer von Neuem auf, und der Ergebung steht der nicht zu beschwichtigende Gedanke: es hätte nicht geschehen müssen! feindlich entgegen. Des Gedrückten ganzes Bestreben geht dahin, die unerträgliche Last von sich abzuwälzen. Bedenkt man nun, daß alle Rechtsgelehrten und Geschäftsmänner, mit denen Herr Carstens über seinen Proceß sprach, einstimmig äußerten, ihm sei Unrecht geschehen, berücksichtigt man, daß er Jahrelang in den Schranken der gesetzlichen Procedur blieb, daß er Jahrelang vergeblich auf den endlichen Sieg seines Rechts geharrt hatte, und nimmt man dazu den wichtigen Umstand, daß dem Controleur Carstens jede Aussicht, auf dem gewöhnlichen Wege zum Ziele zu gelangen, durch das Aufgeben des Processes von Seiten seiner Creditoren gänzlich genommen war, erwägt man dies Alles, so möchte Defensor fragen, wer will seinen Schützling verdammen, wenn er einen andern Weg einschlug, der noch dazu, wie gezeigt, kein Polizeimandat gesperrt hatte? Einen zweiten Entschuldigungsgrund für das Verhalten des Controleur Carstens bietet sein Unglück, sein

durch einen Irrthum des Oberdicasterii herbeigeführtes Unglück dar! Wäre das liquide Mandatsverfahren wider Deede nicht bis zum Ausfall des illiquiden Läsionsprocesses, im geraden Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, sistirt worden, so hätte Herr Carstens seine Creditoren befriedigen können, und wäre nicht zum Concurse gekommen, so hätte ihn der Gram über das erlittene Unrecht nicht um seine Gesundheit, seine Gemüthsruhe, seinen Verstand gebracht, so würde auch zu dieser seiner Vertheidigung und Ehrenrettung nie eine Veranlassung entstanden sein. Nicht unerwähnt lassen will Defensor drittens, daß Herr Carstens überall in guter Absicht verfuhr, und daß er in seinem hier zur Sprache gebrachten Verhalten hauptsächlich den lobenswerthen Zweck vor Augen hatte, dem ohne sein Zuthun gewissen Verluste der 1600 Rthlr. Pupillengelder vorzubeugen. Heiligt nun auch der Zweck die Mittel nicht, so entschuldigt er doch ohne Zweifel. Hierzu kommt endlich viertens Binge's Ueberredung. Wie ausgezeichnet sein diesfälliges Talent ist, davon liefern den redendsten Beweis seine Briefe; und das Vertrauen, welches Herr Carstens in seine Redlichkeit setzte, mußte seiner Kunst den Sieg erleichtern. Bedarf es doch überhaupt nicht vieles Zuredens, um den Schiffbrüchigen zur Annahme und Ergreifung des rettenden Bretts zu bewegen, welches ihm von Freundeshand geboten wird!

Wäre dem Defensor die Rechtfertigung des fraglichen Verhaltens mißlungen, so hofft er es doch jedenfalls, zur Motivirung seines Antrags, genügend entschuldigt zu haben. Wer sich ganz in die Lage des Controleurs Carstens versetzen, wer sein seltenes

Unglück fassen, seine gute Absicht erkennen, und die angewandte Ueberredung, so wie deren natürliche Wirkung sich veranschaulichen kann, wer dann in seinen eigenen Busen greift, und sich nach vorurtheilsfreier unbefangener Prüfung zu sagen vermag, er habe unter gleichen Umständen nicht so wie Herr Carstens handeln können, der werfe den ersten Stein auf ihn!

Schließlich stellt Defensor den Antrag, daß der Controleur Carstens für völlig straflos und kostenfrei erkannt werde.

Recurs an des Königs Majestät.

Auf die wider den vormaligen Zollcontroleur Detlef Friedrich Carstens gegenwärtig zu Kielsenge bei Flensburg geführte Untersuchung über deren Veranlassung, Gegenstand und Ergebniß die anliegende Defensionsschrift sich umständlich äußert, ist in Gemäßheit Rescripts des Hochpreisl. Obercriminalgerichts zu Gottorff vom 18. Jan. d. J. für Recht erkannt und am 5. d. M. publicirt worden

> daß derselbe, wegen der durch die Untersuchung wider ihn ermittelten betrüglichen Handlungen, zur Erleidung einer 6 mal fünftägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und zur Erstattung der ihn betreffenden Untersuchungskosten, in so weit er des Vermögens, schuldig erkannt werde.

Der vormalige Controleur Carstens interponirte sofort das remedium supplicationis ad thronum gegen dieses Straferkenntniß und dem rubricirten Defensor ward eine dreiwöchige Frist zur Einreichung der Supplicationsschrift bestimmt, innerhalb welcher er sich allerunterthänigst dem Throne naht.

Unsere Gesetze lassen es unentschieden, ob der Verurtheilte durch eine supplicatio ad thronum wider das Straferkenntniß in den Fällen, wo sie zulässig, Aufhebung oder Abänderung desselben ex capite juris, oder nur ex capite gratiae erlangen könne. Gewöhnlich wird der Supplikant die Begnadigung einer abermaligen rechtlichen Entscheidung vorziehen, zuweilen kann es indessen auch umgekehrt sein, und das ist eben hier der Fall. Der Controleur Carstens hält sich ungeachtet der entgegenstehenden Meinung

des hochpreislichen Obercriminalgerichts zu Gottorff, für überzeugt, nichts Strafwürdiges verschuldet zu haben. Wird er de jure freigesprochen, so ist sein bisher unbescholtener Ruf gerettet, wird er es nicht, so gilt er, wenn Ew. Königl. Majestät ihm auch Allergnädigst die Strafe erläßt, dennoch in den Augen des Publicums für einen Betrüger, und daß das einem Manne, der wie Carstens als mehrjähriger Staatsbeamter und Gutsbesitzer sich einer vorzüglichen bürgerlichen Ehre zu erfreuen gehabt, ungleich härter sein würde, als die Erduldung des Strafübels an sich, bedarf nur der Andeutung.

Defensor sucht demnächst zuvörderst Remedur auf dem Rechtswege und bemerkt zu dem Behuf: 1) daß die dem Controleur Carstens vorgeworfene, von ihm aber in Abrede gestellte Verheimlichung hinsichtlich der an Arnemann und Schalburg cedirten Deede'schen Obligationen, da er weder einen Manifestationseid geleistet, noch sich zu selbigem erboten hat, und da er nicht wegen sträflicher Unterlassung verurtheilt ist, das Straferkenntniß nicht motivirt haben, also hier ganz unbeachtet bleiben kann; 2) daß Carstens die Cession, in der Meinung durch den ihm mehrfach berichteten Verzicht seiner Creditoren dazu befugt zu sein, mithin bona fide, ausfüllte; 3) daß, wenn er dabei leichtsinnig gehandelt, das ihm durch einen von dem Defensor nachgewiesenen Fehler der höchsten Justizbehörde des Landes zugefügte Unrecht diesen Leichtsinn überreichlich aufwiegt, daß ihm dabei seine durch diesen Fehler herbeigeführte, in vielfacher Beziehung höchst unglückliche Lage, der gute Zweck, den er durch die Ausfüllung der Cession erreichen wollte, so wie die Ueberredung, welche ihn bestimmte, sehr zur Entschuldigung dienen; 4) daß Carstens an dem Binge'schen Erpressungsprojecte gegen den Kaufmann Arnemann keinen Theil nahm, desfällige Anträge vielmehr mit Verachtung von sich wies; 5) daß der Thatbestand des criminis falsi gänzlich mangelt; 6) In omnem eventum, daß die erkannte Art der Strafe, die härteste in concreto von allen, die gewählt werden konnten, dem Stande des Controleurs Carstens, und daß die Größe derselben seinem jedenfalls höchst unbedeutenden Vergehen durchaus nicht angemessen ist. — Diese kurzen Bemerkungen werden genügen, um zu zeigen, daß das Erkenntniß wider den vormaligen Controleur Carstens anders ausgefallen, als er von Rechtswegen erwarten zu können glaubte. Defensor enthält sich in der Hoffnung, daß Ew. Königl. Majestät die Defensionsschrift, auf welche er sich im Ganzen wie im Einzelnen bezieht, einer umsichtigen und genauen Beurtheilung würdigen werde, aller weiteren An- und Ausführungen 2c.

Schleswig, den 21. April 1831.

allerunterthänigster Dr. Gülich.

Supplik an des Königs Majestät.

Im Ideale fließt Recht und Billigkeit in Eins zusammen. Der richtende Ausspruch der Weltregierung, die wir uns als Inbegriff aller Vollkommenheit denken, kann weder ungerecht noch unbillig sein. Das Eine, wie das Andere supponirt eine Unvollkommenheit, die bei dem ungerechten Ausspruche in der Anwendung des Gesetzes in concreto, bei dem unbilligen in dem abstracten Gesetze selbst liegt. Der göttliche Gesetzgeber abstrahirt nie von Individualitäten, er berücksichtigt alle und modificirt sein Gesetz nach jeder besonders. Anders ist es dagegen mit dem menschlichen, der kann die Verhältnisse nur im Allgemeinen beachten, der mißt nach der gewöhnlichen Erscheinung ab und zieht eine Richtschnur für alle, die das Verbotene von dem Erlaubten trennt. Ein Hüter bewacht die Gränze, und läßt seinen eisernen Stab, mit vorschriftsmäßiger Berücksichtigung des Orts und der Folgen der Uebertretung, bald in mehr bald in minder zahlreichen und schweren Schlägen auf das Haupt des Schuldigen fallen. Dabei übt er keine Schonung, die das Gesetz nicht kennt, der gleiche Schlag trifft im gleichen Falle den gefühllosen Frevler, der lachend seiner spottet, und den zarter gebauten Unglücklichen, den er zerschmettert. Die Anwesenden beklagen den Letzteren und schelten den Hüter hart, dieser aber entgegnet: ich darf nicht billig sein, nur gerecht, ich bin nur Diener des Gesetzes, wendet euch an den Herrn, der gleicht die Differenz des strengen Rechts und der Billigkeit aus, der hat das schöne Vorrecht der Gnade!

Solche Gnade zu erbitten, Aufhebung, eventualiter Abänderung des wider den vormaligen Zollcontroleur Carstens abgegebenen Straferkenntnisses aus Billigkeitsgründen zu bewirken, wenn Rechtsgründe nicht mehr berücksichtigt werden, oder dem allerhöchsten Ermessen nach dazu nicht vorhanden sein sollten, das ist der Zweck dieser allerunterthänigsten eventuellen Supplik.

Das den Mandatsproceß wider den vormaligen Hauptparticipanten Deede sistirende obergerichtliche Decisum vom 27. Juny 1821 brachte in seinen Folgen den Controleur Carstens um sein ganzes nicht unbeträchtliches Vermögen, er konnte und kann sich noch nicht davon überzeugen, daß es den Rechten gemäß war; er glaubte Feinde zu haben, die auf seine Angelegenheiten überall einen mächtigen Einfluß äußerten, er verlor sich in einem Gewirre der schwärzesten Phantasiebilder, er ging geistig unter im unablässigen Grübeln über sein Unglück, er verfiel in eine schwere Gemüthskrankheit. Hier ist der erste Keim seiner Idee zu suchen, daß er auf dem gewöhnlichen Proceßwege zur Realisirung seines Rechtes nicht gelangen werde. Diese Idee gewann Nahrung durch die mehrjährige Verschleppung des Läsionsprocesses, sie wurzelte fester durch die erfolglosen Bemühungen des Contradictors im Carsten'schen Concurse einen Präclusivbescheid wider Deede zu erlangen und der vormalige Forstmeister von Binge wußte sie geschickt zu benutzen, um den Controleur Carstens, ohne daß dieser es ahnete, zum Werkzeuge seiner Zwecke zu ma-

chen. Faßt man nun die Sache so auf, wie sie nach des Defensors voller Ueberzeugung vorliegt, daß Carstens, in der Meinung, er sei ausgeschlossen von dem Rechtsschutze des Staates, zur Selbsthülfe schritt, so kann man seine Bestrafung, wenn er denn ein Strafgesetz übertrat, höchstens gerecht, doch nimmermehr mit Berücksichtigung der Umstände, billig finden. Hart wäre es, wenn der unglückliche Carstens, der unverschuldet schon so viel litt, noch mehr leiden, unsäglich hart aber, wenn er, wegen geringer Schuld die erkannte Strafe erdulden sollte, welche das Einzige, welches ihm im Schiffbruche seines Glücks unverletzt blieb, seinen guten Ruf, untergraben, welche ihn zum Verbrecher stempeln, und der Gesellschaft, in welcher er lebt, für immer entziehen würde.

Nie wird Carstens den Tag vergessen, an welchem das Straferkenntniß publicirt ward, — seine bejahrte Mutter entschlief an demselben zum bessern Leben. — Sollte er büßen, so hat er schwer gebüßt, kann ihn ein Rechtsspruch nicht retten, so möge ihn wenigstens vor Verzweiflung schützen — die Königliche Gnade.

Schleswig, am 21. April 1831.

allerunterthänigster Dr. Gülich.

An den vormaligen Zoll-Controleur rc. Carstens zu Kielsenge.

Nach einem Schreiben der zur Untersuchung wider den vormaligen Forstmeister Binge allerhöchst angeordneten Commission in Schleswig vom 23. d. M. haben Se. Majestät der König sich allerhöchst bewogen gefunden, die wider den vormaligen Controleur Detlef Carstens zu Kielsenge wegen begangener Fälschung und sonstiger gravirender Umstände erkannte 6 mal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod aus allerhöchster Gnade in einen, in der Festung Friedrichsort abzuhaltenden Festungsarrest des zweiten Grades von 4 Monaten zu verwandeln, welche allerhöchste Resolution Ihnen, zufolge obgedachten Schreibens, hierdurch bekannt gemacht wird, und wollen Sie Sich baldigst schriftlich anhero erklären, ob Sie Sich selbst binnen 8 Tagen auf der Festung Friedrichsort einfinden, und bei dem dortigen Commandanten melden wollen, oder ob Sie es vorziehen, durch ein Militaircommando abgeholt zu werden.

Flensburg in der Hausbynhardesvogtey, den 29. Aug. 1831.

Holm.

Wegen der Erläuterung der Schleswig-Holstein'schen Criminalfälle verweise ich ein für alle Male auf die in den „älteren Annalen" von Herrn Kammerjunker Carl von Schirach zu Heide im Norderdithmarschen diesfalls gelieferten Beiträge. Sie gewähren im II. Bande in drei einleitenden Abhandlungen:

1) eine Uebersicht der Schleswig-Holstein'schen Rechtsquellen," (S. 205. ff.)

2) „die hauptsächlichsten Eigenthümlichkeiten des jetzt geltenden Schleswig-Holstein'schen Criminalrechts." (S. 220. ff.)

3) „die in den Herzogthümern Schleswig und Holstein jetzt üblichen Strafen." (S. 229. ff.)

und im XIII. Bande in einer, nach der Ordnung von Feuerbach's Lehrbuch durchgeführten Hauptabhandlung:

„die Darstellung der Schleswig-Holsteinschen Criminalgesetze" (und ihrer Anwendung in der Spruchpraxis.) (S. 3. ff.)

Erlaubt sei, hier das wiederzugeben, was (Bd. II. S. 231.) über den Festungsarrest und Gefängnißstrafe mitgetheilt wird:

„Festungsarrest wird gegen Verbrecher aus den gebildeten Ständen, welche sich eines nicht entehrenden Verbrechens (z. B. eines Duells, einer culposen Tödtung u. s. w.) schuldig gemacht haben, erkannt und hat nach dem Kanzleipatent vom 20. Sept. 1821 drei Grade; bei den mildesten ist es dem Arrestanten gestattet, am Tage allenthalben in der Festung umherzugehen; bei dem zweiten darf er nur 2 Stunden täglich in Begleitung eines Unteroffiziers auf die Festungswerke gehen; bei dem strengsten ist der Arrest in einem Zimmer im Arresthause abzuhalten, und dem Arrestanten das Umhergehen nur im Falle, daß die Sorge für seine Gesundheit es verlangen sollte, und auf jedesmalige specielle Erlaubniß des Commandanten gestattet."

„Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot wird nach der Verordnung vom 20. Sept. 1816 ohne Unterbrechung abgehalten, wenn sie auf 5 Tage oder auf kürzere Zeit erkannt wurde; ist sie aber zu zweimal 5 Tagen oder länger bestimmt, so wird nach jeder Dauer von 5 Tagen ein Zwischenraum von eben so vielen Tagen zugestanden. Die längste Dauer der Gefängnißstrafe bei Wasser und Brot ist 40 Tage. Junge Leute unter 18 Jahren, diejenigen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, und diejenigen, welche wegen ihrer physischen Beschaffenheit diese Strafe nicht etwa ertragen können, erleiden statt dessen Gefängniß bei gewöhnlicher Gefangenkost während viermal so langer Zeit. — In der von Schirach (Bd. II. S. 234.) angegebenen Stufenfolge der Strafen wird Gefängniß bei Wasser und Brot, als die vorletzte, sub No. 9. neben körperlicher Züchtigung, Suspension, Halseisen aufgeführt, und dann sub No. 10. als geringste Strafart: kurzes Gefängniß bei gewöhnlicher Kost, geringere Geldstrafe, gerichtlicher Verweis bezeichnet.

Die Strafe der Fälschung und des Betrugs ist übrigens in den Herzogthümern willkührlich und richtet sich nach den Umständen. (Bd. XIII. S. 29. der „älteren Annalen.")

Wünschenswerth wäre die Mittheilung der das Erkenntniß wider Carstens rechtfertigenden Entscheidungsgründe gewesen.

VIII.

Grossherzogthum Baden.

Pragmatische Darstellung des Criminalprocesses gegen Hartmann Leonhard von Sulzbach, wegen Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann aus Boxberg.

Von Ludwig von Jagemann, Großh. Bad. Amtmann in Heidelberg.

Zu den schönsten Pflichten des deutschen Untersuchungsrichters gehört die Erhebung des Entschuldigungsbeweises.[1]) Da der rechte Standpunct eines solchen

[1]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtspflege, Bd. III. §. 676. sagt hierüber die trefflichen Worte: „Der Richter muß für die Entdeckung der Unschuld mit eben der Sorgfalt arbeiten, welche er für die Ausmittelung der Schuld des Verdächtigen anzuwenden hat, und die Verhältnisse, welche die Strafbarkeit aufheben oder vermindern, mit eben der Genauigkeit aufsuchen, mit welcher er den Umständen, durch welche die Strafbarkeit begründet oder erhöht wird, nachspüren muß."

Beamten gar häufig verkannt, und die Haupttendenz seines Geschäftes darein gesetzt wird, die Verdächtigen zu verfolgen, die Schuldigen zu peinigen, und die Verurtheilten niederzudrücken,[a]) so ist es kein Wunder, daß der Volkshaufe in einem Untersuchungsrichter eine Gottesgeisel oder einen Frohnwächter des Gesetzes, vor welchem Nichts Gnade findet, als was seinen rachedürstenden Augen entgeht, zu erblicken pflegt.

Ein Inquirent, der seinem Stande Ehre machen will, wird gewiß bei jedem seiner Schritte darauf bedacht sein, zur Bekämpfung und Widerlegung dieser nachtheiligen Meinung beizutragen, was die Umstände erlauben. Allerdings ist es in der Ausführung schwierig, die drei Attributionen: als Ankläger, Vertheidiger und, wenigstens für Incidentpuncte, auch als Richter, so zu vereinigen, daß keine Pflicht der anderen untergeordnet wird, aber auch das Recht, unter zu großer Aengstlichkeit nicht leidet. (Mittermaier, Strafverfahren, §. 24. Derselbe, Anleitung zur Vertheidigungskunst. S. 24—28.)

Vom Anfange seines Wirkens in diesem Fache hat sich der Verfasser die hohe Bedeutung dieser Aufgabe in jedem einzelnen Falle zu vergegenwärtigen gesucht, und es dünkt ihm nicht überflüssig, ein besonders auffallendes Beispiel von Constatirung der Exculpationspuncte aus amtlicher Pflicht, hier ausführlich darzustellen.

Es wurde im Sommer 1836 fast in allen Zeitungen von der Tödtung eines Studenten gesprochen, welche in Folge einer Begegnung auf der Straße durch einen

[a]) Dieser Volksglaube ist ein verzeihlicher Ueberrest aus den gräßlichen Zeiten der Folter.

Lehrling der Lithographie geschehen war. Dieser Lithograph war Hartmann Leonhard, 23jähriger, evangelischer, lediger Sohn des Bürgers und Bäckers Leonhard von Sulzbach, Großherzogl. Badischen Bezirksamtes Weinheim. Seit seinem 20. Jahre hielt sich derselbe bei einem Steindrucker in Heidelberg auf, und machte in seiner Kunst die schönsten Fortschritte. Nach dem Zeugnisse seines Lehrherrn zeichnete er sich vor vielen Andern durch musterhaften Fleiß, eben so sittlichen als sparsamen Lebenswandel, und insbesondere auch durch Bescheidenheit und Verträglichkeit aus.

Der Student Friedrich Hoffmann aus Boxberg im Badischen, welcher bei jener Affaire sein Leben einbüßte, stand im fünften Curse des rechtswissenschaftlichen Studiums. Er war von seinen Freunden als ein munterer Gesellschafter geliebt, hatte aber die Freuden des akademischen Lebens, wie es so Manchem, auch unter den Besseren ergeht, bis dahin den ernsteren Bestrebungen vorgezogen. Am Abend des 15. Juli 1836 verließ Hoffmann gegen 11 Uhr Abends mit einigen Kameraden das Wirthshaus zur Pfalz und schlug dann mit dem Studenten Bils, der mit ihm in Einem Hause wohnte, den Weg dahin über den sogenannten Heumarkt nach der großen Mantelgasse ein. Denselben Weg ging gerade auch Leonhard, dessen Wohnung sich schräg gegenüber von jener der beiden Studenten befand; er fing an, seine Schritte zu beschleunigen, welches auch darin seine Ursache haben konnte, weil die Straße auf jenem Puncte abhängig ist, wobei er ein Lied sang, ohne den Studenten zu nahe zu kommen. Hoffmann, der in der ziemlich finstern Nacht den Leonhard, auch wenn er ihn gekannt haben sollte, kaum zu unterscheiden

vermochte, fühlte sich, als ein kampffertiger Bursche,[3]) veranlaßt, mit der vorbeieilenden Person, deren Gesang ihm nicht anständig war, einen Wortwechsel anzufangen. Ueber alles Dasjenige, was nun weiter erfolgte, kann man nur aus den Depositionen des Leonhard selbst, und des beeidigten Zeugen Bils den wahren Verhalt entnehmen.

Da übrigens, wie noch gezeigt werden wird, Leonhard und Bils in allen wesentlichen Puncten übereinstimmen, so ist gar kein Grund vorhanden, die von ihnen vorgetragenen Thatsachen zu bezweifeln.

Die Hauptpuncte, welche sofort klar hervortraten, sind folgende: Student Hoffmann redete den Lithographen Leonhard zuerst mit den Worten an: „Beleidigen Sie die Ohren nicht mit Ihrem Gesang." Leonhard, der weiter gehen wollte, erwiederte: „Das kann Ihnen einerlei sein, ob ich singe oder nicht." Hoffmann ließ nicht ab, und sprach unter anderen Neckereien: „Was sind Sie ungefähr für ein Mensch?" Hierauf erfolgte von Leonhard die Antwort: „Darum haben Sie sich Nichts zu kümmern, und es kann Ihnen einerlei sein." So rasch der Letztere auch ging, entkam er doch den Studenten nicht, weil diese, und zwar Hoffmann dicht neben ihm Schritt für Schritt nachfolgten. Nun wurde Leonhard ärgerlich, und sagte: „Lassen Sie mich jetzt gehen." Auf ein Schimpfwort des Hoffmann erwiederte Leonhard endlich: „Dies ist aber dumm," und unmittelbar darauf erhielt er eine tüchtige Ohrfeige von Hoffmann. Ohne zurückzuschlagen, eilte Leonhard seiner Wohnung zu, stieß aber dort

[3]) Er soll sich, als Mitglied einer Verbindung, sehr häufig duellirt haben.

nochmals mit Hoffmann zusammen, dem er dann, im Uebermaaß des Aergers, mit seinem Stocke einen Schlag gab, und gleich darauf ging er in seine Wohnung, deren Hausthür er hastig auf und zumachte. Hoffmann, der nach dem Schlage etwas taumelte, und sprach: „ich bin getroffen!" ging in Begleitung seines Freundes Bils auf sein Zimmer, klagte die Nacht hindurch über Kopfschmerzen, so daß ein Arzt herbeigerufen wurde, welcher ihm kalte Ueberschläge verordnete, und den andern Morgen zwischen 7 und 8 Uhr entschlief er ganz ruhig zu einem andern Leben.

Das Eigenthümliche dieses Falles war, daß der Tod des Geschlagenen so unerwartet[4]) erfolgte, daß der Thäter auch nicht die entfernteste Ahnung in dem Augenblicke davon hatte, als die Anzeige gemacht und die Untersuchung bereits eingeleitet wurde. Das Großherzogliche Universitäts-Amt erhielt die erste Kenntniß [5]) davon, weil der Student Bils, als Hauptzeuge von dem ganzen Vorgange, diesen Weg zunächst einschlug. Derselbe wurde aber an das Großherzogliche Ober-Amt gewiesen, wo er die Wohnung des jungen Mannes, welcher den Abend zuvor mit Hoffmann Streit ge-

---

[4]) Eine neue Aufforderung für die Inquirenten liegt hierin, bei Körperverletzungen jeder Art, insbesondere aber bei Kopfverletzungen, das Verhör des Beschädigten zu beschleunigen. Man hat gar viele Beispiele, daß innere Gefäße durch die Erschütterung eines Schlages oder Stoßes, der äußerlich ganz ungefährlich schien, zerrissen wurden.

[5]) Dieser Fall kann wieder als Beleg dienen, wie unzweckmäßig die Trennung der Gerichtsbarkeiten an einem und demselben Orte ist. Eine halbe Stunde Aufschub, wie er hier bis zur Anzeige bei der competenten Behörde eintrat, kann in so wichtigen Fällen den größten Nachtheil haben.

habt hatte, möglichst genau beschrieb. Es versteht sich, daß ohne Verzug zur Captur [6]) des Letzteren geschritten wurde. Der Polizeiwachtmeister, welcher in Begleitung des Bils den Hartmann Leonhard, im Hause des Schuhmachers Reuter aufsuchte, traf ihn daselbst Morgens um 8 Uhr noch zu Bette liegend. Derselbe kleidete sich auf Verlangen schleunigst an, ging mit dem Polizeiwachtmeister, der ihm über die Ursache der Verhaftung keine Auskunft gab, [7]) auf das Amthaus, und nahm zugleich unaufgefordert seinen Stock mit.

Das erste Auftreten des Hartmann Leonhard vor Gericht bewies sogleich, daß er ein redlicher, von Natur wie von Erziehung gleich gut gearteter Mensch sei. Ohne ihm zu sagen, daß Student Hoffmann gestorben sei, hielt man ihn an, den Vorfall vom vorigen Abend zu erzählen, welches er auch in einer Weise that, daß man schon im ersten Protocolle alle erheblichen Thatsachen, wie sie eben angeführt wurden, erwähnt sieht. Dabei gab Leonhard auch an, daß der eichene Stock, den er bei sich hatte, und der ohngefähr drei Schuh

---

[6]) So kann Verhaftung eintreten, ehe nur eine actenmäßige Anzeige des Verbrechens vorliegt. Grolmann, Criminalrechtswissenschaft, §. 535. fordert nur „Eine nahe Anzeige" und diese war hier um so mehr vorhanden, als nicht ein Beschädigter, sondern ein Zeuge die Meldung erstattete. Vergl. auch Müller, Lehrbuch des Criminalproc. (Braunschweig 1837.) §. 139.

[7]) Ist die mit der Gefangennehmung beauftragte Person besonders klug und gewandt, so kann es umgekehrt zuweilen rathsam sein, ihr eine Unterredung mit dem Inculpaten zu gestatten, weil ein Geständniß dadurch oft leichter, als im förmlichen Verhöre herbeigeführt wird, und selten wagt es Jemand, ein außergerichtliches Geständniß solcher Art zu widerrufen. Mittermaier, Lehre vom Beweise. S. 251—253.

lang und ½ Pfund schwer befunden wurde, der nämliche sei,[8]) den er gegen jenen Studenten gebraucht habe. Als hierauf dem Inculpaten vorläufig die Eröffnung gemacht wurde, daß Student Hoffmann, und zwar wahrscheinlich in Folge des erhaltenen Schlages, sehr krank danieder liege,[9]) so wurde Leonhard bis in die Lippen bleich, eine Thräne trat in sein Auge, und er ging mit den Worten: „das thut mir leid, das war meine Absicht nicht," gutwillig in den Untersuchungsarrest.

Nun wurde die Legalinspection in der Wohnung des Studenten Hoffmann vorgenommen,[10]) und nachdem alle Wiederbelebungsversuche fruchtlos geblieben waren, überzeugte man sich von dessen Tode. Aeußerlich fand man übrigens durchaus nichts Auffallendes an dem Leichnam, als eine contundirte Stelle von ungefähr zwei Linien im Durchmesser an der untern Gegend des linken Seitenwandbeines, 1½ Zoll oberhalb des linken Ohrs. Das Großherzogliche Physicat, welches sofort requirirt wurde, auch den Körper des Inculpaten zu untersuchen,[11])

[8]) Die freiwillige Uebergabe des Instruments der Verletzung ist immer als ein besonderer Beweis der Aufrichtigkeit zu betrachten.

[9]) Es war in doppelter Hinsicht dieser Rückhalt geboten: einmal, weil der wirkliche Tod, also der Thatbestand der Tödtung, noch nicht constatirt war und dann, weil viel daran lag, die ruhige Stimmung des Inculpaten bis zur Erhebung der Beweise festzuhalten, indem diese möglicher Weise für sich allein unzureichend sein konnten. Pfister, merkw. Criminalfälle. Band V. S. 650. No. 59.

[10]) Ungefähr eine halbe Stunde nachdem die Anzeige beim Oberamte gemacht war. Es versteht sich übrigens, daß sogleich eine Wache in das Haus, in welchem er wohnte, gestellt wurde.

[11]) Hauptsächlich, um zu sehen, ob dieser nicht etwa auch Spuren von Verletzung habe.

zeigte an demselben Nachmittage an, daß Leonhard durchaus gesund, jedoch durch die so eben erhaltene Nachricht von dem Tode Hoffmann's sehr niedergeschlagen sei. Dieses veranlaßte den Verfasser, sich mit einem Actuare in Leonhard's Gefängniß zu begeben, in der doppelten Absicht, eines Theils zu erfahren, wer der Hinterbringer jener Nachricht war, und andern Theils, um das bereits abgelegte Geständniß festzuhalten.[12]) Ohne Rückhalt erklärte Leonhard, daß er die Todesnachricht durch einen von der Straße heraufrufenden Freund erhalten habe, und auf mehrere specielle Fragen wiederholte er Alles, was ihm zur Last liegen konnte, so deutlich und ausführlich, daß kein bedeutender Widerspruch mit dem inzwischen vernommenen Zeugen Bils entstand.

Aus diesem Benehmen gewann der Verfasser die entschiedene Ansicht, daß Leonhard eine von den höchst seltenen Erscheinungen im Gebiete des Criminalprocesses sei, wo der Thäter, durch eine vollkommen freimüthige Selbstanklage, dem Inquirenten das Geschäft der Aufsuchung von Entschuldigungsgründen fast gänzlich überläßt. Auch der moralische Grund, daß der Inculpat ein unbegrenztes Vertrauen in die Gerechtigkeit seiner Richter setzte, mußte dabei von Einfluß sein. Diese Ansicht von dem Charakter und den Gesinnungen Leonhard's bestätigte sich auf das Erfreulichste durch die bald eingetroffenen Kundschaften und Zeugnisse von Seiten seiner

---

[12]) Ein an demselben Tage zweimal abgelegtes Geständniß wird gewiß nicht leicht widerrufen, indem der Inculpat dann selbst fühlt, daß er es nicht mehr als ein Werk der Uebereilung ausgeben kann.

Heimathsbehörden, Freunde und frühern Lehrmeister.[13]) Man erfuhr nun auch, daß der junge Mann gänzlich vermögenslos sei, und sich bisher mit seinem Tageverdienste kümmerlich durchgebracht habe. Dieser Umstand, und der fernere, später durch ärztliche Untersuchung erwiesene, daß Leonhard auf dem rechten Ohre beinahe ganz taub ist, machten es erklärlich, daß er eine für seine Jahre ungewöhnlich ernsthafte Miene, und einen sehr langsamen gemessenen Ton der Rede hat: denn man weiß ja, daß fast alle Menschen, die am Gehör leiden, eben so ihr Inneres verschließen, wie die Außenwelt ihnen weniger zugänglich wird.[14]) Der Eindruck, den Leonhard's ganzes Wesen machte, war der einer Resignation, welche dem Untersuchungsrichter das Geschäft zwar erleichtern, aber seine Aufmerksamkeit auf alle Nebenpuncte, die dem Zerknirschten vielleicht entgehen konnten, um so mehr schärfen mußte.

Am andern Tage wurde die Obduction des Getödteten vorgenommen, welche das äußerst merkwürdige Resultat lieferte, daß unterhalb der erwähnten Contusion, ohne daß der Schädel im mindesten verletzt war, ein Extravasat von 5 Unzen 2½ Drachmen medicinischen Gewichtes gefunden wurde, welches sich in zirkelförmiger

---

[13]) Es wurde nicht blos ein Leumundszeugniß vom Ortsvorstande, und ein Sittenzeugniß vom Pfarramte requirirt, sondern auch die Vernehmung des Schullehrers und Vorstehers eines Pädagogiums verlangt, unter denen Leonhard seine Vorstudien gemacht hatte. S. Mittermaier, im Neuen Archiv d. Cr. R. St. 1. S. 67 u. folg. Pfister a. a. O. — S. 584—85.

[14]) Die treffliche Schilderung des Seelenzustandes der Taubstummen in Friedreichs Handbuch der gerichtlichen Psychologie S. 662. ist, in vermindertem Grade, auch hier anwendbar.

Gestalt, und im Durchmesser von 3 Zoll 6 Linien aus der mittleren Hirnhautschlagader auf die harte Hirnhaut ergossen hatte. Unter diesem Extravasat war dann noch eine Suggillation auf der dünnen Hirnhaut bemerklich. Alle übrigen Gefäße des Gehirns waren, im Hinblick auf diese bedeutende Entleerung, ungewöhnlich stark mit Blut angefüllt. Daß dabei kein Knochenbruch entstanden war, ist um so mehr zu bewundern, als der Schädel des Entseelten zwischen der Contusion und dem Extravasat nur die Dicke von Einer Linie hatte, und überhaupt nirgends eine Dicke von mehr als 1½ Linie erreichte.[15])

Nun wurde ein sehr umständliches Verhör mit dem Inculpaten vorgenommen. Seine Angaben liefen meistens darauf hinaus, daß man einen gemeinen Raufhandel, und von Seiten des Inculpaten, mindestens einen Exceß der Nothwehr, hätte annehmen müssen. Unter mehreren erläuternden Fragen richtete aber der Verfasser sein Augenmerk besonders auf folgende, welche mit den Antworten hier wörtlich wiederholt werden sollen, wie sie in den Acten stehen.[16])

Fr. Welches Lied sangen Sie, als Sie neulich auf dem Heumarkte an den beiden Studenten vorbei-

---

[15]) Die ganze Section wurde mit einer seltenen Genauigkeit vorgenommen, indem der Verfasser als Urkundspersonen zwei bekannte junge Gelehrte, die Doctoren Heermann und Nägele d. J. dazu einlud. Bei einer so delicaten Untersuchung, wie die des Gehirnes ist, können nicht leicht zu viele Assistenten beigezogen werden.

[16]) Die Ordnung ist übrigens in den Acten anders, weil die wenigen, hier ausgehobenen, Fragen ohne Rücksicht auf den Zusammenhang, und vielmehr zum Zwecke wissenschaftlicher Erklärung hergesetzt werden.

gingen?[17]) Antw. Ich sang das unverfängliche Lied: „O heiliger St. Nepomuck, stolzirst du auf der Prager Bruck; den Teufel zu besiegen, mußt du ins Wasser fliegen." Dies sang ich ungefähr von der Mitte des Heumarktes an, bis ich in die Linie der beiden Studenten kam. Fr. In welcher Entfernung waren Sie im Begriffe neben den Studenten vorbeizugehen?[18]) Antw. Ich ging absichtlich auf die Seite hinüber, so daß ein Zwischenraum von 1 bis 2 Schuh blieb. Fr. Wie lautete die erste Anrede des einen Studenten?[19]) Antw. Er sprach Mehreres. Darunter verstand ich aber blos die Worte genau: „Beleidigen Sie doch meine Ohren nicht durch Ihren Gesang." Fr. Wie kommt es, daß Sie die Worte nicht alle verstanden?[20]) Antw. Ich bin von meinem frühesten Gedenken an auf

---

[17]) Es war wohl vorauszusetzen, daß Leonhard durch seinen Gesang Niemand beleidigen wollte; dies mußte aber durch den Inhalt des Liedes klar gemacht werden, um den ersten Anstand zu beseitigen, als ob Leonhard etwa autor rixae gewesen wäre. P. G. O. Art. 42. Kress, Comm. in C. C. C. ad art. 42. §. 6 und 7.

[18]) Hierbei kam es auf den Umstand an, ob Inculpat die körperliche Berührung, wodurch sich Studenten bekanntlich beleidigt fühlen, gehörig vermied.

[19]) Nach den vorausgegangenen Antworten konnte der Streit kaum anders, als durch den Wortwechsel angefacht worden sein. Es war also zu ermitteln, in wie weit hierbei etwas Injuriöses unterlief. Denn der Anfangspunct des Streites war hier, wo es auf die Frage der Nothwehr ankam, von ganz besonderem Interesse. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 12. Ausg. §. 38.

[20]) Der Untersuchungsrichter, welcher bisher den Gehörmangel des Inculpaten wohl bemerkt hatte, glaubte diesen hier veranlassen zu dürfen, daß er sich darauf berief, indem sonst seine Be-

dem rechten Ohre ganz taub, und vernehme daher Alles, was gesprochen wird, nur mit dem linken Ohre. Wiewohl ich übrigens mit dem linken Ohre gegen jenen Studenten gerichtet war, so verstand ich doch nicht mehr, als ich eben erwähnte. Fr. Sie sprachen im vorigen Verhöre von weiteren Neckereien, die hierauf folgten. In was bestanden dieselben?[21]) Antw. Ich verstand diese Neckereien nicht genau genug, als daß ich sie wieder erzählen könnte.[22]) Aus dem Zusammenhange konnte ich jedoch schließen, daß ich zum Gegenstand des Spottes gemacht wurde. Hingegen weiß ich gewiß, daß ich mehrmals dazwischen hinein sagte: „Lassen Sie mich gehen, ich will nach Haus." Fr. Bils will von Hoffmann die Worte gehört haben: „Was sind Sie ungefähr für ein Mensch?"[23]) und darauf Ihre Erwiederung: „Darum haben Sie sich nicht zu bekümmern, und es kann Ihnen einerlei sein." Antw. Dieser angebliche Redensart des Studenten kann ich mich nicht mehr erinnern; dagegen ist es richtig, daß ich eine Antwort, wie die erwähnte ist, unter Andern gab.

---

merkung, daß er nicht Alles genau verstanden habe, zur Unterstellung einer Aufregung durch Rausch oder Affect hätte führen können.

[21]) Auf die Fortsetzung der Neckerei kam gar viel an, um den später gereizten Zustand Leonhard's gehörig zu begreifen.

[22]) Diese und ähnliche Antworten beurkunden ebenfalls die Wahrheitsliebe des Inculpaten, und man muß darin eine Aufforderung mehr finden, sein Bekenntniß nirgends zu seinem Nachtheile zu trennen. Vergl. Stübel, Crim. Verf. §. 799.

[23]) Diese erlaubte Suggestion war dazu bestimmt, der etwa geschwächten Erinnerung des Inculpaten nachzuhelfen. S. Mittermaier Strafverf. Bd. I. S. 430. Arg. P. G. O. Art. 47. Vergl. auch Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. §. 670.

Der Inhalt mehrerer Antworten, welche auf die Fragen über die ersten Thätlichkeiten erfolgten, soll sich hier anreihen, so weit er besonderes Interesse hat. Leonhard erzählte:[24]) „Als ich dort einen etwas schnellern Schritt einschlug, um von den Beiden zu kommen, so stellte sich jener größere Student (Hoffmann) schnell vor mich hin, und versperrte mir den Weg. Ich sagte nochmals und zwar etwas ärgerlicher: „Lassen Sie mich jetzt gehen." Nun sprach aber der größere Student ein Schimpfwort gegen mich aus, welches ich gerne angeben würde, wenn ich es noch wüßte; es ist mir aber ganz entfallen. Im gerechten Aerger darüber stieß ich nun die Worte aus: „dies ist aber dumm!"[25]) Der größere Student sagte darauf noch etwas, das ich nicht mehr weiß, und schlug mir unmittelbar darauf eine sehr kräftige Ohrfeige mit seiner rechten Hand auf das linke Ohr, so daß ich sehr betäubt wurde. Ich drängte mich, unter Zurücklassung meiner durch den erhaltenen Schlag zu Boden gefallenen Mütze, an den beiden Studenten herüber gegen die Mitte der Straße,

---

[24]) Die Zwischenfragen, welche im Geiste der vorstehenden gestellt wurden, werden der Raumersparniß wegen hier weggelassen.

[25]) Man könnte vielleicht auf den ersten Blick verleitet sein, zu glauben, daß Leonhard durch dieses, bei Studenten für die größte Beleidigung geltende Wort, die weitere Verfolgung Hoffmann's selbst muthwillig verschuldet habe; aber für's Erste braucht sich Niemand um die besondern Begriffe eines bestimmten Standes zu bekümmern, und zum Andern konnte Leonhard für sein Wort: „dumm" gewiß jederzeit die exceptio veritatis in Anspruch nehmen, da die Redensarten Hoffmann's wirklich abgeschmackt genug waren. Vergl. übrigens Heffter, Lehrb. d. Criminalrechts. §. 301.

und wie ich von da auf die Reuter'sche Hausthüre zueilte, so fand ich dort wieder den größern Studenten, der mir, während ich in meiner bedrängten Lage einen benachbarten Freund, den Studenten „Zopf" beim Namen rief, einen zweiten Schlag versetzte, der zwischen das Gesicht und den Hals fiel."

Fr. Waren die Studenten mit keinen Instrumenten versehen?[26]) Antw. So viel ich weiß, hatte Jeder blos eine Tabackspfeife in der Hand. Fr. Nahm der kleinere Student (Bils) an den Thätlichkeiten keinen Antheil?[27]) Antw. Ich glaube es nicht, doch kann ich es nicht bestimmt verneinen. Uebrigens weiß ich gewiß, daß er mir in dem letzten Augenblicke ebenfalls nachfolgte, und dann, als der Größere mir den zweiten Schlag gab, zwei bis drei Schritte von uns entfernt blieb. Fr. Auf welche Art holten Sie zu dem Schlage aus?[28]) Antw. (Inquisit macht die Bewegung vor.) Ich hatte von dem letzten Schlage, der mich schmerzte, den Kopf etwas gesenkt, und in dieser Stellung holte ich

---

[26]) Auf den Fall der Annahme eines Standes der Nothwehr mußte auch der Grad desselben ermittelt werden. Heffter, a. a. O. §. 44.

[27]) Gewiß kam schon auf die Anwesenheit eines Kameraden des Angreifers sehr viel an, weil die Möglichkeit seiner Beihülfe sehr nahe lag. Das Verhalten dieses Begleiters war daher zur Beurtheilung der Frage, ob ein Exceß der Nothwehr vorliege, wichtig. P. G. O. Art. 142.

[28]) Es war zu erwarten, daß Leonhard nicht auf rohe Weise, wie z. B. aufgebrachte Bauernbursche zu thun pflegen, darein geschlagen habe; aber noch nie hatte er sich über diesen Punct geäußert, weshalb seine Aufmerksamkeit darauf hingelenkt werden mußte. Die Antwort zeigt auch, daß er den Schlag wirklich in einer bedrängten Lage und ohne bestimmtes Ziel führte.

mit dem Stocke von unten her gegen oben aus. Deshalb weiß ich auch nicht, wohin ich traf. Fr. Wie oft schlugen Sie?[29]) Antw. Ich schlug einmal gewiß. Es könnte aber auch sein, daß ich zweimal schlug. Fr. In welcher Absicht[30]) schlugen Sie gegen den Studenten? Antw. Ich sah mich auf das Aeußerste getrieben, und hieb mit meinem Stocke, blos um den unablässigen Verfolger endlich abzutreiben.[31]) Fr. Warum zogen Sie sich nicht vielmehr damals schon in das nahe gelegene Reuter'sche Haus zurück, anstatt gegen den Studenten mit dem Stocke zu schlagen.[32]) Antw. Ich konnte dies sichtbar nicht ausführen, indem Hoffmann mir immer den Weg verstellte. Auch das Letztemal stand er gegen meine Wohnung zu, und ich mehr nach der Mitte der Straße, wodurch mir der Weg förmlich abgeschnitten[33]) war. Ich hätte gewiß nicht geschlagen, wenn ich nicht als letztes Mittel dazu hätte greifen müs-

---

[29]) Hierdurch sollte ermittelt werden, ob eine Uebereilung oder ein fester Entschluß zum Schlagen antrieb. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft. (Neustadt an der Orla 1837.) §. 84. 85.

[30]) Dies war die wichtigste Frage, welche aber erst durch die andern vorbereitet werden mußte.

[31]) In einem andern Verhöre milderte Inculpat diesen Ausdruck dahin, daß er sagte: „um den Verfolger von mir abzubringen." Jedenfalls lag nun die Einrede der Nothwehr vor.

[32]) Dabei hatte der Untersuchungsrichter die Worte der P. G. O. Art. 140. im Auge: „und der benötigt kann füglich an Ferlichkeyt oder Verletzung seines Leibs, lebens, ehr und guten Leumunds nicht entweichen." Da die Wohnung des Inculpaten so ganz in der Nähe lag, war diese Frage wichtiger, als vielleicht in hundert andern Fällen.

[33]) Dies ist eigentlich der entscheidende Umstand, wodurch eine Nothwehr gerechtfertigt war. Denn wollte der Angegriffene

sen. Fr. Fanden Sie die beiden Studenten bei jener Begegnung nüchtern oder betrunken?[34]) Antw. Im Gange konnte man Nichts merken. Ich weiß nicht, ob sie betrunken waren. Der Größere führte aber einen äußerst barschen Ton. Fr. Wieviel hatten Sie an jenem Abend getrunken?[35]) Antw. Ich hatte im Verlauf von drei Stunden drei Schoppen Bier getrunken. Ob ich auch einen vierten trank, weiß ich nicht bestimmt. Ich war aber durchaus nicht berauscht.

Durch diese Fragen, welchen, wie sich von selbst versteht, noch viele andere, in's Speziellere eingehende, beigefügt wurden, glaubte der Untersuchungsrichter zur Aufhellung der Entschuldigungsgründe schon ein Merkliches beigetragen zu haben, ließ es aber dabei um so weniger bewenden, als er nun wußte, daß Leonhard von dem Hauptmomente des empfangenen ersten Schlages an nicht mehr bei vollkommen klarer Besinnung war. Sobald es nämlich durch ein Physicat=Gutachten constatirt war, daß Leonhard wirklich, wie man auch bei den Verhören wahrnehmen konnte, an dem rechten Ohre taub sei, so mußte es einleuchten, daß er durch einen kräftigen Schlag auf das linke Ohr, momentan fast

---

„entweichen" (nach Gobler: „discedere," nach Remus: „effugere, abire" — Ed. Abegg. Heidelb. 1837. S. 150. 151.) so mußte er sich förmlich durchschlagen.

[34]) Wiewohl die Trunkenheit Hoffmann's bereits außer Zweifel gestellt war, wünschte der Verfasser doch, daß der Inculpat, der allenfalls zu seiner Entschuldigung Etwas daraus ableiten konnte, sich darüber äußerte.

[35]) Da die Trunkenheit, im Falle Inculpat davon bemeistert war, als „unverschuldet" im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden konnte, so kam sehr viel darauf an. Mittermaier, im Archiv des Crim. Rechts, Bd. XII. S. 25. Feuerbach, Darstellung merkw. Verbrechen. Bd. II. S. 697.

ganz gehörlos[36]) wurde. Hierzu noch die Angst und den Schrecken gerechnet, in welchen er durch den nächtlichen Angriff, bei dem, wenn auch nur Einer zuschlug, doch zwei Personen figurirten, versetzt worden sein muß, kam es insbesondere auf den Grad der Zurechnungsfähigkeit an, in welchem sich Leonhard bei dem Zurückschlagen befand. Es wurden drei Zeugen ausfindig gemacht, welche, außer Wils, hierüber aussagen konnten. Der Hausherr Reiter hatte von dem Straßenlärmen etwas gehört, und traf, als er gerade hinausgehen wollte, den Leonhard, wie er im Begriffe war, sich in das Haus zurückzuziehen. Ueber die Art seines Eintretens äußert Reiter: „Auf einmal ging die Hausthüre auf, und an dem lauten Gerassel der daran befindlichen Schelle konnte man wahrnehmen, daß die Person, welche hereinkam, sehr eilig, oder auf der Flucht sei. Eben so schnell, als die Thüre aufgegangen war, wurde sie auch wieder zugeschlagen.[37]) Nach einigen Wechselreden äußerte Leonhard gegen mich: „Die haben mich angefaßt, und haben mir eine Ohrfeige gegeben. Das laß' ich mir nicht gefallen."

Die letzteren Worte hörten auch die Ehefrau des Reiter, welche während des Gespräches aus dem Bette sprang, und ein junger Mann, welcher im oberen Stocke dieses Hauses wohnte, sich aber nicht aus der Stube begab. Derselbe konnte übrigens auch unterscheiden, daß die Hausthür sehr rasch auf- und zugemacht wurde.

---

[36]) Eine solche Betäubung mag die Willensfreiheit fast nicht minder stören, als eine mania transitoria.

[37]) Auch dieser Umstand beweist, daß Leonhard sich noch immer verfolgt glaubte und dem Streite zu entkommen suchte.

Während alsdann Student Bils nochmals unter den eben angedeuteten Gesichtspuncten articulirt [38]) und eidlich vernommen wurde, veranlaßte man das Großherzogliche Universitäts-Amt, die Freunde des Hoffmann, mit welchen er bis zu jener unglücklichen Stunde im Bierhaus gewesen war, darüber eidlich zu befragen: „Wieviel Student Hoffmann an jenen Abend getrunken habe, ob sie ihn und Bils etwa bis auf den Heumarkt begleitet, und nach der Trennung von dem dort vorgefallenen Streite noch Etwas gehört hätten?"

Das Ergebniß des Verhörs mit Bils schloß sich nun auch in den wenigen Beziehungen, wo früher eine Abweichung von den Aussagen Leonhard's Statt gefunden hatte, letzteren durchaus an, und zwar, wenn nicht direct, doch sehr fern von mißtrauischem Zweifel. Allerdings hatte Leonhard dem ehrenwerthen unpartheiischen Benehmen dieses Zeugen, welcher eher seinen Kameraden, als die Wahrheit im Stiche ließ, viel von dem günstigen Ausgange zu verdanken. Der Zeuge bestätigte namentlich, daß Hoffmann dem Leonhard eine Ohrfeige auf die linke Seite des Kopfes schlug, welche so stark geführt wurde, daß es laut patschte. Ferner bestätigte er, daß Leonhard und Hoffmann, nach diesem Schlage, zu gleicher Zeit einige Schritte von ihm weg und gegen das Reiter'sche Haus zu sich bewegt hätten.[39]) Dies war auch der Grund, daß er

---

[38]) Die Fragen waren größtentheils auch zur Aufhellung des Entschuldigungsbeweises gestellt, und dem Zeugen wurde kund gegeben, wie wichtig für ihn die Pflicht sei, seinen abgeschiedenen Freund in Recht und Wahrheit zu vertreten.

[39]) Gegenüber von dem Platze, wo Hoffmann dem Leonhard den ersten Schlag gab, war der Eingang zur Woh-

nicht sah, wie oft und in welcher Richtung alsdann Leonhard gegen Hoffmann schlug.[40]) Darüber befragt, ob Hoffmann etwas in der Hand getragen, gab er als wahrscheinlich an, daß derselbe eine Tabackspfeife bei sich gehabt. Endlich gab er zu, daß Hoffmann ziemlich stark betrunken war, behauptete aber, seinerseits nüchtern gewesen zu sein, und was das persönliche Verhältniß des Leonhard und Hoffmann betraf, äußerte er: „Meines Wissens hatte Hoffmann vorher nie Streit mit Leonhard."

Die durch das Universitätsamt vernommenen Studenten bestätigten den trunkenen Zustand des Hoffmann, gaben zu, daß sie ihn und Bils bis an den Heumarkt begleitet hatten, wollten aber von dem dortigen Vorfalle, da sie sich unaufgehalten die Hauptstraße hinauf begaben, durchaus Nichts bemerkt haben. Sehr denkwürdig ist die Angabe des Studenten Wilßer, daß Hoffmann im Bierhause sich selbst für betrunken erklärt, und hinzugefügt habe: „Dies ist mein letzter Rausch!" welche Worte wahrscheinlich seine

---

nung des Ersteren. Wenn er daher mit Leonhard weiter ging, und zwar so schnell, daß ihm dieser nicht zuvorkommen konnte, so verdient gewiß die Aussage Leonhard's, daß ihn Hoffmann vor Reiter's Haus zum Zweitenmale angriff, und ihn in wahren Nothwehrstand versetzte, vollkommenen Glauben. Hier verdienen wieder die gehaltvollen Worte Tittmann's (Handb. der Strafrechtsw. §. 835 angeführt zu werden: „Bezieht sich eine Einrede auf einen Umstand, dessen Dasein nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung leicht möglich und wahrscheinlich ist, so muß die Einrede so lange für wahr angenommen werden, bis das Gegentheil erwiesen ist."

[40]) Eben daraus läßt sich auch erklären, daß Bils von dem dort gefallenen zweiten Schlage Hoffmann's Nichts bemerkte.

ernste Absicht, von nun an fleißiger zu studieren, auszudrücken sollten. Der Brigadier der in Heidelberg stationirten Gensdarmerie, welcher die Studenten, besonders um die Feierabendstunde, häufig in den Wirthshäusern zu sehen bekam, wurde über das gewöhnliche Benehmen des Hoffmann gleichfalls eidlich vernommen, [41]) und er konnte nicht umhin, ihn als einen starken Trinker und ziemlich anmaßenden Menschen zu schildern. Endlich wurden alle Mitgäste aufgesucht, welche mit Leonhard jenen Abend zusammen waren, und dieselben gaben ihm das Zeugniß, daß er sich ruhig und nüchtern, wie immer, bis zu seinem Weggange benommen habe. Hiermit schienen alle Materialien der Untersuchung erschöpft, und die Acten wurden dem Großherzoglichen Ober-Amts-Physicate mit folgenden Fragen zum Gutachten mitgetheilt: 1) Konnte durch einen Schlag mit dem beifolgenden Stock eine Contusion, resp. Hautabschärfung entstehen, wie sie sich in der Gegend des linken Seitenwandbeines des Hoffmann vorfand? 2) Konnte durch einen solchen Schlag das bei der Section vorgefundene Extravasat, resp. die darunter befindliche Sugillation, erzeugt werden? 3) Hat der trunkene Zustand Hoffmann's im bejahenden Falle hierzu Etwas beigetragen? 4) Hätte Hoffmann durch schleunige chirurgische Hülfe oder anderweitige ärztliche Behandlung am Leben erhalten werden können? 5) War mithin die Verletzung am Gehirn absolut oder individuell, oder zufällig letal? [42])

[41]) Dies geschah, weil man von diesem Dienstmanne eine vollkommen unpartheiische Aussage erwarten durfte und zur Beurtheilung des Rencontre's eine möglichst genaue Charakteristik des Erschlagenen nothwendig war.

[42]) Ohne Zweifel mußten die Kriterien des Thatbestandes durch diese Fragen zur Klarheit kommen, indem Fr. 1. 2. eine

Die Antwort fiel aus, wie folgt:

ad 1. Diese Frage muß unbedingt mit „Ja" beantwortet werden, da hierzu der Stock dick, lang und schwer genug war.

ad 2 und 3. Um diese beiden Fragen genügend beantworten zu können, erachtet man es für nöthig, Hoffmann's Lebensweise und die Beschaffenheit seines Gehirnes und dessen Gefäße, in soweit sie durch öfteres Betrunkensein, und namentlich zur Zeit des Schlages, von der normalen Beschaffenheit abwichen, näher zu erörtern. Die Studenten Bils und Wilßer geben an, daß Hoffmann an diesem Abend betrunken war. Der herbeigerufene Arzt sagt, daß er darüber nicht zweifelhaft gewesen sei. In seiner Krankengeschichte führt er an, daß ihm Bils gesagt, Hoffmann erbreche sich sonst leicht, da er durch das viele Trinken sehr reducirt sei. Brigadier Stenz sagt aus, Hoffmann habe immer auffallend viel getrunken. Hoffmann war also, als er den Schlag erhielt, im Zustand der Trunkenheit, er war noch zudem durch häufiges und vieles Trinken reducirt, d. h. geschwächt, heruntergekommen. Dieser Zustand bedingt Schwäche der Lebenskraft, und der oft überströmten Gehirngefäße, Schwächung des Tons der Gefäßfasern. Hiermit stimmt das Sectionsprotocoll überein. Die Gefäße der linken Hirnhälfte sind zwar nur mäßig mit Blut gefüllt angetroffen worden, weil sie auf

---

Vergleichung zwischen der angeblichen Ursache und Wirkung, Fr. 3. die ungewöhnliche Anschwellung der Füße, Fr. 4. die versäumte Trepanation zur Sprache brachte, und endlich Fr. 5. ein Parere darüber verlangte, ob der ungewöhnlich dünne Schädel und der trunkene Zustand, die unterlassene Hülfe oder sonstige Umstände den Tod beförderten. Vergl. Abegg, Lehrb. der Strafrechtsw. §. 228. Stübel, über den Thatbestand der Verbr. §. 71—78.

dieser Seite sich durch die Zerreißung des Blutgefäßes und den Erguß zwischen Schädel und harte Hirnhaut sich entleert hatten. Dagegen findet sich die der rechten Hirnhälfte überfüllt; die sinus der basis cerebri sind sämmtlich stark mit Blut angefüllt, eben so die Gefäße des kleinen Gehirns, wogegen sonst Leerheit der Gefäße wegen Compression Statt findet. Nimmt man dazu noch die unbedeutende Dicke des Schädels überhaupt, und insbesondere an der Stelle der Verletzung (sie beträgt dort 1 Linie, an andern 1¼) so geht hervor, daß ein nicht bedeutender Schlag (nicht bedeutend mußte er sein, da weder Sprünge noch Depression an dem dünnen Schädel zu finden waren) an einem andern Subjecte dieses Resultat nicht geliefert hätte, bei Hoffmann aber die Zerreißung des fraglichen Blutgefäßes nach sich ziehen konnte, wodurch das Extravasat und der tödtliche Druck auf das Gehirn entstand. Demnach ist bis daher und aus diesem Gesichtspuncte betrachtet, dieser Fall individuell tödtlich, nämlich die zugefügte Verletzung hatte den Tod wegen der individuellen Beschaffenheit des Verstorbenen zur Folge.

ad 4. Bei Abwesenheit des Rausches, unter Umständen also, in denen das Befinden des Kranken, die krankhaften Erscheinungen an ihm rein als solche aufgefaßt werden konnten, und die Zufälle des Hirndruckes, die mit der Betäubung und mit den Zufällen des Rausches so ähnlich sind, klar am Tage liegen mußten; ist es die entschiedene Aufgabe der Chirurgie, an der Stelle der äußerlichen Verletzung einzuschneiden, die Trepanation vorzunehmen, das Extravasat zu entleeren, und die Unterbindung des blutenden Gefäßes zu vollführen. Das Extravasat lag so, daß in diesem Falle durch die Trepanation das Leben erhalten worden wäre. Man will

jedoch dem herbeigerufenen Wundarzte hierdurch den Vorwurf der Versäumniß nicht machen, da der Verlauf von der Verwundung bis zum Tode so kurz war, daß es von ihm nicht gefordert werden kann, die Zufälle des Rausches von denen des Hirndruckes mit derjenigen Bestimmtheit zu unterscheiden, die erforderlich ist, um eine so wichtige Operation vorzunehmen.

ad 5. Nach Beantwortnng der Frage 4. sehen sich die Unterzeichneten (der Großherzogliche Oberamtsphysicus und Oberamtschirurg) pflichtmäßig zu dem Ausspruch veranlaßt: diese Verletzung den zufällig tödtlichen beizuzählen. Henke sagt (§. 342.) in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin: „Zu den zufällig tödtlichen Verletzungen, d. h. solchen, welche nicht die zureichende Ursache des Todes sind, (der also nicht durch die Verletzung allein, sondern nur durch Mitwirkung ungünstiger Umstände bedingt wird) werden gerechnet: Alle Kopfverletzungen, welche durch schleunige und zweckmäßige Kunsthülfe hätten geheilt werden können; Verletzungen aller Blutgefäße, die so gelegen sind, daß eine Blutstillung durch Zusammendrückung oder Unterbindung möglich war."

Diesem Gutachten, welches sich durch Präcision und einen practischen Blick gewiß auszeichnet, trat der Medicinalreferent des Großherzoglichen Hofgerichtes[43]) in

---

[43]) In Baden ist es ohne Ausnahme vorgeschrieben, daß über alle gerichtsärztliche Fragen, bevor der Gerichtshof urtheilt, noch von dem aufgestellten Medicinalreferenten ein Gutachten erstattet werde, und fällt dieses widersprechend mit dem Physicatsgutachten aus, so muß ein Superarbitrium von der Großherzogl. Sanitätscommission eingeholt werden. Es versteht sich aber, daß auch dieses für die Richter nicht bindend ist. Loder, Anthropologie und Staatsarzneikunde, 3. Aufl. S. 553. II.

seinem ganzen Umfange bei, und die Natur des Thatbestandes des vorliegenden Verbrechens ist daher als über allen Zweifel erhaben zu betrachten.

In dem vor Urkundspersonen vorgenommenen Schlußverhöre blieb der Inculpat unverändert bei seinen früheren Geständnissen stehen, und zeigte in allen Worten und Mienen das ruhige Bewußtsein eines Unschuldigen, vereinigt mit dem schmerzlichen Gefühle, die Ursache des Hinscheidens eines jungen Lebens zu sein. Er verlangte übrigens einen Vertheidiger, und die für ihn ausgearbeitete Schrift, deren Inhalt hier leider, wegen Enge des Raumes nicht mitgetheilt werden kann, bewies, daß seine Wahl auf einen sehr fähigen Mann [44]) gefallen war.

So war die Untersuchung in dreizehn Tagen beendiget, und die Acten wurden mit dem Antrage an den Gerichtshof eingesendet: den Inculpaten, da ihn nach Lage der Acten, unmöglich eine schwere Strafe erwarten könne, und er sich bisher durchaus achtungswürdig benommen habe, unter Abnahme eines Handgelübdes de non evadendo, et semper se sistendo, einstweilen auf freien Fuß setzen zu dürfen. Vergl. Stübel, Criminalverfahren, §. 1690. Bauer, Strafproceß, §. 74. Diese Erlaubniß erfolgte am 9. August, und am 20. December 1836 [45]) wurde von dem Großherzoglichen Hofgerichte des Unterrheinkreises zu Mannheim folgendes Urtheil erlassen.

---

[44]) Obergerichtsadvocat und Privatdocent Dr. Uehlein in Heidelberg, welcher auch als Schriftsteller sich bereits Verdienste erwarb.

[45]) Man wird sich über den Unterschied des Zeitraumes zur Untersuchungsführung von 13 Tagen, und zur Aburtheilung

In Untersuchungssachen gegen den Lithographen Hartmann Leonhard von Sulzbach wegen Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann von Boxberg, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt, daß Hartmann Leonhard von Sulzbach der schuldhaften Tödtung des Studenten Friedrich Hoffmann von Boxberg für schuldig zu erklären, und deshalb zu einer zweimonatlichen Gefängnißstrafe, und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen sei. V. R. W.

Diese Strafe ist zwar, wenn man blos den schrecklichen Gedanken einer Tödtung im Sinne hat, als sehr gelind zu betrachten; aber der Verfasser zweifelt dennoch nicht, daß der größere Theil des rechtsgelehrten Publicums mit ihm einverstanden sein wird, daß keine culpose Tödtung, sondern nur Tödtung aus gerechter Nothwehr vorliegt, und mithin der Inculpat eigentlich ganz straffrei[46]) hätte erklärt werden müssen. Der urtheilende Criminalsenat bestand aus fünf Mitgliedern; der Referent, dessen gründlichen und den wahren juristischen Scharfblick bekundenden Vortrag der Verfasser lesen zu dürfen das Glück hatte, entwickelte zwar aus den Thatsachen und Gesetzen das Vorhandensein einer reinen Nothwehr, und stellte den Antrag auf

---

von 144 Tagen wundern, da doch gewiß das erstere Geschäft das mühsamere ist; dennoch aber ist das Großh. Hofgericht in Mannheim einer der promptesten Gerichtshöfe, und nur das schleppende Verfahren der Schriftlichkeit ist Schuld der Langsamkeit. S. meine Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. S. 19. 20.

[46]) Die Gründe dieser Ansicht sind in den vorhergehenden Noten ausgesprochen.

Straflosigkeit;[47]) aber der Instructivvotant wollte vielmehr in dem tödtlichen Schlage Leonhard's nur eine „Wiedervergeltung der Realinjurie" erkennen, indem dieser Schlag erst nach der erhaltenen Ohrfeige, ohne daß ein weiterer Anfall gegen den Inculpaten Statt gehabt,[48]) erfolgt sei; es wurde daher von ihm auf zwei-

[47]) Der Vortrag endet mit den Sätzen: „Inquisit war aus dem doppelten Grunde zur Ausübung der Nothwehr berechtigt, einmal wegen des Angriffs auf seinen Leib, und dann zur Vertheidigung seiner Ehre. Henke, Handbuch d. Cr. R. Bd. I. S. 214. Von einer Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr wird in diesem Falle nicht wohl die Rede sein können, wenn man bedenkt, daß der zur Nachtzeit auf öffentlicher Straße ungerechterweise und unvermuthet angefallene Inquisit nichts Anderes hatte, als seinen Stock, womit er sich zur Wehre setzen konnte, daß dieser Stock als ein unschädliches Werkzeug angesehen werden muß, von dem Leonhard nicht wohl voraussehen konnte, daß er dem Andern damit eine lebensgefährliche Verletzung zufügen würde, und daß nach allen Umständen der Inquisit die Absicht nicht hatte, seinen Gegner zu tödten. Wenn man Alles dies erwägt, und ferner nicht unberücksichtigt läßt, daß Leonhard sogar zuerst die Flucht versuchte, ehe er zur Gegenwehr schritt; daß die Beurtheilung der Frage, ob und welches Mittel zur Rettung wider den Anfall nothwendig sei? — schlechterdings dem eigenen Urtheil des Angefallenen überlassen bleiben muß, weil nur er im Momente der Rechtsnoth darüber entscheiden kann; wenn man endlich bedenkt, daß Bedachtsamkeit mit der Nothwehr schwer zu vereinigen ist, und daß es deswegen widersinnig erscheint, daß Alles, was in dieser Hinsicht dem außer dem Nothzustand mit kaltem Blute urtheilenden Richter als nicht ganz nothwendig erscheint, den Benöthigten als strafbar darstelle; wenn man zuletzt bedenkt, daß die Verletzung Hoffmann's nur zufällig tödtlich war, so halte ich den Antrag für bestens begründet, den Inquisiten für straflos zu erklären."

[48]) Warum in diesem Votum auf den von Leonhard behaupteten zweiten Schlag Hoffmann's gar keine Rücksicht genommen wurde, vermag sich der Verfasser nicht zu erklären. S. oben Note 22. 39.

jährige Zuchthausstrafe angetragen. Zwei weitere Votanten traten diesem Antrage bei, und der fünfte endlich verfiel auf den, unter solchen Umständen gewiß sehr passenden, Ausweg: „eine sträfliche Verschuldung" (nach dem Anhang zum Großherzogl. Bad. Strafedicte §. 89. Litt. b.) anzunehmen, und dafür eine bürgerliche Arreststrafe von zwei Monaten zu erkennen. Diesem Votum traten nach einer Discussion alle übrigen Mitglieder bei, und so kam das angeführte Urtheil zu Stande.

Der Inculpat, welcher inzwischen ein äußerst trübseliges, zurückgezogenes Leben geführt hatte, hörte das Urtheil mit großer Festigkeit an. Wiewohl ihm viele zum Theil im Rechte wohlerfahrene Freunde riethen, den Recurs dagegen zu ergreifen, so verzichtete er doch darauf, und trat seine Strafe sieben Tage später freiwillig an. Unverkennbar schien dem Verfasser bei mehrmaligen Besuchen im Gefängnisse, daß ein schwerer Gram das tugendhafte Gemüth Leonhard's ergriffen hatte,[49]) und es wird nun die Aufgabe eines Jeden sein, der mit diesem Unglücklichen in nähere Berührung kommt, ihm begreiflich zu machen, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen den aus freier Selbstbestimmung hervorgegangenen Verbrechen und den durch Fügung eines widrigen Geschickes entstandenen sei, in welche auch der Harmloseste verwickelt werden kann, ohne deshalb zum Verbrecher gestempelt zu sein.

---

[49]) Wie wahr wird hier wieder der Spruch des Publius Syrus: „Post calamitatem memoria est alia calamitas!"

IX.

Königreich Sachsen.

Vertheidigungsschrift zu Abwendung des Verdachts wegen verheimlichter Schwangerschaft und Tödtung eines Kindes, so wie wegen diesfälliger Mitwissenschaft und geleisteter Beihülfe.

(Mitgetheilt von dem Defensor, Herrn Gerichtsdirector Lucius*) in Borna.)

Es ist nach den Anzeigen des Ortsrichters zu H. Johann Gottfried M — s am 17. Februar 1831 von dem dasigen Müller Meister Sch., als er seiner Fischerei halber mit einem Kahne auf der bei dem Dorfe H. dicht vorbeifließenden Pleiße gefahren, in einem hinter Ps. Gute am Ufer stehenden Gebüsche der Leichnam

*) Eine andere freundlich mitgetheilte Defension des Herrn Verfassers — für * * * wegen angeschuldigter Ermordung seiner schwangeren Ehefrau — ist für einen der nächst folgenden Bände bestimmt.

eines Kindes gefunden, davon den Local-Gerichtspersonen Anzeige gemacht und von diesen gedachter Leichnam aufgehoben, auch derselbe sofort durch den Wundarzt und Geburtshelfer Friedrich H. aus Z. untersucht, Tages darauf aber, gerichtlicher Aufforderung zufolge, durch den dazu speciell vereideten Arzt Dr. Christian August S. aus L., so wie auch den dortigen Kreisamts-Chirurgus Carl Friedrich J. förmlich obducirt und das Resultat dieser Obduction sowohl zum Protocoll gegeben, als auch in dem Obductionsberichte und ärztlichen Gutachten angezeigt worden. Der erwähnte Wundarzt H. bemerkt in einem von ihm überreichten Befundschein, es sei 1) das Kind völlig ausgetragen, wohlgestaltet und neugeboren gewesen, möge aber wohl schon 12 bis 14 Tage im Wasser gelegen haben; 2) an dem noch am Kinde befindlichen Nabelstrange sei keine Spur einer Unterbindung vorhanden gewesen; 3) der Kopf sei theilweise noch mit dunkelbraunen Haaren bedeckt, von einer Gewaltthätigkeit aber am Körper nichts zu bemerken gewesen, endlich hätten sich 4) bedeutende Spuren von Fäulniß gezeigt.

Dieser kurze Befundschein stimmt im Wesentlichen mit dem ausführlichen Obductionsberichte überein, und das, demselben annectirte Gutachten enthält folgende Puncte: 1) das obducirte Kind sei in seinen inneren und äußeren Theilen gehörig organisirt, völlig ausgebildet, ausgetragen und lebensfähig, auch wahrscheinlich nach Ablauf des zehnten Mond-Monates geboren gewesen; 2) es lasse sich zwar mit der größten Wahrscheinlichkeit vermuthen und behaupten, daß das Kind geathmet und gelebt habe, aber mit dem, in criminalrechtlichen Fällen nöthigen Grade der Gewißheit nicht beweisen; 3) die Fragen: wie lange das Kind im

Wasser gelegen habe und ob die Nabelschnur abgerissen oder durchschnitten worden sei — ließen sich mit einiger Wahrscheinlichkeit durchaus nicht beantworten und es sei hinsichtlich der letzteren derselben auch möglich und denkbar, daß das Kind in natürlichem Zusammenhange mit dem Mutterkuchen bald nach der Geburt in das Wasser geworfen worden sei, und daß sich sodann die Nabelschnur durch die Fäulniß vom Mutterkuchen getrennt habe.

Nach sonach erfolgter Aufhebung und Obduction des Leichnams hat man von Gerichtswegen Nachforschungen nach der Mutter dieses todten Kindes angestellt, namentlich die Gerichtspersonen darüber, ob ihnen kein Gerücht von einer verheimlichten Schwangerschaft zu Ohren gekommen, oder sonst etwa ein Umstand, der auf eine heimliche Geburt schließen lasse, bekannt geworden sei, befragt, ferner eine entsprechende Bekanntmachung in den Zeitungen inseriren lassen, endlich den schon erwähnten Chirurgus H. und die Wehmutter Rosine verwittwete H. über die, in der letzten Zeit ihnen vorgekommenen Entbindungen, so wie über etwa ihnen bekannt gewordene Umstände, aus denen man auf eine verheimlichte Schwangerschaft oder Geburt schließen könne, abgehört.

Die Gerichtspersonen haben auf die an sie geschehene Frage, gleich der ernannten Wehmutter, nichts Verdächtiges anzugeben gewußt, auch ist auf die öffentliche Bekanntmachung keine Anzeige eingegangen. Dagegen hat der Wundarzt H. erzählt, er sei ungefähr 6 Wochen vor Weihnachten, als er zufällig durch des Anspanners K. zu H. Gut gegangen sei, von gedachtem K. und dessen Ehefrau gefragt worden, was ihrer Tochter fehle, die seit einer, zu Ende Januars 1830 sich zugezogenen Erkäl-

tung ihre monatliche Reinigung nicht gehabt? Beide Aeltern, besonders der Vater, der ein strenger Mann sei, hätten wissen wollen, ob ein Verdacht der Schwangerschaft Statt finde, er habe jedoch beim ersten Blicke auf die Tochter, die ein sehr hageres Mädchen wäre, gesehen, daß eine Schwangerschaft nicht vorhanden sei, dieses den Aeltern zu erkennen gegeben und den Rath ertheilt, daß die Tochter zu der Zeit, wann sonst die Menstruation eingetreten, Fußbäder nehmen möchte. Seitdem sei er nicht wieder befragt, jedoch vor fünf oder sechs Wochen (mithin in der ersten Hälfte des Monats Januar) wegen einer Verrenkung des Armes, welche sich ein Sohn K's. zugezogen gehabt, in das Gut gerufen worden, habe bei dieser Gelegenheit sich nach dem Befinden der Tochter erkundiget, und darauf von den Aeltern erfahren, daß deren Menstruation sich seit mehreren Wochen wiedergefunden habe.

Auf diese Erzählung nun und da auch die Hebamme wenigstens eines um Michaelis 1830 gegangenen Gerüchtes gedacht hatte, als wenn die K—sche Tochter in andern Umständen sei, sind die Localgerichtspersonen nochmals, namentlich in Beziehung auf die junge K. befragt worden, haben zugegeben, daß ihnen das erwähnte Gerücht zu gedachter Zeit nicht unbekannt geblieben sei, dabei aber versichert, daß sie nichts Näheres in Erfahrung bringen können, auch das Gerücht sich wieder verloren habe, „um so mehr, da das Mädchen sonst wegen „ihres sittlichen Lebenswandels in gutem Rufe gestan„den und die Aeltern desselben streng rechtliche Leute „wären." Dabei hat namentlich der Richter M. bemerkt, er habe zu jener Zeit sich gelegentlich beim Chirurgus H. nach dem Zustande der jungen K. erkundiget, derselbe habe ihm aber auf das Bestimmteste versichert,

daß an eine Schwangerschaft derselben nicht zu denken sei. Wenige Tage darauf hat jedoch ernannter Richter zur Anzeige gebracht, es werde nach der Erzählung des Gensd'armes L. aus B. nicht allein in den umliegenden Ortschaften öffentlich davon gesprochen, daß das am 17. Februar gefundene Kind von der K—schen Tochter herrühre, sondern ein gewisser Schuhmacher S. in H. habe auch zu dem dasigen Gastwirth M. geäußert: „Wenn er wolle, so könnte er K's auf's Zuchthaus bringen." Ueber diese letztere Anzeige ist nun zunächst der Schuhmacher Johann Friedrich S. zu H. vernommen worden, hat zwar sowohl anfänglich, als bei einer hierauf mit ihm und dem Gastwirth Johann Gottlob M. vorgenommenen Confrontation die ihm beigemessenen und von M. selbst nicht bestätigten Worte geläugnet, jedoch soviel angegeben: Am Tage der Recrutenaushebung im December 1830 sei er bei K's gewesen, und damals habe die verehl. K. zu ihm gesagt: „Nun haben wir sie (ihre Tochter meinend) da; nun „haben sie ihn (nämlich den Liebhaber der Tochter) zu „den Soldaten weggenommen, die hat sich eine rechte „Ruthe auf den A.... gebunden." Er habe daher geglaubt, sie wolle damit eine Schwangerschaft ihrer Tochter andeuten und versetzt: „Nun, wenn es auch so wäre, „deshalb bleibt nichts liegen," die verehl. K. aber darauf erwidert: „Ja, es ist mir nur um K., der bringt sie „um!" welches Alles, aber auch weiter nichts, er dem Gastwirthe M. erzählt, und darüber seine Bemerkungen gemacht habe.

Auf diese Indicien hin haben sich nun nachher die Wohllöblichen Gerichte bewogen gefunden, mit der Untersuchung gegen Johannen Rosinen K., so wie gegen deren Mutter und späterhin auch gegen den Vater,

förmlich zu verfahren. Es ist zuerst die Mutter vernommen worden, und hat diese versichert, daß ihr von einer Schwangerschaft, oder dem erfolgten Gebären ihrer Tochter nicht das Mindeste bekannt sei, hat dagegen aufrichtig das Außenbleiben der monatlichen Reinigung bei ihrer Tochter etwa seit Fastnachten 1830, eine öfters wahrgenommene Veränderung des Unterleibes derselben, die Befragung des Chirurgus H. über diese Umstände, dessen Urtheil, die Mittel, welche derselbe gerathen und den Erfolg derselben, nämlich öfteren Blutverlust durch Mund und Nase, erzählt, dabei versichert, daß ihre Tochter seit den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1830 ihre Gesundheit völlig wieder erlangt habe, auch fest behauptet, es sei unmöglich, daß selbige geboren habe, und endlich die Worte, welche der Schuhmacher S. ihr in den Mund gelegt, völlig in Abrede gestellt. Bei dieser Aussage ist sie auch in dem späterhin mit ihr angestellten Verhöre stehen geblieben, S. hat aber, ohne zuvor mit ihr confrontirt worden zu sein, seine Aussage wiederholt und eidlich bestärkt.

Die junge K. hat bei ihrer ersten Vernehmung ihre Krankheitsumstände in Uebereinstimmung mit der Angabe ihrer Mutter angezeigt und durchaus in Abrede gestellt, daß sie mit irgend einer Mannsperson in Unehre zu thun gehabt habe, und daß sie jemals schwanger gewesen sei, oder gar geboren habe. Auch bei späteren Verhören ist sie hierbei unabänderlich und selbst dann noch stehen geblieben, als eine mit ihr durch den dazu gehörig verpflichteten Arzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Ludwig M. zu L., vorgenommene Untersuchung, welcher sie sich ohne Einwendung unterworfen hatte, sehr zu ihrem Nachtheile ausgefallen war.

Das protocollirte und in dem viso reperto specieller angegebene und mit einem Gutachten versehene Ergebniß

dieser Untersuchung ist nämlich: es würden alle gefundenen Zustände (sechs an der Zahl) von den vorzüglichsten Geburtshelfern als Zeichen einer vorausgegangenen Schwangerschaft betrachtet und wenn sich auch allerdings nicht in Abrede stellen lasse, daß bis jetzt kein einziges sicheres Zeichen bekannt sei, aus welchem allein unbezweifelt auf eine Statt gefundene Geburt zu schließen sei, so stimmten doch die ausgezeichnetsten Geburtshelfer unserer Zeit darin mit einander überein, daß diejenigen Weibspersonen, bei denen sich alle die genannten Zeichen zugleich vorfänden, namentlich wenn sie (wie solches bei der mit der K. gehaltenen Unterredung der Fall gewesen) über die Entstehung derselben durch frühere krankhafte Zustände etwas nicht anzugeben wüßten, dringend verdächtig wären, geboren zu haben.

Die von dem Arzte in seinem viso reperto herausgehobenen Zustände sind: 1) die Erschlaffung und schmutzig gelbliche Färbung der Bauchbedeckungen, sammt den Runzeln und narbenähnlichen Flecken auf denselben und dem äußeren Theile der Ober-Schenkel; 2) die Schlaffheit der Schaamlefzen und der Mutterscheide; 3) die Verkürzung und Verdickung des Mutterhalses, Vergrößerung der Gebärmutter und Erweiterung des Muttermundes; 4) Kerben und Narben am Muttermunde; 5) Zerreißung des Mittelfleisches und 6) Schleimansammlung in der Mutterscheide.

Bei dem fernerhin Statt gefundenen ausführlichen Verhöre Johannen Rosinen K. und ihrer Mutter, ingleichen bei beider Confrontation sind dieselben, wie bereits gedacht, in der Hauptsache bei ihren früheren Angaben und Versicherungen stehen geblieben. Es haben sich dabei aber noch folgende Nebenpuncte ergeben: a) die junge K. ist seit mehreren Jahren mit einem Schneider,

Namens P., welcher früher in H. als Geselle in Arbeit gestanden und sich späterhin als Meister nach Z. gesetzt hat, mit Vorwissen und Billigung ihrer Aeltern umgegangen, ohne daß sich jedoch eine Spur eines unzüchtigen Umganges mit demselben in den Acten vorfindet. b) Die Untersuchung der jungen K. durch den Wundarzt H. ist durch Befühlen ihres Unterleibes und ihrer Brüste geschehen. c) Die Krankheit derselben hat sich in Folge wiederholten Blutverlustes durch den Mund, die Nase und die Geschlechtstheile, von welchen der letzte, am dritten Weihnachtsfeiertage 1830, von einer Halbbewußtlosigkeit begleitet gewesen ist, gehoben. d) Während der ganzen Zeit ihrer Krankheit und bis zum Ende derselben hat die junge K. alle, von ihr sonst besorgten, zum Theile, namentlich für ihren schwächlichen Körperbau sehr schwere, Arbeiten unausgesetzt verrichtet und ist selbst am dritten Weihnachtsfeiertage, einige Stunden nach dem gehabten Blutverluste, wieder munter und gesund gewesen. e) Es hat sich dieselbe in der letzten Zeit der Krankheit nie auch nur auf Stunden aus ihrem väterlichen Gute und aus dem Kreise ihrer Familie entfernt. f) Im Anfange des Jahres 1830 ist selbige beim Aufsuchen von Hühnernestern auf dem Heuboden über dem Kuhstalle durch das Estrich gebrochen, in einen alten Korb gefallen, und hat sich dabei an den Schenkeln und dem Unterleibe durch die aus dem Korbe emporragenden Stäbe verletzt, nach diesem Falle an ihren Geschlechtstheilen Schmerzen verspürt, jedoch aus Schaam Niemand etwas davon entdeckt. g) Weder sie, noch ihre Mutter haben vor dem Vater, Johann Gottfried K. eine besondere Furcht; auch hat derselbe nie zu einer solchen durch Drohungen, oder sonst Veranlassung gegeben.

In allen diesen Puncten, so wie überhaupt in ihren ganzen Aussagen stimmen Mutter und Tochter, obwohl sie durch ihre angeordnete-einstweilige Verhaftung abgehalten gewesen sind, etwanige Verabredung über ihre Aussage mit einander zu nehmen, vollkommen überein und die oberwähnte Confrontation derselben war nur wegen der näheren Bestimmung des Tages, an welchem der letzte Blutverlust Statt gefunden hatte, nöthig geworden.

Es sind nunmehr noch verschiedene, in dem K'schen Gute bekannte Personen über ihre Wissenschaft von dem Gesundheitszustande der K—schen Tochter abgehört worden, und haben Folgendes deponirt: 1) der Schuhmacher Johann Friedrich S. zu H. hat eidlich ausgesagt, er sei in der K—schen Familie schon seit fünf Jahren namentlich aber kurz vor und kurz nach den Weihnachtsfeiertagen des Jahres 1830 bis zu Anfange des Monats Februar 1831 fortwährend aus- und eingegangen, habe dabei an der jungen K. in der letzten Zeit einen bald stärkeren, bald schwächern Leib bemerkt, der jedoch kurz nach den Feiertagen weg gewesen sei und er habe diese nie weder krank, noch leidend, sondern stets bei ihrer Arbeit gefunden, auch zu keiner Zeit wahrgenommen, daß sie, oder ihre Mutter seine Besuche abzuhalten sich bemüht, oder wegen derselben in Verlegenheit gewesen wären. 2) Marie Rosine verehl. K. zu H. ist im letzten Jahre oft, wöchentlich zwei, drei und mehrere Male im K—schen Gute aus- und eingegangen, hat seit ohngefähr Michaelis 1830 ebenfalls wahrgenommen, daß die junge K. einen bald starken, bald schwachen Unterleib gehabt, namentlich am dritten Weihnachtsfeiertage, wo sie von Nachmittags zwei Uhr bis Abends unter Licht bei K's gewesen, den Leib derselben stark

gefunden, sie auch über Seitenschmerzen klagen hören, jedoch noch das Vieh beschicken sehen, und überhaupt nichts bemerkt, woraus auf das Herannahen, oder auf die Spuren einer Statt gehabten Entbindung zu schließen gewesen wäre, welches auch am darauf folgenden Tage und später der Fall gewesen, wo die junge K. ihre Wirthschaftsarbeiten verrichtet und einen weniger starken Unterleib gehabt habe. 3) Johann Gottfried M., Johanne Christiane W., Johann Heinrich S. und Johann Gottfried J., allerseits aus H., welche am dritten Weihnachtsfeiertage nebst dem Schneidermeister P. des Abends in dem K—schen Gute zum Besuche gewesen sind, sagen einstimmig und mit Ausnahme der W. eidlich aus, daß an diesem Abende keine Veränderung, Schwäche oder Krankheit an der jungen K. zu bemerken gewesen sei, und die W. versichert das Nämliche hinsichtlich des zweiten Feiertages, an welchem sie Abends von 7 bis 10 Uhr im K—schen Gute zum Besuche gewesen ist. 4) Die K—schen Söhne, Johann Gottfried und Johann Gottlob, sagen aus, daß ihnen das Gerede der Leute, ihre Schwester sei schwanger, wohl zu Ohren gekommen sei (der ältere, Johann Gottfried, hat auch an derselben zuweilen die gedachten Veränderungen der Beschaffenheit ihres Unterleibes bemerkt, (daß sie jedoch sich überzeugt hätten, jenes Gerücht sei ungegründet, weil ihre Schwester nie, auch um die Weihnachtsfeiertage herum nicht, krank gewesen sei, oder nur kränklich ausgesehen, vielmehr fortwährend und namentlich auch zu und nach den Weihnachtsfeiertagen, ihre Arbeiten, wie gewöhnlich, verrichtet habe.

Auch der Schneidermeister Johann Carl P. ist vor besetzter Gerichtsbank vernommen worden. Er hat bestätiget, daß er seit längerer Zeit im K—schen Gute

aus- und eingegangen sei, ohne jedoch die Absicht gehabt zu haben, die junge K. zu heirathen, hat gleichfalls geleugnet, daß er jemals mit derselben in Unehren zu thun gehabt und durchaus in Abrede gestellt, von einer Schwangerschaft, oder Niederkunft derselben etwas zu wissen. Dabei ist von ihm noch angeführt worden, daß er eine gewisse Marie Rosine verehl. P. zu M., von welcher er als Vater des aufgefundenen Kindes bezeichnet worden sei, bei ihren Gerichten denunciret habe.

Diese P. ist über ihre Wissenschaft von der Sache gleichfalls vernommen worden; es hat sich aber durch ihre Aussage so wenig, als durch das Resultat der, in dieser Beziehung an den Stadtrath zu B., an die Gerichte zu M. und an die Gerichte zu G. erlassenen Requisitionen, ein Umstand ergeben, der für die Untersuchungssache von einiger Wichtigkeit sein könnte; vielmehr geht hieraus allenthalben mehr nicht hervor, als daß das Gerücht in der Umgegend gegangen ist, die Mutter des aufgefundenen todten Kindes sei Johanne Rosine K. und dessen Vater der Schneidermeister P.

Endlich hat es auch nöthig geschienen, den Anspanner Johann Gottfried K., selbst wegen etwaniger Mitwissenschaft an der, seiner Tochter beigemessenen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt, auch resp. Aussetzung ihrer Leibesfrucht criminell zu vernehmen. Das Resultat seiner Vernehmung stimmt allenthalben mit den Aussagen seiner Ehefrau und Tochter überein. Er ist durch die auch von ihm seit dem Anfange des Sommers 1830 bemerkten Veränderungen des Unterleibes seiner Tochter auf den Argwohn gerathen, daß dieselbe schwanger sein könne, hat sie daher durch seine Frau darüber zur Rede setzen, von dem Chirurgus und

Geburtshelfer H. untersuchen lassen, jedoch von beiden Seiten beruhigende Nachrichten erhalten, weiß, daß seine Tochter sich nie, am wenigsten zu den Weihnachtsfeiertagen, aus dem Gute entfernt, auch fortwährend ihre Arbeit gewohnter Weise verrichtet und nur an einem der Feiertage über Seitenstechen geklagt habe, worauf die Mutter ihr Hülfe geleistet und auch während der Nacht einige Male nach ihr gesehen, jedoch sich jedesmal nur auf wenige Minuten entfernt habe.

Aus dieser actengemäßen Relation ergiebt sich, soviel

I. Johanne Rosine K. anlangt, auf den ersten Anblick, daß zwei Hauptfragen gestellt werden müssen, nämlich A. ist dieselbe der Aussetzung und Tödtung eines heimlich von ihr geborenen und namentlich des am 17. Februar 1831 am Ufer des Pleißenflusses bei H. todt gefundenen Kindes schuldig, oder ist sie B. wenigstens der Verheimlichung einer Schwangerschaft und Geburt schuldig?

Defensor hofft, beide Fragen so vollständig beseitigen zu können, daß selbst der geringste Verdacht wegen der der K. hierunter beigemessenen Vergehen verschwinden wird, wie dringend derselbe auch besonders hinsichtlich der letzteren Frage auf den ersten Blick scheinen möchte. Was ad A. zunächst das corpus delicti anlangt, so ist in objectiver Hinsicht a) erwiesen, daß am 17. Februar 1830 ein neugeborenes Kind männlichen Geschlechtes in einem Gebüsche am Pleißenufer bei H. todt gefunden worden ist; es ist b) zwar nicht juristisch erwiesen, aber doch sehr wahrscheinlich, daß das Kind nach seiner Geburt gelebt habe, und daher c) ebenfalls sehr wahrscheinlich, daß dasselbe ausgesetzt oder ins Wasser geworfen, und dadurch getödtet worden sei.

Es wird nun zu untersuchen sein, welche Indicien es sind, die gerade die K. der Unthat verdächtig machen könnten, welche hier obgewaltet zu haben scheint. Diese sind 1) das entferntere, daß der Leichnam des gedachten Kindes dicht beim Dorfe H. gefunden worden ist, und, daß 2) gegen kein anderes Frauenzimmer in diesem Orte und den nahe gelegenen Dörfern etwas Verdächtiges hinsichtlich heimlicher Schwangerschaft zur Anzeige gekommen ist, als gerade gegen die K. Allein es ist

ad 1) wohl zu berücksichtigen, daß actenkundig der Pleißenfluß in den, der Auffindung des Kindes vorher gegangenen Tagen bedeutend angeschwollen gewesen ist. Er hat, wie die Gerichtspersonen auf Befragen versichern werden, zwei Ellen höher gestanden, als der gewöhnliche Stand seines Wasserspiegels zu sein pflegt und es ist seine Strömung sehr heftig und reißend gewesen. Sonach ist es nicht allein denkbar, sondern es ist sogar höchst wahrscheinlich, daß das Kind weit oberhalb der Stelle, wo man es gefunden hat, in den Fluß geworfen worden und durch dessen Strömung mitgebracht worden ist. Dies ergiebt sich auch daraus, daß der Leichnam mit einer Masse Schlamm und Schmutz überzogen (oder mit „Wasserschleim" bedeckt) gefunden worden ist. Es ist sehr leicht möglich, daß ein so leichter Gegenstand, wie der, überdies schon von der Fäulniß angegangene, Körper eines neugeborenen Kindes mehrere Stunden weit von einem reißenden Wasser mit fortgenommen wird; im Gegentheile ist es aber fast unmöglich, daß er an der Stelle, wo er ins Wasser geworfen wird, liegen bleiben könnte, folglich wäre es gewiß fehlgeschlossen, wenn man bei diesen Umständen den Ort der Auffindung zugleich als den Ort der Aussetzung betrachten

und die Mutter des Kindes allein in des ersteren Nähe aufsuchen wollte. Wenn daher

ad 2) auch kein anderes Frauenzimmer in H. und dessen Umgegend verdächtig ist, heimlich geboren zu haben, und auf der K. zur Zeit dieser Verdacht allein ruht, so kann sich, nach dem Obengesagten, aus diesem Verdachte noch keineswegs ein Anzeichen ergeben, daß das aufgefundene todte Kind die Leibesfrucht der K. gewesen sei. Hierzu kommen aber eine große Anzahl Gründe, aus denen wirklich die völlige Unmöglichkeit dieses Umstandes dargethan werden kann. Es ist nämlich α) die K. nach den Acten ein junges Mädchen von 19 Jahren, wie die Acten an mehreren Stellen bestätigen, von äußerst zartem und schwächlichem Körperbaue und würde, wenn es jetzt der Fall gewesen wäre, zum Erstenmale geboren haben. Daß sie höchst wahrscheinlich auch jetzt nicht geboren hat, wird in dem zweiten Abschnitte gegenwärtiger Schutzschrift sub B. gezeigt werden. Aber den Fall gesetzt, daß es geschehen sei, so müßte doch ihre Niederkunft mit einem mehr, als völlig ausgetragenen großen und starken Kinde mit Schmerzen und wenigstens einiger Entkräftung verbunden gewesen sein. Wie aber wäre es ihr möglich gewesen, in so harter Jahreszeit kurz nach einer heimlichen Entbindung den weiten Weg von 800 bis 900 Schritten von ihres Vaters Gute bis an das Wasser zurückzulegen? Daß die gedachte Entfernung wirklich so weit sei, bitte ich bei den Acten vor deren Versendung noch zu constatiren. — Es ist ferner β) gewiß hinlänglich erwiesen, daß, wenn die K. schwanger gewesen wäre, ihre Niederkunft spätestens den dritten Weihnachtsfeiertag 1830 erfolgt sein müßte. Denn gleich nach den Feiertagen ist ihr dicker Leib verschwunden gewesen, wie ihr der Vater, die Mut-

ter, die Brüder und nicht allein Verwandte, sondern auch fremde Personen, der Chirurgus H., die K., ja sogar der mit ihrer Familie in Feindschaft lebende Schuhmacher S. einstimmig bezeugen. Wenn sonach das gefundene todte Kind ihr Kind gewesen wäre, so müßte es über 50 Tage im Wasser gelegen haben und dann troß der Kälte, doch in einem ganz andern Zustande gewesen sein, als in welchem man es gefunden hat. Der Geburtshelfer und Wundarzt H. urtheilt, daß das gefundene Kind 12 bis 14 Tage im Wasser gelegen habe und es ist anzunehmen, daß er doch so außerordentlich sich nicht getäuscht haben könne, wie es der Fall sein müßte, wenn das Kind von der K. herrührte. — Es ist aber auch γ) ein Umstand von Wichtigkeit, daß, wie oben erzählt, eine äußere Verletzung an dem ganzen Körper des gefundenen Kindes nicht wahrzunehmen gewesen ist. Ohne Verletzung könnte der Körper aber unmöglich geblieben sein, wenn er schon nach den Weihnachtsfeiertagen ins Wasser geworfen gewesen wäre. Es ist nämlich zwischen Weihnachten und Fastnachten, wie die Gerichtspersonen zu H. auf Fragen bescheinigen werden, die Pleiße fest zugefroren, bei ihrem Aufgange aber die Strömung der Eisschollen sehr heftig gewesen, und namentlich an dem Orte, wo das Kind gefunden worden ist. Wenn nun dieser kleine Leichnam noch vor dem Eisgange der Pleiße in dieser sich befunden hätte, so wäre es ganz unglaublich, daß er von den Schollen auch nicht im geringsten verletzt worden sei. — Ein fernerer Umstand von größter Wichtigkeit ist aber auch der, daß δ) nach dem Befundscheine des Chirurgus H. (der Obductionsbericht schweigt auffallend darüber ganz) die Haare des Kindes, welches man gefunden, dunkelbraun gewesen sind. Es ist notorisch, daß Kinder jeder-

zeit Aehnlichkeit von ihren Aeltern haben und daß diese Aehnlichkeit namentlich hinsichtlich des Kopfhaares Statt findet. Nun ist aber Thatsache, welche vor der Versendung der Acten nach rechtlichem Erkenntnisse durch Marginalzeugniß oder sonst ebenfalls noch constatirt werden möchte, daß die K. hellblondes und der Schneidermeister P. zu Z. ebenfalls ganz lichtblondes Haar haben. Weder die angebliche Mutter, noch der angebliche Vater haben daher so dunkles Haar und von derselben Farbe, wie das gefundene Kind schon mit auf die Welt gebracht hat. — Sollte dawider eingewendet werden, daß das Kind dennoch von der K. sein und nur einen anderen Vater gehabt haben könnte, so ist diese Vermuthung, da in den ganzen Acten keine Spur davon vorkommt, daß die K. einen andern Liebhaber gehabt habe, als gedachten P., an sich schon sehr schwach und völlig unerwiesen, wird aber durch das Attestat der Gerichtspersonen, daß die K. jederzeit wegen ihres sittlichen Lebenswandels in einem guten Rufe gestanden habe, auf das Vollständigste widerlegt.

Wenn sonach jeder Unbefangene zugestehen wird, daß wirklich bei der strengsten Prüfung aller vorstehenden Puncte auch nicht der leiseste Verdacht übrig bleiben kann, daß das gefundene Kind von der K. herrühre und durch sie ausgesetzt worden sei, so wenden wir uns nun

ad B) zu der zweiten Frage, ist dieselbe nicht wenigstens der Verheimlichung einer Schwangerschaft und Geburt schuldig?

Auch hier werden die Umstände aufzuführen sein, welche in den Acten theils als gravirende, theils als den Verdacht entkräftende sich vorfinden. Was die ersteren betrifft, so sind es nur drei Puncte, welche hierher gehören; nämlich:

a) das Außenbleiben der monatlichen Reinigung seit Fastnachten 1830 und die Veränderung des Unterleibes seit dem Sommer gedachten Jahres, welche Umstände die K. selbst zugestanden hat; b) die eidlich bestärkte Aussage des Schuhmachers S., daß die Mutter der K., wie in der Geschichtserzählung erwähnt worden, Reden gegen ihn geführt habe, aus welchen auf eine Schwangerschaft ihrer Tochter hätte geschlossen werden können und c) das Ergebniß der Untersuchung der K. durch den hierzu verpflichteten Arzt, Dr. M.

ad a) mag hier vor der Hand nur kurz erwähnt werden, daß das Außenbleiben der monatlichen Reinigung und die Veränderung der Beschaffenheit des Unterleibes bekanntlich auch von weiblichen Krankheiten herrühren können, und keineswegs jederzeit und unbedingt die Schwangerschaft eines Frauenzimmers anzeigen. Die weiteren Bemerkungen hierüber versparen wir für einen passenderen Ort weiter unten. — Betrachten wir ferner

ad b) die Reden genauer, welche der Schuhmacher S. von der Mutter der K. gehört zu haben behauptet, so läßt sich, selbst die Wahrheit seiner Aussage angenommen, keineswegs verkennen, daß demungeachtet daraus noch nicht direct geschlossen werden kann, die Mutter habe ihre Tochter für schwanger gehalten, sondern daß dieselben immer nur eine Vermuthung abgeben könnten. Allein die verehl. K. hat auch durchaus in Abrede gestellt, diese Worte jemals gegen S. gesagt zu haben. Auffallend ist es, daß sie wegen dieses, doch gewiß nicht unwichtigen Punctes mit gedachtem S. nicht confrontirt, sondern dieser ohne Weiteres zur eidlichen Bestärkung seiner Aussage gelassen worden ist. Glaubwürdig ist letzterer keineswegs. Denn theils dringt sich

jedem Unbefangenen beim Lesen des Protocolles schon die Ueberzeugung auf, daß S. wegen einer von ihm selbst erzählten Beleidigung, welche er von der K—schen Familie erlitten, gegen dieselbe gehässig sei, obgleich er dies ausdrücklich in Abrede stellt; theils wäre es leicht möglich, daß er, der selbst zugiebt, die ersten Worte der verehl. K., als sie über P's Aushebung zum Soldaten geklagt, gleich so genommen zu haben, als wenn sie auf eine Schwangerschaft ihrer Tochter deute, spätere Worte immer in seiner vorgefaßten Meinung genommen habe, und durch ein solches Mißverständniß verleitet, selbst wider seinen Willen, die der K. weiter in den Mund gelegten Worte nicht so, wie diese sie gesprochen, sondern so, wie er deren Sinn verstanden, bei seiner Abhörung zum Protocolle gegeben haben könnte, theils endlich wäre es doch gar zu auffallend, daß die verehl. K., wenn sie einmal eine Schwangerschaft ihrer Tochter zu verheimlichen gestrebt, oder wenn sie auch, ohne diese Absicht, nur davon gewußt hätte, gerade den Schuhmacher S. und sonst Niemand, nicht einmal die fast täglich bei ihr ein- und ausgehende und mit ihr in dem freundschaftlichsten Verhältnisse lebende verehl. K. in ihr Geheimniß gezogen haben sollte! — Folglich ist dieses Zeugniß des S. so unwahrscheinlich, daß es eine rechtliche Berücksichtigung nicht verdient. — Wichtiger ist freilich

ad c) das auf eine genaue körperliche Untersuchung sich gründende Zeugniß eines dazu verpflichteten Arztes und Geburtshelfers. Es wäre auffällig, wenn Defensor leugnen wollte, daß dasselbe, an sich allein betrachtet, einen starken Verdacht gegen seine Defendendin begründe. Allein er kann auf der andern Seite auch durchaus nicht zugeben, daß aus dem bei den Acten befindlichen viso

reperto des Dr. M. eine vollständige juristische Gewißheit darüber hervorgehe, daß die K. wirklich schwanger gewesen sei und geboren habe. Juristische Gewißheit bedingt, wenn das Eingeständniß nicht zu erlangen gewesen ist, das Zeugniß zweier glaubwürdiger Zeugen. „In zweier Zeugen Munde ruht die Wahrheit" und nach diesem Grundsatze ist hier das corpus delicti des Vergehens, dessen man Defendendin beschuldigt, der heimlichen Schwangerschaft und des heimlichen Gebärens, keinesweges vollständig constatirt, denn die Besichtigung derselben ist von einem einzelnen Sachverständigen vorgenommen und nur der Befund vor besetzter Gerichtsbank zum Protocolle gegeben worden. Es würde an das Alberne gränzen, wenn man zur körperlichen Untersuchung namentlich eines Frauenzimmers die Anwesenheit einer besetzten Gerichtsbank bei der Besichtigung durchaus und zwar deshalb erfordern wollte, weil nach §. 1. des Generalis vom 30. April 1783 die Besetzung der Gerichtsbank bei allen, zur Besichtigung des corporis delicti abzielenden Expeditionen vorgeschrieben ist. Allein unumstößlich gewiß ist, daß, wenn Anstand und Schicklichkeit die Anwesenheit des Richters und der Gerichtsassessoren bei einer solchen wichtigen, das corpus delicti constatirenden Besichtigung verbieten, dafür irgend etwas Anderes substituirt werden muß, um juristische Gewißheit zu erlangen. Denn einem einzigen verpflichteten Sachverständigen über den Befund, den er nach einsam, ohne Zeugen, vorgenommener Besichtigung, anzeigt, vollen und unumstößlichen Glauben schenken zu wollen, wäre gegen die ersten Grundsätze des Criminal-Verfahrens. Könnte nicht — ich bemerke ausdrücklich, daß ich nicht von dem vorliegenden Falle spreche, und wegen des hier adhibirten Arztes Rechtlichkeit und Ge-

schicklichkeit persönlich das allgemeine für ihn ehrenvolle Zutrauen theile — könnte aber nicht sehr leicht der Fall eintreten, daß ein völlig Unschuldiger durch die Unwissenheit oder die Bosheit eines Sachverständigen in das Unglück geriethe, dem Schuldigen gleich verurtheilt zu werden, oder daß ein Schuldiger durch Schwachheit, oder Bestechlichkeit des Sachverständigen sich von der ihm bevorstehenden Strafe rettete, wenn von dem erwähnten Grundsatze des Criminalprocesses abgegangen würde. Es wäre daher ohne Zweifel zweckmäßiger gewesen, wenn Defendendin entweder gleich anfänglich durch zwei Aerzte, oder durch Wehmütter, untersucht, oder wenigstens dem von mir separat gestellten Antrage auf nochmalige Untersuchung derselben durch einen andern Sachverständigen Statt gegeben worden wäre, welche freilich nunmehro, nachdem seit der ersten Untersuchung mehrere Monate verstrichen sind, ohne alles Resultat bleiben müßte und daher ganz unnütz und vergeblich sein würde.

Nicht unbemerkt darf ferner bleiben, daß das dem Viso reperto annectirte Gutachten sich insofern widerspricht, als es und zwar am Schlusse heißt: „bei der K. schiene um so weniger Zweifel über eine Statt gefundene Geburt begründet zu sein, als dieselbe bei der mit ihr gehaltenen Unterredung keine Ursache, im Betreff der Entstehung eines der angegebenen Umstände, anzuführen vermocht habe,“ woraus hervorgeht, daß der Verfasser des Gutachtens seinerseits von der Statt gefundenen Geburt vollständig überzeugt gewesen ist, während er doch selbst anführt, es werde von den ausgezeichnetsten Geburtshelfern unserer Zeit eine Weibsperson, bei der sich alle genannte Zeichen zugleich vorfänden, nur für dringend verdächtig gehalten, geboren zu haben.

Muß bei diesem Widerspruche die mildere Meinung überhaupt prävaliren, folglich durch das Visum repertum an sich selbst noch nicht eine völlige Ueberzeugung von dem Statt gefundenen Gebären, sondern nur ein dringender Verdacht deshalb als ausgesprochen angenommen werden, so wird dieser Verdacht durch die ermangelnde Constatirung des corporis delicti, wie sie vorhin nachgewiesen worden ist, noch weit mehr geschwächt.

Endlich hat auch Defendendin in Uebereinstimmung mit ihrer Mutter, wie oben bereits bemerkt worden ist, allerdings wenigstens die Narben an der Bedeckung ihres Unterleibes und an den Schenkeln, vielleicht auch noch mehrere der sie gravirenden Puncte des Visi reperti durch den erlittenen Fall durch das Estrich zu erklären vermocht; daß aber diese Erklärung keinesweges erst aus Noth von ihr ersonnen worden sei, geht eben aus der Uebereinstimmung ihrer mit der Aussage ihrer Mutter hervor, einer Uebereinstimmung, welche auf Verabredung gar nicht beruhen kann, weil von der Statt gefundenen Besichtigung an bis zum Verhöre Beide, Mutter und Tochter, nach Ausweis der Acten, getrennt in gefänglicher Haft gewesen sind.

Gehen wir aber nun weiter zu denjenigen in den Acten vorkommenden Umständen, welche zur fernern Entkräftung des, sonach an sich schon sehr geringen Verdachtes dienen, so verschwindet der letztere vor denselben gänzlich.

Diese Umstände sind folgende:

1) Die Krankheit der K., welche Verdacht erregt hat, als ob sie schwanger sei, ist von Symptomen begleitet gewesen, welche denen der Schwangerschaft zum Theil gar nicht gleichen, sondern im Gegentheile denselben geradezu entgegen gesetzt sind. Es ist nämlich, wie

Defendendin versichert und von ihrer Mutter, Marien Rosinen K., von ihrem Vater und von ihrem älteren Bruder, Johann Gottfried, bestätigt wird, die Stärke ihres Unterleibes sich nicht gleich geblieben, sondern Letzterer zuweilen wieder schwächer und von natürlicher Beschaffenheit gewesen. — Wollte man auch hiergegen anführen, daß möglicher Weise die Stärke des Leibes von der K. zuweilen durch Schnüren oder Binden versteckt worden sein könnte, so ist doch zu bemerken, daß der Chirurgus H., welcher bei der vorgenommenen, wenn auch nur oberflächlichen, Untersuchung die Beschaffenheit des Unterleibes der K. ganz regelmäßig gefunden hat, diese künstlichen Hülfsmittel beim Befühlen des Leibes ohne Zweifel wahrgenommen haben würde. Wenigstens läßt sich das Gegentheil gewiß nicht präsumiren. Es ist ferner

2) von vieler Wichtigkeit, daß Defendendin sich nach den Acten nicht nur von besagtem H. ohne alle Widerrede untersuchen lassen, sondern auch gegen ihre gerichtliche Exploration, nicht die geringste Einwendung gemacht hat. — Wenn sie wirklich geboren gehabt hätte, so konnte ihr die plötzliche auffallende Verschiedenheit der Beschaffenheit ihres Körpers nach der Geburt von der Beschaffenheit vor derselben unmöglich entgangen sein, so mußte sie doch voraussetzen, daß diese verschiedene Beschaffenheit noch viel weniger einem Sachverständigen entgehen werde, und konnte also gewiß nicht mit der Ruhe und der Bereitwilligkeit sich der Untersuchung, welche Gerichtswegen angeordnet worden war, unterwerfen, wie solches wirklich der Fall gewesen ist. Solche Unbefangenheit bei einem jungen, unverdorbenen Mädchen zeugt laut von einem guten Gewissen. — Wenn hiernächst auch

3) des Chirurgus H's Untersuchung der K. auf Veranlassung ihrer Aeltern, seiner Angabe nach, keineswegs eine strenge und wissenschaftliche gewesen ist, so läßt sich doch wohl annehmen, daß ein alter practischer Geburtshelfer, welcher zu einem Ausspruche über den Zustand eines Mädchens ausdrücklich aufgefordert, welchem von dem bedenklichen Umstande, daß der letzteren monatliche Reinigung seit längerer Zeit außengeblieben sei, Nachricht gegeben wird, sich doch wohl hinreichend von der Nichtexistenz einer Schwangerschaft überzeugen wird, ehe er die von ihm selbst angezeigten Anordnungen zu Wiederherstellung einer regelmäßigen Menstruation trifft und, außer den Aeltern, auch dem Ortsrichter so bestimmte Erklärung giebt. — Der wichtigste Umstand ist jedoch

4) der, daß alle Personen, welche Defendendin umgeben, Vater, Mutter, Brüder, Freunde und Bekannte nie und zu keiner Zeit auch nur das Geringste an ihr bemerkt haben, was auf eine Niederkunft hätte schließen lassen. Es sind diese Zeugen keinesweges reine testes negantes, denn sie legen Zeugniß über die ununterbrochene Thätigkeit der K. ab, und es würde doch in der That an das Wunderbare gränzen, wenn ein so schwächliches Mädchen, heimlich von einem Kinde entbunden worden und doch unausgesetzt die ihr obliegenden und sonst von ihr besorgten schweren Arbeiten zu verrichten im Stande gewesen wäre. Selbst der Feind ihrer Familie, der Schuhmacher S., hat unumwunden geäußert: „Obgleich er die feste Ueberzeugung gehabt habe, daß die K—sche Tochter schwanger sei, weil sie ihm zur gedachten Zeit sehr stark vorgekommen, so sei er doch von diesem Gedanken wieder abgekommen, als gleich nach den Feiertagen der dicke Leib weggewesen,

er aber nicht gesehen habe, daß sie krank gewesen, oder im Bette gelegen. Dieselbe sei nach wie vor im Hause gewesen, und habe ihre Arbeit verrichtet. Er könne schlechterdings nicht behaupten, daß er beim Verschwinden des starken Leibes etwas gesehen, oder bemerkt, das auf eine Entbindung der K—schen Tochter schließen lasse, ob er gleich bis vor 3 oder 4 Wochen (folglich bis Anfang oder Mitte Februar) im K—schen Hause fortwährend aus- und eingegangen sei."

So ist auch schon oben, bei der Relation der Acten, erwähnt worden, daß der Blutverlust, welchen die K. am dritten Weihnachtsfeiertage aus den Geschlechtstheilen erlitten, unmöglich mit einer Entbindung verbunden gewesen sein könne, wie die an demselben Abende im K—schen Gute anwesend gewesenen Personen zugleich mit dem nur gedachten Schuhmacher S. bezeugt haben. Und allerdings müßte, wenn eine Schwangerschaft vorhanden gewesen wäre, die Entbindung am letzten Weihnachtsfeiertage vor sich gegangen sein, weil es erwiesen ist, daß nach diesem Tage die K. keinen starken Unterleib mehr gehabt hat.

Nach Allem diesen darf Defensor wohl hoffen, daß die Letztere, in Mangel einigen Verdachts, von den ihr beigemessenen Vergehungen werde freigesprochen werden, denn die Gründe, welche sie graviren könnten, werden ohne Zweifel durch die vorhandenen Gegengründe mehr als vollständig aufgewogen.

Es bleibt daher nur noch

II. übrig, zu zeigen, wie wenig, oder eigentlich gar kein Grund vorhanden gewesen ist, auch gegen die Aeltern mit der Untersuchung zu verfahren. Es ist dieselbe, wie sich aus den Untersuchungsprotocollen ergiebt, auf die Mitwissenschaft und auf die Theilnahme an den, der

Tochter zur Last gelegten Vergehungen, gerichtet worden. So lange jeder Verdacht dieser Vergehungen, wie oben gezeigt worden ist, in Betreff der Tochter selbst verschwindet, kann natürlich auch von einer Theilnahme und einer Mitwissenschaft hinsichtlich der Aeltern nicht die Rede sein. Allein gesetzt den Fall, es haftete auf der Tochter noch immer Verdacht der Schuld: leuchtet es nicht in die Augen, daß Aeltern, welche bei aufsteigenden Muthmaßungen, daß ihre Tochter schwanger sein könnte, dieselbe nicht allein ohne Verzug selbst darüber befragen, sondern sogar so weit gehen, sie durch einen verpflichteten Geburtshelfer untersuchen zu lassen, auch nicht im Mindesten verdächtig sein können, als ob ihnen an der Verheimlichung der Schwangerschaft, oder Geburt ihrer Tochter gelegen gewesen sei? Wenn die, von den K—schen Eheleuten getroffenen Maasregeln, die Wahrheit zu erfahren, und mögliches Unheil einer verheimlichten Schwangerschaft abzuwenden, nicht genügend sind, so müßte man wirklich fragen, was für Maasregeln Aeltern sonst noch in ähnlichen Fällen zu ergreifen hätten, um sich jeder Verantwortung zu entschütten und nach Befinden einer Criminaluntersuchung zu entziehen?

Defensor findet auch nicht einen einzigen Umstand in den Acten, der darauf hinwiese, daß die K—schen Eheleute die Idee oder den Wunsch gehabt haben könnten, es zu verheimlichen, wenn ihre Tochter schwanger wäre, oder gebären würde. Daß der Chirurgus H. sich geäußert hat, K. sei ein strenger Mann, hat doch wirklich zu wenig Gewicht, als daß man daraus gleich muthmaßen müßte, seine Ehefrau würde dieser seiner angeblichen Strenge halber ihr Gewissen und ihre Ehre auf's Spiel gesetzt haben, um ihm den Zustand der Tochter zu verbergen. Es fließt diese Aeußerung H's

aber vollends in Nichts zusammen, wenn man in den Acten liest, daß K. seine Frau und Tochter nie bedroht hat, und daß also diese Strenge sich auf einen gewöhnlichen ernsten Charakter, wie er dem gesetzten Manne ziemt, beschränkt. Daher werden auch die Aeltern ohne Zweifel durch das künftige Erkenntniß in der Sache völlig absolvirt werden.

Hierauf erkannte im August 1831 die Juristenfacultät in Leipzig für Recht, daß wider Johanne Rosine K. „in Ansehung der ihr zur Last gelegten Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt eines Kindes, ingleichen der Tödtung des letzteren noch zur Zeit und in Mangel mehreren Verdachts," wider ihre Eltern und ihren Liebhaber „in Betreff ihnen beigemessener Theilnahme oder Begünstigung der gedachten Verbrechen aber, in Ermangelung einigen Verdachts, weiter etwas nicht vorzunehmen, letztgedachte drei Personen auch mit Abforderung einiger Unkosten zu verschonen, inmaßen diese sämmtlich nur von Johanne Rosine K. einzubringen."

Letztere unterwarf sich diesem Erkenntniß.

X.

Grossherzogthum Hessen.

Shylock und sein Mörder.

Fortsetzung des im Zweiten Band unter dieser Ueberschrift sub III. Seite 66—113. gegebenen Falls.

Nach dem von Herrn Hofgerichtsadvocat Bopp zu Darmstadt mitgetheilten Haupt- und Schlußbericht des peinlichen Gerichts daselbst.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die am 15. März dieses Jahres zu Lorsch Statt gehabte Ermordung des dortigen israelitischen Ortsbürgers S. M., seiner Ehefrau und seiner ledigen Tochter E., so wie die dabei erfolgte lebensgefährliche Mißhandlung seiner beiden Söhne J. M. und H. M. Der Urheber dieses gräßlichen Verbrechens, Gensdarm B., hat unmittelbar nach der That sich selbst gerichtet. Außer ihm ist J. Z. von Lorsch der Einzige, gegen den die bisherige Untersuchung den Verdacht einer Theilnahme herausgestellt hat. Es ist wider ihn unter dem 21. July d. J. Seiten Großherzoglichen Hofgerichts hierselbst die förmliche Specialinquisition erkannt und von uns geführt worden. Am Schlusse der Untersuchung hat er auf schriftliche Vertheidigung

Verzicht geleistet und um einstweilige Entlassung, zum Behufe der Ernährung seiner Familie, gebeten.

Der objective Thatbestand, so wie überhaupt der Hergang des Verbrechens findet sich in dem Landgerichtlichen Hauptbericht vom 12. July l. J. gründlich und ausführlich vorgetragen, auf den wir uns, da die Specialuntersuchung bis auf die unten anzugebenden Nebenumstände, in der Hauptsache nichts Neues hierüber ermittelt hat, lediglich beziehen. — J. Z. ist 38 Jahre alt, katholischer Religion, verheirathet, Vater zweier, noch unerzogener Kinder, ohne Vermögen, und ernährt sich in seinem Geburtsorte Lorsch als Taglöhner. Er will in seiner Jugend zur Kirche und Schule angehalten worden sein, ist jedoch im Lesen und mehr noch im Schreiben sehr verwahrloset, und scheint überhaupt, seinem ganzen Benehmen in der Untersuchung nach zu urtheilen, auf einer sehr niedrigen Stufe geistiger Ausbildung zu stehen. Er hat jedoch früher noch niemals wegen einer Anschuldigung Strafe erlitten, oder in gerichtlicher Untersuchung gestanden. Für eine Theilnahme des J. Z. an dem vorliegenden Verbrechen sprechen hauptsächlich folgende Thatsachen: 1) J. Z. hatte mit dem ermordeten S. M. einen Proceß, der etwa zwei Monate vor des Juden Ermordung verglichen wurde; 2) J. Z. hat etwa drei Monate vor diesem Mord, aus Veranlassung der in dem benachbarten Virnheim wider die dortigen Juden Statt gehabten Excesse, gegen mehrere Lorscher Einwohner, in den härtesten Ausdrücken eines tödtlichen Hasses, den Vorsatz ausgesprochen, beim Ausbruch ähnlicher Judenverfolgungen zu Lorsch den S. M. eigenhändig zu ermorden; 3) Gendarm B. hat dem J. Z. mehrere Wochen vor Ausübung der That sein Vorhaben, den S. M. zu ermorden und zu berauben, eröffnet, und ihn zur Theilnahme aufgefordert. J. Z. hat Niemandem von diesem Vorhaben etwas eröffnet; 4) B. hat am Abend der That, nachdem er bereits den S. M., dessen Frau und Tochter ermordet gehabt, den J. Z. zu sich auf den Mordplatz bestellen lassen, und dieser 5) sich auch darauf eingefunden; 6) J. Z. wurde sofort von B., unter Vorzeigung der Leichen, von dem dreifachen Mord, so wie von dem Vorhaben, auch noch J. M., einen erwachsenen Sohn des erschlagenen Juden, um ihn ebenfalls zu morden, in seinen, B—s Hof, zu locken, in Kenntniß gesetzt, und zur Beihülfe mittelst Zuhaltens der Hofthür, wenn J. M. durch solche eingegangen sein würde, so wie zur Hülfe beim Wegschaffen der Leichen angeredet, und versprach J. Z. in beiderlei

Hinsicht seine Beihülfe. Er wurde auch von B. aufgefordert, mit hinüber in das Haus des S. M. zu gehen, und dort gegenwärtig zu sein, wenn B. daselbst die übrigen Hausbewohner todt schlage. J. Z. will auf diese Anmuthung nichts entgegnet haben; 7) J. Z. war sodann im Hof bei der von B. verübten schweren Mißhandlung des Judenburschen J. M. gegenwärtig, ohne deren Hinderung zu versuchen, so wie er auch 8) in der Stube des B. war, als dieser, den hernach in den Brunnen geworfenen Judenknaben mißhandelte.

ad 1) Wie nachtheilig dieser Proceß dem J. Z. gewesen, ergiebt sich aus folgender Aeußerung desselben: „Ich habe den Proceß gegen S. M. zwei Jahre lang geführt, und alles Geld, das ich mit Mühe und Noth aufbringen konnte, ging für Kosten hin. Als ich diese nicht mehr erschwingen konnte, erlangte ich das Armenrecht, und als späterhin das Landgericht einen Vergleich vorschlug, habe ich, um die Sache endlich einmal loszuwerden, mich verglichen." Inquisit hat, nach seiner Angabe, mit dem Gensdarmen B. über diese Proceßsache gesprochen, und habe ihm dieser gerathen, wo möglich mit S. M., der ein reicher Mann sei, und das Fortprocessiren länger mit ansehen könne, als er, (der ganz arme J. Z.) sich zu vergleichen. Auch habe sich B. gegen ihn über den später wirklich abgeschlossenen Vergleich beifällig ausgesprochen, nie aber zum Haß gegen S. M. angereizt. J. Z. leugnet überhaupt, wegen dieses Processes mit dem S. M. in Feindschaft gerathen zu sein, ja er behauptet sogar, daß er mit S. M. gut Freund gewesen, denn noch während ihres Processes habe er demselben ein Haus abgemiethet, und eine Kuh abgekauft. — Erwägt man aber, daß J. Z. durch diesen Proceß auf das Empfindlichste gedrückt wurde, seinen mühsam erschwungenen Arbeitslohn für Proceßkosten hingeben mußte, daß ferner, nach dem landgerichtlichen Hauptbericht, S. M. als ein hartherziger Wucherer in der ganzen Gegend verabscheut war, so wird man mit hoher Wahrscheinlichkeit dem J. Z. leidenschaftlichen Haß gegen einen solchen Widersacher zutrauen dürfen, ob aber Todfeindschaft und Lebensnachstellung? — dies ist eine Frage, deren Bejahung wir nicht begründet glauben. Suchte nun zwar auch B. nach J. Z—s eigenen Aussagen, diesen zur Theilnahme an der Ermordung des S. M. zu bereden, ist es auch wahrscheinlich, daß B., um den J. Z. für ein solches Vorhaben zu gewinnen, die Rachsucht desselben durch Erwähnung jenes Processes zu entflammen gesucht

habe, so begründet doch dieses an sich nicht die Annahme, daß Z. die Theilnahme an der Ermordung S. M—s zugesagt, geschweige denn die Annahme, daß er diese Zusage bethätigt habe. Hat aber B. durch Bezugnahme auf jenen Proceß das Gemüth des J. Z. zum Rachmord aufzustacheln gesucht, so hatte J. Z. in der Besorgniß, daß der gegen ihn vorliegende Verdacht noch verstärkt werden möchte, einen nahen Beweggrund, die Anwendung dieses Reizmittels in Abrede zu stellen.

ad 2) J. Z. leugnete Anfangs diese durch mehrere glaubwürdige Zeugenaussagen außer Zweifel gesetzten Aeußerungen. Endlich ertheilte er darüber folgende Auskunft: „Ich will es gerade sagen, wie es ist. Um die Zeit, als die Mißhandlungen der Virnheimer Juden Statt gefunden hätten, stand ich eines Tages auf der Straße zu Lorsch mit den gegen mich aufgetretenen Zeugen beisammen. Weil diese Leute nun wußten, daß ich mit dem S. M. den Proceß hatte, so brachten sie absichtlich das Gespräch auf die Virnheimer Vorfälle, um es dann auf den S. M. lenken zu können, und mich zu reizen. Sie äußerten: „Jetzt kommen die Virnheimer auch hierher, dann geht es hinter die Juden, hinter den S., hinter den H., und hinter den und den.“ Ich habe darauf geäußert: „Sie sollen nur kommen, wenn Ihr Alle mitgeht, so gehe ich auch mit.“ Weiter habe ich nichts über den S. M. geäußert, das Weitere ist von den Zeugen zugesetzt rc. Nur um den gegen mich anscheinend vorliegenden, in der That aber ungegründeten Verdacht nicht zu verstärken, habe ich anfangs angestanden, diesen Umstand einzuräumen. Darüber, daß ich mich so unschuldiger Weise wegen eines so gräßlichen Verbrechens in Verdacht gezogen und verhaftet sehe, fühle ich mich in Angst und Kummer versetzt, so daß ich oft gar nicht weiß, was ich reden und wie ich mir helfen soll. Mehr gab er in dieser Beziehung auch bei seiner Confrontation mit den Zeugen nicht nach. — Es dürfte wohl als gewiß anzunehmen sein, daß J. Z. bei der fraglichen Veranlassung ausgesprochen habe, beim Ausbruch einer Judenverfolgung zu Lorsch den S. M. zu ermorden. Wir möchten aber auch seine Angabe, daß die Zeugen damals absichtlich das Gespräch auf die Virnheimer Vorfälle gebracht haben, um (zu ihrem Ergötzen) ihn zu einer Ergießung seiner Galle über S. M. zu reizen, keineswegs für unwahrscheinlich halten, und die vorgeworfenen Aeußerungen mehr der augenblicklichen leidenschaftlichen Aufwallung eines sehr rohen Gemüths, als einem bereits

vorher gefaßten und dauernden ernstlichen Vorsatz zu einem solchen Mord beimessen. Wer einen solchen Vorsatz ernstlich gefaßt hat, wird nicht leicht im Voraus auf öffentlicher Straße, vor einer großen Anzahl Zuhörer, sein Vorhaben kund machen, und dadurch sich die sichere Aussicht eröffnen, nach Vollziehung des Mords sogleich als Urheber desselben erkannt und bestraft zu werden. B. dagegen (in dessen finsterer Seele solche Mordgedanken im Stillen gehegt wurden und zur Reife gediehen) konnte aus solchen Aeußerungen des J. Z. in diesem einen unversöhnlichen Feind des S. M. erkennen, und sich dadurch veranlaßt finden, vorzugsweise ihn zum Vertrauten und Theilnehmer bei dem beschlossenen Mord zu erwählen.

ad 3) In der Specialinquisition beharrte J. Z. fest auf der Behauptung, daß B. nur zweimal mit ihm von seinem Vorhaben, den S. M. zu ermorden, gesprochen, und ihn im Allgemeinen zur Beihülfe aufgefordert, nämlich: einmal auf dessen Holzplatz, und etwa 8 Tage später auf dessen Speicher. Er gerieth jedoch dabei in mehrfache Widersprüche. Zuerst nämlich gab er an, B. habe sein Vorhaben, nach Ermordung des S. M. auch dessen Geld zu holen, und ihm davon zu geben, nur bei der zweiten, nicht aber bei der ersten Eröffnung des Mordplans erwähnt; er, J. Z., habe bei der ersten Offenbarung dem B. gar nicht geantwortet, und erst späterhin bei der zweiten eine ablehnende und verweisende Antwort ertheilt. Dann sagte er wieder, B. habe mit einer jeden dieser beiden Aufforderungen die Aeußerung verbunden, daß er nach der Mordvollbringung das Geld des S. M. holen und ihm, dem J. Z., davon geben wolle. Er habe beide Male diese angesonnene Theilnahme verweigert, und dem B. einen diesfallsigen Verweis gegeben. Späterhin giebt er dann an, B. habe bei der Unterredung auf dem Speicher auch von Geld gesprochen, er habe aber die damalige deßfallsige Aeußerung desselben nicht recht verstanden. Er will übrigens diese von B. ihm geschehenen Anmuthungen schon aus dem Grunde, weil solcher sich in Behandlung und Verfolgung anderer Verbrechen sehr strenge erwiesen, nur als Scherz aufgenommen haben, und auf diesen Scherz eingehend, gleichsam zur Erhöhung des Spaßes, unter der Maske des Ernstes dem B. Ermahnungen und Verweise ertheilt haben. Er versichert dabei auf das Bestimmteste, daß B. bei einer jener beiden Unterredungen oder überhaupt vor der Vollbringung der drei Mordthaten weder die Absicht, außer dem S. M. noch Jemanden

von dessen Familie umzubringen, noch die Aufforderung, die Todten wegbringen zu helfen, gegen ihn ausgesprochen habe. Hinsichtlich seiner entgegenstehenden Aussagen in den landgerichtlichen Verhören, wo er diese nunmehr in Abrede gestellten Thatumstände selbst angegeben hat, (S. 87. Bd. II.) erklärt er, daß hierin höchst wahrscheinlich ein Mißverständniß obwalte, indem das Landgericht diese von ihm, nur in Beziehung auf seine mit B. am Abend der Ermordungen in dessen Hof gehabte Unterredung, zu Protocoll gegebenen Aussagen wohl irrthümlich auf jene früheren Unterredungen bezogen haben möge, er selbst aber bei dem flüchtigen Vorlesen des Protocolls, in seiner angegriffenen Stimmung, entweder diese Unrichtigkeit überhört, oder auch, im Bewußtsein seiner Unschuld, eine solche Unrichtigkeit für unerheblich und es nicht der Mühe werth gehalten habe, sie beim Vorlesen zu berichtigen. Es fehlt freilich jeder Beweis, daß J. Z. dem Gensdarmen B. vor der durch Letztern bewerkstelligten Ausführung des Verbrechens seine Theilnahme daran zugesagt hätte; die Unwahrscheinlichkeit aber, daß J. Z. auf die von ihm angegebene Weise alle deßfallsigen Anmuthungen abgelehnt habe, könnte vielleicht

ad 4) aus der Thatsache, daß B. ihn unmittelbar nach Vollziehung des dreifachen Mords zu sich auf die Stätte dieser Verbrechen bescheiden ließ, zu folgern sein, denn der ganze Hergang des Verbrechens spricht dafür, daß B. einen Raubmord beabsichtigte, mithin pecuniäre Früchte seiner blutigen That einzuerndten und zu genießen dachte. Hätte er nun bei J. Z., als er diesen zum Vertrauten seines Vorhabens machte, und zur Theilnahme daran aufforderte, eine so entschiedene Abneigung gefunden, so dürfte es schwer fallen, zu erklären, wie er dazu gekommen sein sollte, diesen Mann mitten in der Ausführung seines ungeheuren Verbrechens zu sich auf den Schauplatz desselben zu bescheiden, und ihn daselbst geradezu zur Beihülfe aufzufordern. — Allein es ist nicht zu verkennen, daß B., wenn er schon im Voraus dem S. M. einen besonders hohen Grad von Tauglichkeit zur Beihülfe zugetraut gehabt hätte, in der, voraus zu sehen gewesenen sehr großen Schwierigkeit der Ausführung, einen sehr nahe liegenden Aufforderungsgrund gehabt haben würde, den vertrauten J. Z. schon früher beizuziehen, oder wenigstens sich schon vor dem Beginnen der That zu vergewissern, daß dessen Beihülfe, sobald er sie nöthig finde und verlange, ihm nicht entstehen werde. Diese anscheinende Inconsequenz in dem Benehmen des B. erklärt

sich jedoch in der Voraussetzung, daß sich in ihm mit den Triebfedern seines Verbrechens, Habsucht und Judenhaß (?), ein ziemlich hoher Grad von Lebensüberdruß vereinigt habe, worauf sein düsterer Charakter, die Aeußerung gegen J. Z., als dieser sich auf der Mordstätte einfand, daß er, wenn solcher nicht gekommen wäre, sich selbst todt geschossen haben würde, und sein nachheriger wirklich verübter Selbstmord hinzudeuten scheinen. B. würde in diesem Fall die Ausübung seines Verbrechens um jeden Preis gewollt, die nahe gelegene Möglichkeit eines Mißlingens aber nicht sehr hoch angeschlagen haben, und entschlossen gewesen sein, im Fall des Mißlingens sich durch Selbstmord allen zeitlichen Folgen seines Verbrechens für immer zu entziehen. Unter Voraussetzung einer solchen Stimmung, und besonders, nachdem schon drei Mordthaten verübt waren, möchte es dem Mörder wohl wenig Ueberwindung gekostet haben, seine ausersehenen weiteren Schlachtopfer, nach Umständen noch um einige Köpfe zu vermehren, und namentlich den J. Z. noch aus dem Wege zu räumen, von dem er Entdeckung besorgen mußte. (Vergl. Erörterung zu 6, 7 und 8.)

ad 5. J. Z. hat sich an dem fraglichen Abend, sobald er von seiner Frau vernommen hatte, daß B. ihn zu sich habe bestellen lassen, zu demselben in dessen Hof begeben. Er wiederholt auch in der Specialinquisition die Versicherung, daß er vor seiner damaligen Ankunft in B—s Hof einen Grund, aus welchem, oder einen Zweck, zu welchem solcher ihn zu sich beschieden, nicht gewußt, sich aber vorgestellt habe, B. werde ihm vor seinem auf den nächstfolgenden Morgen in aller Frühe festgesetzt gewesenen Gang nach H. eine Bestellung an dessen dortige Angehörige mit auf den Weg geben wollen. Daß B. an jenem Abend erst nach dem dreifachen Mord den J. Z. zu sich bestellen und ihm dabei einen Grund oder Zweck dieser Bestellung nicht melden ließ, findet sich durch die Aussagen der Ehefrau des B. und der des J. Z., so wie des B—schen Dienstmädchens, das diese Bestellung ausgerichtet hat, vollkommen bestätigt. Die B—sche Ehefrau will aus dieser Veranlassung sofort ihren Mann darüber, was er noch so spät in der Dunkelheit von J. Z. wolle, befragt, und von ihm die Antwort erhalten haben, J. Z. gehe morgen früh nach H., und da wolle er etwas durch denselben dort bestellen lassen.*) Die Angabe des Inquisiten, daß er Willens gewesen, am nächstfolgenden

*) ? — S. 84. Bd. II.

Morgen sehr frühe mit Waldsamen nach H. abzugehen, findet ihre Bestätigung durch eidlich erhärtete Aussagen von sechs glaubwürdigen Zeugen, denen er am Tage vor dem Mord, an verschiedenen Orten, zu verschiedenen Zeiten, bei unverdächtigen Veranlassungen mitgetheilt, daß er am darauf folgenden Tage früh Morgens mit seinem Schwager J. W. und einem Cameraden J. H. nach H. gehen wolle, um dort Tannensaamen zu verkaufen. Es ist festgestellt, daß er in seiner Wohnung am Tage vor dem Mord mit J. W. und J. K. den nach H. zu tragenden Tannensamen zum Tragtransport geschickt gemacht, daß er bei dem Nachtwächter am Abend (an welchem B. den Mord verübte) ¾ auf 9 Uhr wegen des frühen Gangs nach H. das Wecken für den andern Tag bestellt hat. Die B—sche Wittwe und deren damaliges Dienstmädchen versichern eidlich, daß J. Z. an dem entsetzlichen Tage (und zwar Vormittags) nur ein einziges Mal, an den nächst vorhergegangenen Tagen aber gar nicht, in der B—schen Wohnung gewesen sei. Am fraglichen Morgen sei er in ihrer Beider Anwesenheit in die Wohnstube B—s gekommen, hätte den B. daselbst angetroffen, und denselben ganz unbefangen gefragt, ob er nicht an seine Freunde in H. etwas zu bestellen, er, J. Z., ginge morgen früh dahin. B. hätte geantwortet, er wisse nichts dahin zu bestellen, worauf J. Z. wieder fortgegangen. J. Z. habe zwar bei B. als Tagelöhner gearbeitet, jedoch sei Letzterer mit ihm nicht familiär gewesen, auch hätten sie nicht bemerkt, daß B. mit J. Z. heimlich Gespräche geführt. B—s Wittwe bemerkt noch hierbei, J. Z. habe am Morgen des unglücklichen Tages zu ihrem Mann gesagt, er sei eine Zeit lang krank gewesen und habe sie ihn auch während der letzten acht Tage nicht in ihrer Behausung gesehen.*) J. Z. war, wie er selbst sagt, am Nachmittage jenes Tages gleichzeitig mit dem Gensdarmen B. und H. kurze Zeit in der Wirthsstube des F. S., und ging erst von da weg, als beide Gensdarmen sich ebenfalls schon von da wegbegeben hatten. Der Wirth F. S. versichert, sich nicht erinnern zu können, ob J. Z. damals mit B. gesprochen habe. — Eine Zusammenstellung dieser verschiedenen ad 5. angeführten actenmäßig vorliegenden Verhältnisse dürfte nicht bezweifeln lassen, daß Inquisit weder an dem von

*) Was hatte es aber für eine Bewandniß mit dem von der Wittwe B—s am Abend vor der Judenermordung, wider Willen ihres Mannes, bemerkten Unterhaltung desselben mit einer von ihm für Paul W., des Engelwirths Sohn, ausgegebenen Mannsperson?

B. verübten dreifachen Mord Antheil genommen habe, noch bei dessen Verübung gegenwärtig gewesen sei, und daß er, als er an jenem Abend erfuhr, B. habe ihn noch für den Abend zu sich bestellt, sich noch in Unwissenheit über den Zweck dieser Bestellung befunden habe. Sein damaliges Hingehen zu B. wird ihm daher um so weniger zum Vorwurf gereichen, da er sehr leicht auf die von ihm behauptete Muthmaßung verfallen konnte, B. werde ihm doch noch für den nächsten Tag nach H. eine Bestellung auftragen wollen.

ad 6 und 7. J. Z. äußerte sich in der Specialuntersuchung über das, was er während der ersten Minuten nach seiner damaligen Ankunft in B—s Hof gehört, gesehen und gesprochen hat, folgendermaßen: er habe den B. in seiner Hofthür stehend angetroffen. Derselbe hätte ihn durch die Thür sogleich in den Hof geführt, die Thür beigemacht und gesagt: „Es ist gut, daß Du gekommen bist.“ — und auf die Frage: Nun warum? geantwortet: „nun, ich habe den S. M., seine Frau und Tochter gemagaiet!“ Dabei habe J. Z. gesehen, daß B. ein kurzes Beil geschwungen, auch habe er, J. Z., bemerkt, daß an der Hofmauer ein Gewehr und eine Axt angelehnt gestanden. — Entsetzt habe er, J. Z., die Hände über den Kopf zusammen geschlagen, und ausgerufen: Ach, Herr B, was haben Sie da gemacht! B. habe darauf gesagt: „bist Du still!“ Er führte mich, fuhr J. Z. fort, mit den Worten: „Komm nur her, da liegen sie,“ an den Mistpfuhl, wo drei todte Menschen lagen. B. sagte mir hierbei: „wenn Du nicht gekommen wärst, so hätte ich mich todt geschossen — nun hilfst Du mir aber die Todten wegschaffen!“ — Ich fragte: wohin? Er antwortete: „das wirst Du schon sehen!“ Aus Angst, von B. ermordet zu werden, versprach ich ihm, die Todten wegschaffen zu helfen. Er sagte, erst wolle er noch einen herüberholen, den J. M., und hier im Hofe magaien — ich sollte an der Hofthür stehen bleiben, und wenn J. M. im Hofe wäre, diese zuhalten. Auch dies versprach ich in meiner Todesangst — im Herzen ist's mir aber mit diesen Versprechungen nicht Ernst gewesen — ich dachte vielmehr, ich würde unter der Hand Gelegenheit finden, aus dem Hofe zu entkommen; ich habe auch die Hausthür nicht zugehalten, weil ich wußte, daß B. seine Sache nicht ausführen konnte. B. sagte nun: „ich gehe hinüber und schlage sie alle todt. Dabei muthete er mir zu, mit hinüber zu gehen und ihm beim Kopfeinschlagen der Kinder zu helfen ꝛc.

Ich antwortete ihm: „Ach, Herr B., damit lassen Sie mich gehen, ich kann keinem Vieh auf den Kopf schlagen, geschweige denn einem Menschen." Er sagte darauf, ich solle wenigstens mit hinüber gehen, und drüben bei ihm bleiben. Auf diese letzte Zumuthung habe ich ihm nichts erwidert. Abweichend von seinen landgerichtlichen Aussagen, wegen des in seinem Beisein geschehenen Mordangriffs auf die beiden Judensöhne (S. 82. Bd. II.) giebt er in der Specialuntersuchung an, daß, während J. M., von B. in den Hof gelockt, daselbst zu Boden geschlagen worden sei, sich aber wieder aufgerafft, und aus dem Hof entsprungen, er, Z., nicht an dem Hofthürchen gestanden, sondern sich weiter rückwärts im Hof befunden habe. Er sucht dadurch offenbar dem Vorwurf zu begegnen, daß er seinen Stand, so nahe am Ausgang des Hofs, nicht dazu benutzt habe, schon vor der Mißhandlung des J. M., auf die Straße zu springen und durch Hülferuf den Verbrechen des B. ein früheres Ziel zu setzen. Seine deßfallsigen neueren Angaben sind folgenden Inhalts: B. habe, als er weggegangen, um den J. M. zu holen, ihm geheißen, bei den Leichen stehen zu bleiben. Deshalb habe er, aus Furcht vor B., es nicht gewagt, demselben an die Hofthür zu folgen. Auch sei er, seiner Meinung nach, näher an dem in einiger Entfernung davon, jedoch an der nämlichen Seite des Hofs befindlichen großen Hofthor gewesen. In der Meinung, dieses offen zu finden, und durch dasselbe auf die Straße zu entkommen, habe er sich an dasselbe begeben. Da er es aber verschlossen gefunden, sei er nach der Hofthür hingegangen, um durch diese zu entkommen, habe jedoch, da der Raum zwischen der Thür und dem Thor durch Holz und andere Gegenstände versperrt gewesen wäre, einen kleinen Umweg nach der Mistkaute hin machen müssen. Er habe sich gerade auf diesem Wege zwischen dem Thore und den Leichen befunden, als er den Zuruf des B. an den J. M. („Du sollst die Memme holen!") gehört habe, und sei hierauf noch einen Schritt weit von dem offenen kleinen Hofthürchen entfernt gewesen, als B. durch dasselbe wieder eingetreten, sich vor ihm gestellt, ihn am Arm gefaßt und mit den Worten: „Geh zurück!" bis an die Hausthür zurück transportirt habe. Inzwischen wären die beiden Judenburschen in dem Hof angekommen; B. sei ihnen mit dem Ausruf: „o weh, es kommen gar zwei rc. rc." entgegen gegangen; als B. nachdem er den Großen niedergeschlagen, dem durch die Hausthür in das Wohnhaus entschlüpften Kleinen nachgelaufen sei, wäre er, J. Z., der Hofthür wieder zugeeilt, — da habe sich

der große Judenbursche wieder aufgerafft, und sei neben ihm durch die Hofthür gesprungen. Er, J. Z., habe zwar die Absicht gehabt, auf die Straße zu gehen, und dort Lärm zu machen, allein jetzt habe der in das Wohnhaus gesprungene kleinere Judenbursche unter B—s Mörderhänden laut geschrieen — da sei er, um diesem das Leben zu retten, vorerst in die Stube gegangen. — Um sein Verhalten bei diesem Vorgang zu rechtfertigen, die mannichfachen Abweichungen und Widersprüche in seinen dießfallsigen Angaben zu entschuldigen, äußert er noch: „Ich würde den B. schon früher im Hof angepackt haben, wenn ich darauf hätte rechnen können, daß die Judenburschen mir helfen würden rc. rc. Weil ich aber damals durch die kaum überstandene Krankheit noch sehr geschwächt war, so konnte ich mich auf meine eigenen Kräfte nicht verlassen. Ich dachte, wenn ich den B. im Hof gleich fest packte, und den Juden zuriefe: „Ihr Burschen helft mir!“ so würden diese im ersten Schrecken, statt mir zu helfen, sogleich fortlaufen, B. aber, mit dem Beil in der Hand, werde sich dann kurz resolviren, und mich magaien, wie er die Andern auch schon magaiet hatte rc. rc. Ich habe es mit meinen Aussagen bei dem Landgerichte nicht so genau genommen rc. rc. ich bin in der ganzen Sache unschuldig, und wenn ich auch in meinen Verhören manchmal ein Wort unrichtig gesprochen, so ist dies nur Folge meiner jammervollen Lage, in welcher der Gedanke an meine Frau und Kinder mich fast von Sinnen bringt. An jenem Abend, an welchem B. mich zu sich in den Hof rufen ließ, war ich vor Schrecken und Entsetzen außer mir. Ich hatte zu erwarten, daß B., der nun schon so viel gethan hatte, auch mir die Axt oder das Beil auf den Kopf schlagen werde, wenn ich nicht so redete, wie er es haben wollte.“

So wenig man dem Inquisiten eine Mitwirkung zur Ermordung des S. M., seiner Ehefrau und seiner Tochter wird beimessen können, eben so wenig wird man verkennen, daß er durch seine Einwilligung, die Todten fortschaffen zu helfen, und nach dem Eintritt des J. M. in den Hof das Hofthürchen zuzuhalten, der den beiden Söhnen des S. M. widerfahrenen Mißhandlung förderlich gewesen ist; denn für B., der offenbar erst im Gefühl der Unzulänglichkeit seiner eigenen Kräfte, zur Vollbringung des ungeheueren Verbrechens, den J. Z. zum Beistand rufen ließ, lag in jener, den benöthigten Beistand zusagenden Einwilligung eine bedeutende Ermuthigung zum weitern Fortschreiten, in der schon

so weit gediehenen Ausführung seines Vorhabens. — Denkt man sich aber die damalige Lage des Inquisiten, der, selbst unbewehrt, dem bewaffneten und mitten im Morden begriffenen B., in der Dunkelheit, allein gegenüber stand, so wird man sich schwerlich versucht fühlen, dessen angegebene Besorgniß, daß B. eine Ablehnung seiner Anmuthung sogleich mit tödtlichen Streichen vergelten werde, geradezu für affectirt zu erklären. Das Verhalten des Inquisiten bei diesem Vorgang dürfte es indessen zweifelhaft lassen, ob er wirklich blos in Folge eines solchen Nothzustandes, ohne selbst eine Beförderung des Verbrechens zu beabsichtigen, seine Einwilligung ertheilt habe, oder, ob es mit dieser Einwilligung ernstlich von seiner Seite gemeint gewesen sei. Für die Ernstlichkeit der Einwilligung spricht der Umstand, daß es ihm, zumal nach seinen in landgerichtlichen Verhören abgegebenen Aussagen, allem Anschein nach, ohne sonderliche Schwierigkeit möglich gewesen wäre, schon vor Ankunft der beiden Judenbursche in den B—schen Hof sich von da wegzubegeben, und so die durch seine Einwilligung geleistete Mitwirkung wieder aufzuheben, ja durch Hülferuf die weitern Verbrechen zu verhüten, daß er aber dessen ungeachtet bis nach der von B. verübten Mißhandlung beider Judenburschen verweilte. Gegen die Ernstlichkeit der Einwilligung spricht es, daß er sein dem B. ertheiltes Versprechen, nach dem Eintritt der Judenburschen die Hofthür zuzuhalten, nicht bethätigte, und durch diese Unterlassung, wodurch J. M—s Flucht möglich wurde, weit entfernt, das Verbrechen des B. zu befördern, diesem vielmehr entgegen wirkte. Zweifelhaft wird es freilich bleiben, ob er nicht anfänglich seine Einwilligung in ernstlicher Absicht ertheilt, nachher aber, aus Veranlassung der entmuthigenden Aeußerung des B.: „O weh! es ist verloren ꝛc." oder in Folge der durch eigenes Nachdenken erlangten Ueberzeugung von der Schwierigkeit des Unternehmens, diese ernstliche Absicht wieder fallen gelassen habe. Die Beweggründe für das damalige schwankende Benehmen des Inquisiten würden uns wohl noch weit klarer vor Augen liegen, wenn wir in Ansehung seiner oben unter 3 erwähnten früheren deßfallsigen Unterredungen mit B. Gewißheit erlangt hätten. Hat J. Z. den verbrecherischen Vorschlägen des B. schon früher beigestimmt, so hatte er nun, da er sich so plötzlich beim Worte gefaßt und zum Augenzeugen des mit ihm verabredeten aber, ohne sein Mitwissen, schon so weit gediehenen Verbrechens gemacht sah, nicht blos das Mordbeil des B., im

Fall eines Widerspruchs oder einer Weigerung, sondern auch die Entdeckung des ohne seine Beihülfe bereits verübten dreifachen Mordes zu fürchten, weil diese Entdeckung leicht zur Enthüllung der zwischen ihm und B. Statt gehabten strafbaren Verabredungen führen konnte. Man wird daher auch aus diesem Grunde seine behauptete Absicht, auf die Straße zu gehen und Lärm zu machen, in Zweifel ziehen dürfen.

ad 8) Im Augenblick, als J. M. im Hofe von B. niedergeschlagen wurde, entwischte sein jüngerer Bruder H. M. durch die Hausthür in die B—sche Stube, was Inquisit, ohne es in der Dunkelheit selbst gesehen zu haben, daraus folgert, daß er in jenem Augenblick die Hausthür auf- und zugehen, sogleich darauf aber den unmittelbar vorher im Hof gewesenen H. M. in der Stube schreien hörte, und auch unter den Händen des B. daselbst antraf. Er will, wie schon gesagt, sobald er diesen Buben in der Stube schreien hörte, ebenfalls in die Stube gegangen sein, um ihm das Leben zu retten, und äußerte in dieser Beziehung: „Weil es dem großen Judenburschen gelungen war, dem Hofthürchen hinaus zu entspringen, so dachte ich, dieser würde schon Lärm machen, und Succurs herbeibringen ꝛc., und so wollte ich ohne Verzug dem kleinen Buben inzwischen zu Hülfe kommen. — Als ich in die Stube kam, habe ich den B. stehend hinterwärts gefaßt und ihm das Beil aus der Hand genommen; der Bube fand darüber Gelegenheit, durch die Thür in den Hof zu entwischen. B. lief ihm nach, und ich ging auch wieder in den Hof. Im Hofe sprach B. gegen mich die Worte: Warte J. Z.! Ich nahm dies als eine Drohung und dachte, er wolle mich todtschießen. In der Angst darüber und in der Meinung, B. sei hinter mir, suchte ich die Flucht durch den Garten — als ich im Gartenthürchen war, hörte ich vom Hofe her einen Plump, als wenn Jemand in den Brunnen geworfen worden wäre. Ich lief durch den Garten, stieg über eine Mauer in einen Wingert und dann über die nämliche Mauer zurück in einen anderen Wingert, und bin so durch die Gärten nach Haus gekommen, fast ohne selbst zu wissen, wie, indem ich immer glaubte, B. sei hinter mir. Meine Hausthüre habe ich in dieser Furcht so fest zugemacht, daß ich sie, als ich arretirt wurde, fast nicht wieder aufbringen konnte.“ —

Erwägen wir, daß J. Z., der vorher schon beim Entspringen des J. M. durch Nichterfüllung seiner Zusage, das Hofthürchen

zuzuhalten, allem Anschein nach, eine Abgeneigtheit, das Verbrechen thätlich zu fördern, an den Tag gelegt hatte, nach dem Entspringen des J. M. jede etwa bis dahin noch in ihm bestandene Hoffnung auf das Gelingen des verbrecherischen Vorhabens aufgeben mußte, mithin nunmehr von einer Ermordung oder Mißhandlung des Judenknaben vernünftiger Weise durchaus keinen Vortheil, wohl aber, bei der bereits unzweifelhaft vorauszusehenden Entdeckung des Verbrechens, Gefahr und bedeutenden Nachtheil für sich zu erwarten hatte, so werden wir die Voraussetzung, daß er, an dem noch kein Menschenblut klebte, auf das Schreien des Judenknaben sich in der Absicht, der Ermordung oder Mißhandlung desselben förderlich zu sein, in die B—sche Stube begeben, oder bei dessen Hinabwerfen in den Brunnen, Hülfe geleistet habe, nicht wahrscheinlich finden, vielmehr seiner Versicherung, daß er in der Absicht, jene Ermordung zu hindern, in die Stube gegangen sei, und an dem Hinabwerfen des Knaben in den Brunnen keinen Antheil genommen habe, Glauben schenken. Anders stellte sich aber in Beziehung auf diese Mißhandlung das Interesse des B. Er konnte, als er im Hofe den großen Buben zu Boden gestreckt hatte, erwarten, daß er diesen so getroffen habe, daß derselbe liegen bleibe, und es zur Ausführung seines Vorhabens dringend nothwendig finden, unverzüglich dem Kleinen in die Stube nachzueilen, und ihn zeitig genug am Schreien und Entspringen durch das Fenster zu hindern. Fand nun B. nachher bei seinem Austritt aus dem Hause in den Hof seine auf J. Z. gestellt gewesene Erwartung durch diesen getäuscht, dadurch sein ganzes Vorhaben vereitelt und sich selbst dem Untergang Preis gegeben, so war es sehr wahrscheinlich, daß er sich in Wuth gegen J. Z. wenden würde, und wir finden daher dessen Aussage, daß B. ihm damals durch die Drohung: „Warte J. Z.!" Schrecken und Furcht eingejagt habe, keineswegs unwahrscheinlich.

Darmstadt, den 15. December 1831.

Unterm 1. Februar 1832 erkannte das Großherzogliche Hofgericht in Darmstadt dahin, „daß der, der Theilnahme an der Ermordung, resp. Mißhandlung des S. M. und seiner Familie angeschuldigte J. Z. von der Instanz zu absolviren sei." —

XI.

Frankreich.

Auszug aus dem vom französischen Justizminister Herrn Sauzet den „Annalen" mitgetheilten Compte général de l'administration de la Justice criminelle en France pendant l'année 1834.

Von Herrn Auditeur Ferdinand Schuberoff in Altenburg.

Der Bericht des Justizministers Herrn Sauzet an den König der Franzosen vom 25. August 1836 über die Verwaltung der Criminaljustiz in Frankreich während des Jahres 1834 bietet folgende interessante Resultate dar:

Die Assisenhöfe erkannten im Laufe des Jahres 1834 über 5125 Anschuldigungen in contradictorio. Davon wurden 1665 verworfen, 2143 ohne Modification und 1317 mit Veränderung in der Qualification der angeschuldigten Thatsachen zugelassen. In Folge der Veränderung der Letzteren behielten 456 Fälle den Charakter eines Verbrechens, 861 dagegen nur den eines bloßen Vergehens. Demnach sind in diesem Jahre auf 100 Anschuldigungen 32 verworfen, 26 nur theilweise und 42 ohne irgend Restriction zugelassen worden.

Auf 100 Anschuldigungen wurden verworfen, 31 im Jahre 1826, 32 im Jahre 1827, 1828 und 1829, 33 im Jahre 1830, 37 im Jahre 1831, 33 im Jahre 1832 und wiederum nur 32 im Jahre 1833 und 1834. Der Minister knüpft hieran die Bemerkung, daß die im Jahre 1832 eingetretene gesetzliche Bestimmung, wonach die Geschwornen ihrem Verdict zugleich die Erklärung über Milderungsumstände beifügen, und sonach die Strafe verhältnißmäßig erniedrigen können, vom besten Erfolg gewesen sei, indem es früherhin zu häufig vorgekommen, daß, um nicht die auf dem Verbrechen stehende harte Strafe angewendet zu sehen, die Geschwornen, der Wahrheit zuwider, das Vorhandensein eines bloßen Vergehens ausgesprochen, oder gar freigesprochen hätten.

Verbrechen gegen Personen waren im Verhältniß zu Verbrechen gegen das Eigenthum im Jahre 1834 häufiger, als früher. Letztere betrugen 3568, Erstere 1557.

Das Verhältniß der Verbrechen gegen Personen, welches im Jahre 1825 29 auf 100 war, und welches sich allmälig verringerte auf 28 im Jahre 1826 und 1827, auf 25 im Jahre 1828, auf 24 im Jahre 1829, auf 23 im Jahre 1830, hierauf wieder stieg auf 27 im Jahre 1831, auf 25 im Jahre 1832, und auf 29 im Jahre 1833, hat im Jahre 1834 die Höhe von 30 auf 100 erreicht.

Angeschuldigte Personen, gegen welche im Jahre 1834 contradictorisch verhandelt wurde, waren 6952, oder ein Angeschuldigter auf 4684 Einwohner; eine geringere Anzahl Verbrecher, als in jedem Jahre seit 1825. — Aus folgender tabellarischen Zusammenstellung ist die Art der Verbrechen im Verhältniß der Zahl stattgehabter Anschuldigungen, der einzelnen Angeschuldigten, der davon Verurtheilten und Freigesprochenen zu ersehen.

Art der Verbrechen.

I. Verbrechen gegen Personen.

Complott und Attentat gegen die innere Sicherheit des Staates { im Westen
{ in Paris
Zufluchtgeben für die Uebelthäterbanden des Westens
Complott gegen die Sicherheit des Staates als besonderes Verbrechen (crime isolé)
Rebellion
Feindseligkeit gegen eine fremde Macht, Frankreich Repressalien aussetzend
Gewalt bis zum Blutvergießen gegen öffentliche Beamtete
Attentat eines öffentlichen Beamteten auf die persönliche Freiheit
Gewaltthätigkeit von Vagabunden und professionirten Bettlern
Mord
Meuchelmord
Verwandtenmord
Kindermord
Vergiftung
Schriftliche Drohung unter Bedingung
Tödtung
Verwundungen, in deren Folge der Verletzte länger als 20 Tage arbeitsunfähig war
Verwundungen eines Ascendenten
Entmannung
Fruchtabtreibung
Nothzucht und Attentat auf die Schamhaftigkeit
Nothzucht und Attentat auf die Schamhaftigkeit gegen Kinder unter 15 Jahren
Bigamie
Wegschaffung eines neugebornen Kindes (Suppression de part)
Entführung und Beiseiteschaffung Unmündiger (Enlèvement et détournement de mineurs)
Falsches Zeugniß
Hinterlistige Soldatenanwerbung (Embauchage de soldats)

Sa. :

Zahl der Anschuldigungen.	Zahl der Angeschuldigten.	Zahl der Freigesprochenen.	Zahl der Verurtheilten zur Todesstrafe.	Zwangsarbeit für immer.	Zwangsarbeit auf Zeit.	Einsperrung.	Verbannung.	Detention.	Correctionsstrafe.	Zur Detention im Correctionshause verurtheilte Kinder.	Polizeilicher Aufsicht Unterstellte.
32	63	54	1	—	1	—	1	2	1		3
3	3	2	—	—	1						
2	2	—	—	—	—	1	—	—	1		
1	1	—	—	—	—	—	—	1			
4	206	175	—	—	1	1	—	—	29		
2	14	14									
54	94	51	—	—	—	3	—	—	40		
1	1	1									
0	10	2	—	—	1	2	—	—	5		
155	235	117	1	10	11	19	—	—	76	1	
104	269	104	18	54	45	19	—	—	28	1	
8	32	10	1	11	5	3	—	—	2		
100	111	59	1	7	19	—	—	—	25		
28	38	27	1	5	5						
5	6	4	—	—	—	—	—	—	2		
18	156	89	—	1	10	6	—	—	49	1	
20	374	227	—	—	1	17	—	—	129		
9	83	34	—	—	2	16	—	—	31		
1	2	—	—	—	—	1	—	—	1		
8	12	7	—	—	—	1	—	—	4		
13	181	93	—	6	11	24	—	—	47		
11	197	54	—	5	34	37	—	—	67		
2	5	3	—	—	1	1					
0	17	13	—	—	—	—	—	—	4		
2	15	8	—	—	1	3	—	—	3		
2	87	60	—	—	1	6	—	—	20		
2	2	2									
155	2216	1210	23	99	150	160	1	3	564	3	3

Art der Verbrechen.

II. Verbrechen gegen das Eigenthum.

Falschmünzerei . . . .
Nachmachen von öffentlichen Stempeln und Siegeln . . . .
Fälschung durch Unterschiebung von Personen (faux par supposition de personnes) . . . .
Fälschung durch Schriften (im Handel) . . . .
Andere Fälschungen . . . .
Erpressung und Bestechung . . . .
Veruntreuung öffentlicher Gelder . . . .
Unterschlagung öffentlicher Acten . . . .
Kirchendiebstahl . . . .
Straßenraub . . . .
Hausdiebstahl . . . .
Diebstahl unter erschwerenden Umständen . . . .
Erpressung von Urkunden oder Unterschriften . . . . . .
Betrügerische Banqueroute . . . .
Brandstiftung an bewohnten Gebäuden . . . .
Brandstiftung an andern Gegenständen . . . .
Zerstörung von Bauten (Destruction de constructions) . .
Vernichtung öffentlicher Acten, worin Urkunden enthalten .
Plünderung und Zerstörung fremden Eigenthums, in Banden mit offener Gewalt vollbracht . . . .
Zerstörung der Saaten . . . .
Betrügerei mit Waaren zur See . . . .

S.:
Uebertrag der Verbrechen gegen Personen:
Totalsumme:

Zahl der			Zahl der Verurtheilten zur							Zur Detention im Correctionshause verurtheilte Kinder.	Polizeilicher Aufsicht Unterstellte.
				Zwangsarbeit							
Anschuldigungen.	Angeschuldigten.	Freigesprochenen.	Todesstrafe.	für immer.	auf Zeit.	Einsperrung.	Verbannung.	Detention.	Correctionsstrafe.		
51	82	28	—	8	13	23	—	—	10		
8	12	12									
44	74	34	—	—	9	9	—	—	22		
78	98	32	—	—	22	12	—	—	32		
234	306	145	—	—	16	27	—	—	118		
10	12	12									
2	2	1	—	—	—	—	—	—	1		
2	3	3									
37	47	6	—	—	20	6	—	—	15		
99	131	45	—	19	15	13	—	—	38	1	
872	994	318	—	—	22	115	—	—	535	4	
1934	2710	769	—	14	536	308	—	—	1067	16	
13	18	13	—	—	1	1	—	—	3		
43	60	37	—	—	4	4	—	—	15		
74	90	57	2	9	13	5	—	—	3	1	
50	61	44	—	2	4	10	—	—	1		
10	25	14	—	—	—	—	—	—	11		
3	5	5									
2	2	1	—	—	—	—	—	—	1		
1	1	1									
1	3	1	—	—	—	—	—	—	1		
3568	4736	1578	2	52	675	534	—	—	1873	22	
1557	2216	1210	23	99	150	160	1	3	564	3	3
5125	6952	2788 *)	25	151	825	694	1	3	2437	25	3

4164

*) Von diesen 2788 Freigesprochenen waren vor ihrer Beurtheilung in Haft: 427 noch keinen Monat, 479 ein bis zwei Monate, 577 zwei bis drei Monate, 608 drei bis vier Monate, 333 vier bis fünf Monate, 148 fünf bis sechs Monate, 204 sechs Monate bis zu einem Jahre, 12 ein Jahr lang und drüber.

Von diesen Angeschuldigten waren 1159 Frauen, oder 17 auf 100. Seit den letzten 9 Jahren von 1826 bis 1834 war in dieser Beziehung das Mittel 18 auf 100. Das numerische Verhältniß der Frauen ist stets größer bei Verbrechen gegen das Eigenthum, als gegen Personen. Bei ersteren war es 18 und bei letzteren nur 13 auf 100. Im neunjährigen Durchschnitt sind bei Ersteren 20, bei Letzteren nur 13 auf 100. Zwei Drittheile der von Frauen gegen Personen begangenen Verbrechen waren Kindermord.

Lebens-Alter der Angeschuldigten.

107	zählten noch nicht 16 Jahre.	
2326	"	16 bis 25 Jahre.
2156	"	25 bis 35 Jahre.
2363	"	darüber, unter letzteren 38 über 70 und 5 über 80 Jahre.

4168 (also fast ⅗ der Gesammtsumme) waren unverheirathet, 2777 verheirathet oder verwittwet, 549 von Letzteren kinderlos. Von 7 konnte der Civilstand nicht constatirt werden. Das Verhältniß der Unverheiratheten ist 60 auf 100, es war nur 55 auf 100 im Jahre 1832 und 1833, 56 auf 100 im Jahre 1830 und 1831, und 57 im Jahre 1829. Ein Beweis, daß in dieser Hinsicht in Frankreich die Moralität wenigstens nicht gestiegen ist. 4144 der Angeschuldigten wohnten auf dem Lande und 2638 in Städten. Besonders merkwürdig ist der Einfluß, welchen die höhere Bildung auf das numerische Verhältniß sowohl als auf die Arten der Verbrechen hat. 4080 Angeschuldigte konnten weder lesen noch schreiben; 2061 nur unvollkommen; 608 lasen und schrieben gut; 203 hatten eine höhere Bildung. Im Jahre 1829 und 1830 waren der ganz Ungebildeten 61 auf 100, im Jahre 1831 und 1832 60 und im Jahre 1833 und 1834 nur 59. Man sieht daraus, in welchem Verhältniß in Frankreich die Bildung zugenommen.*)

*) In dem merkwürdigen Lande, wo die Bauern Alle Französisch sprechen, aber von Dreien nicht Zwei lesen und schreiben können! Man vermißt den Nachweis, wie viel von der Verbrecherzahl auf die Städte, wie viel auf das flache Land kommen, wie viel von den les- und schreibkundigen Verbrechern den Stadt- und wie viel den Dorf-Gemeinden angehören. Der Compte général schweigt hierüber.

Dr. Demme.

In gebildeteren Ständen sind die Verbrechen gegen Personen am häufigsten.

Folgendes ist das Verhältniß der Verbrechen gegen Personen zu Verbrechen gegen das Eigenthum, im siebenjährigen Durchschnitt von 1828 bis 1834 in Rücksicht der Bildungsstufen. Von 100 Angeschuldigten wegen Verbrechen

	gegen Personen,	gegen Eigenthum,
welche weder schreiben noch lesen konnten:	26	74
welche nur unvollkommen lesen und schreiben konnten:	28	72
welche beides gut konnten:	28	72
welche eine höhere Bildung hatten:	35	65

1183 hatten keine Profession, 2287 arbeiteten für eigene und 3,482 für andere Rechnung.

Die nachstehende Tafel gibt die Verurtheilungen, welche seit 1825 bis Ende 1834 in contradictorio erfolgten, in Bezug auf die Strafart. Man ersieht daraus mit Freuden, wie die härtesten Strafen, namentlich aber die Todesstrafe, sich nach und nach vermindern. — Der Minister sieht auch hier wieder die Hauptursache von diesem günstigen Resultate in der obenerwähnten gesetzlichen Bestimmung von 1832 in Bezug auf das Verdict der Geschwornen.

Strafart.	Zahl der Verurtheilten im Jahre									
	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
Todesstrafe	134	150	109	114	89	92	108	74	42	25
lebenslängl. Zwangsarb.	283	281	317	268	273	268	211	228	127	151
zeitige Zwangsarb.	1052	1139	1062	1142	1033	973	949	882	784	825
Einsperrung	1160	1228	1223	1223	1222	1005	888	851	726	694
Verbanng.	1	1	—	1	3	—	2	—	—	3
Deportation	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Detention	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Pranger	6	5	5	11	1	8	1	1	—	—
bürgerliche Degratation	2	1	6	—	1	1	—	—	—	—
correctionelle Strafen	1342	1487	1446	1739	1825	1740	1910	2369	2401	2437
polizeiliche Aufsicht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Kinder unter 16 Jahr., die im Wege des correct. Verfahrens detinirt worden	57	56	68	53	28	43	28	42	25	25
Hptsumme.	4037	4348	4236	4551	4475	4130	4098	4448	4105	4164

Von 4164 Schuldigerklärten wurden 1875 wegen vorhandener Milderungsgründe mit geringeren Strafgraden belegt. Bei 645 Angeschuldigten wurde die Strafe um 2 Grad, bei 1230 aber nur um einen Grad reducirt.

Von den 25 zum Tode Verurtheilten wurden 15 hingerichtet (30 im J. 1833, 40 im J. 1832), 4 wurden Selbstmörder, und 6 wurde die Königl. Gnade zu Theil.

Die folgende Tabelle gewährt einen Ueberblick der in den Jahren 1825 bis 1834 erfolgten Freisprechungen.

Art des Verbrech., dessen die Angeschuldigten freigesproch. wurden.	Im Verhältniß zu 100 wurden freigesprochen im Jahre									
	1825	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834
Parricidium	29	64	48	40	50	50	60	61	63	31
Kindermord	46	42	45	54	50	57	45	51	47	53
Meuchelm.	46	38	43	39	37	40	51	38	39	39
Vergiftung	62	54	65	60	72	62	64	48	47	71
Mord	50	49	54	49	53	49	62	49	49	50
Nothzucht a. Erwachsen.	54	50	44	54	53	58	61	53	47	51
Nothzt. an Kindern	31	36	32	36	40	41	51	38	34	27
Verwundungen	55	54	52	58	57	56	63	59	58	61
Verw. an Ascendenten	50	37	40	54	57	44	66	44	39	41
Brandstiftg. an bewohnt. Gebäuden	72	73	80	67	72	68	82	65	55	63
Brandst. an andern Gegenständen	80	82	89	84	75	73	84	86	66	72
Fälschung d. Unterschieb. v. Personen	53	76	68	54	60	56	79	61	52	46
Fälsch. durch Schriften (i. Handel)	32	31	39	36	43	45	32	40	33	33
andere Fälschungen	44	45	48	45	51	54	48	46	43	47
Münzfälsch.	70	56	44	48	69	73	66	41	53	34
Diebstahl	30	30	30	30	30	32	33	31	31	29

Wie immer wurden mehr Frauen als Männer freigesprochen, von ersteren 43, von letzteren nur 39 auf 100.

Auf 451 Anklagen wurde gegen 530 Angeschuldigte in contumaciam erkannt; demnach fast um die Hälfte weniger, als in den Jahren von 1826 an.

Der politischen und Preßvergehen gelangten 219, und zwar 121 der ersteren, 98 der letzteren, vor die Assisen; überhaupt 137 weniger als im Jahre 1833. Von den 348 diesfalls Angeschuldigten wurden 247 freigesprochen, 99 erhielten Gefängnißstrafe, und zwar 84 weniger, als ein Jahr, 15 ein Jahr und darüber; zwei verfielen der bloßen Geldstrafe.

Die durch den Minister eingeführte Einrichtung, nach welcher die Hauptverbrechen auch rücksichtlich der Motive der Handlung zu classificiren sind, gewährt eine besonders für den Psychologen höchst interessante Betrachtung.*) Nachstehende Tabelle giebt den Ueberblick der letzten 9 Jahre, nach Verhältniß von 100:

*) Das Studium der europäischen Nationalcharaktere, die große Völkerpsychologie — würde aus solchen der Strafrechtspflege in den einzelnen europäischen Reichen entnommenen Zusammenstellungen einen wichtigen Anhalt gewinnen.

Auch die Kaiserlich Russische Regierung hat eine in dieser Beziehung wichtige Schrift erscheinen lassen: „Statistische Notizen über die nach Sibirien exilirten Verbrecher aus den Jahren 1833 und 1834." — Ich hoffe einen entsprechenden Auszug daraus einem der nächsten Bände der Annalen beigeben zu können. Nur im Vorübergehen erwähne ich jetzt, daß unter den auf Zwangsarbeiten nach Sibirien verbannten Weibern sich im Verhältniß zu den Männern die größte Zahl unter den Mordbrennerinnen befand — in dieser Hinsicht kommen auf 33 Weiber 45 Männer, auf 114 des Mords überwiesene Frauen hingegen 225 Männer, auf 248 Diebinnen 1431 Diebe; bemerkenswerth ist hierbei, daß nach der geraden Zusammenstellung eines ganzen Jahrzehends unter den wegen Mords exilirten Weibern sich die größte Zahl immer aus den Ostseeprovinzen erwies. Von den deutschen Verbannten wird gesagt, daß sie von den in ihrem deutschen Vaterlande vorherrschenden Sitten und Gebräuchen abgewichen und die Lebensweise der herrschenden Einwohnerclasse, der russischen, angenommen. Der Religion ihrer Väter hängen sie jedoch immerfort mit unerschütterlicher Treue an, wobei es aber scheine, daß sie immer mehr zur voraltertichen patriarchalischen Lebenseinfachheit zurückkehrten. Auch zeichneten sie sich vor allen übrigen Verbannten durch Stille, Ruhe und Arbeitsamkeit aus.

Dr. Demme.

Wahrscheinliche Motive und Veranlassungen der Verbrechen des Meuchelmords, des Mords, der Vergiftung und der Brandstiftung.	1826	1827	1828	1829	1830	1831	1832	1833	1834	Durchschnitt v. 9 Jahren.
Haß, Rache	0,40	0,30	0,29	0,26	0,29	0,31	0,34	0,32	0,35	0,32
Händel in Wirthshäusern und sonstigen Orten, zufällige Rencontres	0,18	0,18	0,18	0,18	0,13	0,12	0,12	0,15	0,17	0,15
Habgier	0,16	0,12	0,11	0,12	0,14	0,13	0,17	0,16	0,13	0,14
häuslicher Zwist (dissentions domestiques, discussions d'intérêt entre porents)	0,09	0,16	0,17	0,12	0,12	0,11	0,10	0,12	0,11	0,12
unglückliche Liebe, (amour contrarié) Eifersucht, Concubinat, liederlicher Lebenswandel (débauche)	0,08	0,09	0,08	0,10	0,09	0,08	0,07	0,06	0,07	0,08
Ehebruch	0,04	0,03	0,05	0,06	0,05	0,06	0,04	0,07	0,04	0,05
verschiedene Motive, die sich nicht wohl bestimmt classificiren lassen	0,05	0,12	0,12	0,16	0,18	0,19	0,16	0,12	0,13	0,14
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

In Betreff der Polizeivergehen, (nicht bloße Polizeicontraventionen) zu denen sich nun der Bericht des Ministers wendet, genügt es nur, anzuführen, daß im Jahre 1834 vor den Polizeigerichten 120,108 Processe schwebten, wobei 172,862 Denunciaten betheiligt waren. Demnach waren 13,945 Processe und 30,952 Angeklagte weniger als im Jahre 1833, und überhaupt weniger als in den vorhergegangenen Jahren. Die Gesammtzahl der geringeren Polizeicontraventionen beträgt im Jahre 1834 die Summe von 100,862, wobei 137,598 Individuen betheiligt waren, ungefähr 10—12,000 weniger als in den vorhergegangenen Jahren.—

Wir glauben, diesen statistischen Abriß am zweckmäßigsten zu schließen, wenn wir noch des Verhältnisses der rückfälligen Criminalverbrecher gedenken. Es waren deren in diesem Jahre 1400, mithin 82 mehr als im Jahre 1833 und 29 weniger als im Jahre 1832. Diesmal, gegen die Regel, kommen die häufigsten Rückfälle bei Männern vor, nur 130 bei Frauen. Die Gesammtsumme der in Polizeivergehen rückfälligen Individuen betrug 7135. Seit dem Jahre 1830 wurden 30,575 aus den Bagnio's und Centralzuchthäusern entlassen. Von diesen sind 4863 im Jahre 1834 rückfällig.

XII.

Königreich Sachsen.

Divisionsauditeur Nicolai in Berlin gegen F. A. Brockhaus zu Leipzig, vor dasiger Sicherheitsbehörde. (Zu No. V. dieses Bandes.)

Erste Brockhaus'sche Appellation.*)

Bei Wohllöblicher Sicherheitsbehörde hat der Divisionsauditeur Gustav Nicolai, Verfasser des Buches „Italien wie es wirklich ist," das Gesuch angebracht, mir die Nennung des Verfassers der in No. 244. der Blätter für literarische Unterhaltung enthaltenen Recension seines Buchs aufzugeben, und Eine wohllöbliche Sicherheitsbehörde diesem Gesuche zuerst durch mündliche Befragung meiner entsprochen.

Auf meine Weigerung, diese Frage zu beantworten, hat die rc. Sicherheitsbehörde mir nunmehro die Namhaftmachung des Recensenten bei 5 Thaler Strafe aufgegeben, und mich so genöthigt, gegen diese Auflage Appellation einzuwenden, weil ich 1) die rc. Sicherheitsbehörde in dieser Angelegenheit für völlig incompetent halten muß; 2) weil das

*) Verfasser dieser und der zweiten Defensivschrift S. 420 f. ist Herr Dr. Schellwitz in Leipzig.

Gesuch selbst sowohl nach seiner Form unzulässig, als 3) nach seinem Gegenstand unbegründet ist.

ad 1) Durch das Regulativ vom 12. Mai 1822, die Verwaltung der Polizei und Criminalrechtspflege in Leipzig betreffend, wird dem vereinigten Polizeiamt der Hauptzweck gesetzt: für die möglichste Entfernung jeder der persönlichen Sicherheit der Einwohner drohenden Gefahr und für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen, und zur Erreichung dieses Zweckes die nothwendigen Verordnungen zu erlassen, so wie die in einzelnen Fällen erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Gegen solche Verfügungen sollen Appellationen keine Suspensivkraft haben, gleichwohl aber darauf Bericht an höhere Behörde erstattet werden. Angenommen nun, daß in der fraglichen Recension eine wirkliche Beleidigung des Impetranten enthalten wäre, so bedarf es doch keines weitern Nachweises, daß dadurch weder die persönliche Sicherheit der Einwohner noch die öffentliche Ruhe der Stadt gefährdet wird, und daß folglich durch dieses Regulativ die Competenz Einer wohllöblichen Sicherheitsbehörde nicht begründet wird. Vielmehr wird in demselben ausdrücklich verordnet: „Der Wirkungskreis und die Verantwortlichkeit der Censoren bleiben unverändert, auch bleibt die zu Leipzig bestehende Büchercommission in ihrer bisherigen Wirksamkeit." Nun wird zwar in demselben Paragraphen dem Polizeipräsident Auftrag ertheilt, auf die nöthige Unterdrückung der in Leipzig im Buchhandel oder sonst vorkommenden anstößigen oder gefährlichen Schriften, so wie auf derartige Artikel in den daselbst erscheinenden öffentlichen Blättern sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, allein eines Theils wird dieser Auftrag ausdrücklich als ein persönlicher bezeichnet, und ist daher mit dem Amte selbst erloschen; zweitens ist eine Recension, selbst wenn sie Injurien enthält, nicht als eine „anstößige und gefährliche Schrift" zu betrachten, und endlich hatte sogar der Polizeipräsident in solchem Falle nicht selbst zu verfügen, sondern es war ihm blos nachgelassen, die zu jenem Zwecke erforderlichen Maasnehmungen resp. bei der Büchercommission und der Censurbehörde zu veranlassen. Unter diesen Umständen scheint es mir ganz unzweifelhaft, daß der Ausspruch auf Nennung des Autors eines nicht der öffentlichen Sicherheit gefähr-

lichen Aufsatzes, wenn nicht vor die Büchercommission, jedenfalls vor das Civilgericht, in keinem Falle aber vor die Sicherheitsbehörde gehört.

Wir haben aber sogar eine bestimmte gesetzliche Vorschrift über die Grenzen der Verpflichtung, den Autor eines anonymen Artikels zu nennen. Das Mandat vom 10. August 1818 das Censur- und Bücherwesen betreffend, (Cod. Aug. C. III. P. 1. S. 43.) schreibt unter III. 3. gemessenst vor: „Dagegen bleibt den Schriftstellern frei, ihren Namen anzugeben und mit abdrucken zu lassen, oder nicht. Nur in den Fällen, wenn harte Beschuldigungen gegen andere namentlich benannte Personen in den Schriften enthalten wären, soll der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Beschuldigung bekennen, und wenn er solches unterläßt, Censur und Druck versagt werden, hat sich in andern Fällen der Verfasser nicht genannt, so bleibt der Verleger oder Commissionair verbunden, ihn der obern Behörde, wenn es verlangt wird, namhaft zu machen."

Aus dieser Disposition folgt zweierlei, erstens bei harten Beschuldigungen gegen namentlich genannte Personen soll der Verfasser unbedingt sich nennen und außerdem Druck und Censur versagt werden. Hier ist Druck und Censur nicht versagt worden, mithin liegt dieser Fall, der einzige, bei welchem möglicherweise ein Interesse gelten könnte, nicht vor. In allen andern Fällen soll der Verleger zwar verbunden sein, den Autor zu nennen, aber nur, wenn es von der höhern Behörde verlangt wird. Da nun Eine wohllöbliche Sicherheitsbehörde nicht zu den höhern Behörden zu rechnen ist, so liegt die Incompetenz derselben gesetzlich begründet vor, und ich darf mit Sicherheit darauf rechnen, daß der Herr Nicolai mit dem gegen mich erhobenen Anspruch, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, abgewiesen werden muß.

ad 2 und 3) In dem Gesetz über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835. wird §. 6. verordnet: „Der Rechtsweg findet Statt bei allen Irrungen über privatrechtliche Verhältnisse, wenn auch der Staat oder irgend eine politische oder kirchliche Corporation die Stelle der Gegenparthei einnimmt." In dem vorliegenden Falle handelt es sich, wie ad 1. erwiesen worden ist, nicht mehr um Nennung des

Autors, welche niemals von einer Privatperson, sondern nur von der obern Behörde verlangt werden kann. Es handelt sich mithin lediglich um die Injurie, welche gegen Impetranten in der mehrgedachten Recension ausgesprochen sein soll, und da Injurien nicht von Staats wegen verfolgt werden, lediglich um ein privatrechtliches Verhältniß, für welches der Rechtsweg, ein- für allemal und unbedingt vorgeschrieben ist. Dem steht auch gar nicht entgegen, daß der Autor der Recension unbekannt ist, denn da die Blätter für literarische Unterhaltung unter meiner ausgesprochenen Verantwortlichkeit erscheinen, hier auch nicht ein Verbrechen, sondern eine Privatverbindlichkeit, welche erlaubter Weise für einen Dritten übernommen werden kann, in Frage steht, so würde es die einfache Pflicht des Impetranten gewesen sein, eine Injurienklage gegen mich anhängig zu machen. Ob ich hernachmals dieser Rede stehen oder durch die Nennung des Verfassers mich davon befreien will, muß mir überlassen bleiben. Der Staat hat dabei kein Interesse; ihm kann blos daran liegen, daß dem Beleidigten sein Recht wird, gleichgültig aber muß es ihm sein, wer dafür einsteht, wenn nicht die gemein gefährliche Natur einer Handlung eine Ausnahme von dieser Regel begründet und es sich nicht mehr um die Erfüllung einer Privatverbindlichkeit, sondern um eine öffentliche Genugthuung handelt, für welche das sichere Merkmal darin gegeben ist, ob die Behörde die Zuwiderhandlung ex officio untersuchen darf oder nicht.

ad 3. (in specie) läugne ich aber gänzlich, daß die als beleidigend bezeichnete Recension, so gewiß sie für die Eigenliebe des Königlich Preußischen Gardedivisionsauditeurs empfindlich ist, irgend eine wirkliche Injurie enthält. Die Trennung der Person von dem Werke ist bei Reisebeschreibungen und namentlich bei solchen, in welchen die Persönlichkeit des Autors auf jedem Blatt hervortritt, unthunlich, sie ist aber auch nicht nöthig, denn der Schriftsteller hat kein Recht zu gefallen, und so gewiß er auch keine Verbindlichkeit hat, Alles zu loben, was vor ihm gelobt worden ist, so gewiß muß er sich gefallen lassen, wenn seine Auffassung Tadel erfährt, wenn sie mangelhaft ist und mit der Schaale sich begnügt, wo er in dem Leser die Erwartung erregt hatte, daß er den Kern beschreiben werde.

Ohne allen Anhalt für die Stellen, welche der Herr Divisionsauditeur für injurieus erklärt, müssen wir auf den allgemeinen Begriff der Injurie zurückgehen, wornach dieselbe das Betragen ist, durch welches die vollkommenen Rechte einer Person in Ansehung ihrer Ehre und ihres guten Namens unbefugter Weise absichtlich verletzt oder gestört wird, und stimmt Weber in seiner classischen Schrift über Injurien und Schmähschriften §. 2. hiermit überein.

Zu den vollkommenen Rechten, welche allein durch Injurien verletzt werden können, gehört nun aber kein anderes, als das auf Ehre und guten Namen und insbesondere kein Anspruch auf irgend eine Auszeichnung, soweit dieselbe nicht mit einem bestimmten Stande äußerlich und gesetzlich verbunden ist. Es giebt daher weder ein Recht darauf als ein vollkommener Schriftsteller oder Beobachter anerkannt zu werden, noch auf das Zugeständniß „einer glühenden Einbildungskraft oder einer innigen Empfänglichkeit für alles Schöne," und wenn ein Schriftsteller sich selbst dieselben beilegt, so ist es dennoch keine Injurie, dieselben zu bestreiten und für nicht bewiesen zu erklären. Also dieses Urtheil enthält keine Injurie, und da ein Divisionsauditeur wenigstens keinen amtlichen Beruf zum Reisen hat, so dürfte schwerlich der Rath dahin gerechnet werden können, daß der „ehrbare Mann" besser gethan hätte, bei den Fleischtöpfen Aegyptens und vaterländischem Weißbier zu bleiben. In den folgenden Worten der Recension ist der Anspruch des Reisenden auf den Dank der Nachwelt in Zweifel gezogen, und darauf giebt es eben so wenig ein vollkommenes Recht als darauf, daß ein Reisender seine Erwartungen befriedigt findet und dies namentlich, wenn er von einer Theaterdecoration auf die Wirklichkeit zu schließen vermag. Daß die Bezeichnung des Reisenden als eines „märkischen" keine Injurie ist, da derselbe in Berlin wohnt, und das Beiwort ganz ungesucht ist, wie es denn von Pfandbriefen und Rüben ebenfalls gebraucht wird, bedarf keines Nachweises. Eben so wenig die Anführungen aus der Reisebeschreibung selbst, aus welcher allerdings deutlicher hervorgeht, daß ihm selbst die Niedriggestellten dort, wes Geisteskind er sei, angesehen und mit Hohn und Verachtung behandelt haben. Wenn

ferner der Reisende sich selbst den edlen Gemüthern zuzählt, so steht ihm das frei; allein er hat kein vollkommenes Recht darauf, und der Zweifel, ob er ein Edler aus der Sippschaft Iffland's oder Kotzebue's sei, ist nicht nur an sich nicht injurieus, sondern auch gerecht und wohlbegründet. Im Verlaufe der Recension wird noch durch einige Ausrufungszeichen angedeutet, daß Recensent Bedenken trägt, den Herrn Divisionsauditeur, unter die „sehr geistvollen" Reisenden zu rechnen; allein wenn es gleich zweifelhaft erscheinen möchte, ob es injurieus sei, wenn dem Impetranten aller Geist abgesprochen worden wäre, darauf, daß er für geistvoll und sogar für sehr geistvoll gehalten werden müßte, hat er entschieden kein Recht und kann keins haben, denn — ad impossibilia nemo tenetur.

Wie wenig in dem bisher Erörterten irgend eine Beleidigung für den Verfasser „Italien wie es wirklich ist," enthalten sei, bestätigt sich am meisten durch einen Ausspruch von ihm selbst. Er erklärt in einer angezogenen Stelle: „Alles was man vor ihm zur Vergötterung Italiens geschrieben und gesungen habe, für freche Lüge und lächerliche Uebertreibung," und spricht damit, nach Weber's Zeugniß, (a. a. O. Abth. 3. §. 19. S. 2.) eine wirkliche Injurie aus, wenigstens geht er in diesem Ausdruck viel weiter als sein Recensent, und, da er als Jurist den Begriff der Injurie kennen und wissen muß, daß sie nicht erlaubt ist, so läßt sich annehmen, daß er die folgende Seite von Weber a. a. O. vor Augen gehabt hat, wornach selbst „hämische und harte Ausdrücke, ironische und spöttische Bemerkungen, ja selbst Grobheiten an sich noch nicht hinreichend sind, den Schriftsteller verantwortlich zu machen." — Der Schluß von dem Mehreren auf das Mindere erscheint aber hiernach als völlig gerechtfertigt.

In der Stelle, welche jener Anführung folgt, sind ganz allgemeine Bemerkungen über die Eigenschaften eines Reisenden in Italien enthalten, von welchem sich eine richtige Beurtheilung erwarten läßt. Diese Stelle hat Herr Nicolai allerdings das Recht auf sich zu beziehen, nicht aber das, eine Beleidigung darin zu finden, denn er hat kein vollkommenes Recht darauf, für einen unbefangenen Reisenden zu gelten und der Vorwurf der Gemeinheit gegen

einen Schriftsteller, ist schon durch die von ihm gebrauchten Ausdrücke „Gesöffe" und „Kläckchen Butter" mehr als gerechtfertigt, auch abgesehen davon, daß in der Stelle der Recension („S. 188.") blos von einer Gemeinheit der Kenntnisse und des Geschmacks die Rede ist, was vielmehr in dem Sinn von Allgemeinheit verstanden sein will.

Was endlich den Schluß der Recension („S. 190.") betrifft, so kann der Verfasser die Vergleichung seines Kunstsinnes mit seinem Patriotismus nicht übel deuten, denn da er sich selbst für einen großen Patrioten hält, so ist die Vergleichung sogar schmeichelhaft und dasselbe gilt von der mit dem unberufenen Ritter von La Mancha, indem derselbe nichts mehr und nichts weniger als ein Herr von Adel war, der ein wenig stark in seinen Einbildungen befangen lebte. Es ist mithin keine Injurie, den Herrn Divisionsauditeur mit einem Ritter zu vergleichen, und darf man dem Urtheil von tausend Reisenden vor ihm trauen, unter welchen sogar Geheimräthe, wie Göthe, und Fürsten, wie König Ludwig von Baiern, sich befinden, die Beide Italien besungen haben, so muß nothwendig Herr Nicolai ebenfalls etwas zu stark in der Einbildung gelebt haben, und der Vergleich ist mithin blos in so weit hinkend, als unserm Reisenden der Adel gänzlich abgeht.

Noh würden die Angriffe zu nennen sein, schon um der Schmähungen willen, die er gegen die Paß-Büreau's, die Douanen und Postmeistereien, lauter Staatsanstalten, ausstößt, und spießbürgerlich wird jeder Unbefangene die Gesinnung eines Reisenden nennen, welcher das Verlangen: „ein Reisender solle die Nationalität eines fremden Volkes, den Geist eines fremden Landes erst erforschen, und in diesem Geiste das Land beurtheilen" für unrecht erklärt, weil dies befangen urtheilen hieße!

Rücksichtlich der beiden letzten Vorwürfe der „Anmaßung und der Ignoranz" bleibt vor allen Dingen die Exceptio veritatis übrig, deren Beweis hier zu weit führen würde. Es gehört aber die Beurtheilung dieser Eigenschaften eines Schriftstellers (und diesem, dem Unberufenen, nicht dem „durch die Gnade seines Königs hochgestellten Divisionsauditeur" ist der Vorwurf gemacht worden) recht eigentlich vor das Forum der Kritik, welches eine

Regierung, wie die unsrige, gewiß nicht, der Eitelkeit jedes fahrenden Schülers zu Gefallen, uns schmälern wird! ꝛc.

Leipzig, am 11. Juli 1835.

Diese Appellation wurde jedoch unter dem 26. August 1835 von der Kreisdirection zu Leipzig verworfen, und zwar nach folgenden Entscheidungsgründen: Was zuvörderst die von dem Appellanten bestrittene Competenz der Sicherheitsbehörde, so wie der Verwaltungs-Behörden überhaupt, in der fraglichen Angelegenheit, und dessen Behauptung betrifft, daß dieselbe als reine Rechtsangelegenheit lediglich vor die Justizbehörde gehöre, so widerlegt sich diese Behauptung dadurch, daß die Rechtsverfolgung wegen vorgefallener Injurien schon im Allgemeinen nicht blos privatrechtlicher Natur, sondern ebensowohl auf Bestrafung, als darauf gerichtet ist, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen. Hat sonach jede Injurie zugleich die Eigenschaft einer Vergehung, bei welcher das Strafrecht des Staates eintritt, so kann auch bei Injurien die Wirksamkeit der Polizei-Behörden, Behufs der Ausmittelung des unbekannten Urhebers derselben, Platz greifen, da in Sachsen auch die vorbereitende Ausmittelung des subjectiven und objectiven Thatbestandes von Vergehungen zur Wirksamkeit der Polizei-Behörden gehört. Auch können hiervon, der Natur der Sache nach, solche Vergehungen nicht ausgenommen sein, deren strafrechtliche Verfolgung von der gesuchten privatrechtlichen Genugthuung und von einem Antrage des Verletzten abhängig ist.

Wenn daher deshalb und weil in manchen Fällen das Eintreten der Polizei-Behörden, wegen mancher nur ihnen möglichen Ermittelungen, gar nicht zu umgehen sein wird, schon die Ausmittelung des Urhebers einer gemeinen Injurie von der Wirksamkeit der Polizei-Behörden nicht ausgeschlossen werden kann, so ergreift dieselbe mit um so größerm Rechte, rücksichtlich aller mit irgend einer Art von Oeffentlichkeit verbundener Injurien Platz, weil bei dieser zugleich die Verletzung des öffentlichen Anstandes, ja sogar die öffentliche Sicherheit in Betracht kommt. Unter den Gesichtspunct der öffentlich ausgestoßenen Injurien gehören aber die Preßvergehen, auch wenn sie in der Beschimpfung einer Privatperson bestehen, daher die Preßpolizei sie zu verhüten und, wenn dies nicht mehr möglich ist, in-

quisitorisch einzuschreiten hat, wie denn auch der Censor den für ihn erkennbaren Injurien die Erlaubniß zum Abdruck zu verweigern gehalten ist.

Haben nun aber die Polizeibehörden das Recht und die Pflicht, rücksichtlich solcher für den Druck bestimmter oder bereits gedruckter Aeußerungen, welche Beleidigungen gegen Privatpersonen enthalten, thätig einzuschreiten, und zur Unterdrückung der erstern, so wie zur Ermittelung der unbekannten Verfasser der letztern mitzuwirken, so können sie auch des eigenen Urtheils darüber, ob nach dem von ihnen aufzufassenden Gesichtspunct eine gerügte Aeußerung eine Injurie wirklich sei oder nicht, sich eben so wenig entbrechen und das Recht dazu kann ihnen eben so wenig abgesprochen werden, als in allen andern Fällen die Befugniß und die Obliegenheit selbst zu erwägen, ob irgend eine vorgekommene Handlung strafbar oder nicht, und daher polizeiliches Einschreiten nöthig und begründet sei, ohne daß, wie sich von selbst versteht, ihre Ansicht auf die wirkliche Bestrafung einer solchen Handlung, und mithin auch der von ihr für Injurien angesehenen gedruckten Aeußerungen, irgend Einfluß haben, und die Meinung der Justizbehörde bestimmen kann.

Wie nun hiernach die Competenz der Sicherheitsbehörde in dem fraglichen Falle, wenn sie einzelne in der Recension enthaltene Aeußerungen für Injurien ansehen zu müssen glaubt, vollkommen begründet erscheint, so erledigt sich dadurch zugleich auch die zweite, zu Unterstützung des eingewendeten Rechtsmittels, von dem Appellanten aufgestellte Behauptung, daß der Antrag auf Ermittelung des Verfassers der fraglichen Recension der Form nach unzuläßig, weil die Behörde, an welche er gerichtet, nicht befugt gewesen sei, demselben zu fügen, indem wenn eine Behörde für einen bestimmten Act als competent anzusehen ist, auch kein Zweifel darüber obwalten kann, daß es zuläßig sei, bei ihr darauf, daß sie denselben vornehme, anzutragen.

Endlich kann auch die Königliche Kreisdirection das Anführen des Appellanten, daß der besagte Antrag seinem Gegenstande nach unbegründet, und ihm deshalb von der Sicherheitsbehörde nicht zu fügen gewesen, weil der fragliche Aufsatz Injurien gar nicht enthalte, und mithin ein Grund zum Einschreiten gegen seinen Verfasser allenthalben nicht vorhanden sei, nicht als richtig anerkennen. Vielmehr

enthält die gedachte Recension auch nach der Ansicht der Königlichen Kreis-Direction, außer manchen scharfen, jedoch mehr gegen die Schrift selbst, als gegen den Verfasser gerichteten Bemerkungen, welche eben deshalb als Beleidigungen des Autors nicht anzusehen sind, allerdings auch Aeußerungen, welche zur Beurtheilung der Schrift keineswegs gehören, sondern lediglich die Persönlichkeit des auf dem Titel des recensirten Buches genannten Verfassers auf eine beleidigende Weise berühren, das Recht desselben auf die Achtnng, welche jeder Gebildete dem andern schuldig ist, verletzen und daher in die Kategorie der Injurien gehören. Die Kreis-Direction hat als solche Aeußerungen außer den von dem Impetranten selbst gerügten Stelle, auch die Sätze: „Welch ein Zeitaufwand (S. 184.) &c." „Wir müssen ihn nämlich jetzt (S. 187.) &c. und „Es wäre vergebliche Mühe" (S. 188.) &c. betrachten müssen. (vergl. S. 198.)"

Zweite Brockhaus'sche Appellation.

Gegen die am 9. d. M. von Einer Wohllöblichen Sicherheits-Behörde in Sachen des Herrn F. A. Brockhaus, Impetraten, wider den Herrn Divisionsauditeur Nicolai, Impetranten, publicirte hohe Verordnung, wende ich Namens des Erstern, anderweiten Recurs ein &c. &c.

Bei Beurtheilung der an die Kreisdirection devolvirten Sache, ist Hochdieselbe von dem Grundsatze ausgegangen, daß die Rechtsverfolgung, wegen vorgefallener Injurien, schon im Allgemeinen nicht blos privatrechtlicher Natur, sondern ebensowohl auf Bestrafung, als darauf gerichtet sei, den Verletzten Genugthuung zu verschaffen. Jede Injurie habe daher die Eigenschaft einer Vergehung, bei welcher das Strafrecht des Staates eintrete. Wenn man auf diese Grundsätze gestützt, die Statthaftigkeit der gegentheiligen Impetration und die Competenz der Sicherheitsbehörde zu beweisen gesucht hat, so kann ich mich zunächst einiges Befremdens darüber nicht enthalten, daß die in meiner Deduction zum Beweis der Incompetenz der Sicherheitsbehörde aufgestellten, und durch klare Gesetzstellen unterstützten Gründe, anstatt einer bündigen Widerlegung zu erfahren, mit Stillschweigen übergangen worden sind, und hoffe ich, daß Ein Hohes Ministerium Sich dadurch nicht abhalten lassen wird, diese Vorstellung einiger Beach-

tung zu würdigen. Denn weit entfernt, von dem Ungrund meiner Ansicht überzeugt zu werden, muß ich derselben vielmehr in allen Puncten inhäriren, und kann mich mit den, in der hohen Verordnung aufgestellten Grundsätzen um so weniger einverstehen, als dieselben so allgemein, wie sie aufgestellt, und auf Gattungen der Injurien angewendet worden sind, durchaus in den Rechten keine Bestätigung finden.

Denn was zuerst die Behauptung anlangt, daß eine Injurie als Gegenstand des bloßen Privatinteresse der beleidigten Person um deswillen nicht angesehen werden könne, weil dem Beleidigten das Recht zustehe, nicht nur Privatgenugthuung von dem Beleidiger, sondern auch die Bestrafung desselben zu fordern, so stößt man bei näherer Prüfung dieser Behauptung sofort auf die falsche Voraussetzung, daß die Zulässigkeit der öffentlichen Strafe, den Begriff des Privatvergehens ausschließe. Von der Unrichtigkeit dieser Voraussetzung, abgesehen davon, daß dieselbe schon aus den Grundprincipien des Civilrechts erweislich ist, giebt das Römische Recht den schlagendsten Beweis. Nach den Grundsätzen dieses Rechts ist die Frage, welchen Gattungen der Vergehungen, ob den öffentlichen oder Privatvergehen, die Injurie beizuzählen sei, unzweifelhaft entschieden, und es hat nie hierüber ein Streit unter den Rechtslehrern Statt gefunden, noch wird je ein solcher entstehen, denn klar und bündig heißt es in den Quellen, Injuriarum causa non publici judicii, sed privati continet querelam. arg. leg. 7. Cod. de injuriis (IX. 35.)

Trotz dem aber, und ohne daß die privatrechtliche Natur der Injurien verändert worden wäre, finden wir, daß die römischen Gesetze, und namentlich die XII. Tafeln, anfangs blos für gewisse einzelne Arten der Injurien öffentliche Strafen festsetzten, endlich aber den Grundsatz allgemein angenommen haben, daß bei diesen Privatvergehen, nach Beschaffenheit der Sache, auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden dürfe. (arg. leg. 45. D. de injuriis.)

Steht sonach der Grundsatz fest, daß Privatvergehen mit öffentlichen Strafen geahndet werden können, ohne deshalb zugleich die Natur eines öffentlichen Verbrechens anzunehmen, so hätte die hohe Kreisdirection die Abweichung entweder nach gemeinem oder nach sächsischem Criminalrechte

nachweisen sollen, was sie nicht gethan hat, wie denn allerdings auch das Zeugniß der bewährtesten Criminalrechtslehrer neuerer Zeit dagegen spricht. (cfr. Feuerbach, peinl. Recht, §. 292. ed. 11.) Nicht die Strafe, sondern die Art der Rechtsverfolgung ist es, welche den Begriff des öffentlichen Vergehens bestimmt. Da nun Injurien, so lange sie nichts weiter sind, und nicht mit Störungen der öffentlichen Ruhe verbunden sind, nie von Amtswegen, sondern nur auf Klage des Betheiligten, vor Gericht gezogen werden können, so liegt hierin der sicherste Beweisgrund für ihre privatrechtliche Natur, wie denn auch die Einführung von besonderen Privatstrafen, wie Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung diese Ansicht rechtfertigt.

Offenbar unrichtig ist daher auch die in den Entscheidungsgründen der hohen Verordnung aufgestellte Behauptung, daß das Strafrecht des Staats bei begangenen Injurien eintrete. Denn wo Verfolgung von Amtswegen und das Strafrecht des Staates vorkommt, da ist mit der Injurie unbedingt ein concurrirendes Vergehen verbunden, und auf dieses, nicht auf die Injurie, bezieht sich dann die Ausübung des Strafrechts, oder die Injurie muß einen Charakter annehmen, wodurch sie sonst in die Reihe der nach andern Gesetzen von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen tritt, und demnach als öffentliches Verbrechen erscheint, wie dies der Fall rücksichtlich der Injurien gegen den Regenten oder die Staatsregierung sein kann. (Grolman, Grundsätze der Crim. Wissensch. §. 224. Wächter, Römisch-Teutsches Strafrecht. §. 157. Note 100.)

Nur diesen Fall kann nach meinem Dafürhalten Eine Hochlöbliche Kreisdirection bei Aufstellung der obgedachten Grundsätze vor Augen gehabt haben, und es wird daher noch die Frage zur Beantwortung sich herausstellen, ob die von dem Recensenten des Buches „Italien wie es ist,“ gegen den Herrn Verfasser desselben angeblich begangenen Injurien in irgend einer Beziehung den Charakter eines öffentlichen Vergehens an sich tragen. So sehr auch die Criminalrechtslehrer über den Begriff einer öffentlichen Injurie, in ihren Ansichten von einander abweichen (Weber, über Injurien und Schmähschriften. Abtheil. III. §. 21. S. 191. Wächter, Römisch-Teutsche Rechtswissensch. §. 151. 3. Note 75.) so ist doch so viel als bestimmt anzunehmen,

daß aus der Oeffentlichkeit, mit welcher Jemandem eine Injurie zugefügt wird, noch keineswegs darauf geschlossen werden darf, daß die begangene Injurie, auch in materieller Hinsicht, eine öffentliche, mithin ein öffentliches Vergehen sei, und daß der Richter inquisitorisch einschreiten müsse. Faßt man nun die sowohl von Impetranten bei Anbringung seines Gesuchs, als von Einer Hochl. Kreisdirection aus der fraglichen Recension herausgehobenen Stellen, welche, nach Beider Ansicht, injuriöse Aeußerungen enthalten sollen, näher ins Auge, so ergiebt sich, daß dieselben weder den öffentlichen Anstand beleidigen, noch die öffentliche Sicherheit gefährden. Lediglich auf den Verfasser der Schrift „Italien wie es ist", als solchen, beziehen sich dieselben, so daß dem Verfasser der Recension nicht einmal der Vorwurf gemacht werden kann, daß er durch jene angeblichen Beleidigungen, den Schriftsteller in seiner amtlichen Stellung als Königl. Preuß. Divisionsauditeur angegriffen und auf diese Weise dem Königl. Preuß. Staat wenigstens mittelbar einen Vorwurf gemacht hätte. Wenn dem Verfasser Ignoranz, hinsichtlich des Preuß. Landrechts, Anmaßung gegen seine Vorgesetzten, Pflichtverletzungen oder Mangel irgend einer Kenntniß, oder eine Untugend, vorgeworfen worden wäre, auf welche bei Prüfung oder Anstellung des Preuß. Divisionsauditeurs gesetzlich Rücksicht zu nehmen ist, so wollte ich die Frage, ob hier von Amtswegen inquirirt werden dürfte, dahin gestellt sein lassen. — Hier aber handelt es sich von „Italien, wie es ist," und kein Preuß. Auditeur ist verpflichtet, dies zu wissen. Eben so wenig gehört die Schriftstellerei zu den Amtspflichten des Divisionsauditeurs, und indem Impetrant auf das Feld literairischer Fehde sich wagte, verzichtete er auf seine amtliche Stellung; hier ist er blos Mensch, und Jedem steht es frei, zu prüfen, was Menschliches an ihm sei. Wie der Schauspieler Niemand wehren kann, ihn auszupfeifen, so giebt es für den Schriftsteller kein unbedingtes Lob, und er muß auch entgegengesetzte Ansichten, und dies um so mehr ertragen lernen, wenn er dieselben in so unangemessener Art und Weise provocirt."

Ein dritter und letzter Grund für die Meinung, daß die öffentliche Strafe die Natur des Privatrechts nicht ändere, liegt darin, daß dem Rechte auf Bestrafung des

Injurianten, wie jedem Privatrechte, von dem Beleidigten gültig entsagt werden kann, (Feuerbach, peinl. Recht. §. 292. edit. 11.) und daß dann der Staat von der Bestrafung des Injurianten abstehen muß.

Darf ich aber glauben, durch die bisher entwickelten Gründe bewiesen zu haben, daß sowohl Injurien, als solche, den bloßen Privatvergehen beizuzählen sind, als auch, daß die Procedur der wegen ihrer Statt findenden Rechtsverfolgung rein privatrechtlicher Natur sei, so ergiebt sich hieraus mit der größten Gewißheit, daß die Frage, ob überhaupt eine gerügte Aeußerung eine Beleidigung enthalte, eine reine Rechtsfrage ist, deren Beurtheilung der Sicherheitsbehörde ebensowenig zusteht, als es ihr zukommt, diejenigen Anordnungen selbst zu treffen, durch welche der bis jetzt unbekannte Autor einer Injurie ermittelt werden kann; denn so lange das Interesse des Staats daran, von wem eine gerügte Injurie begangen worden ist, ausgeschlossen bleibt, muß auch der Beleidigte, welcher seinem unbekannten Beleidiger auf die Spur zu kommen wünscht, und die zu Erlangung dieser Kenntniß nöthigen Maaßregeln ergreifen will, an eine solche Behörde sich wenden, vor welcher überhaupt die Anstellung des Injurienprocesses möglich ist, da eben diese Untersuchung eine reine Privatsache betrifft. Daß die Ausmittelung des subjectiven und objectiven Thatbestandes von wirklichen Vergehen zur Wirksamkeit der Polizeibehörde gehört, ist gegründet, jedoch nur in so fern, als von der Ermittelung und Bestrafung solcher Vergehungen die Rede ist, welche von Staatswegen verfolgt werden müssen. Das Unzureichende des Abschnittes der Entscheidungsgründe, worin sich hierauf zum Beweis der Competenz der Polizeibehörde in dieser Sache bezogen wird, ergiebt sich daher aus der rechtlichen Natur der Injurien, und bedarf nach dem bereits oben Gesagten keines weiteren Nachweises. Eben so muß das Anführen, daß die Ausmittelung des Urhebers einer gemeinen Injurie von der Wirksamkeit der Polizeibehörden nicht ausgeschlossen werden könne, weil oft vorgängige Ermittelungen nöthig würden, die blos den Polizeibehörden zu Gebote ständen, um deswillen in dem gegenwärtigen Falle für einflußlos gehalten werden, weil wohl Niemand bezweifeln wird, daß es den Justizbehörden keineswegs an Mitteln fehlt, den Namen des unbekannten

Verfassers eines Aufsatzes zu erfahren, und weil in solchem Falle ihnen sogar die Requisition der Polizeibehörden übrig bleibt.

Wende ich mich endlich zu denjenigen Gründen, welche von der Sicherheitsbehörde in ihrem restitutorischen Berichte zum Beweis ihrer Competenz in dieser Sache aufgestellt worden sind, so muß ich zunächst erklären, daß daraus, daß in ähnlichen Fällen ein gleiches Verfahren beobachtet worden ist, noch keineswegs gefolgert werden kann, daß zu diesem Verfahren gedachte Behörde auch berechtigt war, und von Dem, der sich dabei beruhigt, möchte zu sagen sein, volenti non fit injuria. Allein auch die Verordnung der ehemaligen Landesdirection vom 25. Februar 1832, auf welche sich Eine Wohllöbliche Sicherheitsbehörde zu mehrerer Rechtfertigung ihres Verfahrens, in diesem Falle beruft, ist ganz ungeeignet, eine Abänderung der bestehenden Rechte, nach welchen für privatrechtliche Verhältnisse der Rechtsweg, der allein zulässige ist, hervorzubringen, denn abgesehen davon, daß man ohnehin aus der bloßen Bezugnahme auf diese Verordnung keineswegs von dem wirklichen Inhalte derselben Kenntniß erhält, auch nicht ersieht, durch welche Umstände die Herausgabe derselben herbeigeführt worden ist, obschon sich erst daraus über deren etwanige Anwendbarkeit auf den concreten Fall ein Urtheil bilden läßt, so ist auch eine solche an einzelne Behörden erlassene Instruction, welche nicht einmal publicirt ist, ganz ohne verbindende Kraft und um so weniger anwendbar, da sie dem verbietenden Gesetze, daß kein Unterthan seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, direct entgegenläuft.

Glaube ich nun nach den bisherigen Erörterungen behaupten zu können, daß ein besonderer Grund nicht vorliegt, welcher das Anbringen der gegentheiligen Impetration bei der Sicherheitsbehörde und deren darauf geschehenen Verfügungen rechtfertigen ließe, so ist auch der Schluß, daß das gegen F. A. Brockhaus gerichtete Gesuch in formeller Hinsicht unstatthaft sei, völlig begründet.

Allein es dürfte hier auch noch die politisch literairische Frage mit wenigen Worten zu erörtern sein. Daß kritische Institute für Literatur nützlich, ja sogar unentbehrlich sind, ist ein Satz, dessen Beweis ich mir ersparen darf. Die ganze Nützlichkeit derselben ist aber bedingt durch ihre Un-

partheilichkeit und Freimüthigkeit, welche, wie einmal die Verhältnisse sind, wesentlich durch die Anonymität der Recensionen befördert werden, weil nur dann die Gründe ohne Rücksicht auf die Personen gewogen werden. Sollte nun der Grundsatz als Regel befolgt werden, daß der Redacteur eines kritischen Blattes gehalten sein soll, überall, wo ein ungünstiges Urtheil, wenn gleich mit Wahrheit, gefällt worden ist, den Verfasser zu nennen, weil die Eitelkeit des Autors sich verletzt sieht, so würde in kurzer Zeit die Unbefangenheit der Recensenten verloren gehen, oder sie würden sich einer Euphemie befleißigen müssen, die von Lobhudelei nur wenig verschieden wäre. Soll die Kritik wohlthätig wirken, so muß sie wahr und in einzelnen Fällen auch derb sein dürfen; hier genügt es nicht, ein ruhiges und eiskaltes Urtheil zu sprechen; der Recensent darf nicht von einer ewigen Rücksicht auf die Injurienklage beengt sein, er muß auch dem heiligen Feuer der Begeisterung sich überlassen dürfen, wenn er sieht, daß knabenhafte Hände in die Leier des Meisters greifen, oder daß gemeiner Sinn das Hohe und Erhabene zu sich herunterzieht! Soll in der Literatur nicht alle Wissenschaft und Gediegenheit zu Grunde gehen, so muß es dem Recensenten freistehen, Ignoranz, Ignoranz und Anmaßung, Anmaßung zu nennen, und von dieser Seite hätte gerade die Verwaltungsbehörde, welche nicht, wie der Gerichtshof, an das strenge Recht gebunden ist, den vorliegenden Fall beurtheilen, und statt dem Gerichte vorzugreifen, den Impetranten, sei es mit Vorbehalt des Rechtswegs, abweisen sollen. Ohnehin ist die Leitung eines kritischen Instituts eben so wenig ein angenehmes, als ein einträgliches Geschäft, und soll der Redacteur bei den Anfeindungen kindischer Eitelkeit nicht einmal darauf rechnen, daß er nur in Folge richterlichen Ausspruchs zu Nennung der Autoren verpflichtet werden kann, so wird es ihm, durch die, welche die Schützer der Literatur sein sollten, unmöglich gemacht, sein Blatt auf der Höhe der Unbefangenheit und rücksichtslosen Wahrheitsliebe zu erhalten, welche bisher sein unverrücktes Ziel war, und welche dem fraglichen Blatte, dem Niemand das Zeugniß der Mäßigung und des Anstandes versagen wird, unzählige Anfeindungen, aber auch das Anerkenntniß der befähigtesten Richter erworben hat. Die Statthaftigkeit des Nicolai'schen Gesuchs muß aber auch in

materieller Hinsicht, schlechterdings in Abrede gestellt werden. Zwar hat sowohl die Sicherheitsbehörde als Kreisdirection mehrere Aeußerungen in der fraglichen Recension für Injurien erklärt, allein des Beweises des Gegentheils darf ich aus einem doppelten Grunde mich überhoben achten. Eines Theils glaube ich nämlich das zu Rechtfertigung meiner Ansicht Nöthige mit Mehrerem in meiner früheren Deduction zur Gnüge erörtert zu haben; andern Theils muß ich aber eine abermalige noch nähere Eingehung auf diesen Gegenstand für ganz überflüssig halten, da, wie bereits oben gezeigt worden ist, über die Frage, ob überhaupt eine Aeußerung für eine Injurie zu halten sei oder nicht, blos die Justizbehörden, in keinem Falle aber die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben.

Hierauf erging folgende hohe Entscheidung.

„Das Ministerium des Innern findet die von dem Buchhändler Brockhaus zu Unterstützung seines Recurses angeführten Gründe unerheblich. So viel nämlich 1) die von ihm fortwährend bestrittene Competenz der Polizeibehörden in dieser Angelegenheit anlangt, so findet das Anführen des Recurrenten darin genügende Widerlegung, daß, wenn auch bei Privat-Injurien das Strafrecht des Staats von einem Antrage des Verletzten abhängig ist, doch hier ein solcher wirklich vorliegt. Uebrigens enthalten 2) die in der Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 26. August d. J. bezeichneten Stellen der Recension allerdings verletzende Angriffe auf die Persönlichkeit und, wenn auch nicht auf die Amts-, doch auf die Privatehre des Verfassers der recensirten Schrift. ꝛc."

Dresden, den 13. November 1835.

Uebrigens wurde diese von der Kreisdirection, laut Eingangsworten Ihres Rescripts vom 26. August 1835 als Administrativsache angesehene Angelegenheit auf diesfällige Remonstration der Sicherheitsbehörde vom Staatsministerio des Innern, laut eines Inserats, nicht für einen Gegenstand der Administrativjustiz, sondern der reinen Verwaltung erklärt. Die Mittheilung der diese Ansicht motivirenden Gründe stand nicht in der Macht des Einsenders.

Schlußerklärung an die Sicherheitsbehörde zu Leipzig.

Durch die unter dem 20. v. M. mir eröffnete hohe Ministerial-Verordnung wird die Verfügung der Sicherheitsbehörde, in Folge welcher ich den Verfasser der in die Blätter für literarische Unterhaltung aufgenommenen Recension über die Nicolai'sche Schrift namhaft machen soll, hauptsächlich aus dem Grunde aufrecht erhalten, weil es klar vorliege, daß diese Recension Injurien enthalte. Nun handelt es sich aber in dieser ganzen Sache blos um die Competenz der Verwaltungsbehörde für Entscheidung dieser Frage, und ich habe mich keineswegs unbedingt geweigert, den Verfasser jener Recension zu nennen, sondern ich habe verlangt, daß vorher durch eine richterliche Behörde entschieden werde, ob die gerügten Stellen wirkliche Injurien enthalten oder nicht. Wenn nun gleich die Frage, ob richterliche Entscheidung erforderlich sei oder nicht, da hier Privatinteressen sich gegenüberstehen, dem Bereich der Administrativjustiz anzugehören schien, so gehört doch die Hauptfrage, über die Existenz einer Injurie, ohne allen Zweifel der reinen Justizgewalt an. Ist aber diese meine Ansicht die richtige und die Theorie wie die Praxis des Rechtes spricht dafür, so war Ein Hohes Ministerium des Innern eben so wenig als die Sicherheitsbehörde und die hohe Kreisdirection verfassungsmäßig berechtigt, die incriminirten Aeußerungen in der Nicolai'schen Recension für Injurien zu erklären, und ob ich gleich jetzt genöthigt bin, der hohen Verordnung desselben nachzugeben, so behalte ich mir doch wegen dieser Illegalität alle geeigneten Vorschritte und namentlich den Rechtsweg, so wie die Einreichung einer Beschwerde bei der nächsten Ständeversammlung ausdrücklich und um so mehr vor, als durch Verurtheilung in Erstattung der Kosten die erhobene Gegenvorstellung gemißbilligt, und der Grundsatz sanctionirt worden ist, daß meine Verurtheilung ohne vorgängige Vertheidigung hätte bewirkt werden können.

Zugleich erkläre ich, der an mich erlassenen Auflage sub protestatione gehorsamend, daß der Herr Dr. Hermann Friedländer, Professor zu Halle, der Verfasser der incriminirten Recension ist, und gebe anheim ꝛc.

Leipzig, den 7. Januar 1836.

F. A. Brockhaus, per Mand. Dr. Schellwitz.

XIII. Literarische Anzeigen.

1) Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalprocesses mit besonderer Berücksichtigung der teutschen Particularrechte bearbeitet von Dr. Wilhelm Müller, ordentlichem Professor der Rechte an der Universität zu Gießen. Braunschweig, Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn. 1837. (8. XXVII. u. 586.)

Um den practischen Werth dieses Buchs erkennen zu lassen, und so nachzuweisen, daß die von dem Herrn Verfasser im Vorworte (Seite XI.) ausgesprochene Hoffnung, „dieses Buch möchte noch von manchem anderen, mit der Rechtsanwendung beschäftigten Juristen gebraucht werden, dessen Stellung oft weder Zeit noch gute Gelegenheit vergönnt, sich die erforderliche Uebersicht über die vorhandene Literatur und die zerstreuten Aufschlüsse über einzelne Rechtsmaterien zu verschaffen," eine wohlbegründete genannt zu werden verdient, wird hier eine Stelle aus dem ersten besten §. als Probe gegeben:

Aus §. 204., über den Kostenpunct. — — „Gemeinrechtlich[20]) läßt sich aber die ziemlich allgemeine Ansicht nicht rechtfertigen, daß der nur von der Instanz Absolvirte schlechthin in die Kosten zu verurtheilen sei;[21]) vielmehr kann man nur behaupten, daß der Angeschuldigte (da über den Kostenpunct noch zur Zeit nicht definitiv entschieden werden kann) einstweilen die Kosten seines bisherigen Unterhalts und seiner Vertheidigung selbst zu tragen habe."[22])

[20]) „Particularrechte haben freilich diese Ansicht bestätigt. S. z. B. Oesterreich. Gesetzb. §. 537. Preuß. Cr. O. §. 617. Bair. Strafges. II. Art. 407."

[21]) „Mittermaier, teutsch. Strafverfahren. II. §. 191. v. Grolman, Cr. R. §. 534. Stübel, Criminalverf. III. §. 1277. in Verbindung mit I. §. 534. ff. Bauer, Strafproc. §. 272. Note a. Martin, Cr. Proc. §. 143. Note 11. Desselben Diss. de juste suspend. judicio de expens. Goett. 1796. §. 13."

[22]) „Kleinschmit, Diss. de expens. crim. p. 82. Für die Erstattung der Kosten haften auch die Erben nach allgemeinen Grundsätzen. Heffter, C. R. §. 696. Danach ist auch die Frage zu beantworten: ob die Erben noch zur Zahlung der Kosten angehalten werden können, zu deren Erstattung ihr Erblasser selbst noch nicht verurtheilt war? Ueber die verschie-

denen, deßfalls bestehenden Ansichten vergl. J. H. Boehmer, l. c. de expens. cap. 3. §. 7, 12. Kleinschmit, l. c. p. 89. seq. Tittmann, Handbuch. III. §. 929. Emmerich im (neuen) Archiv des Cr. R. Bd. III. S. 658. ff. Mittermaier, teutsch. Strafv. II. §. 191. Bauer, Strafproc. §. 271. Note c. Nicht weniger streitet man sich darüber, ob der Angeschuldigte, welchem die Abolition zu Statten kam, oder der wegen bereits eingetretener Verjährung freigesprochen wurde, zur Kostenerstattung verpflichtet sei? Vergl. deshalb Wiesand, num reus criminis ob praescriptionem absolutus in expensas process. crim. damnari queat. Viteb. 1790. Leys. med. ad. pand. spec. 89. m. 9, 10. und dagegen Engau, über die Verj. in peinlichen Fällen. §. 25. Raye, de praescript. §. 161. n. 2. obs. 4. Unterholzner, ausführl. Entwickel. der gesammten Verjährungslehre. II. S. 437. 438. u. Mittermaier, a. a. O. §. 191."

So bietet dieses Buch außer seinen Verdiensten als Lehrbuch auch den ganzen practischen Nutzen eines wissenschaftlich geordneten Promptuars. —

2) J. Gobleri interpretationem constitutionis criminalis Carolinae ex unica, quae exstat edit. Basil. MDXLIII. et G. Remi nemesin Carulinam ex altera edit. Herborn. Nassov. MD. denuo vulgavit notasque adjecit Jul. Frid. Henr. Abegg, philos. et utriusque jurius Dr. hujusque in universitate literarum Vratislaviensi prof. publ. ordin. Heidelbergae, sumptibus J. C. B. Mohr. MDCCCXXXVII. (8. XVI. 239.)

Dankbar erkennt Wissenschaft und Praxis die Wiederzuführung dieser zwei für das Studium der Carolina so wichtigen, wegen ihrer Seltenheit aber unzugänglich gewordenen Werke. Das hierdurch erworbene neue Verdienst des Herrn Herausgebers ist bereits von den respectabelsten kritischen Instituten auf das Erfreulichste anerkannt worden, daß hier eben weiter nichts als eine einfache Anzeige dieses Buchs übrig bleibt. —

3) Beiträge zur Lehre von dem strafbaren Betruge und der Fälschung, von Dr. Friedrich Freiherrn von Preuschen. Giessen 1837, bei Georg Friedrich Heyer, Vater. (8. VI. 92.)

Freundlich von dem Herrn Verfasser mitgetheilt, und, dankbar dafür, hiermit zur Anzeige gebracht.

Preußisch-landrechtliche Gesetzstellen,
die zu No. IV. (S. 113—179.) ohne nähere Angabe ihres Inhalts angezogen und zur Verständniß ihres Sachbezugs nachzulesen sind.

Aus der Criminalordnung §. 169. rc. 1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, daß sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen? 2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen? 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe? §. 408. Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen. Es soll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

Aus dem allgemeinen Landrecht (Th. II. Tit. 20.) §. 71.) Hat Jemand zwar an der Ausführung eines Verbrechens nicht unmittelbar Theil genommen; aber doch dabei eine solche thätige Hülfe geleistet, daß ohne dieselbe das Verbrechen nicht hätte begangen werden können: so findet gegen ihn die ordentliche Strafe statt. §. 72. Ist der geleistete Beistand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig gewesen; so wird dieser Beistand dennoch nach dem Verhältnisse, wie er das Verbrechen erleichtert oder befördert hat, und nach Maasgabe der Schwere des Verbrechens selbst, an dem Hülfeleistenden geahndet. §. 73. Wenn sich mehrere zu einem gemeinschaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben: so muß Jeder von ihnen für sämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich gewesen ist. §. 74. Wenn Jemand auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder sonst, Hülfe leistet: so wird er in Ansehung der That, bei welcher er wissentlich und freiwillig hilft, als Miturheber angesehen.

§. 839. Haben mehrere sich zu Ausführung eines Mordes verbunden: so hat der Rädelsführer, wenn er zugleich der un-

mittelbare Thäter gewesen: die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt. §. 840. Hat der Rädelsführer den Mord nicht unmittelbar verübt: so trifft ihn dennoch allemal die Strafe des Rades von oben herunter. §. 841. Gegen denjenigen unter den übrigen Mitverbundenen, welcher den Mord wirklich ausgeführt hat, findet die Strafe des Rades von oben herab; gegen die Andern aber, welche nach Vorschrift des §. 71. 74. als Miturheber anzusehen sind, lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe statt. §. 842. Kann der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: so soll gegen sämmtliche Mitverbundenen, welche bei dem Morde selbst Hand angelegt haben, nach Beschaffenheit ihrer sonstigen Mitwirkung, eine zehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt werden.

Druckfehler.

☞ Angelegentlich bitte ich folgende Druckfehler zu berichtigen:

A. Im zweiten Bande:

S. 392. Z. 6. v. o. lies: Fragen für: Frage.
— 393. — 14. v. o. war das Wort: darum gesperrt zu setzen, nicht das Wort: handle
— 395. — 14. v. o. war beim Worte: ertheilt der Schlußhaken einer Parenthese zu setzen — so auch Z. 29. v. o. beim Worte: hinaufgestiegen

B. In diesem dritten Bande:

S. III. Z. 12. v. o. lies: in diesem und dem nächst folgenden Bande abzudruckenden für: in der zweiten Abtheilung dieses Bandes abgedruckt
— 2. — 13. v. u. lies: verkannt und vernichtet für: verkannte und vernichtete
— 20. — 2. v. u. lies: und den für: und die
— 22. — 5. v. o. lies: eine für: einen
— 32. — 3. v. u. lies: und der Vollz. für: in der Vollz.
— 44. — 4. v. o. setze vor rechtfertigt das Wort: nicht
— 54. am Ende lies: im Ganzen die Vorschriften für: die Gränzen der Vorschriften
— 202. Z. 6. v. o. bei dem Worte: Urtels ist das Punctzeichen zu löschen
— 218. — 9. v. u. lies: der für: dieser
— 408. — 5. v. u. lies: hingen für: hängen
— 408. — 11. v. u. lies: genauen für: geraden.

Inhalt des dritten Bandes.

